Engenhardt

Die Macht der Banken

GABLER EDITION WISSENSCHAFT

Gerold F. Engenhardt

Die Macht der Banken

Politische Positionen zur Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen

Mit einem Geleitwort von
Prof. Dr. Winfried Schlaffke

DeutscherUniversitätsVerlag

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Engenhardt, Gerold F.:
Die Macht der Banken : politische Positionen zur Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen / Gerold F. Engenhardt.
Mit einem Geleitw. von Winfried Schlaffke.
- Wiesbaden : Dt. Univ.-Vlg. ; Wiesbaden : Gabler, 1995
(Gabler Edition Wissenschaft)
Zugl.: München, Univ., Diss., 1995

Der Deutsche Universitäts-Verlag und der Gabler Verlag sind Unternehmen der Bertelsmann Fachinformation.

Gabler Verlag, Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden

Lektorat: Claudia Splittgerber / Ute Wrasmann



ISBN 978-3-8244-6229-2 ISBN 978-3-322-97714-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-322-97714-4



Meinem Vater gewidmet

Geleitwort

Mit dem Thema "Macht der Banken", das sich seit Jahren in einer kontroversen Diskussion befindet, greift der Verfasser eine aktuelle, wie auch wirtschaftspolitisch bedeutsame Problematik auf. Die exponierte und verantwortungsvolle Stellung der Großbanken, und hier vor allen Dingen der Deutschen Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG, bei denen sich die einzelnen Machtinstrumente in besonderem Maße bündeln und zur sogenannten Kumulationstheorie führen, wird kritisch durchleuchtet. Begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang die Differenzierung zwischen Machtpotential und Machtmißbrauch, die bereits in der Einleitung erfolgt.

In den Mittelpunkt der Arbeit stellt der Verfasser die oftmals ideologisch gefärbten Positionen der einzelnen Parteien zur "Macht der Banken". Die diesen zugrundeliegenden Partei- oder Einzelinteressen, die den wissenschaftlichen Ansatz verwässern würden, treten hierbei in den Hintergrund. Die kritische Kommentierung der divergierenden Positionen macht es möglich zu erkennen, wie unterschiedlich stark der Lösungswille in den einzelnen Parteien ausgeprägt ist.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Überpüfung der von den Parteien erarbeiteten Vorschläge zur Begrenzung der "Macht der Banken" auf ihre Realisierbarkeit. Der Verfasser reflektiert vor allem die praktischen Auswirkungen, die sich bei der Umsetzung der Maßnahmen ergeben, zeigt die Umgehungsmöglichkeiten von machtbeschränkenden Eingriffen auf und nennt sinnvolle Lösungsmöglichkeiten.

Die vorliegende Arbeit mündet in dem Ergebnis, daß unter der Prämisse "Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik" nur durch die Erarbeitung einer sinnvollen Gesamtkonzeption die Problematik der "Macht der Banken" in den Griff zu bekommen ist. Insellösungen, realitätsferne Vorschläge oder der Appell an die Selbstbeschränkung der Banken reichen nicht aus.

Dem Verfasser ist es in beeindruckender Weise gelungen, auf der Grundlage reichhaltigen Materials die These von der "Macht der Banken" differenziert und auf dem neuesten Stand zu belegen. Durch eine systematische Darstellung dieses hochkomplexen Themas werden zusätzlich die Positionen der einzelnen Parteien aufgezeigt und ihre Ansätze zur Beschränkung der Bankenmacht dezidiert analysiert. Für jeden, der sich mit dem gegenwärtigen Stand der Diskussion, den Problemlösungsvorschlägen und ihre Umsetzbarkeit in die Praxis vertraut machen will, ist die Arbeit daher ein Gewinn.

Prof. Dr. Winfried Schlaffke

Vorwort

Die Idee zu der vorliegenden Arbeit wurde während meines Studiums der politischen Wissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre geboren. Vor allem die seit dem Jahre 1988 wieder auflebende Diskussion um die "Macht der Banken", die sehr stark von Alfred Herrhausen geprägt wurde, war ein auslösendes Moment für meine Beschäftigung mit dieser Problematik. Dieser hatte sich als erster Vertreter einer Großbank offen zu der "Macht der Banken" bekannt und mit der bis dahin vorherrschenden Haltung der anderen Spitzenvertreter der Privatbanken gebrochen, diese einfach abzustreiten oder gar zu verleugnen. Beeindruckend war dabei sein offensiver Ansatz, der darauf abzielte, die Gleichsetzung von Machtpotential mit Machtmißbrauch aufzubrechen. Imposant auch sein Versuch, durch eine philosophische Betrachtung, wie z.B. im Geschäftsbericht der Deutschen Bank AG von 1986, die Bankenmacht zu rechtfertigen und die verantwortliche Rolle der Banken in unserer pluralistischen Gesellschaft in den Vordergrund zu rücken.

Angesichts dieser Diskussion stellte sich nun die Frage, wie die politischen Parteien mit der "Macht der Banken" umgehen. Meine Nachforschungen ergaben, daß die Positionen der Parteien zu dieser Frage bisher weder diskutiert, noch wissenschaftlich untersucht worden sind. Ein Grund mehr, ein solch interessantes und aktuelles Thema aufzugreifen. Die vorliegende Studie rückt dabei nicht die ethisch-moralische Bewertung der Bankenmacht oder deren Handhabung in den Mittelpunkt. Ebensowenig standen die Partei- und Einzelinteressen im Zentrum meiner Fragestellung, denn dies hätte der Spekulation Tür und Tor geöffnet. Mein Anliegen war es vielmehr zu untersuchen, ob und welche Lösungsansätze die einzelnen Parteien zur Begrenzung der "Macht der Banken" in ihren Grundsatz-, Partei- oder Regierungsprogrammen bieten. Bedeutend wurde dabei insbesondere die Frage, ob es überhaupt möglich ist, diese Maßnahmen zu realisieren und ihre Auswirkungen für die Praxis aufzuzeigen. Wird, wie schon so häufig geschehen, nur an den Symptomen laboriert oder eine brauchbare Gesamtkonzeption erarbeitet?

Diese Herausforderung galt es zu bewältigen.

Gerold F. Engenhardt

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Graphiken

I. Graphiken im Text

II. Graphiken im Anhang

Verzeichnis der Schaubilder

Verzeichnis der Tabellen

I. Tabellen im Text

II. Tabellen im Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Absatz
AG	=	Aktiengesellschaft
AktG	=	Aktiengesetz
BAK	=	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BDI	=	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BewG	=	Bewertungsgesetz
BfG	=	Bank für Gemeinwirtschaft
BHF-Bank	=	Berliner Handels- und Frankfurter Bank
BörsG	=	Börsengesetz
BZ	=	Börsenzeitung
BT	=	Bundestag
BVI	=	Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.
CSU	=	Christlich Soziale Union
CDU	=	Christlich Demokratische Union
DAX	=	Deutscher Aktienindex
DB	=	Deutsche Bank AG
DGB	=	Deutscher Gewerkschaftsbund
DSW	=	Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.
EG	=	Europäische Gemeinschaft
EStG	=	Einkommensteuergesetz
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	=	EWG-Vertrag; Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EuGH	=	Europäischer Gerichtshof
EuZW	=	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAZ	=	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	=	Freie Demokratische Partei
F.D.P.	=	Freie Demokratische Partei
GmbH	=	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	=	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HB	=	Handelsblatt
HV	=	Hauptversammlung
i.V.m.	=	in Verbindung mit
IFO-Intitut	=	IFO-Institut Für Wirtschaftsforschung e.V.
KWG	=	Kreditwesengesetz
MG	=	Metallgesellschaft
MitbestG	=	Mitbestimmungsgesetz
Nr.	=	Nummer
SE	=	Societas Europaea
Schufa	=	Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SZ	=	Süddeutsche Zeitung

WiSt	=	Wirtschaftswissenschaftliches Studium
WpHG	=	Wertpapierhandelsgesetz
WSI-Mitteilungen	=	Monatszeitschrift des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH
WWI-Mitteilungen	=	Zeitschrift des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften GmbH
ZfgK	=	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZGR	=	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	=	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

1. Einleitung

1.1. Begründung des Themas und Gang der Arbeit

Das Thema "Macht der Banken"[1] wird in Deutschland seit langem diskutiert. So ging bereits der Aktienrechtsreform von 1965 ein umfassender Austausch von Argumenten voraus, der das Für und Wider einer starken Stellung des Kreditwesens umfaßte. Ein weiterer Meilenstein in dieser nicht zu enden wollenden Diskussion war das 1. Hauptgutachten "Mehr Wettbewerb ist möglich" der Monopolkommission aus dem Jahre 1976, die dieses Thema ebenfalls ausführlich behandelte und entsprechende Lösungsvorschläge aufzeigte. Im Jahr 1979 legte die Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" ihren umfassenden Bericht vor, der ebenfalls Möglichkeiten der Begrenzung der "Macht der Banken" beinhaltet. Im Jahre 1986 äußerte sich der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft zu diesem Thema. Das Ergebnis all dieser Untersuchungen, Anhörungen, Diskussionen und Beschlüsse ist einmütig. Alle votieren dafür, den Einfluß der Banken zurückzudrängen oder zu beschränken.

Am 16. Mai 1990 fand im Wirtschaftsausschuß des Bundestages die erste öffentliche Anhörung statt, auf der die Anträge der **SPD** - Fraktion "Gegen wachsende Bankenmacht und für mehr Wettbewerb im Kreditgewerbe" und der Fraktion der **GRÜNEN** "Demokratisierung der Wirtschaft: Beschränkung der Bankenmacht" diskutiert wurden. Dieses Hearing war ein Teil der aktuellen, bereits im Jahre 1988 wieder auflebenden Diskussion um die "Macht der Banken", die sich durch alle Bundestagsfraktionen zieht und in speziell dafür geschaffenen Ausschüssen geführt wird. Das Ziel ist die Begrenzung der Bankenmacht durch die Beschneidung der einzelnen Machtsäulen, die natürlich, je nach politischem Couleur der Parteien, restriktiver oder großzügiger ausfällt.

Durch die Wiedervereinigung Deutschlands und die dabei entstandenen politischen und ökonomischen Probleme der deutschen Einheit, ist das Thema "Macht der Banken" in den Hintergrund getreten.[2] Ein zweites Hearing im Wirtschaftsausschuß am 8. 12. 1993 hat das Thema Banken wieder auf die aktuelle Tagesordnung des Bundestages gebracht. Mit ihrem "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb" vom 21. 4. 1994 hat die SPD

---

1 Die Diskussion über die Macht der Banken ist vor allen Dingen eine Diskussion über die Macht der drei Großbanken Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG, wobei die Deutsche Bank AG eine dominierende Rolle einnimmt. Im weiteren Verlauf der Dissertation wird der Begriff "Großbanken" synonym für diese drei Institute verwendet. Vgl. Zitzelsberger, G. (Kreditwirtschaft, 1989), S.24; in Kreisen der F.D.P., die sich in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" im Jahre 1989 besonders hervorgetan hat, wird durchaus eingeräumt, daß diese Diskussion um die "Macht der Banken" eigentlich nicht die ganze Branche umfaßt, sondern sich auf die Deutsche Bank AG verkürzen ließe.

2 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Interview I, 1993), S.2

versucht, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzgebungsverfahren auf den Weg zu bringen.

An dieser Stelle sollen die gegenüber den Banken erhobenen Vorwürfe kurz und prägnant zusammengefaßt werden, um den Hintergrund der Diskussion aufzuzeigen. Hierbei soll Lambsdorff zitiert werden, der sich mit diesem Thema in der Politik seit etlichen Jahren befaßt und umfangreiche Stellungnahmen hierzu abgegeben hat. Seine nachfolgenden Argumente bieten einen guten Überblick:[3]

> **Wettbewerbsverzerrung:** Der Wettbewerb zwischen den Unternehmen kann dadurch verzerrt werden, daß es den Banken möglich ist Einfluß auf Investitionsentscheidungen zu nehmen. Dies ist vor allem dann relevant, wenn ein solches Vorgehen in miteinander konkurrierenden Unternehmen geschieht. Der Handlungsspielraum der Unternehmen könnte dann eingeengt werden, wenn bankeigene Interessen berührt werden.
>
> **Wahl der Hausbank:** Die Unternehmen, die sich im Anteilsbesitz der Banken befinden, sind oft nicht frei in der Wahl ihrer Hausbank. Der Wettbewerb kann dadurch beeinträchtigt werden, daß die Banken "ihren" Unternehmen besonders günstige oder besonders ungünstige Konditionen einräumen.
>
> **Unternehmensfinanzierung:** Die Banken können Einfluß auf die Wahl der Finanzierungsform (Eigen- oder Fremdkapital) nehmen. Tendenziell zeigen die Banken wenig Interesse an der Beteiligungsfinanzierung durch Aktienemissionen. Dies erklärt unter anderem auch, warum der Aktienmarkt in Deutschland so wenig entwickelt ist. Die marktmäßigen Reorganisationsprozesse der Industrie werden als Folge davon erschwert und der Zugang von Konkurrenten zum Kapitalmarkt behindert.
>
> **Gewinnthesaurierung:** Durch ihre Einflußmöglichkeiten im Rahmen der Vollmachtstimmrechtsvertretung und der Ausübung von Aufsichtsratsmandaten haben die Banken dazu beigetragen, daß die Eigenkapitalbildung in den Unternehmen vor allem über die Gewinnthesaurierung erfolgt. Als Folge hiervon sind niedrigere Dividenden und damit auch eine geringere Kursphantasie an den Aktienbörsen zu beklagen. Dadurch werde auch die Bildung von Beteiligungskapital in Deutschland behindert.
>
> **Markt für Unternehmensbeteiligungen:** Aufgrund ihres enormen Informationsvorsprunges können die Banken ihre Kauf- oder Ver-

---

3 Vgl. Lambsdorff, O. Graf. (Replik, 1989), S.32; ebenso bei: Vgl. ders. (Die Macht, 1990), S.10

kaufsentscheidungen weit früher treffen als andere Interessenten. Dadurch würde der Markt für Unternehmensbeteiligungen verzerrt. Außerdem haben die Banken über ihre Beratungsfunktion die Möglichkeit, Einfluß auf die Portfolio-Entscheidungen ihrer Kunden auszuüben.

Wettbewerb der Banken: Auch der Wettbewerb der Banken untereinander wird betroffen, da die Unternehmen in ihrer Nachfrage nach Finanzdienstleistungen keine freie Wahlmöglichkeit besitzen, sondern an bestimmte Banken gebunden sind.

Konzentrationsprozeß: Die Banken beteiligen sich immer wieder am Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft. Auf diesen Umstand hat auch die Monopolkommission immer wieder hingewiesen.

"Alles in allem: Bankenmacht stört den Prozeß des Wettbewerbs und der optimalen Ressourcenallokation."[4]

Diese Problematik kann auch nicht dadurch entkräftet werden, daß den Banken bisher kein Machtmißbrauch nachgewiesen werden konnte. Die Aufgabe der Wettbewerbs- und Ordnungspolitik ist es vielmehr, "... Mißstände und Machtmißbrauch gar nicht erst zum Zuge kommen zu lassen, sondern Vorsorge dafür zu tragen, daß die Funktionsmechanismen der marktwirtschaftlichen Ordnung erhalten bleiben."[5] Denn bereits das Vorhandensein der Rückgriffsmöglichkeit auf das Machtpotential kann wettbewerbspolitische Auswirkungen haben. Der empirische Nachweis einer Einflußnahme durch die Banken ist auch deswegen so schwer zu führen, weil diese nicht in von der Öffentlichkeit nachvollziehbaren Statistiken festgehalten wird, sondern allmählich in die Entscheidungsprozesse hinter verschlossenen Türen eingeht.[6]

Diese erneute Diskussion muß als Auslöser für einen möglichen Lösungswillen aller Parteien für die seit 30 Jahren ungelöste Problematik um die "Macht der Banken" gesehen werden. Allerdings hat es bisher an einer in sich schlüssigen und sinnvollen Gesamtkonzeption gemangelt. Sowohl die bisherige Forschung, als auch die heutigen Vorschläge der Parteien und Interessengruppen suchen und bieten nur partikulare Lösungen.

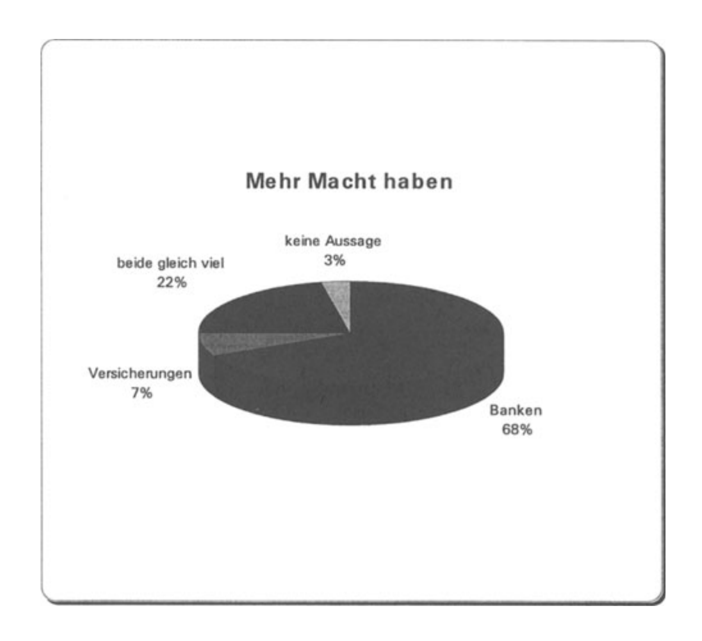
Wesentliche Probleme und Fragestellungen werden hierbei vor allem die Durchführbarkeit solch politischer Umwälzungsprozesse und die zu erwartenden Widerstände der Banken sein. Vor allem die ordnungspolitischen Veränderungen, die Einbettung in die europäische Rechtswirklichkeit und die Verwirklichung einer Aktionärsdemokratie müssen auf ihre Realisierbarkeit überprüft werden.

---

4 Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32
5 ders. (Die Macht, 1990), S.10
6 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32

Aber nicht nur die politische Ebene beschäftigt die Diskussion über die Macht der Banken, sondern auch die deutschen Führungskräfte, von denen 640 in einer Umfrage vom Juni 1994[7] u.a. wie folgt Stellung bezogen haben.

Graphik Nr. 1) Wer hat mehr Macht und Einfluß, die Banken oder die Versicherungen?

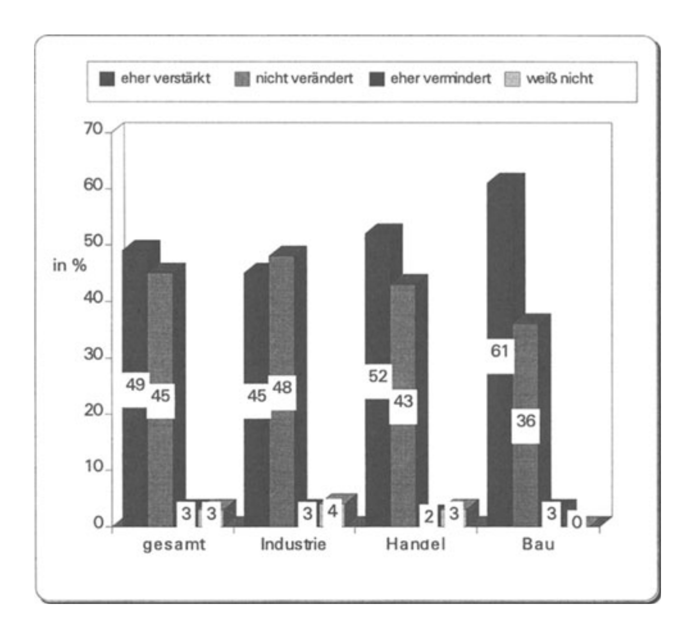


erstellt aus: Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.107

7 Vgl. Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.106-112; die Zusammensetzung des Panels ist aus den Anmerkungen zu Graphik Nr. I) ersichtlich.

Eine bereits im Juli/August 1989 durchgeführte Telefonumfrage des renommierten IFO - Institutes für Wirtschaftsforschung unter den betroffenen Unternehmen führte zu weiteren, sehr interessanten Ergebnissen.[8]

Graphik Nr. 2) **Das Thema Bankenmacht ist wieder in die öffentliche Diskussion geraten. Hat sich Ihrer Meinung nach der Einfluß der Banken auf die Unternehmen Ihrer Branche in den 80er Jahren**



erstellt aus: IFO-Institut (Umfrage, 1989), S.1, hier die Frage 1a)

Es kann also abschließend festgehalten werden, daß auch unter den Führungskräften und Spitzenpolitikern ein breiter Konsens darüber besteht, daß die Banken zuviel Macht besitzen. Ob dies allerdings auch mit einem möglichen Lösungswillen dieser Problematik gleichzusetzen ist, soll u.a. die vorliegende Dissertation aufzeigen.

Im weiteren Verlauf des **Kapitels Nr. 1)** versucht nun der Verfasser den Zusammenhang zwischen Aktiengesetz und Aktionärsdemokratie aufzuzeigen, unter der Zuhilfenahme eines kurzen, geschichtlichen Rückblicks. Auch der Gegensatz von Machtpotential und Machtmißbrauch die fälschlicherweise, auch in der wissenschaftlichen Literatur, häufig in einem Atemzug genannt werden, wird eingehend dargestellt.

---

8 Die gesamte Telefonumfrage des IFO-Institues ist im tabellarischen Anhang dargestellt.

Im **Kapitel Nr. 2)** werden die Grundlagen für das Machtpotential der Banken deskriptiv, anhand von umfangreichem, statistischem Material, Tabellen und Graphiken nachgewiesen. Hierbei werden vor allem die einzelnen Teilbereiche der Macht der Banken[9], wie z.B. der Beteiligungsbesitz, die personellen Verflechtungen der Bankenvertreter, die Stimmrechtsvertretung durch die Kreditinstitute, die Kreditvergabepolitik, sowie das Emissionskonsortialgeschäft beschrieben. Dabei steht nicht die Bewertung der einzelnen Machtfaktoren im Vordergrund, kritische Anmerkungen sollen aber die Problematik belegen.

An dieser Stelle muß darauf hingewiesen werden, daß es mit wissenschaftlichen Methoden sowohl empirisch als auch theoretisch ziemlich schwierig sein dürfte, eine Einflußnahme auf die Unternehmung und ihre positive oder negative Wirkung nachzuweisen, da sich eine Entscheidung unter "ceteris paribus" - Bedingungen nicht wiederholen läßt.

In **Kapitel Nr. 3)** soll die These von der Entstehung eines Machtpotentials aufgezeigt werden. Im Mittelpunkt steht hierbei die Kumulationstheorie, die die einzelnen Bausteine zusammenführt und somit auch die Möglichkeit der Einflußnahme durch die Banken begründet. Ebenso wurden die unterschiedlichen Interessen des Aktiendreiecks **"Aktionär - Bank - Unternehmung"** eingehend untersucht. Vor allem die Kritik an der Verhaltensweise der Banken, nicht in erster Linie das Kleinaktionärsinteresse zu verfolgen, ist verständlich und nachvollziehbar. Sie darf aber nicht zur Pauschalverurteilung dienen, wie sie in der populistischen Literatur sehr häufig ausgesprochen wird.

Zusätzlich soll die Frage reflektiert werden, ob die Aktionäre der Großbanken als Kontrolleure der Kreditinstitute auftreten können oder ob diese Funktion ihre Kompetenz und ihren Verantwortungsbereich bei weitem überschreitet.

In **Kapitel Nr. 4)** werden die rechtlichen Grundlagen für die Verbesserungsvorschläge der Parteien, soweit sie die Harmonisierung des Banken- und Bankenaufsichtsrechts im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt betreffen, aufgezeigt. Vor allem das neue europäische Recht für den Bankensektor mit seiner Verwirklichung in der 4. und 5. KWG - Novelle (so z.B. die Insiderregelung und die Börsenaufsicht), sowie die anstehenden Umsetzungen von weiteren EG - Richtlinien bieten den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Parteien bewegen können.

Aber auch der ordnungspolitische Kontext mit dem Sonderstatus der Banken im "Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen" (GWB), sowie ein möglicherweise neues europäisches Gesellschaftsrecht (hier vor allem die "Europäische Aktiengesellschaft" und die "Europäische Mitbestimmung") müssen erläutert werden, um sowohl die rechtlichen Gegebenheiten, als auch eine mögliche Begrenzung für die "Macht der Banken" von dritter Seite aufzuzeigen.

---

9 Im weiteren Verlauf der Dissertation werden die Begriffspaare "Bank" und "Kreditinstitut"sowie "Anteils-" und "Beteigungsbesitz" synonym verwendet.

Kapitel Nr. 5) zeigt die politischen Positionen zur Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen der einzelnen Parteien auf. Hier stehen die wirtschafts- und ordnungspolitischen Programmatiken und Aussagen im Mittelpunkt, die im Bereich der "Sozialen Marktwirtschaft" sowie der "Wettbewerbspolitik" von größter Wichtigkeit sind. Desweiteren soll die Haltung repräsentativer Interessengruppen, wie z.B. der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. dargestellt werden.

In **Kapitel Nr. 6)** werden die Gesetzesinitiativen der einzelnen Parteien ausführlich dargestellt, bewertet und auf ihre Realisierbarkeit überprüft. Die SPD, als Vertreterin einer gemäßigten, parlamentarischen Opposition, nimmt eine führende Rolle bei der Ausarbeitung dieser Reformüberlegungen ein. Die Haltung der Regierungskoalition wird besonders durch die, gegenüber der CDU/CSU, prägnantere Vorreiterrolle der F.D.P.[10] verdeutlicht. Aber auch die Ergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" weisen interessante Alternativen zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen auf.

Bei der Überprüfung der Reformvorschläge auf ihre Realisierbarkeit in der Praxis, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen, kann auf weitere Verbesserungsvorschläge und Perspektiven zur Stärkung der Aktionärsdemokratie lediglich hingewiesen werden. Hier ist z.B. die Weiterentwicklung der Delegiertenversammlung sowie eine Stärkung der Wertpapierschutzvereinigungen zu nennen, die dazu dienen könnten, auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen, eine rasche Aktivierung des Kleinaktionärs und dessen Interessenwahrung zu ermöglichen und gleichzeitig eine weitere, besser kontrollierte Beteiligung der Banken in diesem Prozeß zu gewährleisten.

In **Kapitel Nr. 7)** werden die radikalen Positionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wiedergegeben, da diese als einzige Partei eine geschlossene Gesamtkonzeption anbieten. Diese politischen Utopien sind im Kontext ihres alternativen Wirtschaftssystems und einer radikalen Wirtschaftspolitik zu sehen, die zwar im gegenwärtigen politischen Umfeld, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gesellschafts- und ordnungspolitischen Verhältnisse nicht zu verwirklichen sind, aber interessante Visionen aufzeigen.

Die Schlußbetrachtung in **Kapitel Nr. 8)** gibt einen wertenden Überblick des Verfassers wieder unter Berücksichtigung der subjektiven Schlüsse aus dem bisher Erarbeiteten. Besonders ist hierbei auf die "Verhaltensmoral der Banken" im Kontext einer "Wirtschaftsethik" hinzuweisen.

---

10 Die Abkürzung für die Freie Demokratische Partei Deutschlands erfolgt in der neueren Literatur mit F.D.P., in der älteren Literatur ist aber meistens noch das Kürzel FDP zu finden. Der Verfasser verwendet deshalb die Abkürzung F.D.P., sofern nicht ein wörtliches Zitat, eine Quellenangabe oder eine entsprechende Bezeichnung das Kürzel FDP erfordert.

1.2. Aktiengesetz und Aktionärsdemokratie

In der Aktienrechtsreform von 1965 hat der Gesetzgeber "... die Stellung der Aktionäre, speziell auch der Klein- und Publikumsaktionäre, eindeutig verstärkt."[11] So unter anderem durch den größeren Einfluß der Aktionäre auf die Gewinnverwendung, sein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung, die Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die Regelung des Vollmachtstimmrechts für Banken usw..[12]

Dabei ging es nicht nur um den Schutz der Eigentümerposition des Aktionärs, der ein Bestandteil seiner rechtlichen Stellung darstellt, sondern auch um seine ordnungspolitische Funktion, die sich beschreiben läßt als "... den privatautonomen, risikogesteuerten Einsatz wirtschaftlicher Mittel als Ordnungselement des Wirtschaftsablaufes"[13].

Die Stärkung der Aktionärsrechte sollte aber auch der gesellschaftspolitischen Aufgabe dienen "... immer weitere Schichten und Kreise der Bevölkerung am Produktionsvermögen der Wirtschaft zu beteiligen und einer Massierung des Kapitals in Händen weniger Personen entgegenzuwirken."[14] Ziel war es, das "Eigentum für alle", hier vor allem das wirtschaftliche Eigentum am Vermögen einer Aktiengesellschaft, mit Hilfe der Aktie zu schaffen. Das Schlagwort von der "Volksaktie" machte die Runde. Vielfach wurde deshalb der verstärkte Gang der Unternehmen an die Börse und die Privatisierung öffentlicher Unternehmen in den 80er Jahren bereits als Dezentralisierung und Demokratisierung der Wirtschaft angesehen.[15] Einem solchermaßen politisch angestrebten "Volkskapitalismus" müßte aber auch das adäquate organisatorische Gewand von Seiten des Gesetzgebers angefertigt werden, sofern dieser als Mittel der Sozialgestaltung eingesetzt werden sollte.[16]

Das Aktienrecht ist somit mehr als nur eine neutrale Hülle und ein Organisationsrahmen für die Gründung und den Bestand einer Gesellschaft. Mit der Stärkung der Aktionärsrechte und den hierbei zugrunde gelegten Intentionen wird das Aktienrecht vielmehr zum Vehikel gesellschafts- und ordnungspolitischer Aufgaben. Es muß somit im Einklang und in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien unseres Wirtschafts- und Gesellschaftssystems stehen.[17]

---

11 Schwark, E. (Anlegerschutz, 1979), S.130

12 Vgl. ebd., S.31 und S.131,f.

13 Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.6

14 ebd., S.6

15 Vgl. Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik (Macht, 1988), S.18 und S.157,f.; die Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik sieht hierin keine Stärkung des wirtschaftlichen Einflusses des Kleinaktionärs. Vielmehr würde die Macht etwaiger Großaktionäre oder der Großbanken gestärkt und die Verflechtung von Bank- und Industriekapital weiter vorangetrieben.

16 Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.99,f.

17 Vgl. ebd., S.6,f.; siehe hierzu ebenfalls:
Vgl. Grossfeld, B. (Kleinaktionär, 1968), S.45

Der Gedanke von der Aktionärsdemokratie als ein "... Abbild des liberalen und demokratischen Staates..."[18] , zieht sich deshalb wie ein roter Faden durch die aktienrechtliche Geschichte. Parallel zur Gewaltenteilung in einer Demokratie sollte in der Aktiengesellschaft die Hauptversammlung als Willensorgan, den Vorstand als Ausführungsorgan und den Aufsichtsrat als Kontrollorgan "gleichberechtigt nebeneinander" stehen, wobei nicht verkannt wurde, "... daß das Wohl und Wehe der Gesellschaft in Wirklichkeit beim Vorstand und Aufsichtsrat liege."[19]

Ist eine solche Gewaltenteilung, angelehnt an eine "bürgerliche Demokratie westlicher Prägung", in einer Aktiengesellschaft überhaupt durchzuführen? Wiethölter schreibt hierzu, daß eine Gewaltenteilung im klassischen Sinne in der AG unbekannt sei. Auch gebe es keine regulierende Kraft der "dritten Gewalt", deren Funktionen durch diverse Kontroll- und Schutzeinrichtungen, sowie staatliche Aufsicht und Gerichtsbarkeit wahrgenommen werden. Deshalb sei von einer komplizierten Gruppenbalancierung und Funktionstrennung zu sprechen, wobei Aktionärsinteressen auf der einen Seite und die Verwaltungsautonomie auf der anderen Seite sich durchzusetzen versuchen.[20]

Wiethölter verweist darauf, daß in der ganzen Diskussion neben dem Begriff der "Aktionärsdemokratie" eine Fülle weiterer Bezeichnungen, wie z.B. "Kapitaldemokratie", "Aktiendemokratie", "Aktienvolksdemokratie" und "bürgerliche Demokratie" auftauchen. Dies trage aber nur zur Verwirrung bei.

Die bis ins 19te Jahrhundert zurückgehende Diskussion um die Aktionärsdemokratie spitzte sich aber hauptsächlich auf die institutionelle und funktionelle Rechtsstellung der Hauptversammlung als das oberste Organ der Aktiengesellschaft zu. Wiethölter urteilt, daß die Hauptversammlung historisch diese Stellung nie gehabt habe und solche Vorstellungen nur zur Legendenbildung beitrügen.[21]

Demokratisierung heute reduziere sich auf die Entscheidung der Hauptversammlung über den Jahresabschluß und das Stimmrecht des Aktionärs, das diesem lediglich ein Mindestmaß an Einfluß auf die Unternehmensangelegenheiten sichert. Für Schaad ist deshalb die demokratische Ordnung im Aktienrecht keine echte, da nicht nach Köpfen abgestimmt wird, und eine beschränkte, da es Abstufungen im Stimmrecht gibt.[22] Da das Stimmrecht aber nicht an der Person des Aktionärs festgemacht ist, sondern an der Aktie müsse diese Herrschaft der Anteile nicht als Demokratie sondern bestenfalls als Plutokratie bezeichnet werden, so Wiethölter.[23]

---

18 Schwark, E. (Anlegerschutz, 1979), S.133; ebenso bei:
Vgl. Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.77, ff.; dieser gibt eine sehr ausführliche Übersicht über Umfang und Entwicklung dieser Ideen wider.

19 Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.84

20 Vgl. ebd., S.102

21 Vgl. ebd., S.93

22 Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.46

23 Vgl. Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S. 131

Warum kann der Vergleich zwischen Staat und Aktiengesellschaft nicht gelingen? "Im demokratischen Staat herrscht - in ideeller Identifizierung und Repräsentation - das Volk durch Parteien und Parlament. Die Organisation wird so zur Existenzform, ist Zweck in sich, gleichsam nach innen gerichtet. Demokratische Verfassung ist eine Art Selbstverwaltung des Volkes."[24] Im Vordergrund steht also die Verfassungsform, d.b. die Organisation des Volkes. Die funktionsfähige Gliederung der Volkssouveränität ist Zweck dieser Verfassung.

"In der AG sind die Strukturverhältnisse des Staates geradezu auf den Kopf gestellt. Die AG ist primär Kapitalzusammenschluß zu bestimmtem Zweck, nicht Menschenverband."[25] Die Kapitalgesellschaft verfolgt also keinen Selbstzweck wie die Demokratie, sondern einen Fremdzweck (Unternehmenszweck). Der Bezugspunkt in einer Aktiengesellschaft ist also nicht der Personenverband der Anteilseigner, sondern der geschäftliche Zweck, zu dessen Finanzierung in Beteiligungsform die Aktionäre beitragen. Die Form der Aktiengesellschaft dient somit als Unternehmerorganisation einem Unternehmen. [26]

Dieser Vergleich zeigt, daß sowohl in der politischen Demokratie als auch in der Aktiengesellschaft formal vergleichbare Funktionen wie die Willensbildung, die Ausführung und die Kontrolle durchzuführen sind. Trotzdem hat sich die Idee von der Aktiendemokratie historisch nicht durchgesetzt, da sie technisch-organisatorisch nicht zu verwirklichen, und die Herrschaft des Kapitalvolkes strukturell abzulehnen ist.[27] Roth sieht deshalb die "..."Aktionärsdemokratie" als Parallele zur demokratischen Staatsform von Grund auf deplaziert..."[28]. Schmaltz flüchtet sich in Ironie wenn er sagt: "Die Idee der Demokratie sei deswegen brauchbar, weil auch im staatlichen Bereich die Volkssouveränität der Macht der Exekutive gewichen sei."[29]

Ein kurzer geschichtlicher Rückblick zeigt, wie in der aktienrechtlichen Literatur schon früh darauf hingewiesen wird, daß "... die Aktiengesellschaft ... ihrem inneren Wesen nach zur aristokratischen und oligarchischen Führung ... (neige und, Anm.d.Verf.) ... im Wirtschaftsleben ... ein gewisser Absolutismus der wirtschaftlich Führenden unumgänglich"[30] sei. Die Hauptversammlung besitze zwar die Satzungsgewalt und wähle den Aufsichtsrat, aber beherrscht durch einen Großaktionär oder von den Banken durch das Vollmachtstimmrecht, handle auch sie im Einklang mit Vorstand und Aufsichtsrat nach dem "Prinzip der Interesseneinheit", so nachzu-

---

24 Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S. 131, S.137
25 ebd., S.137
26 Vgl. ebd., S.137,f.
27 Vgl. ebd., S.139; ebenso nachzulesen bei:
Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.95,ff.
Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.45,f. und S.157,ff.
Vgl. Roth, G.H. (Treuhandmodell, 1972), S.209,ff.
28 Roth, G.H. (Treuhandmodell, 1972), S.186
29 Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.78
30 Schilling, W. (Macht, 1971), S.162

lesen bei Schilling.[31] Der Aktionär, der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens, wäre hiernach also lediglich Geldgeber und hätte keine Entscheidungsbefugnisse. Immenga spricht von einer starken Stellung der Verwaltung, "... die die Interessen des Unternehmens unabhängig von den Aktionären und notfalls gegen Ihr Interesse durchzusetzen hat."[32] Wiethölter umschreibt dieses Problem einer selbständigen und unabhängigen Verwaltung mit der "Verwaltung an sich".[33]

Bereits die in den 20er-Jahren aufkommende und viel diskutierte aktienrechtliche Theorie des "Unternehmens an sich", basierend auf Rathenau und ausformuliert von Netter und Haussmann, besagt, daß das Unternehmen, präziser "das Unternehmensinteresse", das gestaltende Prinzip für die Aktiengesellschaft sei, Verwaltung und Kapital haben dem Unternehmen zu dienen.[34] Wiethölter urteilt hierüber wie folgt: "Das "Unternehmen an sich" ist - aristotelisch gesprochen - die Entartungsform der versachlichten Groß-AG, so, wie etwa die Tyrannis für Aristoteles Entartung der Monarchie war."[35]

Dieser kurze Exkurs in die Geschichte der Aktiengesellschaft und die aktuelle, kritische Literatur verdeutlichen, daß sich an der Situation der Aktionäre bis heute nicht viel geändert hat. Immenga verweist hier beispielhaft auf Gallbraith. Dieser verficht "... die Auffassung von einer notwendigen Machtfülle des Management, die durch gesellschaftsrechtliche Kompetenzen der Aktionäre gestört werden könne."[36] Er plädiert für eine weitgehend autonome Stellung der Geschäftsführungsorgane und fordert den Ausschluß von Aktionärsrechten.

Dies verdeutlicht, daß der Rechtsanspruch, wie in der Reform des Aktiengesetzes von 1965 gefordert, und die Rechtswirklichkeit nicht im Einklang sind. Nicht die idealtypische Aktionärsdemokratie, als Parallele zu einem liberalen und demokratischen Staat, soll verwirklicht werden, sondern der Schutz des Aktionärs und seine Mitsprache- und Kontrollrechte.[37] Selbst diese Minimalziele sind in der heutigen Ausgestaltung der Aktienwirklichkeit und der Anwendung des Aktiengesetzes (so z.B. durch die Handhabung des Vollmachtstimmrechts) nicht gewährleistet. Dies versucht Roth damit zu erklären, daß in der Aktienrechtsreform von 1965 der

---

31 Vgl. Schilling, W. (Macht, 1971), S.162

32 Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.10, f.

33 Vgl. Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.130,f.; den Begriff von der "Verwaltung an sich" prägte Wiethölter in Anlehnung an die Theorie des "Unternehmens an sich".

34 Vgl. Schilling, W. (Macht, 1971), S.161; auf die geschichtliche Abhandlung bei Schilling sei an dieser Stelle verwiesen.
Zum "Unternehmen an sich" siehe ausführlich:
Vgl. Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.10-15,
Vgl. Kutzenberger, G. (Mitbestimmung, 1964), S.34-36

35 Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.138

36 Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.14

37 Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.157; bei Schaad und in der Literatur wird dies bereits häufig als Aktionärsdemokratie bezeichnet. Im weiteren Verlauf der Dissertation wird diese Sichtweise vom Verfasser übernommen.

Gesetzgeber "... der Fata Morgana einer Revitalisierung des Stimmrechts auch des Kleinaktionärs..."[38] vergeblich nachgejagt sei.

Die wirtschaftliche Entwicklung und das Desinteresse des Aktionärs, hier vor allem des Kleinaktionärs einer Publikumsaktiengesellschaft, haben bisher verhindert, daß trotz der gesetzlichen Vorgaben, dieser Anspruch an eine Aktionärsdemokratie bisher nicht Wirklichkeit werden konnte. Nicht das Aktienrecht, sondern der Aktionär selbst ist aufgrund seiner Interessenlosigkeit schuld an seiner Machtlosigkeit.[39] Dies führte dazu, daß "... die ihrer rechtlichen Form nach demokratisch organisierte AG ... in Wirklichkeit oligarchisch (durch die Verwaltung und die Banken, Anm.d.Verf.) regiert ..."[40] wird.

Die Hauptversammlung, einziges Forum der Aktionäre, ist längst nicht mehr das im doppelten Sinne "entscheidende Organ" einer Aktiengesellschaft. Ein kritischer Kleinaktionär kann also nur über eine evtl. Einzelklage indirekten Einfluß auf die Geschäftspolitik ausüben, sein Stimmrecht geht unter. Berger sieht in der Abhaltung einer Hauptversammlung eine leere Zeremonie oder eine gut gespielte Komödie.[41] Die Aktiengesellschaften werden demnach weder von den Aktionären beherrscht noch werden die Verwaltungen durch sie kontrolliert. Immenga spricht deshalb treffend von der "... Verselbständigung der Verfügungsmacht. Die Verwaltung der AG emanzipiert sich von ihren Aktionären."[42] Grossfeld resümiert diesen Zustand wie folgt: "Die Trennung von Besitz und Herrschaft ist in den Großunternehmen mit breitgestreutem Anteilsbesitz schon seit langem vollzogen."[43] Einem Auseinanderlaufen von "ownership" und "control" wird dadurch Tür und Tor geöffnet.

Diese autonome Macht der Verwaltungen wird erst durch die Handhabung des Vollmachtstimmrechts durch die Banken und das hierbei ausgeübte Abstimmungsverhalten ermöglicht, Abstimmungsergebnisse bis zu 99% (siehe Kapitel Nr. 2.3.2.) und Nr. 3.2.4.)) belegen dies. Roth beschreibt dies als den für die Banken und das Unternehmensmanagement annähernd optimalen Kompromiß, unter der Aufrechterhaltung der Fassade der Aktionärsherrschaft, der vor einer wirkungsvolleren Staatsaufsicht oder einer verschärften Inpflichtnahme schütze.[44]

---

38 Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.98
39 Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.159
40 ebd., S.157
41 Vgl. Berger, R. (Depotstimmrecht, 1960), S.222
42 Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.9
43 Grossfeld, B. (Stellung, 1986), S.3
44 Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.99

1.3. Machtpotential und Machtmißbrauch sind nicht notwendigerweise Synonyme

"Machtpotential", "Machtmißbrauch", "Bankenmacht", "Machtausübung", "Einflußnahme", "Verwaltungsmacht" dies sind Begriffe, um nur einige zu nennen, die in der Literatur häufig bedenkenlos, unreflektiert und auch synonym verwendet werden. Obwohl dieser Sprachbereich in der über 30-jährigen Diskussion um die "Macht der Banken" sehr stark sensibilisiert und politisiert wurde, wird als unlogische Konsequenz hieraus der Begriff "Macht" sehr häufig mit dem Begriff "Mißbrauch" in einem Atemzug genannt und dadurch negativ belegt.

Eine wertneutrale Definition des Begriffes "Macht" soll diesem entgegenwirken:

> **Macht ist die Möglichkeit, "... den eigenen Willen gegenüber dem Willen anderer durchzusetzen ... "[45].**

Diese hiergenannte Möglichkeit, die die Banken zweifelsohne innehaben und von diesen auch gar nicht bestritten wird, ist für sich alleine betrachtet nicht beängstigend, da sie nicht zwangsläufig ihren Mißbrauch beinhaltet. Außerdem bestehen in unserem pluralistischen Gesellschaftssystem die unterschiedlichsten Machtbereiche, die für die Existenz unserer Demokratie notwendig sind.

Weit kritischer muß die "Macht der Banken" eingeordnet werden, sofern man Sombarts Ausführungen analysiert. Danach ist ein gewisses Machtstreben ursächlich dafür, daß man versucht

> **"... viele Menschen und Dinge in Abhängigkeit von sich zu bringen (und es beinhaltet, Anm.d.Verf.) ... ein Streben nach Expansion ..."[46].**

Eine solche Abhängigkeit, verbunden mit der Möglichkeit den eigenen Willen durchzusetzen,[47] lassen gewisse Zweifel an den bankenseitigen Aussagen entstehen, sie würden ihr Machtpotential entweder gar nicht oder nur im Interesse und zum Wohle ihrer Depotkunden einsetzen.

Körber verweist in diesem Zusammenhang auf eine differenzierte Betrachtungsweise und zeigt bei dem Problem des Verhältnisses Macht zu Machtmißbrauch deutliche Parallelen zum Zusammenhang zwischen Interessengegensatz und Interessenverletzung auf. Vor allem in Krisensituationen bestehe demnach die Gefahr eines eigennützigen Verhaltens der Banken, das zu einem Machtmißbrauch führen könne.

---

45 Kilgus, E. (Die Großbanken, 1979), S.19

46 Sombart, W. (Kapitalismus, 1928), S.23

47 Graphik Nr. 2) zeigt, daß sich der Einfluß der Banken auf die Unternehmen in den 80er-Jahren in 49% aller Fälle verstärkt und lediglich in 3% eher vermindert hat.

Obwohl gravierende Fälle eines Machtmißbrauchs selten sein dürften und diese nicht eindeutig nachzuweisen sind, stellt auch er den Gedanken an "präventive Regelungen" in den Vordergrund, um im Interesse aller Beteiligten eine sinnvolle Regelung zu finden.[48]

Lambsdorff geht sogar noch weiter, wenn er aus ordnungspolitischen Gründen allein "... schon eine Lage, in der Macht ausgeübt werden könnte, für ... bedenklich ..."[49] hält.

48 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.91,f.
49 Lambsdorff, O. Graf (Banken, 1988), S.58

2. Die Grundlagen für das Machtpotential der Banken

"Natürlich haben wir Macht"[50], so die Worte von Herrhausen, dem ehemaligen Vorstandssprecher der Deutschen Bank AG. Damit war Herrhausen der erste Bankenvorstand, der sich offen und auch offensiv zum Einflußpotential seines Instituts bekannte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten seine Kollegen meistens verschämt und mit Ausflüchten auf die massiven Vorwürfe reagiert, die in regelmäßigem zeitlichen Turnus in der Öffentlichkeit erhoben wurden.

Die Diskussion um die "Macht der Banken" hat sich hauptsächlich auf die führenden Privatbanken[51] konzentriert, die in Form von Universalbanken tätig sind. Dies ist mit den vielschichtigen Einflußmöglichkeiten dieser Institute zu begründen, die einzeln betrachtet eine relativ harmlose Wirkung besitzen, aber erst durch ihr kumulatives Wirken eine gewisse Brisanz gewinnen.

Daß das Einflußpotential der Banken in der Öffentlichkeit mit Argwohn betrachtet wird, liegt auch an der spärlichen Informationspolitik der Banken und den Schwierigkeiten einer empirischen Erfassung. Hein/Flöter haben in Ihrem Aufsatz auf diese Probleme bei der Informationsbeschaffung hingewiesen.[52] Auch wird von Bankenseite des öfteren mit gesamtwirtschaftlichen Durchschnittsgrößen, wie z.B. die Reduzierung des Beteiligungsbesitzes der zehn größten Banken von 0,66% am Grundkapital der Kapitalgesellschaften im Jahre 1986 auf 0,57% Ende August 1989,[53] gearbeitet. Dies ist aber nicht immer aussagekräftig, da anhand differenzierter Zahlen und Thesen, die sich auf empirisch nachgewiesene Fakten stützen, wesentlich präzisere Aussagen getroffen werden können.

So ist es zum Beispiel schwierig den exakten Beteiligungsbesitz der Banken zu eruieren, da bisher keine umfassende Publizitätspflicht besteht und viele Beteiligungen als mittelbare Beteiligungen in nicht-publizitätspflichtigen Holding-Gesellschaften[54], die häufig in Form der GmbH geführt werden, eingebracht wurden. Auch sind lediglich Industrieunternehmen, die in Form einer Aktiengesellschaft firmieren, zur Publizität

---

50 O.V. (Macht, 1987), S.39

51 Hierbei handelt es sich um die Deutsche Bank AG, die Dresdner Bank AG und die Commerzbank AG. Diese drei Institute werden als "Großbanken" bezeichnet. Diese Abgrenzung wird auch im weiteren Verlauf der Arbeit verwendet. Zu den weiteren Kreditbanken zählen auch die Bayerische Vereinsbank AG, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG, die Westdeutsche Landesbank, die BfG und die BHF-Bank. Diese Banken werden, je nach Definition der zugrundeliegenden Untersuchung, in die Betrachtungen einbezogen, wobei jeweils explizit darauf aufmerksam gemacht wird.

52 Vgl. Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.353,ff.

53 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Zur Diskussion, 1989), S.7

54 Vgl. O.V. (Bankenaufseher, 1990), S.34; diese Holding-Gesellschaften sind weder Bank noch Wertpapierhaus und unterliegen deshalb nicht dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

über evtl. an Ihnen gehaltenen Beteiligungen verpflichtet. Die Bankbeteiligungen an Unternehmen in anderer Rechtsform gehen daher unter.

Der Umfang des Depotstimmrechts läßt sich alleine durch die Auswertung von Hauptversammlungs-Präsenzlisten ermitteln. Böhm hat hier im Rahmen seiner Arbeit umfassend recherchiert.[55] Die Reform des Aktiengesetzes von 1965 hat hier größere Klarheit gebracht, da die von Banken vertretenen Stimmen gesondert von ihrem Stimmrecht, aufgrund ihres Eigenbesitzes, ausgewiesen werden müssen (§ 129, Abs. 2. AktG). Trotzdem vermuten Hein/Flöter, "... daß sich in praxi hinter vermeintlichen Depotstimmen zum Teil "Strohmänner der Banken verbergen"..."[56].

Die Aufsichtsratsmandate lassen sich für den Bereich der Aktiengesellschaft relativ leicht ermitteln, da diese in den Geschäftsberichten der Gesellschaften anzugeben sind. Eine vollständige Erfassung aber ist umso schwieriger, da es ca. 2.500 Aktiengesellschaften gibt, von denen 522 (Ende 1993, siehe Tabelle Nr. 30)) börsennotiert sind. Ebenso ist die Zuordnung von Aufsichtsratsmitgliedern zum Kreis der Bankenvertreter problematisch, da es sich zum Teil um Mitarbeit der zweiten Ebene und sich bereits im Ruhestand befindlichen Bankenvertreter handelt.[57] Besonders intensiv hat sich Pfeiffer mit diesem Thema beschäftigt, der hierbei bereits für die Jahre 1983 primäre und sekundäre Verflechtungen von 2.154 Funktionsträgern der Großbanken bei 3.146 inländischen Unternehmen, sowie zu rund 500 weiteren im Ausland nachgewiesen hat (genaue Verteilung siehe die Tabellen Nr. VII) und Nr. VIII)).[58] Die neueste Erhebung von Pfeiffer aus dem Jahre 1993 hat diese Ergebnisse eindrucksvoll bestätigt.[59] Zusätzlich konnte er den drei Großbanken nachweisen, daß diese zu den "TOP 130" - Unternehmen[60] auf der Konzernebene insgesamt 2.504 personelle Verflechtungen innehaben (siehe Tabelle Nr. IX)).

---

55 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992)

56 Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.354

57 Vgl. ebd., S.354

58 Vgl. Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.477
Unter **primärer Verflechtung** versteht Pfeiffer den Personenkreis, der im Auftrag der Bank handelt, wie z.B. Vorstände, Direktoren aber auch ehemalige Vorstände, die in den Aufsichtsräten der Großbanken sitzen. Hierunter subsumiert Pfeiffer auch externe "Berufs-Aufsichtsräte", die im Namen der Banken handeln.
Unter **sekundärer Verflechtung** sind die Beziehungen der "Nicht-Banker" erfaßt, die in den Aufsichtsräten, zentralen und regionalen Beiräten der Großbanken Mitglied sind. Auch diese Gruppe muß in abgeschwächter Weise als Repräsentant der Großbanken, als Träger ihrer Absichten, verstanden werden.

59 Vgl. ders. (Macht der Banken, 1993), S.151-212; Pfeiffer hat hierbei die Ebenen der "tertiären Verflechtung" und der "quartären Verflechtung" eingeführt, die nach Auffassung des Verfassers unter dem Gesichtspunkt der absoluten Anzahl interessante Ergebnisse liefern, für die Beurteilung der "Macht der Banken" aber nicht allzu aussagekräftig sind. Die umfangreichen Ergebnisse sind bei Pfeiffer in den Tabellen 1 - 3) auf den Seiten 185-188 dargestellt.

60 Vgl. Pfeiffer, H. (Macht der Banken, 1993), S.200; unter den "TOP 130" - Unternehmen befinden sich die 100 größten Industriekonzerne, die 10 größten Handelskonzerne, die 5 größten Dienstleistungskonzerne und die 5 größten Versicherungskonzerne sowie 10, unabhängig von ihrer Größe ausgewählte, Bankkonzerne.

Ebenso schwierig ist der Bereich der Kreditfinanzierung mit aktuellem Zahlenmaterial zu unterlegen. Aufgrund des Bankgeheimnisses liegen praktisch überhaupt keine unternehmensindividuellen und nach Größenklassen gegliederten Informationen vor. Lediglich die Bundesbank veröffentlicht regelmäßig das Kreditvolumen der Bankengruppen, welches auch eine Branchenverteilung beinhaltet. Auch ist es schwierig, aus der Relation einzelner Branchen zur Gesamtwirtschaft oder der Differenzierung nach Betriebsgröße Anhaltspunkte für die Diskussion um die "Macht der Banken" herzuleiten.[61]

Das Emissionskonsortialgeschäft ist anhand der Emittenten, der Emissionsbeträge, den Emissionsquoten und der beteiligten Banken sehr genau zu erfassen. Können hierbei aber bereits die Beziehungen zwischen bestimmten Banken und einzelnen Unternehmen und einer eventuellen Entsprechung in Form einer verstärkten "Hausbankfunktion"[62] bereits Aufschluß geben in der Frage der "Macht der Banken"?[63]

Zur Auflösung dieser Problematik der Informationsbeschaffung könnten die Banken in Form einer verstärkten Publizität beitragen. Damit wäre auch der Spekulation um das exakte Einflußpotential und den einzelnen Machtinstrumenten der Boden entzogen. Die Diskussion könnte versachlicht und mit größerer Kompetenz geführt werden.

---

61 Vgl. Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.354

62 Die Hausbankfunktion bzw. das Hausbankprinzip besagt, daß eine Bank die überwiegende Anzahl der Bank- und Kreditgeschäfte für eine Unternehmung erledigt und hieraus eine gewisse Abhängigkeit entstehen kann. Siehe hierzu:
Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.63-65
Zur Hausbankbeziehung als Instrument der Bindung zwischen Banken und Unternehmen liegt eine umfangreiche theoretische und empirische Analyse von Fischer vor.
Vgl. Fischer, K. (Hausbankbeziehungen, 1990)

63 Vgl. Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.354

2.1. Der Beteiligungsbesitz der Banken an Nichtbankunternehmen

stand wiederholt im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Kritik richtet sich aber hauptsächlich gegen die Beteiligungen[64] der Großbanken an großen Industrieunternehmen, weil bei diesen die einzelnen Machtinstrumente greifen können (zur Kumulationstheorie siehe Kapitel Nr. 3.1.)).

Die historische Rolle, die die Banken im Industrialisierungsprozeß, sowie während der Wiederaufbauphase nach dem Zweiten Weltkrieg gespielt haben, wird in dieser Diskussion häufig übersehen. Speziell das Gründungs- und Emissionsgeschäft, die Vergabe von Bankkrediten, als größte Quelle externer Finanzierung, und die Hausbankfunktion führten zur verstärkten Verflechtung von Banken und Industrie. Dabei ist ein Teil der noch heute bestehenden Beteiligungen während der Zeit der Weltwirtschaftskrise aus dem damaligen Bestreben, möglichst viele Unternehmen zu retten,[65] entstanden.

Die Kritikpunkte am Beteiligungsbesitz der Banken lassen sich schlagwortartig wie folgt skizzieren:

- Konzentration von Macht und Einfluß bei den Banken,
- Störungen des Wettbewerbsprozesses zwischen Nichtbankunternehmen,
- Benachteiligung des Beteiligungsunternehmens,
- Behinderung des Wettbewerbs auf dem Markt für Bankdienstleistungen,
- Benachteiligung von Anlegern auf den Aktienmarkt,
- Interessenkonflikte bei der Anlageberatung.[66]

Böhm[67] führt allerdings aus, daß als geschäftspolitische Zielsetzungen der Banken

---

64 Vgl. Monopolkommission, (Mehr Wettbewerb, 1976), S.294; nach Ansicht der Monopolkommission liegt eine Beteiligung bereits bei einem Anteilsbesitz von 5% vor, da bereits diese Größenordnung eine Einflußausübung gestattet.

65 Verwiesen sei auf einen kurzen, geschichtlichen Rückblick bei:
Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.365
Vgl. Neuberger, D. (Finanzstruktur, 1989), S.207,ff.
Vgl, Röller, W. (Selbstverständnis, 1990), S.7,f.

66 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.9-13 und S.23-33; Böhm geht hier ausführlich auf diese Kritikpunkte ein unter Anführung eines umfassenden Literaturnachweises. Die Relevanz einzelner Punkte wird im weiteren Verlauf der Arbeit noch ausführlich behandelt.
Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.75-100; hier wird bezüglich des Beteiligungsbesitzes der Banken die Kritik und Gegenkritik, sowie die Ergebnisse der Erhebung der Kommission und ihre Beurteilung ausführlich dargestellt.

67 An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß der Verfasser in seiner Dissertation häufig auf das exzellente Zahlenmaterial von Böhm zurückgegriffen hat. Dies ist damit zu begründen, daß dieser in seiner Dissertation aus dem Jahre 1992 zum ersten Mal einen Zusammenhang der einzelnen Machtfaktoren auch statistisch nachgewiesen hat, da seine umfangreichen empirischen Erhebungen auf einer einheitlichen Grundgesamtheit basieren. Die bisherige wis-

beim Erwerb von Beteiligungen, die langfristige Gewinnmaximierung und die Schaffung einer sicheren Absatzbasis für Bankprodukte (wie z.B. Kreditvergabe, Devisen- und Effektenkommissionsgeschäft, Abwicklung des Auslandsgeschäftes) zugrunde liegen. Dieser Punkt kann vom Verfasser bestätigt werden, da im Rahmen der bankwirtschaftlichen Zielsetzung normalerweise die Rentabilität als Primärziel, unter Beachtung der Sekundärziele Liquidität und Sicherheit, verfolgt wird.

Eine quantitative Ausweitung des Absatzmarktes, einhergehend mit einer Vergrößerung des Geschäftsvolumens, einer verstärkten Hausbankfunktion und einer Verbesserung des Ertragszuwachses, sind die Beweggründe für den Erwerb branchenfremder Beteiligungen.

Vor allem die Großunternehmen sind hierbei von besonderer Bedeutung, da sie über das entsprechende Nachfragevolumen an Krediten und Dienstleistungen verfügen; kleinere und mittelständische Unternehmungen stehen nicht im Mittelpunkt des Interesses. Böhm schlußfolgert, daß aufgrund dieser Konstellation lediglich die Großbanken an einer aktiven Beteiligungspolitik interessiert sind, da nur diese die entsprechenden Kreditfazilitäten (Eigenkapital/Einlagen) und Abwicklungskapazitäten als auch die gesamte bankbetriebliche Produktpalette zur Verfügung stellen können.[68]

---

senschaftliche Vorgehensweise war dadurch gekennzeichnet, daß aufgrund der Verschiedenartigkeit der Statistiken ein Zusammenhang nur vermutet werden konnte und es ein Einfaches war, diese Argumente durch ein Herausgreifen einzelner Punkte zu entkräften. Beispielhaft seien hier die Statistiken des Bundesverbandes deutscher Banken genannt (siehe die Tabellen Nr. V), Nr. VI) und Nr. XI)), die vor allem in ihrem Erklärungsansatz lediglich auf die absoluten Größen hinweisen.

68 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.14-16

2.1.1. Umfang und Struktur des Beteiligungsbesitzes

Tabelle Nr. 1) Beteiligungen an den 100 größten Industrieunternehmen, gegliedert nach Banken und Größenklassen der Kapitalanteile (in v.H. am Grundkapital, Stand 1986)

	5%-10%	10%-25%	25%-50%	über 50%	Summe der Fälle	kumuliert
1. Deutsche Bank	3	3	2		8	8
2. Dresdner Bank	2	2	1		5	13
3. Commerzbank	3	2	1		6	19
4. West LB		1	1		2	21
5. BHF-Bank	1		1		2	23
6. sieben andere Banken mit je einer Beteiligung	4		2	1	7	30
Summe	13	8	8	1	30	

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.227

Tabelle Nr. 2) Beteiligungsbesitz der Banken am Nominalkapital der 100 größten Industrieunternehmen im Jahre 1986

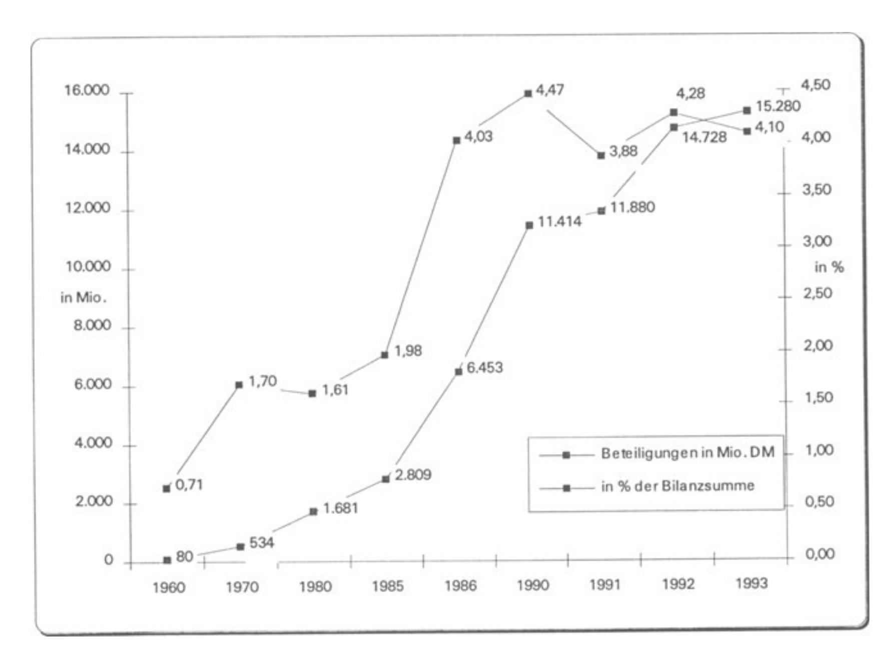
	(1) in Mio. D	(2) in v.H. des bankeigenen Grundkapitals	(3) Spalte 2 kumuliert
1. Deutsche Bank	972,9	50,3	50,3
2. Dresdner Bank	193,4	10,0	60,3
3. Commerzbank	241,8	12,5	72,8
4. West LB	277,3	14,3	87,1
5. BHF-Bank	47,7	2,5	89,6
6. sieben andere Banken mit je einer Beteiligung	202,9	10,4	100,0
Summe	1.936,0	100,0	

Anmerkungen: Anteile von 5. v.H. - 10 v.H. wurden mit 7,5 v.H. berechnet.
Anteilsbesitz "über x v.H." wurde mit x v.H. verrechnet.
In der Tabelle sind nur Kapitalanteile von über 5 v.H. erfaßt.

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.228

Aus den Tabellen Nr. 1) und Nr. 2) läßt sich ablesen, daß sich der Beteiligungsbesitz sowohl in Bezug auf die Anzahl (19 von 30 = 63%) als auch in Bezug auf das Nominalkapital (72,8%) auf die drei Großbanken konzentriert. Die exponierte Stellung der Deutschen Bank AG wird durch die Tabellen Nr. II) - Nr. IV), aus denen auch der zusätzliche Beiligungsbesitz abzulesen ist, sowie die nachfolgende Graphik deutlich.

Graphik Nr. 3) Beteiligungsbesitz der Deutschen Bank AG[69]



erstellt aus: Deutsche Bank AG (Geschäftsbericht, 1992), S. 36,f.
dieselbe (Jahresabschluß, 1993), S.8
Roggenbuck, H.E. (Begrenzung, 1992), S.206, hier Tabelle 15

---

69 Die von der Deutschen Bank AG gewählte Abgrenzung umfaßt sowohl den direkten Beteiligungsbesitz, als auch die Anteile an verbundenen Unternehmen. Die über Vorschaltgesellschaften gehaltenen Beteiligungen an Nichtbanken sind hierbei aber nicht berücksichtigt. Der massive Anstieg zwischen den Jahren 1985 und 1986 ist auf die Änderung der Veröffentlichungspflicht, die von den Großbanken bereits zum Bilanzstichtag 31.12.1986 berücksichtigt wurde, zurückzuführen. Die Folge war eine Umgruppierung der in den Bilanzpositionen "Andere Wertpapiere" und "Sonstige Vermögensgegenstände" enthaltenen Beteiligungen. Durch die Übertragung zu Buchwerten blieben die erheblichen "Stillen Reserven" erhalten.
Vgl. Roggenbuck, H.E. (Begrenzung, 1992), S.177-267; dieser stellt hier sehr detailliert den Ausweis des Anteilsbesitzes im Jahresabschluß und die Bedeutung der bilanziellen Zuordnung dar.

Aus den Tabellen Nr. 3) und Nr. 4) läßt sich die Entwicklung des Beteiligungsbesitzes im Zeitablauf nachvollziehen. So hat sich dieser in den Jahren 1972 bis 1990 kontinuierlich erhöht, vor allem in den Größenklassen 5%-10% und 10%-25%.

Tabelle Nr. 3) Entwicklung des Beteiligungsbesitzes der 5 beteiligungsstärksten Banken an den 100 größten Unternehmen von 1972 bis 1990[70]

	Anzahl der Beteiligungen#								
	1972	1975	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990
1. Deutsche Bank	9	9	10	10	10	11	11	13	14
2. Dresdner Bank	5	5	5	5	5	7	7	6	7
3. Commerzbank	4	5	6	7	7	7	8	7	7
Summe Großbanken (1.-3.)	18	19	21	22	22	25	26	26	28
4. WestLB und BV*	2	2	4	4	3	4	4	4	5
Summe der Beteiligungen (1.-4.)	20	21	25	26	25	29	30	30	33

den vorübergehenden Beteiligungsbesitz wie in den Tab. 10-13 nicht mitgerechnet
* Bayerische Vereinsbank

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S. 236

Dieser Nettobetrachtung liegen umfangreiche Untersuchungen von Böhm[71] zugrunde, die sowohl die Zu- und Abgänge, als auch den kontinuierlichen Beteiligungsbesitz explizit ausweisen. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß 13 Beteiligungen an 12 Unternehmen durchgehend bestanden, 7 Beteiligungen an 5 Unternehmen von Privat-, Regional- und Landesbanken, nicht aber von den Großbanken aufgegeben wurden, an 5 Unternehmen vorübergehende Bankbeteiligungen bestanden und 15 Beteiligungen in diesem Zeitraum 1972 bis 1990 neu entstanden.

Bemerkenswert bei der Neubildung von Beteiligungsbesitz in 15 Fällen ist, daß die Beteiligungsquote in 13 Fällen bei 5% - 10% vom Grundkapital liegt, in 12 Fällen durch die drei Großbanken (Deutsche Bank AG 5, Dresdner Bank AG 3 und Commerzbank AG 4) erfolgte und "... der überwiegende Teil der neuen Beteiligungen 1980 und später, unmittelbar nach der Debatte über die "Macht der Banken", die Ende der siebziger Jahre geführt wurde",[72] entstanden.

70 Böhm hat die erst 1991 bekannt gewordenen jeweils 10%-igen Beteiligungen der Deutschen Bank AG, der Dresdner Bank AG und der Bayerischen Vereinsbank AG an der Allianz-Holding AG noch nicht eingerechnet. Dadurch erhöht sich die Gesamtzahl der Beteiligungen auf **36** und die der drei Großbanken auf **30**.

71 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.39-41

72 Vgl. ebd., S.42

Tabelle Nr. 4) Beteiligungen der 5 beteiligungsstärksten Banken differenziert nach Größenklassen der Anteile am Grundkapital

Anteilsgrößenklasse	Anzahl der Beteiligungen 1972	1975	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990
5% - 10%	3	4	4	3	5	10	9	9	10
10% - 25%	3	3	5	8	9	8	9	11	12
25% - 50%	14	14	16	15	11	11	12	10	11
Summe	20	21	25	26	25	29	30	30	33

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S. 238

Aus Tabelle Nr. 4) ergibt sich, daß bei den fünf betrachteten Banken eine große Zunahme der Beteiligungen in den Größenklasse 5% - 10% (1972 = 15%, 1990 = 30%) und 10% - 25% (1972 = 15%, 1990 = 36%) und eine nach der Anzahl moderate Abnahme im Bereich 25% - 50% (1972 = 70%, 1990 = 34%) stattfand.

Anhand der obigen Tabellen läßt sich nachweisen, daß der Beteiligungsbesitz der Banken an den größten deutschen Unternehmen von 1972 bis 1990 deutlich zugenommen hat. Dies betrifft fast ausschließlich die Großbanken, wobei alle anderen Banken entweder über keinen nennenswerten Beteiligungsbesitz verfügen oder diesen abgebaut haben.[73]

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Bundesverband deutscher Banken[74] immer wieder behauptet, daß die Banken in den Jahren 1986 - 1993 ihren Anteilsbesitz erheblich abgebaut hätten. Aus den Tabellen Nr. V) und Nr. VI) ist jedoch ersichtlich, daß sich die absolute Zahl aller Beteiligungen von 89 auf 138 erhöht hat und, im Gleichklang zu Böhm, ebenfalls eine Verlagerung bei den börsennotierten Unternehmensbeteiligungen in die Größenklasse "mehr als 10% bis 25%" (von 41% auf 53%) erfolgte. Das anteilige Nominalkapital aller Beteiligungen stieg ebenfalls von 1,748 Mio. DM (im Jahre 1986) auf 2.300 Mio DM (im Jahre 1993).[75] Böhm weist den Anteil am Nominalkapital für die 100 größten Industrie-

---

73 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.37; Böhm spricht hier von 33 Fällen des Beteiligungsbesitzes, welcher unter 5% liege und deshalb unberücksichtigt bliebe, da der daraus resultierende Einfluß auf die Unternehmen zu gering sei.

74 Der Bundesverband deutscher Banken wird der Einfachheit halber im weiteren Verlauf der Dissertation nur noch Bankenverband genannt.

75 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.5,ff.; der Bankenverband stützt sich bei seiner Aussage über den Rückgang des Anteilsbesitzes der Banken lediglich auf den Abbau am des von den Banken gehaltenen Anteils am Nominalkapital aller Kapitalgesellschaften. Danach soll dieser von 1,3% im Jahre 1976 über 0,7% im Jahre 1986 auf 0,5% im Jahre 1993 zurückgegangen sein. Dieser Rückgang kann allerdings nicht nachgeprüft werden, da der Bankenverband zum einen keine Bezugsgrößen benennt und zum anderen lediglich den Anteilsbesitz der 10 größten privaten Banken ab 10% Nominalkapital

unternehmen für 1986 mit 1.936 Mio DM aus. Die Differenz könnte darauf zurückzuführen sein, daß der Bankenverband lediglich Beteiligungen über 10% ausgewiesen hat. Aber genau in dieser Größenklasse zwischen 5% - 10% erfolgte der größte Beteiligungszuwachs, wie weiter oben nachgewiesen wurde. Es ist deshalb unverständlich, daß der Bankenverband die von der Monopolkommission bestätigte Grenze für eine mögliche Einflußnahme von 5% in ihren Erhebungen nicht einarbeitet.

Böhm zieht aus seinen empirischen Untersuchungen und den dabei festgestellten Tatsachen, daß 21 von 30 Beteiligungsfällen (Stand 1986) in der Größenklasse von 5% - 25% angesiedelt sind und eine Vielzahl hiervon erst in den letzten Jahren entstanden, folgende Schlußfolgerung: das Hauptmotiv für den Beteiligungserwerb der Banken ist darin zu sehen, eine sichere Absatzbasis für Bankprodukte und Kredite zu schaffen, um dadurch den Erhalt und den Ausbau von Kundenbeziehungen zu gewährleisten. Wie die Anhörungen der Monopolkommission gezeigt haben, reicht hierzu bereits eine Beteiligung von 5% am Grundkapital des jeweiligen Unternehmens aus. Außerdem ist das "Schachtelprivileg"[76] bereits bei einer Beteiligung von 10% erreicht und Anteile an Unternehmungen unter dieser Grenze sind nicht publizitätspflichtig.

Die Banken würden deshalb bei ihrer Beteiligungspolitik strategisch vorgehen, indem sie die über der Sperrminorität liegenden Beteiligungen reduzierten und kleinere Beteiligungen hinzufügten.[77] Diese Überlegungen werden auch durch das Zahlenmaterial des Bankenverbandes bestätigt (siehe die Tabellen Nr. V) und Nr. VI)). Damit wäre aber der Behauptung des Bankenverbandes, der freiwillige Abbau des Beteiligungsbesitzes werde vorgenommen, um dem Vorwurf der Machtanhäufung zu begegnen, die Grundlage entzogen, zumal aus steuerlicher Sicht bis Ende 1989 nach § 6b Einkommensteuergesetz (EStG) die generelle steuerliche Befreiung bei Reinvestierung der aus der Veräußerung von Beteiligungsbesitz erzielten Gewinne möglich war. Seit 1.1.1990 gilt diese Befreiung nur noch für Kapitalbeteiligungsgesellschaften.

Hinzu kommt seit 1985, daß durch eine Reduzierung der bis dahin gültigen Grenze von 25% und mehr, Beteiligungen an Nichtbanken bereits ab einer Höhe von mehr als 10% in die Eigenkapitaldeckungspflicht nach § 12, Abs. 1 KWG einbezogen

---

ausweist. Dahingegen hat Maltius für das Jahr 1979 den Anteilsbesitz von Banken an Nicht-Banken am gesamten Beteiligungsbesitz in der Bundesrepublik mit ca. 2,8% ausgewiesen. Siehe hierzu:
Vgl. Maltius, S. (Banken und Kartellrecht, 1988), S.25

76 Das sogenannte "Schachtelprivileg" (nach § 102 BewG), das seit 1984 ab einer Beteiligung von 10% und mehr (vorher 25%) zur Anwendung kommt, bedeutet eine spürbare Entlastung bei der Gewerbeertrag-, Gewerbekapital- und Vermögensteuer. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Gewinnausschüttungen von Beteiligungsgesellschaften beim Anteilseigner nicht noch einmal mit Gewerbesteuer belegt werden und auf dieses Beteiligungsvermögen keine Gewerbekapital- und Vermögensteuer zu zahlen ist.

77 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.48,f.

werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die neuen Deckungsvorschriften aufgrund einer Übergangsregelung, die besagte, daß die Beteiligungen gegenüber dem Stand vor 1985 nicht benachteiligt werden durften, erst ab dem 1.1.1990 eingehalten werden mußten und die Veräußerung von Beteiligungsbesitz durch den § 6b EStG bis dahin steuerfrei war.

Dies bedeutet für die Banken, daß vor allem die Umschichtung von Beteiligungen aus dem Bereich von 10%-25% sowohl steuerrechtlich, als auch aus Gründen der Eigenkapitaldeckung interessant waren. Tabelle Nr. VI) des Bankenverbandes bestätigt dann auch bei den börsennotierten Beteiligungen eine starke Zunahme in der Größenklasse "mehr als 10% bis 25%". Aufgrund des "Schachtelprivilegs", das bereits bei einer 10%-Beteiligung zur Anwendung kam und der Eigenkapitaldeckungspflicht bei Beteiligungen von mehr als 10% sind für die Banken Beteiligungen in einer Größenordnung von genau 10% begünstigt.[78] Aber genau dieses Zahlenmaterial, und die für den weiteren Verlauf der Dissertation interessante Größenklasse "mehr als 5% bis 10%", liefert der Bankenverband nicht.

Dadurch, daß sich der Beteiligungsbesitz, wie weiter oben nachgewiesen, bei den drei Großbanken konzentriert und von diesen in den letzten Jahren auch weiter ausgebaut wurde, können sich diese gegenüber anderen Instituten Wettbewerbsvorteile auf dem Absatzmarkt für Bankprodukte verschaffen (zur Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Bankgewerbe siehe Kapitel Nr. 2.2.2.2.2.)). Das "Aufschließen" der Commerzbank AG in diesem Bereich zu den beiden anderen Großbanken sei hierauf zurückzuführen.[79]

Auch sieht Böhm in dem Abbau des Beteiligungsbesitzes über 25% einen Hinweis dafür, daß es den Banken offensichtlich nicht darum gehe "... industriell tätig zu werden oder die Geschäftspolitik der Unternehmen in jeder Hinsicht zu kontrollieren oder zu beeinflussen ..."[80].

---

78 Vgl. DGB-Bundesvorstand (Antworten, 1990), S.15-19

79 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.49 und S.24-27, hier werden die Behinderungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Bankdienstleistungen ausführlich dargestellt.

80 ebd., S.48,f.

2.1.2. Die Problematik des Beteiligungsbesitz

Bisher wurde die Problematik des Beteiligungsbesitzes in der Literatur hauptsächlich darin gesehen, daß den Banken ein unternehmerisches Mitsprache- und Gestaltungsrecht zuwachse, das mit dem Eigentum von Unternehmensanteilen verbunden ist. Dieses Mitspracherecht existiert unabhängig davon, welche Motive bei dem Erwerb der Beteiligung zugrunde lagen.[81] So weisen Peters/Werner darauf hin, daß bereits das Vorliegen einer "25% + 1 - Stimme - Beteiligung" eine "... Herrschaft durch Negation ..."[82] ermögliche, wodurch "... Entscheidungen gegen die Interessen der Anteilseigner ..."[83] getroffen werden könnten.

Desweiteren könnte durch diese Sperrminorität die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung bei wichtigen Entscheidungen blockiert werden. In ihren Untersuchungen führen sie die unterschiedliche Grundkapitalentwicklung bei 400 börsennotierten Unternehmungen (einschl. KGaA) zwischen den Jahren 1973 und 1976 an. Danach ist bei Gesellschaften mit qualifizierter Bankenbeteiligung das gesamte Grundkapital lediglich um 9,6% gegenüber 22,5% bei Gesellschaften, an denen Banken nicht beteiligt waren, gestiegen.[84] Peters/Werner leiten daraus eine verstärkte Fremdfinanzierung bei den Unternehmen mit Bankbeteiligungen ab und halten es deshalb für "... denkbar, daß ein Kreditinstitut seine eigenen bankbetriebswirtschaftlichen Zielsetzungen (z.B. Kapazitätsauslastung, Gewinnmaximierung) auf Kosten der Unternehmensinteressen verfolgt..."[85]. Dies könnte aber bereits als Einflußnahme auf einen wesentlichen, betriebswirtschaftlichen Entscheidungsbereich und damit indirekt auf die Geschäftspolitik angesehen werden.

Röller sagt hierzu, daß die Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen bei einer Bank einen Kredit in Anspruch nehmen oder über den Kapitalmarkt die Eigenkapitaldecke stärken soll, beim Vorstand liege und nach Rentabilitätsgesichtspunkten getroffen wird. Die Banken würden beim "going public" eines Unternehmens sogar noch mehr verdienen als bei der Kreditvergabe. Die rückläufige Eigenkapitalquote erklärt er mit der unzureichenden Kurssituation, "... so daß die Beschaffung von Eigenkapital über die Durchführung von Kapitalerhöhungen zu unzureichenden Börsenkursen

81 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.1
82 Peters, K./Werner, H.S. (Zwei Probleme, 1976), S.301
83 Neuberger, D. (Finanzstruktur, 1989), S.161
84 Die Entwicklung der freien Rücklagen, des Eigen- und Grundkapitals wird ausführlich anhand der Tabellen Nr. 28) und Nr. 29) dargestellt. Außerdem wird in den Kapiteln Nr. 3.2.4.2.2.), Nr. 3.2.4.2.3.), insbesondere Nr. 3.2.4.2.3.3.), sowohl die Präferenz der Banken für eine Gewinneinbehaltung als auch eine Bevorzugung des Kreditgeschäftes gegenüber der Aktienemission erläutert.
85 Peters, K./Werner, H.S. (Zwei Probleme, 1976), S.302; ebenso bei:
Neuberger, D. (Finanzstruktur, 1989), S.2; diese schreibt allerdings hierzu: "Die Eigenkapitalschwäche der siebziger Jahre könnte auch nur Symptom der Erosion der Eigenkapitalrendite deutscher Unternehmer infolge der in den siebziger Jahren auf deren Kosten stattgefundenen Umverteilungsprozesse bei gleichzeitig hoher Rendite festverzinslicher Wertpapiere sein."

unter Rentabilitätsgesichtspunkten für die Unternehmen nicht so interessant war, als wenn sie Kredite, sprich Fremdfinanzierung, zu Zinsen aufgenommen hätten."[86]

Neuberger verweist darauf, daß trotz der unbestritten engen Beziehungen, die zwischen Banken und Industrieunternehmen bestehen, "... deren Implikationen für die realwirtschaftlichen Firmenentscheidungen theoretisch noch wenig geklärt sind ..."[87]. Aber durch die verstärkte Beteiligung am Eigenkapital ihrer Schuldner und das Zusammenwirken der anderen Machtfaktoren, können die Banken Einflußmöglichkeiten auf die Unternehmensentscheidungen erhalten, die weit über ihre Kontrollbefugnisse im Kreditgeschäft hinausreichen. Dies kann soweit gehen, daß die Unternehmen auf stark risikobehaftete Projekte verzichten, um den Interessen der Banken als Kreditgeber zu entsprechen.[88]

Ähnlich argumentiert auch Baums, der auf die ambivalenten Auswirkungen des Beteiligungsbesitzes von Banken an Nichtbanken abstellt, deren Vor- und Nachteile bisher noch nicht in ausreichendem Maße bekannt und erforscht sind. So können beispielsweise durch den Beteiligungsbesitz der Informationsstand des Kreditinstituts und damit auch dessen Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeit verbessert werden, was auch zu einer Senkung der Kreditkosten und einer Erleichterung der Kreditbewilligung oder Verlängerung beitragen kann. Auf der anderen Seite kann sich aber auch hieraus unter bestimmten Voraussetzungen eine faktische Ausschließlichkeitsbindung zum Nachteil des kreditnachfragenden Unternehmens ergeben (zur Kreditvergabepolitik der Banken siehe ausführlich Kapitel Nr. 2.4.1.)).[89]

Eine Telefonumfrage im Juli/August 1989 des IFO-Institutes ergab unter anderem, daß für 85% aller befragten 500 Unternehmen einen Einfluß der Banken auf ihr Finanzierungsverhalten bestand, der in 34% sogar als stark eingestuft wurde (siehe untenstehende Graphik Nr. 4). Weitere Ergebnisse waren: Eine Einflußnahme auf die Finanzstruktur gaben 82% an, wobei 26% diesen als stark ansahen. Immerhin 75% aller Unternehmen sagten aus, daß bei unternehmerischen Entscheidungen, hier speziell bei Investitionen, eine Einflußnahme durch die Banken erfolgte, die in 22% aller Fälle als stark empfunden wurde. Diese und weitere ausführliche Ergebnisse sind aus Tabelle Nr. X) ersichtlich.

---

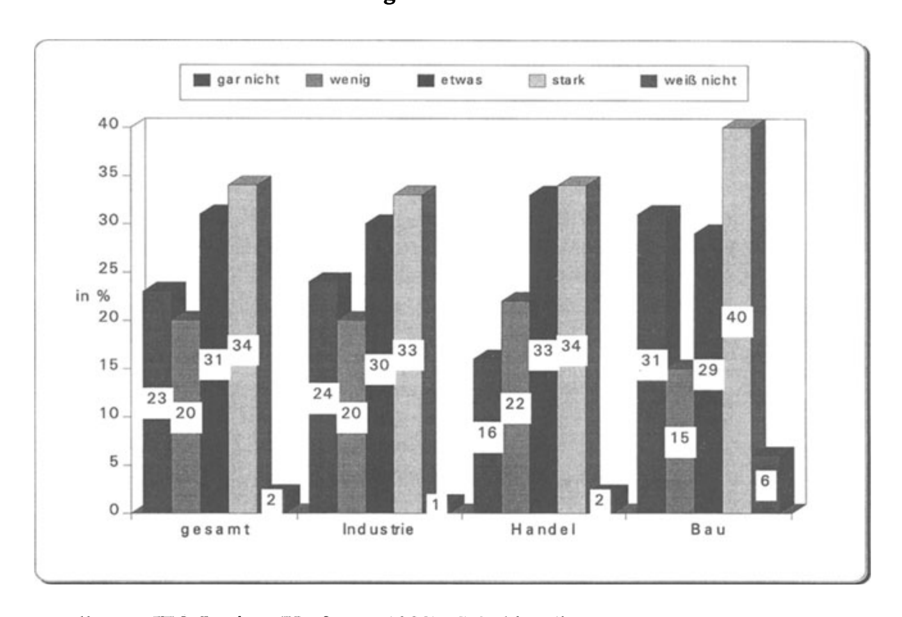
86 Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.76; Röller ist ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Dresdner Bank AG und jetziger Vorsitzender dessen Aufsichtsrates.

87 Neuberger, D. (Finanzstruktur, 1989), S.157

88 Vgl. ebd., S.159,f.

89 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.20,f.

Graphik Nr. 4) Wie sehr machen Banken bei Unternehmen Ihrer Branche Ihren Einfluß bei folgenden Entscheidungen geltend? - Finanzierungsverhalten-



erstellt aus: IFO-Institut (Umfrage, 1989), S.3, hier die Frage 2)

Zum Beteiligungsbesitz der Banken werden aber nicht nur die unter dieser Position in der Bilanz aufgeführten Anteile (zumeist 25% und mehr) an Kapital- und Personengesellschaften gezählt, sondern zum Teil auch die in den Bilanzpositionen "Wertpapier" und "Sonstige Vermögensgegenstände" ausgewiesenen Aktienbestände.[90]

Außerdem unterliegen die Beteiligungstöchter und Vorschaltgesellschaften der Großbanken, die meist in der Rechtsform einer GmbH geführt werden, nicht der Publizitätspflicht, d.b., daß die von diesen Gesellschaften verwalteten Beteiligungen nicht veröffentlicht werden, so z.B. die "Deutsche Gesellschaft für Anlageverwaltung mbH, Frankfurt" ein 75%-iges Tochterunternehmen der Deutschen Bank AG, die 25,08 % am Grundkapital der Horten AG hält.[91] Auch die mittelbaren Beteiligungen

---

90 Vgl. Moesch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.51; ebenso bei:
Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Zur Diskussion, 1989), S.19; ein Anteilsbesitz von mehr als 10%, der in der Bilanzposition "Wertpapier" verbucht ist, muß in einem entsprechenden Ausgliederungsvermerk ("Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen") angezeigt werden.

91 Derzeit verhandelt die Deutsche Bank AG über einen Tausch dieser Horten-Beteiligung in Aktien der Kaufhof-Holding AG, die sich im Augenblick darum bemüht, eine Beteiligung zwischen 50% und 70% am Horten-Konzern aufzubauen.

2.1.3. Der Erwerb von freiwilligen/geplanten Beteiligungen

Diese werden von den Banken aus den unterschiedlichsten Motiven eingegangen. So versuchen sie ihre **Einkünfte unter Ausnutzung von steuerlichen Begünstigungen zu stabilisieren**; hierunter fällt auch das sogenannte "Schachtelprivileg", das bereits ab einem Beteiligungsbesitz in Höhe von 10% greift. Diese Ertragsausgleichsmöglichkeit soll den Banken helfen, von den eigenen Ertragsschwankungen unabhängiger zu werden.[92]

Dieses Argument hat allerdings in den letzten Jahren an Wirkung verloren, da sich die Bilanz- und Ertragssteigerungen bei den Großbanken fast ausschließlich im zweistelligen Bereich bewegen. Für das Geschäftsjahr 1993 werden Gewinne nach Steuern und Einstellungen in die Risikovorsorge zwischen ca. 531 Mio. DM bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel Bank und ca. 2.243 Mio. DM bei der Deutschen Bank AG gemeldet.[93] Außerdem weist Böhm darauf hin, daß die durchschnittliche Dividendenrendite seit Jahren unter der Rendite für festverzinsliche Wertpapiere liege, dies habe auch eine Langzeitstudie für die letzten 15 - 20 Jahre bestätigt.[94]

Als weiterer Grund wird das **Streben nach einer wertbeständigen Daueranlage** angeführt, die für die Banken mit einem Sicherheits- und Risikopolster verbunden ist. Seipp betont, daß der Industriebeteiligungsbereich eine Frage der nüchternen, kaufmännischen Einschätzung sei und für sein Haus die Rentabilitätsgründe den Ausschlag gäben.[95] Hier gilt es aber zu bedenken, daß bei einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage sich die in die Bankerträge eingehenden Unternehmenserträge prozyklisch zurückbilden. Die Argumente von der Stabilisierung der Ertragssituation und der Risikodiversifikation sind deshalb nur bedingt schlüssig.[96]

Aus diesen ökonomischen Eigeninteressen der Banken läßt sich nach Meinung von Böhm auch die primäre Zielrichtung einer eventuellen Einflußnahme auf die unternehmerischen Entscheidungen ablesen. "Ohne daß hier "Machtmißbrauch" stattfindet, erfolgt eine "ordnungspolitisch unerwünschte Verlagerung von Entscheidungskompetenzen zu den Banken"."[97]

Aber auch die **Vertiefung von Geschäftsbeziehungen** und das **Fungieren als Hausbank** können durch eine Beteiligung abgesichert werden.[98] Harms sieht hierin einen

---

92 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.365

93 Vgl. O.V. (Bankbilanzen, 1994), S.22; hier wird die Ertragsentwicklung der Großbanken ausführlich, auch im Vergleich zum vergangenen Jahr 1992, dargestellt.

94 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.18

95 Vgl. Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.120,f.; Seipp ist aktueller Vorsitzender des Vorstandes der Commerzbank AG.

96 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.18

97 ebd., S.3

98 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.365; ebenso bei:
Vgl. Fischer, K. (Hausbankbeziehungen, 1990)

wettbewerbsrechtlichen Ansatzpunkt in Form einer Marktzutrittsbeschränkung, der in § 18 des Kartellgesetzes seinen Niederschlag findet, da es der Konkurrenz unheimlich schwer fiele, mit dem Unternehmen in eine Geschäftsbeziehung zu treten.[99] Dieses Argument wurde weiter oben schon ausführlich dargestellt.

Die **Abwehr einer Überfremdungsgefahr** durch ausländisches Kapital und die Sicherung der unternehmerischen Unabhängigkeit wurden in den 70er-Jahren häufig als Grund für die Übernahme einer Beteiligung angeführt. So z.B. bei der Übernahme des Flick-Paketes an der Daimler-Benz AG durch die Deutsche Bank AG. Nach Aussage von Röller hat sich diese vielfach hochgespielte Überfremdungsgefahr als "Phantom" erwiesen.[100]

Dafür wird in der neueren Literatur die **Schutzfunktion**, die von der Beteiligungspraxis der Banken ausgeht, hervorgehoben. Die Banken werden bei der Plazierung gebeten, eine Beteiligung zu übernehmen, "... um dem Management ... vor "hostile takeovers", den Rücken freizuhalten."[101] In die gleiche Richtung zielt der Beteiligungserwerb, der dazu dienen soll den Einfluß eines Großaktionärs zurückzudrängen und die Unabhängigkeit des Unternehmens zu wahren.

Als weiterer Grund wird auch der **"Pakethandel"** genannt. Eine Bank übernimmt vorübergehend ein Aktienpaket und versucht dieses am Markt zu plazieren. Ebenso kann eine Bank ein solches über den Markt aufbauen, um es an einen Dritten zu veräußern. Wichtig ist hierbei, daß der Markt nicht zu sehr beeinflußt wird, weshalb diese Aktionen meist nicht kurzfristig über die Bühne gehen.[102]

In jüngster Zeit stellen die Banken vor allem jungen Unternehmen **"venture capital"** zur Verfügung, um die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu unterstützen. Die hierbei vorgenommene Existenzgründungsberatung im Rahmen der innovativen Firmengründungen wird von der Wirtschaft, der Öffentlichkeit, der Politik und der kritischen Literatur begrüßt, soweit hieraus kein zusätzlicher, dauerhafter Beteiligungsbesitz entsteht.[103]

Die meisten der oben genannten Gründe für den Erwerb von geplanten Beteiligungen wären stichhaltig und blieben von der Kritik verschont, sofern es sich um kurzfristige oder vorübergehende Beteiligungen handeln würde. In Kapitel Nr. 2.1.2) wurde jedoch aufgezeigt, daß hauptsächlich dauerhafte Beteiligungen entstehen. Die Argumentation von Böhm ist deshalb schlüssig, wenn er behauptet, den Banken gehe es vor allem darum, sich im Rahmen des Zieles der Gewinnmaximierung sichere Absatzbasen für Kredite und bankbetriebliche Dienstleistungen zu schaffen.[104]

---

99 Vgl. Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.138
100 Vgl. Herdt, H.K.(Stimmrechtsbegrenzung, 1978), S.4
101 Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.121
102 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.79
103 Vgl. Röller, W. (Selbstverständnis, 1990), S.9
104 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.22 und S.17-20; hier wird der Erwerb von geplanten Beteiligungen ausführlich dargestellt.

2.1.4. Der Erwerb von unfreiwilligen/ungeplanten Beteiligungen

Diese entstehen hauptsächlich bei der **Sanierung von Unternehmen**, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befinden. Die Banken übernehmen einen Anteil am Grundkapital der Unternehmung und wandeln somit ein bestehendes Kreditengagement in eine Beteiligung um.[105] Damit soll ein Vergleichs- oder Konkursantrag abgewehrt werden, um somit das Unternehmen zu erhalten und Arbeitsplätze zu sichern. Herrhausen benutzt ebenfalls dieses Argument der Unterstützung notleidender oder strukturell kapitalschwacher mittelständischer Unternehmen, wenn er sich gegen die Hypothese ausspricht, "... daß von einem Anteilsbesitz generell negative Wettbewerbseffekte ausgehen ..."[106].

Dick spricht aber in diesem Zusammenhang davon, daß nicht nur die reine Selbstlosigkeit und die gesamtwirtschaftliche Verantwortung Triebfedern für diese Handlungsweise der Banken seien, sondern auch die Angst vor einem drohenden Imageverlust.[107]

Dadurch, daß die Banken als Bindeglied zwischen Unternehmung und Kapitalmarkt fungieren und diesen bei der Fremd- und Eigenkapitalbeschaffung behilflich sind, können bei **Effektenemissionen**, die in der Regel von "kombinierten Übernahme- und Begebungskonsortien" durchgeführt werden, vorübergehend Beteiligungen entstehen.

Auch im Rahmen von **Kurspflegemaßnahmen** nach erfolgter Aktienemission oder zur Werterhaltung des Aktieneigenbestandes können ungeplante Beteiligungen aufgebaut werden. Nach Wiederherstellung einer entsprechenden Bonität der Unternehmungen sollten diese Beteiligungen dann verlustfrei wiederveräußert werden. [108]

Des öfteren aber gehen diese unfreiwilligen Beteiligungen in den Dauerbesitz der Banken über, obwohl das Börsenklima sich beruhigt hat und die Bonität der Unternehmung eine Plazierung am Markt zuließe. Böhm schreibt hierzu, "... so werden ungeplante zu geplanten Beteiligungen, weil dann das Moment der gezielten Beteiligungsabsicht gegeben ist."[109] Als Hauptmotiv sieht er auch hier die Stärkung der Zins- und Provisionseinnahmen der Banken durch die Verfolgung ertragsorientierter bankgeschäftlicher Aktivitäten.

---

105 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.86,f.
106 Herrhausen, A. (Vorschläge, 1987), S.307
107 Vgl. Dick, W. (empirische Untersuchung, 1976), S.38
108 Vgl. Büschgen, H.E./Steinbrink, K. (Verstaatlichung, 1977), S.121
109 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.22 und S.20-23; dieser stellt an dieser Stelle den Erwerb von ungeplanten Beteiligungen ausführlich dar.

2.2. Die personellen Verflechtungen

Ein weiterer, wichtiger Eckpfeiler für das Machtpotential der Banken ist die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten, und hier vor allem in den börsennotierten Aktiengesellschaften (siehe die Tabellen Nr. 5), Nr. 6) und Nr. XI)). Bevor aber der hiervon ausgehende Bankeneinfluß genauer analysiert wird, soll die sich im Laufe der Jahre gewandelte Rolle des Aufsichtsrates sowohl im Ablauf der Geschäftstätigkeit einer Aktiengesellschaft, als auch im Zusammenspiel der Unternehmensorgane betrachtet werden. Dies ist insofern wichtig, da hieraus auch weitergehende Schlüsse aus dem Verhalten der Bankenvertreter gezogen werden können.

2.2.1. Die gewandelte Rolle des Aufsichtsrates als Beratungs und (Mit-)Leitungsorgan

Der Gesetzgeber hatte ursprünglich im Aktiengesetz für den Aufsichtsrat zwei Hauptaufgaben vorgesehen; zum einen die Bestellung des Vorstandes und zum anderen die Überwachung und Kontrolle desselben. Diese neutrale Stellung hat sich aber im Laufe der Jahre dahingehend verändert, daß sich der Aufsichtsrat aus einem reinen Kontrollorgan zu einem Mitwirkungsorgan entwickelt hat.

Dies ist hauptsächlich auf das im Laufe der Zeit gewandelte Verständnis von praktizierter Kontrolle zurückzuführen. Eine effiziente Überwachung muß deshalb nicht erst **ex-post** einsetzen, nachdem die Entscheidungen bereits getroffen wurden. Sie sollte bereits **ex-ante** geschehen, um eine gewisse Einflußnahme, dies kann auch die Einstellung des Vorhabens umfassen, zu gewährleisten. Herrhausen betont in diesem Zusammenhang "..., daß richtig verstandene Kontrolle schon beim Entscheidungsprozeß ansetzen muß, um Fehlverhalten und Fehlmaßnahmen von vornherein zu vermeiden."[110] Hieraus läßt sich bereits eine gewisse Einflußmöglichkeit auf die Entscheidungen der Geschäftsleitungen ablesen, dies gilt auch für die Bankenvertreter in den Aufsichtsräten.[111]

---

110 Herrhausen, A. (Aufsichtsräte, 1973), S.31; ebenso bei:
Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.230; dieser spricht in diesem Zusammenhang von einer Überwachung im "Stadium der Planung und der Entscheidungsvorbereitung". Eine sehr umfangreiche und ausführliche Darstellung der "Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat" findet man auf den Seiten 206-242. Die Grundgesamtheit der von Vogel mittels Fragebogen empirisch untersuchten Aktiengesellschaften beinhaltet 560 Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl zwischen 200 und 2.000 Mitarbeitern.

111 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.82

Die wichtigsten, vom Gesetzgeber vorgesehenen Aufgaben des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, in Bezug auf den Vorstand und die Unternehmenspolitik, unterteilen sich in die drei nachfolgenden Bereiche.[112]

2.2.1.1. Die Einflußnahme des Aufsichtsrates in personalpolitischen Fragen

Die im Aktiengesetz festgelegten Möglichkeiten der Ausübung personalpolitischer Entscheidungskompetenz stellt sich wie folgt dar:

- Bestellung und evtl. Wiederbestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, § 84, Abs. 1,[113]
- Abschluß ihres Anstellungsvertrages und Festlegung der Bezüge, § 84, Abs. 2 und § 87, Abs. 1,
- Ernennung des Vorstandsvorsitzenden, § 84, Abs. 2,
- Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung für den Vorstand, § 77, Abs. 2.

Von großer Bedeutung für die nachfolgende Betrachtung sind auch in diesem Zusammenhang die Untersuchungsergebnisse von Vogel, der feststellte, daß bereits die Vorauswahl für die vom Aufsichtsrat zu bestellenden Vorstandsmitglieder in 45% aller Unternehmungen vom Aufsichtsrat selbst, in 11% vom Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam, in 28% von den Großaktionären und nur in 16% vom alten Vorstand getroffen wird.[114]

Durch diese Kompetenz des Aufsichtsrates in personalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich der Bestellung und Abberufung des Vorstandes, "... wird langfristig eine Teilnahme des Aufsichtsrates am Willensbildungsprozeß der Geschäftsführung sichergestellt."[115] Böhm geht sogar noch weiter, wenn er davon spricht, daß dies dem Aufsichtsrat eine Basissteuerung der Geschäftsleitung ermögliche und dieser dadurch seine elementaren Vorstellungen von der zu verfolgenden Geschäftspolitik verwirklichen könne. Der Aufsichtsrat ist somit in hohem Maße an den Führungsentscheidungen der Unternehmungen beteiligt.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Bleicher, der die nachfolgenden Schwerpunkte für

---

112 Vgl. Nagel, B. (Unternehmensmitbestimmung, 1990), S.52-55; dieser gibt hier einen guten Überblick über die Aufgabenbereiche eines Aufsichtsrates.
Vgl. Lutter, M./Krieger, G. (Rechte und Pflichten, 1993); diese bieten einen wesentlich detaillierteren Überblick über die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats.

113 Alle Paragraphen beziehen sich auf das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1089), abgedruckt in: Verlag C.H. Beck (Aktiengesetz, 1991), S.42-208

114 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.199; hier Tabelle Nr. 43.

115 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.170

die Tätigkeit im Aufsichtsrat beschreibt: "a) die verstärkte Einbindung in die (mittel- und langfristige) Personalplanung auf der Ebene der Führungskräfte und b) die Partizipation an strategischen Grundsatzentscheidungen."[116]

2.2.1.2. Die Kontrolle der Geschäftspolitik durch den Aufsichtsrat

Diese Kontrollmöglichkeiten umfassen formell nachfolgende Bereiche:

- die Überwachung der Geschäftsführung, § 111, Abs. 1[117],
- die Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und des Vorschlages für die Verwendung des Bilanzgewinns, § 171, Abs. 1,
- die Zustimmungspflicht bei bestimmten Arten von Geschäften, § 111, Abs. 4,
- die umfangreiche Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat, § 90.

Die Überwachung der Geschäftstätigkeit bedeutet aber nicht nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit, sondern auch der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bereits getroffener und noch anstehender Entscheidungen. Dieses umfassende Recht beinhaltet demnach auch das Erteilen von Ratschlägen an den Vorstand.[118]

Durch ein reichhaltiges Entscheidungsfeld[119] des Aufsichtsrates, das sich über die gesamten Bereiche der Geschäftsführung erstreckt, wird ersichtlich, daß der Aufsichtsrat dadurch, daß er teilweise eine abschließende Regelung für das Unternehmen trifft, zu einer Instanz des Entscheidungsprozesses wird oder zumindest an der Ent-

116 Bleicher, K. (Aufsichtsrat, 1987), S.61

117 Alle Paragraphen beziehen sich auf das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1089), abgedruckt in: Verlag C.H. Beck (Aktiengesetz, 1991), S.42-208

118 Vgl. Hackl, M. (Aufsichtsrat, 1969), S.559

119 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.156; die wichtigsten in der Tabelle Nr. 29) genannten Entscheidungsfelder, mit den Prozentangaben ihrer Häufigkeit, sind:
1) im Personalbereich:
-- Bestellung und Abberufung des Vorstandes (100%)
-- Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht (75%)
2) Finanzentscheidungen:
-- Anleihen und Kredite außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs (79%)
3) Investitionsentscheidungen:
-- Neuinvestitionen größeren Umfangs (89%)
-- Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz und Werkseigentum (84%)
-- Gründung und Auflösung von Zweigniederlassungen (65%)
4) Beteiligungen und Zusammenschlüsse:
-- Erwerb, Veräußerungen von Beteiligungen und Unternehmen (86%)
-- Kooperationsverträge (54%)
5) Rechtsstreitigkeiten und Jahresabschluß:
-- Prüfung, Jahresabschluß und Gewinnverwendungsvorschlag (79%)

scheidungsfindung der Geschäftsführung mitwirkt. Dies darf aber nicht zur Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Vorstand und Aufsichtsrat führen, da nach § 111, Abs. 4, dem Aufsichtsrat Maßnahmen der Geschäftsführung, d.b. auch die inhaltliche Festlegung der Geschäftspolitik, nicht übertragen werden dürfen.

Die Praxis zeigt jedoch, daß unter "beratender Tätigkeit des Aufsichtsrates" in 75% aller Unternehmungen (84% bei abhängigen Gesellschaften) auch die gemeinsame Festlegung der Richtlinien der Geschäftspolitik durch den Aufsichtsrat und den Vorstand verstanden wird.[120] Dies kann für den Vorstand vorteilhaft sein, da er frühzeitig die Meinung und das Fachwissen des Aufsichtsrates in seine Entscheidungen mit einbinden kann. Die Grenzen des Gesetzes sind allerdings überschritten, wenn die Vorstände die Empfehlungen des Aufsichtsrates in 71% aller Unternehmungen (82% bei den abhängigen Gesellschaften) überwiegend oder zuweilen als Weisungen ansehen (die gesamte Aufstellung hierzu siehe Kapitel Nr. 2.2.1.3.)).

Das Entscheidungsfeld des Aufsichtsrates geht also über den umfangreichen Katalog an zustimmungspflichtigen Geschäften hinaus, da es auch Aktivitäten außerhalb dieser Geschäfte umfaßt[121]. Vogel stieß aber bei seinen Untersuchungen der Unternehmenssatzungen, die zustimmungspflichtige Geschäfte enthielten, auf die Besonderheit einer "Generalklausel" bei jeder Fünften. Diese besagt, daß der Vorstand dazu verpflichtet sei, "... zu "allen wichtigen, die Geschäftspolitik des Unternehmens berührenden Maßnahmen", oder ... "in "jeder Angelegenheit von besonderer Bedeutung" die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ...".[122] Damit ist eine regelmäßige Zustimmungsbedürftigkeit auch formal festgelegt.

Durch die gesetzlich vorgegebene, umfangreiche Berichterstattung des Vorstandes nach § 90, die u.a. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung umfaßt[123], hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit quasi eine "ex-ante - Kontrolle" durchzuführen. Dies bedeutet, daß er zu Geschäften, die auch die Rentabilität, Liquidität und den Umsatz der Unternehmung tangieren, seine Stellungnahme abgeben kann, die allerdings nur sinnvoll ist, sofern sie in den Willensbildungsprozeß der Geschäftsführung Eingang findet. Dies ist vor allem bei zustimmungspflichtigen Geschäften der Fall.

Als wichtigste Unterlagen, die der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig erhält, werden vor allem Statistiken (z.B. zur Produktion, Umsatz und Beschäftigungslage), Pläne und Übersichten (z.B. aus den Bereichen Investition, Finanzen und Produktion), Bilanzen und Abschlüsse (z.B. Handelsbilanz, Zwischenabschlüsse und kurzfristige Erfolgsrechnung) sowie Berichte und Gutachten (z.B. Geschäfts- und Ab-

---

120 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.232; hier Tabelle Nr. 50).

121 Vgl. Gutenberg, E. (Unternehmensführung, 1962), S.39; ebenso bei:
Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.213-218; dieser führt 33 inhaltlich unterschiedliche, zustimmungspflichtige Geschäfte mit den Prozentangaben ihrer Häufigkeit an, wie sie in den einzelnen, untersuchten Satzungen festgelegt sind.

122 ebd., S.219

123 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.116

schlußprüferbericht) genannt.[124] Die laufende Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat erfolgt also hauptsächlich anhand von

- Berichten, die den Gang der Geschäfte, insbesondere Umsatz und Lage der Gesellschaft widerspiegeln (in 98% aller Unternehmen),
- Berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen künftiger Geschäftsführung (72%),
- Prüfungsbericht des Abschlußprüfers (87%),
- laufenden Beratungen über wesentliche Geschäftsvorgänge (66%),
- laufende Informationen durch den Vorstand über die wesentlichen Geschäftsvorgänge (87%).[125]

Diese empirischen Ergebnisse bestärken auch die Aussage von Böhm wenn er davon ausgeht, "... daß zwischen Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig ein Meinungsaustausch über die zu verfolgende Geschäftspolitik stattfindet, wobei der Vorstand seine Absichten an Hand der Meinung des Aufsichtsrates überprüft."[126] Richtig verstandene Kontrolle (nach der Definition von Herrhausen, siehe weiter oben) durch den Aufsichtsrat in Form der mitwirkenden Überwachung der laufenden Geschäftstätigkeit, setzt also bereits viel früher an als die Kontrollfunktion (§ 111, Abs. 1) oder der Zustimmungsvorbehalt (nach § 111, Abs. 4.).

Dies bestätigen auch die Untersuchungsergebnisse von Brinkmann-Herz, die feststellte, daß einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern (7 von 40) zum Teil länger als 1 Jahr vor der Entscheidung über bestimmte Projekte im Aufsichtsrat, umfangreiches Informationsmaterial bereits zur Verfügung gestellt wurde.[127]

Die Tätigkeitsbereiche des Aufsichtsrates, von denen nur wenige originär und selbständig sind, müssen also meistens in Verbindung mit dem Vorstand gesehen werden. Die Initiative muß immer vom Vorstand ausgehen, doch kann der Aufsichtsrat durch seine oben aufgezeigten Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte und über sein Sanktionspotential (hierzu weiter unten) auf die Geschäftspolitik einwirken. Die rechtliche Ausgestaltung dieser Einflußmöglichkeiten kann auch als Element einer teilweisen "gemeinsamen Geschäftsführung" interpretiert werden. Den Nachweis,

---

124 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.168; hier Tabelle Nr. 32).

125 Vgl. ebd., S.162; hier Tabelle Nr. 30).

126 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.173

127 Vgl. Brinkmann-Herz, D. (Entscheidungsprozesse, 1972), S.83; diese stellte bei ihren Untersuchungen nachfolgende Vorabinformationszeiten fest:
- bei 10 Aufsichtsräten waren es 4-12 Monate vorher,
- bei 8 Aufsichtsräten 1-3 Monate,
- bei 10 Aufsichtsräten höchstens 2-3 Wochen und
- 5 Aufsichtsräte gaben keine Antwort.

Die empirischen Ergebnisse von Brinkmann-Herz beruhen aber leider auf einer sehr kleinen Grundgesamtheit (7 Großunternehmen der Montanindustrie wobei 40 Aufsichtsratsmitglieder befragt wurden (siehe S.61-64)) und können deshalb nicht als repräsentativ angesehen werden.

daß dies auch in praxi so umgesetzt und angewandt wird, hat Vogel mit seinen umfangreichen Untersuchungen erbracht.

2.2.1.3. Das Sanktionspotential des Aufsichtsrates

Unter Sanktionspotential wird ein Bündel unterschiedlicher Mittel verstanden, das dem Aufsichtsrat vom Gesetzgeber an die Hand gegeben wurde, um gegenüber dem Vortand eine pflichtgemäße Amts- bzw. Geschäftsführung einfordern zu können.[128] Diese Sanktionsmittel sind im einzelnen:

- die nichtförmliche Kritik an Maßnahmen des Vorstandes,
- die Einberufung der Hauptversammlung, § 111, Abs. 3[129],
- die Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen, § 84, Abs.3,
- die Verweigerung der Wiederbestellung, § 84, Abs. 1,
- die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den Vorstand, §§ 93, 112,
- die Beantragung eines Strafantrages wegen Verletzung der Geheimhaltungspflicht, nach § 404, oder der Antrag auf Festsetzung von Geldbußen, § 405.

Dieses umfangreiche Sanktionspotential umfaßt im mildesten Falle eine jederzeitige nichtöffentlichen Kritik des Aufsichtsrates am Vorstand und sieht als stärkstes Mittel die Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen vor. Dies verdeutlicht die weitreichenden Möglichkeiten des Aufsichtsrates zur Durchsetzung der ihm sowohl vom Gesetzgeber als auch durch die innere Satzungsfreiheit zugeordneten Normen. Für die Praxis bedeutet dies, daß "... schon das bloße Vorhandensein eines Sanktionspotentials ... seinen Niederschlag in der Unternehmensführung des Vorstandes finden..."[130] wird. Damit ist auch zu erklären, daß bei den von Vogel untersuchten Aktiengesellschaften die Vorstände auf die ihnen gestellte Frage, ob sie in ihren Unternehmen die Empfehlungen des Aufsichtsrates als Weisungen ansehen, auch wenn

128 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.264,f.; dieser beschreibt hier einen umfangreichen Katalog von Sanktionsmöglichkeiten des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand. Die wichtigsten Maßnahmen sind im obigen Text dargestellt.

129 Alle Paragraphen beziehen sich auf das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S.1089), abgedruckt in: Verlag C.H. Beck (Aktiengesetz, 1991), S.42-208

130 Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.264

sie nicht den Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte betreffen, wie folgt antworteten:

- **36%** (45%) mit "**ja, überwiegend**",
- **35%** (37%) mit "**ja, zuweilen**" und
- **29%** (18%) mit "**nein**"[131] .

Dies bedeutet, daß sich in 71% aller Gesellschaften und in 82% der abhängigen Gesellschaften (zur Problematik der abhängigen Unternehmen[132], soweit sie auf Beteiligungsbesitz der Banken beruht, siehe Kapitel Nr. 2.1.)) der Aufsichtsrat darauf verlassen kann, daß der Vorstand seinen Empfehlungen, auch wenn sie nicht zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gehören, folgt. Dies bestätigt auch Böhm, der ebenfalls die Vorstände durch das oben genannte Sanktionspotential veranlaßt sieht, bei anstehenden Entscheid4ungen, im Sinne des Aufsichtsrates, antizipierend zu handeln.[133]

In seinen Untersuchungen kam Vogel zu dem Ergebnis, daß diese Sanktionsmittel in 15% aller Gesellschaften auch zur Anwendung kommen. Die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund wurde mit 13% als häufigste Sanktion genannt, wobei das Ausscheiden eines Vorstandes "im gegenseitigen Einvernehmen" nicht berücksichtigt wurde. Die anderen Sanktionsmöglichkeiten wurden relativ selten genannt, so z.B. die Veranlassung einer Sonderprüfung in 3% der Fälle, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung in 1% der Fälle usw..[134]

---

131 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.241; hier Tabelle Nr. 54), die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die hierunter befindlichen "abhängigen Unternehmen".

132 Vgl. ebd., S. 83-85; hier vor allem Tabelle Nr. 11) auf Seite 84; die Abgrenzung der abhängigen Gesellschaften erfolgt in 58 Fällen (ca. 50,4%) aufgrund eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und in 45 Fällen (ca. 39%) durch den Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens. 12 Fälle (ca. 10,6%) sind auf den beherrschenden Einfluß eines Unternehmens oder die Eingliederung in ein anderes Unternehmen zurückzuführen.

133 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.170,f.

134 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.266,f.; insbesondere Tabelle Nr. 58).

2.2.1.4. Zusammenfassung

Die bisherigen Ausarbeitungen weisen nach, daß sich der Aufsichtsrat von einem reinen Kontroll- und Überwachungsorgan zu einem Beratungsorgan des Vorstandes und zu einem (Mit-)Leitungsorgan der Gesellschaft entwickelt hat. Die umfangreichen Untersuchungen von Bleicher, der eine repräsentative Stichprobe von 775 Aufsichtsratsmitgliedern befragte[135], bestätigen auch, daß diese Mitwirkung bei der Geschäftsführung hauptsächlich über informelle Kontakte geschieht.

Tabelle Nr. 5) Informationsfrequenz zwischen Aufsichtsrat und Vorstand außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen

I.) informelle Kontakte (6 und mehr)	VdV	MdV
MdAR (incl. VdAR)	43%	37%
VdAR	70%	44%
II.) informelle Kontakte (durchschnittlich)	VdV	MdV
aller MdAR (incl. VdAR)	ca. 4 mal p.a.	ca. 3,5 mal p.a.

Legende:

MdAR = Mitglieder des Aufsichtsrates
VdAR = Vorsitzender des Aufsichtsrates
VdV = Vorsitzender bzw. Sprecher des Vorstandes
MdV = Mitglied des Vorstandes

erstellt aus: Bleicher, K. (Aufsichtsrat, 1987), S.54-56; insbesonders Abbildung 9

Sehr interessant sind hierbei die starken Positionen sowohl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, als auch des Vorsitzenden des Vorstandes, die in 70% aller Fälle pro Jahr 6 und mehr informelle Kontakte pflegen. Zusätzlich sprechen sich 74% aller Mitglieder des Aufsichtsrates, für eine starke Zusammenarbeit zwischen dem Vorstandsvorsitzenden und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus. Hieraus könnte ebenfalls eine stärkere Einflußnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf den Vorstand insgesamt resultieren.[136]

---

135 Vgl. Bleicher, K. (Aufsichtsrat, 1987), S.77-79; hier werden die Einzelheiten zur Methodik der Befragung und zur Struktur der Stichprobe aufgezeigt.

136 Vgl. ebd., S.58

Tabelle Nr. 6) Die Einwirkung des Aufsichtsrates auf die Geschäftsführung

Einwirkung*	alle MdAR**	VdAR***
gering oder sehr gering	ca. 9%	---
mittel	ca. 31%	---
stark oder sehr stark	ca. 60%	58% - 70%

* Unter Einwirkung subsumiert Bleicher teilweise die Beratung, eher aber (auch einseitige) Einzelmaßnahmen erheblicher Bedeutung

** Die Prozentangaben wurden anhand der Graphik in Abbildung 10 geschätzt.

*** Die Angaben wurden nach Altersgruppen ausgewertet, wobei kein allgemeiner, gewichteter Durchschnittswert ermittelt wurde.

Legende:

MdAR = Mitglieder des Aufsichtsrates

VdAR = Vorsitzender des Aufsichtsrates

VdV = Vorsitzender bzw. Sprecher des Vorstandes

MdV = Mitglied des Vorstandes

erstellt aus: Bleicher, K. (Aufsichtsrat, 1987), S.57-60; insbesonders Abbildung 10

Weitere wichtige Ergebnisse liefert die Untersuchung von Bleicher hinsichtlich der Frage, wie die Aufsichtsratsmitglieder die Einwirkung des Aufsichtsrates auf die Geschäftsführung beurteilen. Die obige Tabelle Nr. 6) zeigt, daß die Mitglieder die Aufsichtsräte und insbesondere ihre Vorsitzenden zu der Einschätzung kommen, daß sie in hohem Maße über starke oder sehr starke Einwirkungsmöglichkeiten gegenüber dem Vorstand verfügen.

Dieser hohe Anteil an starken und sehr starken Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vorstand ist deshalb auch für die Neubewertung und differenziertere Betrachtungsweise der Rolle der Bankenvertreter im Aufsichtsrat (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 2.2.2.)) sehr wichtig . Denn es ist nicht davon auszugehen und in der Literatur auch kein Hinweis zu finden, daß die Mitarbeiter der Banken ihre Mandatswahrnehmung anders definieren, als die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Von der Bankenseite wurde bisher argumentiert, es liege bezüglich des Aufsichtsrates keine Mitentscheidung an der Geschäftspolitik vor, dies impliziere auch, daß von den Banken kein "... über die eigene Geschäftsbeziehung hinausgehender Einfluß auf die Unternehmen ausgeübt wird."[137] Deshalb könne, so der Bankenverband, auch davon ausgegangen werden, daß der Einfluß, den die betroffenen Banken allein durch die Präsenz ihrer Vertreter, auch wenn sie als Vorsitzende des

137 Büschgen, H.E. (Verstaatlichung, 1977), S.138

Aufsichtsrates an exponierter Stelle stehen, auf die Unternehmen ausübten, überschätzt werde.[138]

Die bisherigen Ergebnisse, bestätigt durch die umfangreichen, empirischen Untersuchungen von Vogel und Bleicher, zeigen jedoch, daß die Einflußnahme auf die Geschäftsleitung nicht nur über die formalen, gesetzlichen Möglichkeiten ausgeübt werden, sondern auch in effektiver Weise über informelle Kommunikationsbeziehungen, d.h. beratende Einzelgespräche und Kontakte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand[139] (siehe auch Tabelle Nr. 5)).

Abschließend kann festgestellt werden, daß die befragten Vorstände in 22% aller Fälle den Aufsichtsrat als Führungsorgan im Unternehmen ansehen, dagegen lediglich 9% als reines Repräsentationsorgan. 60% sagen aus, daß das Entscheidungsfeld eines Aufsichtsrates beide Aufgaben, mit unterschiedlicher Gewichtung, wahrnimmt und 9% wollten keine Stellungnahme abgeben.[140]

Dies bestätigt noch einmal nachdrücklich die geänderte Rolle des Aufsichtsrates in seiner Einbindung sowohl in die Unternehmensorganisation, als auch in den betrieblichen Entscheidungsprozeß. Es zeigt aber auch, daß gerade bei den beiden extremen Typen des Aufsichtsrates und teilweise auch bei den "Mischformen", die Unternehmen den ihnen vom Aktienrecht zugestandenen Gestaltungsfreiraum weidlich ausnützen, die Zulässigkeitsgrenze sogar noch überschreiten, was eigentlich zu vermeiden wäre.

---

138 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1990), S.12,f.

139 Vgl. Brinkmann-Herz, D. (Entscheidungsprozesse, 1972), S.82-87; hier werden auch die Häufigkeit informeller Kontakte und die Zeitpunkte der Einbindung der Aufsichtsratsmitglieder in die Entscheidungsbildung ausführlich dargestellt.

140 Vgl. Vogel, C.W. (Aktienrecht, 1980), S.272

2.2.2. Die Aufsichtsratsmandate der Bankenvertreter

Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in den Aktiengesellschaften, hier vor allem der börsennotierten Unternehmen und soweit sie zu den 100 Umsatzstärksten in Deutschland zählen (siehe die Tabellen Nr. 7) und Nr. 8)), war schon immer Anlaß zu vielfältiger Kritik.

In der Literatur wird deshalb dieses Einflußpotential unterschiedlich bewertet. Einerseits kann "... die Präsenz in den Gesellschaftsorganen häufig lediglich Ausdruck bestehender Beziehungen und Einflüsse ..."[141] sein, andererseits aber auch dem Wunsch der Unternehmungen entsprechen. Nicht wenige Unternehmungen begrüßen es, Bankenvertreter in ihren Aufsichtsgremien zu haben. Diese können aufgrund ihrer detaillierten Kenntnisse in Finanzierungsfragen - unterstützt durch die Fachabteilungen des jeweiligen Instituts -, die Persönlichkeit des Mandatsträgers und der daraus resultierenden gesteigerten Kreditwürdigkeit der Unternehmung, diesen zum Vorteil gereichen.[142] Der Bankenverband geht sogar noch weiter, indem er feststellt, "... daß die Initiative zur Übernahme von Aufsichtsratsmandaten durch Bankangehörige **in der Regel** (Vorhebung des Verfassers) von den Gesellschaften selbst ausgeht."[143]

Womit ist nun aber diese personelle Präsenz der Banken zu begründen? Ist es die "... enge und positive Übereinstimmung zwischen Stimmrechtswahrnehmung und personeller Verflechtung ..."[144], wie Pfeiffer in seinem Aufsatz schreibt? Oder spielen neben dieser Stimmrechtsvertretung durch die Banken (siehe Kapitel Nr. 2.3.)) nicht auch der Beteiligungsbesitz (siehe Kapitel Nr. 2.1.)) und die weiteren Möglichkeiten der Einflußnahme (siehe Kapitel Nr. 2.4.)); so z.B. die Kreditvergabepolitik) eine entscheidende Rolle?[145]

---

141 Immenga, U. (Grundsatzfragen, 1979), S.544

142 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S. 365; ebenso bei: Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.61

143 Bundesverband deutscher Banken (Zur Diskussion, 1989), S.10

144 Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.476; ebenso bei: Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.81

145 Die Zusammenführung der einzelnen Machtinstrumente bzw. Möglichkeiten der Einflußnahme wird mit der so genannten "Kumulationstheorie" erklärt (ausführlich hierzu siehe Kapital Nr. 3.1.)).

2.2.2.1. Umfang und Struktur der Aufsichtsratsmandate der Bankenvertreter

Die Zahl der Aufsichtsratsmandate sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Banken, hier vor allem die Konzentration auf die drei Großbanken, ist aus den nachfolgenden Tabellen Nr. 7) und Nr. 8) gut abzulesen. Ähnliche Ergebnisse liefert auch die Tabelle Nr. XI) des Bankenverbandes, der aber in seiner Analyse zu einer anderen Beurteilung kommt. Ausführlich hierzu weiter unten.

Tabelle Nr. 7) Zahl der Bankangehörigen im Aufsichtsrat (Stand 1986)[146]

Anzahl der Bankangehörigen im Aufsichtsrat	1	2	3	4	5	
Zahl der Aufsichtsräte mit "X" Bankangehörigen	28	22	15	6	4	Summe: 75 Aufsichtsräte mit 161 Bankmandaten

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.263

Tabelle Nr. 7) zeigt, daß sich in 75 Aufsichtsräten der 100 Unternehmen insgesamt 161 Bankenvertreter befinden, wobei lediglich in 92 Unternehmen ein Aufsichtsrat existiert. Dies bedeutet eine rechnerische, durchschnittliche Mandatszahl von 2,15 pro Aufsichtsrat. Lediglich in 28 Unternehmen sitzt nur ein Bankenvertreter im Aufsichtsrat, während in 47 Unternehmen zwischen 2 und 5 Mandatsträger der Banken Sitz und Stimme wahrnehmen. Das häufig vorgebrachte Argument, daß sich meistens lediglich ein Bankenvertreter im Aufsichtsrat befinde, ist somit widerlegt.[147]

---

146 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.257-262; die in den obigen Tabellen Nr. 7) und Nr. 8) genannten Zahlen stellen eine Zusammenfassung der von Böhm recherchierten Gegebenheiten in den 100 umsatzstärksten deutschen Großunternehmen (durch drei Unternehmensgruppen erhöht sich die Gesamtzahl auf 105) dar, die er in seiner Tabelle Nr. 42): "Aufsichtsratsmandate der Banken bei deutschen Großunternehmen (Stand 1986)" ausführlich betrachtet. Die Gesamtzahl der Mandate in den 92 Unternehmen, die einen Aufsichtsrat besitzen, beläuft sich auf 1528, wovon 744 auf die Arbeitnehmerseite und 784 auf die Arbeitgeberseite entfallen.

147 Vgl. Büschgen, H.E./Steinbrink, K. (Verstaatlichung, 1977), S.140

Tabelle Nr. 8) Verteilung der Bankaufsichtsratsmandate auf einzelne Banken und Bankengruppen (Stand 1986)

Kreditinstitut/-gruppe	Zahl der Mandate	Anteil an allen von Banken gehaltenen Mandaten in v.H.
1. Deutsche Bank	54	33,5
2. Dresdner Bank	25	15,5
3. Commerzbank	20	12,4
Summe Großbanken (1. - 3.)	99	61.5
4. BfG	11	6,8
5. Bayerische Vereinsbank	7	4,3
6. andere überregionale Kreditbanken	3	1,9
Summe überregionale Kreditbanken (4. - 6.)	21	13,0
Summe überregionale Kreditbanken insgesamt (1. - 6.)	120	74,5
7. BHF-Bank	7	4,3
8. andere Privatbanken	14	8,7
Summe Privatbanken (7. + 8.)	21	13,0
Summe Kreditbanken insgesamt (1. - 8.)	141	87,6
9. West LB	7	4,3
10. andere Landesbanken	3	1,9
11. ausländische Banken	4	2,5
12. sonstige Banken	6	3,7
Summe über alles	161	100,0

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.263

Aus Tabelle Nr. 8) ist zu entnehmen, daß sich die Aufsichtsratsmandate bei einigen wenigen Instituten konzentrieren. So nimmt z.B. die Deutsche Bank AG 54 Mandate (= 33,5% aller Bankenmandate) wahr, die drei Großbanken bereits 99 Mandate (= 61,5%) und die Kreditbanken insgesamt 141 Mandate (= 87,6%). Bezogen auf die Gesamtzahl aller Aufsichtsratsmandate beträgt der Anteil der drei Großbanken 6,5%, betrachtet man hingegen nur die Anteilseignerseite so erhöht sich dieser auf 12,6%.

Für die Deutsche Bank AG[148], die hierbei eine dominierende Position innehat, gilt, daß sie ihre 54 Mandate in 44 Unternehmen, also beinahe jedem zweiten, wahrnimmt und in mehreren Unternehmen (insgesamt 8) mit zwei oder mehr Vertretern

148 Vgl. Herrhausen, A. (Großbanken, 1988), S.127; nach Aussage Herrhausens hielten im Jahr 1988 Vorstandsmitglieder und Direktoren der Deutschen Bank AG ca. 400 Aufsichtsratsmandate in kleineren, mittleren, großen und größten Gesellschaften.

sitzt. Die drei Großbanken sind in 60 Aufsichtsräten mit mindestens einem Mandat vertreten, dies bedeutet, daß sie 80% aller Fälle (60 von 75 Aufsichtsräte) abdecken.

In 20 Aufsichtsräten nimmt ein Bankangehöriger dessen Vorsitz ein, dies sind 26,7% aller Unternehmen in denen die Banken im Aufsichtsrat (insg. 75) vertreten sind. Hiervon entfallen auf die Deutsche Bank AG 11 Aufsichtsratsvorsitzende (= 14,7%), eine Zahl, die auch hier die Vormachtstellung dieser Bank unterstreicht. Von diesen 20 Aufsichtsräten sind 11 paritätisch besetzt, dies bedeutet, daß dem Vorsitz, in diesem Falle ein Bankenvertreter, aufgrund des doppelten Stimmrechts bei einer Pattsitutation (nach § 29, Abs. 2, MitbestG) eine Schlüsselrolle zukommt.[149]

In Tabelle Nr. XI), eine Aufstellung des Bankenverbandes, kommt dieser mit insgesamt 114 Aufsichtsratssitzen von Bankenvertreter für das Jahr 1986[150] auf eine erheblich geringere Anzahl, als die bei Böhm genannten 141 Sitze für die Kreditbanken (siehe Tabelle Nr. 8)). Diese enorme Differenz kann nur damit erklärt werden, daß der Bankenverband und Böhm die 100 umsatzstärksten deutschen Unternehmen anhand unterschiedlicher Quellen abgegrenzt haben, wobei der Bankenverband in seinen Ausarbeitungen diese Unternehmen nicht namentlich aufführt. Auch betrachtete Böhm insg. 105 Unternehmen, da sich unter den 100 umsatzstärksten Unternehmen drei Unternehmensgruppen befanden.

Desweiteren liegen beim Bankenverband zwei ebenfalls sehr aussagekräftige Zahlen für das Jahr 1986 deutlich niedriger als bei Böhm. Aufsichtsräte mit Angehörigen privater Banken hat der Bankenverband in 59 Fällen (bei Böhm sind es 75) festgestellt, den Aufsichtsratsvorsitz nehmen 15 Bankenvertreter (bei Böhm sind es 20) ein. Wichtigste Erkenntnis aus der Tabelle des Bankenverbandes ist, trotz der aufgezeigten Ungereimtheiten, daß sich während der Betrachtungsstichtage in den Jahren 1986, 1988 und 1992 keine nennenswerten Veränderungen ergeben haben.

---

149 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.194,ff. und Tabelle Nr. 42) auf Seite 257-262; ebenso bei: Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.122-130, sowie die Tabellen Nr. 13) - Nr. 15) auf den Seiten 440-443; die Studienkommission hat bereits 1974/75 bei ihren Untersuchung von 74 börsennotierten Großunternehmen ähnliche Ergebnisse wie Böhm festgestellt.

150 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.23; für das Jahr 1992 wurden 103 Mandate gemeldet.
Eine Anfrage vom 9. Juli 1993 beim Bundesverband deutscher Banken, beantwortet mit Schreiben vom 26. Juli 1993, bezüglich der in dieser Übersicht 6 angewandten Abgrenzung der "privaten Banken" ergab, daß es sich hierbei um **alle** Mitgliedsinstitute im Bundesverband handelt.

2.2.2.2. Die Mitwirkung der Bankenvertreter im Aufsichtsrat

Die Ausarbeitungen in Kapitel Nr. 2.2.1.) zeigen, daß sich der Aufgabenbereich und die Rolle des Aufsichtsrates von einem reinen Kontrollorgan hin zu einem Beratungs- und Mitleitungs- bzw. Mitentscheidungsorgan gewandelt hat. Es steht also nicht die ex-post Kontrolle im Vordergrund, sondern eine beratende Begleitung der Geschäftsführung und -politik, die auch durch das Vorhandensein eines umfangreichen Sanktionspotentials, und weitreichender, zustimmungspflichtiger Geschäfte beeinflußt werden kann.

Die Gegenkritik von Seiten der Banken jedoch beurteilt und bewertet dies völlig anders. So kommt Büschgen vor allem bei großen Aktiengesellschaften, hier speziell Publikums-AGen mit weit gestreutem Aktienbesitz, zu der Erkenntnis, daß der Vorstand gegenüber der Willensbildung im Aufsichtsrat eine größere Selbständigkeit vertritt. Außerdem sieht er in vielen Fällen, die er allerdings nicht zahlenmäßig belegt, eine Umkehrung der gesetzlichen Vorgaben, da der Aufsichtsrat de facto nicht den Vorstand bestimmt, sondern sich der Vorstand den geeigneten Aufsichtsrat auswählt. Aus diesem Grunde müsse auch der Einfluß der Bankenvertreter, die oftmals nur alleine im Aufsichtsrat sitzen, in einem völlig anderen Licht betrachtet werden.[151]

Die eigenverantwortliche Leitung eines Unternehmens durch den Vorstand werde durch die Informationsrechte des Aufsichtsrates und die Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber diesem nicht eingeschränkt. Sie dienten dem Aufsichtsrat lediglich zur Ausübung seiner Kontroll- und Beratungsfunktion, somit werde dessen Einflußpotential bei weitem überschätzt.[152]

Sofern sich mehrere Bankenvertreter unterschiedlicher Institute im Aufsichtsrat befinden, müsse davon ausgegangen werden, daß diese untereinander im Wettbewerb stehen und somit nicht a priori von einem gleichgerichteten Interesse auszugehen sei.

Auch könne von einer Einflußnahme der Banken auf die jeweilige Unternehmenspolitik nicht gesprochen werden, da die Aufsichtsratsmitglieder ein persönliches Mandat ausübten und deshalb nicht von den Interessen ihres Institutes abhängig seien.[153]

Rein formal gesehen können die Bankenvertreter in den einzelnen Aufsichtsräten als Minderheit weder Beschlüsse durchsetzen noch blockieren; dies belegt auch das Zahlenmaterial der Tabelle Nr. 8). Jedoch verfügen die Mandatsträger der Banken über gewisse Druckmittel, um auf informellem Wege ihre geschäftspolitischen Vorstellungen in die Entscheidungsfindung einbringen zu können. Hier ist in erster Linie das

---

151 Vgl. Büschgen, H.E./Steinbrink, K. (Verstaatlichung, 1977), S.139,f. ebenso bei: Vgl. Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.364

152 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.119

153 Vgl. ebd., S.119,f.

Vollmachtstimmrecht (siehe hierzu Kapitel Nr. 2.3.2)) zu nennen, das den Banken auch bei der Zuwahl neuer Mitglieder zum Aufsichtsrat einen gewissen Einfluß gewährt. Zusätzlich können die Banken über bestehende Kreditverhältnisse einen gewissen Einfluß ausüben, der sich nach der finanziellen Abhängigkeit der einzelnen Unternehmung richtet (siehe hierzu Kapitel Nr. 2.4.1.)). Auch könne die Drohung einer Bank, sich aus dem Aufsichtsrat zurückzuziehen, deren Kreditwürdigkeit und damit ihre wirtschaftliche Existenz, beeinträchtigen. Aufgrund dieser dominierenden Rolle der Bankenvertreter fließt diesen eine gewisse Stimmenführerschaft in den einzelnen Aufsichtsräten zu, unterstützt durch deren häufig exponierte Stellung als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.[154]

Eine entscheidende Bedeutung dürfte den Bankenvertretern aber in einer finanziellen und liquiditätsmäßigen Krisensituation erwachsen, wenn zusätzlich zu vorhandenen Kreditfazilitäten auch noch Beteiligungen gefährdet werden. Es ist verständlich, wenn Banken in solchen Situationen versuchen, ihre Interessen in entscheidender Weise nicht nur auf die Willensbildung des Aufsichtsrates, sondern auch auf die gesamte Unternehmung zu übertragen.[155]

Allein aus der Tatsache, daß sich mehrere Banken im Aufsichtsrat befinden, ist nicht zu schließen, daß sich diese aus Wettbewerbsgründen bei den Abstimmungen "neutralisieren". Vielmehr ist davon auszugehen, daß diese eine stillschweigende Duldung und gegenseitige Rücksichtnahme zugunsten des am intensivsten engagierten Kreditinstituts vornehmen. Diese geschlossene Haltung der Banken gegenüber der betroffenen Unternehmung verhindert vielmehr, daß der Bankenwettbewerb innerhalb des Aufsichtsrates ausgetragen wird, da sie sich diese Streitigkeiten in den eigenen (Anteilseigner-)Reihen nicht leisten können. Wettbewerb entsteht vor allem beim Ringen um Marktanteile, sofern es um Zinssätze und Konditionen geht.[156]

Die Untersuchungsergebnisse der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" im Jahre 1979 ergaben, daß es allgemeine Praxis ist, die Aufsichtsratsmandate nicht an die Person des Inhabers zu binden, sondern an das betreffende Institut. Beim Ausscheiden eines Bankenvertreters folge nämlich in der Regel ein anderer Angehöriger desselben Instituts nach.[157] Damit ist auch die von der Bankenseite immer wieder vorgebrachte Unabhängigkeit des Bankrepräsentanten von seinem Institut nicht gegeben. Dies würde auch dem in der Praxis vorliegenden Zusammenhang zwischen Beteiligungsbesitz, Aufsichtsratsmandaten und Vollmachtstimmen widersprechen (siehe Kapitel Nr. 3.1.) Kumulationstheorie).

Zusätzlich betonen führende Bankenvertreter, wie z.B. Röller von der Dresdner

---

154 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.183,f.

155 Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.306

156 Vgl. ebd., S.305; ebenso bei:
Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.83

157 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S. 128; im weiteren Verlauf der Dissertation wird für die Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" die Bezeichnung "Studienkommission" synonym verwendet.

Bank AG immer wieder, daß hinter dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied die Bank mit ihren speziellen Abteilungen stehe, in denen mit großem Sachverstand die Analyse der Unternehmen stattfindet.[158] Aus dieser Vorgehensweise können bei der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten, vor allem in konkurrierenden Unternehmen, erhebliche Interessenkonflikte - auch im Bereich des Wettbewerbs - entstehen (siehe hierzu Kapitel Nr. 2.2.2.2.3.)).

Die bisher aufgezeigten Untersuchungsergebnisse belegen, daß die Konzentration der Aufsichtsratsmandate bei den Großbanken (hier vor allem die Deutsche Bank AG) überdurchschnittlich hoch ist. Desweiteren konnte nachgewiesen werden, daß diese Mandate hauptsächlich bei den 100 umsatzstärksten Unternehmen oder den 74 größten, börsennotierten Aktiengesellschaften wahrgenommen werden. Das vom Bankenverband vorgebrachte Argument, die Aufsichtsratspräsenz der Banken werde weit überschätzt, ist nur haltbar, sofern man auf der einen Seite die exponierte Stellung deren Vertreter, sowie die sonstigen Einflußmöglichkeiten der Banken nicht berücksichtigt und andererseits die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat als gleichgewichtigen Gegenpol ansieht.

2.2.2.2.1. Die Zielsetzung der Bankenvertreter im Aufsichtsrat

Abschließend sollen die unterschiedlichen Zielsetzungen der einzelnen Bankenvertreter im Aufsichtsrat kurz betrachtet werden. Bei einer Kreditvergabe ab einer bestimmten Größenordnung ist der Wunsch der Bank verständlich, über ein Aufsichtsratsmandat im entsprechenden Unternehmen dieses Engagement abzusichern, d.h. einen tieferen Einblick in die Geschäftsabläufe und -politiken zu bekommen, als dies nach § 18 KWG möglich ist.

Hält die Bank eine Beteiligung, so ist es leicht nachvollziehbar, daß gegenüber dem Eigentümer quasi von einem "legitimen Recht" gesprochen wird, sofern er über ein Aufsichtsratsmandat eine Überwachung der Geschäftsführung und evtl. auch durch Einwirken auf diese eine Sicherung seiner Kapitalanlage erreichen will.

Liegt eine langandauernde Geschäftsbeziehungen vor, d.b. unter anderem, daß die Unternehmungen, auch über das "Hausbankprinzip", sehr stark an die Bank gebunden sind, so sind hieraus resultierende Aufsichtsratsmandate ebenfalls erklärbar.

Problematisch wird die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten die über das Vollmachtstimmrecht entstehen, d.h. die Banken verfügen hier über ein bedeutendes Einflußpotential aufgrund der Wahrnehmung von Aktienstimmrechten ihrer Kunden. Die Banken könnten demnach gemäß § 119 AktG auf der Hauptversammlung die Zu-

158 Vgl. Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.146

sammensetzung der Arbeitgeberseite des Aufsichtsrates weitgehend bestimmen.[159] In diesem Zusammenhang ist ebenfalls interessant, daß die Banken auch auf ihren eigenen Hauptversammlungen die Stimmenmehrheit innehaben und hierdurch auch die Möglichkeit besitzen, einen ihnen genehmen Aufsichtsrat zu bestellen (siehe Tabelle Nr. 32) und ausführlich Kapitel Nr. 3.3.2.)). Ob die Wahrnehmung der Vollmachtstimmen immer im Sinne und zum Wohle der Aktionäre die sie vertreten geschieht, wird ebenso in Kapitel Nr. 3.2.4.) geklärt, wie die häufige Kritik, daß die Banken über weit mehr Aufsichtsratsmandate verfügen, als aus den oben genannten Gründen Beteiligungsbesitz und Kreditvergabe, aus denen gewisse Informationsbedürfnisse und Sicherheitsinteressen entstehen, zu rechtfertigen seien.

2.2.2.2.2. Die Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Bankgewerbe

Die bisher genannten Gründe für das Vorliegen von Aufsichtsratsmandaten sind einzeln betrachtet leicht nachvollziehbar, müssen aber in einen größeren Gesamtzusammenhang gestellt werden. Hierbei ist vor allem die Geschäftsbeziehung der Banken zu den Großunternehmen und die hierbei verfolgte Zielsetzung zu sehen, wobei als oberstes Interesse der Kreditinstitute "... die Sicherung und der Ausbau des Geschäftsvolumens im Rahmen der allgemeinen Gewinnmaximierungsstrategie ..."[160] zu sehen ist.

Die Sicherung und Forcierung des Absatzmarktes bankbetrieblicher Leistungen ist aber nicht alleine auf die Aufsichtsratspräsenz zurückzuführen. Nur durch das gemeinsame Vorliegen der unterschiedlichen Machtinstrumente dürften sich effektive Einwirkungsmöglichkeiten auf den Vorstand einer Gesellschaft ergeben, wobei dem Bankenvertreter im Aufsichtsrat die Rolle eines Transmissionsmechanismus zukommt.[161]

Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch die Bankenvertreter muß aber aus der Sicht der Unternehmungen bei einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht nachteilig sein, da sich eine gleichgerichtete Zielsetzung bezüglich einer gesunden, überlebensfähigen Gesellschaft ergibt. Dies vermindert bei den Banken zum einen die Risiken bezüglich ihres Beteiligungsbesitzes und Kreditengagements und stärkt zum anderen ihren Absatzmarkt.

Gesamtwirtschaftlich gesehen können sich aber hinsichtlich wettbewerbspolitischer Aspekte durch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten Nachteile ergeben. Durch die sich verändernde Position des Aufsichtsrates hin zu einem (Mit-) Lei-

159 Vgl. Huppert, W. (Perspektiven, 1970), S.223

160 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.187

161 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.60,f.; dieser sieht die Möglichkeiten der Einflußnahme durch das Halten von Aufsichtsratsmandaten erheblich gestärkt.

tungsorgan, ist die Aufsichtsratspräsenz der Banken und damit die institutionelle Verankerung ihres Einflusses in der Unternehmensführung neu zu beurteilen. Dies bedeutet, daß den Banken nicht nur unternehmensinternes Informationsmaterial zur Verfügung steht, sondern über die unterschiedlichen Möglichkeiten des Aufsichtsrates gegenüber dem Vorstand, teilweise auch eine Einflußnahme auf die Geschäftspolitik möglich ist. Hier sieht Böhm die Möglichkeit für die Bankenvertreter den Vorstand dahingehend zu beeinflussen (sofern er dies nicht schon freiwillig tue), daß er dem jeweiligen Kreditinstitut eine Vorzugsstellung bei der Abnahme ihrer Bankprodukte einräumt. Dies könne in Form einer festen Quote bei bestimmten Dienstleistungen oder aber durch eine jährliche Steigerung des Geschäftsvolumens geschehen.

Eine solche Vorzugsstellung ist aber nur im Zusammenwirken mehrerer Machtinstrumente zu erzielen und trägt gezwungenermaßen zur Verfestigung der Geschäftsbeziehung bei. Dies führt aber auch zur Behinderung des Wettbewerbs auf dem Markt für Bankdienstleistungen und zur Benachteiligung der Kreditinstitute, die über kein ausreichendes Einflußpotential verfügen.[162]

2.2.2.2.3. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen Nichtbankunternehmen

Hält ein Kreditinstitut bei miteinander in Konkurrenz stehenden Unternehmen der gleichen Branche Aufsichtsratsmandate, so kann dies aufgrund der bisher aufgezeigten Einflußmöglichkeiten zu weiteren Problemen im Bereich des Wettbewerbs führen. Tabelle Nr. XIII) zeigt, daß in den 46 Unternehmen der Branchen (1) - (6) in 44 Aufsichtsräten Vertreter der Großbanken sitzen. Mit jeweils einer Ausnahme decken die drei Großbanken[163] insgesamt 41 Aufsichtsräte ab. Die bedeutendste Position nimmt wieder die Deutsche Bank AG ein, die in 30 Unternehmen vertreten ist, danach folgt die Dresdner Bank AG (18 Unternehmen), die Commerzbank AG (14 Unternehmen) und die BfG (11 Unternehmen).[164]

Anhand dieser starken Präsenz der Kreditinstitute besteht die Möglichkeit, daß es vor allem in den Branchen (1) - (6) und (8) zu einer Behinderung des Wettbewerbs sowohl durch eine einzelne Bank, als auch durch die Gruppe der Großbanken gemeinsam kommen kann. Diese Gefahr für den Wettbewerb kann zusätzlich durch eine

---

162 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.188,f.

163 Dieser Begriff wird im weiteren Verlauf der Dissertation synonym verwendet für die Deutsche Bank AG, die Dresdner Bank AG und die Commerzbank AG.

164 Die Zahlen für alle Branchen (1) - (11) lauten: von 95 Unternehmen besitzen 79 einen Aufsichtsrat mit Bankenvertreter. In 66 Unternehmen ist mindestens eine der drei Großbanken vertreten. Die Deutsche Bank AG ist in 48 Unternehmen vertreten, die Dresdner Bank AG in 31 Unternehmen, die Commerzbank AG in 22 Unternehmen und die BfG in 14 Unternehmen.

evtl. Verständigung der drei Großbanken untereinander erhöht werden. Auffallend ist die Feststellung, daß mit den Industriezweigen (1) - (5) genau diejenigen Branchen genannt werden, die ebenfalls im Bereich des Beteiligungsbesitzes und der Stimmrechtsvertretung betroffen sind (siehe auch die Tabellen Nr. I) und Nr. XI); zum Vollmachtstimmrecht siehe Kapitel Nr. 2.3.2.3)).[165]

Böhm stellt anhand seiner Untersuchungen fest, daß die Banken sowohl über ihren Beteiligungsbesitz und die Stimmrechtsausübung, als auch über ihre Aufsichtsratsmandate ihren Einfluß bei den Unternehmen dergestalt einsetzen, daß z.B. für einen Wettbewerber ausgesprochen nachteilige Maßnahmen nicht durchgeführt würden, um eine stabile und expansive Unternehmensentwicklung zu gewährleisten, wovon letztendlich auch die Banken profitierten (zu möglichen Behinderungen des Wettbewerbs zwischen Nichtbanken siehe die Kapitel Nr. 2.1.), Nr. 2.2.2.2.3.), Nr. 2.3.2.3.5.3.) und Nr. 6.2.1.)).[166]

Arndt geht in seinen, allerdings unbewiesenen Aussagen, noch weiter wenn er die Gefahr von "Quasi"-Kartellen beschwört. Die Bankenvertreter könnten unter Ausnutzung und Weitergabe ihres "Insiderwissens" einzelne Unternehmen begünstigen, um somit die Konkurrenz auf gleichartigen Märkten zu dämpfen oder auszuschalten. "Würden die Großbanken ihre Politik auch noch untereinander abstimmen, so ließe sich der Wettbewerb an vielen Märkten ausschalten, ohne daß vom Bundeskartellamt hiergegen etwas unternommen werden könnte."[167]

Die Monopolkommission kommt aufgrund ihrer Untersuchungen bei den 100 größten Aktiengesellschaften bezüglich der Anwesenheit von Bankenvertretern in den einzelnen Aufsichtsräten zu folgender Bewertung. "Wettbewerbsbeeinflussend wirken z.B. Informationen, die von Bankenvertretern in Beratungen von Aufsichtsratssitzungen über Investitionsprojekte konkurrierender Unternehmen eingebracht werden."[168] Führt man diesen Gedanken weiter, so bedeutet dies, daß die Aufsichtsratsmitglieder, die zum Teil sehr frühzeitig Informationen über alle Geschäftsbereiche (Absatz-, Investitions-, Produktions- und Finanzpolitik usw.) erlangen, diese Kenntnisse teilweise oder vollständig den Konkurrenzunternehmen zugänglich machen könnten, um diesen gewisse Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Böhm schreibt hierzu, daß diese Informationen natürlich "... dem Vorstand des zu begünstigenden Unternehmens nicht direkt und en détail vorgetragen werden",[169] sondern indirekt über eine Beeinflussung der Unternehmenspolitik durch den Aufsichtsrat. Diese wettbewerbspolitisch negative Wirkung ist aber nicht davon abhängig, ob die Banken in den entsprechenden Organen der Unternehmen über eine

---

165 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.197,f.; ausführlich hierzu die Seiten 196-198

166 ebd., S.189; nachzulesen auf den Seiten 27-29 und 189-191; ebenso bei: Vgl. Arndt, H. (Wirtschaftliche Macht, 1980), S.21,f.

167 Arndt, H. (Wirtschaftliche Macht, 1980), S.21

168 Monopolkommission, (Fortschreitende Konzentration, 1978), S.301

169 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.190

Mehrheit verfügen. Als Motiv für diese Vorgehensweise wäre wiederum die Sicherung des eigenen Beteiligungsbesitzes und Kreditengagements sowie der Ausbau der Geschäftsbeziehung zu nennen.

Diese in der Literatur sehr kritischen Ausführungen implizieren zum Teil den Vorwurf der Weitergabe geheimer Informationen, was zum einen ein Verstoß gegen die "Insider-Regeln" (siehe die Kapitel Nr. 4.1.4.) und Nr. 6.6.3.)) bedeutet und zum anderen die Verletzung der Sorgfaltspflicht (u.a. auch Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse) und der Verantwortlichkeit des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes (nach § 116 AktG i.V.m. § 93 AktG) gegenüber seinem Unternehmen impliziert. Böhm hat deshalb seine Erkenntnisse dahingehend relativiert, daß nicht geprüft werden kann, ob "... tatsächlich wichtige Informationen über Konkurrenten via Aufsichtsratsmandate eines Kreditinstituts Eingang in das Kalkül der Unternehmensleitung finden..."[170]. Vielmehr verweist er aufgrund seiner empirischen Untersuchungsergebnisse auf das vorhandene Gefahrenpotential und den Gefährdungstatbestand einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs unter konkurrierenden Unternehmen der gleichen Branche.

Die Bankenstrukturkommission hingegen kam bei ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Wettbewerbsprobleme, aufgrund von Bankenvertreter in den Aufsichtsräten konkurrierender Unternehmen, alleine auf der Ebene des Aufsichtsrates keine große Rolle spielen. Eine Minderheit vertritt jedoch die Meinung, es sei bei der Beratung von unternehmenspolitischen Problemen im Aufsichtsrat nicht immer möglich, die Geschäftsinteressen und die Informationen des konkurrierenden Unternehmens außen vor zu lassen. Zwar bestehen durchaus Einflußmöglichkeiten auf die Unternehmensentscheidungen, doch entspringe die Kritik einem Unbehagen und Mißtrauen gegenüber den Banken, das vor allem auf der Intransparenz, der in den einzelnen Unternehmensgremien vorgenommen Entscheidungsprozesse basiere.[171]

---

170 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.194

171 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.129,f.

2.3. Die Stimmrechtsvertretung

2.3.1. Die Stimmen aus den eigenen Beteiligungen

Die Beteiligungspolitik der Banken wurde in Kapitel Nr. 2.1.) einer umfangreichen Analyse unterzogen. Die hieraus resultierende Übertragung der Stimmrechte sowie die Stimmrechte aus den von den Banken gehaltenen Wertpapierbeständen erfolgt aufgrund der Eigentumsverhältnisse rechtlich und materiell legitimiert. Es ist außerordentlich schwierig, genaue Zahlen über die Größenordnung dieser Stimmübertragung zu eruieren, da indirekt, über Vorschaltgesellschaften gehaltene Beteiligungen, lediglich in den Gesamtstimmanteil der einzelnen Bank Eingang finden. Diese Stimmrechte könnten aber auch direkt durch Vertreter dieser Tochterunternehmen der Banken wahrgenommen werden. Zusätzlich treten die in Kapitel Nr. 2.1.) bereits beschriebenen Schwierigkeiten, hinsichtlich der genauen Anzahl und Größenordnung des Beteiligungsbesitzes der Banken und der von ihnen gehaltenen Wertpapierbestände auf.

Einen grundlegenden, gesamtwirtschaftlichen Überblick bietet dagegen das umfangreiche Zahlenmaterial der Studienkommission[172], veröffentlicht im Jahre 1979. Diese kommt zu dem Ergebnis, daß die sechs Großbanken[173] insgesamt einen 7,1%-igen Anteil am Nominalkapital bei 74 börsennotierten Großunternehmen in den Jahren 1974/75 hielten. Bei einer Gesamthöhe des Aktienkapitals in Höhe von 26.505 Mio DM entspricht dies einem Nominalkapital von ca. 1.882 Mio. DM. Bei einer durchschnittlichen Hauptversammlungspräsenz von ca. 75,3%[174] stellt dieser 7,1%-ige Anteilsbesitz einen Stimmanteil von ca. 9,4% dar.

Die aktuellsten Werte dürften in einer ähnlichen Größenordnung liegen, wie die Untersuchungsergebnisse von Böhm, festgehalten in den Tabellen Nr. 1) - Nr. 4), dokumentieren. Danach ist der Beteiligungsbesitz der fünf beteiligungsstärksten Banken an den 100 größten Unternehmen von 1972 - 1990 in den absoluten Zahlen von 22 auf 36 gestiegen. Lediglich die Beteiligtenzahl in der Größenklasse 25% - 50% hat sich reduziert, dagegen wurden die Anteilsgrößenklassen 5% - 10% und 10% - 25% verstärkt ausgebaut. Trotz dieser Umstrukturierung des Beteiligungsbesitzes

---

172 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.467; hier die Tabelle Nr. 37).

173 Hierbei handelt es sich um die Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Commerzbank AG, die Bayerische Vereinsbank AG, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG sowie die Bank für Gemeinwirtschaft.

174 Es wurde die aus Tabelle Nr. 13) "Depotstimmrechtsausübung bei Aktiengesellschaften mit Bankbeteiligung" ersichtliche, durchschnittliche Hauptversammlungspräsenz aus dem Jahre 1986 verwendet.
Die allgemeine Entwicklung der Hauptversammlungspräsenz in den Jahren 1975 - 1992 ist aus der Tabelle Nr. XII) zu ersehen.

kam Böhm auf ein von den Banken gehaltenes Nominalkapital von 1.936 Mio. DM, was in ungefähr der oben genannten Zahl der Studienkommission entspricht.

Schwierig ist es allerdings, diese Zahlen mit den Ergebnissen des Bankenverbandes zu vergleichen. Diese, festgehalten in den Tabellen Nr. V) und Nr. VI) kamen auf einen unbereinigten Anteilsbesitz der zehn größten Banken für das Jahr 1993 (1989) von 2.300 Mio. DM (1.676 Mio. DM) an allen Unternehmen und 1.687 Mio. DM (1.380 Mio. DM) nur für börsennotierte Unternehmen. Allerdings setzte seine Untersuchung erst bei einem Anteilsbesitz ab 10% ein, einer eher problematischen Grenze, da in dem Bereich des 5% - 10%-igen Beteiligungsbesitzes eine starke Zunahme von 3 auf 10 Beteiligungen am Grundkapital zu verzeichnen war (siehe Tabelle Nr. 4).

In Kapital 2.3.2.3.2. wird die obige, kumulierte Betrachtungsebene verlassen und sowohl auf das einzelne Unternehmen, als auch das einzelne Kreditinstitut abgestellt. Es werden deshalb einerseits die jeweiligen Stimmanteile der Banken aus ihrem Beteiligungsbesitz (auf der Grundlage der Tabelle Nr. I)) und andererseits die Stimmrechtsvertretung, im Rahmen des Vollmachtstimmrechtes, im Zusammenhang betrachtet. Die Grundlage hierfür bildet das Zahlenmaterial von Böhm, das eine schlüssige, durchgehende Sichtweise gewährleistet und als Grundgesamtheit die 100 umsatzstärksten Großunternehmen ausweist.

2.3.2. Die Ausübung übertragener Stimmrechte

2.3.2.1. Die Stimmen anderer Kreditinstitute

Die Stimmleihe, d.h. die Unterbevollmächtigung anderer Bankinstitute ist nach § 135, Abs. 3 AktG nur gestattet, wenn das bevöllmächtigte Kreditinstitut dazu ausdrücklich ermächtigt wurde und am Ort der Hauptversammlung keine Filiale besitzt. Durch eine entsprechende Klausel im Vollmachtsformular ist eine solche Stimmübertragung in der Regel rechtlich abgesichert. Mit diesen Einschränkungen wollte der Gesetzgeber hauptsächlich den, in den 30er-Jahren aufgetretenen mißbräuchlichen Auswirkungen entgegentreten, und das System, sich durch gegenseitige Unterstützung bestimmte Einflußsphären ("Hausbankprinzip") zuzuteilen,[175] begrenzen. Diese Gesetzesänderung im Jahre 1965 hatte für die Großbanken zur Konsequenz, daß sie, aufgrund ihrer ausgedehnten Filialnetze, eine Übertragung von Stimmrechten faktisch nicht mehr vornehmen konnten.

Interessanter ist in diesem Zusammenhang jedoch der umgekehrte Weg, der sogenannte Stimmenzufluß bei den Großbanken, der durch die Übertragungen der Stimmen von Privatbankiers und Regionalbanken entsteht.[176] Wichtig wäre nun diesen Stimmenzufluß quantitativ greifbar zu machen. Leider aber wird in der Literatur und von der Bankenseite kein aktuelles Zahlenmaterial geliefert, so daß die umfangreichen, statistischen Auswertungen von Klüglein aus dem Jahre 1966 als Grundlage dienen. Diese Zahlen sind allerdings noch zu relativieren, da sie noch vor der Aktiengesetzänderung erhoben wurden.

Tabelle Nr. XIV) zeigt, daß der durchschnittliche Stimmengewinn für die einzelne Großbank zwischen 1,85% für die Commerzbank AG und 4,23% für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG lag. Die Dresdner Bank AG konnte in 32 Hauptversammlungen Stimmen anderer Banken ausüben während die Bayerische Vereinsbank nur in 12 Fällen tätig wurde. Der durchschnittliche Gesamtanteil aller übertragenen Depotstimmen in den Hauptversammlungen, an denen Groß- und Regionalbanken teilnahmen, lag zwischen 8,41% und 12,71%, bezogen auf das vertretene Grundkapital.[177] Diese Zahlen sind aber zu korrigieren, da hiervon ca. 1/4 (26,84%) aus der Stimmenübertragung ortsansäßiger Banken stammt, die aufgrund des § 135, Abs. 3 AktG nicht mehr möglich ist.

Dieser korrigierte Stimmenzufluß von ca. 6% - 9%, sowie die absolute Anzahl der Übertragungen verdeutlichen, daß vor allem den Großbanken hieraus eine weitere Einflußmöglichkeit erwächst. Diese Feststellung unterstützt auch die aus

---

175 Vgl. Müller, K. (Die Stellung, 1976/1977), S.41; ebenso bei: Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.84-86

176 Vgl. Müller, K. (Die Stellung, 1976/1977), S.42

177 Vgl. Klüglein, H.E. (Ausübung, 1966), S.154

Tabelle Nr. XIV) ersichtliche Eingleisigkeit der Stimmrechtsübertragungen auf die Großbanken hin, denn kleinere und mittlere Banken, auch Privatbanken, werden nur in 1 - 3 Fällen mit einer Stimmrechtsübertragung bedacht.

Es soll an dieser Stelle aber auch darauf hingewiesen werden, daß für viele kleine und mittlere Banken diese Stimmrechtsübertragung die zeit- und kostengünstigste Möglichkeit darstellt, die Stimmen ihrer Depotkunden auf den Hauptversammlungen zur Vertretung zu bringen. Schaads` Kritik kann deshalb nicht in vollem Umfange zugestimmt werden, der hierin bereits "... eine Verletzung des von den Banken selbst als Begründung für das Depotstimmrecht geltend gemachten Vertrauens ihrer Depotkunden..."[178] sieht. Dies begründet er damit, daß es dem Depotkunden nicht gleichgültig sein kann wer seine Stimmrechte vertritt, da dieser hierdurch die Klarheit über die Vertretung und die Einflußmöglichkeit auf das Abstimmungsverhalten der Bank verliert. Die übertragenen Stimmen könnten dann zur Wahrung höchsteigener Interessen von Seiten der Banken benutzt werden.[179]

Einem kritischen und mündigen Aktionär, der seinen Rechten und Pflichten voll nachkommt, wird es allerdings immer möglich sein, auf seine Depotbank entsprechend einzuwirken, da er ja auch entsprechende Vorabinformationen über das jeweilige Abstimmungsverhalten zugeleitet bekommt. Die Problematik, die Schaad aufzeigt, ist also nicht auf die Stimmrechtsübertragung begrenzt, sondern vielmehr auf die allgemeine Indolenz des Kleinaktionärs, der lediglich in 1% - 3% aller Fälle Weisungen erteilt. Das Verhalten dieses unkritischen Kleinaktionärs wird in den Kapiteln Nr. 2.3.2.3.6.) und Nr. 3.2.1.) genauer untersucht.

2.3.2.2. Die Stimmen aus den bankverbundenen Investmentfondsgesellschaften

2.3.2.2.1. Die Stärkung der Machtposition der Banken

Ein weiterer, umfangreicher Stimmanteil fließt den Banken aus den Aktienstimmrechten der ihnen verbundenen Investmentfondsgesellschaften zu. Dies kann direkt durch Stimmübertragung oder indirekt durch ein entsprechendes Abstimmungsverhalten auf den jeweiligen Hauptversammlungen durch die Investmentfondsgesellschaften erfolgen.

Die Studienkommission kam bei ihren Untersuchungen von 74 börsennotierten Aktiengesellschaften zu sehr interessanten Ergebnissen. Danach besitzen die Investmentfondsgesellschaften einen durchschnittlichen Stimmanteil von 6,1% des auf den

---

178 Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.138
179 Vgl. ebd., S.138

Hauptversammlungen anwesenden Aktienkapitals, bei Publikums-Aktiengesellschaften ohne Großaktionär erhöht sich dieser Anteil sogar auf 11,7%[180]. Detaillierteres, zusätzliches Zahlenmaterial, das zum einen auf die einzelne Hauptversammlung bezogen ist und im Kontext des Gesamtstimmanteil der Banken zu sehen ist, und zum anderen die 100 umsatzstärksten Unternehmen zur Grundlage hat, wird aus den Tabellen zu Kapitel Nr. 2.3.2.3.) ersichtlich.

Angesichts dieser Zahlen ist auch der in der Literatur immer wieder auftauchende Hinweis nicht schlüssig, daß der Umfang dieses Stimmanteils relativ gering sei. Die gesetzlichen Vorgaben in § 8 a, Abs. 1 KAGG sehen durch die sogenannte "doppelte Risikostreuung" eine quantitative Begrenzung des Anteiles, den eine Investmentfondsgesellschaft an einer Aktiengesellschaft halten kann, auf 5% deren Nennkapitals vor. Zusätzlich ist dieser Anteil auf 5% des Sondervermögens der Investmentfondsgesellschaft begrenzt, dieser kann aber unter Einhaltung bestimmter Bedingungen auf 10% erhöht werden. Dies verdeutlicht, daß einzelne Banken und ihnen verbundene Inverstmentgesellschaften hierdurch sehr wohl einen begrenzten Einflußbereich auf eine Unternehmung erreichen können.

Darf diese Behauptung aber in dieser Form aufgestellt werden, zumal die umfangreichen Ausführungen des Gesetzes über Kapitalgesellschaften (KAGG) gerade einen möglichen Interessenkonflikt zwischen Bank, Investmentfondsgesellschaft und Investmentinhaber ausschließen sollen?

Nach § 9 KAGG ist die Geschäftsführung der Kapitalanlagegesellschaft auch zur Ausübung der Stimmrechte aus den zum Sondervermögen gehörenden Aktien berechtigt, wobei es keiner schriftlichen Vollmacht der Zertifikatsinhaber bedarf. Dabei hat sie nach § 10, Abs. 1 KAGG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber zu handeln, vor allem bei der Ausübung der Stimmrechte. Im Regelfall soll sie dieses Stimmrecht selbst ausüben; eine Ermächtigung von Dritten darf nur im Einzelfall erfolgen, dabei sollen Weisungen für die Ausübung erteilt werden.

Diese ausführlichen, rechtlichen Vorschriften sollen eine indirekte Einflußnahme der Großbanken über den Aufsichtsrat auf die Geschäftsführung der Investmentfondsgesellschaft und damit auch auf ihr Abstimmungsverhalten begrenzen[181]. Sie können jedoch, nach Auffassung Immengas`, nicht verhindern, daß "... das Stimmrecht der Anlagegesellschaft materiell den Banken zufließt, die so ihren durch das Depotstimmrecht begründeten Einfluß auf die Aktiengesellschaften verstärken können."[182] Die Studienkommission schreibt beispielsweise hierzu, daß angesichts der engen

---

180 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.438,f.; hier Tabelle Nr. 12).

181 Vgl. Moesch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.62

182 Immenga, U. (Aktiengesellschaften, 1971), S.29

Verbindung zwischen Banken und Investmentfondsgesellschaften Interessenkonflikte zum Nachteil der Investmentsparer nicht ausgeschlossen sind.[183]

Diese "enge Verbindung", wie Tabelle Nr. XV) zeigt, ist dadurch gegeben, daß die Großbanken an den Wertpapierfonds-Gesellschaften mit den größten Marktanteilen zum Teil bis zu 90% bzw. 100% beteiligt sind und damit gleichzeitig als Muttergesellschaft und Depotbank fungieren. So hält zum Beispiel die Deutsche Bank AG 93% an der Deutschen Gesellschaft für Wertpapiersparen mbH (DWS) und die Dresdner Bank AG 100% an dem Deutschen Investment Trust, Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH (DIT).

Durch diese Angaben wird verdeutlicht, daß das häufig zur Entlastung angeführte Argument, die einzelnen Aktienbestände und das daraus resultierende Stimmrecht könnten nicht einer einzelnen Bank zugerechnet werden, sondern einer Bankengruppe, die die Investmentfondsgesellschaft trägt, nicht schlüssig ist.[184] Vielmehr widerlegen die herrschenden Eigentumsverhältnisse diese Argumentation, zumindest für die Großbanken. Eine Investmentfondsgesellschaft, selbst wenn sie von einer solchen Gruppe getragen wird, wird von der Großbank mit dem größten Kapitalanteil dominiert, die ähnlich dem "Hausbankprinzip" auf den Haupt- bzw. Gesellschaftsversammlungen eine gewisse Führungsrolle einnimmt. Die anderen Banken anerkennen diese Vormachtstellung durch ihr gleichgerichtetes Abstimmungsverhalten.

Außerdem besitzt keine der genannten Großbanken einen Kapitalanteil an einer Investmentfondsgesellschaft der kleiner als 50% ist, da dieser sowohl eine direkte, als auch eine indirekte Einflußmöglichkeit auf die Geschäftspolitik der Kapitalanlagegesellschaft garantiert. Die Besetzung der entsprechenden Aufsichtsorgane im Sinne der jeweiligen Bank, ähnlich wie es im Kapitel Nr. 2.2.2.) "Die Aufsichtsratsmandate der Bankenvertreter" bereits nachgewiesen wurde, bestätigt dies nachdrücklich.

2.3.2.2.2. Die Schwächung der Position des Investmentsparers

Zu der im vorigen Kapitel aufgezeigten Kritik am Abstimmungsverhalten der Investmentfondsgesellschaften werden in der Literatur weitere Vorwürfe angeführt, die eine, auch wirtschaftliche, Benachteiligung des einzelnen Investmentsparers, aufzeigen. Diese Anschuldigungen, die vor allem gegenüber den Banken im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an Investmentfondsgesellschaften erhoben werden, sollen an dieser Stelle kurz wiedergegeben werden.

1) Es bestehe die Gefahr, daß die Kreditinstitute weniger gute Wertpapiere, die sie zum einen nicht länger in ihrem eigenen Aktienbestand halten wollen oder an deren

183 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.69
184 beispielhaft: Vgl. Moesch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.63

Absatz sie aufgrund einer Kreditbeziehungen besonderes Interesse habe, an die von ihnen beherrschte Investmentfondsgesellschaft verkaufe.

2) Das Kreditinstitut könne Wertpapiere mit guten Ertragsaussichten zum eigenen Vorteil aus "ihrer" Investmentfondsgesellschaft entnehmen oder aber bei einer Kapitalerhöhung nicht plazierte Restbestände dort "parken".

3) Desweiteren könne die jeweilige Investmentfondsgesellschaft auch zur Kurspflege nach einer Kapitalerhöhung herangezogen werden.[185]

Alle diese Wertpapierdispositionen können zu einer Benachteiligung der Investmentsparer dadurch führen, daß sowohl eine Schmälerung seiner Rendite eintrete, als sich auch sein Risiko erhöhe. Auf der anderen Seite könnten aber auch die Depotkunden der Kreditinstitute übervorteilt werden, sofern ihre Aktiengeschäfte im Rahmen der Eigengeschäfte der Banken abgewickelt würden. Die jeweiligen Nutznießer eines solchen Verhaltens wären aber die Banken, die sowohl eine Ertragssteigerung als auch eine Risikominimierung erzielten.

Desweiteren weist Immenga auf die Gefahr der Kursbeeinflussung durch die institutionellen Anleger hin; hierzu zählt er auch die Investmentfondsgesellschaften. Es sei sowohl eine Zunahme der "block-transactions" (Umsatzeinheiten von mehr als 10.000 Aktien) festzustellen, als auch das "parallel trading" (übereinstimmendes Handeln) der Kapitalanlagegesellschaften. Hierdurch könne eine kumulierende Wirkung, die aber auch von der Größe des Aktienbesitzes abhängig ist, auf den Aktienmarkt entstehen - zum Nachteil des Kleinaktionärs.[186]

Die Frage sei an dieser Stelle erlaubt, ob das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, eine kritische Öffentlichkeit, ein starker Wettberwerb unter den Investmentfondsgesellschaften, sowie die umfangreichen Regelungen im Gesetz für Kapitalanlagegesellschaften in der Lage sind, diese aufgezeigten Interessenkonflikte auszuschließen.[187]

Abschließend soll aber auch auf die sehr positive Rolle der Großbanken hingewiesen werden, die in ihrer Funktion als Depotbanken und als Mittler zwischen den Investmentfondsgesellschaften und den Investmentsparern auftreten. Durch die Gewährleistung der jederzeitigen Ausgabe und Rücknahme von Zertifikaten werden viele Kunden zum indirekten Aktienkauf animiert, wobei die Risikostreuung eines Investmentfonds heftige Kursausschläge, wie beim direkten Aktienkauf, oder sogar den Totalverlust ausschließt. Damit wird durch das Investmentsparen indirekt die durch die Politik immer wieder propagierte Geldanlage in Aktien gefördert.

---

185 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.67; stellvertretend für die umfangreiche Kritik in der Literatur sei die Studienkommission angeführt, die diese Vorwürfe zusammenfassend präsentiert.

186 Vgl. Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.26

187 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.67,f.

2.3.2.3. Die Stimmen von Bankkunden mittels Vollmachtstimmrecht

Das Vollmachtstimmrecht der Banken[188], geregelt in den §§ 128 und 135 AktG, erlaubt den Kreditinstituten die Ausübung des Aktienstimmrechtes, sofern sie hierzu von den Aktionären bzw. Depotinhabern ermächtigt wurden. Diese gesetzlichen Vorschriften bieten demnach optimale Voraussetzungen für eine effiziente Vertretung der Kleinaktionärsinteressen. Die Rolle der Banken würde sich hierbei auf eine "Briefträger"- oder "Beraterfunktion" reduzieren und der Kleinaktionär könnte ohne großen Aufwand als Miteigentümer einer Aktiengesellschaft seine unternehmerischen Rechte und Pflichten voll wahrnehmen. Folglich ist im Regierungsentwurf für ein neues Aktiengesetz aus dem Jahre 1965 zu lesen: "Auf Grund ihrer Erfahrung und Sachkunde sind die Banken besonders geeignet, den Aktionär bei der Ausübung seiner Rechte zu beraten und zu unterstützen. Es gibt gegenwärtig keine Stelle, welche diese Aufgabe in derselben Weise wie die Banken erfüllen könnte."[189] Deuß geht sogar noch weiter, indem er behauptet, daß die Banken direkt dazu berufen seien, die Träger des Depotstimmrechts zu sein.[190]

Solche Aussagen und die Begründung des Regierungsentwurfes mit ihrer impliziten Bestätigung einer nicht vorhandenen Alternative, dienen den Banken auch heute noch als vielverwendete Argumentationshilfe, wenn sie von ihren Kritikern angegriffen werden. Ihre namhaften Repräsentanten argumentieren dann auch wie folgt: **"Dafür würden wir uns nicht auf die Schienen legen"**[191] oder **"Die Banken kleben nicht am Vollmachtstimmrecht"**[192]. Kritiker greifen dann auch diesen Absolutheitsanspruch an, wie z.B. Wiethölter, der die Position der Banken zu relativieren weiß: ""Berufene" Repräsentanten der Aktionäre sind die Banken, nicht weil die Aktionäre sie berufen hätten, sondern weil sie sich berufen fühlen. Sie sind geborene, nicht gekorene Vertreter."[193]

Hat nun diese starke Stellung der Banken und die mangelnde Alternative bezüglich des Vollmachtstimmrechts zum vielgenannten Vorwurf der "geballten Bankenmacht"

---

188 In der Literatur wird sehr oft vom "Depotstimmrecht" gesprochen. Dieser Begriff "Depotstimmrecht" suggeriert, daß das Aktienstimmrecht automatisch den depotverwaltenden Banken zufließt. Die Wahrnehmung der Stimmrechte durch die Banken beruht aber auf einer freien Entscheidung des Aktionärs, die in Form einer schriftlichen Ermächtigung erfolgt, deren Gültigkeit auf 15 Monate begrenzt ist (§ 135, Abs. 2 AktG). Der Verfasser benutzt deshalb im weiteren Verlauf der Disssertation den Begriff "Vollmachtstimmrecht"oder synonym "Auftragsstimmrecht". Der Begriff "Depotstimmrecht" findet nur dann Anwendung, wenn dieser in der zitierten Literatur oder im Zahlen- und Tabellenmaterial Eingang gefunden hat.

189 Kropff, B. (Aktiengesetz, 1965), S.194

190 Vgl. Deuß, W. (Ausübung, 1963), S.206

191 Zitzelsberger, G. (Kreditwirtschaft, 1989), S.24; das Zitat stammt von Röller, dem damaligen Präsidenten des Bankenverbandes.

192 Christians, F.W. (Banken, 1979), S.14

193 Wiethölter, R. (Interessen, 1961), S.323

in den Hauptversammlungen geführt? Oder war es die Interessenlosigkeit und Indolenz des Aktionärs, die Schuld an seiner eigenen Machtlosigkeit sind, und einen "unkontrollierten Machtzufluß" bei den Banken begründen?

Bevor diese Frage geklärt werden kann, sollen anhand weiterer statistischer Erhebungen die Abstimmungsverhältnisse in den einzelnen Hauptversammlungen wiedergegeben werden. Es wird hierbei auf die umfangreichen empirischen Ergebnisse von Böhm zurückgegriffen, da diese zum einen den Kontext des bisherigen Zahlenmaterials (Beteiligungsbesitz, Aufsichtsratsmandate) erweitern und zum anderen auf der expliziten Auswertung von Hauptversammlungspräsenzlisten basiert. Dies ist umso bedeutender, da bisher das faktische Stimmpotential der Banken auf den Hauptversammlungen nicht veröffentlicht und deshalb auch nicht untersucht wurde. Die Monopolkommission hat deshalb in ihrem 8. Hauptgutachten, unter Hinweis auf die unzureichende Informationsbasis, auf entsprechende Auswertungen verzichtet.[194]

Desweiteren wurde der für eine angenommene Einflußmöglichkeit relevante Stimmrechtsanteil, analog zu den Überlegungen beim Beteiligungsbesitz und hierzu von der Monopolkommission gemachten Ausführungen, auf 5% angesetzt,[195] wobei sich dieser Prozentsatz nicht auf das Grundkapital bezieht, sondern auf das tatsächlich vertretene Kapital auf der jeweiligen Hauptversammlung. Wichtig ist, darauf hinzuweisen, daß von der Untersuchungsbasis der 100 umsatzstärksten Industrieunternehmen[196] des Jahres 1986 sich lediglich 40 Aktiengesellschaften teilweise oder vollständig im Streubesitz befinden, den sogenannten "Publikumsaktiengesellschaften".

Als wesentliches Ergebnis ist vorab festzuhalten, daß das Vollmachtstimmrecht
- seine größte Bedeutung in "Publikumsaktiengesellschaften" erlangt,
- in Aktiengesellschaft mit Bankbeteiligungen das von diesen ausgehende Einflußpotential verstärken und
- in Aktiengesellschaften, die von anderen Großaktionären dominiert werden, von geringer Bedeutung ist.

---

194 Vgl. Monopolkommission (Wettbewerbspolitik, 1990), S.196

195 Vgl. dies. (Gesamtwirtschaftliche Chancen, 1986), S.176

196 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.65; von den 100 umsatzstärksten Unternehmen wurden 27 nicht in der Rechtsform einer AG geführt, die restlichen 73 wurden nach ihrer Eigentümerstruktur unterteilt, wobei sich 30 nahezu vollständig in der Hand von Großaktionären befinden. 3 Unternehmen sind nur mit stimmrechtslosen Vorzugsaktien an der Börse eingeführt, während die Stammaktien sich im Besitz der Eigentümerfamilien befinden. Böhm hatte einen Rücklauf von 80%, d.h. er konnte 32 Hauptversammlungspräsenzlisten auswerten. Dies ergibt zwar keinen vollständigen doch aber einen repräsentativen Überblick über die Ausübung des Vollmachtstimmrechtes durch die Banken.

2.3.2.3.1. Die Verteilung der Wertpapier - Kundendepots

Damit das Einflußpotential, das den einzelnen Bankengruppen aus dem Vollmachtstimmrecht zufließt, richtig eingeordnet werden kann, ist es wichtig, die Verteilung der Wertpapier-Kundendepots anhand der nachfolgenden Tabelle Nr. 9) aufzuzeigen.

Tabelle Nr. 9) Wertpapier - Kundendepots nach Bankengruppen (1986/1993)

Banken-/Deponentengruppe	Anzahl (in Tsd.)		Anteil (in v.H.)	
	1986	1993	1986	1993
Kreditbanken*	3.785	4.960	45,0	32,5
davon Großbanken	2.424	3.252	28,8	21,3
Sparkassen und Girozentralen	2.197	3.455	26,2	22,6
Kreditgenossenschaften und Genossenschaftliche Zentralbanken	1.464	2.096	17,4	13,7
Bundesbank und Bundesschuldenverwaltung	185	837	2,2	5,5
Sonstige**	773	3.913	9,2	25,7
Insgesamt	8.404	15.261	100	100

* Unter den Begriff "Kreditbanken" werden zusätzlich zu den Großbanken auch die Regionalbanken, Zweigstellen ausländischer Banken, Privatbankiers und sonstige Kreditbanken subsumiert.

** Realkreditinstitute und übrige Bankengruppen

erstellt aus: Deutsche Bundesbank Bundesbank (Wertpapierdepots, 1994), S.8,ff.
Deutsche Bundesbank (Entwicklung, 1987), S.2,ff.
eigene Berechnungen

Wichtigste Zahl ist der 32,5%-ige Anteil an allen Depots, den die "Kreditbanken" im Jahre 1993 innehatten, wovon alleine 21,3% auf die Großbanken entfielen. Gegenüber dem Jahr 1986 bedeutet dies einen starken Rückgang beim relativen Anteil an den Wertpapierdepots. Viel interessanter und aussagekräftiger als die absolute Anzahl bzw. deren Anteil ist allerdings die Verbindung mit deren Struktur, wie sie in nachfolgender Tabelle Nr. 10) dargestellt wird.

Tabelle Nr. 10) Inhalt der Wertpapier - Kundendepots (1986/1993)

	Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften		Festverzinsliche Wertpapiere		Aktien inländischer Unternehmen*	
Banken-/Deponentengruppe	Mio. Stück (in %)		Mrd. DM Nominalwert (in %)		Mrd. DMNominalwert (in %)	
	1986	1993	1986	1993	1986	1993
Kreditbanken**	752,4 (63,7)	2.887,0 (69,3)	465,6 (68,8)	1.059,0 (63,4)	44,5 (72,8)	75,8 (76,5)
davon Großbanken	479,6 (40,6)	1.771,1 (42,5)	288,9 (42,7)	668,2 (41,2)	26,1 (42,7)	35,9 (36,2)
Sparkassen und Girozentralen	84,4 (7,2)	374,9 (9,0)	111,0 (16,4)	272,5 (16,3)	10,2 (16,7)	15,6 (15,8)
Kreditgenossenschaften und Genossenschaftliche Zentralbanken	55,7 (4,7)	228,4 (5,5)	40,3 (6,0)	113,6 (6,8)	2,8 (4,6)	4,9 (4,9)
Bundesbank und Bundesschuldenverwaltung	0,1 (0)	0,3 (0)	15,4 (2,3)	95,7 (5,8)	2,9 (4,8)	1,5 (1,5)
Sonstige***	288,5 (24,4)	673,1 (16,2)	44,1 (6,5)	129,1 (7,7)	0,7 (1,1)	1,3 (1,3)
Insgesamt	1.181,1 (100)	4.163,7 (100)	676,4 (100)	1.669,9 (100)	61,1 (100)	99,1 (100)

* ohne Versicherungsaktien; einschließlich Genußscheine

** Unter den Begriff "Kreditbanken" werden zusätzlich zu den Großbanken auch die Regionalbanken, Zweigstellen ausländischer Banken, Privatbankiers und sonstige Kreditbanken subsumiert.

*** Realkreditinstitute und übrige Bankengruppen

erstellt aus: Deutsche Bundesbank Bundesbank (Wertpapierdepots, 1994), S.8,ff.
Deutsche Bundesbank (Entwicklung, 1987), S.4
eigene Berechnungen

Hieraus wird ersichtlich, daß sich in diesen 32,5% (21,3%)[197] aller Kundendepots bei den "Kreditbanken" 76,5% (36,2%) aller Aktien inländischer Unternehmen, sowie 69,3% (42,5%) aller Investmentzertifikate inländischer Kapitalanlagegesellschaften befinden. Dies dokumentiert, daß bei einem Rückgang des relativen Anteils an der Gesamtdepotzahl die für die vorliegende Betrachtung so wichtigen Anteile an Aktien und Investmentzertifikaten gegenüber 1986 sogar noch gestiegen sind. Lediglich der Aktienanteil der Großbanken ist gefallen; dies ist vor allem auf

197 Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die Großbanken.

eine Umschichtung im Bereich der Kreditbanken zurückzuführen, die in ihrer Gesamtheit auch die Regionalbanken beinhalten.

Die nächstgrößeren Bankengruppen, die Sparkassen und Kreditgenossenschaften, bei denen gemeinsam 36,3% aller Depots geführt werden, verwahren in diesen lediglich 20,7% aller Aktien und 14,5% aller Investmentzertifikate.

Aus diesem umfangreichen Zahlenmaterial wird ersichtlich, welch überragende Bedeutung das Vollmachtstimmrecht für die "Kreditbanken" und vor allem für die Großbanken, bereits aufgrund der bei ihnen verwahrten Aktien- und Investmentfondsbestände, innehat. Die Indolenz des Kleinaktionärs, der sein Aktienstimmrecht überwiegend durch die Banken zur Ausübung bringt und nur in den seltensten Fällen Weisungen erteilt, trägt ein übriges hierzu bei.

2.3.2.3.2. Die Stimmrechtsvertretung bei Publikumsaktiengesellschaften

Aus nachfolgender Tabelle Nr. 11) ist zu ersehen, daß auf den Hauptversammlungen der Publikumsaktiengesellschaften[198], obwohl eine umfangreiche Stimmrechtswahrnehmung durch die Banken vorlag, lediglich eine Präsenz erzielt wurde, die zwischen 49,8% und 68,8% lag (Durchschnittswert 56,9%). Dies verdeutlicht, daß das Ziel des Gesetzgebers, durch das Vollmachtstimmrecht eine möglichst hohe Hauptversammlungspräsenz zu gewährleisten, um Zufallsmehrheiten zu vermeiden und den Einfluß radikaler Minderheiten zu beschränken, nicht erreicht werden konnte.

Desweiteren ist der verschwindend geringe Stimmanteil der anwesenden Kleinaktionäre und Aktionärsvereinigungen hervorzuheben, der sich zwischen 0,5% und 3,1% des Grundkapitals bewegt (Durchschnittswert 1,3%). Dies zeigt, daß sowohl die Kleinaktionäre, als auch die Aktionärsvereinigungen auf die Abstimmungsergebnisse keinen Einfluß nehmen können.

Der Stimmanteil der Investmentfondsgesellschaften, der zwischen 4,8% und 10,6% des Grundkapitals liegt (Durchschnittswert 6,9%), kann ohne weiteres zum Stimmanteil der Banken hinzugezählt werden, die Einzelheiten wurden bereits in Kapitel Nr. 2.3.2.2.) ausführlich dargestellt.

---

198 Unter Publikumsaktiengesellschaften werden Gesellschaften verstanden, die sich entweder vollständig im Streubesitz befinden oder in denen Großaktionäre über weniger als 25% des Grundkapitals verfügen. Von Böhm wurden 7 von 10 Unternehmen untersucht.

Tabelle Nr. 11) Depotstimmrechtsausübung bei Publikumsaktiengesellschaften*

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Lfd. Nr.	Unternehmen	HV-Präs.	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz-bank	Summe Großb.	Regional-banken	Giroz./ Spark.	Genoss. Banken	Sonst. Banken	Summe Banken	Fonds	Groß-aktion.	Kleinakt. u. Akt.Ver.
1.	BASF	62,7	15	9,7	4,5	29,2	6,7	4,5	1,5	12,0	53,9	7,2	-	1,6
			23,9	15,5	7,2	46,6	10,7	7,2	2,4	19,1	86,0	11,5	-	2,5
2.	Bayer	60,3	16,8	7,7	3,4	27,9	4,9	3,8	1,1	11,9	49,6	7,6	-	3,1
			27,9	12,8	5,6	46,2	8,1	6,2	1,8	19,7	82,2	12,5	-	5,3
3.	Veba	50,2	8,9	11,4	2,3	22,6	2,3	7,5	1,5	9,3	43,2	6,0	-	1,2
			17,7	22,7	4,6	45,0	4,6	14,9	3,0	18,5	86,1	12,0	-	2,4
4.	Hoechst	68,8	8,2	8,2	6,1	22,5	5,9	3,5	1,2	2,6	35,7	7,5	24,9	0,7
			11,9	11,9	8,9	32,7	8,6	5,1	1,7	3,8	51,9	10,9	36,2	1,0
5.	Mannesmann	56,0	10,3	8,5	6,3	25,1	7,1	2,6	1,0	8,6	44,4	10,6	-	1,0
			18,4	15,2	11,3	44,9	12,7	4,6	1,8	15,6	79,3	18,9	-	1,8
6.	Hoesch	50,6	18,0	5,1	3,1	26,2	6,7	6,0	3,6	2,2	44,7	4,9	-	1,0
			35,6	10,1	6,1	51,8	13,2	11,9	7,1	4,3	88,3	9,7	-	2,0
7.	Schering	49,8	11,7	5,1	4,9	21,7	8,0	2,1	2,7	10,0	44,5	4,8	-	0,5
			23,5	10,2	9,8	43,6	16,1	4,2	5,4	20,1	89,4	9,6	-	1,0

* (in v.H. vom Grundkapital, jeweils 2. Zeile: effektiver Stimmenanteil in der HV auf Grund unvollständiger Präsenz, Stand 1986)

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.242

Viel interessanter, als die bisher aufgezeigten Anteile am Grundkapital, sind die effektiven Stimmrechtsquoten, die sich aufgrund der niedrigen Hauptversammlungspräsenzen ergeben. Diese sind aus der jeweils zweiten Zeile der Tabelle Nr. 11) zu ersehen und geben einen guten Überblick über die, für die Bankenmachtdiskussion relevanten Stimmrechtsanteile von 5% und größer. Hieraus wird ersichtlich, daß vor allem die drei Großbanken über das Vollmachtstimmrecht ein erhebliches Einflußpotential erlangen.

Die nachfolgende Tabelle Nr. 12) gibt die Größenklassenverteilung wieder und bestätigt auch hier die hervorgehobene Stellung der Deutschen Bank AG. Für die drei Großbanken insgesamt ergeben sich in 1 Unternehmen eine absolute Mehrheit und in 6 Unternehmen eine Sperrminorität, wobei sich die Stimmanteile in 5 Unternehmen um die 45% bewegen, die sich aber in den meisten Fällen unter Hinzuziehung der Stimmanteile der bankeigenen Investmentfondsgesellschaften auf über 50% erhöhen.[199] Alle Banken zusammengenommen erreichen in den 7 Publikumsaktiengesellschaften die absolute Mehrheit, wobei der durchschnittliche Stimmanteil bei ca. 80,5% des anwesenden Kapitals liegt.

Tabelle Nr. 12) Größenklassenverteilung der Stimmrechtsanteile am anwesenden Kapital bei Publikumsaktiengesellschaften (Stand 1986)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
in %	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz-bank	Summe (1 - 3)	Regional-banken	Giroz./ Spark.	Genoss. Banken	Sonstige Banken	Summe Banken	Fonds
0 - 5			1		1	2	5	2		
5 - 10			5		2	3	2			2
10 - 25	5	7	1		4	2		5		5
25 - 50	2			6						
50 - 75	2			1					1	
75 - 100									6	

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.243

Aus Tabelle Nr. XVI) wird deutlich, daß sich das Vollmachtstimmrecht bei den drei Großbanken, und hier vor allem bei der Deutschen Bank AG, konzentriert. So vertritt diese durchschnittlich 22,7% des anwesenden Kapitals, die drei Großbanken insgesamt 44,4% und alle Banken zusammen 80,4%. Unter Hinzuziehung des 12,2% Stimmanteils der Investmentfondsgesellschaften ergibt sich ein 92,6%-iger Stimmanteil der Banken.

---

199 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.67

Tabelle Nr. XVII) bestätigt zusätzlich diese Dominanz der drei Großbanken und zeigt deren effektiven Stimmenanteil am Gesamtstimmanteil der Banken in den einzelnen Unternehmungen auf. Danach vertreten die drei Großbanken durchschnittlich 55,7% in den 7 Publikumsgesellschaften.

Als Fazit gilt es festzuhalten, daß die Banken, und hier vor allem die drei Großbanken, begünstigt durch das Vollmachtstimmrecht, einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftspolitik der betroffenen Unternehmen ausüben können. Gegen die Stimmen der Großbanken kann faktisch kein Hauptversammlungsbeschluß gefaßt werden. Dies ist umso bedeutender, da die untersuchten Publikumsaktiengesellschaften innerhalb der untersuchten 100 Unternehmen zu den umsatzstärksten gehören, neun Unternehmen belegen Ränge zwischen 1 und 35.[200]

2.3.2.3.3. Die Stimmrechtsvertretung bei Aktiengesellschaften mit Bankbeteiligungen

In Kapitel Nr. 2.1.) wurde der Beteiligungsbesitz der Banken ausführlich dargestellt und in Kapitel Nr. 2.3.1.) bereits eine auf das Gesamtkapital bezogene Betrachtung der Stimmrechtsvertretung vorgenommen.

Aus nachfolgender Tabelle Nr. 13)[201] wird deutlich, daß sich die Präsenz in den Hauptversammlungen gegenüber den Publikumsgesellschaften deutlich, auf durchschnittlich 75,3%, erhöht hat, wobei die Werte zwischen 45,1% und 93,7% schwanken. Der Anteil der Kleinaktionäre am vertretenen Grundkapital bewegt sich zwischen 0,1% und 4,2%, dies bedeutet einen Durchschnittswert von 1,1%.

Interessant ist vor allem die Zeile 2, die den Anteilsbesitz der Großaktionäre wiedergibt, die Zeile 3, die die entsprechende Bankenbeteiligung enthält, die Zeile 8, die über die Summe der von den Großbanken vertretenen Aktienstimmen aus dem Depotstimmrecht und dem Beteiligungsbesitz Auskunft gibt, sowie die Zeile 14, die die entsprechende Summe für alle Banken beinhaltet.

---

200 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.68

201 Von den in Tabelle Nr. I) (siehe Anhang) aufgeführten 22 Unternehmungen konnten von Böhm für 16 Aktiengesellschaften die Präsenzlisten ausgewertet werden. In vier dieser Gesellschaften sind Banken alleinige Großaktionäre, in den restlichen 12 Unternehmen kommen weitere Großaktionäre hinzu.

Tabelle Nr. 13) Depotstimmrechtsausübung bei Aktiengesellschaften mit Bankbeteiligung*

Lfd. Nr.	Unternehmen	HV Pr.	GA insges.	Banken-beteil.	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz bank	Summe DSR Gr.Bk.	Summe DSR+. BET. Gr.Bk.	Regional-banken	Giroz./ Spark.	Genoss. Banken	Sonstige Banken	Summe DSR Bank	Summe DSR+ BET. Bank	Fonds	Klein-aktio-näre
Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1.	Daimler	86,8	77,7	34,9	2,5(+28,5)	20,3	2,9	25,7	54,2	1,0	0,9	0,8	4,0	32,4	67,3	0,6	1,4
			89,5	40,2	2,9(+32,8)	23,4	3,3	29,6	62,4	1,2	1,0	0,9	4,6	37,3	77,5	0,7	1,6
2.	Thyssen	71,4	ca.39	5,0	6,0	7,3	2,5(+5)	15,8	20,8	3,4	3,3	1,2	5,6	29,2	34,2	6,0	1,6
			54,6	7,0	8,4	10,2	3,5(+7)	22,1	29,1	4,7	4,6	1,6	7,9	40,9	47,9	8,5	2,3
3.	Metallges.	93,7	88,0	27,8	1,4(+11,3)	1,0(+16,5)	0,6	3,0	30,8	0,9	0,4	0,1	0,6	5,0	32,8	0,4	0,1
			93,9	29,7	1,5(+12,1)	1,1(+17,6)	0,6	3,2	32,9	1,0	0,4	0,1	0,6	5,3	35,0	0,4	0,1
4.	MAN	88,6	52,0	8,3	7,2	6,1	4,4(+8,3)	17,7	26,0	6,7	1,2	0,3	4,4	30,3	38,6	6,6	0,5
			58,7	9,3	8,1	6,9	5,0(+9,3)	20,0	29,3	7,6	1,4	0,3	5,0	34,2	43,5	7,4	0,6
5.	Degussa	76,6	40,9	10,0	5,4	9,1(+10)	1,4	15,9	25,9	5,1	2,4	0,7	8,7	32,8	42,8	2,5	0,4
			53,4	13,1	7,4	11,9(+13,2)	1,8	20,8	33,9	8,5	3,1	0,9	11,4	44,7	57,8	3,3	0,5
6.	Preussag	79,1	43,0	43,0	9,7	4,7	1,0	15,4	15,4	4,0	2,7(+43,0)	4,7	6,1	32,9	75,9	3,1	0,1
			54,4	54,4	12,3	5,9	1,3	19,5	19,5	5,1	3,4(+54,4)	6,0	7,6	41,6	96,0	3,9	0,2
7.	Ph.Holzmann	85,3	59,6	42,6	10,1(+35,0)	0,8	0,6(+7,6)	11,5	54,1	1,4	1,0	0,4	3,1	17,4	52,4	7,9	0,4
			69,9	49,9	11,8(+41,0)	0,9	0,7(+8,9)	13,5	63,3	1,6	1,2	0,5	3,6	20,4	70,2	9,3	0,5
8.	VEW	93,6	77,9	19,4	3,7(+8,9)	2,0	1,4	7,1	16,0	1,6	1,9(+10,5)	0,2	2,9	13,7	33,1	1,8	0,2
			83,2	20,7	4,0(+9,5)	2,1	1,5	7,6	17,1	1,7	2,0(+11,2)	0,2	3,1	14,6	35,3	1,9	0,2
9.	Dt.Babcock	48,6	30,0	5,0	3,7	4,7	1,8	10,2	10,2	2,1(+5,0)	1,4	1,2	3,3	19,6	24,6	-	0,4
			61,7	10,3	7,6	9,7	3,7	21,0	21,0	4,3(+10,3)	2,9	2,5	6,8	40,3	50,6	-	0,8

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Lfd. Nr.	Unternehmen	HV Pr.	GA insges.	Banken-beteil.	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz bank	Summe DSR Gr.Bk.	Summe DSR+. BET. Gr.Bk.	Regional-banken	Giroz./ Spark.	Genoss. Banken	Sonstige Banken	Summe DSR Bank	Summe DSR+ BET. Bank	Fonds	Klein-aktio-näre
10.	Conti Gummi	45,1	10,0	10,0	5,4(+10,0)	5,2	3,3	13,9	23,9	6,6	4,6	2,2	3,7	31,0	41,0	3,0	1,1
			22,2	22,2	12,0(+22,2)	11,5	7,3	30,8	53,0	14,6	10,2	4,9	8,2	68,7	90,9	6,7	2,4
11.	AGIV	75,8	44,0	44,0	8,0	4,6	2,6	15,2	15,2	5,9(+44,0)	1,2	0,3	1,7	24,3	68,3	6,8	0,6
			58,0	58,0	10,6	6,1	3,4	20,1	20,1	7,8(+58,0)	1,6	0,4	2,2	32,1	90,1	9,0	0,8
12.	Linde	57,5	22,0	10,0	5,5	9,5	1,7(+10,0)	16,7	26,7	7,9	1,4	0,7	4,1	30,8	40,8	3,8	0,9
			38,3	17,4	9,6	16,5	3,0(+17,4)	29,0	46,4	13,7	2,4	1,2	7,1	53,6	71,0	6,6	1,6
13.	Strabag	77,8	50,0	50,0	7,3	1,7	4,4	13,4	13,4	0,8	0,9	-	4,7(+50,0)	19,8	69,8	3,8	4,2
			64,3	64,3	9,4	2,2	5,7	17,2	17,2	1,0	1,2	-	6,0(+64,3)	25,4	89,7	4,9	5,4
14.	PWA	76,9	55,0	44,0	5,4	3,2	5,4	14,0	14,0	5,8(+44,0)	2,5	1,5	1,1	24,9	68,9	-	3,0
			71,5	57,2	7,0	4,2	7,0	18,2	18,2	7,5(+57,2)	3,3	2,0	1,4	32,3	89,5	-	3,9
15.	Bilfinger	83,4	50,8	25,0	6,3	8,6(+25)	3,8	18,7	43,7	2,7	2,0	1,0	3,0	27,4	52,4	4,6	0,6
	u. Berger		60,9	30,0	7,6	10,3(+30)	4,6	22,4	52,4	3,2	2,4	1,2	3,6	32,9	62,9	5,5	0,7
16.	Dyckerhoff	64,7	55,0	21,2	2,7(+6,7)	2,8	0,6(+1,5)	6,0	12,7	2,2	0,9(+13,0)	0,7	0,7	10,6	31,8	1,2	2,4
	u. Widmann		85,0	32,8	4,2(+10,4)	4,3	0,9(+2,2)	9,3	19,7	3,4	1,4(+20,1)	1,1	1,1	16,4	49,2	1,9	3,7

* (in v.H. vom Grundkapital, jeweils 2. Zeile: effektiver Stimmenanteil auf der HV auf Grund unvollständiger Präsenz, in Klammern Beteiligungen, Stand 1986)

Abkürzungen: GA = Großaktionär, DSR = Depotstimmrecht, BET = Beteiligung,
HV-Pr. = Hauptversammlungspräsenz

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.245,f.

Tabelle Nr. 14) **Größenklassenverteilung der Stimmrechtsanteile am anwesenden Kapital mit Bankbeteiligung (Stand 1986)**

Spalte	1		2		3		4		5		6		7	8		9		10
	Deutsche Bank		Dresdner Bank		Commerzbank		Summe Großbanken		Regional-banken		Girozentr./ Sparkssen		Genossen-schaftsbk.	Sonstige Banken		Summe Banken		Fonds
	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	DSR	DSR	DSR+BET	DSR	DSR+BET	
0 - 5	4		6	5	13	9	1		9	8	15	12	15	9	9			9
5 - 10	8	8	4	4	3	4	2		5	3			1	6	5	1		7
10 - 25	4	5	6	5		3	10	7	2	3	1	3		1	1	3		
25 - 50		2		2			3	5								10	5 (2)*	
50 - 75		1						4		2		1			1	2	11(14)*	

* unter Hinzunahme der Investment-Fonds

Abkürzungen: DSR = Depotstimmrecht, BET = Beteiligungen

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.247

Tabelle Nr. 14) stellt die Ergebnisse der Tabelle Nr. 13) in übersichtlicher Form dar. Anhand der Größenklassenverteilung wird deutlich, daß vor allem bei den Großbanken, insbesondere durch das Vollmachtstimmrecht, das Einflußpotential aus dem Beteiligungsbesitz erheblich gesteigert wird. Dies gibt die Spalte 4 wieder, die eine deutliche Verschiebung der Größenklassen aufzeigt. Danach besitzen die drei Großbanken in jedem der 16 Unternehmen einen Gesamtstimmanteil von mindestens 10%, in 9 Unternehmen liegt er über der Sperrminorität und in 4 Unternehmen bedeutet er sogar die absolute Mehrheit. In Spalte 1 ist die hervorgehobene Bedeutung der Deutschen Bank AG ersichtlich. Die Spalte 9 gibt die Zahlen für alle Banken wieder; wichtig sind vor allem die Zahlen in Klammern, die die Stimmrechtsanteile der Investmentfondsgesellschaften berücksichtigen. Danach besitzen allen Banken gemeinsam in 14 Unternehmen die absolute Mehrheit und in 2 Unternehmen zumindest die Sperrminorität. Im Vergleich hierzu würden die Banken alleine aufgrund des Beteiligungsbesitzes nur in 1 Fall die absolute Mehrheit und in 10 Fällen lediglich eine Sperrminorität innehaben.[202]

Aus den Tabellen Nr. XVIII) und Nr. XIX) wird die dominierende Stellung der Großbanken deutlich. Der durchschnittliche Stimmrechtsanteil, den sie insgesamt vertreten, resultierend aus dem Depotstimmrecht und dem Beteiligungsbesitz, beträgt 33,6% gegenüber 65,5% aller Banken. Dies bedeutet, daß die drei Großbanken einen durchschnittlich 56,1%-igen Stimmrechtsanteil an den Gesamtstimmen aller Banken besitzen. Die Deutsche Bank AG vertritt hiervon alleine einen Anteil von 26,1%.

Abschließend soll in diesem Zusammenhang auf die wichtige Feststellung verwiesen werden, daß keine andere Bank außerhalb der drei Großbanken über das Vollmachtstimmrecht einen Stimmrechtsanteil am vertretenen Kapital, der größer als 5% ist, wahrnimmt. Außerdem kann das Einflußpotential aus dem Beteiligungsbesitz der Banken durch die Ausübung des Vollmachtstimmrechts deutlich gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Großunternehmen, die von den Banken mittels einer Stimmenmehrheit beherrscht werden können, erhöht sich um 14 Unternehmen (siehe Tabelle Nr. 14)) auf insgesamt 24. Bei den Publikumsaktiengesellschaften waren es 7 Unternehmen, bei weiteren 3 Unternehmen (siehe auch Tabelle Nr. XXI)) kann dies angenommen werden. Die Mehrzahl der Unternehmen, die einem verstärkten Einflußpotential der Banken ausgesetzt sind, gehören zu den 50 größten Unternehmen, eine weitere Parallele zu den Publikumsgesellschaften.[203]

Ebenfalls gilt es zu erwähnen, daß sowohl die Beteiligungen als auch das Vollmachtstimmrecht bei den Großbanken konzentriert ist (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 2.3.2.3.5.1.)). Deren Gesamtanteil am Depotstimmrechtsanteil der Banken insgesamt bewegt sich in einer ähnlichen Größenordnung wie bei den Publikumsgesellschaften (58% zu 55,7%; siehe die Tabellen Nr. XVII) und Nr. XVIII)), ebenso die Stimmrechtsanteile der einzelnen Großbank unter Einrechnung des Beteiligungs-

---

202 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.71
203 Vgl. ebd., S.70,ff.

besitzes. Danach vertritt die Deutsche Bank AG mehr als jedes vierte, die Dresdner Bank AG ca. jedes fünfte und die Commerzbank AG ca. jedes zehnte Stimmrecht.

2.3.2.3.4. Die Stimmrechtsvertretung bei Aktiengesellschaften mit dominierenden Großaktionären

Es sollen hier die Aktiengesellschaften betrachtet werden, in denen Großaktionäre die Mehrheit des Kapitals halten, oder die effektive Stimmenmehrheit aufgrund unvollständiger Hauptversammlungspräsenz innehaben[204]. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle Nr. 15) dargestellt. Interessant ist, daß die durchschnittliche Hauptversammlungspräsenz 84,3% beträgt. Der Anteil der Kleinaktionäre und Aktionärsvereinigungen liegt zwischen 0,1% und 5,2% am vertretenen Kapital (Durchschnittswert 1,2%).

Durchschnittlich vertreten die Banken 15,4% des anwesenden Kapitals, der Anteil der Großbanken liegt bei 6,9%. Dies bedeutet, daß diese 44,7% aller vertretenen Aktienstimmrechte ausüben, wovon auf die Deutsche Bank AG ca. 22%, die Dresdner Bank AG ca. 15,3% und die Commerzbank AG ca. 7,5% der Stimmrechtsanteile entfallen. Gegenüber den Publikumsaktiengesellschaften und den Aktiengesellschaften mit Bankbeteiligung haben sich die Anteile der einzelnen Großbank abgeschwächt.

---

204 Es handelt sich um insgesamt 13 Aktiengesellschaften, von denen Böhm, anhand der Hauptversammlungspräsenzlisten, 10 Unternehmen untersuchen konnte.

Tabelle Nr. 15) **Depotstimmrechtsausübung bei Aktiengesellschaften mit dominierenden Großaktionären***

Spalte		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
lfd. Nr.	Unternehmen	HV-Präs.	Großaktionäre	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerzbank	Summe Großbk.	Regionalbanken	Giroz./Spark.	Genoss. Banken	Sonstige Banken	Summe Banken	Fonds	Kleinaktionäre
1.	VW	53,0	40,0	2,2	1,6	0,8	4,6	1,2	3,2	1,4	0,6	11,0	1,7	0,3
			75,5	4,2	3,0	1,6	8,8	2,3	6,0	2,6	1,1	20,7	3,2	0,5
2.	Brown Boverie	89,9	56,0	5,4	4,4	1,5	11,3	6,8	1,5	0,2	7,6	27,9	5,9	0,7
			62,3	6,0	4,9	1,7	12,6	7,6	1,7	0,2	8,5	31,0	6,6	0,8
3.	SEL	94,5	85,9	1,2	1,3	0,8	3,3	1,6	0,4	0,1	0,1	5,5	3,0	0,1
			90,9	1,3	1,4	0,8	3,5	1,7	0,4	0,1	0,1	5,8	3,2	0,1
4.	Rütgerswerke	88,6	86,6	2,0	1,4	1,5	4,9	0,8	1,3	0,3	0,5	7,8	0,6	0,1
			97,7	2,3	1,6	1,7	5,5	0,9	1,5	0,3	0,6	8,8	0,7	0,1
5.	Beiersdorf	81,2	69,7	1,5	0,6	1,1	3,2	0,6	0,7	0,2	2,0	6,7	0,6	4,2
			85,8	1,8	0,7	1,4	3,9	0,7	0,7	0,2	2,5	8,3	0,7	5,2
6.	KHD	73,5	59,0	3,1	0,6	0,7	4,4	0,9	1,1	0,6	1,6	8,5	5,5	0,5
			80,3	4,2	0,8	1,0	6,0	1,2	1,4	0,8	2,2	11,6	7,5	0,7
7.	Contigas	94,6	78,6	1,9	2,4	0,5	4,8	4,5	0,5	0,2	5,1	15,1	0,8	0,1
			83,1	2,0	2,5	0,5	5,1	4,7	0,5	0,2	5,4	16,0	0,8	0,1
8.	Badenwerk	91,5	75,0	3,6	3,1	0,3	7,0	3,3	2,0	0,9	2,2	15,4	0,2	0,9
			82,0	3,9	3,4	0,3	7,7	3,6	2,2	1,0	2,4	16,8	0,2	1,0
9.	Bewag	87,6	70,8	4,4	2,9	1,2	8,5	2,9	1,2	1,0	1,8	15,7	0,3	1,1
			80,8	5,0	3,3	1,4	9,7	3,3	1,4	1,1	2,1	17,9	0,3	1,3
10.	HEW	88,8	71,4	2,8	1,7	1,0	5,5	6,0	2,6	0,5	0,9	15,5	0,2	1,7
			80,4	3,2	1,9	1,1	6,2	6,8	2,9	0,6	1,0	17,5	0,2	1,9

* (in v.H. vom Grundkapital, jeweils 2. Zeile: effektiver Stimmenanteil auf der HV auf Grund unvollständiger Präsenz, Stand 1986)

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.249

Der Größenklassenvergleich in nachfolgender Tabelle Nr. 16) faßt die obigen Daten zusammen und verdeutlicht, daß von den drei Großbanken lediglich die Deutsche Bank AG Stimmrechtsanteile in 2 Aktiengesellschaften vertritt, die zwischen 5% und 10% liegen. Die Großbanken zusammengenommen können in keinem der 10 Unternehmen die Sperrminorität erreichen. Diese wird lediglich in 1 Fall durch die gemeinsamen Stimmanteile aller Banken erreicht.

Tabelle Nr. 16) Größenklassenverteilung der Stimmrechtsanteile am anwesenden Kapital bei Aktiengesellschaften mit dominierenden Großaktionären (Stand 1986)

Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
in %	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz- bank	Summe (1 - 3)	Regional- banken	Giroz./ Spark.	Genoss. Banken	Sonstige Banken	Summe Banken	Fonds
0 - 5	8	10	10	2	8	9	10	8		8
5 - 10	2			7	2	1		2	3	2
10 - 25				1					6	
25 - 50									1	

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.250

Aus den gemachten Ausführungen wird ersichtlich, daß der vom Vollmachtstimmrecht ausgehende Bankeneinfluß in den von Großaktionären dominierten Aktiengesellschaften relativ gering ist. Dagegen beträgt der effektive Stimmenanteil der Großaktionäre bei 9 von 10 Gesellschaften über 75%.

2.3.2.3.5. Schlußfolgerungen aus der Kontroverse um das Vollmachtstimmrecht

2.3.2.3.5.1. Die Konzentration des Stimmrechtspotentials bei den Großbanken

Die bisherigen Ausarbeitungen haben eindrucksvoll bestätigt, daß die drei Großbanken innerhalb des Bankenbereichs eine dominierende Stellung einnehmen. Geht man mit der Monopolkommission konform und setzt den machtrelevanten Stimmrechtsanteil bei 5% des vertretenen Kapitals an, so zeigt sich, daß diese Größenordnung in

der Regel in den einzelnen Aktiengesellschaften nur durch die Großbanken erreicht werden kann.[205]

In Tabelle Nr. XX) wurden aus den 100 umsatzstärksten Industrieunternehmen 28 Gesellschaften angeführt, bei denen einzelne Kreditinstitute jeweils einen Stimmrechtsanteil von größer als 5% besitzen. Dieser kann sowohl auf dem Vollmachtstimmrecht, als auch auf dem bankeigenen Beteiligungsbesitz beruhen.

In Tabelle Nr. XXI) wurde für weitere 8 Unternehmen, bei denen zum Teil Bankbeteiligungen vorliegen, aber aufgrund der mangelnden Daten keine Analyse der Hauptversammlungspräsenzen erfolgen konnte, die Stimmrechtsanteile der drei Großbanken für das sich im Streubesitz befindliche Aktienkapital, anhand der durchschnittlichen Stimmrechtsvertretung, geschätzt.[206]

Die wichtigsten Ergebnisse dieser beiden Tabellen werden in den nachfolgenden Übersichten zusammengefaßt. Die hervorgehobene Stellung der Deutschen Bank AG innerhalb der Großbanken kann sowohl an der Gesamtzahl von 33 Unternehmen abgelesen werden, in denen sie ein umfassendes Einflußpotential besitzt, als auch an den Größenordnungen der Stimmrechtswahrnehmung, die sich in 21 Fällen auf über 10% belaufen. Berücksichtigt man zusätzlich, daß sich unter den 100 umsatzstärksten Unternehmen lediglich 40 Aktiengesellschaften befinden, die teilweise oder vollständig in Streubesitz sind, so ist dies umso erstaunlicher. Das umfangreiche Einflußpotential sowohl der Dresdner Bank AG als auch der Commerzbank AG, darf hierüber aber nicht in den Hintergrund treten.

Tabelle Nr.17) Stimmrechtsanteile der Deutschen Bank AG

Deutsche Bank AG				
	aus Tabelle Nr. XX)		aus Tabelle Nr. XXI)	insgesamt:
	Vollmachtsstimmrechte	Vollmachtsstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtsstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtsstimmrechte und Beteiligungen
5% - 10%	10	10	2	12
10% - 25%	9	10	6	16
25% - 50%	2	4	-	4
über 50%	-	1	-	1
insgesamt:	21	25	8	33

erstellt aus: Tabelle Nr. XX) und Tabelle Nr. XXI)

205 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.79,f.; dieser kommt zu ähnlichen Ergebnissen und schlußfolgert hieraus, daß das Depotstimmrecht insofern einen wesentlichen selbständigen Einflußfaktor darstellt.

206 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.80; die Durchschnittswerte lauten wie folgt: Deutsche Bank AG 23%, Dresdner Bank AG 18% und Commerzbank AG 9%.

Für die Dresdner Bank AG ergeben sich nachfolgende Zahlen. Sie übt Ihr Einflußpotential in 27 Unternehmungen aus, wobei in 17 Aktiengesellschaften Stimmanteile über 10% vorliegen.

Tabelle Nr.18) Stimmrechtsanteile der Dresdner Bank AG

Dresdner Bank AG				
	aus Tabelle Nr. XX)		aus Tabelle Nr. XXI)	insgesamt
	Vollmachtstimmrechte	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen
5% - 10%	4	5	5	10
10% - 25%	13	12	3	15
25% - 50%	-	2	-	2
über 50%	-	-	-	-
insgesamt:	17	19	8	27

erstellt aus: Tabelle Nr. XX) und Tabelle Nr. XXI)

Die Commerzbank AG kann dagegen lediglich in 17 Aktiengesellschaften ein verstärktes Einflußpotential ausüben, wobei die Stimmrechtsanteile sich mehrheitlich (in 12 Unternehmen) zwischen 5% - 10% bewegen.

Tabelle Nr. 19) Stimmrechtsanteile der Commerzbank AG

Commerzbank AG				
	aus Tabelle Nr. XX)		aus Tabelle Nr. XXI)	insgesamt
	Vollmachtstimmrechte	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen	Vollmachtstimmrechte und Beteiligungen
5% - 10%	9	9	3	12
10% - 25%	1	5	-	5
25% - 50%	-	1	-	1
über 50%	-	-	-	-
insgesamt:	10	15	3	18

erstellt aus: Tabelle Nr. XX) und Tabelle Nr. XXI)

Faßt man die in den vorangegangenen Abschnitten aufgezeigten Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß in 32 Großunternehmen das Vollmachtstimmrecht eine bedeutende Rolle spielt. Die Banken erreichen hier zusammengenommen, zum Teil mittels des Beteiligungsbesitzes, mehr als 25% des anwesenden Kapitals. Diese Zahl erhöht sich auf 34 Unternehmungen, sofern der Beteiligungsbesitz bei zwei Unternehmen, der über 25% liegt, hinzugezählt wird. Peters/Werner sprechen in diesem Zusammenhang bereits von einer "Herrschaft durch Negation". Dadurch kann gegen die Interessen der Anteilseigner keine Entscheidung getroffen werden.[207]

Bei 21 Aktiengesellschaften liegt eine absolute Mehrheit vor; diese wird in 3 Unternehmungen nur unter Hinzuziehung des Stimmanteils der bankeigenen Investmentfondsgesellschaften erreicht. Die Schätzungen in Tabelle Nr. XXI) ergeben, daß in 5 weiteren Unternehmungen mit einer absoluten Bankenmehrheit zu rechnen ist. Folglich könnten die Banken gemeinsam in 26 Aktiengesellschaften, das bedeutet in jedem 4ten Unternehmen der 100 Umsatzstärksten, die Geschäftspolitik in ihrem Sinne bestimmen.[208]

Die drei Großbanken gemeinsam üben in 5 Großunternehmen die Mehrheit der Stimmrechte aus, in 12 weiteren verfügen sie über 25% - 50% des Grundkapitals. In 6 Unternehmen hiervon erhöht sich der Großbankenanteil, der bei ca. 45% liegt, unter Hinzuziehung der Stimmen der bankeigenen Investmentfondsgesellschaften auf über 50%. Aufgrund der Schätzungen (siehe Tabelle Nr. XXI)) ergibt sich in weiteren 7 Gesellschaften eine Sperrminorität für die Großbanken.

Einzelne Banken halten in 5 Gesellschaften die Mehrheit und haben in 8 Gesellschaften eine Sperrminorität inne. Bei einem weiteren Unternehmen kann anhand der Schätzungen in Tabelle Nr. XXI) von einer Sperrminorität ausgegangen werden. In 12 Unternehmen hält die am stärksten vertretene Bank einen Stimmanteil der zwischen 10% und 25% liegt. Hiervon kann in 3 Fällen, unter Hinzuziehung der Stimmen einer bankeigenen Investmentfondsgesellschaft oder einer schwächer vertretenen Bank, eine Sperrminorität erreicht werden.[209]

---

207 Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Zwei Probleme, 1976), S.302
208 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.83
209 Vgl. ebd.,.83,f.

Die nachfolgende Tabelle zeigt nun übersichtlich, in wieviel der untersuchten Aktiengesellschaften durch die Banken eine sogenannte "Herrschaft durch Negation" auf den Hauptversammlungen ausgeübt werden kann.

Tabelle Nr. 20) Möglichkeit der "Herrschaft durch Negation" durch die Banken

	Banken gemeinsam	Großbanken gemeinsam	einzelne Banken*
Sperrminorität	34	24	14
absolute Mehrheit	26	5	5

* hierunter befinden sich auch einzelne Großbanken

erstellt aus: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.83,f.

2.3.2.3.5.2. Die Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Bankgewerbe

Die Beeinflussung des Wettbewerbs ist, wie bereits des öfteren festgestellt, sowohl auf das Vorliegen der einzelnen Machtfaktoren zurückzuführen, als auch auf deren Zusammenwirken, wie die Kumulationstheorie (siehe Kapitel Nr. 3.1.)) nachdrücklich bestätigt.

Betrachtet man nun das im obigen Kapitel aufgezeigte Einflußpotential und legt die von der Monopolkommission genannte Grenze von 5% des als relevant angesehenen, auf der Hauptversammlung vertretenen Stimmrechtsanteils zugrunde, so wird deutlich, daß das Vollmachtstimmrecht zur Verfestigung von Geschäftsbeziehungen zwischen ausübenden Banken und betroffenen Unternehmen beitragen kann.

Die drei Großbanken sind demnach bei einer Vielzahl von Unternehmungen in der Lage, sich Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenzinstituten, die über kein entsprechendes Einflußpotential verfügen, zu verschaffen. Die Bankbeteiligungen anderer Banken oder Bankengruppen können aufgrund ihrer Größenordnung kein Gegengewicht bilden. "Es ist davon auszugehen, daß dieses Einflußpotential dazu eingesetzt wird, um bei den Unternehmen eine Vorzugsstellung bei der Aufnahme von Krediten und bei der Abnahme von anderen Bankdienstleistungen zu erlangen, die nicht auf betriebswirtschaftlichen Leistungsvorsprüngen beruht."[210]

Ebenso kann eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Interbankenbereich dadurch

210 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.82

erfolgen, daß sich die Unternehmensleitungen bereits bei Kenntnis dieses Stimmanteils veranlaßt sehen könnten, die entsprechende Bank bei der Verteilung des Finanzgeschäftes entsprechend zu berücksichtigen.

Auch im Emissionskonsortialgeschäft erlangt die Stimmrechtsquote eine wichtige Bedeutung. Die Zusammensetzung der Emissionskonsortien richtet sich nämlich nach den Quoten der Vollmachtstimmrechte der einzelnen Banken auf der letzten Hauptversammlung der entsprechenden Gesellschaft (siehe hierzu Kapitel Nr. 2.4.2.)).[211]

2.3.2.3.5.3. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen Nichtbankunternehmen

Analog zu einer möglichen Beeinträchtigung im Interbankenwettbewerb haben die bisherigen Untersuchungen ergeben, daß aufgrund der Vertretung der Aktienstimmrechte durch die Banken, das bereits beim Beteiligungsbesitz festgestellte Problem der Wettbewerbsdämpfung bei konkurrierenden Unternehmen in den einzelnen Branchen[212] durch die Einflußnahme der Banken, noch verschärft werden kann (siehe auch Kapitel Nr. 2.2.2.2.3)). Als Motiv wäre die Sicherung der Bankerträge aus den Geschäftsverbindungen mit den einzelnen Unternehmen denkbar, auch dadurch, daß der Wettbewerbsdruck durch die Konkurrenten gemindert wird. Die Höhe des effektiven Stimmanteils der notwendig ist, um ein solches Vorgehen zu ermöglichen, ist in Einklang mit der Monopolkommission bei 5% anzusetzen.

Nach Auswertung seines statistischen Datenmaterials[213] kommt Böhm zu dem Ergebnis, "... daß es den Großbanken in einer Reihe von bedeutenden Industriebranchen möglich ist zu versuchen, die Intensität des Wettbewerbs zu mindern, um die Erträge aus den Geschäftsverbindungen mit den Unternehmen nicht zu gefährden."[214]

Die kritischen Stimmen in der Studienkommission gehen sogar noch weiter, indem sie auf den Interessenkonflikt der Banken verweisen. Aufgrund des Einflußpotentials der Banken biete sich diesen die Möglichkeit, daß sie "... in die Marktbeziehungen zweier oder mehrerer miteinander in Geschäftsbeziehung stehender Nichtbankunternehmen eingreifen und die Gewinne dort entstehen lassen, wo es für die Bank am vorteilhaftesten sei."[215]

---

211 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.78,f. und S.154

212 Beispielhaft sei verwiesen auf den Maschinen- und Anlagebau, die Bauindustrie, sowie die Chemie- und Pharmaindustrie.

213 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.251-253; In den Tabellen Nr. 34) - Nr. 38) wird die Verteilung der Depotstimmrechte und Beteiligungen in den einzelnen Branchen wiedergegeben.

214 ebd., S.78

215 Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.71

2.3.2.3.6. Die Rolle des Kleinaktionärs im Aktiendreieck "Aktionär -Bank - Unternehmung"

2.3.2.3.6.1. Der Kleinaktionär als "Objekt der Begierde"

Es erscheint deshalb ratsam, zuerst diesen Kleinaktionär, der im Aktiengesetz idealtypisch dargestellt wurde, seiner ihm zugedachten Rolle aber aufgrund vielfältiger Hemmnisse nicht gerecht werden kann[216], kurz zu reflektieren.

Der Kleinaktionär[217] ist als Aktionär zu definieren, dessen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft nicht höher als 1% ist und der als einzelner die Verwaltung oder Geschäftsführung weder beeinflussen kann noch will. Er ist Teilhaber, Gesellschafter und Miteigentümer einer Aktiengesellschaft und durch die Nichtinanspruchnahme seiner aktienrechtlich geschützten Einzelrechte (wie z.B. das Stimmrecht, die Einzelklage oder die Teilnahme an der Hauptversammlung) sich selbst das größte Hindernis zur Verwirklichung einer Aktionärsdemokratie (siehe Kapitel Nr. 1.2.)).

Eine kurze Zusammenfassung zeigt, daß der Gesetzgeber in der Aktienrechtsreform von 1965 danach strebte, dieses Abbild eines liberalen und demokratischen Staates zu verwirklichen, indem er die Hauptversammlung als das entscheidende Organ der Aktiengesellschaft in den Mittelpunkt zu rücken versuchte. Dabei ließ er allerdings die Realität - die konkrete Situation des Kleinaktionärs und die von den Banken ausgeübte Praxis der Stimmrechtswahrnehmung - unberücksichtigt. Eine Revitalisierung des Aktienstimmrechtes wurde angestrebt, um somit die Einheit von "ownership" und "control", die dem deutschen Aktienrecht als Leitidee zugrunde liegt, durch die Aktionäre mit Leben zu erfüllen. Statt dessen hat sich eine autonome Macht der Verwaltungen etabliert, auch unter tatkräftiger Mithilfe der Banken.

Der Gesetzgeber hat aber auch, so paradox dies klingen mag, die Lethargie des Kleinaktionärs als notwendige Voraussetzung für einen reibungslosen Verlauf der Hauptversammlung einer Publikumsaktiengesellschaft und deren Geschäftsablauf in seine Rechtsvorschriften miteingeschlossen.[218] Die Indolenz des Kleinaktionärs ist deshalb kein Phänomen, das erst in der jüngsten Vergangenheit entstanden wäre, sondern sie reicht in der Geschichte des Aktienrechts weit zurück. Die Banken haben das durch diese Indolenz entstandene "machtpolitische Vakuum" geschickt ausgefüllt, und mit der Legalisierung dieses sogenannten "Depotstimmrechtes" im Aktiengesetz von 1937 wurde hier, der für Banken und Unternehmensführungen annähernd optimale Kompromiß, die "... Aufrechterhaltung der Fassade der Aktionärsherrschaft... "[219] geschaffen. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

---

216 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.363;
217 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.109
218 Vgl. Grossfeld, B. (Stellung, 1985), S.2
219 Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.99

Demgegenüber geht das Aktiengesetz von 1965 von einem kritischen, engagierten Aktionär aus, der unter voller Inanspruchnahme seiner gesetzlichen Rechte die Banken lediglich als Berater bei seinen Weisungen und als Boten zur Überbringung derselben benutzt. Die Wirklichkeit zeigt aber, daß dieser Durchschnittsaktionär eher zu einer "schweigenden Mehrheit" zu rechnen ist, der als "passiver Daueranlager" wenig Interesse am Gesellschaftsgeschehen hat. Krauss zählt hierzu auch den "kritischen Aktionär", der vor der Übermacht der Banken bereits resigniert hat, sowie den "börsenorientierten Anleger", der einen Aktienverkauf als Regulativ benutzt.[220]

Läßt sich nun diese Passivität des Kleinaktionärs[221] mit nachfolgenden, in der Literatur häufig genannten Aussagen begründen?

I. Die Kosten für eine Teilnahme an der Hauptversammlung sind im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und der zu erwartenden Dividende zu hoch. Der einzelne Aktionär kann auch die Höhe, der von den Banken und der Verwaltung gemeinsam beschlossenen "Mindestdividende", nicht beeinflussen, so daß für ihn kein zusätzlicher Vorteil entsteht.

II. Der "kritische Aktionär" hat, aufgrund seines geringen Kapitalanteils und der damit verbundenen Aussichtslosigkeit auf die Abstimmungsverhältnisse in der Hauptversammlung Einfluß ausüben zu können, bereits resigniert. Großmann stellt hierzu fest: "Wenn den Vorschlägen der Verwaltung regelmäßig mehr als 97 v.H., häufig mehr als 99 v.H. des vertretenen Kapitals zustimmen, so liegt dieses fast vollständige Fehlen von Widerspruch außerhalb der Größenordnung von Konsens, der nach aller Lebenserfahrung in irgendeiner Gruppe von Menschen auf Dauer zu erreichen ist."[222]

III. Die Passivität wird von den Banken als Vertrauensbeweis und als stillschweigendes Einverständnis mit der Stimmrechtsausübung durch die Kreditinstitute gewertet.[223] In Kapitel Nr. 2.3.2.3.6.2.) wird diese Sichtweise detailliert widerlegt. Durch das Abstimmungsverhalten der Banken zugunsten der Unternehmensleitung und den damit geschaffenen instititutionellen Rahmenbedingungen, sehen viele Aktionäre keine Möglichkeit auf Veränderung.

IV. Vielen Kleinaktionären wird der wirtschaftliche Sachverstand und ein fachge-

---

220 Vgl. Krauss, H.P. (Einfluß, 1973), S.154-157; dieser beschreibt diese "schweigende Mehrheit" und die drei Ausprägungen des Kleinaktionärs eingehend.
Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.55,f; Körber dagegen unterteilt die Gesamtheit der Aktionäre in gegensätzliche Paare, wie Dauer- (Anlage-) und Spekulationsaktionär, Stamm- und Vorzugsaktionär oder Klein- und Großaktionär, die unterschiedliche Interessen verfolgen.

221 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.106-109; Böhm geht hier ausführlich auf diese Passivität des Kleinaktionärs ein. Außerdem gibt er umfangreiche Literaturhinweise zu den einzelnen Punkten.

222 Großmann, A. (Unternehmensziele, 1980), S.215

223 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.105

rechtes Beurteilungsvermögen abgesprochen, um die entsprechenden unternehmerischen Probleme richtig lösen zu können. Hierzu gilt es festzustellen, daß der Aktionär auf der Hauptversammlung nicht zur Geschäftsführung der Unternehmung und den entsprechenden Detailfragen Stellung nehmen soll, sondern lediglich seine aktienrechtlichen Kontroll- und Gestaltungsrechte wahrzunehmen hat. Dazu könnten die Banken mit ihren umfassenden und fachlich fundierten Abstimmungsvorschlägen einen Großteil beitragen.

Böhm kann zugestimmt werden, wenn er bei der Beurteilung der o.g. Gründe zu dem Schluß kommt, daß nicht nur diese ursächlich für die Passivität der Kleinaktionäre sind, sondern vielmehr das Vollmachtstimmrecht selbst eine Mitschuld an der Abstinenz der Aktionäre, sowohl auf der Hauptversammlung, als auch bei der Weisungserteilung trägt. Hinzu kommen die hohen Transaktionskosten, wie z.B. Informations-, Kontroll- und Koordinierungskosten, die bei einer effektiven Kontrolle des Managements durch Auswertung unternehmensrelevanter Daten sowie die Koordinierung des Abstimmungsverhaltens kritischer Aktionäre entstehen. Übersteigen nun diese Kosten die zu erwartenden Erträge, so ist die Passivität auch ökonomisch sinnvoll.[224]

Allen Kleinaktionärstypen gemein ist ihr Streben nach einer hohen Dividende und einem satten Kursgewinn (in Kapitel Nr. 3.2.1.) werden die Interessen der Kleinaktionäre ausführlich dargestellt). Die aktienrechtlichen Kontroll- und Gestaltungsrechte geraten darüber in Vergessenheit oder werden weitgehend vernachlässigt. Diese überläßt er in den meisten Fällen den Banken, was Grossfeld treffend wie folgt umschreibt: "Die Trennung von Besitz und Herrschaft ist in den Großunternehmen mit breitgestreutem Anteilsbesitz schon seit langem vollzogen."[225]

2.3.2.3.6.2. Das Verhältnis Kunde - Bank, ein Vertrauensverhältnis?

Die letzte, großangelegte Umfrage des Bundesverbandes deutscher Banken bezüglich des Vollmachtstimmrechts datiert aus dem Jahre 1974 (siehe Schaubild Nr. 1)) und ergab als wichtigstes Ergebnis, daß 80,1% aller befragten Depotinhaber sich für eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens der Stimmrechtsausübung aussprachen. Die Banken sehen hierin einen eindeutigen Vertrauensbeweis ihrer Kunden, die als durchschnittliche Publikumsaktionäre meistens die von Krauss beschriebene Grundeinstellung, "... daß die Bank ... als hauptberuflicher Spezialist für Stimmrechtsvertretung sein Interesse weit wirksamer wahren könne als er selbst und daß die Bank "es schon richtig machen" werde"[226], einnehmen.

---

224 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.109,f.
225 Grossfeld, B. (Stellung, 1985), S.3
226 Krauss, H.P. (Einfluß, 1973), S.77

Aus dieser Grundeinstellung ist aber auch abzulesen, daß die Klein-, bzw. Publikumsaktionäre sich bei der Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Probleme der Unternehmen sehr schwer tun und aus diesem Grunde den Banken als Spezialisten voll vertrauen. Deswegen kann der oben genannte Vertrauensbeweis lediglich auf das Verhältnis Kunde - Bank bezogen werden, nicht aber auf die Beurteilung des Abstimmungsverhaltens der Banken. Es ist doch sehr fraglich, wie ein solch "unwissender Aktionär" dieses Abstimmungsverhalten beurteilen und indirekt, durch die Stimmrechtsübertragung und die Unterlassung von Weisungen, gutheißen kann.

Außerdem bleibt bei der bisherigen Betrachtungsweise das Verhältnis Bank - Unternehmung außer acht. Dieses muß aber zur Beurteilung des Abstimmungsverhaltens herangezogen werden, zumal im Mittelpunkt der häufig genannten Kritik der Interessenkonflikt bei der Stimmrechtsausübung, basierend auf den unterschiedlichen Ansprüchen von Aktionär, Bank und Unternehmen, steht. Lambsdorff kommentiert deshalb auch scharfzüngig: "... jedermann wisse doch, daß gerade das "Vertrauen" der Depotkunden Grundlage des Mißtrauens der Öffentlichkeit gegenüber dem Vollmachtstimmrecht sei."[227]

---

227 Hopt, K.J. (Kapitalanlegerschutz, 1975), S. 144

Schaubild Nr. 1) Aktionäre bejahen VOLLMACHTSTIMMRECHT

Umfrage des Bundesverbandes deutscher Banken im Jahre 1974, durchgeführt von 87 Mitgliedsinstituten.
449.454 (80,1% aller Antworten) befürworten eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens; 65.832 (11,7% aller Antworten) setzen sich ebenfalls für eine Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ein, möchten aber in besonders wichtigen Fällen stets ausdrückliche Weisung erteilen; 25.058 (4,5% aller Antworten) plädieren für ausdrückliche Weisungen der Aktionäre in allen Fällen; 3.468 (0,6% aller Antworten) machten anderweitige Vorschläge zum geltenden Vollmachtstimmrecht; 17.708 (3,1% aller Antworten) äußerten sich zwar, gaben aber keine eindeutige Meinungsäußerung ab.
Insgesamt wurden ca. 850.000 Kunden angeschrieben, der Rücklauf lag bei ca. 66,1%.

zusammengestellt aus: O.V. (Aktionäre bejahen, 1975), S.61-62

Es sollen aber auch die weiteren Ergebnisse der obigen Umfrage des Bankenverbandes betrachtet werden. Danach können sich 16,8% aller Befragten entweder eine Verbesserung des derzeitigen Vollmachtstimmrechts, oder aber eine Ergänzung desselben durch die Einführung ausdrücklicher Weisungen, vorstellen.

Interessant ist hierbei, daß die Zahl dieser kritischen Depotinhaber und Bankkunden den Anteil der Aktionäre, die Weisungen erteilen[228], bei weitem übersteigt. Hieraus ist zu ersehen, daß viele Aktionäre, obwohl sie "... sich fast blindlings der Führung

228 Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.94; nach Roth erteilen nur ca. 1-3% aller Aktionäre Weisungen.

einiger weniger Banken..."[229] anvertrauen, der Stimmrechtswahrnehmung durch die Banken kritisch gegenüberstehen, zum Teil aber, aufgrund der Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen, bereits resigniert haben. Der Interpretation der Banken ist deshalb mit größter Skepsis zu begegnen, wenn sie bereits die Nichterteilung von Weisungen in 97% - 99% der Fälle als bewußte Billigung von Bankenvorschlägen sehen.[230] Fischer geht sogar noch weiter, indem er bereits im Jahre 1958 das Festhalten der Banken am Vollmachtstimmrecht weitestgehend ohne jegliche Selbstkritik, als "... eine Spekulation auf die Gleichgültigkeit und Uninteressiertheit der kleinen Einzelaktionäre ..."[231] ansah.

Die vorgenannten Umfrageergebnisse stellen in erster Linie einen Vertrauensbeweis für das derzeitige Verfahren des Vollmachtstimmrechts und für das Verhältnis Kunde - Bank dar. Das Abstimmungsverhalten der Banken und das Verhältnis Bank - Unternehmung werden hiervon nicht berührt und sind wesentlich kritischer zu beurteilen.

229 Krauss, H.P. (Einfluß, 1973), S.79

230 Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.303; ebenso bei: Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S94.

231 Fischer, C.E. (Depotstimmrecht, 1958), S.30

2.4. Weitere Möglichkeiten der Einflußnahme

2.4.1. Die Kreditvergabepolitik

In der Literatur wird allgemein der Zusammenhang zwischen Kreditvergabe durch die Banken und der Geschäftspolitik der Kreditnehmer bestätigt,[232] nicht zuletzt durch das Kreditwesengesetz § 18[233], das bei der Bereitstellung von Finanzmitteln ab einer Höhe von 100.000 DM die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere durch Vorlage der Jahresabschlüsse, fordert. Kritiker[234] werfen nun den Banken auf der einen Seite vor, daß sie aufgrund der bestehenden Einflußmöglichkeiten (Vollmachtstimmrecht, Beteiligungsbesitz und Aufsichtsratsmandate) den Unternehmen überhöhte Kreditkonditionen aufzwängen und die Kreditvergabe zu Lasten der Stärkung des Grundkapitals forcieren. Andererseits erwächst den Banken aber auch aus ihrer Kreditvergabepolitik eine weitere Möglichkeit der Einflußnahme. Inwieweit sie diese für ihre Eigeninteressen zu nutzen versuchen, dürfte allerdings kaum nachzuweisen sein.

Grundsätzlich muß zwischen der Kreditvergabe an Großunternehmen und an kleine und mittlere Unternehmungen unterschieden werden, denn die bestehenden Wettbewerbsverhältnisse, die nach Ansicht der Banken eine Einflußnahme verhindern, wirken hier unterschiedlich. Unbestritten ist, daß die "... Großunternehmen von der einzelnen Bank vergleichsweise unabhängig ..."[235] sind. Ihre Selbstfinanzierungsmöglichkeiten, auch in Form von umfangreicher Fremd- und Außenfinanzierung, die Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte, ihre überregionalen Bankverbindungen und die Größenordnung ihrer Kreditengagements sind hier korrigierende Größen.[236] Gleichwohl darf hierüber das Einflußpotential einer kreditgebenden Bank bei Eintritt einer Unternehmenskrise nicht unterschätzt werden, wenn die entscheidende Weichenstellung über einen eventuell erforderlichen Sanierungsversuch oder ein Stillhalteabkommen vorgenommen wird. Die derzeitige Krisenregelung (Vorrang der Gläubiger vor den Aktionären) impliziert bereits das Konfliktpotential zwischen kreditgebender Bank und Aktionär.[237]

---

232 Vgl. Rauschenbach, G. (Der Einfluß, 1978), S.1428

233 3. Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S.1472), abgedruckt in: Verlag C.H. Beck (Kreditwesengesetz, 1992), S.63-109

234 Vgl. Püttner, G. (Das Depotstimmrecht, 1963), S.76
Vgl. Peters, K./Werner, H.S.(Banken, 1978), S.302, 306,f.
Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.64; dieser verweist auch auf entsprechende Beispiele aus der Praxis.

235 Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.306

236 Vgl. ebd., S.306

237 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.65; dieser führt einen umfangreichen Nachweis über die Möglichkeiten der "Sanierung von Unternehmen" und die Diskussion um das "Insolvenzrecht".

Im Gegensatz hierzu bestehen bei den kleineren und mittleren Unternehmen regionale Begrenzungen und eine verstärkte Hausbankbindung[238], die ebenso wie der Kostenaspekt, ein kritischer Verschuldungsgrad, sowie die Höhe des Kreditvolumens einen Wechsel der Bankverbindung verhindern können. Eine "Mobilität der Nachfrage", die sowohl Voraussetzung, als auch Bestandteil eines funktionierenden Bankenwettbewerb ist, besteht nicht.[239]

Natürlich darf in diesem Zusammenhang auch die konjunkturelle Entwicklung, bzw. korrespondierend hierzu der Kapitalmarkt, nicht vernachlässigt werden. In Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwungs befinden sich die Unternehmen in einem Wettbewerbsvorteil, da durch eine reichliche Bankenliquidität ein "Käufermarkt" entsteht.[240] Bei entgegengesetzten Vorzeichen verstärkt sich die Position der Banken, die auch darauf hinweisen, "... in restriktiven Phasen vorzugsweise ihre alten Kunden bedienen"[241] zu wollen. Hierbei finden aber nicht nur Rentabilitätsgesichtspunkte in die Beurteilung Eingang, sondern die gesamte Geschäftsbeziehung (z.B. Beteiligungen, Aufsichtsratsmandate).

238 Vgl. Fischer, K. (Hausbankbeziehung, 1990), S.52-143; hier untersucht Fischer in seiner umfangreichen, empirischen Analyse die Kreditbeziehungen zwischen Banken und Unternehmen im Rahmen der "Hausbankbindung".

239 Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.306

240 Vgl. Mösch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.69

241 Hein, M./Flöter, H. (Macht der Banken, 1975), S.350

2.4.2. Das Emissionskonsortialgeschäft

In der Diskussion um die Macht der Banken wird immer wieder auf das Emissionskonsortialgeschäft hingewiesen, deshalb wurde dieser Bereich in die umfangreichen Untersuchungen der Studienkommission miteinbezogen. Vorausgeschickt sei zum einen, daß in Deutschland üblicherweise das kombinierte Übernahme- und Begebungskonsortium angewandt wird, das die Übernahme der Papiere zu einem festen Kurs durch das Konsortium vorsieht, wobei dieses auch das Risiko für die Plazierung im Markt trägt.[242] Zum anderen sollen die bereits weiter oben gemachten Ausführungen kurz wiederholt werden, wonach die Zusammensetzung der Emissionskonsortien sich nach den Quoten der Vollmachtstimmrechte der einzelnen Banken auf der letzten Hauptversammlung richten.[243]

Die in Tabelle Nr. XXIII) wiedergegebenen Ergebnisse der Studienkommission besagen für die drei Großbanken[244], daß diese in 62,7% aller Emissionskonsortien (969) die Konsortialführung innehaben und in 63,7% als Mitkonsortialführer auftreten. Diese ausgeprägte Führungsrolle wird noch deutlicher, sofern man die Gewichtung innerhalb der jeweiligen Bankengruppen vergleicht. Danach treten alle Banken zusammengenommen lediglich in 3,3% aller Beteiligungsfälle als Konsortialführer und in 3,1% als Mitkonsortialführer auf. Für die Gruppe der drei Großbanken ist diese Gewichtung wesentlich ausgeprägter und fast viermal so hoch. Dies bedeutet, daß bei den Emissionskonsortien, an den diese beteiligt sind, die Konsortialführung in 12,3% und die Mitkonsortialführerschaft in 12,1% der Fälle bei den Großbanken liegt.

Die Ergebnisse dieser sehr breit angelegten Untersuchung können durch die Tabelle Nr. XXIV) noch verfeinert bzw. konkretisiert werden. Danach nahmen die drei Großbanken bei den 71 börsennotierten Aktiengesellschaften an 70 (98,6%) Konsortien teil, wobei sie in 58 Fällen (81,7%) den Konsortialführer stellten und in 20 Fällen (80%) die Mitkonsortialführerschaft innehatten. Dabei stellten sie lediglich 181 (22,3%) Konsortialmitgliedschaften. Die dominierende Stellung der Deutschen Bank AG wird auch hier bestätigt; herausragend sind ihr 54,9%-iger Anteil an der Konsortialführerschaft und ihr 40%-iger Anteil an der Mitführerschaft.

Neben der dominierenden Rolle der Großbanken wird auch immer wieder die Festgefügtheit der Konsortien angeprangert. Der Zugang zu den Konsortien sei auch für die Kreditinstitute erschwert, die die hierfür erforderlichen Voraussetzungen, eine hohe Finanz- und Plazierungskraft und ein hohes Standing, erbringen.[245] Die Studienkommission stellte nun hierzu fest, daß in den Jahren 1966 - 1975 in 44,8% aller

---

242 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.132

243 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.154

244 Die Studienkommission spricht von sechs Großbanken, da sie die Berliner Tochterinstitute der drei Großbanken miteinbezogen hat.

245 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.144

Aktienemissionen oder Konsortien keine Veränderung im Konsortialgefüge eintrat und lediglich in 21% aller Fälle die Veränderung eines Konsortialmitgliedes zu verzeichnen war. Hierüber dürfen aber die restlichen 34,3% aller Konsortien nicht vergessen werden, in denen zwei oder mehr Mitglieder gewechselt haben.[246]

Die Studienkommission stellt zu diesen Ergebnissen fest, "... daß der Zugang zu den deutschen Emissionskonsortien, insbesondere zu den Konsortien zur Begebung von Anteilsrechten, für außenstehende Banken ... nicht leicht und das Quotengefüge relativ unbeweglich ist. Ferner liegt die Konsortialführung vielfach bei einem festen Kreis von Banken. Jedoch besteht seit längerem eine Tendenz zur Auflockerung der Konsortien."[247]

Ein solches Aufbrechen der verkrusteten Konsortialgefüge kann durch eine Kreditbeziehung zum Emittenten, eine entsprechende Beteiligung am Eigenkapital oder eine Hausbankbeziehung erleichtert werden, ebenso wie durch den guten Namen und das hohe Ansehen der jeweiligen Bank und ihre Erfahrungen im Konsortialgeschäft.[248] Für die Unternehmen würden sich ebenfalls Vorteile ergeben, da im Gegensatz zum Anleihebereich bei den Aktienemissionen nur eingeschränkt weitere Möglichkeiten der Kapitalaufbringung (z.B. Belegschaftsaktien, Plazierung über die Hausbank) zur Verfügung stehen. Ob sich allerdings aus dem nicht vorhandenen Wettbewerb im Emissionskonsortialgeschäft -es bestehen keine konkurrierenden Konsortien- und der beherrschenden Stellung der Großbanken für die Unternehmen negative Auswirkungen, z.B. überhöhte Emissionspreise ergeben, ist auch in der Literatur umstritten.[249]

Körber verweist in seinen Ausarbeitungen auf die möglichen Gefahren im Rahmen der Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft, die sich aus den unterschiedlichen Funktionen der Banken (Emissions- und Depotbank) und den hieraus resultierenden Interessensgegensätzen zwischen Bank und Aktionär ergeben. Diese sind vor allem in der Festlegung marktgerechter Emissionsbedingungen (Festsetzung des Bezugsverhältnisses, des Bezugskurses junger Aktien), eines eventuellen Bezugsrechtsausschlußes und der Höhe der Emissionsprovision zu sehen. Durch eine aktionärsfeindliche Gestaltung der Emissionsbedingungen könnten die Banken zum einen ihre Erträge überproportional steigern und zum anderen, auch aufgrund eines Bezugsrechtsausschlußes, ein Akienpaket für sich oder einen interessierten Dritten erwerben.[250]

---

246 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979) , S.458

247 ebd., S.147; Zur Bildung von Emissionskonsortien muß erwähnt werden, daß diese zwar vom "Verbotsprinzip" des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 102, Abs 2 GWB) ausgenommen sind, nicht aber von einer nachträglichen Mißbrauchsaufsicht, die sich an den Kriterien der §§ 12 und 102, Abs. 1, S. 1, Nr. 2 GWB orientiert.

248 Vgl. ebd., S.144

249 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.154,f.

250 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.69-72; auf Seite 71 führt dieser die hohen formellen und materiellen Anforderungen an die entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüsse zur Verabschiedung eines Bezugsrechtsausschlußes auf.

Tabelle Nr. 21) Die Performance der Emissionshäuser in den Jahren 1977 - 1992

	Anzahl der Emissionen	Im Vergleich zum Ausgabekurs		Im Vergleich zum FAZ-Index		Übernahmen/ Pleiten
		besser	schlechter	besser	schlechter	
Deutsche Bank AG	78	40	36	34	42	2
Dresdner Bank AG	20	10	9	7	12	1
Commerzbank AG	21	8	11	9	11	2
Großbanken	119	58	56	50	65	5
Sonstige*	77	29	43	19	52	5
gesamt	196	87	99	69	117	10

* Unter der Position "Sonstige" wurden die BHF-Bank, die DG-Bank, die Bayerische Vereinsbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Westdeutsche Landesbank, das Portfolio Management sowie weitere Emissionshäuser zusammengefaßt.

erstellt aus: Schubert, T. (Börseneinführungen, 1993), S.36-44

Die Deutsche Bank AG spielt auch hier mit 78 Emissionen sowohl in Bezug auf die Großbanken, als auch auf alle Emissionshäuser eine überragende Rolle. Interessant ist vor allen Dingen, daß die Emissionen der Großbanken im Vergleich zu den sonstigen Emissionshäusern wesentlich besser abgeschnitten haben. Vor allem die Zahl der Pleiten/Übernahmen ist prozentual gesehen wesentlich geringer. Dies bedeutet, daß das Standing der Großbanken, ihre im allgemeinen bessere Vorbereitung der Börseneinführung und die entsprechenden Kurspflegemaßnahmen dem Kleinaktionär einen gewissen Schutz bieten. Sie können aber nicht verhindern, daß bei 65 Emissionen die Performance im Vergleich zum FAZ-Index schlechter ist. Inwieweit sich die von Körber angesprochene Problematik auswirkt, kann, trotz des umfangreichen Zahlenmaterials, abschließend nicht beantwortet werden.

3. Die These von der Entstehung eines Machtpotentials

3.1. Die Kumulationstheorie

In Kapitel Nr. 2) wurden die einzelnen Machtfaktoren bzw. Einflußmöglichkeiten ausführlich aufgezeigt. Das jeweils hiervon ausgehende Einflußpotential für sich alleine betrachtet ist noch nicht besorgniserregend; erst die Zusammenführung der einzelnen Machtfaktoren kann zu einem überproportionalen oder progressiven Anstieg des Machtpotentials führen.[251] Deshalb soll zuerst dieser Kumulierungseffekt näher betrachtet und definiert werden.

> Unter **Kumulationsthese** versteht man die Verstärkung des Machtpotentials der einzelnen Banken gegenüber den Aktiengesellschaften durch das unterschiedlich starke Zusammenwirken der im Kapitel Nr. 2) aufgezeigten Machtfaktoren.

Diese Kumulationsthese[252] steht schon lange im Mittelpunkt der Kritik; eingehend untersucht wurde sie allerdings zum ersten Mal im Jahre 1979 von der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft". Nach Auswertung ihres umfangreichen, statistischen Zahlenmaterials stellte sie fest, daß "... es in wesentlichen Bereichen des deutschen Kreditgewerbes zu Kumulierungen des Einflußpotentials aus den verschiedenen geschäftlichen Tätigkeiten der Banken"[253] kommt.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Bankenverband in seiner Stellungnahme zum Bericht der Studienkommission feststellte: "Diese sogenannte Kumulationsthese ist von der Studienkommission eindeutig widerlegt worden."[254] Wer nun aber den entsprechenden Abschnitt im Original[255] genauer analysiert muß dem Argument des Bankenverbandes, die Verbesserungsvorschläge der Studienkommission würden lediglich auf einer theoretischen Möglichkeit des Machtmißbrauchs basieren, zustimmen. Daraus kann aber nicht zwangsläufig die Übereinstimmung mit der ablehnenden Haltung des Verbandes gegenüber diesen Verbesserungsvorschlägen abgeleitet werden.

---

251 Vgl. Kilgus, E (Die Großbanken, 1979), S.41
Vgl. Körber, U. (Die Stimmrechtsvertretung, 1989), S.89

252 Synonym werden in der Literatur auch die Begriffe "Kumulierungseffekt", "Kumulierung des Einflußpotentials", "Machtanhäufung aufgrund verstärkender Wirkung einzelner Machtfaktoren" usw. benutzt.

253 Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.166;

254 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1980), Teil A, S.3

255 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.163-179; die Kumulierung des Einflusses der Banken wird hier ausführlich dargestellt unter Zuhilfenahme des umfangreichen, statistischen Zahlenmaterials.

Die Studienkommission weist dann auch darauf hin, daß in den seltensten Fällen ein Machtmißbrauch nachgewiesen werden könne; trotzdem sei eine Kumulierung der Einflußmöglichkeiten, vor allem bei den größeren Kreditinstituten (hauptsächlich die Großbanken) gegenüber börsennotierten Großunternehmen, festzustellen. Bereits die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Einflußpotentials veranlaßt die Mehrheit der Studienkommission, Reformvorschläge zur Begrenzung der einzelnen Machtfaktoren zu erstellen.[256]

Für viele Kritiker reicht bereits die bloße Beherrschungsmöglichkeit nach § 17, Abs. 1 AktG aus, um einen Abhängigkeitstatbestand zu bejahen. Es ist hierbei unerheblich, ob die Großbanken ihr Einflußpotential tatsächlich unter Berücksichtigung eigener Interesse ausnutzen.[257] Kilgus spricht sogar von einem progressiven Anstieg des Machtpotentials und appelliert an die Vertreter der Großbanken, sie sollten "... darauf verzichten, die Wirkungen konglomeraler Konzentration zu verharmlosen ..."[258]. Aber genau dies tun die Banken und verschliessen dabei die Augen vor statistischen Erhebungen, deren Aussagen für sich sprechen.

Damit der Kontext der bisherigen statistischen Erhebungen gewahrt bleibt, werden die umfangreichen Ergebnisse von Böhm zugrunde gelegt, die in den wesentlichen Punkten die Aussagen der Studienkommission bekräftigen und untermauern. Die Tabelle Nr. XXII) gibt eine komplette Aufstellung und Übersicht der insgesamt untersuchten 100 Unternehmungen wieder, wobei für jedes einzelne Unternehmen die Beteiligungen, die Anteile am Vollmachtstimmrecht, sowie die Aufsichtsratsmandate mit ihren Funktionen aufgelistet wurden.

Die Auswertung dieses Zahlenmaterials soll auch den von vielen Kritikern erhobenen Vorwurf überprüfen, daß die Banken "... genau bei den Gesellschaften Aufsichtsratssitze innezuhaben, bei denen sie über das Depotstimmrecht stark in der Hauptversammlung vertreten sind".[259]

Böhm kam zu dem Ergebnis, daß von den 92 Großunternehmen, in denen Aufsichtsräte existieren, es in 41 Unternehmen sowohl zu Stimmrechtsausübung, als auch zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch Bankenvertreter kommt (siehe Tabelle Nr. XXII)). In 34 Unternehmen halten Banken Aufsichtsratsmandate, ohne daß sie einen entsprechenden Beteiligungsbesitz innehaben oder über einen nennenswerten Stimmrechtsanteil von über 10% an der Hauptversammlung verfügen. Bei 17 Unternehmen verfügen die Banken weder über Stimmrechte noch über Aufsichtsratsmandate. Dies kann damit erklärt werden, daß diese 51 Unternehmen sich jeweils fast vollständig in der Hand in- oder ausländischer Großaktionäre befinden. Außerdem konnten keine Großunternehmen mit nennenswerten Stimmrechtsanteilen

---

256 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.177
257 Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.304
258 Kilgus, E. (Die Großbanken, 1979), S.41
259 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.186

festgestellt werden, die keine Aufsichtsratsmandate der Banken nach sich ziehen.[260] Detailliertere Ergebnisse liefern die beiden nachfolgenden Tabellen.

Tabelle Nr. 22) Zahl der Bankenvertreter im Aufsichtsrat bei Unternehmen ohne Bankenstimmrechte (Stand 1986)

1. Zahl der Bankenmandate	1	2	3	4	Summe
2. Zahl der Aufsichtsräte mit "x" Bankenmandate	19	9	5	1	34
3. Prozentuale Häufigkeit*	55,9	26,5	14,7	2,9	100
4. Summe der Mandate (Zeile 1) mal Zeile 2))	19	18	15	4	56

* Werte in Zeile 2) als prozentualer Anteil von 34 Aufsichtsräten

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.270

Hieraus ist ersichtlich, daß die Banken in 34 Aufsichtsräten insgesamt 56 Mandate halten, wobei sich die durchschnittliche Zahl der Bankenvertreter auf 1,65 beläuft. In 19 (= 55,9%) Unternehmen wird lediglich ein Bankenmandat gehalten, seltener sind zwei Mandate (9 Unternehmen = 26,5%) oder drei und mehr (6 Unternehmen = 17,6%).

Tabelle Nr. 23) Zahl der Bankenvertreter im Aufsichtsrat bei Unternehmen mit Bankenstimmrecht (Stand 1986)

1. Zahl der Bankenmandate	1	2	3	4	5	Summe
2. Zahl der Aufsichtsräte mit "x" Bankenmandate	9	13	10	5	4	41
3. Prozentuale Häufigkeit*	22,0	31,7	24,4	12,2	9,8	100
4. Summe der Mandate (Zeile 1) mal Zeile 2))	9	26	30	20	20	105

* Werte in Zeile 2) als prozentualer Anteil von 41 Aufsichtsräten

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.270

260 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.199

Obige Tabelle zeigt, daß die Banken in den 41 Aufsichtsräten insgesamt 105 Mandate innehaben und die durchschnittliche Zahl der Bankenvertreter sich auf 2,56 erhöht hat. In 32 (=78%) Unternehmen werden zwei oder mehr Mandate gehalten, lediglich in 9 (=22%) Unternehmen befindet sich ein Bankenvertreter im Aufsichtsrat.

Als erstes Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, daß einerseits die Wahrnehmung von Stimmrechten zu einer wesentlichen höheren Präsenz der Banken in den Aufsichtsräten (2,56 zu 1,65 Vertreter) der betroffenen Unternehmen führt; andererseits zeigt Tabelle Nr. 22) aber auch, daß nicht alle Aufsichtsratsmandate der Banken mit der Wahrnehmung von Stimmrechten zu erklären sind.

Nachfolgende Tabelle Nr. 24) verdeutlicht den Zusammenhang zwischen der Zahl der Aufsichtsratsmandate der Banken pro Aufsichtsrat und dem Umfang der ausgeübten Stimmrechte noch drastischer.

Tabelle Nr. 24) Zahl der Bankenvertreter im Aufsichtsrat in Abhängigkeit vom Umfang der Bankenstimmrechte (Stand 1986)

Stimmrechtsanteil (effektiv) der Banken	Zahl der Bankenmandate					
	1	2	3	4	5	Durch-schnitt*
10% - 25%	4	4				1,50
25% - 50%	1	4	2		2	2,78
50% - 75%	3	3	4	3		2,54
75% - 100%	1	2	4	2	2	3,18
Summe	9	13	10	5	4	41,00

* Durchschnittliche Zahl der Bankenvertreter im Aufsichtsrat

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.271

Interessant ist auch die Parallelität von durchschnittlich 1,5 Aufsichtsratsvertretern bei einem effektiven Stimmrechtsanteil, der zwischen 10% und 25% liegt, zu dem Ergebnis der Tabelle Nr. 22). Hier lag die durchschnittliche Zahl der Bankenvertreter bei Unternehmen ohne Bankenstimmrechte mit 1,65 Mandaten in einer ähnlichen Größenordnung. Haben die Banken eine Sperrminorität (ab 25% der Stimmrechtsanteile) inne, dann sind sie mit 2,82 Mandatsträgern vertreten. Bei Stimmrechtsanteilen von 75% und mehr erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmandate für die Banken auf 3,18, wobei in der überwiegenden Zahl der Aufsichtsräte (8 von 11) die Banken drei und mehr Mitglieder stellen.

Es ist deshalb auch kaum überraschend, daß die exponierte Stellung eines Aufsichtsratsvorsitzenden von Bankenvertretern in 17 Unternehmen mit Vollmachtstimmrecht und lediglich in 3 Unternehmen ohne Vorliegen desselben gehalten wird.[261] Die Stimmrechtsanteile stellen sich wie folgt dar:

Tabelle Nr. 25) Zusammenhang Stimmrechtsanteil - Aufsichtsratsvorsitz

Stimmrechtsanteil auf der HV	Zahl des AR-Vorsitzenden
25% - 50%	3
50% - 75%	6
über 75%	8
insgesamt:	17

erstellt aus: Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.201

Es fällt auf, daß die Banken in 14 von 17 Fällen (= 82,35%) den Aufsichtsratsvorsitzenden dann stellen, wenn ihr Stimmrechtsanteil auf der Hauptversammlung über 50% liegt. Als weiteres Zwischenergebnis kann deshalb festgehalten werden, daß ein Zusammenhang zwischen den von den Banken ausgeübten Stimmrechten und der auf sie entfallenden Aufsichtsratsmandate und Vorsitzendenposition durch die bisherigen Ergebnisse nachgewiesen sein dürfte.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt ist die Abhängigkeit von Aufsichtsratsmandaten von der Höhe des Beteiligungsbesitzes der Großbanken. Die Ergebnisse der Tabellen Nr. 1) und Nr. XXII) können wie folgt zusammengefaßt werden:

---

261 Vgl. Böhm, J (Einfluß, 1992), S.257-262; aus seiner Tabelle Nr. 42) wird die Aufteilung der Aufsichtsratsmandate der einzelnen Banken (Anzahl und Stellung ihrer Vertreter) bei den 100 untersuchten, deutschen Großunternehmen ersichtlich. Die hervorgehobene Position der Deutschen Bank AG wird dadurch bestätigt, daß sie mit 11 Aufsichtsratsvorsitzenden und 3 stellvertretenden Vorsitzenden in diesen 20 Aufsichtsräten vertreten ist, während die Dresdner Bank AG und die Commerzbank AG jeweils nur 1 Aufsichtsratsvorsitzenden und die übrigen Banken zusammen insgesamt 7 Vorsitzende stellen.

Tabelle Nr. 26) Zusammenhang zwischen Beteiligungsbesitz und Aufsichtsratsmandaten

Höhe des Beteiligungsbesitzes	Anzahl der Fälle	Anzahl der Unternehmen mit AR	Anzahl der AR-Mandate	Position
5% - 10%	13	8	8	1 V. + 1 st.V.
10% - 25%	8	8	8	2 V.
25% - 50%	8	8	16	6 V.
über 50%	1	1	1	1 V.
insgesamt:	30	25	33	10 V. + 1 st.V.

V. = Vorsitz des AR; st.V. = stellvertretender Vorsitz des AR

erstellt aus: Tabelle Nr. 1) und Tabelle Nr. XXII)

Aus obiger Tabelle wird deutlich, daß ab einem Beteiligungsbesitz von 10% in jedem Aufsichtsrat mindestens 1 Vertreter der jeweiligen Bank sitzt. Übersteigt der Beteiligungsbesitz die 25%-Marke, dann sind sie in 4 Aufsichtsräten mit jeweils 2 Mandaten und in 2 Aufsichtsräten sogar mit 3 Mandaten vertreten. Auch die Positionierung im Aufsichtsrat nimmt parallel zur Höhe des Beteiligungsbesitzes zu.

Ein kleines Gegengewicht bilden zwei weitere, aus den Tabellen abzulesende Ergebnisse, auf die hingewiesen werden soll. So besteht in 5 Fällen ein Beteiligungsbesitz zwischen 5% - 10%, ohne daß die jeweilige Bank im Aufsichtsrat vertreten ist. Außerdem halten Banken in 2 Fällen Aufsichtsratsmandate, obwohl ihr Beteiligungsbesitz unter 5% liegt (siehe Tabelle Nr. XXII)).

Abschließend kann festgestellt werden, daß 25 Bankbeteiligungen in unterschiedlicher Höhe mit 33 Aufsichtsratsmandaten korrespondieren, worunter sich 10 Vorsitzende und 1 stellvertretender Vorsitzender befinden. Die überproportionale Anhäufung der Aufsichtsratsmandate (16 von 33) und des Vorsitzenden (6 von 10) in der Beteiligungsgrößenklasse von 25% - 50% läßt darauf schließen, daß die beteiligten Banken mit dieser Sperrminorität[262] auf die Besetzung des Aufsichtsrates massiv Einfluß nehmen können.

Die bisherigen Zwischen- bzw. Einzelergebnisse müssen nun auf der Grundlage der Tabelle Nr. XXII) zusammengeführt werden, um durch deren wesentliche Aussagen den Zusammenhang zwischen Beteiligungsbesitz, Vollmachtstimmrecht und

262 Zur Konzentration von Macht und Einfluß bei den Großbanken siehe Kapitel Nr. 2.3.2.3.5.1.) und insbesondere Tabelle Nr. 20) Möglichkeit der "Herrschaft durch Negation" durch die Banken.

Aufsichtsratsmandate der Banken darzulegen. Dies wird in nachfolgendem Schaubild auf eine übersichtliche Art und Weise erfolgen.

Schaubild Nr. 2) Zusammenhang zwischen Beteiligungen, Vollmachtstimmrechten und Aufsichtsratsmandaten der Banken

Nr.	Anzahl der AR-Mandate	Zusammenhang
1)	35 AR-Mandaten	stehen Beteiligungen der entsprechenden Kreditinstitute gegenüber (der Anteilsbesitz in 2 Fällen liegt unter 5%).
2)	0	5 Beteiligungen liegen ohne entsprechende Aufsichtsratsmandate vor (4 dieser Beteiligungen werden indirekt gehalten).
3)	35 AR-Mandate	korrespondieren zu einem Depotstimmrechtsanteil der entsprechenden Banken (die Depotstimmrechtsquote liegt dabei in 25 Fällen bei über 5% und in 6 Fällen bei unter 5% [jeweils effektiv]).
4)	Für weitere 10 AR-Mandate	kann eine korrespondierende Ausübung von Depotstimmrechten in maßgeblicher Höhe durch die jeweilige Großbank mit großer Wahrscheinlichkeit vermutet werden (aufgrund geschätzter Stimmrechtsquoten, siehe Tabelle Nr. XXI)).
5)	16 AR-Mandate	liegen vor, ohne daß die im Aufsichtsrat vertretenen Banken Depotstimmrechte in nennenswertem Umfang ausüben.
6)	Über 4 AR-Mandate	können mangels Hauptversammlungspräsenzlisten keine Angaben gemacht werden.
7)	0	In 21 Fällen verfügen Banken über effektive Depotstimmrechtsquoten von über 5%, ohne daß dies mit einem Aufsichtsratsmandat für die in Rede stehende Bank einhergeht. In allen Fällen handelt es sich um eine der drei Großbanken.
	100	Anzahl der erklärbaren Aufsichtsratsmandate insgesamt

Anmerkungen: Von den 105 Aufsichtsratsmandaten aus Tabelle Nr. XXII) werden 5 von der BfG gehalten, ohne daß entsprechende Beteiligungen oder Depotstimmrechte vorliegen. Es handelt sich hierbei um Arbeitnehmervertreter. Erklärungsbedürftig sind demnach 100 AR-Mandate. Die Angaben von Böhm mußten aufgrund von Additions- und Zuordnungsfehlern in einigen Punkten minimal korrigiert werden.

erstellt aus: Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.203,f.

Analysiert man nun das obige Schaubild, so kann festgehalten werden, daß 45 Aufsichtsratsmandate (Aussagen Nr. 3) und Nr. 4)) die These "Die Banken beschaffen sich im Einzelfall gezielt über das Vollmachtstimmrecht Aufsichtsratsmandate" unterstützen. Demgegenüber halten die Banken 16 Aufsichtsratsmandate ohne entsprechende Stimmrechtsanteile innezuhaben (Aussage Nr. 5)) und haben in 21 Fällen bei einem effektiven Stimmrechtsanteil > 5% keine Aufsichtsratsmandate (Aussage Nr. 7)). Dies scheint die oben genannte These zu widerlegen.

Aussage Nr. 5) kann aber dahingehend relativiert werden, daß Aufsichtsratsmandate auch auf der Grundlage anderer machtpolitisch relevanter Faktoren (z.B. Kreditbeziehungen, enge geschäftliche Verbindungen [Hausbankfunktion] usw.) beruhen können. Insofern widerspricht diese Aussage nicht unbedingt der oben genannten These.

Viel wichtiger ist aber Aussage Nr. 7), daß ein entsprechender Stimmrechtsanteil nicht notwendigerweise zu einem Aufsichtsratsmandat führt. Böhm untersuchte deshalb diese 21 Aktiengesellschaften und stellte fest, daß bereits in 20 Unternehmungen eine andere Großbank - gestützt auf Beteiligungen oder Vollmachtstimmrechte - ein Aufsichtsratsmandat wahrnimmt. Dies bedeutet, daß nicht jeder Stimmrechtsanteil > 5% zu einem Aufsichtsratsmandat führen muß, insgesamt gesehen ist aber mindestens eine Großbank in jedem Aufsichtsrat vertreten. Dies ist auch damit zu erklären, daß sich die Großbanken unter Führung der Hausbank in ihrem Abstimmungsverhalten gegenseitig unterstützen (siehe Kapitel Nr. 3.2.4.5.)) und nicht unbedingt in jedem Aufsichtsrat ein Mandat anstreben.[263]

Wie groß allerdings der Zusammenhang zwischen den insgesamt von den Banken ausgeübten Vollmachtstimmrechten und den wahrgenommenen Aufsichtsratsmandaten ist, kann mittels nachfolgender Tabelle Nr. 27) eindeutig nachgewiesen werden. Grundlage sind alle Unternehmen, in denen das Vollmachtstimmrecht zum Tragen kommt, einschließlich der Gesellschaft, für die sein Umfang geschätzt wurde.

---

263 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.204

Tabelle Nr. 27) Zusammenhang zwischen Depotstimmrecht und Aufsichtsratsmandaten für die Banken insgesamt (Stand 1986)

Durch Depotstimmrechte vertretenes Kapital (Summe für Banken insges.)	Zahl der Mandate					
	0	1	2	3	4	5
10% - 25%	1	6	3			
25% - 50%	6	1	5	2		2
50% - 75%	1	1	3	1	1	
75% - 100%			2	3		
Summe	8	8	13	6	1	2

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.271

In den 8 Gesellschaften, in denen das Vollmachtstimmrecht zu keinem Bankenvertreter im Aufsichtsrat führt, verfügen die Banken aufgrund ihres Beteiligungsbesitzes bereits über entsprechende Mandate. Dagegen werden in 30 Unternehmen Aufsichtsratsmandate aufgrund von Stimmrechtsanteilen in unterschiedlicher Höhe wahrgenommen. Interessant ist vor allem, daß hierbei die durchschnittliche Aufsichtsratspräsenz von 1,33 Mandate bei einem Stimmrechtsanteil von 10% - 25%, auf ca. 2,57 Mandate bei einem Stimrechtsanteil > 25% steigt, wobei die Größenklasse 25% - 50% mit 2,7 Mandaten[264] an der Spitze liegt.

Als abschließendes Fazit kann festgehalten werden, daß zwischen der Ausübung des Vollmachtstimmrechtes und der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten ein Zusammenhang nachgewiesen wurde. Dies gilt sowohl für die Banken insgesamt, als auch für einzelne Institute und Institutsgruppen. Auch wenn nicht in jedem Einzelfall ein Aufsichtsratsmandat einem Stimmrechtsanteil direkt zugeordnet werden kann, so erscheint der Vorwurf, bzw. die These "Die Banken verschaffen sich mit Hilfe des Vollmachtstimmrechtes Aufsichtsratsmandate", doch berechtigt. Darüber hinaus wurde ebenfalls ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Beteiligungsbesitz und Aufsichtsratsmandaten sowie zwischen insgesamt von Banken ausgeübten Stimmrechten und Aufsichtsratsmandaten aufgezeigt.

Unberücksichtigt blieb in diesem Zusammenhang bisher, daß in diese "Kumulationsthese" nicht nur die von den Banken direkt gehaltenen Aufsichtsratsmandate eingerechnet werden müssen, sondern zusätzlich die einflußreicher "... Persönlichkeiten befreundeter Unternehmungen ..."[265]. Durch diese, von den Banken mittels Vollmachtstimmrechten beschafften Aufsichtsratssitzen, müsse die Anzahl der Bankenmandate - so sieht es eine Minderheit der Studienkommission - verdoppelt werden.

264 Die durchschnittliche Aufsichtsratspräsenz für die zwei fehlenden Größenklassen lauten wie folgt: 50% - 75% mit 2,33 Mandaten; 75% - 100% mit 2,6 Mandaten.

265 Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.175

Pfeiffer unterscheidet dagegen die personellen Verflechtungen in "primärer Verflechtung", unter die er auch diese Mandate befreundeter Unternehmer subsumiert, die sich im Verhältnis zur "sekundären Verflechtung" in der Relation 2 : 1 manifestiert.[266] In Kapitel Nr. 3.3.2.), in Verbindung mit den Tabellen Nr. VII) - Nr. IX), wird nachgewiesen, daß die Vertreter befreundeter Unternehmer einerseits ein Teil des Machtgeflechtes der Banken sind und dies den Kreditinstituten durchaus bewußt ist. Andererseits können aber auch die Unternehmensvertreter in den Aufsichtsräten der Großbanken keinen wirksamen Gegenpol zu den jeweiligen Vorständen bilden.

Abschließend soll auf Herrhausen verwiesen werden, der zur Kumulationstheorie wie folgt Stellung nahm: "Die Bündeltheorie hat Recht, wenn sie die Möglichkeiten zur Mitwirkung vermehrt sieht, sie geht fehl, wenn sie die Entscheidungsgewalt von den Unternehmen in die Banken verlagert."[267] Eine solche Argumentationsweise, die den Extremfall der Machtausübung beschreibt, kann aber nicht über die bisherigen Ergebnisse der vorliegenden Ausarbeitung hinwegtäuschen. In Kapitel Nr. 2.2.) wurde vor allem die gewandelte Rolle des Aufsichtsrates von einem reinen Kontrollorgan hin zu einem Beratungs- und (Mit-)Leitungsorgan nachgewiesen, wobei die besondere Rolle der Bankenvertreter in Kapitel Nr. 2.2.2.2.) aufgezeigt wurde. Daß die Banken auch durchaus in der Lage sind den Wettbewerb zwischen Nichtbankunternehmen zu beeinträchtigen wurde in den Kapiteln Nr. 2.2.2.2.3.), Nr. 2.3.2.3.5.3.) und Nr. 6.2.1.) ausführlich dargestellt.

---

266 Vgl. Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.476-480; Pfeiffer spricht in diesem Zusammenhang auch von externen "Berufs-Aufsichtsräten".

267 Herrhausen, A. (Vortrag, 1988), S.26

3.2. Die unterschiedlichen Interessen von Aktionär, Bank und Unternehmung

3.2.1. Die Interessen der Kleinaktionäre

Das Hauptziel der Aktionäre beim Erwerb von Aktien ist die Erzielung einer möglichst hohen Ertragssteigerung. Die richtige Auswahl der Aktie kann bei einem rational entscheidenden Aktionär anhand der "Portfoliotheorie" erklärt werden. Diese geht davon aus, daß jede Anlage mit einem bestimmten Risiko und einer Gewinnerwartung (wie z.B. Dividendenzahlungen und Kursveränderung der Aktie) behaftet sind, die beide in der Zukunft liegen. Man kann nun "... dem Anleger entweder unterstellen, bei festgesetztem Risiko diejenige Anlagemöglichkeit zu wählen, die den höchstmöglichen Ertrag bringt oder bei festgesetzter Ertragserwartung diejenige Anlagemöglichkeit zu wählen, bei der das geringste Risiko in Kauf genommen wird."[268]

Der Aktionär wird nun auf der Grundlage der "Nutzenmaximierungshypothese" die Anlagemöglichkeit wählen, deren Ertrags- und Risikoerwartungen für Ihn den größtmöglichen individuellen Nutzen liefert. Man kann daraus schlußfolgern, daß die Aktionäre sich ausschließlich aufgrund der erwarteten Rendite ihrer Geldanlage unter Berücksichtigung des entsprechenden Risikos, an einer Aktiengesellschaft beteiligen. Die Wahrnehmung von Managementaufgaben oder der Kontroll- und Einflußrechte, die der Gesetzgeber den Aktionären zuteilte und eine grundsätzliche Teilnahme am Entscheidungsprozeß der Unternehmung ermöglichen, spielen hierbei keine Rolle.[269]

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, daß in den großen, börsennotierten Publikumsaktiengesellschaften nicht die Eigentümer, sprich die Aktionäre, die unternehmenspolitischen Entscheidungen treffen, sondern die Unternehmensleitungen, d.h. die Vorstände. Als finanzielle Zielsetzung einer Publikumsaktiengesellschaft wünschen die Aktionäre eine Investitions- und Finanzierungspolitik, die zu zukünftigen Ertragssteigerungen der Aktien, anhand von Gewinnausschüttungen und Kurssteigerungen, führt. Die Unternehmensleitung soll also das "Idealziel" der Vermögensmaximierung für die Aktionäre verfolgen, d.h. die Maximierung des Marktwertes der Aktie bzw. die Maximierung des Börsenkurses unter Unsicherheit.[270] Dies bedeutet, daß Gewinne nur dann einzubehalten sind, wenn dadurch das Vermögen der Aktionäre stärker wächst als bei Ausschüttung oder anderweitiger Anlage. Unter

---

268 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.86; auf den S. 85-87 stellt Böhm die Portfoliotheorie im einzelnen dar, unter Hinweis auf die umfangreiche Literatur.

269 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.363; ebenso nachzulesen bei: Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.86

270 Der Marktwert einer Aktie setzt sich aus der Summe der abdiskontierten zukünftigen Dividendenzahlungen und dem Barwert des Aktienkurses zu einem zukünftigen Verkaufszeitpunkt zusammen.

Sicherheit kann die Marktwertmaximierung mit der traditionellen Gewinnmaximierung gleichgesetzt werden, d.b. daß die Aktionärs- und Unternehmensinteressen, also die Maximierung der Gewinne der Gesellschaft, identisch sind.[271]

Es stellt sich nun die Frage, ob die Maximierung des Aktionärsvermögens durch eine hohe Ausschüttungspolitik in der Gegenwart,[272] oder durch eine zukünftige Aktienkurssteigerung und höhere Dividendenzahlung, aufgrund der Thesaurierung der derzeitigen Gewinne, erreicht werden kann. Böhm untersuchte diesen Aspekt unter Zuhilfenahme der verschiedensten, wissenschaftlichen Theorien, wie z.B. die "Residualtheorie der Dividende" und dem "Modigliani-Miller-Theorem".[273] Dabei kommt er anhand der "Dividendenthese", die die Relevanz der Dividendenpolitik unter realen Bedingungen berücksichtigt, zu nachfolgenden Ergebnissen:

Durch die **herrschende Unsicherheit der Preisbildung am Aktienmarkt**, die sowohl auf die unternehmerischen und konjunkturellen Risiken und die damit verbundene Ungewißheit über künftige Erträge, als auch auf die Erwartungen, Spekulationen und zum Teil dem irrealen Verhalten der Marktteilnehmer zurückzuführen ist, sind die Aktienkurse meist größeren Schwankungen unterworfen, als es der Geschäftsverlauf der Unternehmung vermuten läßt. Für einen kurzfristig engagierten, spekulativen Aktionär ist dies von größerer Bedeutung als für einen langfristigen, konservativen Anleger, da der Börsenkurs von dem zu erwarteten Marktwert, aufgrund der eingehaltenen Gewinne, erheblich abweichen kann.

Dies hat zur Folge, daß die Aktionäre eine höhere Dividendenpolitik gegenüber einer zukünftigen, unsicheren Aktienkurssteigerung, aufgrund einbehaltener Unternehmensgewinne, präferieren. Die nachgenannten Gründe verdeutlichen dies:

- Die Einbehaltung von Gewinnen wirkt sich nicht, wie theoretisch angenommen, in der vorgesehenen Höhe positiv auf die Aktienkurse aus, da das Management zwar die Ausschüttungspolitik beeinflussen kann, aber die Erwartungen am Aktienmarkt vielfältigen, weiteren Einflußfaktoren unterliegen.

- Deshalb kann auch ein Aktienverkauf aufgrund dieser Unsicherheit des Aktienmarktes kein Substitut für Dividendenzahlungen sein.

---

271 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.87

272 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.64; Körber stellt fest, daß der Kleinaktionär, zumindest als Anlage- und Daueraktionär, an der regelmäßigen Ausschüttung einer hohen Dividende interessiert sei, da für ihn die Kapitalanlage eine Form des Sparens sei.

273 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.88-110; auf die detaillierte wissenschaftliche Ausarbeitungen von Böhm kann an dieser Stelle lediglich verwiesen werden.

- Außerdem fallen Transaktions- und Unbequemlichkeitskosten an, so daß eine Teilliquidation des Aktienbesitzes keine Alternative zu einer Gewinnausschüttung sein kann.

- Hinzukommt, daß ein gleichgerichtetes Verhalten der Aktionäre, d.b. eine große Anzahl würde versuchen die nicht ausbezahlte Dividende über den Aktienmarkt zu realisieren, die Preisbildung im negativen Sinne beeinflussen könnte, und damit einen zusätzlichen Vermögensverlust heraufbeschwört.[274]

Ebenfalls ist es fraglich, ob bei einer Thesaurierung der Gewinne, diese in Form von zukünftigen, höheren Dividenden den Aktionären zufließen. Diese können auch im Rahmen eines revolvierenden Prozesses der steten Selbstfinanzierung weiterer Investitionen zugeführt werden. Die Aktionäre ziehen deshalb gegenwärtige Ausschüttungen der **Unsicherheit höherer Dividenden in der Zukunft** vor.[275]

Desweiteren zeigt sich in der Praxis, daß die **Dividendenpolitik als Entscheidungsvariable ins Kalkül des Managements** miteingeht, d.b. daß die Unternehmensleitung bestrebt ist, die Höhe der Dividende stabil zu halten. Die Gewinneinbehaltung orientiert sich also nicht, wie theoretisch angenommen, an einer optimalen Investitionspolitik, die den Marktwert einer Unternehmung maximiert, sondern am Kalkül des Managements. Nicht die Maximierung des Vermögens der Aktionäre steht im Vordergrund der Dividendenpolitik, sondern die Demonstration einer kontinuierlichen Geschäftspolitik. Deshalb präferieren die Aktionäre möglichst hohe Dividendenzahlungen gegenüber Gewinneinbehaltungen.[276]

Außerdem kann die **Dividendenpolitik eine Informations- und Signalfunktion an der Börse** einnehmen. Eine höhere Dividende eines Unternehmens kann signalisieren, daß das Management künftig mit einer dauerhaften Besserung der Ertragslage rechnet. Die Erwartungsbildung der Anleger wird dadurch positiv beeinflußt, was sich dann auch in der Aktienkursentwicklung widerspiegelt. Unterstellt wird allerdings, daß die Anleger keine vollkommene Information über die Lage der Unternehmung besitzen.

Eine sinkende Dividende, aufgrund einer verstärkten Investitionspolitik, wird dann auch nicht als Signal für künftige Kurssteigerungen gesehen, sondern eher als Ausdruck eines rückläufigen Geschäftsergebnisses und den damit einhergehenden Kursverlusten. Das Management muß dann weitere Gewinneinbehaltungen zur Kapitalbeschaffung vornehmen, da die Aktionäre aufgrund des erhöhten Risikos bezüglich

---

274 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.93,ff.
275 Vgl. ebd., S.96,f.
276 Vgl. ebd., S.97,f.

der zukünftigen Gesamtrendite ihres Gesamtengagements eher zu Verkäufen neigen. Die Aktionäre neigen auch unter dem Aspekt der Informations- und Signalfunktion zu einer möglichst hohen Dividende.[277]

Als weiterer Punkt kann die **Relevanz der Dividende aufgrund von "principal-agent" - Konflikten**[278] angeführt werden. Unter "principal-agent" - Beziehung ist ein Vertrag zu verstehen, "... bei dem eine oder mehrere Personen (Prinzipale) eine andere Person (Agenten) verpflichten, eine bestimmte Leistung in ihrem Interesse zu erbringen, wobei dem Agenten die Entscheidungskompetenz zum Teil übertragen wird."[279] Bezogen auf eine Publikumsaktiengesellschaft bedeutet dies, daß die Aktionäre sich auf die Bereitstellung des Kapitals, das dabei auftretende Risiko und die Formulierung des Ertragszieles in Form der Dividendenpolitik beschränken. Die Aufgaben der Unternehmensführung werden auf das Management übertragen, die damit die Entscheidungs- und Handlungsgewalt über das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital ausüben können, ohne entsprechend überwacht oder kontrolliert zu werden. Das hierbei entstehende Risiko für die Aktionäre, die auch die Konsequenzen aus einem etwaigen Fehlverhalten zu tragen haben, wird als "moral hazard" bezeichnet. Böhm systematisiert nun die Handlungen des Managements, die zum Nachteil der Aktionäre durchgeführt werden können wie folgt:

- Konsum geldwerter Vorteile zu Lasten des Marktwertes der Unternehmung,
- Durchführung von Investitionen mit negativem Kapitalwert,
- Durchführung einer risikoscheuen Investitionspolitik und
- Reduzierung des Arbeitseinsatzes seitens des Managements.

Zusammenfassend kann nun davon ausgegangen werden, daß eine möglichst hohe Dividendenforderung der Anteilseigner eine kostengünstige Möglichkeit darstellt, das Management zu kontrollieren. Durch einen teilweisen Entzug der finanziellen Basis können somit diese "principal-agent" - Konflikte begrenzt werden. Der Aktionär präferiert deshalb eine hohe, aktuelle Ausschüttungspolitik gegenüber der Gewinneinbehaltung.[280]

Eine weitere, wichtige Entscheidungsvariable drückt sich in der Gegensätzlichkeit von "**Kapitalerhöhung versus Gewinneinbehaltung**" aus. In der Theorie ist es der Unternehmung jederzeit möglich, sich die für die Selbstfinanzierung verlorengegangenen Mittel in Form von ausgezahlten Dividenden über die Börse mittels

---

277 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.102,ff.

278 Vgl. ebd., S.98,ff.; auf die bei Böhm angeführte, umfassende Literatur, sei an dieser Stelle verwiesen.

279 ebd., S.99

280 Vgl. ebd., S.100,ff.; u.a. erläutert hier Böhm detailliert diese Risiken.

Aktienneuemission zurückzuholen, d.h. eine "Schütt-aus - Hol-zurück" - Politik[281] zu betreiben. Die Praxis allerdings zeigt auf, daß diese Vorgehensweise aufgrund vielfältiger Einflußfaktoren nicht immer möglich ist. Beispielhaft sei hier auf die begrenzte Aufnahmebereitschaft des Marktes, die allgemeine Börsenlage oder aber der Aktionärswunsch nach einer ausbezahlten Dividende, zur Gewährleistung einer Mindestverzinsung seines eingebrachten Kapitals, verwiesen.

Hinzu kommt, daß für die Unternehmung die Ausgabe junger Aktien wesentlich teurer ist als die Gewinneinbehaltung. Als wichtigste Kosten seien die Plazierungs- und Übernahmeprovision sowie die Prospektkosten im Rahmen der Neuemission genannt. Zusätzlich müssen auch die jungen Aktien künftig mit einer Dividende bedient werden; dadurch entstehen der Unternehmung zusätzliche Kosten.

Die Unternehmensleitung wird deshalb eine Selbstfinanzierung in Form von einbehaltenen Gewinnen einer Aktienneuemission vorziehen, während die Aktionäre eine hohe Dividende präferieren.[282]

Die vorgenannten Gründe bestätigen, daß die Aktionäre eine eindeutige Präferenz für eine möglichst hohe Ausschüttung besitzen, da diese nicht nur ein wesentlicher Renditebestandteil einer Aktienanlage ist, sondern auch einen indirekten Einfluß auf den Aktienkursverlauf besitzt. Vor allem die Ungewißheit über die künftigen Ertragsaussichten einer Unternehmung und der davon abhängigen Kursgewinne, auch aufgrund einbehaltener Gewinne, lassen den Schluß zu, daß ein Management dann im Sinne der Kleinaktionäre handelt, wenn es möglichst viel ausschüttet.[283]

---

281 Vgl. Wöhe, G./Bilstein, J. (Grundzüge, 1981), S.321

282 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.104

283 Vgl. Büschgen, H.E. (Zur Diskussion, 1975), S.363; Büschgen kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß der Kleinaktionär primär an der Rendite, in Form einer hohen Dividende, interessiert sei und nur marginal an seinem Stimmrecht.

3.2.2. Die Interessen der Unternehmensführungen großer Aktiengesellschaften

Das Unternehmensinteresse rückt bei vielen Autoren in den Hintergrund, da es für die Problematik des Vollmachtstimmrechtes, die hauptsächlich in den Beziehungen zwischen den Banken und den Aktionären sowie den daraus resultierenden Interessengegensätze, liegt, nur unmittelbare Bedeutung besitzt.

Aus diesem Grunde kommt es vielfach zu sehr allgemein gehaltenen Aussagen, wie beispielsweise von Busse, der es als wichtigstes Unternehmensinteresse ansieht, dieses "... als Inbegriff der in ihm arbeitenden Menschen und Produktionsmittel zu sichern, auszubauen und gut verdienen zu lassen."[284] Ebenso allgemeingültig klingt es, wenn die Erhaltung und Förderung des Unternehmens im marktwirtschaftlichen Wettbewerb als Aufgabe der Unternehmensleitung genannt wird. Aber auch das Unternehmensinteresse, das als Kompromiß aus den an ihr Beteiligten (z.B. Gewerkschaft, Arbeitnehmer, Banken, Aktionäre und Management) entsteht und somit diesen unterschiedlichen Interessen in erheblichem Umfang Rechnung tragen kann[285], ist eher ein Allgemeinplazet als eine wissenschaftliche Analyse.

Diese Betrachtungsweise ist zu pauschal, oberflächlich und wenig aussagekräftig. In den Vordergrund soll auch nicht der interne Interessenskonflikt der an der Unternehmung Beteiligten gerückt werden, sondern vielmehr das nach außenhin dokumentierte Managementinteresse einer Publikumsaktiengesellschaft, das sich vom Eigentümerinteresse bereits abgekoppelt hat.[286]

Grundlage hierfür ist die bereits öfters genannte Trennung von "ownership" und "control" in großen Aktiengesellschaften mit gestreutem Anteilsbesitz. Denn anders als in den traditionellen Eigentümer-Unternehmungen, in denen die Inhaber das unternehmerische Risiko tragen, das operative Geschäft leiten und den Gewinn erhalten, haben die Aktionäre kaum mehr die Möglichkeit, auf Entscheidungen Einfluß zu nehmen, die den Wert ihres Vermögens tangieren. Die Eigentümer-Unternehmung hat sich zur Publikumsaktiengesellschaft gewandelt, wobei diese Trennung von Eigentum und Kontrolle die notwendige Voraussetzung war, um ein Unternehmen dieser Größenordnung führen zu können. Dies bedeutet aber die Einschränkung der Eigentümerrechte unter Beibehaltung des unternehmerischen Risikos und der Wahrnehmung der unternehmerischen Führungsaufgaben durch das Management.

Die "Trennung von Eigentum und Kontrolle" führt deshalb dazu, "... daß das Eigentum an den im Unternehmen gebundenen Ressourcen und die Entscheidungsgewalt

---

284 Busse, A. (Depotstimmrecht, 1962), S.73

285 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.53

286 Vgl. Grossfeld, B. (Stellung, 1985), S.3

über ihre Verwendung auseinanderfallen ..."[287]. Als negative Folgen hieraus werden in der Literatur genannt:

- die Kooptation, d.b. das Management ergänzt sich selbst,
- die Verwendung der Ressourcen der Firma orientiert sich am Nutzen des Managements,
- das Management entwickelt andere Firmenziele als die Eigentümer,
- eine unerwünschte Zunahme der Unternehmensgröße und -konzentration, aufgrund von Prestige- und Machtbedürfnissen der Manager,
- volkswirtschaftliche Effizienzverluste.[288]

Hieraus ist abzulesen, daß das Management eine gewisse Eigenständigkeit bzw. Autonomie gegenüber den Eigentümern (Aktionären) erreicht hat. Theoretisch haben die Aktionäre zwar die Möglichkeit, indirekt über die Hauptversammlung und ihre Aufsichtsratsmitglieder auf die Unternehmensleitung einzuwirken, dem Verfasser ist aber kein Fall aus der Praxis bekannt, der belegt, daß es einer Aktionärsgruppe gelang, genügend Stimmen auf sich zu vereinigen, um das Management, auch bei Fehlverhalten, zur Rechenschaft zu ziehen und auf die personelle Besetzung der Führungsspitze Einfluß zu nehmen.

Die Gründe hierfür liegen zum einen in der breiten Streuung des Aktienbesitzes, der die Kosten für die Kontrolle und Überwachung des Managements in die Höhe treibt und in keinem Verhältnis zum eingesetzten Kapital steht, sofern es sich um Kleinaktionäre handelt; zum anderen fehlen den Aktionären die Informationen über die Entscheidungen des Managements, um diese betriebswirtschaftlich ausreichend beurteilen zu können.

Als weiterer Grund wird die gesetzliche Regelung der Stimmrechtsvertretung (Vollmachtstimmrecht) genannt, da dieses eine Opposition der Aktionäre dadurch verhindere, daß die Banken in den meisten Fällen den Verwaltungsvorschlägen zustimmen (siehe Kapitel Nr. 3.2.4.3.)).

Zusätzliche, wichtige Faktoren, die die Managementautonomie absichern sind die professionelle Fähigkeit, das Fachwissen und die Ausbildung der Manager, die es ihnen ermöglichen, Großunternehmen zu führen. Dies bedeutet, daß der dispositive Faktor, als eigenständiger Produktionsfaktor, nur sehr schwer zu ersetzen sein wird.

Hinzukommt, daß durch eine Politik der Innenfinanzierung, in Form von Gewinneinbehaltungen, das Management von einer externer Kapitalzufuhr durch die Aktionäre unabhängiger wird. Theoretisch steht das Verfügungsrecht über die Gewinne den Aktionären zu, de facto aber wird die Bildung und Verwendung derselben von den Managern kontrolliert.

---

287 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.113

288 Vgl. ebd., S.112; Böhm bezieht sich hier auf die Untersuchungen von Berle und Means.

Zusammenfassend gilt es festzuhalten, daß durch die Ausdünnung der Eigentümerrechte der Aktionäre eine Stärkung der Autonomie des Managements erfolgt und damit einen weiteren Aspekt der "Trennung von Eigentum und Kontrolle" darstellt.[289]

Böhm hat im Rahmen seiner wissenschaftlichen Ausarbeitungen eine Abkehr von der traditionellen Gewinnmaximierungshypothese für die großen Publikumsaktiengesellschaften und eine Hinwendung zur Theorie des "Managerialismus"[290] nachgewiesen. Damit stünde nicht mehr die Maximierung des Gewinns, bzw. Aktionärsvermögens im Vordergrund, sondern die individuelle Nutzenmaximierung des Managements. Dies ist auf die Beschränkung des Wettbewerbs auf oligopolistischen und monopolistischen Märkten, aufgrund der Marktmacht und der Größe der Unternehmung, sowie durch Marktzutrittsbeschränkungen zurückzuführen, sowie auf die fehlende Eigentümerkontrolle, d.h. die Trennung von Eigentum und Kontrolle. Der Managerialismus kann mit der "... Aufgabe der Gewinnmaximierung als fundamentaler Verhaltensannahme für das Unternehmen zugunsten der individuellen Nutzenmaximierung der tatsächlichen Entscheidungsträger ..."[291] treffend umschrieben werden.

Aus den Managerialismustheorien kann geschlußfolgert werden, daß bei großen, börsennotierten Aktiengesellschaften im Streubesitz, das Management die eigenen Ziele verfolgt. Die Interessen der Aktionäre und die unternehmerische Gewinnerzielung beschränken dabei lediglich diese Zielsetzung, sie stehen aber nicht im Vordergrund. Allen drei Modellen ist gemeinsam, daß durch die Präferierung der Unternehmensexpansion gegenüber dem Gewinn, bzw. der Börsenbewertung, die Manager versuchen, eine Einkommensmaximierung, eine Machtsteigerung, einen Prestigezuwachs, eine Erhöhung des Sozialstatus', eine Professionalität bei der Berufsausübung und die Sicherheit des Arbeitsplatzes zu erreichen.

Böhm faßt nun diese Modelle, die die neoklassische Gewinnmaximierung für den Fall enthalten, daß eine vollständige Eigentümerkontrolle oder vollständiger Wettbewerb eine Realisieurng der Eigeninteressen seitens der Manager nicht zulassen, zusammen und stellt diese Präferenz für die Unternehmensexpansion auch graphisch dar. Die Kernaussage der Theorie besteht nun darin, "... daß die Eigentümer von Gesellschaften ohne dominierende Großaktionäre nicht mit einer ihren Interessen entsprechenden Politik der Gewinnmaximierung bzw. der Börsenwertmaximierung rechnen können."[292]

---

289 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.113,ff.

290 Vgl. ebd., S. 111-136; Böhm stellt hier die verschiedenen, theoretischen Ansätze, unter Zuhilfenahme zahlreicher Schaubilder und den Hinweisen auf die umfassende Literatur, dar. Dies sind im einzelnen auf den Seiten 119-123 das **Williamson-Modell**, den Seiten 123-127 das **Marri`sche-Modell** und den Seiten 127-130 die **Theorie von Baumol**.

291 ebd., S.117

292 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.132; Abbildung 5 zeigt hier die Präferenz für eine Unternehmensexpansion.

Die Ziele des Managements von Aktiengesellschaften in Streubesitz, die sich im Managerialismus manifestieren und das in den Kapiteln Nr. 2.3.2.3.6.1.) und Nr. 3.2.1.) aufgezeigte Streben der Aktionäre nach einer höheren Ausschüttung verdeutlichen den **Interessengegensatz zwischen Management und Aktionären**. Es kann auch keine Gewähr dafür geben, daß ein starkes Unternehmenswachstum und eine überproportionale Umsatzausweitung, mittels einer zu hohen Gewinneinbehaltungsquote, zu späteren Aktienkurssteigerungen führt. Die ausgeschüttete "Mindestdividende" kommt zum einen durch mangelnde Kontrolle durch die Aktionäre zustande und soll zum anderen auch dazu dienen, daß gerade diese Passivität durch die Aktionäre nicht aufgegeben wird. Hinzukommt, daß diese "Mindestdividende" nicht gleichzusetzen ist mit einer Gewinnmaximierung im Sinne der Aktionäre und lediglich die Interessen und Präferenzen des Managements gewährleistet. "Gewinne werden folglich in erster Linie für die "Gesellschaft an sich" erzielt, d.h. um sie zu reinvestieren, anstatt die Eigentümer für die Bereitstellung von Kapital und die Übernahme des damit verbundenen Risikos zu entlohnen."[293]

In der Literatur ist es unbestritten, daß diese Form der Gewinnverwendungspolitik deutscher Aktiengesellschaften sich weitgehend an den Thesaurierungsinteressen des Managements orientiert, gestützt auf das Vollmachtstimmrecht der Banken.[294] Unterstützt wird diese Ansicht durch die Aussage der Monopolkommission, daß die Bildung freier Rücklagen mittels Gewinneinbehaltung auch dann noch fortgesetzt wird, wenn bereits hohe Bestände vorhanden sind und hierfür kein legitimes Bedürfnis mehr zu erkennen ist.[295]

Eine Untersuchung der Gewichtung der freien Rücklagen im Verhältnis zum Grundkapital ergab, daß auf je 100 DM Grundkapital an freien Rücklagen entfielen:

Tabelle Nr. 28) Freie Rücklagen der Aktiengesellschaften in den Jahren 1986/1987

	1986 in DM	1987 in DM	Zuwachs in DM	Zuwachsrate in %
Publikumsaktiengesellschaften	212	283	71	33,5
übrige Börsengesellschaften	137	164	27	19,7
nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften	80	103	23	28,8

erstellt aus: Hansen, H. (Aus der Wirtschaft, 1988), S. R375-R377; eigene Berechnungen

293 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.133
294 Vgl. Engels, W. (Arbeitsorientierte, 1981), S.209
295 Vgl. Monopolkommission (Wettbewerbsordnung, 1988), S.289

Obige Tabelle kann dahingehend interpretiert werden, daß die Publikumsaktiengesellschaften eine höhere Gewinnthesaurierung vornehmen als andere Aktiengesellschaften. Dies ist sowohl aus der Höhe der freien Rücklagen zu ersehen, als auch aus dem absoluten Zuwachs und der prozentualen Steigerungsrate für das Jahr 1987. Hierdurch sichern sich die Publikumsaktiengesellschaften auch überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquoten[296].

Tabelle Nr. 29) Eigen- und Grundkapital der Aktiengesellschaften im Jahr 1987

	Eigenkapitalquote in %	Grundkapital in % der Bilanzsumme
Publikumsaktiengesellschaften	41,2	11
übrige Börsengesellschaften	35,6	14
nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften	27,9	13

erstellt aus: Hansen, H. (Aus der Wirtschaft, 1988), S. R375-R377

Obige Tabelle Nr. 29) zeigt, daß die hohe Eigenkapitalquote bei den Publikumsaktiengesellschaften auf der Bildung von freien Rücklagen basiert, da der Anteil des Grundkapitals an der Bilanzsumme mit 11% am kleinsten ist. Diese nachgewiesene, überhöhte Gewinneinbehaltung geht zum einen zu Lasten der Interessen der Kleinaktionäre und kann zum anderen dazu führen, daß die Unternehmungen auch Investitionsobjekte durchführen, die eine unterdurchschnittliche Rentabilität aufweisen und mit teurerem Fremdkapital nicht zu finanzieren wären. Diese Investitionsobjekte tragen lediglich dem Managementziel nach Unternehmensexpansion Rechnung. Die Renditen für diese Objekte liegen also unter den Opportunitätskosten des Kapitals der Aktionäre, d.b. die Aktionäre könnten bei einer Ausschüttung der Gewinne am Kapitalmarkt eine höhere Verzinsung erzielen. Dies führt nun dazu, daß es aufgrund der Gewinneinbehaltungen nicht gezwungenermaßen zu Aktienkurssteigerungen kommt, die die entgangenen Dividenden kompensieren.[297]

---

296 Der Eigenkapitalbegriff in dieser Studie umfaßt das eingezahlte Nominalkapital, die offen ausgewiesenen Rücklagen und die Sonderposten mit Rücklagenanteil.

297 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.135,f.

3.2.3. Die Interessen der Banken

Aus den bisherigen Ausarbeitungen ist ersichtlich, daß die Interessen der Banken sehr indifferent sind, da sie zum einen aus ihren unterschiedlichen Funktionen, die sie in unserem Wirtschaftssystem wahrnehmen, entstehen und zum anderen auf ihrer Stellung innerhalb des aktienpolitisch relevanten Dreiecks "**Aktionär - Bank - Unternehmung**" beruhen. Es kann deshalb nicht von einem gebündelten "Banken-interesse" oder einem "einheitlichem Block" ausgegangen werden, vielmehr nimmt jede einzelne Bank ein breit gefächertes Interessenspektrum wahr, deren Faktoren sich wie folgt darstellen:

- Die Stellung der Banken als Hausbanken, d.b. als universeller Finanz-betreuer einer Unternehmung, so z.B. als Kreditgeber und Gläubiger.
- Als Effektenhändler und Emissionshäuser sollte die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes sowie eine faire Behandlung der Aktionäre als Ziel verfolgt werden.
- Das Halten von Geschäftsbeziehungen zu konkurrierenden Unternehmen.
- Das Verfolgen allgemeiner wirtschafts- und industriepolitischer Ziele, wie z.B. im Bereich der Unternehmenskonzentrationen und Unternehmenskon-zernierungen, Konsolidierungen oder die Betreuung des Mittelstandes und des Handels.
- Das Einnehmen einer Eigentümerposition bei Vorliegen einer Bankbe-teiligung an der entsprechenden Aktiengesellschaft.
- Als Stimmrechtsvertreter durch die Wahrnehmung der Aktienstimmrechte auf den jeweiligen Hauptversammlungen mittels des Vollmacht-stimmrechts.[298]

Die Interessen einer Bank sind also ein Ausgleich oder Kompromiß ihrer unter-schiedlichen Funktionen und Ziele, die von Fall zu Fall differieren. So kann zum Beispiel eine Interessenskollision entstehen, wenn auf der einen Seite Vertreter einer Bank Aufsichtsratsmandate halten, also zum Wohle der Aktiengesellschaft handeln sollen und auf der anderen Seite die Stimmrechte der Kleinaktionäre auf der Hauptversammlung, mittels Vollmachtstimmrecht, von derselben Bank zu vertreten und hierbei die Aktionärsinteressen in den Vordergrund zu stellen sind.

Geht man nun davon aus, daß die Großbanken das Ziel der Ausweitung des Ge-schäftsvolumens[299] verfolgen, so kann bei der Untersuchung ihrer Beziehungen zu

---

298 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.53,f.; ebenso bei:
Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S.25; dieser stellt die unternehmensbezogenen Interessen der Banken in übersichtlicher Form stichwortartig dar.

299 In Kapitel Nr. 3.2.2.) wurde das Ziel der Umsatzausweitung für managementgeführte Publikumsgesellschaften nachgewiesen. Da sich die Großbanken und großen Regionalbanken weitgehend in Streubesitz befinden, kann diese Zielvorstellung übernommen werden. Ebenso bei:
Vgl. Peters, K/Werner, H.S. (Banken, 1978), S.302; die beiden Autoren halten es für denk-

den Großunternehmen eine Intensivierung der gesamten Geschäftsbeziehung angenommen werden. Mit Hilfe des Vollmachtstimmrechtes werden die Banken die Autonomie des Managements unterstützen, um an einer kontinuierlichen Geschäftsvolumensausweitung zu partizipieren.

Besitzen einzelne Banken oder Bankengruppen aufgrund ihrer Beteiligungen oder Vollmachtstimmrechte einen dominierenden Einfluß bei einer Unternehmung, so ist zu erwarten, daß sie diesen gezielt zu einer Ausweitung des Geschäftsvolumens, auch evtl. gegen den Widerstand des Managements, einzusetzen versucht. Dies impliziert auch, daß das Management auf die Unterstützung seiner Geschäftspolitik durch die Banken angewiesen ist, vor allem im Bereich der Kreditvergabe (siehe Kapitel Nr. 2.4.1.)) und der Emission von Aktien und Anleihen (siehe Kapitel Nr. 2.4.2.)). Die Unterstützung durch die Banken gewährleistet nämlich nicht nur die Kontinuität der Geschäftsführung, sondern übernimmt auch indirekt die Garantiefunktion für die Arbeitsplätze, die Gehälter, das Prestige und den Machterhalt als Ziele des Managements.

Ist jedoch keine einzelne Bank in einer Unternehmung dominierend, so kann diese, sofern es sich um eine Großunternehmung handelt, ohne weiteres ihre finanziellen Aktivitäten, aufgrund der umfangreichen Kontoverbindungen, innerhalb des Bankenbereiches verlagern. Mit durchschnittlich 19 Bankverbindungen sind die Großunternehmen sehr wohl in der Lage, geschäftspolitische Schwerpunkte zu setzen, zumal die Bankdienstleistungen und Bankkredite relativ "homogene Güter" sind. Deshalb werden die Banken versuchen, das Management, auch mittels des Vollmachtstimmrechtes, zu unterstützen, um einerseits ihre Geschäftsverbindung abzusichern und andererseits eine Kontinuität der Unternehmensleitung, auch bei unbefriedigenden Leistungen, zu gewährleisten.[300]

Große Publikumsaktiengesellschaften und Großbanken stehen also in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis, d.b. die Verwaltungen sind auf die Unterstützung der Banken angewiesen, können aber auch gleichzeitig die Banken dazu veranlassen, die Verwaltungsinteressen zu berücksichtigen. Dieser Zustand kann mit gegenseitiger Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen Partei und mit dem Bedürfnis nach guten Beziehungen charakterisiert werden. Busse schrieb hierzu bereits im Jahre 1960 treffend, daß Banken und Unternehmen durch eine Vielfalt von Geschäftsbeziehungen und Banden miteinander verknüpft seien, zahlreiche gleichgelagerte Interessen besitzen und grundsätzlich eine gemeinsame Geschäftspolitik betreiben, die durch den Vorstand und die Banken, vor allem diejenigen, deren Vertreter im Aufsichtsrat sitzen, entwickelt wird.[301]

---

bar, "... daß ein Kreditinstitut seine eigenenen, bankbetriebswirtschaftlichen Zielsetzungen (z.B. Kapazitätsauslastung, Gewinnmaximierung) auf Kosten der Unternehmensinteressen verfolgt ...".

300 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.139,ff.

301 Busse, A. (Interessenkollisionen, 1960), S.72,f.

3.2.4. Die Kritik an den Banken als Stimmrechtsvertreter

Folgt man der Aussage der Studienkommission, daß langfristig das Banken-, Unternehmens- und Aktionärsinteresse - ein gesundes, zukunftsträchtiges Unternehmen zu schaffen - übereinstimmt,[302] so würde sich das Konfliktpotential auf den Gegensatz Aktionär - Unternehmen reduzieren. Doch diese Denkweise greift zu kurz, da sich im Laufe der Jahre die Banken als dritte Macht in den Unternehmen etabliert haben und als Vermittler zwischen Aktionär und Verwaltung fungieren.[303]

Würden die Aktionäre den Banken diese Vermittlerrolle zuweisen, die dadurch im Rahmen der Ausübung des Vollmachtstimmrechtes lediglich die ihnen vom Gesetzgeber zugedachte "Briefträger-" oder "Botenfunktion" einnähmen, so bliebe das Konfliktpotential auf den oben genannten Gegensatz beschränkt.

Aber durch das weitverbreitete Desinteresse der Aktionäre am Aktienstimmrecht eröffnet sich den Banken ein weiter Spielraum bei der Interpretation des Aktionärswillens. Zwar hat sich dieser nach § 127, Abs. 2 AktG an den Interessen eines "idealtypischen Aktionärs" auszurichten und demzufolge auch im Mittelpunkt der Bankenvorschläge zu stehen, genau abzugrenzen ist er jedoch nicht.

Zusätzlich stellt sich die Frage, wie sich eine Bank bei einem möglichen Interessenkonflikt verhalten soll, der z.B. bei einem Auseinanderlaufen von Aktionärs- und Unternehmensinteressen entstehen kann.

Die Banken vertreten darüber hinaus auch ihre legitimen Eigeninteressen, die z.B. aus ihrem Beteiligungsbesitz, einer Aktienposition dieses Unternehmens oder einem Kreditengagement entstehen. Diese Interessen können aber durchaus konträr zum Aktionärs- und Unternehmensinteresse verlaufen, sofern sich dahinter zusätzlich der Wunsch verbirgt, hierdurch "... eine entsprechende Kontroll- und Einflußmöglichkeit auf die Finanz- und Geschäftspolitik zu sichern."[304]

Kann nun die in der Literatur immer wieder auftauchende Kritik an den Banken auf die Aussage verkürzt werden, daß diese "... bei der Ausübung des Depotstimmrechts ihre eigenen Interessen und nicht die der Aktionäre durchsetzen ..."?[305] Bei dieser Betrachtungsweise bliebe aber nicht nur das Aktionärsinteresse unberücksichtigt, sondern auch das Unternehmens- bzw. das Managementinteresse.

---

302 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.109
303 Vgl. Krauss, H.P. (Einfluß, 1973), S.83
304 Kutzenberger, G. (Mitbestimmung, 1964), S.96
305 Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.85

3.2.4.1. Mögliche Interessenkollisionen zwischen Depotbank und Kleinaktionär

Die vielfältigen, sowohl von Praktikern als auch von Wissenschaftlern aufgezeigten Interessenkollisionen, die sich aus der Anwendung des Vollmachtstimmrechtes ergeben, können auf die nachfolgenden Aussagen reduziert werden:

I) Die Banken unterstützen die Gewinneinbehaltungspolitik des Managements, um durch niedrige Dividendenzahlungen die Risiken des eigenen Kreditengagements zu begrenzen.[306]

Dies wäre ökonomisch sinnvoll, sofern die Banken auch Kreditgeber sind, da ihr Risiko verringert würde. Außerdem kommt es in vielen, weiteren Bereichen der Bankdienstleistungen zu Krediteinräumungen, so z.B. bei der Eröffnung von Akkreditiven, Avalen usw.. Nahezu jede Geschäftsverbindung zu einem Großunternehmen ist mit einer Kreditlinie verbunden; deshalb erscheint es richtig, wenn diese Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis und ihre Liquidität durch die Gewinneinbehaltung stärken und somit ihre Kreditwürdigkeit sichern. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem generellen Interesse des Managements nach einer Gewinnthesaurierung.[307]

II) Die Banken versuchen das Kreditgeschäft und die daraus resultierenden Erträge zu Lasten der Neuemission von Aktien auszuweiten.[308]

Die Kreditvergabe- sowie die Emissionspolitik werden in den Kapiteln Nr. 2.4.1) und Nr. 2.4.2.) ausführlich dargestellt. An dieser Stelle gilt es festzuhalten, daß unter dem Gesichtspunkt der Ertragssteigerung einer Bank beide Formen von Bankgeschäften realisiert werden können. Es wurde allerdings auch festgestellt, daß die Erträge aus den Kreditzinsen für einen gegebenen Kapitalbetrag wesentlich höher sind, als die Konsortialprovision.

Es kann für eine Bank allerdings nicht sinnvoll sein die Kreditaufnahme eines Unternehmens zu forcieren, sofern ein kritischer Verschuldungsgrad überschritten ist. Das Kreditrisiko wäre in einem solchen Fall viel zu hoch und würde mit dem Bankenziel der Kreditsicherheit kollidieren.

---

306 Vgl. Deuß, W. (Die Ausübung, 1963), S.255,f.; ebenso bei:
Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S.26,f.

307 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.143,f.

308 Vgl. Busse, A. (Depotstimmrecht, 1962), S.72; ebenso bei:
Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S.34,f.

Außerdem ist eine verstärkte Kreditaufnahme auch von der Verhandlungsposition der Unternehmung abhängig und gegen den Willen des Managements nur durchzusetzen, wenn einerseits die Bank über genügend Einflußpotential verfügt oder andererseits die Kreditaufnahme aufgrund einer Unternehmenskrise oder einer forcierten Expansionspolitik unvermeidbar ist.[309]

III) Die Banken versuchen, mit Hilfe des Vollmachtstimmrechtes sich Aufsichtsratsmandate zu verschaffen.[310]

Die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten wurde in Kapitel Nr. 2.2.2.) ausführlich dargestellt. Die Bedenken die sich hieraus ergeben sind dann von Bedeutung, wenn die Bankenvertreter gegen die Aktionärsinteressen, z.B. einer gesteigerten Dividendenpolitik, handeln, obwohl sie von ihnen mittelbar durch das Vollmachtstimmrecht gewählt wurden.

IV) Bei Kapitalerhöhungen würde der Bezugskurs junger Aktien oftmals zu hoch angesetzt.[311]

Diese Problematik der Emissionstätigkeit wird in den Kapiteln Nr. 2.4.2.) und Nr. 3.2.4.2.3.) mitbehandelt. Die Banken verfolgen aufgrund ihres Plazierungsrisikos jedoch das Ziel, daß die jungen Aktien vom Kapitalmarkt gut aufgenommen werden. Allerdings haben sie auch die Möglichkeit einen Kurs nach oben "zu pflegen", d.b. für die Neuemission eine gute Plattform zu schaffen. Deshalb kann es durchaus zu Kursverlusten kommen, sofern die Emissionsbank diese Stützungsmaßnahmen einstellt. Betrachtet man die Entwicklung der Neuemissionen in den Jahren 1977 - 1992 (siehe Tabelle Nr. 21)), so scheint sich diese Sichtweise zu bestätigen.[312] Da das Verhalten der Banken allgemein bekannt ist und die Altaktionäre ihre Bezugsrechte während der Bezugsfrist verkaufen können, ist dieser Interessenskonflikt nicht überzubewerten. Außerdem ist es sehr schwierig, diese Größe "zu hoch" meßbar zu machen, zumal auch die Unternehmungen zur Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis an "hohen" Emissionskursen junger Aktien, die vom Markt noch akzeptiert werden, interessiert sind.[313]

309 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.144

310 Vgl. Püttner, G. (Depotstimmrecht, 1963), S.74,f.; ebenso bei:
Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S.29,ff.

311 Vgl. Deuß, W. (Die Ausübung, 1963), S.258,ff.; ebenso bei:
Vgl. Püttner, G. (Depotstimmrecht, 1963), S.75,f.

312 Aus Tabelle Nr. 21) sind nachfolgende Zahlen hervorzuheben: von den 196 Neuemissionen liegen im Vergleich zum Ausgabekurs 87 Unternehmen besser und 99 schlechter. Setzt man die Aktienkursentwicklung in Relation zum FAZ-Index, dann haben lediglich 69 Unternehmen besser als dieser abgeschnitten, während 117 eine schlechtere Kursentwicklung hatten. Bei den insgesamt 196 Neuemissionen gab es 10 Übernahmen bzw. Pleiten.

313 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.145

V) Die Banken würden den Unternehmen ungünstige Konditionen für Kredit und Dienstleistungen aufzwingen, zum Nachteil der Unternehmung und damit auch indirekt der Aktionäre.[314]

Wie unter Punkt II) bereits beschrieben, ist die Durchsetzung nicht marktgerechter Zinssätze und Provisionen, u.a. auch im Rahmen einer verstärkten Kreditvergabe, in erheblichem Maße von der Verhandlungsposition der Unternehmung abhängig (siehe auch Kapitel Nr. 2.4.1.). Theoretisch denkbar ist eine solche Vorgehensweise nur, wenn einerseits eine Bank über genügend Einflußpotential aufgrund einer Beteiligung und des Vollmachtstimmrechtes besitzt, oder andererseits, mehrere Banken, die einen nennenswerten Anteil am Vollmachtstimmrecht besitzen, gemeinsam durch eine Art "Konditionenkartell" marktgerechte Zinssätze und Provisionen verhindern.

Im ersten Fall würden aber die Interessen der Bank als Großaktionär verletzt und im zweiten Fall könnten einzelne Banken aufgrund des Wettbewerbs im kommerziellen Bankgeschäft immer wieder versuchen, durch marktgerechte Konditionen ihr Geschäftsvolumen und damit auch ihren Marktanteil auszubauen.[315]

VI) Die Banken könnten nicht daran interessiert sein, bei der Information und Beratung ihrer Kunden, sowie bei der Ausarbeitung der Abstimmungsvorschläge negatives Wissen über die Unternehmung an die Aktionäre weiterzugeben, um ihr eigenes Kreditengagement nicht in Gefahr zu bringen.[316]

Ein solcher Interessenkonflikt ist zwar denkbar, in der Praxis aber kaum relevant, da sich sowohl die negativen, als auch die positiven Informationen aus den Unternehmen nicht zensieren lassen. Außerdem stünde der gute Ruf einer Bank als fachkundiger Berater im Wertpapierbereich auf dem Spiel, sollte eine solche Vorgehensweise publik werden.

Die beschriebenen, möglichen Interessenskonflikte[317] müssen aber nicht zwangsläufig zu Interessensverletzungen führen, aber es besteht in kritischen Situationen grundsätzlich die Möglichkeit, "... daß sich die latente Gefährdung der Aktionärsbelange jederzeit in einem konkreten Verstoß der Banken gegen die Interessen ihrer Depotkunden realisiert."[318]

---

314 Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S.28; ebenso bei: Vgl. Püttner, G. (Depotstimmrecht, 1963), S.76

315 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.145,f.

316 Vgl. Moesch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.61

317 Die Interessenskonflikte I) - III) sind grundsätzlicher Art, während die Interessenskonflikte IV) - VI) in der Literatur zwar häufig genannt, aber selten mit exemplarischen Beispielen belegt werden.

318 Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.75

Trotzdem wird es in den seltensten Fällen geschehen, daß Interessenverletzungen offenkundig werden und zweifelsfrei nachweisbar sind. Vielmehr beinhaltet die Beurteilung der Interessenverletzung, auch durch die Ausübung des Vollmachtstimmrechtes, ein spekulatives Moment, das durch die jeweilige Überzeugung des Betrachters definiert wird.

Der Präventivgedanke sollte deshalb bei möglichen, gesetzlichen Regelungen im Vordergrund stehen, da hierdurch sowohl der Kritik an den Banken Rechnung getragen würde, als auch die positiven Seiten des Vollmachtstimmrechts beizubehalten wären. Für die Banken könnte hier zusätzlich ihre Integrität und Loyalität gegenüber ihren Depotkunden, die sie immer wieder beteuern, unterstrichen und gestärkt werden.[319]

3.2.4.2. Interessenidentität zwischen Depotbanken und Unternehmung

3.2.4.2.1. Interessenidentität bei der Unternehmensexpansion

Die bisherigen Ausarbeitungen haben nachgewiesen, daß sowohl das einzelne Unternehmensmanagement, als auch die Banken ein Unternehmenswachstum präferieren. Zwar sind die Ziele, die sie mit einer solchen Expansion verfolgen deckungsgleich, doch die zugrundeliegenden Motive sind unterschiedlicher Natur. Das Wachstum einer Unternehmung geht mit der Ausdehnung des Bankgeschäftes, der mit ihr verbundenen Bankinstitute, konform und ist bei diesen mit Provisions- und Zinsertragssteigerungen gleichzusetzen. Deshalb werden die Banken, sofern ein kritischer Verschuldungsgrad nicht überschritten ist, die Unternehmensexpansion unterstützen.

Auch sind die Banken darum bemüht, aufgrund eines gegenseitigen geschäftspolitischen Abhängigkeitsverhältnisses, oder anders ausgedrückt, dem Gleichklang der Geschäftsziele, diese Unternehmenspolitik zu unterstützen, um sich ihre Marktanteile und damit auch ihre Machtposition in der Unternehmung zu erhalten, sofern der Einflußbereich der Banken nicht durch andere Machtfaktoren (Vollmachtstimmrecht und/oder Beteiligungsbesitz) abgesichert ist.[320]

---

319 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.75,f.; Körber führt hier anhand der entsprechenden Literatur den Nachweis, daß einerseits die "Ausübung des Depotstimmrechtes als ein Gefahrenmoment ersten Ranges" betrachtet wird und andererseits die "Möglichkeit einer Interessenkollision sehr überschätzt wird".

320 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.147

An einer Politik der Wertmaximierung und an steigenden Dividendenzahlungen, die ja die Aktionärsinteressen widerspiegelt, sind die Banken schon deshalb nicht interessiert, da diese keine Intensivierung der Geschäftsbeziehung zu der Unternehmung gewährleisten, bzw. nicht notwendigerweise mit dem Ausbau des Geschäftsvolumens verbunden sind. Busse schreibt deshalb von einer gemeinsam von Banken und Unternehmen betriebenen "... Dividendenpolitik, die dem Kapitalanleger nur wenig Anreiz bot, auf den Kapitalmarkt zu gehen." [321]

Es darf aber auch nicht vergessen werden, daß die Banken, ebenso wie das Management, einen gewissen "Mindestgewinn" oder eine "Mindestbörsenbewertung" für die Unternehmung anstreben, um einerseits ihr Kreditrisiko, aufgrund einer ausreichenden Kreditwürdigkeit der Unternehmung, zu minimieren und andererseits einer Übernahme durch einen Großaktionär oder einer verstärkten Aktionärsopposition entgegenzuwirken. Beides könnte einen Wechsel im Management nach sich ziehen und damit auch die Geschäftsbeziehung aufbrechen bzw. gefährden. Zusätzlich sichert eine Mindestbewertung am Aktienmarkt die Emissionsfähigkeit einer Unternehmung und damit auch deren Kreditwürdigkeit, d.b. einerseits, daß durch die Plazierung junger Aktien die Eigenkapitalquote gesteigert werden kann und andererseits, durch die Begebung einer Anleihe sich die Unternehmung über den Kapitalmarkt billigeres Fremdkapital sichern kann.[322]

3.2.4.2.2. Interessenidentität bei der Einbehaltung von Gewinnen

Die Ausweitung der Geschäftsbeziehungen zu den einzelnen Unternehmungen sind nicht nur mit gesteigerten Erträgen verbunden, sondern auch mit einem erhöhten Kreditrisiko. Dies ist darauf zurückzuführen, daß, wie bereits weiter oben beschrieben, die meisten Bankgeschäfte im Firmenkundenbereich (ausgenommen sind das Einlagen- und Wertpapiergeschäft) mit der Einräumung von Krediten oder Kreditlinien verbunden sind.

Hinzukommt, daß die Vergabe von Firmenkrediten, sowohl im Gechäftsvolumen und damit auch der Geschäftsstruktur, als auch im Betriebsergebnis der Banken einen gewichtigen Anteil einnimmt. Die Reduktion der Kreditrisiken bzw. die Absicherung der Kreditvergabe, ist im Zielsystem der Banken von äußerster Wichtigkeit bzw. von existentiellem Interesse.

Es gilt also diese Kreditrisiken, die sowohl im Ausfall der Kredit- und Zinszahlungen, als auch in einer verspäteten Rückzahlung derselben liegen können, zu minimieren. Die Banken begrüßen es deshalb, wenn die Unternehmungen eine befriedigende Liquiditätslage aufweisen und zusätzlich eine ausgewogene Kapitalstruktur

---

321 Busse, A. (Interessenkollisionen, 1960), S.80

322 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.147,f.

innehaben. Durch den sogenannten "leverage"-Effekt, der bei einem entsprechenden Kapitalmarktzins (Gesamtunternehmensrentabilität > Fremdkapitalzins) die Eigenkapitalrendite aufgrund einer verstärkten Fremdkapitalaufnahme steigert, kann ein viel zu hoher Verschuldungsgrad für die Unternehmung eintreten. Tritt dagegen ein negativer "leverage"-Effekt ein (Gesamtunternehmensrentabilität < Fremdkapitalzins), dann kann die Unternehmung in erhebliche Liquiditätsschwierigkeiten geraten, was eine zusätzliche Minderung der Kreditwürdigkeit nach sich zieht. Deswegen ist eine ausgewogenen Kapitalstruktur, verbunden mit einer hohen Eigenkapitalquote, auch für die Banken von großer Wichtigkeit.[323]

Wie die Tabellen Nr. 28) und Nr. 29) zeigen, sind vor allem in Publikumsaktiengesellschaften die freien Rücklagen, deren Zuwachsraten und die Eigenkapitalquoten, obwohl der Anteil des Grundkapitals in % der Bilanzsumme am geringsten ist, überproportional hoch. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß die Banken mittels des Vollmachtstimmrechtes bei der Abstimmung über die Gewinnverwendung, die Thesaurierungspolitik der Verwaltungen unterstützen. Die Banken wollen hierdurch für eine ausreichende Eigenkapitalbasis bei den Unternehmungen sorgen, um so ihre Kreditrisiken zu mindern. Das Management hingegen versucht seine eigenen Interessen und Ziele zu erreichen. Die Interessen der Aktionäre, eine möglichst hohe Ausschüttung zu erhalten, werden in den Hintergrund gedrängt.[324]

3.2.4.2.3. Interessenidentität bei der Präferierung der Gewinneinbehaltung gegenüber der Aktienemission

3.2.4.2.3.1. Unsicherheit über den Dividendenrückfluß

Im vorigen Kapitel wurde das Interesse der Banken an einer hohen Eigenkapitalquote der Unternehmen, aus Gründen der Minimierung des Kreditrisikos, aufgezeigt. Eine hohe Eigenkapitalquote kann einerseits durch eine entsprechende Gewinneinbehaltung und die damit verbundene Bildung freier Rücklagen erfolgen (siehe Tabelle Nr. 28)), andererseits aber durch die Ausgabe junger Aktien zur Stärkung des Grundkapitals.

Tabelle Nr. 29) zeigt nun, daß zwar die Eigenkapitalquote bei Publikumsgesellschaften am höchsten ist, der Anteil des Grundkapitals in % der Bilanzsumme aber am geringsten. Dies verdeutlicht, daß auch bei den Aktiengesellschaften, bei denen das

---

323 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.148,ff.

324 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.64; ebenso bei: Vgl. Busse, A. (Interessenkollisionen, 1960), S.77-81; Busse wies bereits 1960 auf die von den Banken und Unternehmen gemeinsam betriebene Politik der verstärkten Selbstfinanzierung hin.

Einflußpotential der Banken am größten ist, die Bildung freier Rücklagen durch Gewinneinbehaltung präferiert wird.

Zu begründen ist dies, neben der bereits aufgezeigten Interessenidentität von Management und Banken, damit, daß für die Ausgabe junger Aktien über Jahre hinweg eine kontinuierliche, aktionärsfreundliche Ausschüttungspolitik erfolgen muß. Hierdurch muß der Boden bereitet werden für eine problemlose Plazierung der jungen Aktien, um im Rahmen einer "Schütt-aus - Hol-zurück" - Politik das Eigenkapital zu stärken.

Es herrscht jedoch eine große Unsicherheit darüber, ob sich die Aktionäre über diesen Dividendenrückfluß an der Stärkung der Eigenkapitalbasis der Unternehmung beteiligen. Die Dividende könnte ja auch für konsumptive Zwecke verwendet werden, zumal auch beim Aktionär die Unsicherheit vorherrscht, ob diese Form der Kapitalanlage zukünftige Erträge bringt (zur Unsicherheit der Aktionäre siehe Kapitel Nr. 3.2.1.)).[325]

Außerdem ist es nicht erwiesen, ob die Eigenkapitalausstattung deutscher Aktiengesellschaften bei einer konsequenten "Schütt-aus - Hol-zurück" - Politik wesentlich höher wäre, als bei einer Einbehaltung der Unternehmensgewinne.[326] Sie wäre zwar aktionärsfreundlicher, da sich dieser jedesmal für eine Kapitalanlage in dem entsprechenden Unternehmen neu zu entscheiden hätte, doch dieser Aspekt steht beim Management und bei den Banken nicht im Vordergrund.

3.2.4.2.3.2. Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt

Die Unsicherheit am Kapitalmarkt kann ebenfalls ein Argument für eine hohe Gewinnthesaurierung sein. Die Plazierung junger Aktien bedarf zum einen einer stabilen Börsenstimmung und zum anderen der Aufnahmebereitschaft der Altaktionäre bzw. des restlichen Anlagepublikums. Die Unternehmungen und die Banken geraten also in die Abhängigkeit des Kapitalmarktes und seiner Verfassung, während die Gewinneinbehaltung unabhängig hiervon und kontinuierlich erfolgen kann. Neuemissionen sind dagegen nur in zeitlich größeren Abständen durchzuführen.

Da die Banken üblicherweise im Rahmen von Übernahme- und Begebungskonsortien das gesamte Plazierungsrisiko tragen, wofür sie auch mit einer Risikoprämie entlohnt werden[327], werden sie darauf bedacht sein, dem Wunsch der Unternehmung nach einer Kapitalerhöhung nur dann Rechnung zu tragen, wenn das Börsenumfeld dies zuläßt und ihr Risiko minimiert wird. Um den Markt auf eine Neuemission vorzube-

---

325 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.150

326 Vgl. Gutenberg, E. (Grundlagen, 1980), S.266,ff.

327 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.147

reiten, müssen gezielte Kurspflegemaßnahmen der entsprechenden Aktie vorgenommen werden, da ansonsten bei einem Mißerfolg das "standing" der Konsortialbanken und die Erträge in Mitleidenschaft gezogen werden (ausführlich zum Konsortialgeschäft siehe Kapitel Nr. 2.4.2.)).[328]

3.2.4.2.3.3. Vernachlässigung der Aktienemission zugunsten des Kreditgeschäftes

Dieser Vorwurf wird in der Literatur immer wieder erhoben, da die Banken hierdurch ihre Erträge in stärkerem Maß steigern könnten oder, wie es die Deutsche Bundesbank ausdrückt, die Aktienemission eine nicht so hoch bewertete Geschäftssparte bei den Kreditinstituten darstellt.[329] Die Banken seien demnach nicht an einer Belebung des Aktienmarktes durch eine verstärkte Emissionstätigkeit interessiert, zumal dies auch ihrer dominierenden Stellung im Kreditgeschäft abträglich sei. Eine Stärkung der Eigenkapitalbasis durch eine Gewinneinbehaltung werde zwar von den Banken unterstützt, nicht aber die grundsätzliche Substitution der Unternehmenskredite durch Aktienemissionen. Dies würde das Einflußpotential der Banken durch den Verlust von Kontroll- und Informationsmöglichkeiten bei der Kreditvergabe schmälern. Ziel der Banken kann es demnach also nicht sein die Popularität der Aktie aufgrund einer forcierten Dividendenausschüttung zu steigern.[330]

Statistische Erhebungen[331] haben gezeigt, daß die Anzahl der börsennotierten Aktiengesellschaften, das an den Börsen eingeführte Kapital, das Börsenumsatzvolumen, sowie die Vielfalt der Börsengeschäfte im Vergleich zu anderen Industriestaaten relativ klein sind.

Tabelle Nr. 30) Anzahl der börsennotierten Aktiengesellschaften

	in 1965	in 1975	in 1985	in 1994
börsennotierte Aktiengesellschaften	627	471	451	522

erstellt aus: Deutsche Bundesbank (Aktienmarkt, 1984), S.15
dieselbe (Kapitalmarktstatistik, 1994), S.45

---

328 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.151

329 Vgl. Deutsche Bundesbank (Aktienmarkt, 1984), S.16; ebenso bei: Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.61-63

330 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.152

331 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.48, S.51 u. S.65

Die Bundesbank stellt hierzu fest, "... daß die Aktie als Finanzierungsinstrument in der deutschen Wirtschaft nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt."[332] Auch die verstärkte Emissionstätigkeit in den letzten Jahren kann hierüber nicht hinwegtäuschen, da die Gesamtzahl der börsennotierten Aktiengesellschaften stagniert. Einen umfassenden Überblick über die Zahl der Aktienemissionen und ihre Verteilung auf die einzelnen Großbanken liefert die nachfolgende Tabelle. Die Performance der einzelnen Aktienemissionen in den Jahren 1977 - 1992 ist aus Tabelle Nr. 21) ersichtlich.

Tabelle Nr. 31) Anzahl der Aktienneuemissionen (1977 - 1992)

	1977	1983	1989	1990	1991	1992	gesamt
Deutsche Bank AG	6	5	8	11	6	3	78
Dresdner Bank AG	1	-	3	3	3	-	20
Commerzbank AG	-	-	4	4	3	-	21
Großbanken	7	6	15	18	12	3	119
Sonstige*	-	4	10	7	7	6	77
gesamt	7	11	25	25	19	9	196

* Unter der Position "Sonstige" wurden die BHF-Bank, die DG-Bank, die Bayerische Vereinsbank, die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, die Westdeutsche Landesbank, das Portfolio Management sowie weitere Emissionshäuser zusammengefaßt.

erstellt aus: Schubert, T. (Börseneinführungen, 1993), S.36-44

Die Deutsche Bank AG spielt auch hier mit 78 Emissionen sowohl in Bezug auf die Großbanken, als auch auf alle Emissionshäuser eine überragende Rolle. Interessant ist auch, daß die drei Großbanken in 60,7% diese Konsortialführung innehaben.

Der Verfasser unterstützt deshalb die These, daß die Banken zum einen auf einer ausreichenden Eigenkapitalausstattung der Unternehmung bedacht sind, um ihr Kreditrisiko zu minimieren; zum anderen darf dies aber nicht dazu führen, daß eine Substitution des Kreditbedarfs durch eine Kapitalerhöhung erfolgt. Dies würde sowohl ein Verlust an Ertrag als auch an Einflußpotential nach sich ziehen. Die Gewinneinbehaltungspolitik der Unternehmungen unterstützt die Zielsetzung der Banken, weshalb diese eine solche Geschäftspolitik präferieren und fördern.

Ob allerdings die Banken, wie vielfach geschildert, die Kreditaufnahme auch dann noch fördern, wenn aufgrund von Kapitalbedarf und Finanzstruktur bereits eine Aufstockung des Grundkapitals angebracht wäre, kann der Verfasser nicht

332 Vgl. Deutsche Bundesbank (Aktienmarkt, 1984), S.13

bestätigen.[333] Die aufgezeigten Zahlen verdeutlichen lediglich, daß die Banken die emissionsfähigen Unternehmen nicht unbedingt zur Börseneinführung oder zur Eigenkapitalaufnahme an der Börse drängen.[334]

3.2.4.3. Eine Stärkung der Verwaltungsmacht

Als weiterer Kritikpunkt wird den Banken vorgeworfen, daß durch ihr Abstimmungsverhalten eine grenzenlose Stärkung der Verwaltungsmacht, sprich der Unternehmensführung, eintritt.[335] Die Erhebung von Roth, die nachweist, daß die meisten Verwaltungsvorschläge bei Aktiengesellschaften in mehrheitlichem Streubesitz, auf den Hauptversammlungen mit 97% bis 99,9%-igen Mehrheiten angenommen werden, bestätigen dies.[336]

Die bisherigen Ausarbeitungen haben aufgezeigt, daß die Banken- und Unternehmensinteressen zum großen Teil parallel laufen und eine Verstärkung der Verwaltungsmacht durchaus verständlich erscheint. Das Problem ist allerdings, daß hierbei die Interessen der Aktionäre meistens zuwenig Berücksichtigung finden.
Außerdem versuchen die Bankenvertreter diese fast 100%-ige Zustimmung damit zu erklären, daß die Verwaltungsvorschläge im Vorfeld mit ihren Aufsichtsratsmitgliedern abgestimmt würden und hierbei die Aktionärsinteressen bereits Berücksichtigung fänden. Ziel sei es hierbei, das langfristige Unternehmensinteresse, und damit auch das der Aktionäre, zu stärken. Bei dieser Vorgehensweise würden auch die gegensätzlichen Vorstellungen von Bank und Unternehmung diskutiert, da es keinem daran gelegen sein kann, dies auf der Hauptversammlung zu tun. Die Verwaltungsvorschläge können deshalb bereits als Resultat der unternehmensbezogenen Interessen der Banken angesehen werden. Damit wäre auch das Phänomen des "schweigenden Bankenvertreters" auf der Hauptversammlung, der lediglich von seiner Stimmkarte Gebrauch macht, zu erklären. Allerdings, so resümiert Körber, werde hierdurch die Macht der Unternehmung in erheblichem Umfang gestärkt, die Ergebnisse der Hauptversammlung festgelegt und vorweggenommen, und somit auch fachkundigen Opponenten die Möglichkeit für eine offene, fruchtbare Diskussion oder Kritik entzogen.[337]

---

333 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.152,f.
334 Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.62; ebenso bei: Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Replik 1989), S.32
335 Vgl. Busse, A. (Interessenkollisionen, 1960), S.72,ff.
Vgl. Peters, K./Werner, H.S. (Banken, 1978), S.303
Vgl. Köpf, G. (Depotstimmrecht, 1986), S.584; dieser spricht sogar davon, daß die Banken grundsätzlich im Sinne der Verwaltungsvorschläge stimmen und dadurch von vornherein der Verwaltungsantrag befürwortet wird.
336 Vgl. Roth, G.H. (Herrschat, 1973), S.96
337 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.57,f.

Damit würde aber sowohl die Intention des Aktiengesetzes, die Stellung des Aktionärs zu stärken und die Hauptversammlung in den Mittelpunkt der Aktiengesellschaft zu rücken, als auch der Anspruch an eine Aktionärsdemokratie nicht in die Realität umzusetzen sein. Berger spricht deshalb auch von den Hauptversammlungen als leere Zeremonien oder gut gespielte Komödien.[338] Es liegt faktisch keine Kontrolle der Verwaltungen durch die Aktionäre vor, sondern "... eine Verselbständigung der Verfügungsmacht. Die Verwaltung der AG emanzipiert sich von ihren Aktionären."[339]

3.2.4.4. Eine wirtschaftliche Macht ohne Kapitaleinsatz

Diese Kritik setzt hauptsächlich an dem immer wieder genannten Punkt an, daß die Banken aufgrund des Vollmachtstimmrechts ihren Einfluß bei den einzelnen Aktiengesellschaft, ohne den Einsatz eigenen Kapitals und damit auch ohne eigenes Risiko, stärken können, wobei eine Schadensersatzpflicht aus dem Vollmachtstimmrecht, nach § 135, Abs. 11 AktG, mit einem Kapitalrisiko nicht gleichgesetzt werden kann.[340]

Den Banken bietet sich dadurch die Möglichkeit, wirtschaftliche Macht ausüben zu können, um einerseits ihre eigenen Interessen durchzusetzen oder andererseits die Verwaltungen der Unternehmungen zu stärken. Dies führt aber in beiden Fällen zur Trennung von "ownership" und "control", d.b. für den Kleinaktionär indirekt eine Umwandlung seiner Aktie in eine risikobehaftete Kapitalanlage ohne Mitspracherecht. Eine "Abstimmung mit den Füßen" durch die Aktionäre, d.h. ein Verkauf der Aktien an der Börse kann kein Ausweg aus dieser Situation sein, ebensowenig wie die gesetzlichen Möglichkeiten eines Regreßanspruches (BGB) an die Banken aufgrund einer mißbräuchlichen Handhabung des Vollmachtstimmrechts (§ 135, Abs. 11 AktG), oder eine Anfechtungsklage bestimmter Hauptversammlungsbeschlüsse nach § 246 AktG. Zu hoch sind die Hürden einer finanziellen Mindestbeteiligung und zu niedrig erscheinen die bisherigen Erfolgsquoten vor Gericht, da hinsichtlich der Beweisführung erhebliche Schwierigkeiten auf die Aktionäre zukommen.[341] Kutzenberger sieht deshalb den Aktionär nicht mehr als Teilhaber, sondern als ein "... dem Obligationär nahestenden Geldgeber ...".[342] Roths` Konsequenz hieraus, die Aktie als eine für den Sparer untaugliche Kapitalanlage zu bezeichnen,[343] erscheint dem Verfasser jedoch als viel zu weit gehend.

---

338 Vgl. Berger, R. (Depotstimmrecht, 1960), S.222
339 Immenga, U. (Aktiengesellschaft, 1971), S.9
340 Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.155; ebenso nachzulesen bei: Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.79,f.
341 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.76
342 Kutzenberger, G. (Mitbestimmung, 1964), S.94
343 Vgl. Roth, G.H. (Treuhandmodell, 1972), S.196

3.2.4.5. Die Führungsrolle der Hausbank auf der Hauptversammlung der Unternehmung

Die auch schon weiter oben angeführte Parallelität des Abstimmungsverhaltens in Form von bis zu 99,9%-igen Zustimmungen zu Hauptversammlungsbeschlüssen, wird immer wieder mit dem Gleichlauf der Interessen von Banken, Unternehmen und Aktionären zu erklären versucht. Wie die bisherige Ausarbeitung aber ergeben hat, herrscht lediglich zwischen den Unternehmungen und den Banken eine weitgehende Interessenidentität, während das Aktionärsinteresse in den Hintergrund tritt.

Auch wurde bereits in Kapitel Nr. 3.2.3.) festgestellt, daß nicht von einem einheitlichen Bankeninteresse gesprochen werden kann, sondern jedes Kreditinstitut ein unterschiedliches, individuelles Interessenbündel verfolgt.

Die weitgehende Parallelität des Abstimmungsverhaltens der "Bankengruppe" kann deshalb nicht damit begründet werden, daß ein "gleichgerichtetes Interesse" vorliegt, sondern die jeweilige Hausbank eine gewisse Führungsrolle übernimmt, der sich dann die anderen Banken mit ihren Weisungsvorschlägen mehr oder weniger kritisch anschließen.[344]

Krauss kommentiert dann auch den bankseitigen Hinweis, daß alleine schon die Konkurrenzsituation ein solches Vorgehen verbiete, was ein zusätzliches Regulativ in der Machtkonzentration sei, wie folgt: "Immer wieder ist zu beobachten, daß die Großbanken untereinander engen Kontakt halten und in entscheidenden Fällen ihre Stellung in den Unternehmungen gegenseitig verstärken können."[345] Dies kann durch "gleichförmiges Verhalten", ein "Sich-Anpassen" oder in Form der "Stimmleihe" erfolgen. Er sieht deshalb "... diese Stimmenmacht der Großbanken als relativ homogen und im allgemeinen einheitlich eingesetzten Stimmenblock ..."[346] an.

Von einer Sicherung der Aktionärsinteressen durch einen verstärkten Wettbewerb im Bereich der Stimmrechtswahrnehmung kann deshalb nicht gesprochen werden. Selbst diejenigen Banken, die lediglich in geringem Umfang oder gar nicht mit der entsprechenden Unternehmung geschäftspolitisch verbunden sind, setzen ihr, aus dem Vollmachtstimmrecht entstehendes Einflußpotential, zugunsten der "interessierten Banken" ein. Sie treten dem System der gegenseitigen Unterstützung bei, um bei anderer Gelegenheit ebenfalls unterstützt zu werden. Auch eine kritische Öffentlichkeit und eine verschärfte Kontrolle durch die Presse oder die Aktionärsschutzvereinigungen können kein wirksames Regulativ hierzu bilden. Es ist ein ausreichendes Maß an Informationen von Nöten, zumal das Klagen über das Abstimmungsverhalten der Banken in den letzten Jahren nicht leiser wurde.[347]

---

344 Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.96
345 Krauss, H.P. (Einfluß, 1973), S.71
346 ebd., S.72
347 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.155,f.; ebenso bei:

Hinzukommt, daß der Schutz der Aktionäre durch die Depotprüfung und die Bankenaufsicht nicht überschätzt werden darf, da sich die Kontrolle der in Bezug auf das Vollmachtstimmrecht relevanten Punkte meist nur auf die formelle Richtigkeit begrenzt und keine materielle Prüfung durchführt.[348]

Vgl. Körber, u. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.73; Körber spricht von "gutnachbarlichen Beziehungen unter den Großbanken", die einen Wettbewerb um das Aktienstimmrecht nicht stattfinden lassen.

348 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.76

3.3. Die Hauptversammlungen der Großbanken als Instrument der Machtkontrolle?

Rein theoretisch bieten die Hauptversammlungen der drei Großbanken, auf die sich der Vorwurf der Machtkonzentration zuspitzt, ein Ansatzpunkt für deren Kontrolle. Dies könnte sowohl durch die Aktionäre, als auch durch die Unternehmensvertreter in den Aufsichtsräten der Großbanken erfolgen. Läßt sich dies aber auch in die Praxis umsetzen?

3.3.1. Die Bankaktionäre als Kontrolleure der Großbanken

Bereits die Annahme, daß durch die Aktionäre der Großbanken eine effektive Kontrolle derselben erfolgen könne, zeigt die Problematik der derzeitigen Situation in ihrer ganzen Bandbreite auf. Allein der Gedanke, dieses System der autonomen Macht der Verwaltungen, auch die der Großbanken, der Kooptierung und das "... niemandem mehr im echten Sinne verantwortlich ..."[349] sein, könnte auf diesem Wege aufgebrochen werden, birgt schon den Keim des Scheiterns. Der Bankaktionär unterscheidet sich in seinem Verhalten (Indolenz) und seinen Ansprüchen an seine Kapitalanlage (hohe Rendite) in nichts von den Aktionären anderer Gesellschaften.

Es wäre von den Aktionären der Großbanken zuviel verlangt, durch ein korrigierendes Einwirken auf die Bankenvorstände die gesamtwirtschaftliche Verantwortung für die Aktionäre der Industrieunternehmen mitzuübernehmen.

Der Bankaktionär als Regulativ in unserem Wirtschaftssystem kann nicht der Schlüssel zur Aktionärsdemokratie sein, da er für diese Aufgabe zum einen nicht vorgesehen ist und zum anderen überfordert wäre. Es stellt sich deshalb die Frage: **"Wer kontrolliert die Großbanken?"** Die Antwort lautet: **"Sie kontrollieren sich selber!"**

Körber umschreibt das Unternehmen "Aktienbank" wie folgt: "Es kontrolliert sich überwiegend selbst und kann weitgehend seine eigenen Interessen verfolgen, ohne dabei (allzu sehr) von den Kleinaktionären und deren Wünschen behelligt zu werden und deren Kontrolle ausgesetzt zu sein."[350]

Aus der nachfolgenden Tabelle Nr. 32) ist zu ersehen, daß trotz der zurückgehenden Eigenpräsenz zwischen den Jahren 1984 bis 1989, die drei Großbanken gemeinsam

---

349 Kutzenberger, G. (Mitbestimmung, 1964), S.104

350 Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.72,f.; unter "Aktienbanken" versteht Körber die Großbanken, bei denen es sich überwiegend um Publikumsgesellschaften mit breit gestreutem Aktienbesitz handelt.

auf ihren jeweiligen Hauptversammlungen immer die absolute Stimmenmehrheit besitzen. Diese Institute sind deshalb gemeinsam in der Lage, mittels der Stimmrechte ihrer Depotkunden auf ihren Hauptversammlungen für ihre eigenen Abstimmungsvorschläge zu votieren, ihren eigenen Aufsichtsrat zu wählen und sich selbst, d.h. ihren Verwaltungsmitgliedern die Entlastung zu erteilen, nachdem sie sich auch selbst Rechenschaft abgelegt haben.[351]

Tabelle Nr. 32) Stimmanteile der drei Großbanken auf den bankeigenen Hauptversammlungen

	Deutsche Bank AG		Dresdner Bank AG		Commerzbank AG		Großbanken insg.	
	1984*	1989#	1984	1989	1984	1989	1984	1989
Deutsche Bank AG	47,2%	34,6%	8,6%	10,5%	5,6%	4,9%	61,4%	50,0%
Dresdner Bank AG	10,9%	7,1%	59,3%	40,0%	3,5%	3,7%	73,6%	50,8%
Commerzbank AG	16,6%	20,0%	7,2%	13,5%	30,3%	18,4%	54,1%	51,9%

zusammengestellt aus: * Schirmacher, A. (Stimmgewalt, 1984), S.12,f.
Böhm, J. (Einfluß, 1992), S. 75

Diese Stimmenmehrheit der drei Großbanken ist umso erstaunlicher, da die vielbeschriebene Indolenz der Kleinaktionäre in Bezug auf die bankeigenen Hauptversammlungen sich nicht wesentlich verringern dürfte. Als Erklärungsansatz für die höhere Zahl der Weisungen könnte das verstärkte Bemühen der Großbanken dienen, die ihren Depotkunden für den Fall ihrer eigenen Hauptversammlung mehrfach die Aufforderung zur Abgabe einer Weisung übersenden oder verstärkt bei der Kundenberatung auf diesen Punkt ansprechen. Dies könnte die Aktionäre teilweise doch zur Stimmabgabe bewegen. Hinzu kommt, daß den Großbanken die Stimmrechte aus den, über Ringverflechtungen beteiligten Versicherungs- und Industrieunternehmen, zufließen. Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt in Form des Vollmachtstimmrechtes, um die entsprechenden Beteiligungen nicht offenlegen zu müssen. Zusätzlich existiert die Möglichkeit der Stimmrechtsvertretung aus bisher nicht offengelegtem Paketbesitz bzw. aus der Stimmrechtsleihe durch andere Kreditinstitute (siehe hierzu Kapitel Nr. 2.3.2.1.)).[352] All diese Möglichkeiten können bisher nicht umfassend statistisch erfaßt und wissenschaftlich eingehend untersucht werden, da für eine Offenlegungspflicht die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Hervorzuheben ist aber auch, daß der Gesetzgeber mit dem § 135, Abs. 1, S. 2 AktG bei der Stimmrechtsausübung auf der eigenen Hauptversammlung der jeweiligen bevollmächtigten Bank ausdrückliche Weisungen für die einzelnen Gegenstände

351 Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.73
352 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.12,f.; ebenso bei:
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.52,f.

der Tagesordnung verlangt. Damit sollte eine pauschale Zustimmung zu den Bankenvorschlägen verhindert werden. Die Praxis zeigt aber, daß bereits die Formulierung "... im Sinne der Verwaltungsvorschläge ..."[353] diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Mit dieser Einzelweisung stimmen die Bankaktionäre allen Verwaltungsvorschlägen zu und stellen damit den Banken, wie Moesch/Simmert dies treffend umschreiben, einen "Blankoscheck" aus.[354] Untermauert wird dieser Vorwurf durch die Erhebungen von Roth, der bei den drei Großbanken abweichende Weisungen von den Verwaltungsvorschlägen von in der Regel weniger als 2% eruierte. Als Resultat ist deshalb festzuhalten, "... daß die Banken das Aktionärsstimmrecht in 97-99% der Fälle im Sinne ihrer eigenen Entscheidungen ausüben, und daß diese nur zum geringsten Teil von einer bewußten, inhaltsgleichen Entscheidung des Kleinaktionärs getragen wird."[355] Selbst in diesem, vom Gesetzgeber besonders geschützten Bereich der Vollmachtstimmrechtsvertretung, kann von einer "quasiautomatischen Billigung" der Managementvorschläge gesprochen werden.

Die im Aktiengesetz vorgesehene Gewaltenteilung zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung ist praktisch aufgehoben. "Die Ausschaltung des unmittelbaren Aktionärswillens erreichte auf der bankeigenen Hauptversammlung die höchste Perfektion."[356] Diesen kritischen Worten von Müller kann nur zugestimmt werden.

---

353 Der vollständige Text lautet: "Ich beauftrage Sie hiermit, das Stimrecht aus meinen Aktien in Ihrer obigen Hauptversammlung im Sinne der Verwaltungsvorschläge auszuüben, soweit ich Ihnen nicht umseitig von Ihren Vorschlägen abweichende Weisungen erteile."

354 Vgl. Moesch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.76,f.; siehe hierzu auch: Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.267-269; Körber sieht diese Vorgehensweise ebenfalls sehr kritisch, unterscheidet allerdings in seiner rechtswissenschaftlichen Ausarbeitung zwischen "allgemeinen" und "ausdrücklichen" Weisungen, von denen nur die "ausdrücklichen" Weisungen die hohen Voraussetzungen des § 135 Abs. 1, Satz 2 AktG erfüllen können und damit dem Zweck der Norm gerecht werden, die Legitimation der Banken zu erhöhen.

355 Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S. 94,f.; abweichende Weisungen zu den Verwaltungsvorschlägen wurden bei den von den Großbanken selbst vertretenen Stimmen auf den Hauptversammlungen der Deutschen Bank AG (1972) in 0,48%, der Dresdner Bank AG (1971) in 1,17% und der Commerzbank AG (1972) in 2,01% erteilt.

356 Müller, K. (Die Stellung, 1976/1977), S.40

3.3.2. Die Präsenz von Unternehmensvertretern in den Aufsichts- und Beiräten der Großbanken

In der Literatur wird des öfteren die Meinung vertreten, eine persönliche Rückverflechtung durch die Wahrnehmung von Mandaten in den Aufsichtsräten der Großbanken oder in deren regionalen Beiräten durch Unternehmensvertreter, stelle einen effizienten Gegenpol zu den Einflußmöglichkeiten der Großbanken dar.

Betrachtet man dagegen die Realität anhand der bisherigen Ausführungen und des umfangreichen Zahlenmaterials, so wird einem eindrucksvoll bestätigt, daß der Einfluß der Banken auf den Hauptversammlungen allgemein und der drei Großbanken im speziellen enorm ist. Aus der obigen Tabelle Nr. 32) wurde ersichtlich, daß die drei Großbanken gemeinsam in der Lage sind, ihre Hauptversammlungen zu kontrollieren.

Nach den §§ 101 und 119, Abs. 1. AktG ist aber die wichtigste Aufgabe dieser Hauptversammlungen die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite, deren umfangreiche Überwachungs-, Kontroll- und Mitleitungstätigkeit bereits in Kapitel Nr. 2.2.1.) ausführlich beschrieben wurde. Koubek kommentiert nun folgerichtig, aufgrund der bekannten Stimmverhältnisse auf den Hauptversammlungen der drei Großbanken, es "... ergeben sich ...(hieraus, Anm.d.Verf.) geradezu ideale Voraussetzungen, die von den Großbanken kontrollierten Vorstände der Unternehmen als Kontrolleure der Banken einzusetzen."[357]

Desweiteren muß noch berücksichtigt werden, daß auch frühere Vorstandsmitglieder der Banken als Vorsitzende oder einfach Mitglieder in den Aufsichtsräten der drei Großbanken präsent sind. Diese dürften, aufgrund ihrer langjährigen Verbundenheit mit dem jeweiligem Institut, die aktuellen Vorstände und deren Unternehmenspolitik mit Sicherheit nicht zu kritisch kontrollieren. Somit kann Arndt zugestimmt werden, wenn er davon ausgeht, daß "... die Kontrolle bei Gesellschaften mit breit gestreutem Aktienbesitz von den Eigentümern auf die Manager..."[358] übergeht.

Die Änderung des Aktiengesetzes von 1965 brachte zwar eine Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf 10 Stück pro Person (§ 100, Abs. 2, Nr. 1 AktG), die sogenannte "lex Abs", und insgesamt eine Verkleinerung der Aufsichtsräte. Die Großbanken reagierten auf diese Begrenzungen aber mit einer Umbildung ihrer Gesellschaftsorgane und es fand eine Neubildung von Beraterkreisen, Verwaltungsräten und Bezirksräten statt, in die auch frühere Aufsichtsratsmitglieder übernommen wurden. Die personelle Rückverflechtung, die bereits im Jahre 1960 ca. 944 Mitglieder umfaßte, wurde sowohl auf lokaler und regionaler Ebene, als auch auf Landesebene vorangetrieben.[359]

---

357 Koubek, N. (Personelle Verbindung, 1971), S.261
358 Arndt, H. (Wirtschaftliche Macht, 1980), S.26,f.
359 Vgl. Koubek, N. (Personelle Verbindung, 1971), S.261; ebenso bei:

Pfeiffer hat diese personellen Verflechtungen untersucht und kam zu den, in den Tabellen Nr. VII) und Nr. VIII) festgehaltenen Ergebnissen.

Aus Tabelle Nr. VII) gilt es bezüglich der Rückverflechtungen, er nennt sie "sekundäre Verflechtung"[360], festzuhalten, daß sie einen Personenkreis von 1.436 (2/3 aus 2.154 Funktionsträger) umfaßt. Die Deutsche Bank AG stellt hierbei den größten Anteil mit 593 Personen (2/3 aus 889 Funktionsträger), was ca. 41,3% entspricht.

Aus Tabelle Nr. VIII) kann abgelesen werden, daß die Vormachtstellung der Deutschen Bank AG auch bei der Gesamtzahl der exklusiven und parallelen, personellen Verflechtungen gegeben ist. Von den insgesamt 3.146 (= 100%) Verflechtungen mit inländischen Unternehmen nimmt die Deutsche Bank AG 1.127 (= 35,8%) exklusive, personelle Verflechtungen und 610 (= 19,4%) parallele personelle Verflechtungen wahr, d.b. daß sie an über der Hälfte (insgesamt 55,2%) aller Fälle beteiligt ist.

Die neuesten empirischen Erhebungen von Pfeiffer aus dem Jahre 1993[361] haben die oben genannten Ergebnisse bestätigt. Zusätzlich wurden die personellen Verflechtungen der drei Großbanken mit den "TOP 130" - Unternehmen[362] untersucht (siehe Tabelle Nr. IX)). Danach besitzt alleine die Deutsche Bank AG 352 (47,4%) personelle Verflechtungen mit den Muttergesellschaften, davon 61 (50,8%) primäre und 97 (42,2%) sekundäre Verflechtungen. Die drei Großbanken haben insgesamt 742 personelle Verflechtungen inne, wovon 120 sich auf der primären und 230 auf der sekundären Ebene abspielen. Betrachtet man die Konzernebene, so sind diese Zahlen noch beeindruckender. So verfügt alleine die Deutsche Bank AG über 1.074 (42,9%) der insgesamt 2.504 personellen Verflechtungen der drei Großbanken.

Vgl. Dick, W. (empirische Untersuchung, 1976), S.79

360 Vgl. Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.477
Unter **primärer Verflechtung** versteht Pfeiffer den Personenkreis, der im Auftrag der Bank handelt, wie z.B. Vorstände, Direktoren aber auch ehemalige Vorstände, die in den Aufsichtsräten der Großbanken sitzen. Hierunter subsumiert Pfeiffer auch externe "Berufs-Aufsichtsräte", die im Namen der Banken handeln.
Unter **sekundärer Verflechtung** sind die Beziehungen der "Nicht-Banker" erfaßt, die in den Aufsichtsräten, zentralen und regionalen Beiräten der Großbanken Mitglied sind. Auch diese Gruppe muß in abgeschwächter Weise als Repräsentant der Großbanken, als Träger ihrer Absichten, verstanden werden.

361 Vgl. ders. (Macht der Banken, 1993), S.151-212; Pfeiffer hat hierbei die Ebenen der "tertiären Verflechtung" und der "quartären Verflechtung" eingeführt, die nach Auffassung des Verfassers unter dem Gesichtspunkt der absoluten Anzahl interessante Ergebnisse liefern, für die Beurteilung der "Macht der Banken" aber nicht allzu aussagekräftig sind. Die umfangreichen Ergebnisse sind bei Pfeiffer in den Tabellen 1 - 3) auf den Seiten 185-188 dargestellt.

362 Vgl. ebd., S.200; unter den "TOP 130" - Unternehmen befinden sich die 100 größten Industriekonzerne, die 10 größten Handelskonzerne, die 5 größten Dienstleistungskonzerne und die 5 größten Versicherungskonzerne sowie 10, unabhängig von ihrer Größe ausgewählte, Bankkonzerne.

Die Banken kennen sehr wohl den Stellenwert dieser Rückverflechtung und stufen diesen auch als bedeutend ein. Dies verdeutlicht auch die Aussage eines Filialdirektors der Deutschen Bank AG, "... der einem Unternehmer erklärt: "mit der Zugehörigkeit zu ihrem Beirat habe die Deutsche Bank ein gewisses Anrecht darauf, den Betroffenen als "Ihren Mann" anzusehen""[363].

Als Fazit gilt es festzuhalten, daß die Unternehmensvertreter weder in den Aufsichtsräten der drei Großbanken noch in deren Beiräten, ein effizientes Gegengewicht zu den Einflußmöglichkeiten der Großbanken, hier speziell ihrer Aufsichtsratsmandate, darstellen können. Vielmehr muß in diesem Zusammenhang auf das von Koubek aufgezeigte Defizit bezüglich der personellen Verflechtungen hingewiesen werden, der feststellte, daß wesentliche Teile der Macht in unserer Gesellschaft sich in den Händen von wenigen hundert Personen konzentriere. Aber es ist nicht so sehr die geringe Anzahl von ca. 600 Funktionsträgern,[364] die zur Kritik herausfordere, sondern "... vielmehr die fehlende bzw. unzulängliche gesellschaftliche Kontrolle dieses Personenkreises ..."[365].

---

363 Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.477

364 Aus Tabelle Nr. VII) und IX) ist zu ersehen, daß sich dieser Personenkreis, der von Pfeiffer unter dem Begriff "primäre Verflechtung" geführt wird, für das Jahr 1983 auf 718 (1/3 aus 2.154) und für das Jahr 1993 auf 742 Funktionsträger erhöht hat.
Vgl. Körber, U. (Stimmrechtsvertretung, 1989), S.83; Körber nennt jedoch keine konkreten Zahlen, sondern spricht vielmehr von einer kleinen weitgehend unabhängigen Personengruppe, die über eine erhebliche Machtposition verfügt.

365 Koubek, N. (Personelle Verbindung, 1971), S.272

4. Neues Europäisches Recht als Grundlage für die Verbesserungsvorschläge der Parteien

Die politischen Positionen zur gesetzlichen Neuregelung der "Macht der Banken" müssen vor dem Hintergrund der auf europäischer Ebene stattfindenden Bemühungen einer Harmonisierung des Banken- und Börsenrechtes, sowie einer Vereinheitlichung der nationalen Gesellschaftsrechte gesehen werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Regelungen im Bereich des Beteiligungsbesitzes und der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute, sowie die Umsetzung der Insider-Richtlinie. Im Bereich des Gesellschaftsrechtes ist die Entwicklung eines Modells einer "Europäischen Aktiengesellschaft", sowie die Zusammenführung der unterschiedlichen Vorstellungen einer "Europäischen Mitbestimmung" hervorzuheben. Diese könnte sich sehr stark auf einzelne Machtfaktoren, wie z.B. die Besetzung des Aufsichtsrates, die Regelung des Vollmachtstimmrechtes usw. auswirken. Eine Überprüfung der in Kapitel Nr. 6) aufgezeigten Vorschläge kann nämlich nur im Kontext dieser derzeitigen, oder in absehbarer Zukunft zu realisierenden, rechtlichen Grundlagen erfolgen.

4.1. Die Harmonisierung des Banken- und Bankenaufsichtsrechtes im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt

Im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt, der zum 1.1.1993 in Kraft trat, wurden und werden zur Harmonisierung des Banken- und Bankaufsichtsrechtes, sowie des Börsen- und Investmentrechtes, einige neue Gesetze verabschiedet bzw. EG-Recht in deutsches Recht transferiert.[366] Diese dienen vor allen Dingen zur Vereinheitlichung der hierfür vorgesehenen Kontroll- und Aufsichtsgremien, sowie zur Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und der europaweiten Kapitalbewegungen. Das dafür von der EG vorgesehene Konzept beinhaltet die nachfolgenden drei Schwerpunkte:

"a) Notwendige Angleichung von Gesetz und Praxis in den Mitgliedstaaten für Kapitalanforderungen, Standards hinsichtlich Erfahrung und Leumund für das Management, für die Überwachung von Zahlungsfähigkeit und Liquidität, Vermeidung der Überschuldung einzelner Kreditnehmer, Form und Inhalt offengelegter Jahresabschlüsse;

b) gegenseitige Anerkennung der von den nationalen Aufsichtsbehörden ausgeübten Kontrollen;

c) Prinzip der Herkunftslandkontrolle, bei dem eine in anderen Mitgliedstaaten tätige Bank der Aufsicht der Behörde desjenigen Landes unterliegt, in dem sie ihren Hauptsitz hat."[367]

---

366 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993); diese Ausarbeitung bietet einen vollständigen Überblick über den, bis zum April 1993 realisierten Zwischenstand der Harmonisierung des Banken- und Bankaufsichtsrechtes, sowie des Börsen- und Investmentrechtes. Hier werden vor allem auch die Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben aufgeführt, die das Thema dieser Arbeit nicht betreffen und deshalb nicht explizit genannt werden. Außerdem kann anhand der überarbeiteten Fassungen des Wissenschaftlichen Dienstes (Harmonisierung, 1990, 1992 und 1993), die Weiterentwicklung eines Gesetzesvorhabens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nachvollzogen werden.
Vgl. Deutsche Bundesbank (Finanzplatz, 1992), S.23-31; insbesonders die auf Seite 29 aufgeführte Chronik der bereits in den letzten Jahren verabschiedeten, wichtigen Gesetze, die den Kapitalmarkt und die Börsen betreffen.

367 Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.9

4.1.1. Das "Bankbilanzrichtlinien-Gesetz" von 1990

Die Umsetzung der "Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8.12.1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten"[368] brachte gravierende Änderungen für die Rechnungslegungsvorschriften der Kreditinstitute, so z.B. die Bewertung von Vermögensgegenständen, der Ausweis von Pensionsgeschäften, die Währungsumrechnung, sowie die Gliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten nach ihren Fristigkeiten. Hervorzuheben ist hierbei die quantitative und qualitative Einschränkung der damals, nach § 26a KWG, noch bestehenden Möglichkeiten für die Bildung und Auflösung stiller Reserven.[369]

Der Bankenverband sieht die Interessen seiner Klientel insofern gewahrt, da die Richtlinie "... die Legung stiller Reserven in bestimmten Bilanzpositionen sowie eine entsprechende Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung ..."[370] zulasse.

Massive Kritik übt dagegen Scheibe-Lange: "Es ist gestattet, sogenannte geringfügige Beteiligungen, die keine wesentliche Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben, nicht zu konsolidieren. Das gilt für alle Unternehmen, auch für die Banken. Wenn man sich den neuesten Geschäftsbericht der Deutschen Bank anschaut, dann kann man nur staunen. Immerhin macht die Bilanz, der wegen geringfügiger Bedeutung nicht konsolidierten Töchter, 1,1 Milliarden DM aus."[371]

Desweiteren beinhaltet das "Bankbilanzrichtlinien-Gesetz" die Richtlinie des Rates 89/117/EWG vom 13.2.1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen.[372]

---

368 Vgl. Kommission der EG (Zusammenstellung, 1992), S.213-231; die in diesem und den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Rechtsakte und Vorschläge der EG sind im Original in dieser Zusammenstellung fast vollständig enthalten.

369 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.22,f.; ebenso bei:
Vgl. Rixen, H.-H. (Bankbilanzrichtlinie, 1990), S.638-642; der Beitrag vermittelt einen Überblick über die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes.

370 Bundesverband deutscher Banken (Jahresbericht 1985/87), S.51

371 Ausschuß für Wirtschaft (Anhörung, 1990), S.169

372 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.25,f.

4.1.2. Die "4. KWG-Novelle" von 1992

Diese Änderung des Kreditwesengesetzes und anderer Vorschriften über Kreditinstitute[373], die zum 1.1.1993 in Kraft gesetzt wurde, transformiert die nachfolgenden EG-Richtlinien in deutsches Recht.

I)	Zweite Richtlinie des Rates 89/646/EWG vom 15.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG

Diese Richtlinie[374], auch "europäisches Grundgesetz für Kreditinstitute" genannt, führt den allgemeinen Rahmen für die Koordinierung des Bankenrechts fort, gestützt auf die nachfolgenden vier Grundprinzipien:

I. Erteilung einer einmaligen EG-Lizenz ("Europäischer Paß") für Kreditinstitute durch die jeweiligen EG-Aufsichtsbehörden des Herkunftslandes für bestimmte Bankaktivitäten, entsprechend nationalem Recht.
II. Die sogenannte "Herkunftslandkontrolle" für alle Bankaktivitäten eines Kreditinstitutes in der gesamten Gemeinschaft.
III. Die "Mindestharmonisierung auf EG-Ebene", d.h. Beschränkung der Rechtsangleichung auf das wesentliche Minimum.
IV. Die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der nationalen Vorschriften.[375]

Hervorzuheben ist desweiteren die Festlegung der Grundsätze für den Beteiligungsbesitz (§ 12, Abs. 5, KWG). Ein Kreditinstitut darf danach Beteiligungen an Nichtbanken dann halten, wenn der Beteiligungswert die Höhe von 15% des haftenden Eigenkapitals nicht überschreitet. Insgesamt dürfen Beteiligungen dieser Art höchstens 60% des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank betragen.[376] Ausnahmen hiervon kommen unter anderem bei befristeten Sanierungsfällen, sowie

---

373 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/3377, 1992), sowie:
Vgl. Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/3852, 1992)
Vgl. Boos, K.-H. (Regierungsentwurf, 1992), S.455-459; Boos betrachtet und bewertet die wichtigsten Neuregelungen des Regierungsentwurfes zur Novellierung des KWG ausführlich unter Einbeziehung der jahrelangen Diskussion im Vorfeld, die in der "4. KWG-Novelle" auch weitestgehend umgesetzt wurden.

374 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.10; unter der Fußnote 3) werden sämtliche Änderungen der genannten Richtlinie aufgeführt.

375 Vgl. Zantis, I.J. (Verwirklichung, 1993), S.32; ebenso bei:
Vgl. Bader, U.-O. (Inhalt, 1990), S.117-122

376 Vgl. Waigel, Th. (Kreditwesengesetz, 1993), S.1092

börsengehandelten Wertpapieren, die zum Zweck des Eigenhandels und der Kurspflege gehalten werden, zum Tragen.[377]

Von besonderer Bedeutung ist die gesetzliche Regelung, daß die Höhe der Beteiligung nicht am aktuellen Markt- bzw. Börsenwert gemessen wird, sondern am Nennwert. Dies hat zur Folge, daß beispielsweise die Deutsche Bank AG mit einem ausgewiesenen Eigenkapital für das Jahr 1993 von 19,824 Mrd. DM[378] eine Einzelbeteiligung mit einem Nennwert von 2,9736 Mrd. DM (dies entspricht ca. 59,472 Millionen Aktien zu einem Nennwert von je 50,-- DM) halten könnte. Zum Vergleich: das größte deutsche Industrieunternehmen, die Daimler Benz AG, hat lediglich ca. 46,474 Millionen Aktien ausgegeben.[379] Damit, so sieht es auch die Bundesregierung in ihrer Begründung zum Gesetzentwurf, sind weiterhin Beteiligungen eines Kreditinstituts von 100% an einem Nichtbankunternehmen zulässig.[380] Außerdem wurde den Kreditinstituten, nach § 64a, Abs. 3 KWG, bei Nichteinhaltung der Beteiligungsgrenzen, wie sie § 12, Abs. 5, S. 1 oder 2 KWG vorgibt, eine zehnjährige Übergangsfrist bis Ende 2002 eingeräumt, da es bei Verabschiedung des Gesetzes nicht möglich war, abzuschätzen, wie einschneidend die Maßnahmen zur Verringerung des Beteiligungsbesitzes sein würden. Damit wurde der von der EG vorgegebene Zeitraum voll ausgeschöpft.[381]

II) Richtlinie des Rates 89/299/EWG vom 17.4.1989 über die Eigenmittel von Kreditinstituten[382]

Diese dient zur Vereinheitlichung der Definition der Eigenmittel der Banken in den Mitgliedsländern. In Erweiterung des engen Kapitalbegriffes des deutschen Rechts umfaßt diese Richtlinie neben dem Grundkapital ("Kernkapital"), das sich aus eingezahltem Kapital und Rücklagen zusammensetzt, zusätzliche Eigenkapitalbestandteile ("Ergänzungskapital"), wie z.B. Neubewertungsrücklagen, Wertberichtigungen, d.h. stille Reserven nach § 26a KWG sowie sonstige Kapitalbestandteile (z.B. Genußscheinrechte, Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften, kumulative Vorzugsaktien, nachrangige Darlehen).[383] Das Kern- und Ergänzungskapital müssen zusammen mindestens 8% der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva betragen, wobei das Kernkapital im Grundsatz mindestens 4% erreichen muß. Bei der Anerkennung nicht realisierter Reserven als haftendes Eigenkapital ist eine erforderliche Kernkapitalquote von 4,4% erforderlich, wobei die nicht realisierten Reserven innerhalb des

---

377 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.11; ebenso bei: Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/3377, 1992), S.34

378 Vgl. Deutsche Bank AG (Jahresabschluß, 1993), S.9

379 Vgl. Schumacher, F./Wild, B. (KWG-Novelle, 1992), S.37

380 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/3377, 1992), S.34

381 Vgl. ebd., S.19 und 46

382 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.14; unter der Fußnote 10) werden sämtliche Änderungen der genannten Richtlinie aufgeführt.

383 Vgl. Deutsche Bundesbank (Vierte KWG-Novelle, 1993), S.38,ff.

Ergänzungskapitals 1,4% der nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva nicht übersteigen dürfen.[384]

Von den deutschen Banken wurden ursprünglich Wettbewerbsnachteile befürchtet, sofern der Gesetzgeber bei der Umsetzung der EG-Richtlinie beim strengeren, deutschen Eigenkapitalbegriff verharren sollte.[385] Auch mit dem weiter oben dargestellten Kompromiß der eingeschränkten Anerkennung von Neubewertungsreserven (1,4%) konnten diese Befürchtungen nicht ausgeräumt werden, da andere EG-Länder die mögliche Grenze von bis zu 4% voll ausschöpfen.[386] Allerdings sprachen sich die Deutsche Bundesbank und das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen grundsätzlich gegen die Anerkennung von Neubewertungsreserven aus, da sie befürchteten, daß in erheblichem Maße Scheinkapital geschaffen werden könnte, das seiner Funktion als Haftungskapital nicht gerecht würde.[387]

III) Richtlinie des Rates 89/647/EWG vom 18.12.1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute[388]

Ähnlich dem deutschen Grundsatz I über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute ordnet die Solvabilitäts-Richtlinie den bilanziellen und außerbilanziellen Aktivposten gewisse Risikokategorien zu. Diese reichen von 0% über 10%, 20%, 50% bis zu 100% für die Aktiva, die vollständig durch Eigenkapital abgedeckt sein müssen. Der Solvabilitätskoeffizient setzt somit die Eigenmittel eines Kreditinstitutes mit deren risikotragenden Aktiva und außerbilanzmäßigen Transaktionen in Beziehung, wobei die Summe der Eigenkapitalelemente mindestens 8% der Summe der gewichteten Risikoaktiva betragen muß. Dies bedeutet, daß die bisherige Grenze von 5,6%, durch die Neufassung des Eigenkapitalgrundsatzes I und dessen Inkraftsetzung zum 1.1.1993, auf 8% erhöht wurde.[389]

Der Bankenverband wies bereits früh darauf hin, daß ein Solvenzregelungssystem nur dann wettbewerbsverträglich sein kann, sofern auch der Eigenkapitalbegriff, der dem Solvabilitätskoeffizienten zugrunde liegt, vereinheitlicht wird.[390] Die Bundesbank ist aber bisher nicht bereit, die strengeren, deutschen Eigenkapitalvorschriften zu lockern.

---

384 Vgl. Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/3852, 1992), S.2
385 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Jahresbericht 1987/89), S.19,f.
386 Vgl. Boos, K.-H. (Regierungsentwurf, 1992), S.457
387 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.16,f.
388 Vgl. ebd., S.18; unter der Fußnote 19) werden die gesamten Änderungen der genannten Richtlinie aufgeführt.
389 Vgl. ebd., S.18,ff.
390 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Jahresbericht 1985/87), S.19

4.1.3. Die "5. KWG-Novelle" von 1994

Diese Änderung des Kreditwesengesetzes und anderer Vorschriften über Kreditinstitute[391], die am 17. Juni 1994 verabschiedet wurde und zum 31.12.1995 in Kraft tritt, transformiert die nachfolgenden EG-Richtlinien in deutsches Recht.

I)	Richtlinie des Rates 92/121/EWG vom 21.12.1992 zur Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten

Die Richtlinie soll die bereits 1986 ausgesprochene Empfehlung rechtsverbindlich machen und sie an die Richtlinien über die Eigenmittel (siehe weiter oben) und über den Solvabilitätskoeffizienten (siehe weiter oben) anpassen. Wichtig ist hierbei, daß die Begriffe Kredit und Kreditnehmer umfassender als die geltenden, gesetzlichen Vorschriften definiert werden, die Vergabe von Großkrediten schärfer zu kontrollieren und durch mehr Eigenkapital der Kreditinstitute abzusichern sind.

Danach werden nach § 13, Abs. 1 KWG (neu) als Großkredite, die an die Bankenaufsichtsbehörde zu melden sind, Kreditengagements definiert, die 10% (bisher 15%) des haftenden Eigenkapitals eines Kreditinstitutes übersteigen.

Neu ist auch die Senkung der Höchstgrenze für einen einzelnen Großkredit auf 25% (bisher 50%) des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstitutes (nach § 13, Abs. 4 KWG (neu)). Alle Großkredite zusammen dürfen das Achtfache des haftenden Eigenkapitals nicht überschreiten.

Außerdem wurde die Kredithöhe, von der an die Banken verpflichtet sind, eine Kreditwürdigkeitsprüfung vorzunehmen, auf 250.000 DM (bisher 100.000 DM) heraufgesetzt (§ 18 KWG), um den sich veränderten wirtschaftlichen Größenordnungen Rechnung zu tragen.[392]

---

391 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6957, 1994); neben der Umsetzung der EG-Richtlinien wurde auch der § 1 KWG um die Begriffsbestimmungen "Finanzholding-Gesellschaften", "Gemischte Unternehmen" und "Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten" erweitert.

392 Vgl. ebd., S.10,f.; ebenso bei:
Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.31,ff.

II) Richtlinie des Rates 92/30/EWG vom 6.4.1992 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten auf konsolidierter Basis

Damit wird die bankaufsichtsrechtliche "Konsolidierungsrichtlinie" (83/350/EWG) aus dem Jahre 1983 weiterentwickelt. Wichtig sind hierbei die Ausdehnung des Konsolidierungskreises (z.B. Finanzgesellschaften als Mutterunternehmen), die Absenkung der Konsolidierungsschwelle (siehe unten) und die Vereinheitlichung der Konsolidierungsmethoden.

Die EG-Richtlinie hatte ab einem Kapitalbesitz von 50% eine Konsolidierungspflicht vorgesehen; bei Beteiligungen zwischen 20% und 50% wurde den Mitgliedstaaten freigestellt in welcher Form die Konsolidierung erfolgen muß.[393]

Die Bundesregierung hat nun diese Grenze der Konsolidierungspflicht auf einen Anteilsbesitz von 40% gesenkt.[394]

393 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.41,f.

394 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6957, 1994), S.8

4.1.4. Das Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsen- und wertpapierrechtlicher Vorschriften ("Zweites Finanzmarktförderungsgesetz") von 1994

Die Zielsetzung dieses umfangreichen Gesetzes, das sich seit einigen Jahren in der Diskussion befindet, ist die Verbesserung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland durch vertrauensbildende Maßnahmen, der Anpassung der Rahmenbedingungen im Börsenbereich und der Durchführung von Deregulierungsmaßnahmen.[395] Konkretisiert bedeutet dies, die

"- Erweiterung des Anlegerschutzes,
- ordnungspolitische Absicherung der Funktionsfähigkeit der deutschen Wertpapierbörsen,
- internationale Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung des Wertpapierhandels,
- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten der Kapitalanlagegesellschaften,
- Abbau von Beschränkungen im Depot- und im Aktiengesetz."[396]

Die Lösung dieser umfangreichen Zielsetzung, die unter anderem die Umsetzung der "EG - Insider-Richtlinie", der "EG - Transparenz-Richtlinie" und teilweise der "EG - Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie" (ausführlich hierzu das aktuelle Kapitel sowie Kapitel Nr. 4.1.5.)) beinhaltet, kann zum einen durch die Schaffung eines neuen "Wertpapierhandelsgesetzes", das die Einführung eines Insiderstraftatbestandes und die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel vorsieht, erreicht werden; zum anderen müssen bereits bestehende Gesetze, wie z.B. das Börsen-, Aktien- und Depotgesetz geändert werden. Hiervon wird eine verstärkte Signalwirkung auf die nationale und internationale Finanzmärkte erwartet.

---

395 Der Entwurf zu einem "Zweiten Finanzmarktförderungsgesetz" wurde nach jahrelanger Diskussion im November 1993 vom Bundeskabinett verabschiedet. Am 16. Juni 1994 hat der Bundestag der Gesetzesvorlage der Bundesregierung, unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen zahlreichen Änderungen, zugestimmt. Nach Zustimmung des Bundesrates am 8. Juli 1994 traten Teile des "Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes" bereits zum 1. August 1994 in Kraft (so z.B. die "Insider-Richtlinie"), während die übrigen Bestimmungen erst ab 1. Januar 1995 Gültigkeit erlangen.
Vgl. Bundesregierung (Entwurf, 1993)
Vgl. dies. (Begründung, 1993)
Vgl. dies. (BT-Drucksache 12/6679, 1994)
Vgl. Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/7918, 1994)

396 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.1

I) Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz - WpHG)

Das neugeschaffenene WpHG bietet die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (Bundesaufsichtsamt), das als selbständige Bundesoberbehörde errichtet wird (§ 3), und nach § 4 "... im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben Mißständen entgegenzuwirken (hat, Anm.d.Verf.), welche die ordnungsmäßige Durchführung des Wertpapierhandels beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für den Wertpapiermarkt bewirken können."[397] Die Zuständigkeit der Länder für die Börsenaufsicht nach dem Börsengesetz bleibt hiervon unberührt.

Zusätzlich wirkt ein Wertpapierrat, der aus Vertretern der Länder gebildet wird, bei der Aufsicht dadurch mit, daß er das Bundesaufsichtsamt berät und Vorschläge zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringt (§ 5). Die Grundlage für die Aufsicht ist die in § 9 festgelegte Meldepflicht der Kreditinstitute und anderer Marktteilnehmer, die laufend die notwendigen Informationen über abgeschlossene Wertpapiergeschäfte zu liefern haben. Damit soll verhindert werden, daß sich die Aufsicht auf bloße Zufallsfunde begrenzt.

Nach § 1 umfaßt der Anwendungsbereich dieses Gesetzes den börslichen und außerbörslichen Handel mit Wertpapieren und Derivaten, sowie die Veränderungen der Stimmrechtsanteile von Aktionären an börsennotierten Gesellschaften. Im einzelnen sind die Aufgaben und Befugnisse wie folgt festgelegt:

I.1) Die Verfolgung und präventive Bekämpfung von Insidergeschäften.

Dieser Aufgabenbereich umfaßt die Insiderüberwachung (siehe ausführlich Absatz II) in diesem Kapitel), die in Abschnitt 3 mit den §§ 12 - 20 geregelt ist. Um Verstößen gegen die Insiderverbote nach § 14 entgegenzuwirken, werden sowohl die "ad-hoc"-Publizität, als auch die börslichen und außerbörslichen Geschäfte in Insiderpapieren überprüft.

I.2) Die Überwachung der "ad-hoc"-Publizität der börsennotierten Unternehmen.

Durch die Regelungen in den §§ 15 und 16 sollen die börsennotierten Gesellschaften durch die Kontrolle des Bundesaufsichtsamtes verstärkt dazu angehalten werden, unverzüglich alle neuen, nicht öffentlichen Tatsachen, die von kursrelevanter Art sind oder aber die Zahlungsfähigkeit des Emittenten betreffen können, zu veröffentlichen (siehe ausführlich Absatz II) in diesem Kapitel).

---

397 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.5; die genannten §§ beziehen sich auf das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), soweit nichts anderes angegeben ist.

I.3) Die Überwachung der Publizität bei Transaktionen über bedeutende Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen.

Diese Überwachungsaufgabe des Bundesaufsichtsamtes wird in Abschnitt 4 des WpHG mit den §§ 21 - 30 geregelt (siehe ausführlich Absatz III) in diesem Kapitel) und umfaßt die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei Veränderungen des Stimmrechtsanteils an börsennotierten Gesellschaften. Bei Überschreiten gewisser Grenzen ist nach § 21 sowohl die börsennotierte Gesellschaft, als auch das Bundesaufsichtsamt vom Meldepflichtigen zu benachrichtigen. Die Information des Publikums durch die börsennotierte Gesellschaft ist dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 25, Abs. 3).

I.4) Die internationale Zusammenarbeit bei Fragen der Beaufsichtigung des Wertpapierhandels.

Zur Gewährleistung einer effizienten Wertpapieraufsicht im In- und Ausland ist eine internationale Zusammenarbeit der entsprechenden Wertpapieraufsichtsbehörden (nach den §§ 6 und 7) erforderlich. Das WpHG schafft die Voraussetzungen, um "... im Rahmen der Überwachung des Verbots von Insidergeschäften und der Meldepflichten bei Transaktionen über wesentliche Beteiligungen an börsennotierten Unternehmen eng kooperieren ..."[398] zu können.

I.5) Zukünftige Überwachungsaufgaben

Im Rahmen der noch ausstehenden Umsetzung der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 4.1.5.)) werden dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel voraussichtlich weitere Überwachungsaufgaben zugeordnet, wie z.B. die Einhaltung von Wohlverhaltensregeln für die Erbringer von Wertpapierdienstleistungen gegenüber ihren Kunden (Rules of Conduct).[399]

---

398 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.35
399 Vgl. ebd., S.34

II) Richtlinie des Rates 89/592/EWG vom 13.11.1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend die Insider-Geschäfte

Die Umsetzung dieser Richtlinie[400] erfolgt durch die §§ 12-20 und § 31 des Wertpapierhandelsgesetzes. Damit soll eine präventive Bekämpfung, sowie die Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderverbot erreicht werden. Die bisherigen, auf privatrechtlicher Regelung existierenden "Insider-Regeln" tragen diesem Bedürfnis nur unzureichend Rechnung. Außerdem erfassen sie nur Teilbereiche eines möglichen Mißbrauchs von Insiderinformationen und sind meist als Antragsdelikte ausgestaltet.[401] Die bisherige Praxis zeigt auch, daß kaum ein Verstoß gegen diese "Insider-Regeln" aufgedeckt, bzw. gerichtlich verfolgt wurde (zur "Insiderproblematik" im einzelnen siehe Kapitel Nr. 6.6.3.)).

Im Rahmen der neuen gesetzlichen Grundlage § 14, Abs. 1 wird den Insidern ersten Grades (Primär-Insidern) untersagt,

I. unter Ausnutzung von Insiderinformationen Wertpapiere auf eigene oder fremde Rechnung, oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern,
II. diese Informationen weiterzugeben oder zugänglich zu machen,
III. einem Dritten den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen.

Ebenso ist es Insidern zweiten Grades (Sekundär-Insidern) nach § 14, Abs. 2 verboten, in Kenntnis von Insiderinformationen Wertpapiere auf eigene oder fremde Rechnung, oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern.[402]

Die nachfolgenden Definitionen verdeutlichen die Art der hiervon betroffenen Informationen und den Personenkreis, der involviert ist.

Nach § 13, Abs. 1 wird bei "... einer nicht öffentlich bekannten Tatsache ..., die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf Insiderpapiere bezieht und die geeignet ist, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Kurs der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen (Insidertatsache) ..."[403], von einer Insiderinformation gesprochen. Dies bedeutet auch, daß Werturteile (z.B. Meinungsäußerungen, Rechtsauffassungen usw.) und andere subjektive Wertungen, die bloße Meinungen ausdrücken (z.B. persönliche Auffassungen), keine Insidertatsache begründen können.

---

400 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.57,ff.; ebenso bei: Vgl. Schödermeier, M. (Insider-Richtlinie, 1990), S.122-126; dieser bietet einen guten Überblick über die "Insider-Richtlinie".

401 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.34,f.

402 Vgl. ebd., S.8,f.

403 ebd., S.8

In § 13, Abs. 1 sind die Insider ersten Grades (Primär-Insider) wie folgt beschrieben:

"Insider ist, wer

1. als Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als persönlich haftender Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens,
2. aufgrund seiner Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens oder
3. aufgrund seines Berufes oder seiner Tätigkeit oder seiner Aufgabe bestimmungsgemäß

Kenntnis von einer ... "[404] Insiderinformation hat.

Insider zweiten Grades (Sekundär-Insider) ist nach § 14, Abs. 2 ein Dritter, der Kenntnis von einer Insidertatsache hat. Damit ist der deutsche Gesetzgeber über die EG-Richtlinie hinausgegangen, da diese in Artikel 4 ein Verbot für Sekundär-Insider auf Informationen begrenzte, die unmittelbar oder mittelbar nur von einem Primär-Insider stammen können.[405]

Hinzuweisen ist auf die Pflicht der Emittenten von Wertpapieren, unverzüglich neue Tatsachen, die von kursrelevanter Art sind, oder aber seine Zahlungsfähigkeit (z.B. bei Schuldverschreibungen) betreffen können, die zusätzlich in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, dem Bundesaufsichtsamt und der Geschäftsführung der Börsen, an denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, mitzuteilen und zu veröffentlichen ("ad-hoc"-Publizität nach § 15, diese entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 44a BörsG). Dies bedeutet, daß die sogenannte "Bereichsöffentlichkeit" hergestellt sein muß, d.h., die Marktteilnehmer müssen in die Lage versetzt werden, von dieser Information Kenntnis nehmen zu können, nicht aber das breite Anlegerpublikum.[406] Nach Absatz 1 kann das Bundesaufsichtsamt den Emittenten von dieser Veröffentlichungspflicht befreien, wenn diese den berechtigten Interessen des Emittenten schaden würde, z.B. bei der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen, die auch Wettbewerbsvorsprünge begründen.

Nach § 16 übt das Bundesaufsichtsamt eine laufende Überwachung bei börslichen und außerbörslichen Geschäften in Insiderpapieren aus, um Verstößen gegen die Verbote von Insidergeschäften entgegenzuwirken. Liegen Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß vor, so kann das Bundesaufsichtsamt sein Auskunfts- und Vorlagerecht anwenden, um von den Betroffenen Informationen über Insidertatsachen und über andere Personen zu erhalten, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben.

---

404 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.8
405 Vgl. ebd., S.48
Vgl. Rat der EG (Insiderrichtlinie, 1990), S.127
406 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.46

Das Bundesaufsichtsamt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat in Form eines Insidervergehens begründen, der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen (§ 18), die von dieser, im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, weiter verfolgt werden. Hervorzuheben sind die in den §§ 31 und 32 festgelegten Straf- und Bußgeldvorschriften, wobei von einer Differenzierung des Strafrahmens nach der Tätereigenschaft abgesehen wurde. Bei Verstößen gegen das Insiderverbot (§ 14) kann das Strafmaß eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen, wobei nach § 31, Abs. 2 einem Verbot im Sinne des Absatzes 1 ein entsprechendes, ausländisches Verbot gleichsteht. Damit wird dem Bundesaufsichtsamt die Möglichkeit eingeräumt, Verstöße von Deutschen, die aus dem Ausland operieren, strafrechtlich zu verfolgen. Sonstige Ordnungswidrigkeiten, z.B. ein Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 9 und § 15, können nach § 32 mit Geldbußen von jeweils bis zu 100.000 DM, 500.000 DM und 3 Millionen DM geahndet werden.[407]

Dieses relativ hohe Strafmaß, das über den bisherigen, strafrechtlichen Schutz der Verletzung von Unternehmensgeheimnissen (vgl. z.B. § 404 AktG) weit hinausgeht, ist damit zu erklären, daß Insidervergehen geeignet sind, "... das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erschüttern und damit das Funktionieren eines wesentlichen Bereichs der geltenden Wirtschaftsordnung zu gefährden."[408]

Die Stellungnahmen zum "2. Finanzmarktförderungsgesetz" sind durchwegs positiv ausgefallen.[409] Bezüglich der hierbei vorgenommenen Transformation der "EG - Insider-Richtlinie" in deutsches Recht sprachen Banken- und Börsenvertreter von einem vertretbaren Kompromiß, wiesen aber auch auf einige Bedenken hin, die sie schon früher ausgesprochen hatten. Danach könnte sich die Identifizierung des Personenkreises des Insiders schwierig gestalten, vor allem bei Personen, die aufgrund ihrer Arbeit, ihres Berufes oder ihrer Aufgabe über Insiderinformationen verfügen. Die Definition wird als zu vage und unpräzise angesehen. Zusätzlich müßten bei Fahndungsmaßnahmen auch die Wertpapiergeschäfte Unbeteiligter offengelegt werden, da der Personenkreis, der dem Insiderhandelsverbot unterliegt, sehr groß ist. Ein Eingriff in die private Vermögenssphäre des Einzelnen wäre nicht zu vermeiden, ebenso eine Verletzung des Bankgeheimnisses. Beides könnte zu einer Verunsicherung der Anleger führen.[410]

Desweiteren hatte sich der Bankenverband dagegen ausgesprochen, daß die Vorteile, die nach seiner Meinung aus der Freiwilligkeit der "Insider-Regeln" in der Bundesrepublik entstehen, aufgegeben wurden. Diese manifestierten sich in einer stärkeren

---

407 Vgl. Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/7918, 1994), S.32,f.; die ursprünglich von der Bundesregierung vorgesehene Obergrenze von bis zu 500.000 DM wurde vom Finanzausschuß auf 3 Millionen DM erhöht, um das Vertrauen der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Marktes zu sichern.

408 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.57

409 Beispielhaft aus der Vielzahl der Veröffentlichungen seien genannt:
Vgl. Magin, N. (Wertpapier-Geschäfte, 1994), S.18
Vgl. O.V. (Finanzplatz Deutschland, 1994), S.25

410 Vgl. von Rosen, R. (Insider-Regeln, 1989), S.660,ff.

Präventivwirkung aufgrund eines, in den betroffenen Kreisen festgefügten Werturteils, Insiderinformationen nicht zu mißbrauchen.[411] Die Praxis hat allerdings gezeigt, daß diese Präventivwirkung nicht gegeben ist. Außerdem wurden Verstöße gegen diesen "Ehrenkodex" bisher kaum aufgedeckt, bzw. gerichtlich verfolgt (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 6.6.3.)), weshalb die gesetzliche Regelung dieses Bereiches auf jeden Fall gegenüber einer freiwilligen Lösung zu präferieren ist.

III) Richtlinie des Rates 88/627/EWG vom 12.12.1988 über die bei Erwerb und Veräußerung einer bedeutenden Beteiligung am Kapital einer börsennotierten Gesellschaft zu veröffentlichenden Informationen.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinie[412] steht der Schutz der Anleger, sowie die Stärkung des Vertrauens in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes im Mittelpunkt. Seit Jahren wird von einer kritischen Öffentlichkeit eine verstärkte Offenlegung von Beteiligungen gefordert, um den Anlegern ein genaueres Bild der Eigentümerverhältnisse an den börsennotierten Aktiengesellschaften zu vermitteln, da dies für die Beurteilung einer Aktie von besonderer Bedeutung ist. Hierbei spielt vor allem der bisher nicht vollständig publizierte, umfangreiche Beteiligungsbesitz der Großbanken eine überragende Rolle. Durch eine aktuelle und möglichst umfassende Information soll eine größere Transparenz am Markt geschaffen werden, die auch dem Mißbrauch von Insiderwissen entgegenwirken kann.[413]

Nach § 21 muß ein Anteilseigner (juristische und natürliche Personen), der durch Erwerb, Veräußerung oder sonstige Weise 5%, 10%, 25%, 50% und 75% der Stimmrechte an einer börsennotierten Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, die Gesellschaft sowie das Bundesaufsichtsamt innerhalb von sieben Kalendertagen über die Höhe seines Geschäftsanteiles schriftlich informieren. Die börsennotierte Gesellschaft muß dann ihrerseits innerhalb von 9 Tagen das Publikum unterrichten (§ 25, Abs. 1). Mit der 5% - Schwelle für die Mitteilungspflicht unterschreitet der deutsche Gesetzgeber die in Artikel 4, Abs. 1 der "EG-Transparenzrichtlinie" festgelegte Untergrenze von 10%.

Dies hat die Bundesregierung damit begründet, daß

- 10% der Stimmrechte bei großen Aktiengesellschaften kapitalmäßig einen sehr hohen Grenzwert darstellen,
- aufgrund der rückläufigen Hauptversammlungspräsenzen bereits ein 5%-Paket einen nicht unbedeutenden Einfluß auf das Unternehmen gewährleistet,

411 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Jahresbericht 1985/87), S.49
412 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.55,f.
413 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.35 und S.52,f.

- bei verschiedenen Aktiengesellschaften Stimmrechtsbeschränkungen auf 5% bestehen, so daß bei einer Erstschwelle von 10% diese Beteiligungen nicht offenzulegen wären,
- für den Markt die Information darüber, ob sich der Anteil der frei handelbaren Stücke durch eine weitere Paketbildung verringert, umso wichtiger ist, wenn das frei handelbare Aktienvolumen von vornherein schon begrenzt ist,
- die Bekämpfung des Mißbrauchs von Insiderinformationen weiter verbessert wird.[414]

Zu den nach § 21, Abs. 1 meldepflichtigen Stimmrechten werden die im § 22, Abs. 1 unter den Nummern 1-7 aufgeführten Stimmrechte hinzugerechnet, wobei besonders auf die nachfolgenden, explizit herausgestellten Nummern zu verweisen ist.

Danach erfolgt eine Hinzurechnung von Stimmrechten aus Aktien, "...

1. die einem Dritten gehören und von diesem für Rechnung des Meldepflichtigen oder eines von dem Meldepflichtigen kontrollierten Unternehmens gehalten werden,
2. die einem Unternehmen gehören, das der Meldepflichtige kontrolliert,
3. die einem Dritten gehören, mit dem der Meldepflichtige oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Vereinbarung getroffen hat, die beide verpflichtet, langfristig gemeinschaftliche Ziele bezüglich der Geschäftsführung der börsennotierten Gesellschaft zu verfolgen, indem sie ihre Stimmrechte einvernehmlich ausüben, (z.B. Pool-Verträge, Anm.d.Verf.) ...
6. die der Meldepflichtige oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen durch einseitige Willenserklärung erwerben kann,
7. die dem Meldepflichtigen zur Verwahrung anvertraut sind, sofern er die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen."[415]

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmung der Nummer 7 die Stimmrechtsvollmacht für Kreditinstitute, nach § 135 AktG, nicht erfaßt. Dies wird damit begründet, daß dem Kreditinstitut bei der Ausübung des Vollmachtstimmrechts durch das Aktiengesetz ein eigenes Ermessen grundsätzlich nicht zugestanden wird.[416] Diese Begründung kann jedoch anhand der bekannten Tatsache, daß nur in 2 - 3% aller Fälle Weisungen erteilt werden, nicht überzeugen. Außerdem findet eine effektive

---

414 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.52
415 ebd., S.11
416 Vgl.ebd., S.54

Abstimmungs- und Verhaltenskontrolle der Kreditinstitute durch Depotprüfung, Wettbewerb oder Haftung faktisch nicht statt.[417]

Zusätzlich wird in § 22, Abs. 3 der Begriff des kontrollierten Unternehmens, unabhängig von der Wahl der Rechtsform, definiert. Diese Bestimmung ist umso bedeutender, da die bisherige Umgehungsmöglichkeit des "Parkens und Aufteilens" von Beteiligungen in nicht publizitätspflichtige Holdinggesellschaften, die als Tochterunternehmen fungieren, somit nicht mehr besteht. Kapitalanlagegesellschaften sind hinsichtlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen keine kontrollierten Unternehmen im Sinne von § 22, Abs. 1, Nr.2. Dies hat zur Folge, daß Stimmrechte aus Aktien, die von Investmentfondsgesellschaften gehalten werden, bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils der Großbanken (nach § 21, Abs. 1) unberücksichtigt bleiben. Außerdem wurde die unterste Meldeschwelle für die Kapitalanlagegesellschaften von 5% auf 10% angehoben. Diese Sonderregelung ist europarechtlich zulässig und damit zu begründen, daß Investmentfondsgesellschaften "... keinen beherrschenden Einfluß haben, was dem Investmentgedanken zuwiderlaufen würde."[418] Damit läßt der Gesetzgeber die allgemeingültige und empirisch bestätigte Praxis der Zurechnung der Stimmrechtsanteile der Investmentfondsgesellschaften zu ihren Mutterinstituten (Großbanken) außer acht.

Zusätzlich kann das Bundesaufsichtsamt nach § 23 die Nichtberücksichtigung von Stimmrechten zulassen. So unter anderem, "... wenn der Antragsteller ... darlegt, daß mit dem Erwerb der Aktien nicht beabsichtigt ist, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluß zu nehmen."[419] Dies betrifft z.B. die Handelsbestände der Kreditinstitute oder kurzfristig aus Arbitragegründen gehaltene Aktien, deren Stimmrechte dann allerdings nicht mehr ausgeübt werden können.

Von dieser Informationspflicht kann die börsennotierte Gesellschaft durch das Bundesaufsichtsamt befreit werden (§ 25, Abs. 4), wenn "... die Veröffentlichung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder der Gesellschaft erheblichen Schaden zufügen würde, sofern im letzteren Fall die Nichtveröffentlichung nicht zu einem Irrtum des Publikums über die für die Beurteilung der betreffenden Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände führen kann."[420]

Durch die weitgehende Umsetzung der "Informations- bzw. Transparenz-Richtlinie" kann einerseits die Übersichtlichkeit auf dem Kapitalmarkt verbessert und andererseits dem verstärkten Wunsch nach größerer Publizität Rechnung getragen werden. § 34 legt dann auch die erstmaligen Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten fest. Danach darf der Zeitpunkt für die Mitteilung nach § 9, Abs. 1 nicht nach dem 1. Januar 1996 liegen.[421] Besonders hinzuweisen ist auf § 34, Abs. 2 der festlegt,

---

417 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.50

418 Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/7918, 1994), S.116

419 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.11

420 ebd., S.12

421 Vgl. Finanzausschuß (BT-Drucksache 12/7918, 1994), S.33 und S. 108; der ursprünglich

"... daß bereits jedes Halten von 5 Prozent oder mehr der Stimmrechte bis spätestens am Tag der ersten Hauptversammlung der Gesellschaft, die später als drei Monate nach Inkrafttretens dieses Gesetzes stattfindet, der Gesellschaft sowie dem Bundesaufsichtsamt unter Nennung der Höhe des Anteils und der Anschrift des Stimmberechtigten mitgeteilt wird."[422]

Die Bußgeldvorschriften (§ 32 und § 34, Abs. 6) sehen vor, daß Ordnungswidrigkeiten, z.B. bei einem Verstoß gegen die Meldepflicht nach § 21, § 25 oder § 34, Abs. 5 mit Geldbußen bis zu 100.000 DM bzw. bis zu 500.000 DM geahndet werden können.

Durch die Verabschiedung des Wertpapierhandelsgesetzes ist mit einer vollständigen Veröffentlichung des Beteiligungsbesitzes (5% und mehr), vor allem der Großbanken, zu rechnen. Damit ist eine seit Jahren vorgetragene, zentrale Forderung der Bankenkritiker erfüllt, die immer wieder eine verstärkte Transparenz und eine höhere Publizität angemahnt hatten. Ob allerdings die 5%-Schwelle ausreicht, kann erst im Laufe der nächsten Jahre, anhand der dann vorliegenden Informationen, nachhaltig beurteilt werden.

Es ist nun auf jeden Fall nicht mehr notwendig, zur Einforderung dieser Transparenz gerichtlich gegen die Banken, Versicherungen und Großunternehmen vorzugehen. Im September 1993 wurde beispielsweise die Firma Siemens, im Vorgriff auf die einzuführende "Transparenz-Richtlinie", vom Berliner Kammergericht zur teilweisen Offenlegung ihrer, oder auch von verbundenen Unternehmen gehaltenen, börsennotierter Beteiligungen verurteilt. Dies sind insbesondere Anteile an anderen, im Deutschen Aktienindex (DAX) geführten Firmen, soweit Siemens zum Bilanzstichtag mindestens 10% von deren Stimmrechten besitzt oder aber die Beteiligung mindestens einen börsennotierten Wert von mindestens 100 Mio. DM darstellt. Außerdem muß die Siemens AG ihre 20 größten Anteile an konzernfremden, börsennotierten Kapitalgesellschaften offenlegen, wobei die bei den DAX - Unternehmen gesetzten Einschränkungen ebenfalls zur Anwendung kommen.[423] Damit werden auch Beteiligungen von z.B. 1% offengelegt, die somit weit unter der oben genannten Mindestschwelle des WpHG von 5% liegen.

---

von der Bundesregierung vorgesehene Termin (30.Juni 1995) wurde vom Finanzausschuß um ein halbes Jahr verlängert, um die umfangreichen technischen Vorarbeiten, die zur Realisierung der Meldepflicht erforderlich sind, bewerkstelligen zu können.

422 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.58

423 O.V. (Siemens, 1993), S.29

IV) Zusätzliche Gesetzesänderungen

Zur Erreichung der Zielsetzung des "Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes" müssen zusätzlich zu der Einführung eines Wertpapierhandelsgesetzes bereits bestehende Gesetze geändert werden. Die wichtigsten sind:

IV.1) Die Änderung des Börsengesetzes mit folgenden Schwerpunkten:

"- Verschärfung der Börsenaufsicht durch Erweiterung der Zuständigkeiten der Börsenaufsichtsbehörden sowie durch Einführung einer Handelsaufsicht an der Börse,
- Änderung der Leitungsstruktur der Börse in Anlehnung an das Organisationsmodell der Aktiengesellschaften,
- Sicherung eines fairen Wettbewerbs von Handelssystemen und Börsenplätzen,
- Stärkung der Position des Anlegers bei der Entscheidung über die Art der Ausführung von Wertpapieraufträgen,
- Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer funktionsfähigen Warenterminbörse."[424]

Es würde zu weit führen, alle Veränderungen im Börsengesetz aufzuzeigen und zu analysieren. Verwiesen sei vor allem auf die Einführung einer Handelsüberwachungsstelle als Börsenorgan (§ 1b),[425] die Leitung der Börse durch eine Geschäftsführung (§ 3c), sowie eines Börsenrates (§ 3), dem ähnlich einem Aufsichtsrat in einer Aktiengesellschaft die Kontrolle der Börsengeschäftsführung und Rechtsetzungsaufgaben obliegen (§ 3, Abs. 2). So u.a.

"1. der Erlaß der Börsenordnung und der Gebührenordnung,
2. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Benehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Überwachung der Geschäftsführung,
4. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. der Erlaß der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse."[426]

Durch diese Gesetzesänderung werden die bereits 1992 aufgestellten Forderungen von Rosens, nach einer Erweiterung der bisher existierenden, reinen Rechts- um eine Handelsaufsicht (Börsenaufsicht), die u.a. eine ordnungsgemäße Preisbildung und die Börsengeschäftsabwicklung kontrolliert und der Einführung einer zusätzlichen

---

424 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.2

425 Die genannten Paragraphen beziehen sich auf das Börsengesetz, soweit nichts anderes angegeben ist.

426 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.16

Marktaufsicht im Börsen- und Wertpapierwesen (Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel), verwirklicht.[427]

Die neu zu schaffenden organisatorischen Strukturen einer Wertpapierbörse bewirken, daß die Börsengeschäftsführung in Managementverantworung übergeht und der bisherige öffentlich-rechtliche Börsenvorstand sich dadurch zu einem Aufsichts- und Kontrollorgan (Börsenrat) weiterentwickelt. Damit ist auch der Forderung der Deutschen Bundesbank Rechnung getragen, daß "... die bewährten ordnungspolitischen Grundsätze der Privatautonomie und der Subsidiarität staatlichen Handelns nicht außer acht gelassen werden, d.h. ein Aufsichtsbedürfnis besteht nur, sofern der Anleger sich nicht selbst schützen kann."[428]

IV.2) Die Änderung des Aktiengesetzes

Mit der Herabsetzung des Mindestnennbetrages einer Aktie auf "fünf" Deutsche Mark (§ 8, Abs. 1, Satz 1 AktG) soll die Attraktivität der Aktie als Anlage- und Finanzierungsinstrument erhöht und die Angleichung an internationale Standards erreicht werden.[429]

Durch die Neueinführung der Nummer 7 des § 71, Abs. 1 AktG, wird den Kredit- und Finanzinstituten erlaubt, nach Vorliegen einer Ermächtigung durch die Hauptversammlung, die eine maximale Gültigkeitsdauer von 18 Monaten haben darf, eigene Aktien bis zu einer Höhe von 5% des Grundkapitals zu erwerben. Damit ist für diese Institute der erforderliche Spielraum zum Zwecke des Wertpapierhandels (z.B. Market-Maker-Funktion) und zur Risikoabsicherung geschaffen.[430]

---

427 von Rosen, R. (Marketing, 1992), S.10
428 Deutsche Bundesbank (Finanzplatz, 1992), S.30
429 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.82
430 Vgl. ebd., S.83,f.

4.1.5. Richtlinien für Wertpapierhäuser

Mit den in den vorigen Kapiteln Nr. 4.1.4. - 4.1.4. angeführten EG-Richtlinien wurde das für den Bankensektor vorgesehene europäische Recht weitgehend in deutsches Recht umgesetzt. Nur wenige Gesetzesvorhaben, die die vorliegende Dissertation allerdings nur am Rande betreffen, sind für die nahe Zukunft geplant, so u.a. die Richtlinie für Wertpapierhäuser. Diese transformiert:

I)	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (KOM (92) 13 endg.)

In diesem Richtlinienvorschlag werden die Eigenmittel bzw. die Mindestbeträge für das Anfangskapital und Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko bei Fremdwährungs- und Wertpapierhandelsgeschäften festgelegt, d.b., daß Wertpapierfirmen und Kreditinstitute jederzeit einen bestimmten Betrag der Eigenmittel zur Deckung der unterschiedlichen Risiken (Zins-, Wechselkurs- und sonstige Preisrisiken) nachweisen müssen.

Für die Kreditinstitute ist hierbei von besonderer Bedeutung, daß für sie die Möglichkeit besteht, ihre Wertpapierhandelsgeschäfte nicht der Solvabilitäts-, sondern dieser geplanten "Kapitaladäquanz-Richtlinie" zu unterwerfen (die sog. "Trading-Book-Alternative").[431]

Hervorzuheben ist vor allen Dingen, daß der deutschen Forderung nach Gleichbehandlung von Banken und Wertpapierhäusern in diesem Kompromiß Rechnung getragen wurde. Die Wertpapierhäuser werden demnach in die bankaufsichtsrechtliche Konsolidierung, auch im Bereich der Marktrisiken, einbezogen.

Anwendungsfrist: Eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist bis Ende 1995 geplant, die vor allen Dingen durch die Neufassung des Grundsatzes Ia bzw. einer Integration von Grundsatz I und Grundsatz Ia KWG in Verbindung mit einer "6. KWG-Novelle" erfolgen soll.

431 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.43,ff.

II) Richtlinie des Rates 93/22/EWG vom 10.5.1993 über Wertpapierdienstleistungen

Diese Richtlinie orientiert sich an der "Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie", die allerdings Nichtbankunternehmen, die das Wertpapiergeschäft betreiben, nicht erfaßt. Deshalb soll diese gesonderte Richtlinie, die in engem Zusammenhang mit der oben genannten "Kapitaladäquanz-Richtlinie" steht, den Wertpapierhäusern Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf der Grundlage einheitlicher, aufsichtsrechtlicher Mindeststandards, sowie der Prinzipien der Herkunftslandkontrolle und der gegenseitigen Anerkennung in der EG ("Europa-Paß"), gewähren.[432]

Eine Umsetzung ist bis Ende 1995 vorgesehen, wobei diese teilweise bereits durch das "Zweite Finanzmarktförderungsgesetz" erfolgte. In den §§ 30a - 30g WpHG wurden "Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen" festgelegt (siehe Kapitel Nr. 4.1.4.)). Der größte Teil der Richtlinie wird dagegen erst in einer weiteren Börsengesetznovelle, voraussichtlich im Jahre 1995, berücksichtigt.[433]

432 Vgl. Grottke, S. (EG-Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, 1993), S. 440-442; Grottke stellt hier den Inhalt dieser Richtlinie ausführlich dar.

433 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.68

4.2. Neues Europäisches Gesellschaftsrecht

4.2.1. Die Europäische Aktiengesellschaft

Bereits Ende der 50er-Jahre wurde im Rahmen der Rechtsangleichung über die Schaffung einer "Europäischen Aktiengesellschaft" diskutiert. Aber erst am 30.6.1970 konnte dem Ministerrat ein vollständiger "Vorschlag eines Statuts für eine Europäische Aktiengesellschaft" vorgelegt werden. Dies war "... der erste Versuch einer größeren europäischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechts."[434] Damit sollten aus deutscher Sicht das Aktiengesetz mit Teilen des Betriebsverfassungsgesetzes verschmolzen werden. Vor allem die weitreichenden Mitbestimmungsregeln (je ein Drittel Aktionärsvertreter, Arbeitnehmervertreter und Personen des "allgemeinen Interesses") sorgten sowohl in der Wirtschaft, als auch auf der politischen Ebene für erheblichen Zündstoff.

In der Zwischenzeit wurden mehrere Verordnungsvorschläge[435] eingebracht bzw. abgeändert, was zur Folge hatte, daß sich das "Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft" von den ursprünglichen Vorstellungen eines in sich geschlossenen und gleiche Wettbewerbsbedingungen garantierenden, europäischen Aktienrechtes weit entfernt hat. Trotzdem sieht "DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN" in seinem "Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft" "... eine Maßnahme zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die der Errichtung des Binnenmarktes und seinem reibungslosen Funktionieren dient."[436] Die letzte, gültige Fassung stammt vom 16.5.1991[437] und dient als Grundlage der weiteren Ausarbeitung, wobei der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung noch nicht abzusehen ist. Dieser letzte Vorschlag hat sich von der ursprünglichen Idee, möglichst viel zu regeln, weit entfernt. Durch die starke Angleichung der nationalen Gesellschaftsrechte in den letzten Jahren wurde es möglich, daß in den "... Bereichen, in denen es für das Funktionieren der SE (Societas Europaea) keiner einheitlichen Gemeinschaftsregelung bedarf, auf das Aktienrecht des Sitzmitgliedstaats verwiesen werden kann."[438] Für die weiteren Bereiche, die von dieser Verordnung nicht erfaßt werden, wie z.B. das Wettbewerbs-, das Steuer- und das Sozialrecht, kommen die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten und das Gemeinschaftsrecht zur Anwendung.

---

434 Lutter, M. (Europäisches Gesellschaftsrecht, 1984), S.69

435 Wiesner, P.M. (Stand, 1993), S.509; dieser gibt einen guten Überblick über die einzelnen Verordnungsvorschläge zur SE, ihre Anwendungsbereiche und Inhalte. Auf den Seiten 502 - 510 stellt er den aktuellen Stand des europäischen Unternehmensrechts dar.

436 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.14

437 Die genaue Bezeichnung lautet: "Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft -KOM(91) 174 endg. - SYN 218- "Rats-Dok. Nr. 5616/91 27.5.91 (3.6.91) 16.5.91"

438 ebd., S.14; die Abkürzung SE wird im weiteren Verlauf der Arbeit synonym verwendet für "Societas Europaea" oder "Europäische Aktiengesellschaft".

Obwohl das "Statut einer Europäischen Aktiengesellschaft" ursprünglich als Verordnung, und damit als europaweit verbindliches Recht ab dem 1. Januar 1993, geplant war, wird es nun wahrscheinlich als Richtlinienvorschlag in die Praxis umgesetzt werden. Dies bedeutet, daß in der Bundesrepublik das Aktiengesetz weiterhin Bestand haben und die "Europäische Aktiengesellschaft" als zusätzliche Gesellschaftsform angeboten wird, um somit, wie es von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten gefordert wird, die Freizügigkeit der Unternehmen auf dem europäischen Binnenmarkt zu stärken.[439] Deshalb sollen an dieser Stelle die wichtigsten Artikel kurz dargestellt werden.

Artikel 7 weist den "Anwendungsbereich" aus. Nach **Absatz 1** unterliegt die SE den Bestimmungen dieser Verordnung oder den von den Parteien in der Satzung der SE frei festgelegten Bestimmungen, sofern dies von der Verordnung ausdrücklich zugelassen wird, anderenfalls dem im Sitzstaat der SE für Aktiengesellschaften geltenden Recht. Zusätzlich ist in **Absatz 4** festgelegt, daß hinsichtlich ihrer Rechte, Befugnisse und Verpflichtungen die SE in jedem Mitgliedstaat und vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung wie eine Aktiengesellschaft nationalen Rechts behandelt wird.[440]

In **Artikel 52** sind die aus den Aktien "Gewährten Rechte" ersichtlich. **Absatz 2** behandelt, unter welchen Bedingungen stimmrechtsbeschränkte oder stimmrechtslose Aktien zulässig sind. Hier ist vorzuheben, daß sie nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Hälfte des gezeichneten Kapitals ausgegeben werden dürfen. **Absatz 3** hebt hervor, daß sonstige Beschränkungen oder Erweiterungen des Stimmrechts, insbesondere Mehrstimmrechtsaktien, unzulässig sind.[441]

Artikel 61 beschreibt die Organe der SE. "Nach Maßgabe dieser Verordnung - **bestimmt die Satzung der SE, daß die Verfassung der SE entweder nach dem dualistischen System (Leitungs- und Aufsichtsorgan) oder nach dem monistischen System (Verwaltungsorgan) geregelt wird. Die Mitgliedstaaten können den SE mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet jedoch entweder das dualistische oder das monistische System vorschreiben; - regelt die Satzung der SE ferner die innere Ordnung der Hauptversammlung der Aktionäre.**"[442]

Der erste Abschnitt bezieht sich auf das "Dualistisches System", das analog zum deutschen Aktiengesetz zwischen Leitungs- und Aufsichtsorgan unterscheidet. Der deutsche Gesetzgeber wird mit größter Wahrscheinlichkeit diese Form der SE wählen, weshalb es sinnvoll erscheint, hierauf näher einzugehen.

Artikel 62 regelt die Aufgaben des Leitungsorganes und legt in **Absatz 2** fest, daß die Bestellung und Abberufung deren Mitglieder durch das Aufsichtsorgan erfolgt.

---

439 Vgl. Wiesner, P.M. (Stand, 1993), S.501
440 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.20
441 Vgl. ebd., S.40
442 ebd., S.43

Artikel 63 bezieht sich auf das Aufsichtsorgan: "**1. Das Aufsichtsorgan überwacht die Ausführung der dem Leitungsorgan übertragenen Aufgaben. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte der SE selbst zu führen.** ... 2. Die Mitglieder des Aufsichtsorgans werden von der Hauptversammlung bestellt **und abberufen. ... 3. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans wird durch die Satzung bestimmt. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsorgans für die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen SE bestimmen.**"[443]

Artikel 64 regelt die Informations- und Auskunftsrechte des Aufsichtsorganes durch das Leitungsorgan und die Möglichkeit der Überprüfungen desselben.

In **Artikel 65, Absatz 1** wird festgehalten, daß das Aufsichtsorgan aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Hervorzuheben sind aber die weiteren Ausführungen: **"Wird Artikel 4 der Richtlinie ... zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer auf die SE angewandt, so darf nur ein von der Hauptversammlung bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden."**[444]

Die gemeinsamen Vorschriften für das monistische und das dualistische System klären unter anderem in **Artikel 69, Absatz 4**, daß die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die auch einer Minderheit von Aktionären die Bestellung eines Teils der Organmitglieder erlauben, von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Außerdem werden in **Artikel 72, Absatz 1,** die durch das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zustimmungspflichtigen Geschäfte aufgelistet, deren Umfang den im Statut festgesetzten Prozentsatz am gezeichneten Kapital der SE, der zwischen 5% und 25% liegen kann, überschreiten müssen.[445]

Nach **Artikel 76, Absatz 1** wird die Beschlußfassung in den Organen der SE durch die Satzung geregelt. Sofern die Satzungen aber nichts anderes bestimmen ist nach Absatz 2 diese Beschlußfähigkeit nur dann gegeben, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der tatsächlich anwesenden Mitglieder gefaßt.

Wichtig ist hierbei, daß analog zur paritätischen Mitbestimmung (§ 29 MitbestG), nach **Absatz 3 a** bei Stimmengleichheit die **Stimme des Vorsitzenden des Organs** den Ausschlag gibt.[446] In Verbindung mit Artikel 65, Abs. 1 und Artikel 67a, Abs. 1 (siehe oben) ist somit gewährleistet, daß die Kapitalseite, parallel zur deutschen Rechtslage, stimmrechtlich die Oberhand behalten kann.

Artikel 78, Absatz 3 regelt, daß die Haftungsklage im Namen und für Rechnung der Gesellschaft neben der Hauptversammlung (nach **Absatz 1**) "... auch von einem oder

---

443 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.44

444 ebd., S.45

445 Vgl. ebd., S.47,ff.

446 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.50

mehreren Aktionäre erhoben werden (kann, Anm.d.Verf.), die zusammen über **mindestens 5 v.H. des gezeichneten Kapitals** verfügen. **Sie bestellen hierzu einen besonderen Bevollmächtigten, der mit der Prozeßführung betraut wird.**"[447]

In **Artikel 81** wird die Zuständigkeit der Hauptversammlung geregelt. Besonders hinzuweisen ist auf **Artikel 81 a**, der u.a. bezüglich "... **der Aktionäre, ihre etwaige schriftliche Stimmabgabe, ihre Teilnahme und ihre Vertretung bei der Versammlung, die Feststellung ihrer Anwesenheit, den Inhalt der Tagesordnung und das Tagungsprotokoll ... außer den Bestimmungen dieses Abschnitts die im Sitzstaat der SE auf Aktiengesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften**"[448] vorsieht.

In **Artikel 82** wird die Einberufung der Hauptversammlung dargestellt. Die Einberufung und die Festsetzung der Tagesordnung kann nach **Artikel 83, Absatz 1** aber auch von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, die gemeinsam über mindestens 10 v.H. des gezeichneten Kapitals verfügen; die Satzung kann einen niedrigeren Prozentsatz bestimmen.[449] Gegenüber dem Aktienrecht würde sich die Stellung der Aktionäre dadurch verschlechtern, daß in § 122, Abs. 1 AktG diese Grenze bei dem zwanzigsten Teil (5 v.H.) des Grundkapitals lag.

Die Vertretung der Aktionäre ist in **Artikel 87, Absatz 1** wie folgt geklärt: "Jeder Aktionär ist berechtigt, sich auf der Hauptversammlung **von einer Person seiner Wahl** vertreten zu lassen."[450] Damit entfällt die ursprünglich im **Artikel 87, Absatz 2 und 3** sowie dem **Artikel 88** dezidierte Darstellung des "Vollmachtstimmrechts". Dies hat zur Folge, daß nach **Artikel 81 a** die im Sitzstaat der SE auf Aktiengesellschaften anwendbaren Rechtsvorschriften, also das Aktiengesetz, zur Anwendung kommt. Die evidenten Nachteile des Vollmachtstimmrechtes, wie sie in den Kapiteln Nr. 2.3.) und Nr. 3.2.4) aufgezeigt wurden, werden also mit dieser Regelung nicht behoben.

Artikel 92, Absatz 3 verweist auf die Fälle, in denen das Stimmrecht nicht ausgeübt werden darf, so u.a. in **b)** bei eigenen Aktien der SE oder eines kontrollierten Unternehmens im Sinne von **Artikel 6**. Dies ist vor allem für die Investmenttöchter der Großbanken von besonderer Bedeutung, da es sich bei diesen um "kontrollierte Unternehmen" im Sinne von **Artikel 6, Absatz 1b** handelt.[451] Diese könnten demnach auf den Hauptversammlungen ihrer Muttergesellschaften (siehe Kapitel Nr. 3.3.1)) die Stimmrechte aus bei ihnen vorhandenen Aktien ihrer Mütter nicht ausüben. Eine solche Begrenzung ist bisher weder im Aktiengesetz noch im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften zu finden.

---

447 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.51
448 ebd., S.52
449 Vgl. ebd., S.53
450 ebd., S.55
451 Vgl. ebd., S.57

4.2.2. Die Europäische Mitbestimmung

Das Ziel einer Vereinheitlichung der unterschiedlichen Mitbestimmungsregeln, deren Differenziertheit sicherlich auch ein Kriterium der Standortwahl ist, gestaltet sich in der Praxis als ein ziemlich schwieriges Unterfangen. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die ganze Mitbestimmungsdiskussion aufzurollen[452] oder explizit auf einzelne, arbeitsrechtliche Richtlinien einzugehen, wie z.B. "Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer" oder "Richtlinie über den Schutz des Arbeitnehmers bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers"[453]. Vielmehr soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der "Europäischen Aktiengesellschaft" (siehe Kapitel Nr. 4.2.1.)) in den Mittelpunkt gestellt werden, da sich diese u.a. auf die Zusammensetzung des Aufsichtsorgans auswirkt und damit auch indirekt auf die Stellung des Aktionärs.

Der erste Vorschlag einer Richtlinie zur Ergänzung des SE-Statuts der Arbeitnehmer erfolgte am 25.8.1989; der geänderte Richtlinienvorschlag stammt vom 6.5.1991[454]. Hierbei wird davon ausgegangen, daß es kein eigenständiges Betriebsverfassungsrecht für die SE geben soll. Statt dessen wird auf das nationale Recht des Sitzstaates verwiesen, das z.B. auch die zustimmungspflichtigen Geschäfte durch das Aufsichtsorgan regeln soll.[455]

Auch wurde die ursprüngliche Idee von einem europaweiten Mitbestimmungsmodell in der SE der "Macht des Faktischen" bzw. dem Zwang zum Kompromiß geopfert. Bereits in der Einleitung des geänderten Richtlinienvorschlages heißt es dann auch: "Angesichts der in den Mitgliedstaaten bestehenden Vielfalt an gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Regelungen der Beteiligung der Arbeitnehmervertreter an der Kontrolle von Beschlüssen der Organe von Aktiengesellschaften kann die Stellung der Arbeitnehmer in der SE nicht einheitlich geregelt werden."[456] Und weiter: "Um den besonderen Charakter der jeweiligen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, wird der SE ein Rahmen mit mehreren Mitbestimmungsmodellen vorgegeben, wobei die Mitgliedstaaten zwar befugt sind, das oder die Modelle zu wählen, die ihren Traditionen am ehesten entsprechen ..."[457]. Voraussetzung ist allerdings, daß die verschiedenen

---

452 Verwiesen sei an dieser Stelle auf die vielfältige Literatur hierzu, wie z.B.:
Vgl. Lutter, M. (Europäisches Unternehmensrecht, 1991), S.533-537
Vgl. Däubler, W. (Europäische Tarifverträge, 1992), S.329-336

453 Vgl. Wiesner, P.M. (Stand, 1991), S.406

454 Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft dar. Ihre genaue Bezeichnung lautet: "Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Ergänzung des SE-Statuts hinsichtlich der Stellung der Arbeitnehmer"
Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991)

455 Vgl. Wiesner, P.M. (Stand, 1991), S.403

456 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.77

457 ebd., S.77

Mitbestimmungsmodelle den Arbeitnehmern aller SE ein gleichwertiges Mitspracherecht und einen vergleichbaren Einfluß garantieren. Damit soll sowohl ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes sichergestellt und ungleiche Wettbewerbsbedingungen vermieden werden. In den **Artikeln 4, 5 und 6** sind diese unterschiedlichen Modelle dargestellt.

Artikel 4 sieht die Mitwirkung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan (dualistisches System) oder im Verwaltungsorgan (monistisches System) vor. Deren Mitglieder werden entweder nach **Absatz I** "... mindestens zu einem Drittel und höchstens zu Hälfte von den Arbeitnehmern der SE oder ihren Vertretern ... oder (nach **Absatz II**, Anm.d.Verf.) von dem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan selbst vorbehaltlich der Anwendung des Buchstaben d bestellt und abberufen."[458] Kommt **Absatz II** zum Tragen, dann sind sowohl die Hauptversammlung, als auch die Arbeitnehmervertreter der SE gleichermaßen berechtigt, Kandidaten für das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan vorzuschlagen und auch gegen die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten Widerspruch einzulegen.

Nach **Artikel 5** sind die Arbeitnehmer der SE in einem sogenannten "separaten Organ" vertreten. Die **Absätze 2 und 3** regeln die Unterrichtung des "separaten Organs" durch das Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE, sowie die Informationsrechte der einzelnen Mitglieder des "separaten Organs". Besonders hinzuweisen ist auf den **Absatz 2d**, der vorsieht, daß die in Artikel 72, Abs. 1 der "Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft" genannten Beschlüsse, die der Zustimmung durch das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan bedürfen, erst dann durchgeführt werden können, wenn das "separate Organ" vom Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE unterrichtet und gehört worden ist.[459] Das "separate Organ" besitzt somit kein Vetorecht sondern wird lediglich angehört.

Laut **Artikel 6, Absatz 1** können auch andere, als die in den Artikeln 4 und 5 genannten Modelle, im Wege einer Vereinbarung zwischen dem Leitungs- oder Verwaltungsorgan der SE und den Arbeitnehmervertretern der SE festgelegt werden. In **Absatz 2** werden die Mindestrechte der Arbeitnehmer genannt, die durch ein solches Mitbestimmungsmodell gesichert werden müssen. **Absatz 8** sieht vor, sofern die Verhandlungspartner dies beschließen oder nach Absatz 1 keine Vereinbarung zustande kommt, daß für die SE zumindest ein Standardmodell nach dem Recht des Sitzstaates zur Anwendung kommt, das den Arbeitnehmern mindestens die in diesem Artikel genannten Informations- und Konsultationsrechte zu gewährleisten hat.[460]

Resümierend kann festgehalten werden, daß diese Vorschläge zu einer "Europäischen Mitbestimmung" einerseits keine großen Veränderungen gegenüber den bisherigen rechtlichen Gegebenheiten bringen, andererseits aber auch keine Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmer darstellen. Dies bedeutet im

---

458 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/1004, 1991), S.80
459 Vgl. ebd., S.81
460 Vgl. ebd., S.82

Umkehrschluß, daß auch keine Verschlechterung der Position der Aktionäre und der Stellung der Großbanken eintreten wird. Mundorf urteilt nun hinsichtlich der "Europäischen Mitbestimmung", aber auch des "Status für eine Europäische Aktiengesellschaft" folgerichtig: "Ein Rechtsgebilde, dessen Europacharakter durch eine Vielzahl von einander abweichenden nationalen Regelungen immer mehr verloren geht, macht es für die Praxis kaum noch brauchbar."[461]

---

461 Mundorf, H. (Europäische Aktiengesellschaft, 1991), S.17

5. Politische Positionen zur Neuregelung der gesetzlichen Grundlagen

5.1. Die Schwierigkeiten bei der Begründung eines ordnungs-/ wettbewerbspolitischen Handlungsbedarfes

Bereits im Jahre 1979 hat die Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" festgestellt, daß es im Bankenbereich, vor allem bei den Großbanken, zur Kumulierung der Einflußmöglichkeiten kommt. In den seltensten Fällen könne allerdings ein Machtmißbrauch nachgewiesen werden[462]. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Es ist deshalb für den Gesetzgeber und die politischen Parteien nicht einfach, einen entsprechenden Handlungsbedarf nachzuweisen und zu begründen. Vertreter der Unionsparteien sehen sich deshalb auch erst zu einem politischen Agieren veranlaßt, sofern eine strafbare Handlung, d.b. ein Verstoß gegen die bestehenden Gesetze, vorliegt. Konträr zu dieser Meinung stehen natürlich die Aussagen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Für die F.D.P. verweist Lambsdorff in diesem Zusammenhang darauf, daß es die "... Aufgabe der Wettbewerbs- und Ordnungspolitik ist ..., Mißstände und Machtmißbrauch gar nicht erst zum Zuge kommen zu lassen, sondern Vorsorge dafür zu tragen, daß die Funktionsmechanismen der marktwirtschaftlichen Ordnung erhalten bleiben."[463]

Die bisherigen Ausarbeitungen haben konkret nachgewiesen, daß für die Parteien durchaus ein Handlungsbedarf besteht. So kommt die subtile Weise der Einflußnahme bereits darin zum Ausdruck, daß durch die bloße Möglichkeit eines Rückgriffs auf das bestehende Machtpotential Unternehmensentscheidungen verändert werden könnten, was sehr wohl wettbewerbspolitische Auswirkungen hat. Diese Art der Einflußnahme vollzieht sich nicht vor den Augen der Öffentlichkeit, sondern auf der informellen Ebene in allmählichen Entscheidungsprozessen hinter verschlossenen Türen. Außerdem ist diese Verhaltensweise nicht strafbar; ein empirischer Nachweis, z.B. anhand statistischen Materials, wird deshalb schwerlich möglich sein. Es können aber die zahlreichen Untersuchungsergebnisse aus den Kapiteln Nr. 2) und Nr. 3) herangezogen werden, die diese Möglichkeiten der Einflußnahme bestätigen. So ist z.B. aus Tabelle Nr. 5) die sehr hohe Informationsfrequenz informeller Kontakte zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Vorsitzendem bzw. Sprecher des Vorstandes außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen zu erwähnen. Ebenso die in Tabelle Nr. 6) aufgezeigte Einwirkung des Aufsichtsrates auf die Geschäftsführung, die in 31% als "mittel" und in 60% als "stark oder sehr stark" angegeben wurde. Hinzuweisen ist auch auf die IFO-Telefonumfrage im Juli/August 1989 (siehe Tabelle Nr. X)), bei der die Geschäftsleitung von 500 Unternehmen den von ihnen empfundenen, teilweise sehr starken Grad der Beeinflussung einzelner, geschäftspolitischer Entscheidungen durch die

---

462 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.177

463 Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32

Banken, wie z.B. Investitions-, Finanzierungsverhalten, Erwerb von Beteiligungen usw., wiedergeben.

Die Problematik der Bankenmacht liegt auch darin, daß der, nach Aussage der Bankenvertreter, innerhalb des Bankenbereichs herrschende, intensive Wettbewerb begrenzt wird. Dieser horizontale Bereich ist nicht in erster Linie im Kreuzfeuer der Kritik, obwohl nachfolgende Beispiele, mit ihren negativen Auswirkungen auf die Kunden, einen dunklen Schatten auf das "marktwirtschaftliche Handeln" der Banken werfen:

- die bisherige Wertstellungspraxis der Banken,
- das langjährige Verfahren bei der Berechnung der Hypothekenzinsen,
- die im internationalen Vergleich hohen Bankprovisionen,
- die Praktiken im Konsortialgeschäft,
- die mangelnde Innovationsdynamik bei Neuerungen im Bereich der Finanzdienstleistungen,[464]
- sowie einige "Insider-" und "Bankenskandale" in der jüngsten Vergangenheit.

Die Begrenzung des Bankenwettbewerbs wurde in den Kapiteln Nr. 2.2.2.2.2.) und Nr. 2.3.2.3.5.2.) ausführlich dargestellt und belegen durchaus einen politischen Handlungsbedarf.

Von größerer Bedeutung sind vielmehr die Einwirkungsmöglichkeiten der Banken auf andere Sektoren der Volkswirtschaft, da der Prozeß des Wettbewerbs und der optimalen Ressourcenallokation gestört werden kann. Makroökonomisch bedeutet dies z.B. einen verstärkter Konzentrationsprozeß., wie die Monopolkommission in ihrem Gutachten festgestellt hat.[465] Auf der mikroökonomischen Seite können die Handlungsspielräume der Unternehmungen eingeengt, Investitionsentscheidungen beeinflußt und dadurch der Wettbewerb zwischen den Unternehmen verzerrt werden. Dies trifft auch für die Unternehmensfinanzierung zu, die durch die sogenannte "Hausbankfunktion" im Zusammenhang mit verstärkter Fremdkapitalfinanzierung und einer eingeschränkten Beteiligungsfinanzierung durch Aktienemissionen, beeinflußt wird (siehe Kapitel Nr. 3.2.4.2.3.3.)).

Die verstärkte Selbstfinanzierung der Unternehmen in Form der Gewinnthesaurierung, die auch den Interessen der Banken entspricht, benachteiligt die Aktionäre, da diese zum einen weniger Dividende ausbezahlt bekommen, und zum anderen eine geringere Kursphantasie an der Aktienbörse kaum zur Steigerung ihrer Kapitalanlage beitragen wird. Die Unternehmen in Verbindung mit den Banken achten aber darauf, daß durch das Erreichen einer "Mindestbewertung" der Aktie und die Ausschüttung einer "Mindestdividende" die Bildung von Beteiligungskapital über die

464 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32
465 Vgl. Monopolkommission (Fortschreitende Konzentration, 1978), S.44-47

Aktienbörse nicht erschwert wird (siehe hierzu ausführlich die Kapitel Nr. 3.2.4.2.2.) und Nr. 3.2.4.2.3.)).

Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft spricht aufgrund dieser Form der Unternehmensfinanzierung und dem durch die Banken gezeigten begrenzten Interesse an der Beteiligungsfinanzierung durch Aktienemissionen von einer Erschwernis für die marktmäßigen Reorganisationsprozesse der Industrie und einer Behinderung des Zugangs von Konkurrenten zum Kapitalmarkt (zum Emissionskonsortialgeschäft siehe ausführlich Kapitel Nr. 2.4.2.)).[466]

Hinzukommt, daß die Banken teilweise auch in der Lage sind, den Wettbewerb zwischen konkurrierenden Nichtbankunternehmen zu begrenzen. Diese Möglichkeiten wurden in den Kapiteln Nr. 2.2.2.2.3.) und Nr. 2.3.2.3.5.3.) eingehend behandelt. Begreift man nun die Ordnungs-/ und Wettbewerbspolitik im Lambsdorff'schen Sinne als Vorsorgepolitik, dann ist ein konkreter Handlungsbedarf nicht nur vorhanden, sondern zwingend gegeben.

---

466 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.18,f.

5.2. Die Positionen der einzelnen politischen Parteien zur Begrenzung der "Macht der Banken"

Neben den aktuellen Positionen zu einzelnen Problemen der politischen Gestaltung im Bereich der Wirtschafts- und Ordnungspolitik, die sich u.a. aus Gesetzesvorlagen, Stellungnahmen, Gundsatzreferaten, Aufsätzen und Interviews ableiten lassen, muß auch die Grundsatzposition einer Partei, d.b. die zu Grunde liegende, politische Ausrichtung, herangezogen werden. Diese Programmatik, die im Grundsatz- oder Parteiprogramm festgeschrieben ist, unterliegt im Laufe der Jahre natürlich einem Wandel, wobei u.a. extreme Positionen korrigiert und einer notwendigen Anpassung unterworfen oder aber neue Positionen aufgegriffen werden.

Nichtsdestotrotz bleibt die wirtschaftspolitische Ausrichtung bzw. die "Weltanschauung" einer Partei und die damit verfolgten Ziele weitestgehend erhalten. In diesem Kontext müssen dann auch die wirtschafts-, ordnungs- und wettbewerbspolitischen Positionen der einzelnen Parteien gesehen werden, weshalb es im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen würde, die ganze wirtschaftspolitische Programmatik sowie deren Veränderungen in den letzten vier Jahrzehnten darzustellen. Vielmehr sollen die derzeitigen aktuellen Positionen, soweit sie die Problematik der "Macht der Banken" betreffen, dargelegt werden, auf deren Grundlage dann auch die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der "Macht der Banken" besser zu verstehen sind.

Die Positionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden in Kapitel Nr. 7) aufgezeigt, da diese als einzige Partei eine zwar utopische, aber in ihren Vorstellungen von einem alternativen Wirtschaftssystem stimmige Gesamtkonzeption, anbieten.

5.2.1. Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

5.2.1.1. Wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik der CDU

In ihrem bisherigen Grundsatzprogramm aus dem Jahre 1978[467] beschrieb die CDU in Kapitel IV "Soziale Marktwirtschaft" die Grundsätze einer freiheitlichen Wirtschafts- und Sozialordnung. Hierbei werden als grundlegende Elemente einer marktwirtschaftlichen Ordnung unter anderem

> "... - Wettbewerb und persönliches, sozialverpflichtetes Eigentum;
> - dezentrale Steuerung durch Märkte und Tarifautonomie;
> - Machtkontrolle durch Gewaltenteilung und staatliche Aufsicht ..."[468]

genannt.

Zur Sicherung und Förderung dieses Wettbewerbs "... muß die Wettbewerbsgesetzgebung weiter entwickelt werden. Dabei sollte Konzentrationstendenzen in der Wirtschaft entgegengewirkt, der unlautere Wettbewerb unterbunden, sowie neuen Produkten und Unternehmen der Zugang zum Markt offengehalten werden."[469]

Die "Stuttgarter Leitsätze" aus dem Jahre 1984 sind als wirtschaftspolitische Aktualisierung des oben angeführten Grundsatzprogrammes der CDU anzusehen. Sie sind ein erster Versuch der CDU, sich politisch auf die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen einzustellen, die neuen Anforderungen an die Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der Sozialen Marktwirtschaft zu formulieren, sowie Perspektiven und Ziele, wie z.B. die Integrierung der Ökologie in das System der Sozialen Marktwirtschaft, aufzuzeigen.[470]

Diese sehr allgemein gefaßten Aussagen bedeuten im Bereich der Wettbewerbspolitik, daß die CDU einen geordneten Wettbewerb weiter gesetzlich sichern und den Bereich der Fusionskontrolle stärken möchte. "Zum Abbau von Wettbewerbs-

---

467 Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.88-92; die Programmgeschichte der CDU wird hier übersichtlich dargestellt. Ebenso bei:
Vgl. Haungs, P. (Die CDU, 1992), S.182-190
Vgl. Staudte-Lauber, A. (Stichwort CDU, 1993), S.78-84

468 CDU (Der Weg zum Grundsatzprogramm, 1979), S.171; ebenso bei:
Froemer, F. (Parteiprogramme, 1982), S.231
Einen guten Überblick über die Geschichte, das Konzept und die Leistungen der "Sozialen Marktwirtschaft" bietet:
Vgl. Grosser, D. u.a. (Soziale Marktwirtschaft, 1990)

469 CDU (Der Weg zum Grundsatzprogramm, 1979), S.174; ebenso bei:
Froemer, F. (Parteiprogramme, 1982), S.234

470 Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.91

verzerrungen muß das geltende Kartellrecht konsequent angewandt und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb verbessert werden."[471]

Das "Dresdner Manifest" aus dem Jahre 1991 bringt im Hinblick auf die Wirtschafts- und Ordnungspolitik keine neuen Erkenntnisse. Vielmehr werden die neuen Aufgaben deutscher Politik im Rahmen der Wiedervereinigung, aus Sicht der CDU, dargestellt unter anderem mit dem Hinweis auf eine Weiterentwicklung der ökologisch verpflichteten, sozialen Marktwirtschaft.[472]

Im neuen Grundsatzprogramm, das am 23. Februar 1994 auf dem Bundesparteitag in Hamburg verabschiedet wurde, werden in Kapitel III, unter der Überschrift "Für eine Ökologische und Soziale Marktwirtschaft", die Weichen für eine künftige Wirtschaftspolitik der CDU gestellt. Neben der Ökologisierung der Sozialen Marktwirtschaft ist insbesondere auf die Stärkung von Markt und Wettbewerb hinzuweisen. Dies wird als das "genialste Entmachtungsinstrument der Geschichte" angesehen. Eine offensive Wettbewerbspolitik bedeutet aber auch, daß die bisherigen, wettbewerblichen Ausnahmebereiche, dazu zählt auch die Kreditwirtschaft, aufzuheben und den allgemeinen Wettbewerbsregeln zu unterwerfen seien.[473]

Bereits 1988 hatte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrem Arbeitsbericht gefordert, die kartellrechtlichen Ausnahmebereiche, darunter auch die Kreditwirtschaft, kritisch zu überprüfen und diese evtl. einzuschränken oder aufzuheben.[474] Die CDU hat nun als Konsequenz hieraus zum ersten Mal den Bankenbereich in einem Grundsatzprogramm explizit angesprochen: "Wir treten dafür ein, wettbewerbsrechtliche Sonderregelungen für die Bereiche Verkehr, Versicherung, Banken, ... grundsätzlich den allgemeinen Wettbewerbsregelungen anzupassen."[475] Außerdem komme im Zuge des Europäischen Binnenmarktes der europäischen Fusionskontrolle eine stärkere Bedeutung zu. Darin nehme die Europäische Wettbewerbsaufsicht eine Schlüsselrolle für das Funktionieren des Binnenmarktes ein. Die CDU spricht sich deshalb für die Schaffung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts nach deutschem Vorbild aus.

Als kurzes Resümee kann festgehalten werden, daß die CDU anstrebt, auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft, eine staatliche Ordnungspolitik zu betreiben, die vor allem einen geordneten Wettbewerb sichert. Dies gilt auch in Bezug auf die Banken, deren wettbewerbsrechtliche Sonderregelungen grundsätzlich den allgemeinen Wettbewerbsregelungen anzupassen seien.

---

471 CDU (Stuttgarter Leitsätze, 1984), S.14
472 Vgl. dies. (Dresdner Manifest, 1991), S.16
473 Wissmann, M. (Wirtschaften, 1993), S.147,f.;
474 Vgl. CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Arbeitsbericht, 1988), S.18,f.
475 CDU (Grundsatzprogramm, 1994), S.39

5.2.1.2. Die konkreten Aussagen der CDU zur "Macht der Banken"

Das wirtschafts-/ordnungspolitisch brisante Thema "Macht der Banken" ist in der CDU äußerst spärlich besetzt.[476] Lediglich aufgrund der politischen Aktivitäten der SPD und der GRÜNEN, sowie der Einsetzung der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht", befaßte sich die CDU mit diesem Thema intensiver. Eine grundlegende Stellungnahme hierzu gab Wissmann[477] bereits im Jahre 1990 ab, die als Meinungsbild der CDU gewertet werden kann.

Danach sieht die CDU durchaus die wettbewerbs- und ordnungspolitischen Bedenken, die aufgrund der Kumulation von Einflußmöglichkeiten die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen heraufbeschwören können. Andererseits aber darf dadurch, daß in einer Marktwirtschaft die Eingrenzung wirtschaftlicher Macht zu einer der zentralen Aufgaben der Politik gehöre, die ordnungspolitische Problematik der "Macht der Banken" nicht zum Spielball politischer Manöver werden. Obwohl, nach Aussage Wissmanns, den Banken bisher kein Mißbrauch wirtschaftlicher Macht konkret vorgeworfen werden könne, bedeute dies "... nicht die Verneinung aktuellen Handlungsbedarfs, denn ordnungspolitisch geht es immer auch um vorbeugende Maßnahmen gegen potentiellen Machtmißbrauch."[478]

In ihrer bisherigen Haltung zum Thema "Macht der Banken" fühlte sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion durch die Sachverständigenanhörung des Ausschußes für Wirtschaft weitgehend bestätigt. Die wichtigsten Punkte, die auch als grundlegende Positionen der beiden Schwesterparteien CDU und CSU angesehen werden können, stellen sich wie folgt dar:

1) In der deutschen Kreditwirtschaft herrsche ein intensiver Wettbewerb, was z.B. durch ein flächendeckendes Bankstellennetz oder der Verteilung der Marktanteile unter den drei Anbietergruppen (private, öffentlich-rechtliche und genossenschaftliche Institute) zu belegen ist.

2) Dieser Wettbewerb wird sich aufgrund des EG-Binnenmarktes künftig noch verschärfen. Die Diskussion über eine wirtschaftliche Machtzusammenballung dürfe deshalb nicht auf die Banken beschränkt werden, sondern müsse auch den Bereich

---

476 Dies ergab die umfangreiche Literaturrecherche, ein intensiver Schriftwechsel, sowie die eingehende Befragung von Bundestagsabgeordneten in Bonn, im Rahmen der "Zweiten öffentlichen Anhörung zur Bankenmacht", im Dezember 1993.

477 Der Bundestagsabgeordnete Matthias Wissmann war 1990 Vorsitzender der Arbeitsgruppe Wirtschaft der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Mitglied im Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages.
Vgl. Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.8-10
Vgl. ders. (Anhörung, 1990), S.1-6

478 Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.8

sonstiger "Allfinanzunternehmen" (Versicherungen etc.) in die ordnungspolitischen Fragestellungen miteinbeziehen.[479]

3) Die Anhörung habe ebenso wie frühere Untersuchungen keinen Nachweis für einen wettbewerbsverzerrenden Mißbrauch von Bankenmacht erbracht. Dadurch stehe die Notwendigkeit gesetzlicher Beschränkungen, vor allem unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, unter einem erhöhten Begründungszwang.

4) Hervorzuheben ist auch das klare Plädoyer für das Universalbankensystem, obwohl dieses durch Kumulierung der einzelnen Einflußmöglichkeiten die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen biete. Diese Kumulation könne aber nur gegenüber Großunternehmen auftreten, die ihrerseits jedoch über eine ausreichende Verhandlungsmacht verfügen, um das Einflußpotential zu begrenzen.[480]

5) In der Frage des bankfremden Anteilsbesitzes der Kreditwirtschaft habe sich die Mehrzahl der Sachverständigen gegen eine Begrenzung, vorgeschlagen waren die Grenzen 5%, 10%, 15%, 25% + 1 Aktie, ausgesprochen. Gestützt auf das Zahlenmaterial des Bundesverbandes deutscher Banken, das nach Meinung der CDU/CSU eine Abnahme des Beteiligungsbesitzes ausweist, spricht sich die Bundestagsfraktion weiterhin gegen gesetzliche Beschränkungen des Anteilsbesitzes aus. Außerdem müßten erhebliche Ausnahmeregelungen (z.B. bei Sanierungsfällen) und steuerliche Flankierungen geschaffen werden, weshalb die CDU/CSU für einen weiteren, freiwilligen Abbau, bzw. einer **"freiwilligen Selbstbeschränkung"** von bankfremden Anteilsbesitz eintrete.[481]

6) Die ordnungspolitische Problematik der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen ist unter den Sachverständigen umstritten. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion teilt die Bedenken, daß die Wahrnehmung solcher Aufsichtsratsmandate durch die Bankenvertreter wettbewerbspolitisch bedenkliche Interessenkollisionen zur Folge haben können, verweist aber darauf, daß dies auch auf andere Mandatsträger, wie z.B. Versicherungsmanager, Wirtschaftsberater und Gewerkschaftsfunktionäre zuträfe.

7) Zum geltenden Vollmachtstimmrecht gebe es zur Zeit keine überzeugenden Alternativen. Die auftretenden Mängel lägen vor allem in der Indolenz der Kleinaktionäre begründet.

8) Weitere Schritte, wie z.B. die Aufhebung des Verbots von Stimmrechtsbeschränkungen und die Einführung von Stimmrechtsbeiräten bei Kapitalanlagegesellschaften müßten noch geprüft werden.

---

479 Vgl. Wissmann, M. (Anhörung, 1990), S.1,ff.

480 Vgl. ebd., S.3,f.; ebenso bei:
Vgl. ders. (Die Macht, 1990), S.10

481 Vgl. ders. (Anhörung, 1990), S.4,f.

9) Die ordnungspolitische Problematik der "Macht der Banken" darf nicht zum Spielball politischer Manöver werden, da die deutschen Banken in der Volkswirtschaft ein wichtige Funktion einnähmen und auch international ein hohes Ansehen genießen.[482]

Die Stellungnahme Wissmanns und die Haltung der CDU in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" zu den einzelnen Machtfaktoren werden im nachfolgenden Kapitel Nr. 6) ausführlich dargestellt. Bemerkenswert ist aber auch, daß die Aussagen Wissmann und anderer CDU-Bundestagsabgeordneter weitgehend deckungsgleich mit der Argumentation des Bundesverbandes deutscher Banken sind und sich größtenteils auf dessen Zahlenmaterial stützt.[483]

---

482 Vgl. Wissmann, M. (Anhörung, 1990), S.5,f.

483 So z.B: Vgl. Uldall, G. (Kartellaufsicht, 1993), S.17; zum Zahlenmaterial siehe: Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993)

5.2.2. Die Christlich Soziale Union Deutschlands (CSU)

5.2.2.1. Wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik der CSU

Das aktuelle Grundsatzprogramm der CSU wurde im Oktober 1993 auf dem 57. Parteitag in München verabschiedet.[484] Die CSU fühlt sich ebenfalls der Sozialen Marktwirtschaft als Wirtschaftsordnung verpflichtet. Hinzuweisen ist deshalb vor allen Dingen auf das Kapitel II.7. "Soziale Marktwirtschaft: Arbeiten und Wirtschaften für eine bessere Welt"[485], das u.a. die Ökologisierung unseres Wirtschaftssystems fordert.

Wichtiger in Bezug auf die Eingrenzung der "Macht der Banken" ist die Position der CSU im Bereich der Wettbewerbspolitik. Diese sieht eine grundsätzliche Stärkung und Aufrechterhaltung des Wettbewerbs in unserer Wirtschaft vor, die mit dem bestehenden Wettbewerbsrecht, aber auch mit der Einführung eines europäischen Kartellamtes, das im Bereich der europaweiten Fusionskontrolle institutionell wirksam werden soll, zu erreichen sein wird.[486]

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die CSU in ihrem Grundsatzprogramm von 1976 ihre Positionen wesentlich kämpferischer, schärfer und prägnanter formulierte. So schrieb sie beispielsweise zur freiheitlichen Wettbewerbsordnung: "Die Christlich Soziale Union tritt für eine konsequente Wettbewerbspolitik ein, die die Aufrechterhaltung und Belebung eines funktionsfähigen Wettbewerbs zwischen Klein-, Mittel- und Großunternehmen gewährleistet und den Mißbrauch von Marktmacht bekämpft."[487] Zur Verhinderung einer systemwidrigen Beschränkung des Wettbewerbs dienen dem Staat das Kartellverbot, die Fusionskontrolle und die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende und marktstarke Unternehmen,[488] aber auch die Verbesserung der Rahmenbedingungen und der Wettbewerbsstrukturen.[489]

Es gilt also festzuhalten, daß die CSU sich für eine soziale Marktwirtschaft einsetzt, die mit den Mitteln des Wettbewerbsrechts versucht, sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene eine zu große Marktmacht einzuschränken. Darin sollte selbstverständlich auch der Bankenmarkt eingeschlossen sein.

---

484 Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.107-109; hier wird ein guter Überblick über die Programmgeschichte der CSU gegeben. Ebenso bei:
Vgl. Mintzel, A. (Die CSU, 1992), S.227-238

485 Vgl. CSU-Landesleitung (Grundsatzprogramm, 1993), S.52-63

486 Vgl. ebd., S.56,f.

487 dies. (Grundsatzprogramm, 1976), S.40

488 Vgl. Schmidhuber, P.M. (Arbeitspapier, 1991), S.12; dieses wettbewerbsrechtliche Instrumentarium wurde in einem Arbeitspapier aus dem Jahre 1991 der CSU-Grundsatzkommission, Gruppe Wirtschaft und Finanzen, noch explizit genannt.

489 Vgl. CSU-Landesleitung (Grundsatzprogramm, 1976), S.41

5.2.2.2. Die "Macht der Banken", ein Tabuthema der CSU

Das Thema "Macht der Banken" ist innerhalb der CSU lediglich im Rahmen der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" abgedeckt. Es konnte auch trotz intensiver Bemühungen kein Ansprechpartner gefunden werden, der eine Aussage hierzu abgeben wollte. Lediglich das Meinungsbild, das aus den Stellungnahmen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, für die die CSU-Landesgruppe verantwortlich mitunterzeichnet, ersichtlich wird, kann als aktuelle Position der Partei definiert werden. In Kapitel Nr. 5.2.1.2.) wurde darauf explizit verwiesen und die entsprechenden Positionen ausführlich dargestellt.

5.2.3. Die Freie Demokratische Partei Deutschlands (F.D.P.)

5.2.3.1. Wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik der F.D.P.

In ihren "Freiburger Thesen" aus dem Jahre 1971, die immer noch als Grundsatzprogramm[490] Gültigkeit besitzen, bekannte sich die F.D.P. zu "... einem gewandelten Verständnis der Freiheit, das dem modernen Liberalismus die neue Dimension eines nicht mehr nur demokratischen, sondern zugleich sozialen Liberalismus erschließt."[491] Mit dieser Entwicklung zu einem "demokratischen und sozialen Liberalismus" bestätigte die F.D.P. aber auch ihr uneingeschränktes Bekenntnis zur Sozialen Marktwirtschaft als liberale Wirtschaftsauffassung.

Eine Fortschreibung dieser "Freiburger Thesen" erfolgte 1977 mit den "Kieler Thesen", die das Profil der F.D.P. als Wirtschaftspartei stärker herausarbeiten sollte und als wirtschaftspolitische Positionsbestimmung angesehen werden. Darin unterstreicht die F.D.P. als Grundlage liberaler Wirtschaftspolitik den Markt und den Wettbewerb. Die entscheidende Aufgabe staatlicher Wirtschaftspolitik ist es deshalb, ständig für wirksamen Wettbewerb zu sorgen. Der Wettbewerb als staatliche Ordnungsaufgabe soll zum einen das Entstehen von Marktmacht verhindern und zum anderen Wettbewerbsbeschränkungen abbauen. Dafür ist es notwendig, das Wettbewerbsrecht konsequent anzuwenden, ständig zu überprüfen und neuen Entwicklungen anzupassen. Vor allem die Einbeziehung aller Wirtschaftsbereiche in den Geltungsbereich des Wettbewerbsrechts ist eine der zentralen Forderungen der Liberalen.[492]

Das "Liberale Manifest für eine Gesellschaft im Umbruch" aus dem Jahre 1985 baute auf den "Freiburger Thesen" auf und gab erste Antworten auf die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen. Die F.D.P. spricht sich ebenfalls dafür aus, die Umweltzerstörungen durch eine ökologisch und sozial verpflichtete Marktwirtschaft zu bekämpfen.[493]

Derzeit arbeitet eine vom Parteivorstand eingesetzte Perspektivkommission an einem neuen, zukunftsorientierten Grundsatzprogramm "liberal 2000", um sich einerseits von dem einseitigen Image einer Wirtschaftspartei, das sie sich mit den "Kieler Thesen" gab, zu befreien und andererseits die Handlungsprinzipien liberaler Gesellschafts- und Sozialpolitik stärker zu betonen.[494] Der bisher vorliegende Diskussionsentwurf "Anstöße zur Freiheit" der Perspektivkommission schreibt unter

---

490 Vgl. Vorländer, H. (Die F.D.P., 1992), S.290-297; hier wird ein guter Überblick über die Programmgeschichte der F.D.P. gegeben. Ebenso bei:
Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.128-132
Vgl. Froemer, F. (Parteiprogramme, 1982), S.334-335

491 Froemer, F. (Parteiprogramme, 1982), S.337

492 Vgl. ebd., S.364,ff.

493 Vgl. Friedrich-Naumann-Stiftung (Das Programm, 1990), S.299

494 Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.132

Punkt 12.: "Wir wollen kein Volkseigentum, keine Kapitalkonzentration in den Händen weniger Banken und Konzerne, sondern ein Volk von Eigentümern."[495]

Neben diesen grundlegenden Aussagen hat die F.D.P. eine große Anzahl von Leitgedanken, Aktionsprogrammen, Manifesten, Erklärungen, Parteitagsbeschlüssen usw. verfaßt, die unter anderem als ein Schwerpunktthema sowohl die Problematik der Wettbewerbspolitik, als auch die "Macht der Banken" explizit anspricht und stärker beleuchtet.[496] So schreibt sie in ihrem Programm zu den Bundestagswahlen 1980:

> "Markt und Wettbewerb werden aber auch gefährdet durch die Machtkonzentration bei den Banken. Sie nehmen in vielfältiger Weise Einfluß auf die Wirtschaft durch ihre Finanzierungsfunktion, durch Aufsichtsratsmandate und Vollmachtstimmrechte und durch den Anteilbesitz an anderen Unternehmen."[497]

Diese eher allgemein gehaltene Kritik wird durch eine dezidiertere Argumentation der F.D.P.-Bundestagsfraktion unterstrichen. Die Argumente, die für eine Eingrenzung der Macht der Finanzinstitute sprechen, sind in der Vergangenheit zahlreich und vielfach diskutiert worden, sollen aber kurz und übersichtlich dargestellt werden:

> "- Der Wettbewerb zwischen den Unternehmen wird je nach Intensität der Verbindung mit einer Bank verzerrt.
> - Investitionsentscheidungen orientieren sich zu sehr am Bankinteresse.
> - Tendenziell wird die Bildung von Eigenkapital behindert.
> - Verzerrt wird der Markt für Unternehmensbeteiligungen.
> - Beeinflußt werden die Wertpapiermärkte und die Kursbildung von Unternehmen. Auch ohne Mißbrauch verzerrt eine solche Einflußnahme die volkswirtschaftliche Ressourcenallokation und die Kapitalbildung.
> - Der Wettbewerb der Finanzinstitute untereinander ist betroffen.
> - Der Konzentrationsprozeß wird tendenziell gefördert."[498]

Für die F.D.P. ist daher die Begrenzung der Macht der Banken eine ordnungspolitische Herausforderung. Zur Lösung dieses Problems stellt sie daher die nachfolgenden grundlegenden Forderungen auf:

---

495 Perspektivkommission der F.D.P. (Anstöße, 1994), S.4

496 Vgl. Friedrich-Naumann-Stiftung (Das Programm, 1990); hier wird die umfangreiche Programmarbeit der F.D.P. in den Jahren 1980-1990 ausführlich dargestellt. Verwiesen sei im einzelnen z.B. auf die Seiten 502-524 "Wahlplattform '87" des Bundeshauptausschußes Augsburg, 13.9.1986 und die Seiten 718-772 "Wiesbadener Erklärung" des Bundesparteitages Wiesbaden, 7./8.10.1988

497 ebd., S.45

498 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), S.1,f.

"- Der Anteilserwerb von Kreditinstituten an anderen Unternehmen ist auf einen wettbewerblich unschädlichen Prozentsatz des Kapitals der einzelnen Beteiligungsunternehmen zu begrenzen; bestehende Beteiligungen, die über diese Grenze hinausgehen, müssen abgebaut werden.

- Der Einfluß der Banken muß klar erkennbar werden. Daher haben die Banken ihre Vollmachtstimmrechte, Aufsichtsratsmandate und ihren Eigenbesitz, soweit diese über eine Bagatellschwelle hinausgehen, zu veröffentlichen."[499]

In ihrem Beschluß "Soziale Chancen durch liberale Marktwirtschaft" auf dem 42. Bundesparteitag in Suhl im Jahre 1991, schreibt die F.D.P. diese Forderungen fort. Das Kapitel "Liberale Wettbewerbspolitik" sieht eine liberale Wirtschaftspolitik vor, die den Wettbewerb stärken soll, d.b. daß durch mehr Markt und Wettbewerb auf den Finanzmärkten die Macht der Banken zu begrenzen ist. Hierzu dienen aber auch die Vorschläge der F.D.P. zum Beteiligungsbesitz an Nichtbanken, bei Mitgliedschaft in Aufsichtsorganen konkurrierender Unternehmen und bei Stimmrechtsbeschränkungen. Zum einen werde hierdurch die Bankenmacht eingeschränkt und andererseits die Position der deutschen Unternehmen im europäischen Standortwettbewerb gestärkt. Zusätzlich müßten die im Bereich des Wettbewerbsrechts bestehenden Ausnahmeregelungen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.[500]

Interessant ist auch die Tatsache, daß die F.D.P. weder in ihrem Diskussionsentwurf, in der Fassung vom 15./16. Oktober 1993, noch in ihrem endgültigen Beschluß des Bundestagswahlprogrammes 1994, auf dem 45. ordentlichen Bundesparteitag am 3./5. Juni 1994, auf insgesamt 134 Seiten, im Gegensatz zu früheren Wahlprogrammen, mit keinem Wort auf die Gefährdung des Wettbewerbs durch die starke Stellung der Banken hinweist und keine Vorschläge zur Begrenzung der "Macht der Banken" erwähnt.[501] Dagegen hatte die F.D.P. in ihrem Wahlprogramm '90 "Liberaler Aufbruch in die 90er Jahre" im Kapitel "Konsequente Marktwirtschaft" sich explizit für die Begrenzung der Macht der Banken ausgesprochen und dabei in einem eigenen Unterpunkt dezidierte Forderungen aufgelistet (siehe Kapitel Nr. 5.2.3.2.)).

---

499 Friedrich-Naumann-Stiftung (Das Programm, 1990), S.45

500 Vgl. O.V. (Soziale Chancen, 1991), S.28

501 Vgl. Bundeshauptausschuß der F.D.P. (Diskussionsentwurf, 1994)
Vgl. F.D.P. (Wahlprogramm, 1994)

5.2.3.2. Das Meinungsbild der F.D.P. zur "Macht der Banken"

Als Wortführer der F.D.P. tritt vor allem Lambsdorff immer wieder in Erscheinung, wenn er auf die wirtschafts-, gesellschafts- und ordnungspolitische Problematik der Bankenmacht hinweist. Diese ergibt sich aus einer Akkumulation von ökonomischer Macht und Entscheidungsbefugnis in Händen von Banken und großen Unternehmen und ist unabhängig von der Frage einer Marktbeherrschung. Lambsdorff hat auch den Leitsatz geprägt, unter dem die Bankenpolitik der F.D.P. zu sehen ist: "So wenig Aufsicht wie nötig, soviel Wettbewerb wie möglich."[502]

Die F.D.P. sieht diese Herausforderung unter dem Aspekt "**Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik**", d.h., Mißstände und Machtmißbrauch sollen von vornherein ausgeschlossen werden. "Es ist Aufgabe der Wirtschaftspolitik, Sorge dafür zu tragen, daß die Funktionsmechanismen der marktwirtschaftlichen Ordnung gar nicht erst gestört werden."[503]

In einer Replik[504] mit dem Titel "Die Macht aus den Hinterzimmern" nimmt Lambsdorff zu den Grundlagen der Bankenmacht dezidiert Stellung, wobei diese inhaltlich auch als Meinungsbild der F.D.P. angesehen werden kann. Die zwei nachfolgenden, von Henzler in seinem Aufsatz aufgestellten Thesen, stehen hierbei im Mittelpunkt:

These Nr. I: Durch den geringen Anteil der Banken an Aufsichtsratsmandaten und Kapitalbeteiligungen scheinen die Prioritäten der Kritiker anfechtbar.

These Nr. II: Die Umsetzung der diskutierten Reformvorschläge verursacht volkswirtschaftlichen Schaden dadurch, daß die Unternehmen auf wichtiges Erfahrungswissen der Bankenvertreter verzichten müßten. [505]

Die **These Nr. I** unterlegt Henzler mit dem entsprechenden Zahlenmaterial des Bankenverbandes, das im bisherigen Verlauf der Arbeit bereits Verwendung fand. Danach stellen sich die wichtigsten Zahlen, jeweils für die zehn größten privaten Banken, wie folgt dar (siehe auch die Tabellen Nr. V), Nr. VI) und Nr. XI)):

---

502 Lambsdorff, O. Graf (Banken, 1988) S.11

503 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), S.2

504 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Replik 1989), S. 32

505 Vgl. Henzler, H. (Kurzsichtige Kontroverse, 1989), S.31; Henzler hatte in seinem Artikel die Zahlen aus dem Jahre 1988 verwendet. Da in der Zwischenzeit eine neue Ausarbeitung des Bankenverbandes aus dem Jahre 1993 vorliegt, hat der Verfasser diese aktualisierten Tabellen, die auch die Vergleichszahlen aus den Jahren 1986 und 1988 enthalten, eingearbeitet.

1) Im Jahre 1992 hatten die Banken 102 Aufsichtsratsmandate von insgesamt 1480 verfügbaren inne; in 1988 (1986) waren dies 104 (114) Mandate von insgesamt 1496 (1466).
2) Der Anteil an Kapitalgesellschaften in der BRD ging von 0,66% in 1986, über 0,57% in 1989 auf 0,50% in 1993 zurück.
3) Die Anzahl der Beteiligungen von mehr als 10% an Unternehmen mit mehr als 1 Mio Grund- oder Stammkapital ist von 89 im Jahre 1986 über 101 in 1989 auf 138 im Jahre 1993 gestiegen.[506]

Untersucht man dieses Zahlenmaterial genauer, so bestätigt es die oben genannte These nur teilweise, wobei Lambsdorff zusätzlich zu der Erkenntnis kommt, daß "... sie der Thematik nicht gerecht..."[507] werden. Dies begründet er mit der "Kumulationstheorie" (siehe auch Kapitel Nr. 3.1.)), wonach nicht die Einzelbetrachtung ausschlaggebend ist, sondern die Verknüpfung der vielfältigen Einflußmöglichkeiten und die Informationsvorsprünge, die hieraus entstünden.

Am Beispiel der Fusion von Daimler-Benz und MBB wird die mangelnde Aussagekraft von Statistiken im Zusammenhang mit der Macht der Banken drastisch deutlich. Die ordnungs- und wettbewerbspolitischen Sorgen dieser Fusion entsprangen der Größe und der möglicherweise marktbeherrschenden Funktionen der beteiligten Unternehmen. Die leidenschaftlich geführten Diskussionen marktwirtschaftlich orientierter Politiker geben hiervon beredtes Zeugnis. Statistisch wurde diese Fusion aber nur mit **einem** Aufsichtsratsmandat (der Aufsichtsratsvorsitzende der Daimler Benz AG wird von der Deutschen Bank AG gestellt) und **einer** Beteiligung (die Deutsche Bank AG ist mit ca. 25% an der Daimler Benz AG beteiligt) erfaßt.[508]

Auch der **These Nr. II** kann Lambsdorff nicht zustimmen, da sie von Henzler zu sehr auf einen bankspezifischen Blickwinkel verengt wurde. Er kommt deshalb, unter ordnungs- und wettbewerbspolitischen Aspekten, zu genau gegenteiligen Schlußfolgerungen:

---

506 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.1-27; zu den Zahlen des Bankenverbandes müssen nachfolgende Anmerkungen gemacht werden:
1) Bei der absoluten Anzahl von Aufsichtsratsmandaten werden die Gewerkschaftsmandate (191) sowie die Mandate der sonstigen Arbeitnehmervertreter (519) voll eingerechnet. Nach Meinung des Verfassers wäre es aber sinnvoller, nur die Anteilseignerseite zu betrachten.
2) Der Rückgang des absoluten Anteils an Kapitalgesellschaften in der BRD kann nicht nachgeprüft werden, da jegliche Bezugsgröße fehlt.
3) Tabelle Nr. VI) gibt eine Steigerung der Beteiligungsfälle auf insgesamt 138 (101 in 1989) wieder und nicht einen von Henzler angeführten Abbau auf 86.
4) Nach Tabelle Nr. V) ist das Nominalkapital der Unternehmen, an denen die Banken beteiligt sind, von 1.748 Mio. DM im Jahre 1986 auf 2.300 Mio. DM im Jahre 1993 gestiegen.
Außerdem sei auf die in Kapitel Nr. 2.1.) bereits erhobene grundlegende Kritik an den Statistiken des Bankenverbandes hingewiesen.

507 Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32

508 Vgl. ebd., S.32

1) Marktwirtschaftliche Dynamik entsteht durch Wettbewerb, auch von Wissen und Können. Gesellschaftliche Vielfalt, Selbstbestimmung und freiheitliche Entfaltung bringt Neues und ökonomische Überlegenheit. "Es ist deshalb nicht wünschenswert, daß "Erfahrungswissen" der Banken besonders stark bei unternehmerischen Entscheidungen vertreten ist."[509] Es kann sogar schädlich sein, wenn Bankinteressen bei einem Interessenkonflikt in den Vordergrund drängen.

2) Die Unternehmen sollten im Interesse der Wirtschaft nicht nur bankfachliches Erfahrungswissen, sondern alle Formen fachlicher Beratung nutzen.

3) Marktwirtschaftliche Vielfalt, auch auf dem Feld der Beratung, durch die unterschiedlichen Gremien ist gefordert.

Eine Eingrenzung der Bankenmacht führt deshalb nicht notwendigerweise zu volkswirtschaftlichem Schaden, vielmehr kann dieser dadurch von den Unternehmen abgehalten werden, daß bankwirtschaftliche Interessen bei unternehmerischen Entscheidungen kein zu großes Gewicht erlangen.[510]

In der Arbeitsgruppe "Bankenmacht" der Regierungskoalition CDU/CSU und F.D.P., die auf ihren beiden Sitzungen am 6.9.1989 und 18.10.1989 zu interessanten Ergebnissen kam, spielte vor allem die F.D.P. eine herausragende Rolle bei der Aufstellung der Forderungen zur Begrenzung der Macht der Banken. Die zentralen Aussagen der F.D.P. wurden in ihr Programm zu den Bundestagswahlen am 2. 12. 1990 "Das liberale Deutschland" in das Kapitel "Die Macht der Banken und Versicherungen begrenzen", übernommen.

"Deshalb fordert die F.D.P.:

- die Begrenzung der Banken- und Versicherungsmacht durch mehr Wettbewerb;

- eine gesetzliche Begrenzung der Beteiligung von Banken und Versicherungen an Nichtbanken und Nichtversicherungen auf 10% von deren Eigenkapital, außer in Sanierungsfällen und bei Venture-Capital-Finanzierungen;

- Begrenzung von Mitgliedschaften in Aufsichtsorganen von konkurrierenden Unternehmen (AG, GmbH);

- gesetzliches Verbot von AG-Satzungsvorschriften, die das Stimmrecht der Aktionäre beschränken können;

---

509 Lambsdorff, O. Graf (Replik, 1989), S.32
510 Vgl. ebd., S.32

- Begrenzung des Depot-Stimmrechts auf der eigenen Hauptversammlung. Die Anteilssummen aus Eigenbesitz und vertretenen Stimmen dürfen nicht 50% des stimmberechtigten Grundkapitals erreichen."[511]

Mit diesen Verbesserungsvorschlägen könnten die von Lambsdorff gegenüber den Banken erhobenen Vorwürfe (ausführlich dargestellt in Kapitel Nr. 1.1.)) teilweise entkräftet werden.

511 F.D.P. (Wahlprogramm, 1990), S.41; in ihrem ersten Diskussionsentwurf zum Wahlprogramm 1990 hatte die F.D.P. die Macht der Versicherungen noch nicht erwähnt. Desweiteren wurde der ausdrückliche Hinweis, daß es die F.D.P. begrüße, daß die Rechtssprechung den Verbraucherschutz ausgeweitet habe und damit der Macht der Banken in einem gewissen Umfang entgegenwirke, nicht mehr angeführt. Siehe hierzu ausführlich: Bundesvorstand der F.D.P. (Liberaler Aufbruch, 1990), S.10,f.

5.2.4. Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

5.2.4.1. Wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik der SPD

Bereits in ihrem "Nürnberger Aktionsprogramm: Massenarbeitslosigkeit überwinden - Die Wirtschaft ökologisch und sozial erneuern" bekennt sich die SPD zu "Markt, staatlichem Handeln, Sozialstaat und Wirtschaftsdemokratie", als gleichermaßen unentbehrliche Grundelemente unserer Wirtschaftsordnung.[512]

In ihrem Grundsatzprogramm aus dem Jahre 1989 wird diese Wirtschaftsdemokratie ausführlich, wie folgt, beschrieben:

> "Wirtschaftsdemokratie dient der Durchsetzung der Gemeinwohlinteressen und der Kontrolle aller Formen wirtschaftlicher Macht und der Gestaltung der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie muß offen und vielgestaltig sein: Sie verbindet Privat- mit Gemeineigentum, persönliche Initiative mit Verantwortung für das Gemeinwesen und mit staatlichem Handeln, Wettbewerb mit staatlicher Rahmensetzung, unternehmerische Freiheit mit Machtkontrolle, Mitbestimmung und Selbstverwaltung. Wirtschaftsdemokratie ist eine notwendige Voraussetzung für eine möglichst krisenfreie Entwicklung der Gesellschaft. Keines der Elemente der Wirtschaftsdemokratie ist Selbstzweck; ihr Wert und ihre Bedeutung bestimmen sich einzig und allein nach den Grundsätzen und Zielen einer sozialen und demokratischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung."[513]

Dieser "wirtschaftsdemokratische" Ansatz der SPD unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von den Vorstellungen der "sozialen Marktwirtschaft". Vor allem die Rolle des Staates wird stärker betont, der Vorrang gesellschaftlicher Ziele vor den Zielen privatwirtschaftlicher Kapitalverwertung hervorgehoben, die Mitbestimmung des Einzelnen verstärkt gefordert, sowie die Regulierung des Wettbewerbs durch eine staatliche Rahmensetzung propagiert. Es stellt sich deshalb auch nicht die

---

512 Vgl. Vorstand der SPD (Nürnberger Aktionsprogramm, 1986), S.3
Zur Programmgeschichte der SPD siehe ausführlich:
Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.151-156
Vgl. Schmitt, H. (Die SPD, 1992), S.139-150
Vgl. Staudte-Lauber, A. (Stichwort SPD, 1993), S.81-88

513 Vorstand der SPD (Grundsatzprogramm, 1989), S.41; eine sehr gute Kommentierung des Berliner Grundsatzprogrammes und einen zusammenfassender Vergleich von Godesberger und Berliner Grundsatzprogramm bietet:
Vgl. Eppler, E. (Plattform, 1990), S.91-94 und 120-121; hier spricht er die wirtschaftsdemokratischen Vorstellungen der SPD an.

Frage, ob der Staat auf die Wirtschaft einwirkt, sondern allein, mit welchen Zielen und Mitteln er dies tut.[514]

Sozialdemokratische Wirtschaftspolitik unterscheidet sich auch dadurch von konservativen oder liberalen Vorstellungen, daß es zwar ohne Markt, Wettbewerb, persönliche Initiative und unternehmerische Freiheit keine Wirtschaftsdemokratie gibt, diese aber nur wichtige, unentbehrliche Mittel hierzu sind und nicht Zweck.[515] Unter dem Stichwort "Wettbewerb soweit wie möglich - Planung soweit wie nötig!" ist für die SPD vor allem eine funktionierende Wettbewerbspolitik zur Machtkontrolle unentbehrlich. Um dies zu gewährleisten und den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht zu verhindern, muß das Wettbewerbsrecht verbessert und die Stellung der Kartellbehörden nachhaltig gestärkt werden.

> "Um den Einfluß von Banken und Versicherungen auf Grundentscheidungen der Wirtschaft zurückzudrängen, wollen wir ihre Macht über Unternehmen durch Entflechtung von Kapitalbeteiligungen einschränken. Auch der Besetzung von Aufsichtsräten durch Banken und der Ausübung des Depotstimmrechts wollen wir Grenzen setzen."[516]

Damit spricht die SPD als einzige der großen Parteien die Problematik der "Macht der Banken" in ihrem Grundsatzprogramm explizit an. Bereits 1986 hatte sie zur Verbesserung des Wettbewerbs in diesem Bereich die Forderung aufgestellt, daß auch die Banken dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen uneingeschränkt unterworfen werden sollen. Die SPD geht sogar noch weiter wenn sie feststellt: "Wo Machtkontrolle anders nicht erreichbar ist und wichtige gesellschaftliche Interessen sich nur so durchsetzen lassen, können in besonderen Fällen in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz verschiedene Formen der Vergesellschaftung, auch die Überführung in Gemeineigentum nötig werden."[517] Dies bedeutet also nicht, daß die geballte wirtschaftliche Macht der Banken in Staatshand übergehen soll. Vielmehr wird die Bildung von Gemeineigentum, nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung geordnet und nach Möglichkeit dezentral gegliedert, angestrebt.

Mit dem Arbeitsbericht der Gruppe "Fortschritt '90" führt die SPD diese programmatische Diskussion fort, die als Grundlage bis über das Jahr 2000 hinaus dienen soll. Im Kapitel "Wettbewerbsstärkung" werden zur Begrenzung der Macht der Banken, insbesondere der Großbanken, die bereits weiter oben aufgestellten Forderungen, mit Ausnahme der Vergesellschaftung bzw. Überführung in Gemeineigentum, wiederholt. Hinzu kommen allerdings die Forderungen nach einer verbesserten Transparenz bei Einflußmöglichkeiten der Banken, die Senkung der Beteiligungsgrenze des Anteilbesitzes von Banken an Nichtbanken auf 5% gegenüber

---

514 Vgl. Vorstand der SPD (Grundsatzprogramm, 1989), S.41
515 Vgl. Eppler, E. (Plattform, 1990), S.94
516 Vorstand der SPD (Grundsatzprogramm, 1989), S.43
517 ders. (Nürnberger Aktionsprogramm, 1986), S.10,f.

bisher 10% und die Stärkung der europäischen Wettbewerbsordnung. Dies erscheint für die SPD dringend geboten, da durch die "Macht der Banken" zunehmend nicht nur der Wettbewerb im Kreditwesen, sondern auch bei Produktions- und Dienstleistungsunternehmen, auf die die Banken Einfluß ausüben können, beeinträchtigt wird.[518]

Interessant ist allerdings auch die Feststellung, daß die SPD weder in ihrem Regierungsprogramm "DER NEUE WEG - ökologisch, sozial, wirtschaftlich stark" zu der Bundestagswahl 1990, noch in ihrem neuen Regierungsprogramm 1994, das sich derzeit noch in der innerparteilichen Diskussion befindet, einen konkreten Hinweis zur Begrenzung der Macht der Banken gibt.[519]

5.2.4.2. Die gemäßigten Forderungen der SPD zur Begrenzung der "Macht der Banken"

Die SPD hat sich in drei Anträgen (im einzelnen siehe hierzu Kapitel Nr. 6))[520] gegen die Konzentration von Wirtschaftsmacht bei Banken ausgesprochen, die durch die Kumulierung der einzelnen, bereits weiter oben genannten Einflußfaktoren, sowie deren besonderer Stellung in der Volkswirtschaft entsteht. Diese Gefahr machen vor allem die Verflechtungen der Eigentums- und Besitzrechte sowie die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse deutlich.

Durch die Kumulierung der einzelnen Machtfaktoren, die für sich alleine genommen bereits eine erhebliche Bankenmacht bedeuten, "... wächst den Banken Wirtschaftsmacht in einem Ausmaß zu, das weit über das für unsere Wirtschaftsordnung erträgliche Maß hinausgeht und dem Bankensystem insgesamt eine wettbewerbsauflösende Marktbeherrschung in einer großen Zahl von bankfremden Branchen und Wirtschaftszweigen zufallen läßt."[521] Damit würde auch ein Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft, nämlich die Gewährleistung ausreichender Machtstreuung in der Wirtschaft, ins Wanken kommen. Deshalb ist es marktwirtschaftlich geboten, einer solchen Konzentration entgegenzuwirken und die durch das "Bankenprivileg" entstandene ordnungspolitische Fehlentwicklung zu beenden, z.B. durch wettbewerbskonformere Neuregelungen im Bereich des Beteiligungsbesitzes und des Vollmachtstimmrechtes.

Außerdem könnte durch die Reduzierung der Aufsichtsratsmandate pro Person die

---

518 Vgl. Dreßler, U. (Fortschritt '90, 1990), S.55
519 Vgl. Vorstand der SPD (Regierungsprogramm, 1990)
Vgl. ders. (Regierungsprogramm, 1994)
520 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989)
Vgl. ders. (BT-Drucksache 12/2700, 1992)
Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994)
521 Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.2

Effizienz und Wirksamkeit der Tätigkeit von Kontrollorganen der Kapitalgesellschaften gestärkt werden, die durch die bisherige Häufung von Mandaten behindert wird. Dies gilt auch für die Aufsichtsratsmandate in Tochterunternehmen, die von einem gesetzlichen Vertreter der Muttergesellschaft wahrgenommen werden und auf die bisherige Höchstzahl nicht angerechnet wird. Die immer wieder auftretenden Fälle von skandalöser Vernachlässigung der Aufsichtspflichten haben gerade für die Kleinaktionäre oftmals katastrophale Folgen.[522] Aus Graphik Nr. I) ist ersichtlich, daß 64% aller Führungskräfte (bei den Managern waren es sogar 67%) der Meinung waren, daß die Banken ihre Aufsichtspflichten unzureichend wahrnehmen.

Auch erscheint die bisherige Privilegierung der Banken in unserer Wettbewerbsordnung, die als "Sonderbereich" im § 102 GWB eingeräumt wird, nicht mehr gerechtfertigt. Die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, die Sicherung der Geldeinlagen einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere privater Sparer und Geldanleger, durch eine Begrenzung des Wettbewerbs im Finanzdienstleistungsgewerbe zuzugestehen, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Dabei werde übersehen, daß das "... Ziel der Sicherung von Einlagen ... nicht durch wettbewerbsrechtliche Sonderregelungen, sondern durch wirksame Aufsichts- und Sicherungsmechanismen (z.B. Einlagensicherungsfonds, Anm.d.Verf.) erreicht ..."[523] werde. Die Kompetenzen des Bundeskartellamtes und des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen dürfe deshalb nicht durch die Privilegierung der Banken im § 102 GWB eingeschränkt werden, sondern müssen erweitert und um die Elemente des Verbraucherschutzes ergänzt werden.[524]

Die Anträge der SPD umfassen deshalb neben sehr detaillierten Vorschlägen, die vier nachfolgend aufgeführten, zentralen Forderungen bzw. Richtwerte, die in Kapitel Nr. 6) als Grundlage für die einzelnen Vorschläge zur Begrenzung der "Macht der Banken" dienen:

- Streichung des § 102 GWB,
- Begrenzung des Anteilsbesitzes von Banken an Nicht-Banken,
- Begrenzung der Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten und
- Neuregelung des Vollmachtstimmrechts.

Die Graphiken Nr. II) - Nr. IV), die die neuesten Umfrageergebnisse vom Juni 1994

---

522 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.2; als jüngstes Beispiel kann die Metallgesellschaft AG angeführt werden, die Ende 1993/Anfang 1994, aufgrund von Spekulationsverlusten im Warenterminbereich in Höhe von ca. 2,3 Mrd. DM und der mangelnden Kontrolle durch den Aufsichtsrat, kurz vor dem Konkurs stand. Aus den vielfältigen Veröffentlichungen seien beispielhaft angeführt:
Vgl. O.V. (Strafe für Schimmelbusch, 1994), S.36
Vgl. O.V. (MG-Sanierung, 1994), S.35; der Artikel behandelt vor allem die konzernweite Überschuldung der Metallgesellschaft AG (insgesamt ca. 9,4 Mrd. DM Finanzschulden) und die Möglichkeiten ihrer Sanierung.

523 Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.1

524 Vgl. ebd., S.2

beinhalten, belegen eindrucksvoll, daß bei den Führungskräften der deutschen Wirtschaft, den Spitzenpolitikern und den Ministerialen für solche Maßnahmen eine breite Zustimmung vorliegt.[525]

---

525 Vgl. Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.106-112

5.3. Die Grundpositionen wichtiger Interessengruppen zur "Macht der Banken"

Es würde zu weit führen, alle Interessengruppen, die in das Thema "Macht der Banken" involviert sind, aufzuzählen, bzw. deren Stellungnahmen ausführlich darzustellen. Es wird deshalb in diesem Kapitel die Position des Deutschen Gewerkschaftsbundes, dessen Vertreter häufig in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften auf der Arbeitnehmerseite sitzen, aufgezeigt, zumal vor allem die CDU/CSU, aber auch die F.D.P., bei der Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auch die Begrenzung der "Gewerkschaftsmacht" fordern.

Desweiteren soll die Position der Aktionärsvereinigungen analysiert werden, da diese vor allem im Bereich der Stimmrechtsvertretung und der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten für die Kleinaktionäre eine Alternative zu den Großbanken darstellen können.

Aber auch die Position des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V., die Interessenvertretung der ebenfalls von der "Macht der Banken" betroffenen Unternehmungen, wird ausführlich dargestellt.

Die Ausführungen des Bundesverbandes deutscher Banken, die natürlich die "Macht der Banken" wesentlich unproblematischer sehen als distanziertere Stellen, wurden mit ihren umfassenden Stellungnahmen und ihrem umfangreichen Zahlenmaterial in den einzelnen Kapiteln explizit und eingehend berücksichtigt.

5.3.1. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)

Bereits im Jahre 1986 hat der DGB auf seinem 13. Bundeskongreß den Antrag 88 "Betr.: Neuordnung des Bankenrechts"[526] angenommen. Dieser fordert die Begrenzung der "Macht der Banken" und begründet dies damit, daß die Banken, insbesondere die Großbanken, über eine Schlüsselstellung im Wirtschaftsprozeß verfügen und sowohl im nationalen als auch im internationalen Rahmen wirtschaftliche Macht ausübten.[527] Interessant ist hierbei, daß der DGB auf drei Formen der Machtausübung abstellt:

1) Die direkte Machtausübung erfolgt über den Beteiligungsbesitz der Banken, den daraus resultierenden Stimmrechten, das Vollmachtstimmrecht und die starke personelle Vertretung in den Aufsichtsräten (im einzelnen hierzu siehe die Kapitel Nr. 2.1.) - Nr. 2.3.)).

2) Die direkte Form der Machtausübung erfolgt über die Kreditvergabepolitik (siehe Kapitel Nr. 2.4.1.)). Der DGB stellt hier, analog zu den Aussagen der GRÜNEN, vor allen Dingen auf die Möglichkeit der Banken ab, mit diesem Instrument Strukturpolitik zu betreiben. "Dabei geht der wirtschafts- und strukturpolitische Einfluß der Banken über ihre unmittelbare ökonomische Bedeutung hinaus und entzieht sich der demokratischen Kontrolle ..."[528].

3) Eine weitere Möglichkeit der Machtausübung sieht der DGB auf den internationalen Kapitalmärkten und bei den Außenwirtschaftsbeziehungen, die weit über die binnenwirtschaftliche Entwicklung und die nationale Kreditpolitik hinausgehe.

Aus diesen Gründen fordert der DGB eine demokratische Kontrolle des Bankensektors und sieht eine besondere Dringlichkeit in einer "Neuordnung des Bankenrechts" und einer "Neuorientierung der Bankenpolitik". Dies soll mit nachfolgenden Grundsätzen bzw. Einzelforderungen erreicht werden, die weitgehend den Forderungen der SPD[529] entsprechen:

---

526 Die Forderungen dieses Antrages 88 des DGB sind eine Erweiterung und Fortschreibung der Stellungnahme des DGB zum Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft", wie sie mit Schreiben vom 13.10.1980 an das Bundesministerium der Finanzen abgegeben wurde. In ihren Antworten zum Fragenkatalog zur ersten Anhörung des Ausschußes für Wirtschaft zur Bankenmacht im Jahre 1990 hat der DGB seine Forderungen teilweise mit eingearbeitet. Ausführlich hierzu siehe:
Vgl. DGB-Bundesvorstand (Antworten, 1990)

527 Vgl. DGB-Bundesvorstand (Bundeskongress,1986), S.120

528 ebd., S.121

529 Die Forderungen der SPD wurden in den Bundestagsdrucksachen 11/4553 "Gegen wachsende Bankenmacht und für mehr Wettbewerb im Kreditgewerbe" und 12/2700 "Gegen wachsende Macht der Banken und Versicherungen und für mehr Wettbewerb bei Finanzdienstleistungen" konkretisiert. Im einzelnen hierzu siehe:
Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989)
Vgl. ders. (BT-Drucksache 12/2700, 1992)

I) Einfluß der Banken auf andere Unternehmen

"- Die Beschränkung des Anteils des Besitzes von Banken an Nichtbanken auf 5% vom Kapital des Beteiligungsunternehmens. Handelsbestände und Sanierungsbeteiligungen können davon ausgenommen werden;
- Abschaffung der Dauervollmachten und generelles Erfordernis von Einzelvollmachten bei der Ausübung des Depotstimmrechts;
- Beschränkung des Stimmanteils der Banken aus Eigenbesitz und Depotbestand auf unter 25%;
- Beschränkung der Zahl der Aufsichtsratsmandate, die pro Person wahrgenommen werden können, auf 6;
- Veröffentlichung nicht nur der Zahl der ausgeübten Aufsichtsratsmandate, sondern auch der jeweiligen Unternehmen in den Geschäftsberichten der Banken."[530]

II) Kreditvergabepolitik und internationaler Einfluß der Banken

Viel interessanter als die unter I) gemachten Ausführungen ist die vom DGB geforderte "... demokratische Kontrolle der Bankenmacht mit dem Ziel, die Kreditvergabepolitik der Banken stärker als bisher an arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Belangen auszurichten und erweiterte Möglichkeiten der Einflußnahme auf die internationale Tätigkeit der Banken zu erschließen."[531]

Dies impliziert, daß im Rahmen einer demokratischen Kontrolle direkt und aktiv in die aktuelle Geschäftspolitik der Banken eingegriffen werden müßte. Mit diesen Vorstellungen geht der DGB weit über die von der SPD bisher aufgestellten Forderungen hinaus. Die hierdurch erzielte ideologische Nähe zu den GRÜNEN (siehe Kapitel Nr. 7)) wird in einem weiteren Punkt sichtbar, wenn es für den DGB insbesondere zu prüfen gilt, "... inwieweit die privaten Banken und der öffentlich-rechtliche Kreditsektor durch eine Neuorientierung ihrer Geschäftspolitik einen Beitrag zu einer Politik des qualitativen Wachstums im nationalen Rahmen und zur Verwirklichung einer neuen Weltwirtschaftsordnung nach den Prinzipien der internationalen Solidarität und Gerechtigkeit leisten können."[532]

Pfeiffer begrüßt diesen Vorschlag des DGB, da es nicht darum gehe, die Großbanken zu zerstören, sie prinzipiell zu dezentralisieren oder sie ihrer Potenz zu

---

530 DGB-Bundesvorstand (Bundeskongress, 1986), S.121
531 ebd., S.121,f.
532 ebd., S.122

berauben, sondern diese Potenz regulierend in dem Sinne zu nutzen, daß inhaltlich wie formal eine demokratische Wirtschaftspolitik betrieben wird.[533]

Der DGB hat auf der ersten Anhörung des Finanzausschusses zur "Macht der Banken" am 16. 5. 1990 diese Forderung nach einer stärkeren Einbindung der Banken in die Strukturpolitik wiederholt sowie zusätzlich eine Stärkung der öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen angemahnt. Dies leitet der DGB zum einen aus dem wirtschaftlichen Einflußpotential der Banken ab und zum anderen aus dem Bankenprivileg nach § 102 GWB. "Dieses Privileg ist nur gerechtfertigt, wenn auch Privatbanken eine besondere Gemeinwohlverpflichtung eingehen"[534]

Dadurch, daß die Banken eine Schlüsselstellung bei der Vergabe öffentlicher Mittel einnähmen, wobei viele Förderprogramme durch sie an die Wirtschaft zu vermitteln wären, sei es unbefriedigend, daß weniger die strukturpolitischen Ziele als vielmehr die privaten Geschäftsinteressen eine Rolle spielten. Häufig seien Mitnahmeeffekte die Folge, die öffentlichen Mittel verfehlten zum Großteil ihren Zweck. Deshalb sollte der Staat sich an den Beratungskosten der Banken bei der Umsetzung dieser Förderprogramme beteiligen.

Die Banken sollten zusätzlich durch eine materielle Beteiligung bei Insolvenzen und Sanierungsverfahren ihrer Kunden stärker in die Strukturpolitik eingebunden werden. Dies sei auch durch Bankenbeteiligungen an öffentlich kontrollierten Sanierungsfonds und regionalen Entwicklungsgesellschaften zu gewährleisten. Eine besondere Verantwortung komme vor allem den öffentlich-rechtlichen Banken und Sparkassen zu, deren Stellung gestärkt, deren Wettbewerbsnachteile beseitigt und deren Privatisierungen verhindert werden müßten.[535]

Wenn man diese Vorstellungen resümiert, dann stellt sich abschließend die Frage:

Kann diese politische Aufgabe die wahre Aufgabe der Banken bzw. Großbanken sein oder sind sie damit nicht bei weitem überfordert?

---

533 Vgl. Pfeiffer, H. (Die Macht, 1989), S.171
534 DGB-Bundespressestelle (Strukturpolitik, 1990), S.1
535 Vgl. ebd., S.1

5.3.2. Aktionärsvertretungen am Beispiel der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)

Nach § 2 der Satzung der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)[536] hat diese Kleinaktionärsvertretung "... die Aufgabe, die schutzbedürftigen ideellen und materiellen Interessen der Wertpapierbesitzer wahrzunehmen. Grundlegendes Ziel dieser Arbeit ist die Erhaltung und der Schutz des Privateigentums."[537]

Dieses hohe Anforderungsprofil hat sich die DSW in ihrer Satzung vom 16. November 1973 gegeben. Daran muß sie sich messen lassen, auch dann, wenn sie die Position der Banken nicht immer so kritisch sieht, wie dies eigentlich zu vermuten wäre. Die Schutzvereinigung steht nämlich in direkter Konkurrenz zu den Banken bei der Ausübung der Vollmachtstimmrechte[538] und bei der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten. In einer Reihe von Ausarbeitungen, Stellungnahmen, Leitartikeln und zahlreichen weiteren Veröffentlichungen unterzieht sie die einzelnen Einflußfaktoren der Kreditinstitute einer teilweise kritischen Betrachtung.

Beim "**Anteilsbesitz an Nichtbanken**" verweist sie auf die bereits weiter oben angeführten Zahlen des Bankenverbandes (siehe die Tabellen Nr. V) und Nr. VI)), die einen Abbau dokumentieren sollen. Auf die Problematik dieses Zahlenmaterials hat der Verfasser bereits hingewiesen. Die DSW übernimmt sie allerdings kommentarlos und verweist außerdem auf eigene Vorschläge, manifestiert in ihrer Eingabe an den Bundesminister der Finanzen vom 28. August 1981, die bereits weitgehend in die Novellierung des KWG § 12 im Jahre 1984 aufgenommen worden seien.[539] Zusätzlich würde eine weitere Verschärfung in Form der "2. EG-Bankrechtskoordinierungsrichtlinie" (ausführlich siehe Kapitel Nr. 4.1.2.)) das Problem des Anteilsbesitzes entschärfen. Die DSW stellt hierbei die bankenaufsichtsrechtlichen Risikogesichtspunkte in den Vordergrund und nicht den gesellschaftspolitischen Aspekt des Machteinflusses und der Einschränkung denkbarer Konzentrationstendenzen.[540]

Außerdem dürften die Position des Kapitalanlegers und die des Eigentümers nicht getrennt werden, auch wenn sie von den Banken ausgeübt werden. Nicht nur in Krisenfällen ist ihr unternehmerische Einsatz gefordert, ihre unternehmerische Kontrolle

---

536 Die DSW ist mit ca. 13.000 Mitglieder die größte Aktionärsvereinigung und betreut als Dachverband ca. 4.500 Investmentclubs. Außerdem ist die DSW Mitglied der World Federation of Investment Clubs. Demgegenüber vertritt die Deutsche Schutzgemeinschaft für Kleinaktionäre (SdK) nur ca. 100 Mitglieder, bringt es aber auf 12 Aufsichtsratsmandate. Der Verfasser hat sich deshalb bei seiner Dissertation auf die DSW beschränkt.

537 DSW (Satzung, 1973), S.1

538 Nach § 135, Abs. 9 AktG gelten die gesetzlichen Regelungen für die Ausübung des Stimmrechts (§ 135, Abs. 1-8 AktG) sinngemäß auch für Aktionärsvereinigungen.

539 Vgl. DSW (Stellungnahme, 1993), S.6 und S.8; ebenso bei:
Vgl. Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.4,f.

540 Vgl. Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.5

berechtigt und ihre unternehmerische Verantwortung und Pflicht gefragt. Dieses Verhalten "... ist nicht sozialschädlich, sondern systemimmanent und überaus nützlich. Wir sind der Auffassung, daß die Beteiligung von Banken an Nichtbanken durchaus positiv beurteilt werden kann."[541]

Zum **"Vollmachtstimmrecht"** verweist die DSW vor allem auf die von den Parteien kritisierte Stimmrechtsausübung der Großbanken in ihren eigenen Hauptversammlungen. Sie wirft hierbei die Frage auf, ob diese Kritik die Sondervorschrift des § 135, Abs. 1, Satz 2 des Aktiengesetzes (ausdrückliche Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten müssen erteilt werden) berücksichtigt. Es sollte sichergestellt werden, daß diese Weisungen nur schriftlich erteilt werden können. Eine Vorbildfunktion übernimmt hier die BHF-Bank, die die ihr übertragenen Aktionärsstimmrechte nicht durch eigene Angestellte, sondern durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausüben läßt, die nicht Abschlußprüferin der Bank ist.[542]

Bereits 1981 hat die DSW einen Begründungszwang für die Weisungsvorschläge der Kreditinstitute in wichtigen Fällen angeregt. Ebenso sollten die Aktiengesellschaften verpflichtet werden, zu wichtigen Gegenanträgen bzw. Zusatzanträgen schon vor der Hauptversammlung Stellung zu nehmen, um den Willensbildungsprozeß für die kritische Öffentlichkeit und die interessierten Aktionäre transparenter und verständlicher zu machen.[543]

Auch sollten die Aktionärsvereinigungen stärker in die Vertretung von Stimmrechten eingebunden werden. Auf den Vollmachtsformularen könnten die Banken ihre Kunden über diese Alternative informieren, wenn Christians Aussage "Wir kleben nicht am Vollmachtsstimmrecht"[544] ernst zu nehmen ist. Auch darf es seitens der Kreditinstitute zukünftig bei der Versendung von Stimm- und Eintrittskarten an die DSW zu keiner Behinderung kommen. Diese sollte so rechtzeitig erfolgen, daß die Stimmrechtsvertretung durch die DSW, nach Einholung von Weisungen, noch ordnungsgemäß erfolgen kann. Außerdem darf es sich nicht wiederholen, daß institutionelle Anleger davon abgehalten werden auf den Hauptversammlungen die Oppositionsanträge der DSW zu unterstützen.[545]

Die Beschränkung der **"Aufsichtsratsmandate"** pro Person würde der Position der Großbanken eher nützen, so die DSW. Problematisch sieht sie lediglich die Mandatsausübung in konkurrierenden Unternehmen. Hierbei darf allerdings nicht das Institut in den Vordergrund gestellt werden, sondern nur die handelnde Person. "Eine andere gesetzliche Regelung wäre nicht nur wegen des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verfassungswidrig, sie würde auch im übrigen gesetzeswid-

---

541 DSW (Stellungnahme, 1993), S.3

542 Vgl. Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.6

543 Vgl. DSW (Stellungnahmen, 1993), S. 2

544 Christians, F.W. (Banken, 1979), S.14; Christians ist ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bank AG und der aktuelle Vorsitzende deren Aufsichtsrates.

545 Vgl. Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.7

riges Handeln, nämlich die Verletzung von Verschwiegenheitspflichten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder unterstellen."[546]

Bereits 1969 hatte deshalb die DSW ihr sogenanntes "**Schutzvereinigungsmodell**" zur Diskussion gestellt. Dieses Modell sollte die Praxis der Aufsichtsratswahlen dadurch verbessern, daß mehrere Bewerber für ein Mandat zur Wahl gestellt werden. Allerdings sollte diese Vorgehensweise nur bei den Neuwahlen des Gesamtaufsichtsrates greifen und nicht bei einer zwischenzeitlichen Neubesetzung eines Aufsichtsratsmandates. Durch die vorgesehene Möglichkeit der Aktionäre, selber Kandidaten zu benennen, würde zusätzlich zu den Vorschlägen des Vorstandes und des amtierenden Aufsichtsrates eine Gesamtwahlliste erstellt, aus der dann der Gesamtaufsichtsrat von der Hauptversammlung gewählt würde. Vor der Ausübung des Vollmachtstimmrechtes wären die Kreditinstitute und die Aktionärsvereinigungen aber trotzdem dazu verpflichtet, ihren Aktionären entsprechende Vorschläge zu einer Weisungserteilung zu machen. Für die Umsetzung dieses "Schutzvereinigungsmodells" wären keine Gesetzesveränderungen erforderlich, große technische Schwierigkeiten dürften ebenfalls nicht auftauchen. Nach Ansicht der DSW würde durch diese brauchbare Alternative zu den Verwaltungsvorschlägen einer möglichen Auflockerung der Mandatsverhältnisse in den deutschen Aufsichtsräten Rechnung getragen werden.[547]

Der Verfasser kann allerdings auf Grund der Praxis in den vergangenen Jahre nicht erkennen, so wie es die DSW prognostiziert hatte, daß die Banken die Handhabung des Vollmachtstimmrechtes flexibler gestalteten, und somit verstärkt Kleinaktionäre oder von diesen vorgeschlagenen Kandidaten, Einzug in die Aufsichtsräte gehalten haben. Das Abstimmungsverhalten, vor allem der Großbanken (siehe Kapitel Nr. 2.3.2.3.)), hat im Gegenteil dazu geführt, daß Aufsichtsratsmandate verstärkt von Bankenvertretern wahrgenommen werden (siehe Kapitel Nr. 2.2.2.)). Besonders hervorzuheben ist auch, daß die DSW keine kritische Distanz zum Verhalten der Großbanken einnimmt und zusätzlich mit ihrem Vorschlag auf die Freiwilligkeit der Unternehmen abstellt, d.b. das "Schutzvereinigungsmodell" müßte durch eine Satzungsänderung implementiert werden.

Weitere Probleme der Aktionärsdemokratie werden ebenfalls von der DSW angesprochen, die allerdings nur indirekt die Macht der Banken betreffen. So kritisierte sie den in jüngster Vergangenheit verstärkt auftretenden Mißstand, daß die **Anfechtungsklage** (nach § 246 AktG), ein zentrales und wichtiges Eigentümerrecht des Aktionärs, häufig mißbraucht wird. Einige Vorstände von Aktiengesellschaften haben sich auf der einen Seite, gegen Zahlung eines Geldbetrages, von der rechtlichen Überprüfung ihres Handelns freigekauft, sich auf der anderen Seite aber auch vor der Blockade ihrer Unternehmenspolitik durch einzelne "räuberische Aktionäre" zu

546 Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.7

547 Vgl. O.V. (Schutzvereinigungsmodell, 1969), S.331-333; hier werden die Einzelheiten dieses Modells, die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Voraussetzungen im einzelnen erörtert.

schützen versucht.[548] Um dies zu vermeiden, bzw. um etwaigen Erpressungsversuchen vorzubeugen, wurde von verschiedener Seite vorgeschlagen, die Anfechtungsklage an ein Quorum von z.B. 2% des gesamten Grundkapitals zu binden. Die DSW sprach sich allerdings dafür aus, "... daß jeder einzelne Aktionär in der Lage ... (sein soll, Anm.d.Verf.), die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns unter bestimmten Voraussetzungen auch gerichtlich nachprüfen zu lassen."[549] Hinzukommt, daß sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat verpflichtet sind, auf der nächsten Hauptversammlung zu erklären, ob sie an einzelne Aktionäre Sonderzahlungen geleistet haben. Wer dies getan haben sollte, hat mit keiner Entlastung durch die Hauptversammlung zu rechnen.

Seit Jahren opponiert die DSW gegen die **Stimmrechtsbeschränkung** (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 6.6.2.)). Bereits im Jahre 1975 vor Einführung bei der Deutschen Bank AG hatte sie sich gegen diesen Eingriff in das wichtigste Eigentums-/Aktionärsrecht ausgesprochen.[550] Durch die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten könne aktienrechtlich kein wirksamer Schutz vor einer eventuellen Überfremdungsgefahr erzielt werden. Die vielfältigen Veröffentlichungen der DSW[551] weisen dann auch darauf hin, daß allenfalls eine psychologische Wirkung erzielt werden könne. Außerdem entstehe eine negative Wirkung für das Eigentum dadurch, daß Stimmrechtsbeschränkungen zur Unterbewertung deutscher Aktien, zur mangelnden Kursphantasie, zu einer restriktiven Dividendenpolitik und zu unattraktiven Bezugsrechtskonditionen führen können.[552] Aber genau diese Unterbewertung würde zur Gefahr der Übernahme beitragen. Durch eine größere Transparenz in der Aktionärsstruktur, einer verstärkten Publizität, sowie einem aktionärsfreundlicheren Verhalten der Unternehmensverwaltungen, so z.B. bei der Dividendenpolitik und der

---

548 Vgl. Staab, P. (Anfechtungsklagen, 1989), S.13

549 Vgl. ebd., S.13; ebenso bei:
Vgl. O.V. (Anfechtungsmißbrauch, 1992), S.32; hier werden zwei Fälle dargestellt, bei denen "Kleinaktionäre" die Anfechtungklage rechtsmißbräuchlich eingesetzt haben, um die Unternehmensverwaltungen zu erpressen.
Vgl. Wintermann, J.H. (Räuberische Aktionäre, 1989), S.8,f.

550 Vgl. Schreib, H.P. (Stimmrechtsbeschränkung, 1975), S.271
Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Stimmrechtsbeschränkung lediglich bei den sogenannten Regularbeschlüssen einer Hauptversammlung, die die einfache Stimmenmehrheit erfordert, Gültigkeit besitzt. Bei den wichtigen Beschlüssen, wie z.B. Kapitalerhöhungen, Satzungsänderungen sowie konzernrechtlichen Verbindungen ist neben der vorgenannten einfachen Mehrheit der Stimmen auch eine einfache oder qualifizierte Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Das Stimmrecht für diese Kapitalmehrheit ist nicht beschränkbar (§ 134, Abs. 1 AktG), deshalb kann aufgrund der abnehmenden Hauptversammlungspräsenzen (zwischen 50% und 60%) bereits mit einem geringen Kapitalanteil von ca. 13%- 16% zur Blockierung dieser Beschlüsse eine Sperrminorität aufgebaut werden.

551 Es würde zu weit führen alle Veröffentlichung der DSW anzuführen. Deshalb soll eine kleine Auswahl ihrer wichtigsten Vertreter angeführt werden:
Vgl. Schreib, H.P. (Stimmrechtsbeschränkung, 1975), S.269-271,
Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbegrenzung, 1989), S.8-12,
Vgl. ders. (Stimmrechtsbeschränkung, 1990), S.8-10,

552 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbegrenzung, 1989), S.10,ff.

Festlegung der Emissionsbedingungen, könnte dies verhindert werden. Außerdem wären die Aktionäre am Erfolg der Unternehmung beteiligt, was zusätzlich zu einer steigenden Börsenbewertung führen würde. Dies wäre der beste Schutz vor einer Übernahme.

Die Stimmrechtsbeschränkung sowie die Plazierung von Eigenkapital im Ausland, sofern für diese Aktionäre keine Stimmabgabe ermöglicht wird, sind auch deshalb abzulehnen, da vermieden werden soll, daß die Hauptversammlungspräsenzen zurückgehen (siehe Tabelle Nr. XII)) und demzufolge auch Zufallsmehrheiten entstehen könnten.[553]

Zwei weitere, wichtige Argumente gegen eine Stimmrechtsbeschränkung stellt die DSW hierbei in den Vordergrund. So wird der Aktionär dadurch in seiner Entscheidungsfreiheit behindert, daß er für eine Stimmrechtsbeschränkung eine quasi "Blankoerklärung" gegenüber der Verwaltung abgeben soll, deren Wirksamkeit erst Jahre später relevant wird. Über eine evtl. sinnvolle Übernahme, die ihm zusätzlich eine großzügige Abfindung bescheren könnte, hat also nicht mehr der Eigentümer zu bestimmen sondern die Verwaltung.[554] Hinzu kommt, daß vor allem die Großbanken, im Rahmen des Vollmachtstimmrechts, nur dann für oder gegen die Einführung oder Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung stimmen dürfen, wenn ihnen hierzu eine ausdrückliche Weisung erteilt wurde. Lambsdorff kritisiert dann auch das Verhalten der Deutschen Bank AG, die dies im Falle der Deutschen Babcock AG nicht getan hatte. "Sie haben damit vielleicht im Interesse des Vorstands, kaum im Sinne des Unternehmens, keinesfalls aber " im Interesse des Aktionärs" gehandelt, wie es § 128 AktG vorschreibt."[555] Diese Argumente bestätigen die in Kapitel Nr. 3.2.) ausführlich behandelte Unterschiedlichkeit des Management- und Aktionärsinteresses, sowie die verstärkte Unterstützung der Verwaltungen durch die Großbanken.

Die hauptsächlich in den 80er-Jahren bei "linken Ideologen" und "grünen Aktivisten" immer wieder auftauchende Tendenz, die **Hauptversammlung als Polit-Bühne** publikumswirksam zu mißbrauchen, wurde von der DSW heftig kritisiert. Dabei würden zum einen Positionen vertreten, die nicht denen der Eigentümer entsprächen, und zum anderen Themen angesprochen, die nur "... beiläufig mit den Jahresrechnungen oder der Geschäftstätigkeit der Unternehmen zu tun ..."[556] hätten. Diese Entwicklung sei vielmehr darauf zurückzuführen, "... daß Vorstände den Weg aus der Eigentümergesellschaft suchen und sich - vom Gesetzgeber auferlegt - mit gesellschaftsfremden Interessenvertretern arrangieren (paritätische Mitbestimmung)."[557]

Es würde aber aufgrund dieser Vorkommnisse zu weit führen, so die DSW, das Fragerecht der Aktionäre auf der Hauptversammlung, als eines der wichtigsten

---

553 Vgl. Schreib, H.P. (Alle Jahre, 1989), S.6
554 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbeschränkung, 1990), S.8
555 Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbeschränkung, 1990), S.8,ff.
556 Schreib, H.P. (Polit-Bühne, 1987), S.189
557 ebd., S.189

Eigentümer-/Individualrechte des Aktionärs, zu beschränken. Die Aktionärsdemokratie könnte dadurch einen weiteren Schaden erleiden; vielmehr sei aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Gegebenheiten ein ordnungsmäßiger Ablauf der Hauptversammlungen gewährleistet.

Ob allerdings der Saalverweis, wie er auch von der DSW befürwortet wird, der richtige Weg ist, kann der Verfasser nicht bestätigen. Ebensowenig wie die Feststellung der DSW, daß die Banken "Stimmrechtsvertreter" seien und keine "Boten". Aufgrund dieser Funktion sollten sie ihre Meinungen in die Hauptversammlungen hineintragen, da sie große Verantwortung gegenüber den Aktionären trügen.[558] Dies widerspricht auch den Vorstellungen des Gesetzgeber und einer funktionierenden Aktionärsdemokratie, da gerade ein verantwortungsbewußter Kleinaktionär den Banken zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Weisungen erteilen sollte und diese somit lediglich eine "Briefträger-" bzw. "Botenfunktion" auszuüben hätten. Abschließend sei auch die Frage gestattet, wo diese "ideologisch" gefärbten Fragen, die z.B. die stärkere umweltpolitische Ausrichtung eines Unternehmens der Chemiebranche betreffen könnten, von den Aktionären, sprich Eigentümer, vorgebracht werden sollen, wenn nicht in der Hauptversammlung?

Als Kurzresümee gilt es festzuhalten, daß die DSW durchaus die Problematiken, die mit der "Macht der Banken", der "Aktionärsdemokratie" und der "Aktionärsvertretung" zusammenhängen, erkennt. So z.B. auch die Einflußkonzentration, die sich in der Kumulierungstheorie manifestiert, und den Wettbewerbsverzerrungen durch die Großbanken. Enttäuschend ist allerdings ihre Aussage hierzu: "Interessenkollisionen allein rechtfertigen noch keine Gegenreaktionen."[559]

Eine solche Argumentationsweise ist nicht gerade bankenunfreundlich, was umso erstaunlicher ist, da die bankseitige Unterstützung der Aktionärsvereinigungen, doch sehr zu wünschen übrig läßt. Außerdem müßte sie, nach Meinung des Verfassers, wesentlich kritischer auftreten, um die Interessen der Kleinaktionäre zu stärken. Genau diese Argumentationsweise wird in jüngster Vergangenheit immer wieder von Kritikern der DSW aufgegriffen. Sie verweisen darauf, daß führende Geschäftsmitglieder der DSW[560] in Rechtsstreitigkeiten mit Aktionären die Unternehmensseite vertreten und nicht, wie allgemein angenommen, die der Kleinaktionäre. Es würde zu weit führen an dieser Stelle diese Beispiele auszuführen, es soll aber auf Bauer verwiesen werden, die angesichts solch fragwürdiger Praktiken darauf verweist, daß "... sich die Aktionärsschützer immer häufiger den Vorwurf gefallen lassen (müssen, Anm.d.Verf.), nur auf Show-Effekte zu zielen, sich dabei als zahnloser Tiger zu

---

558 Vgl. Schreib, H.P. (Polit-Bühne, 1987), S.190

559 DSW (Stellungnahme, 1993), S.4

560 Vgl. Bauer, S. (Heikler Drahtseilakt, 1993), S.142-148; hier werden u.a. Hans Peter Schreib, Geschäftsführendes Vorstandsmitglieder der DSW, Richard Schmitz ehemaliger Geschäftsführer der DSW, Gerold Bezzenberger (Vizepräsident der DSW) sowie die Kanzlei Wessing und Partner, bei der Otto Graf Lambsdorff (Präsident der DSW) als Sozius fungiert, namentlich, unter Hinweis auf die entsprechenden Beispiele, genannt.

erweisen und vorrangig das Ziel zu verfolgen, sich Aufsichtsratsmandate in Großunternehmen zu sichern."[561]

Hoffmann stellt dann auch die Frage: "Wen schützt eigentlich die Deutsche Schutzvereinigung?"[562] Für ihn handelt es sich bei den Vorstandsmitgliedern der DSW um Vertreter des Großkapitals bzw. diesem nahestende Personen. So z.B. Lambsdorff, der im Aufsichtsrat der Trinkaus & Burkhardt-Bank sitzt und Bezzenberger der als Anwalt die drei Großbanken gegen die Kleinaktionäre vertritt. So ist aus der aktuellen Namensliste des Vorstandes der DSW kein Kleinaktionär zu ersehen. Bauer resümiert dann wie folgt: "Zunehmend mit Aufsichtsratsmandaten bedacht, geraten die DSW-Aktivisten häufig zwischen die Fronten, und längst haben mehr Vorstände großer Unternehmen als Kleinaktionäre das Sagen bei der DSW."[563]

Allerdings erscheint dem Verfasser der Vorwurf, daß die DSW dem Großkapital lediglich als Feigenblatt dient und von diesem indirekt, durch entsprechend starke Anzeigenaufträge in ihrer Hauszeitschrift "DAS WERTPAPIER", abhängig ist,[564] doch als zu weit gehend. Immerhin hat die DSW in den vergangenen Jahren zu vielen Problemen und Mißständen der Aktionärsdemokratie und der Aktionärsvertretung Stellung bezogen. Leider wurden diese guten Ansätze nicht immer mit dem nötigen Nachdruck in die Praxis umgesetzt.

Ob allerdings den Interessen der Aktionäre und der Aktionärsdemokratie dadurch am meisten gedient wird, wie Hohenemser dies behauptete, daß durch informelle Gespräche mit den Verwaltungen, den dabei vorgebrachten Argumenten und einem gewissen Augenmaß für das Machbare, gewissen Erfolge erzielt wurden[565], bleibt dahingestellt. Diese Form von "Lobbyismus", der nicht öffentlich erfolgt, kann vom Verfasser nicht als erstrebenswerte Form einer funktionierenden Aktionärsdemokratie angesehen werden.

---

561 Bauer, S. (Heikler Drahtseilakt, 1993), S.148
562 Hoffmann, B. (Wen schützt, 1992), S.2
563 Bauer, S. (Heikler Drahtseilakt, 1993), S.143
564 Vgl. Hoffmann, B. (Wen schützt, 1992), S.2
565 Vgl. O.V. (Aktionärsdemokratie, 1986), S. 680

5.3.3. Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Die umfangreichen Ausführungen des BDI zu den zwei Anhörungen über die "Macht der Banken" in den Jahren 1990 und 1993 haben die in den Kapiteln Nr. 3.2.2.), Nr. 3.2.4.2) und Nr. 3.2.4.3.) aufgezeigte Interessenidentität zwischen Banken und Unternehmensführungen weitestgehend bestätigt. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn von Seiten des BDI darauf verwiesen wird, daß sich zwischen "... der deutschen Industrie und der Kreditwirtschaft ... ganz überwiegend eine fruchtbare Zusammenarbeit und gute "Machtbalance" herausgebildet ..."[566] hat.

Die jüngsten Sanierungserfolge beim Industriekonzern Metallgesellschaft werden dann auch als Beweis dafür gesehen, "... daß die Rolle, die die Banken in der deutschen Wirtschaft spielen, nicht vom Gesetzgeber korrigiert werden muß."[567] Dies unterstreicht die Haltung des BDI, der der "Bankenmacht" traditionell wohlwollend gegenübersteht.

Die Stellungnahmen zu den einzelnen Machtinstrumenten sind deshalb weitgehend deckungsgleich mit denen führender Bankenvertreter und des Bankenverbandes, zumal sich der BDI in seinen Aussagen auch auf dessen Zahlenmaterial stützt. Es sollen deshalb nicht alle Argumente, die im Kapitel Nr. 2) bereits ausführlich dargestellt wurden, wiederholt werden. Vielmehr werden die feinen Nuancen, die öfters geforderte freiwillige Selbstbeschränkung der Banken und abweichende, wichtige Detailaussagen in den Vordergrund gestellt.

Die Bildung von **Kredit- und Emissionskonsortien** darf nach Aussage des BDI nicht beschränkt werden, da nur diese die reibungslose Plazierung von Großemissionen zu Konditionen, die auch dem Wunsch des Emittenten entsprechen, garantieren können. Außerdem würde dadurch auch das Bedürfnis nach einer zusätzlichen Risikostreuung befriedigt.[568] Die in den Kapiteln Nr. 2.4.1.) und Nr. 2.4.2.) aufgezeigten, möglichen Interessenkollisionen, sowie die Interessen der Aktionäre, die vor allem an einer guten Performance bei der Einführung oder Ausgabe junger Aktien interessiert sind (siehe hierzu Tabelle Nr. 21)), bleiben hierbei unberücksichtigt.

---

566 BDI (Stellungnahme, 1993), S.1

567 O.V. (Deutsche Industrie, 1994), S.34; die Metallgesellschaft wurde nicht zuletzt durch mangelnde und vernachlässigte Aufsichtspflichten des Aufsichtsrates, in dem sich führende Vertreter der deutschen Großbanken befinden, zu einem sanierungswürdigen Unternehmen. In Kapitel Nr. 5.2.4.2.) wird dies, unter Hinweis auf die entsprechende Literatur, näher erläutert.

568 Vgl. BDI (Stellungnahme, 1993), S.3

"Das "Problem" **Anteilsbesitz an Nicht-Banken** (Herv.d.Verf.) hat sich in den zurückliegenden Jahren relativiert, wenn es überhaupt jemals bestanden hat."[569] Der BDI stützt sich hierbei auf das Zahlenmaterial des Bankenverbandes und führt aus, daß der Beteiligungsbesitz der Banken merklich zurückgeführt wurde. Die Tabellen Nr. V) und Nr. VI) weisen allerdings nach, daß sich sowohl die absolute Anzahl der Beteiligungen von 89 im Jahre 1986 auf 138 im Jahre 1993 erhöht hat, als auch das anteilige Nominalkapital von 1.748 Mio. DM auf 2.300 Mio. DM gestiegen ist.

Der BDI verweist aber auch darauf, daß Beteiligungen von Banken an Nichtbanken ordnungspolitisch solange vertretbar seien, wie sie die Freiheiten der Unternehmen, z.B. günstige Finanzierungskonditionen auszuhandeln, nicht beeinträchtigen. Ein solches Vorgehen sei ihnen nicht bekannt. Es können aber Einzelfälle bestehen, in denen Beteiligungsunternehmen in der Wahl ihrer Bankverbindung eingeschränkt seien. Dies seien aber lediglich Ausnahmen, da die Banken nur selten einen signifikant hohen Anteilsbesitz innehaben, der sie die "Marschrichtung" bestimmen ließe. Außerdem seien Beteiligungen in der gegenwärtigen Situation geradezu erwünscht, weshalb es unverständlich und "... mit den Grundsätzen einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung unvereinbar (sei, Anm.d.Verf.), bestimmte Wirtschaftszweige vom Beteiligungsgeschäft ganz oder teilweise auszugrenzen."[570]

Zudem seien Beteiligungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, zur Abwendung einer drohenden, unerwünschten Überfremdung, als eine zusätzliche Risikokapitalquelle oder im Falle von Sanierungen willkommen. Der rasche Abbau solcher Beteiligungen biete deshalb keinen Anlaß, den Beteiligungsbesitz der Banken zu begrenzen. Eine Rückführung des Anteilsbesitzes sollte deshalb nicht durch gesetzliche Maßnahmen, sondern möglichst durch Marktprozesse erreicht werden.[571]

Die Reform des **Auftragsstimmrechtes** durch die Einführung einer Einzelweisungserfordernis geht nach Ansicht des BDI "... an den Realitäten des Aktionärsverhaltens weit vorbei, schafft Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen und liegt nicht im Interesse der betroffenen Unternehmen, auch nicht einer richtig verstandenen Aktionärsdemokratie ..."[572].

Der BDI begründet dies mit der Gefahr der abnehmenden durchschnittlichen Hauptversammlungspräsenz (siehe Tabelle Nr. XII)). Die in den 70er-Jahren vorherrschenden hohen Präsenzen seien aus Unternehmersicht ein kalkulierbarer Faktor und zugleich ein wichtiges Kennzeichen einer funktionierenden Aktionärsdemokratie gewesen. Als stabilisierendes Element habe sich hierbei das Auftragsstimmrecht der Banken herauskristallisiert. Dagegen beinhaltet der dramatische Rückgang der Hauptversammlungspräsenzen in den 80er und 90er-Jahren das Risiko von Zufalls-

---

569 BDI (Stellungnahme, 1993), S.4
570 ebd., S.4,f.
571 Vgl. O.V. (Deutsche Industrie, 1994), S.34
572 BDI (Stellungnahme, 1993), S.8

mehrheiten, die durch die Stärkung des spekulativen Momentes unternehmenspolitische und -strategische Entscheidungen erschweren könnten.[573] Zu erklären ist dieser Rückgang der Präsenz auch durch den stark gestiegenen Anteil ausländischer Investoren in deutschen Aktien. Zwischen 1980 und 1991 ist deren Anteil um das ca. 2,7-fache, d.b. von 5,7 Mrd. DM Nominalwert auf 15,6 Mrd. DM gestiegen. Diese Aktionäre werden meistens nicht vertreten, so daß hiervon keine große Gefahr ausgeht.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der BDI darauf hinweist, daß aus Bankenkreisen berichtet wird, "... daß die sogenannten "Dauervollmachten" von ursprünglich 80% auf inzwischen unter 60% der Depots abgesunken seien."[574] Daß diese Stimmen weitgehend unvertreten bleiben ist richtig, der Erklärungsansatz für dieses nachlassende Interesse an einer Stimmrechtsausübung in einem "Lästigkeits- und Abnutzungseffekt" zu sehen, klingt erstaunlich. Aber genau diese Erklärung wird dann auch herangezogen, wenn die Einzelweisungserfordernis als realistische Alternative abgelehnt wird. Die Ausführungen in Kapitel Nr. 2.3.2.3.6.2.) und hier vor allem das Schaubild Nr. 1) haben jedoch gezeigt, daß sich bei einer Umfrage des Bankenverbandes 16,8% aller Befragten entweder eine Verbesserung des derzeitigen Vollmachtstimmrechts oder aber eine Ergänzung desselben, durch die Einführung ausdrücklicher Weisungen, durchaus vorstellen können.

Fraglich bleibt allerdings weiterhin, warum der BDI zurückgehende Hauptversammlungspräsenzen mit einer Schwächung der Aktionärsdemokratie gleichsetzt. Ein Erklärungsansatz kann vielleicht sein Argument liefern, daß für bestimmte Anlegergruppen, die ihre Interessen weder durch eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung vertreten, noch ihr Stimmrecht durch eine Vollmacht an die Banken oder andere Vertreter weitergeben, dies den tatsächlichen Verzicht auf jegliches Repräsentationsprinzip bedeutet.[575] Zieht man den Umkehrschluß aus dieser Aussage, dann kann festgestellt werden, daß vom BDI die Aktionärsdemokratie zwingend mit dem Instrument der 15-monatigen Dauervollmacht gleichgestellt wird.

Nach Meinung des Verfassers erfordern andere Repräsentationsinstrumente, wie z.B. die Einzelvollmacht, die Einzelweisung oder aber der persönliche Besuch einer Hauptversammlung zwar ein mehr an Aufwand und persönlichem Einsatz, können aber genauso zu einer funktionierenden Aktionärsdemokratie beitragen. In diesem Zusammenhang sind auch gezielte Investor-Relations-Aktivitäten zu nennen, die die Aktionäre über die Geschäftspolitik und die Lage der Unternehmung unterrichten und so die Grundlage für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Aktienstimmrechte bieten.

Die Wahrnehmung von **Aufsichtsratsmandaten durch Bankenvertreter** kann nach Auffassung des BDI durchaus die Gefahr von Interessenkollisionen beinhalten.

---

573 Vgl. BDI (Stellungnahme, 1993), S.8,f.
574 O.V. (Deutsche Industrie, 1994), S.34
575 Vgl. BDI (Stellungnahme, 1993), S.12

Liegen zusätzlich noch kreditäre Beziehungen zu der jeweiligen Bank vor, dann kann hierbei auch ein gewisser Informationsvorsprung entstehen, dessen Mißbrauch nicht auszuschließen ist. Ebensowenig kann die Möglichkeit der "dominierenden" Bank (Hausbank), sich gegenüber ihren Konkurrenten Wettbewerbsvorteile zu sichern, verhindert werden. Da diese Vorteile aber kaum meßbar seien, sollten sie nicht zum Anlaß für eine Reglementierung der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten genommen werden.[576]

Der BDI hält es für unnötig den Informationsfluß zu kontrollieren oder weiter zu begrenzen. Für vollkommen ausreichend hält er auch die derzeitige Praxis, für die nötige Transparenz in den personellen Verflechtungen zwischen Banken und Nichtbanken dadurch zu sorgen, daß "... die Geschäftsberichte aller Unternehmen Angaben über die berufliche Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsvertreter, insbesondere über weitere Aufsichtsratsmandate und entsprechende Aufsichtsfunktion in anderen Unternehmen enthalten."[577]

Eine weitere Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf z.B. 5 pro Person hält der BDI für keine sinnvolle Lösung. Er begründet dies damit, daß der Rat und das Fachwissen eines erfahrenen Bankiers als Finanzfachmann seitens der Unternehmen sehr stark gefragt seien. Außerdem habe sich der Aufsichtsrat von einem reinen Überwachungsorgan längst zu einem Beratungsorgan gewandelt, dessen Sachverstand maßgeblich die unternehmensstrategischen Entscheidungen mitprägen. Damit wird die in Kapitel Nr. 2.2.) vom Verfasser aufgezeigte Rolle des Aufsichtsrates als "Beratungs- und (Mit-)Leitungsorgan" voll bestätigt.

Der BDI kommt dann auch zu der Erkenntnis, daß sich die Banken ihrer hohen Verantwortung durchaus bewußt seien. Dies habe zur Konsequenz, daß "... die Repräsentanten des Kreditgewerbes sich seit jeher eine gewisse Selbstbeschränkung bei der Übernahme von Aufsichtsratsmandaten auferlegt haben."[578] Die umfangreichen Ausarbeitungen von Pfeiffer, unterlegt durch das entsprechende Zahlenmaterial (siehe die Tabellen Nr. VII) - Nr. IX)), bestätigen aber genau den gegenteiligen Trend in der Praxis. Nicht zuletzt ging die Beschränkung der Aufsichtsratsmandate auf 10 Stück pro Person in der Aktienrechtsreform von 1965 als "lex Abs" in die Geschichtsbücher ein. Abs hatte ca. 30 Aufsichtsratsmandate inne und wurde schon deshalb als Prototyp für eine spezielle Form der "Ämteranhäufung" bzw. als "Multi-Ratgeber" angesehen.[579]

Auch aus den in jüngster Vergangenheit bekanntgewordenen spektakulären Beispielen für eine teilweise mangelnde Kontrolleffektivität der Aufsichtsräte, mag der BDI nicht den generellen Schluß ziehen, daß eine Regelung zu forcieren sei, die den

576 Vgl. O.V. (Deutsche Industrie, 1994), S.34
577 BDI (Anhörung, 1990), S.11,f.
578 ders. (Stellungnahme, 1993), S.15
579 Vgl. O.V. (Geheimräte der Nation, 1987), S.28

Banken entweder die Funktion der Bankverbindung (Hausbankbeziehung) oder die eines Beraters in einem Aufsichtsorgan offenläßt.[580]

Überkreuzverflechtungen (siehe ausführlich Kapitel Nr. 6.3.)) sind nach Auffassung des BDI nicht a priori ordnungspolitisch schädlich, vielmehr können sie auch eine Kooperation untermauern, eine bloße Finanzanlage darstellen oder einen Kredit absichern. Durch gegenseitige Verflechtung mit Sitz in den Organen der jeweiligen Gesellschaften können auch zusätzliche Informationsmöglichkeiten geschaffen werden. Problematisch könnte eine wechselseitige Beteiligung dann werden, wenn diese zu Marktzugangsbeschränkungen oder zur Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.[581]

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, daß sich bei einer Umfrage im Juni 1994 die Führungskräfte der Wirtschaft, im Gegensatz zum BDI, wesentlich kritischer zur "Macht der Banken" geäußert haben. Auch sprachen sie sich in der Mehrheit für eine Begrenzung der einzelnen Machtfaktoren aus (ausführlich hierzu siehe Graphiken Nr. I) - Nr. IV); hier ist auch die genaue Abgrenzung des Panel angeführt). Dies könnte damit erklärt werden, daß nicht ausschließlich die Manager der "100 größten Unternehmen" bzw. der "TOP 130" in einem Panel zusammengefaßt wurden, oder aber die Anonymität der Befragung eine andere Meinungsäußerung zuläßt, als sie von ihrem Interessenverband, dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., vorgegeben und vertreten wird.

---

580 Vgl. BDI (Stellungnahme, 1993), S.15

581 Vgl. ebd., S.15,f.

6. Die einzelnen Vorschläge zur Begrenzung der "Macht der Banken"

Die sehr kritische Position der **SPD** gegenüber dem Bankenbereich wird verdeutlicht durch deren umfangreiche Veröffentlichungen, sowie die verschiedenen Anträge, die von einzelnen Abgeordneten (so z.B. Jens, Roth, Bury, Blunck) und der Fraktion in den Bundestag eingebracht wurden.[582] Hier sind im Themenbereich "Begrenzung der Macht der Banken" die nachfolgenden Bundestagsdrucksachen von überragender Bedeutung:

Nr. 11/4553 **"Gegen wachsende Bankenmacht und für mehr Wettbewerb im Kreditgewerbe"**

Nr. 12/2700 **"Gegen wachsende Macht der Banken und Versicherungen und für mehr Wettbewerb bei Finanzdienstleistungen"**

Nr. 12/7350 **"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb"**[583]

Diese Anträge richten sich vor allem gegen die Konzentration von Wirtschaftsmacht bei Banken, die durch die Kumulierung der einzelnen, bereits weiter oben genannten Einflußfaktoren (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 3.1.)), entsteht. Diese würde eine "... wettbewerbsauflösende Marktbeherrschung in einer großen Zahl von bankfremden Branchen und Wirtschaftszweigen..."[584] herbeiführen.

Die Anträge der SPD sehen deshalb umfassende Forderungen, Richtwerte und Hin-

---

582 Beispielhaft seien die nachfolgenden BT-Drucksachen zu den Themenbereichen "Stärkung der Wettbewerbspolitik" und "Verbraucherschutz beim Privatgirokonto" genannt. Siehe hierzu:
Vgl. Roth, W. (BT-Drucksache 11/2017, 1989)
Vgl. Blunck, L. (BT-Drucksache 12/1110, 1991)

583 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989)
Vgl. ders. U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992)
Die Anträge von Jens unterscheiden sich dadurch, daß sich die BT-Drucksache 12/2700 gegenüber der BT-Drucksache 11/4553 nicht nur gegen die "Macht der Banken" richtet, sondern die Versicherungen mit eingeschlossen wurden. Deshalb fand der Begriff der "Kapitalsammelstelle" Verwendung. Außerdem wurden die Begründungen wesentlich oberflächlicher und nicht mehr so dezidiert dargestellt. In der vorliegenden Dissertation wird der Verfasser lediglich die Forderungen bezüglich der "Machtbegrenzung der Banken", sowie deren ausführliche Begründungen eingehend darstellen.
Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994); der aktuelle Gesetzentwurf von Bury baut auf den Ergebnissen der öffentlichen Anhörung vom 8. 12. 1993 auf. Die konkreten Hinweise zur Veränderung der bestehenden Gesetze und die umfangreichen Begründungen hierzu, liefern zum ersten Mal den Nachweis, wie die "Macht der Banken" durch den Gesetzgeber begrenzt werden kann.

584 Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.2

weise zu Änderungen der entsprechenden Gesetze vor, die als Grundlage für die Vorschläge zur Begrenzung der "Macht der Banken" herangezogen werden sollen. Die SPD hat mit ihrer neuesten Gesetzesvorlage den Hinweis aufgegriffen, daß die pauschale Forderung nach einer Beschneidung des "Einflußpotential der Kreditinsitute" oder der "Macht der Banken" als rechtspolitisches Programm ungeeignet ist. "Es führt kein Weg daran vorbei, sich den Einzelfragen, einzelnen Interessenkonflikten oder Wettbewerbsbeschränkungen, zuzuwenden und dann dort, wo erforderlich, einzelne, gezielte Eingriffe vorzunehmen."[585]

Die Arbeitsgruppe **"Bankenmacht"** der Regierungskoalition **CDU/CSU** und **F.D.P.** kam auf ihren beiden Sitzungen am 6.9.1989 und 18.10.1989 zu interessanten und zu den Vorschlägen der SPD differierenden Ergebnissen. Diese sollten ursprünglich in der abgelaufenen Legislaturperiode noch eine gesetzliche Regelung finden, konnten aber aufgrund der Wiedervereinigung Deutschlands nicht mehr realisiert werden. Die F.D.P. forderte deshalb bereits im Oktober 1991 die Wiederaufnahme der Beratungen der Koalitionsarbeitsgruppe, da "die Begrenzung der Macht der Banken und der Finanzinstitute ... eine ordnungspolitische Herausforderung"[586] sei. Dies wurde jedoch bis heute nicht umgesetzt, weshalb die gemeinsamen Ergebnisse lediglich als Stellungnahmen zu den Vorschlägen der SPD und als Absichtserklärungen der Regierungsparteien berücksichtigt werden.

Die radikalen Positionen von **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sind aufgrund ihrer Realitätsferne lediglich als "Fiktion" bzw. "politische Utopie" anzusehen. Machbare Politik erfordert aber umsetzungsfähige Vorschläge, die auch kompromißfähig sein müssen. Aus diesem Grunde gehen teilweise gute Ideen und Ansätze verloren, bzw. werden in der politischen Diskussion nicht entsprechend eingebracht und berücksichtigt. Da das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allerdings als einzige Partei eine geschlossene Konzeption auf der Grundlage eines alternativen Wirtschaftssystems anbietet, wird diese Sichtweise als eigenes Kapitel ausgearbeitet und entsprechend kommentiert (ausführlich hierzu siehe Kapitel 7.))

585 Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.32
586 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), S.1

6.1. Das "Bankenprivileg" als Sonderbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

6.1.1. Die Grundlagen des Wettbewerbs im Kreditbereich

In seinem Gutachten zur "Wettbewerbspolitik" aus dem Jahre 1986 hat sich der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft für einen Wettbewerb ausgesprochen der sicherstellt, "... daß die Verfolgung von Privatinteressen mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist und der Förderung des gesamtwirtschaftlichen Wohlstands dient. ... Wettbewerb ist zugleich und vor allem die Bedingung für eine Ordnung, die wirtschaftliche Freiheit schafft und erhält."[587] Der Staat muß deshalb eine wettbewerbsfreundliche Rahmenordnung setzen und erhalten, dies verpflichtet ihn aber auch sicherzustellen, daß diese Freiheit wirtschaftlichen Handelns nicht mißbraucht wird, z.B. durch Absprachen oder Fusionen, durch die marktbeherrschende Stellungen aufgebaut werden. Der Wettbewerb ist alternativen Kontrollverfahren, wie z.B. bürokratische Lenkungs- und Kontrollverfahren, bei denen mit schädlichen Nebenwirkungen zu rechnen ist, weit überlegen.[588]

Der Wissenschaftliche Beirat hat zur Sicherung der Wettbewerbsfreiheit drei wichtige Rahmenbedingungen genannt. Dies sind

- das Ausmaß staatlicher Regulierungen,
- die Offenheit der Inlandsmärkte für Auslandskonkurrenz, und
- der Zugang zum Kapitalmarkt.

Im Rahmen dieser Arbeit ist vor allen Dingen der letztgenannte Punkt von großer Wichtigkeit, da er zum einen den Zugang zur Börse beinhaltet und zum anderen die Kreditvergabe durch die Banken anspricht. Hierbei wird folgende These übernommen: "Je leichter der Zugang zum Kapitalmarkt ist, um so eher kann damit gerechnet werden, daß strategisches Verhalten bestehender Unternehmen zur Marktabschließung von neuen Konkurrenten unterlaufen und unwirksam gemacht wird."[589]

Wie in Kapitel Nr. 3.2.4.2.) bereits festgestellt wurde, beruht die Unternehmensfinanzierung in Deutschland hauptsächlich auf der Vergabe von kurz- und langfristigen Bankkrediten, sowie der Selbstfinanzierung durch einbehaltenen Gewinne. Die Finanzierung durch Aktienemission spielt eine untergeordnete Rolle.

Da die Kreditwirtschaft zu den Ausnahmebereichen des GWB gehört und, vor Verabschiedung der Fünften GWB-Novelle, eine Untersagung aufgrund des Mißbrauchs der Freistellung durch das Bundeskartellamt nur im Einvernehmen mit der

---

587 Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.3,f.
588 Vgl. ebd., S.4
589 ebd., S.18

Bankenaufsicht ausgesprochen werden konnte, ist als Folge dieser Regelung der Wettbewerb der Banken untereinander begrenzt. Dies schließt nicht aus, daß es in Teilbereichen des Bankgeschäftes, wie z.B. bei Bankgeschäften mit Großkunden, die eine starke Nachfragemacht haben, einen intensiven Wettbewerb gibt. Außerdem ist der Zugang zum Emissionsgeschäft durch Kreditinstitute weitgehend begrenzt (siehe Kapitel Nr. 2.4.2.)). Dies führt dazu, daß es eine hohe Regulierungsdichte der Finanzmärkte gibt, die ein erhebliches Hindernis für die Entfaltung potentieller Konkurrenz darstellt (zur Behinderung des Interbankenwettbewerbs siehe die Kapitel Nr. 2.2.2.2.2.) und Nr. 2.3.2.3.5.2.).[590]

Den Banken wird nun vorgeworfen, daß sie aufgrund der Kumulierung ihres Einflußpotentials (zur Kumulierungstheorie siehe Kapitel Nr. 3.1.)) die Konkurrenz zwischen den Unternehmen der Industrie und des Handels begrenzen und "... als "Geburtshelfer" von Fusionen durch Ausnutzung der durch Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gegebenen Möglichkeiten nicht selten Wettbewerbsbeschränkungen fördern."[591] Zur Begrenzung des Wettbewerbs zwischen Nichtbankunnternehmen siehe die Kapitel Nr. 2.2.2.2.3.), Nr. 2.3.2.3.5.3.) und Nr. 6.2.1).

Außerdem begründet die Kumulation von Funktionen, wie sie für das deutsche Universalbankensystem typisch ist, erhebliche Interessenkonflikte für die Banken, die deshalb die Beteiligungsfinanzierung durch Aktienemission zu Gunsten des Kreditgeschäftes vernachlässigen würden. "Soweit im Kreditgeschäft der Wettbewerb der Banken untereinander aufgrund der Bankenaufsicht beschränkt ist ..., kann ein wettbewerbsbeschränkender Einfluß der Banken auf ihre Kunden erwartet werden."[592] Im Vergleich zu den USA und zu Japan ist deshalb der Markt für Beteiligungsrechte in Deutschland unterentwickelt und der Tatbestand, daß die Börse für die Unternehmensfinanzierung eine relativ geringe Bedeutung hat, unstrittig. Als Folge hiervon sind die marktmäßigen Reorganisationsprozesse der Industrie erschwert und der Zugang zum Kapitalmarkt für neue Konkurrenten behindert.[593] Der Wissenschaftliche Beirat hat deshalb im Jahre 1986 nachfolgende Vorschläge ausgesprochen:

I. Die Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Kapitalmarkt, damit die Börse bei Neugründungen und bei der Expansion bestehender Unternehmen eine stärke Finanzierungsrolle übernehmen kann. Dies wird auch durch eine Verbreiterung des Zugangs zum Emissionsgeschäfts ermöglicht, d.b. daß neben den Universalbanken auch spezialisierte Investment-Banken, Auslandsbanken, die ein weniger

---

590 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.18,f.

591 ebd., S.19

592 ebd., S.35

593 Vgl. ebd., S.19; als weitere Gründe für das Zögern vieler Unternehmer, sich der Rechtsform der Aktiengesellschaft zu bedienen, führt der Wissenschaftliche Beirat zum einen die mit dieser Rechtsform verbundenen hohen Transaktionskosten (einschließlich steuerlicher Belastung) an und zum anderen die gesetzlichen Mitbestimmungsregelungen.

starkes Interesse am Kreditgeschäft haben, sowie Nichtbanken zugelassen werden. Die Zulassung zu den Börsen sollte an objektive Kriterien geknüpft sein und nicht den Börsenvorständen unterliegen. Dem Argument, daß nur Banken in der Lage seien die Prospekthaftung zu übernehmen, maß der Wissenschaftliche Beirat keine große Bedeutung bei, da in anderen Bereichen des Kapitalmarktes, wie z.B. dem Immobiliengeschäft, ein auf der Prospekthaftung beruhender Anlegerschutz nicht existiert und auch nicht erforderlich sei.

II. Die Streichung der Kreditinstitute aus der Liste der Ausnahmebereiche des § 102 GWB.[594]

594 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.33,ff.

6.1.2. Die Neuregelung der "Bankenprivilegierung" (§ 102 GWB) im Rahmen der Fünften GWB-Novelle von 1989

Das Kartellgesetz bzw. GWB wird oftmals als "Grundgesetz" oder auch "Verfassung" der Wirtschaft bezeichnet. Damit ist schon die Bedeutung und Gewichtigkeit dieses Gesetzes für das Wirtschaftsleben und insbesondere den Schutz des Wettbewerbs, der als Gegenpol zur "Macht der Wirtschaft" im allgemeinen und der "Macht der Banken" im besonderen angesehen wird, beschrieben. Es würde nun zu weit führen, die historische Entwicklung und den Normzweck des GWB, in Bezug auf die bisherigen Novellierungen, die vorerst letzte wurde im Jahre 1989 mit der Fünften Kartellrechtsnovelle (GWB-Novelle) im Bundestag[595] verabschiedet, aufzuzeigen. Deshalb sei an dieser Stelle auf das umfangreiche Schrifttum zum Wettbewerbsrecht verwiesen.[596] Im Rahmen der vorliegenden Dissertation ist in Bezug auf die Wettbewerbssituation der Banken vor allen Dingen die Neuregelung des "Bankenprivilegs" nach § 102 GWB (siehe nachfolgendes Kapitel), die Veränderungen im Bereich der Fusionskontrolle (§ 23 GWB), sowie die neue europäische "Fusionskontrollverordnung" (siehe hierzu Kapitel Nr. 6.6.1.1.)) von besonderer Bedeutung.

Für das Verständnis des "Bankenprivilegs" ist es wichtig zu wissen, daß die Bereichsausnahme des ursprünglichen § 102 GWB in der ersten Fassung des Jahres 1957 historisch "... einen **Ergebniskompromiß ohne eigentliche positive Fundierung** ..."[597] darstellt. Die Einbeziehung des Kreditbereichs in das GWB bei gleichzeitiger Umkehrung des Verbots- in einen Mißbrauchstatbestand wurde damit begründet, "... daß die gesetzliche Konstruktion der Fachaufsicht bereits eine gewisse Pflege des Wettbewerbsgedankens ermöglicht. Auf der anderen Seite wollte man die kartellrechtliche Mißbrauchsaufsicht nicht von der Fachaufsichtsbehörde ausüben lassen, da diese wegen ihrer im wesentlichen anders gearteten Tätigkeit für die kartellrechtlichen und kartellpolitischen Aufgaben als nicht so geeignet anzusehen sei wie die Kartellbehörde."[598]

---

595 In der Literatur wird der Begriff "Kartellrechtsnovelle" und "GWB-Novelle" synonym verwendet. Die kontroverse Diskussionen im Bundestag, die die 1.-3. Lesung der Gesetzesvorlage der Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989) begleiteten, ist aus den entsprechenden Plenarprotokollen zu ersehen. Ausführlich hierzu:
Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/153, 1989), S. 11557-11575
Vgl. ders. (Plenarprotokoll 11/182, 1989), S. 14071-14091

596 Zur Wettbebewerbspolitik im allgemeinen siehe:
Vgl. Grosser, D. (Wettbewerbspolitik, 1985), S.61-116
Zur historischen Entwicklung des GWB siehe ausführlich bei:
Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2365-2370
Die vier GWB-Novellen in den Jahren 1965 - 1980 sind in übersichtlicher Form dargestellt bei:
Vgl. Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.5-7

597 Möschel, W. (GWB, 1992), S.2365

598 ebd., S.2366

Die bisherigen Novellierungen des GWB ließen diesen Ausnahmebereich für die Banken im Prinzip unverändert. Erst mit der Fünften GWB-Novelle trat eine Wende ein mit der Forderung der Bundesregierung (CDU/CSU/F.D.P.) nach "... Einführung des Verbotsprinzips anstelle des bisherigen Mißbrauchsprinzips im Ausnahmebereich Banken und Versicherungen (§ 102)."[599] Dominant waren hierbei zwei Gesichtspunkte:

1) Die Überlagerung des GWB durch die kartellrechtlichen Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrecht, d.b., daß die Banken aufgrund einer Entscheidung des europäischen Gerichtshofes voll den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages (Art. 85 und Art. 86 EWGV[600]) unterliegen. Da dieses auf dem Verbotsprinzip beruht und keine Ausnahmebereiche für einzelne Wirtschaftssektoren kennt, wäre § 102 dadurch weitgehend obsolet geworden.

2) Die Überprüfung der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche hat ergeben, daß die Rechtfertigungsgründe für die damalige Einführung des Mißbrauchsprinzips für Banken weitgehend als überholt und nicht mehr tragfähig angesehen werden, weshalb zu weitgehende Sondervorschriften beseitigt und mehr Wettbewerb ermöglicht werden sollte.[601]

Als Konsequenz hieraus sieht die Neufassung des § 102 vor, daß die Freistellung von den §§ 1, 15 und 38, Abs. 1, Nr. 11 nicht mehr ausschließlich an der Branche anknüpft, sondern § 102, Abs. 1, S. 1, Nr. 1 enthält zum ersten Mal ein materielles Freistellungskriterium. Desweiteren nimmt die Mißbrauchsaufsicht nach § 102, Abs. 2, S. 2 darauf Bezug, daß bei den "ad-hoc"-Geschäften des § 102, Abs. 2 (z.B. Emissionskonsortien) keine Anmeldung erforderlich ist, sondern eine nachträgliche Überprüfung dieser Verträge und Beschlüsse vorgenommen werden kann. Die Bundesregierung begründet dies damit, daß den deutschen Kartellbehörden durch diese Sonderregelungen ein flexibles Instrument an die Hand gegeben wird, "... um Banken und Versicherungen im nationalen Raum nicht strengeren Regeln zu unterwerfen als im Anwendungsbereich des EG-Rechts."[602] Zu dieser Erkenntnis kam die Bundesregierung aufgrund des gegenüber dem GWB flexibleren EG-Wettbewerbsrecht und der sich abzeichnenden, großzügigeren, kartellrechtlichen Entscheidungspraxis der EG-Kommission.

---

599 Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.2; ebenso bei:
Vgl. Ausschuß für Wirtschaft (BT-Drucksache 11/5949, 1989), S.2
Die in diesem Kapitel genannten Paragraphen beziehen sich auf das GWB in der Fassung vom 20. Februar 1990, soweit nichts anderes angegeben ist;
Haussmann, H. (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 1990), S.235-265

600 Läufer, Th. (EWG-Vertrag, 1990), S.54,f.; künftige Hinweise auf den EWG-Vertrag beziehen sich auf diese Textausgabe.

601 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.10 und S. 12
Zum EWG-Kartellrecht und sein Verhältnis zum GWB siehe insbesondere:
Vgl. Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.14-19

602 Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.12

Desweiteren ist die Kartellbehörde bei Verfügungen nicht mehr auf ein Einvernehmen der Fachaufsichtsbehörde angewiesen, sondern es reicht jetzt ein Benehmen nach § 102, Abs. 5. Damit wurde von den sich in der Gesetzgebungsdiskussion befindlichen Optionen diejenige verwirklicht, die den geringsten legislativen Änderungsbedarf enthielt. Formal blieb es beim Sondertatbestand des § 102, materiell wurde er aber - in einer branchenspezifischen Ausformung - den allgemeinen Regeln angepaßt. Möschel urteilt dann auch, daß "... die Auseinandersetzung um die **sachliche Rechtfertigung der kartellrechtlichen Sonderstellung** von Banken und Versicherungen in § 102 ihre Bedeutung weitgehend verloren ..."[603] hat.

In der Diskussion, die dieser Entscheidung voranging, wurde als Argument die Rücksichtnahme auf ein öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes und dessen Schutz vor offenen Insolvenzen angeführt und mit einer umfangreichen Argumentationskette begründet.[604] Diese Begründungen erwiesen sich aber im Zusammenhang mit § 102 als wenig tragfähig, da es hierbei nicht um die Rechtfertigung der Sonderaufsicht für Banken nach dem KWG gehe. Hinzukommt, daß sich ein Insolvenzschutz am einfachsten durch ein Institutsschutz gewährleisten lasse.

Durch die Fünfte GWB-Novelle hat die wettbewerbliche Sonderstellung der Banken jetzt einen anderen Bezugspunkt. Die "Rasenmähermethode" früherer Gesetzesfassungen wird durch einzelne Kooperationen oder einzelne Kooperationstypen, welche den materiellen Kriterien des § 102, Abs. 1, S. 1, Nr. 2 entsprechen müssen, abgelöst. Damit "... haben die überkommenen Argumentationsmuster nur noch innerhalb der Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe einen verwertbaren Sinn."[605] Auf der europäischen Ebene des Gemeinschaftsrechts stellen sich solche Fragen bei Einzelfallentscheidungen oder im Wege von Gruppenfreistellungsverordnungen bei Anwendung des Art. 85, Abs. 3 EWGV.

Inhaltlich richtet sich ein Teil der Wettbewerbsbeschränkungen auf Empfehlungen, die die Regelung der Beziehung zwischen Kreditinstituten und Kunden beinhalten, wie z.B. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Provisionen, Kontogebühren usw.. Solche Regelungen betreffen überwiegend den Rationalisierungssektor, insbesondere den Zahlungsverkehr. Hinzu kommen Kooperationsabkommen zwischen Kreditinstituten im nationalen und internationalen Bereich, die in der Regel durch Rahmenverträge abgeschlossen werden. Dies bedeutet, daß grundsätzlich auch Einlagensicherungsfonds und Pools nach § 102, Abs. 1 freigestellt werden können.[606]

---

603 Möschel, W. (GWB, 1992), S.2368

604 Vgl. ebd., S.2369; dieser erläutert hier auch das Sicherheits-, das Vorleistungs-, das Kooperations-, das Geldschöpfungs-, das Ausgleichs- und das Gruppenargument ausführlich.

605 Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2370

606 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.29,f.; ebenso bei: Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2370,f.

Da die Neufassung des § 102 jetzt als materiell zu rechtfertigender Ausnahmetatbestand ausgestaltet ist, sind Wettbewerbsbeschränkungen an der Hebung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit und der Verbesserung der Bedarfsbefriedigung zu messen. Der § 102, Abs. 1 wurde deshalb wie folgt formuliert:

> "Die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1, Nr. 11 gelten nicht für Verträge und Empfehlung von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn sie ...
> 1. ...
> 2. geeignet und erforderlich sind, die Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung insbesondere durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit oder durch Vereinheitlichung von Vertragsbedingungen zu heben oder zu erhalten und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern; der zu erwartende Erfolg muß in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen."[607]

Die Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen im Bankbereich vollzieht sich heute in vier Dimensionen, wobei der **"Widerspruch nach Abs. 1, S. 4"** die Wichtigste darstellt, da sie die Kontrollmöglichkeit seitens der Kartellbehörde beinhaltet. Desweiteren besteht noch die "Mißbrauchsaufsicht nach Abs. 4, S. 1", die "Mißbrauchsaufsicht nach Abs. 6, S. 2" und die "nachträgliche Mißbrauchsaufsicht nach Abs. 2, S. 2 bei "ad-hoc"-Geschäften".[608] Hierbei muß besonders auf die Bildung von Emissionskonsortien (§ 102, Abs. 2 GWB) hingewiesen werden, da diese zwar vom "Verbotsprinzip" ausgenommen sind, nicht aber von dieser nachträglichen Mißbrauchsaufsicht, die sich an den Kriterien der §§ 12 und 102, Abs. 1, S. 1, Nr. 2 GWB orientiert.

In Bezug auf das EG-Recht hatte sich bereits beim § 102 in der alten Fassung die Auffassung durchgesetzt, daß eine hierdurch abgedeckte, aber gegen die Art. 85, 86 EWG-Vertrag verstoßende Wettbewerbsbeschränkung notwendig einen Mißbrauch der durch die Freistellung erlangten Marktposition darstelle. Dies bedeutet, daß die Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages auch im Banksektor uneingeschränkt Anwendung finden und bei einem Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht eine Legalisierung nach nationalem Recht ausscheidet. Aufgrund der weiten Auslegung, welche die Zwischenstaatlichkeitsklausel in Art. 85 und 86 EWGV erfahren hat, ist eine Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts rasch erreicht. Dies hat zur Folge, "... daß die Bedeutung des § 102 schon vor seiner Reformierung durch die fünfte Novelle insgesamt stark abgenommen hatte ..."[609].

---

607 Haussmann, H. (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 1990), S.262

608 Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2381,f.; dieser stellt hier die genannten vier Dimensionen der Mißbrauchsaufsicht eingehend dar.

609 ebd., S.2384

Hinzukommt, daß die Kartellbehörde ihrer Verfügungen nach Abs. 5 im Benehmen mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu erlassen hat. Damit wurde das bisherige "Einvernehmen", das der Fachaufsichtsbehörde die Möglichkeit zu einem Veto gab, reformiert.[610] Dies dokumentiert auch, daß für die Ermächtigungsgrundlage nach § 102 in erster Linie wettbewerbliche Aspekte dominant sind und aufsichtsrechtliche Belange, die aufgrund des Benehmens geäußert werden, nur innerhalb der kartellrechtlichen Zulassungskriterien berücksichtigungsfähig sind. Möschel resümiert deshalb: "In dieser Restdimension kann auch der überkommene Streit bezüglich der Sinnfälligkeit einer wettbewerblichen Bereichsausnahme für Banken und Versicherungen noch eine Bedeutung behalten."[611]

§ 102 enthält also einen Sondertatbestand lediglich im Hinblick auf die §§ 1, 15 und 38 Abs. 1, Nr. 11 nicht jedoch im Hinblick auf das Verbot aufeinander abgestimmten Verhaltens im Sinne von § 25, Abs. 1. Anders als nach der bisherigen Rechtslage verdrängt § 102 die allgemeinen Regeln auch dann nicht mehr, falls die marktbeherrschende Stellung auf einer freigestellten Wettbewerbsbeschränkung beruhen sollte.[612]

---

610 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.30

611 Möschel, W. (GWB, 1992), S.2383

612 Vgl. Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.641; ebenso bei: Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2383,f. und S.2374

6.1.3. Die Forderungen der SPD

Wie in Kapitel Nr. 6.1.2) bereits ausführlich dargestellt, wurde im Jahre 1989 die Fünfte GWB-Novelle im Bundestag verabschiedet. Obwohl der § 102 GWB neu geregelt wurde, hat die SPD ihre Forderungen aus dem Jahre 1989 fast deckungsgleich übernommen. Jens begründet dies damit, daß die "... Umänderung des Mißbrauchsprinzips in ein Verbotsprinzip mit einer Fülle von Ausnahmen ... nur eine graduelle Veränderung ..."[613] bedeute. Vielmehr müsse man erkennen, daß das GWB kein Schutz für die Wirtschaft darstelle, sondern vielmehr ein Schutzgesetz für den Wettbewerb. Die neuen/alten Forderungen lauten deshalb wie folgt:

1) "Die ordnungspolitische Privilegierung der Kredit- und Versicherungswirtschaft ist durch ersatzlose Streichung des § 102 GWB aufzuheben."[614]

2) Ausnahmeregelungen sind explizit zu ermöglichen für:
   - historisch gewachsene Bankengruppen wie Sparkassen und Genossenschaften, für ihre Beziehungen untereinander und zu ihren Zentralorganisationen/-instituten,
   - Vereinbarungen zur Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehr,
   - den Informationsaustausch von Bonitätsmerkmalen von Kreditnehmern (z.B. Schufa),
   - die Sicherung von Einlagen/Instituten über entsprechende Sicherungsfonds,
   - Konsortialgeschäfte.

   Alle Ausnahmebestimmungen sind von der Kartellbehörde im Verbund mit den Aufsichtsbehörden zu bewilligen.[615]

3) Die Verankerung des Verbraucherschutzes als Aufgabe des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAK) im Kreditwesengesetz.[616] Im einzelnen bedeutet dies:

   3.1.) Die Einrichtung eines paritätisch mit Bankenvertreter und Bankennutzer besetzten Beirates, der unabhängig vom BAK sein

---

613 Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/182, 1989), S.14077

614 Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.2

615 Vgl. ebd., S.2,f.; die Ausnahmeregelungen sind aber nur insoweit zu schaffen, als diese nicht bereits durch branchenunabhängige Sonderregelungen des GWB gedeckt sind. Ebenso bei:
Vgl. Fraktion der SPD (BT-Drucksache 11/5976, 1989), S.1-3, und:
Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.2

616 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.3

soll und zur Klärung von Problemfällen dient. Diesem Beirat soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden mit Mehrheit gefaßte Beschlüsse dem BAK vorzulegen, die von diesem in Richtlinien für das Bankenverhalten zu berücksichtigen sind. Weitere Empfehlungen an die Öffentlichkeit und das BAK sind sowohl mit Mehrheit der Verbraucherseite, als auch der Bankenseite, möglich.[617]

3.2.) Stärkung der Verbraucherseite durch Einführung einer erweiterten Klagebefugnis mit der Möglichkeit
- des Beitritts von Verbraucherverbänden zu einem Individualprozeß (mit Zustimmung der Kläger),
- der Geltendmachung des Kollektivschadens durch die Verbraucherverbände.[618]

Die SPD begründet ihre Forderungen damit, daß der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten unbegrenzt wirksam werden muß. Die vorgenannten Ausnahmen dürfen deshalb nur erlaubt werden, wenn ein übergeordnetes Interesse des Gemeinwohls vorliegt oder die wirtschaftliche Sachlage dies erfordert.[619] Die Behauptung der Bankenseite, daß auf dem Bankenmarkt ein umfangreicher Wettbewerb herrsche, kann auch dadurch relativiert werden, daß verschiedene Gerichte in Bezug auf den § 22 GWB bereits "... festgestellt hätten, daß ein Unternehmen eine überragende Marktstellung besitzen könne, obgleich auf dem betreffenden Markt wirksamer Wettbewerb herrsche."[620]

Durch die Herausnahme des Bankenbereichs aus der Wettbewerbsordnung, so die SPD weiter, sei eine Fehlentwicklung eingeleitet worden, die zu einer Konzentration von Wirtschaftsmacht bei den Banken führte und unsere Wirtschaftsordnung erheblich geschwächt habe. Auch sei die historische Begründung für die wettbewerbsrechtliche Sonderstellung der Banken in § 102 GWB entfallen, die nachgeschobenen Begründungen sind nicht stichhaltig. Das "Sicherheitsargument" beispielsweise sei insoweit unzutreffend, da eine Einschränkung des Wettbewerbs zwar die Rentabilität erhöhen könne, diese jedoch kein Indikator für die Sicherheit der Unternehmen sei.

---

617 Vgl. Blunck, L. (BT-Drucksache 12/1110, 1991), S.3; in diesem Antrag zum "Privatgirokonto" fordert die SPD "... eine umfassende, nicht auf Verbraucher beschränkte Gesetzgebung zum Schutz des Privatgirokontos." Der Antrag wurde deckungsgleich bereits in der 11. Legislaturperiode eingereicht. Siehe hierzu:
Vgl. Blunck, L. (BT-Drucksache 11/8333, 1989)
Die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag hat zusätzlich zum Thema "Das Privatgirokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht?" am 16. November 1989 eine Anhörung durchgeführt. Die Dokumentation hierzu gibt einen umfassenden Überblick über die Haltung der SPD, die Stellungnahmen der Sachverständigen und die Meinungen der Experten. Im einzelnen hierzu:
Vgl. Fraktion der SPD (Verbraucherohnmacht, 1989), S.1-268

618 Vgl. Blunck, L. (BT-Drucksache 12/1110, 1991), S.3

619 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.4

620 Bundeskartellamt (Quo vadis Wettbewerbspolitik, 1988), S.54

Vielmehr sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor ruinösem Preiswettbewerb oder zu Erhaltung von Markttransparenz durch aufsichtsrechtliche Regelungen sicherzustellen.

Argumentationen, die insbesondere der Kreditwirtschaft eine Sonderrolle wegen ihrer Geldschöpfungsfunktion und der besonderen Abhängigkeit von staatlicher und Notenbankpolitik zumessen, können keine Sonderstellung einer Branche rechtfertigen, zumal dies bei einer Vielzahl anderer Regelungsbereiche, z.B. beim Umweltschutz, auch nicht gehandhabt wird.

Eine notwendige Transparenz und die Schaffung nachvollziehbarer Kalkulationsgrundlagen lassen sich viel eher und wirkungsvoller durch explizite Ausnahmeregelungen und eine Aufnahme verbraucherschutzrelevanter Kompetenzen in die Fachaufsicht erreichen.[621]

---

621 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.4,f.; ebenso bei:
Vgl. ders. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.1,f.
Vgl. Fraktion der SPD (BT-Drucksache 11/5976, 1989), S.1,f.

6.1.4. Die Positionen einzelner politischer Parteien

Die gesetzliche Neuregelung des GWB (Fünfte Novelle) wurde von der Bundesregierung, gestützt auf die drei Regierungskoalitionen CDU, CSU und F.D.P., durchgeführt. Es ist deshalb verständlich, daß diese Parteien hier keinen Regelungsbedarf mehr sehen. Die meisten Stellungnahmen stellen deshalb auch auf diese Gesetzesänderung ab. Interessant ist hierbei, daß die Vertreter der Regierungskoalition immer wieder auf die Benachteiligung des Bankenbereichs durch die Ausnahmeregelung in § 102 GWB hinweisen. Die extensive Anwendungspraxis der Wettbewerbsregeln durch den Europäischen Gerichtshof mache es deshalb erforderlich, daß durch die Anpassung der Ausnahmebereiche des GWB keine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsbedingungen, vor allem im Bankenbereich, eintrete.[622] Im Gegensatz hierzu hatte die SPD die Abschaffung des § 102 GWB gefordert, um den Bankenbereich schärferen Wettbewerbskontrollen zu unterziehen und einer zu starken Machtkonzentration entgegenzuwirken.

6.1.4.1. Die Christlich Demokratische Union

Nach Ansicht des Abgeordneten Uldall handelt es sich beim § 102 GWB nicht um eine kartellrechtliche Privilegierung des Finanzdienstleistungssektors. An Stelle der ursprünglichen Regelung, für bestimmte wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen eine permanente Mißbrauchsaufsicht an die Stelle des für die sonstige Wirtschaft geltenden Kartellverbots einzuführen, wurde durch die Fünfte GWB-Novelle im Jahre 1989 der Grundsatz des Verbotsprinzips auch für Banken und Versicherungen anwendbar.[623] Da sich diese Konzeption der Kartellaufsicht in der Praxis bewährt habe und zusätzlich durch eine umfassende Fachaufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ergänzt werde, könne durch eine Streichung keine ordnungspolitische Verbesserung erreicht werden. Außerdem werde durch die Einführung umfangreicher Ausnahmeregelungen, die erforderlich sind, um der Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges gerecht zu werden, ein permanenter Rechtsstreit darüber hervorgerufen, wer hiervon betroffen ist. Dies bedeute mehr Regulierung durch den Staat und nicht, wie von der SPD gefordert, eine größere Deregulierung.[624]

Zusätzlich betont Wissmann, daß durch die Einschränkung des Kartellprivilegs für Kreditinstitute (§ 102 GWB) im Rahmen der Fünften GWB-Novelle bereits wichtige

622 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/182, 1989), S.14080

623 Vgl. ders. (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.1318; ebenso bei:
Vgl. Uldall, K. (Kartellaufsicht, 1993), S.17

624 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13181

Schritte eingeleitet worden seien.[625] Interessant ist vor allen Dingen auch die Selbsteinschätzung der Parteien in Bezug auf die Bekämpfung der Macht der Banken. In seiner Bundestagsrede vom 23. Juni 1989 zur 1. Lesung der Fünften GWB-Novelle hatte Wissmann betont, daß die Ausnahmebereiche, so z.B. der Bankenbereich zu entschärfen seien und auch in diesem Sektor mehr "Vorfahrt" für den Wettbewerb gegeben werden müsse. "Nun sind wir der Vorreiter. Wir drängen seit langem die **Marktmacht der Banken** zurück."[626]

Hingewiesen werden muß an dieser Stelle auf die immer wieder auftauchende Unkenntnis führende Politiker, die sich z.B. in Bezug auf die rechtlich gültigen Regelungen des GWB wie folgt äußern. So z.B. Fell, der als Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses mit dem Thema "Macht der Banken" betraut ist: "Das, was heute in § 102 GWB steht, kann ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Mißbrauchsaufsicht gesehen werden. Es gibt also eine Aufsicht durch die Kartellbehörde, die einzugreifen jederzeit in der Lage wäre, wenn ein Mißbrauch vorläge."[627] Die Fünfte GWB-Novelle ersetzte aber gerade diese Mißbrauchsaufsicht, in Anlehnung an das europäische Wettbewerbsrecht, durch ein Verbotsprinzip (siehe Kapitel Nr. 6.1.2.))

In ihrem neuesten Grundsatzprogramm aus dem Jahre 1994 weist allerdings die CDU darauf hin, daß sie dafür eintrete die bisherigen wettbewerblichen Ausnahmebereiche, explizit nennt sie auch das Kreditgewerbe, aufzuheben und den allgemeinen Wettbewerbsregeln zu unterwerfen. Außerdem komme der europäischen Fusionskontrolle und Wettbewerbsaufsicht eine Schlüsselrolle für das Funktionieren des Binnenmarktes zu. Daher spricht sich die CDU für die Schaffung eines unabhängigen Europäischen Kartellamts nach deutschem Vorbild aus.[628]

6.1.4.2. Die Freie Demokratische Partei

Lambsdorff hat 1989 festgestellt, daß ein ausreichender Wettbewerb den besten Schutz gegen wirtschaftliche Macht in einer marktwirtschaftlichen Ordnung biete und sich deshalb für die Novellierung des § 102 GWB ausgesprochen, da diese einen weiteren Schritt gegen die Bankenmacht darstelle.[629] Außerdem hält er diese Ausnahmeregelung für weitgehend überholt, da ihre wettbewerbstheoretische Fundierung fraglich und ihre praktische Bedeutung, bis auf die Zahlungsverkehrsabkommen,

---

625 Vgl. Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.8

626 Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/153, 1989), S.11565

627 ders. (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13188; ebenso bei:
Vgl. Fell, K. (Einfluß der Banken, 1993), S.17

628 Vgl. CDU (Grundsatzprogramm, 1994), S.39; ebenso bei:
Vgl. Wissmann, M. (Wirtschaften, 1993), S.148

629 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.2

gering geworden sei. Auch kenne das europäische Kartellrecht kein "Bankenprivileg".[630]

Funke bewertet dann auch in der zweiten Lesung am 7.12.1989 zur Fünften GWB-Novelle die Neuregelung des § 102 GWB als eine Streichung der bisherigen Ausnahmebereiche. Dies wurde durch die extensive Anwendungspraxis der Wettbewerbsregeln durch den Europäischen Gerichtshof erforderlich. Es dürfe deshalb keine Verschlechterung der internationalen Wettbewerbsbedingungen dieser Dienstleistungsbereiche eintreten. Dies gelte insbesondere für den Bereich der Banken.[631]

Ähnlich argumentierte Haussmann, damaliger Bundesminister für Wirtschaft, wenn er in "... dem Abbau nicht mehr gerechtfertigter Sonderbestimmungen in den **kartellrechtlichen Ausnahmebereichen** ein Schritt zu mehr Wettbewerb ..."[632] sieht. Eine Liberalisierung ist für ihn um so notwendiger, als es sich im Bankensektor um einen wichtigen, zukunftsträchtigen Bereich unserer Volkswirtschaft handelt und eine substantielle wettbewerbliche Auflockerung mit Blick auf Europa unverzichtbar sei.

Grünbeck betonte jedoch am 29. April 1993 im Bundestag, daß es falsch wäre den § 102 GWB zu streichen, da er bereits heute dem europäischen Wettbewerbsrecht entspräche.[633]

---

630 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Banken, 1988), S.10,f.
631 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/182, 1989), S.14079,f.
632 ders. (Plenarprotokoll 11/153, 1989), S.11569
633 Vgl. Grünbeck, J. (Banken, 1993), S.2

6.1.5. Wie sind die Forderungen der SPD zu beurteilen?

Lutter argumentiert, daß der § 102 GWB für den Bankenbereich durchaus noch eine Relevanz besitzt, so z.B. im Bereich der erlaubten Absprachen (z.B. Zahlungs- und Lastschriftverkehr, Euroscheck und Scheckkarte, usw.). Allerdings sieht er auch die Vorschrift insoweit als veraltet an; sie sollte auf das moderne, leistungsfähigere System der Europäischen Gemeinschaft umgestellt werden. Zwar könne das Bundeskartellamt bereits heute eingreifen, "... ihm stehen aber die wichtigen und leistungsfähigen Möglichkeiten zur Freistellung, die gemäß Art. 85 Abs. 3 EGV für das EG-Recht charakteristisch sind, nicht offen."[634]

Die Monopolkommission verweist darauf, daß die Rechtfertigungsgrundlage für den Sonderbereich der Banken im § 102 GWB einer Überprüfung nicht standhalte; vor allem die Argumente, die den besonderen Schutz des Kreditwesens bezüglich seiner Besonderheiten und seiner spezifischen Aufgaben innerhalb der Volkswirtschaft betreffen. Die private Wettbewerbsbeschränkung nach § 102 GWB wird diesen Besonderheiten des Kreditbereichs nicht gerecht. Die Monopolkommission hat deshalb "... die wettbewerbliche Auflockerung im Rahmen der Fünften GWB-Novelle begrüßt, gleichzeitig aber das Fehlen eines Gesamtkonzepts, das auch dem Abbau hoheitlicher Regulierungen und Entwicklungen auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts Rechnung trägt, bedauert."[635]

Baums verweist darauf, daß durch die Fünfte GWB-Novelle der § 102 GWB in materieller Hinsicht weitgehend den allgemeinen Regeln des GWB angepaßt wurde. Außerdem gebe es kein Hinweis darauf, daß das jetzige kartellrechtliche Instrumentarium nicht genügen würde, um gegen unerwünschte wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen vorzugehen. Im wissenschaftlichen Schrifttum wird zum Teil nach wie vor die Streichung auch des novellierten § 102 GWB und Überleitung in das allgemeine Kartellrecht gefordert. Aus praktischer Sicht gilt es aber darauf hinzuweisen, daß die wettbewerbsrechtliche Sonderbehandlung der Banken, auch nach dem neuen § 102 GWB, angesichts der weiten Auslegung der sogenannten Zwischenstaatlichkeitsklausel in Art. 85 EWG-Vertrag, in der Praxis der Gemeinschaftsorgane inzwischen weitgehend durch die vorrangigen Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages verdrängt worden ist. Der Beurteilung nach § 102 GWB unterfallen deshalb nur mehr solche Verhaltensweisen, die ausschließlich Auswirkungen auf den deutschen Markt und deutsche Marktteilnehmer haben. Branchenweite Empfehlungen oder Verabredungen sind in der Regel nicht mehr nach deutschen Kartellrecht zu beurteilen.[636] Der Forderung nach vollständiger Streichung des § 102 GWB und die allgemeinen Vorschriften des GWB uneingeschränkt auch auf wettbewerbsbeschrän-

---

634 Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.3; EGV wird von Lutter als neues Kürzel für den EWG-Vertrag verwendet.

635 Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.2

636 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.4,f.; ebenso bei:
Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.2

kende Vereinbarungen und Empfehlungen im Bereich der Banken anzuwenden, kann deshalb von Baums nicht befürwortet werden, da der auf Industriebetriebe zugeschnittene Rationalisierungsbegriff des § 5 GWB nicht auf die zwischenbetrieblichen Kooperationsformen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu übertragen seien. Außerdem lassen die allgemeinen Vorschriften des GWB keine Legalisierung von Vereinbarungen und Empfehlungen mit Preiselementen zu. Für einzelne Kooperationen, wie z.B. Einlagensicherungssysteme stehe erforderlichenfalls nur das hierfür nicht geeignete Ministerverfahren nach § 8 GWB zur Verfügung. Rechtsunsicherheiten entstünden ferner aus § 1 GWB im Zusammenhang mit "ad-hoc"-Geschäften, wie z.B. Konsortialgeschäften.[637]

Bei einer Streichung des § 102 GWB müßten, analog zu den Vorschlägen der SPD, branchenspezifische Ausnahmeregelungen geschaffen werden. Ob allerdings solch detaillierte Regelungen, die das bisher nicht branchenspezifische System der §§ 2, ff. GWB sprengen würden, eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem nach der Fünften GWB-Novelle herrschenden Rechtszustand bringen würde, ist doch fraglich.[638]

Dies ist auch damit zu erklären, daß für den § 102 GWB ohnedies neben dem EG-Kartellrecht nur noch ein sehr eingeschränkter Bereich verbleibt. Außerdem sind durch die Fünfte GWB-Novelle die Legalisierungsvoraussetzungen des § 102, Abs. 1 GWB den Freistellungsvoraussetzugen des Art. 85, Abs. 3 EWGV materiell bereits weitgehend angepaßt.[639] Deshalb sollte sich eine Änderung des bisherigen Rechtszustand ebenso wie die Anwendungspraxis zu § 102 weiterhin vornehmlich an der Entwicklung des europäischen Kartellrechts orientieren und parallel zu dieser vorgenommen werden, damit Wertungswidersprüche vermieden werden.[640]

Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen weist vor allem auf die erhebliche bankaufsichtsrechtliche Bedeutung der ausdrücklichen Einbeziehung des Konsortialgeschäftes in den § 102 GWB hin. Vor allem im Bereich von Kredit- und Emissionskonsortien führten diese zu einer beträchtlichen Minderung des Ausfallrisikos bei den beteiligten Kreditinstituten. Für kleinere Institute sei dies von besonderer Bedeutung, da dies die einzige Möglichkeit sei, sich an bestimmten Transaktionen zu beteiligen, zumal wenn ein Kreditinstitut im Kreditbereich an die Grenzen bankaufsichtlicher Risikonormen stößt. Bei einer Streichung des § 102 könnten sich vor allem die Wettbewerbsbedingungen bei derartigen Geschäften für kleine Kreditinstitute deutlich verschlechtern.[641] Das BAK sieht deshalb keinen rechtspolitischen Handlungsbedarf, insbesondere kann es eine Streichung des § 102 nicht befürworten und begründet dies damit, "... daß die allgemeinen Ausnahmebestimmungen des GWB

---

637 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.5,f.; ebenso bei: Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.3
638 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.6,
639 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.29
640 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.6,f.
641 Vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Stellungnahme, 1993), S.3,f.

eine flexible Handhabung bei der notwendigen, bankaufsichtlich erwünschten Legalisierung von Absprachen und Empfehlungen ermöglichen, die den legitimen Kooperationsbedürfnissen der Kreditwirtschaft hinreichend Rechnung tragen."[642]

Außerdem würde auch das mit der derzeitigen Regelung verbundene Einbringen des Sachverstandes des BAK gesetzlich nicht mehr gewährleistet werden. Eine solche Entwicklung könne für das Kreditwesen nicht angestrebt werden.

Das Bundeskartellamt verweist ebenfalls auf die Vorrangstellung des europäischen Wettbewerbsrecht seit Mitte der 80er Jahre, die auch gegenüber den Ausnahmebereichen des GWB zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Gegen die vollständige Aufhebung des § 102 GWB sprach nach Auffassung des Gesetzgebers, daß die allgemeinen Ausnahmemöglichkeiten des GWB nicht allen Besonderheiten in der Kreditwirtschaft gerecht werden. Interessant ist auch die Anzahl der nach § 102 GWB beim Bundeskartellamt angemeldeten Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen, die sich Ende 1992 auf ca. 115 beliefen.[643]

Durch die erleichterte Freistellungsmöglichkeit nach § 102 GWB werde zwar nicht nur der Wettbewerb zwischen einzelnen Instituten, sondern auch zwischen den großen Bankengruppen vermindert; dies erscheint aber durch die hierdurch erzielten Vorteile sowohl für die Kreditinstitute als auch für die Kunden hinnehmbar. Auch sei ein Erlaß förmlicher Mißbrauchsverfügungen gegen freigestellte Wettbewerbsbeschränkungen (nach § 102 GWB) bisher nicht erforderlich. Kartellrechtliche Bedenken seien regelmäßig bereits im Vorfeld durch entsprechende Anpassung der beanstandeten Regelungen bzw. durch Verhaltensänderungen entsprochen worden. Dies gelte nicht nur für neu angemeldete, sondern auch für die bereits nach § 102 a.F. freigestellten Vereinbarungen und Empfehlungen, die die verschärften Freistellungsvoraussetzungen des § 102 n.F. zu erfüllen hatten. Für Wettbewerbsbeschränkungen, die nicht unter eine EG-Gruppenfreistellungsverordnung fallen, hat sich das mit der Fünften GWB-Novelle eingeführte Anmelde- und Widerspruchsverfahren nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.[644]

Als abschließendes Fazit in Bezug auf die Forderungen der SPD kann festgehalten werden, daß die Probleme, die mit der "Macht der Banken" verbunden sind, mit dem derzeitigen Kartellrecht nicht zu lösen sind. Es muß vielmehr die Frage aufgeworfen werden, ob das Kartellrecht hierfür überhaupt der richtige Ansatzpunkt ist, denn vor "... dem Hintergrund der angeführten Machtfelder und der Kumulierung dieser Felder bietet das Wettbewerbsrecht insofern jedenfalls nur geringe Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten möglicher Machtmißbräuche."[645] Nach Verabschiedung der Fünften GWB-Novelle (1989) und Einführung der europäischen Fusionskontrolle (1990) besteht diesbezüglich zur Zeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die

642 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Stellungnahme, 1993), S.4.
643 Vgl. ebd., S.3,f.
644 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.4,ff.
645 Maltius, S. (Banken und Kartellrecht, 1988), S.31

umfangreichen Stellungnahmen haben auch gezeigt, daß die Bedeutung des § 102 GWB stark abgenommen hat und eine Abschaffung dieses "Bankenprivilegs" keine wesentliche Eindämmung der "Macht der Banken" bedeuten würde. Möschel hat auch folgerichtig darauf hingewiesen, daß der deutsche Kampf um den Ausnahmebereich des § 102 GWB weitgehend zum "Glaubenskrieg" geworden sei.[646]

Mittelfristig erscheint allerdings eine weitere Harmonisierung zwischen dem deutschen und dem europäischen Kartellrecht im Bereich des § 102 GWB angebracht. Ziel dieser Angleichung sollte sein, daß Wettbewerbsbeschränkungen in der Kreditwirtschaft in beiden Rechtssystemen den gleichen formalen und materiellen Freistellungskriterien unterliegen. Für geringfügige Wettbewerbsbeschränkungen sollten evtl. erleichterte Freistellungsmöglichkeiten bestehen, wesentliche Wettbewerbsbeschränkungen sollten strengeren Anforderungen unterliegen bzw. von einer Freistellung ganz ausgeschlossen werden.[647]

Besonders hinzuweisen ist auf die Tatsache, daß der Verbraucherschutz kein unmittelbarer Zweck des Kartellgesetzes darstellt. Sofern allerdings durch eine plakative Verkürzung die Wettbewerbspolitik als Verbraucherschutzpolitik verstanden wird, dann könnten die Verbraucher lediglich mittelbar dadurch geschützt werden, daß "... in einer Wettbewerbswirtschaft besser, d.h. effizienter, sicherer und preisgünstiger versorgt wird als in einer Planwirtschaft, die wesensmäßig auch das Risiko der Fehlplanung einschließt."[648] Die Vorschläge der SPD könnten zwar nicht die Macht der Banken beschränken, wohl aber den bereits heute bestehenden Verbraucherschutz[649] weiter ausbauen und die Position des einzelnen Kunden, der natürlich auch durch einen gewissen Selbstschutz in Form eines sorgsamen Vergleichs oder verstärkter Information, wesentlich stärken. Zusätzlich wurde vom Bankenverband mit der Einführung eines "Ombudsmannes", der die Aufgabe besitzt, sich um Beschwerden von Bankkunden zu kümmern, ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan.[650]

---

646 Vgl. Möschel, W. (GWB, 1992), S.2367

647 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.5,f.

648 Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.11

649 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Unser Bankwesen, 1991), S.51-53; im einzelnen werden hier die gesetzlichen Regelungen der Preisabgabenverordnung, das Verbraucherkreditgesetz und das Gesetz über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) angeführt. Auch die Rechtssprechung trug in den letzten Jahren zu einem verstärktem Schutz des Verbrauchers bei, der auch eine zusätzliche Unterstützung in den Verbraucherverbänden, Verbraucherzentralen und der Schuldnerberatung findet.

650 Vgl. O.V. (Neue Bankenpräsident, 1994), S.18

6.2. Die Begrenzung des Anteilsbesitzes von Banken an Nichtbankunternehmen

Der Beteiligungsbesitz der Banken an Nichtbanken wurde im Kapitel Nr. 2.1.) ausführlich dargestellt. Ebenso wurden dort die Problematik und die Gründe, die mit dem Erwerb von geplanten und ungeplanten Beteiligungen verbunden sind, diskutiert. Dabei sei vor allen Dingen auf die positiven Effekte eines kurzfristigen "Sanierungserwerbs", der "Übernahme von Aktien zu Plazierungszwecken" und die "(Wagnis-) Beteiligung an jungen Unternehmen" verwiesen. Es darf darüber aber nicht das Einflußpotential, das aus dem Erwerb einer Beteiligung entstehen kann, wie z.B. die Behinderung des Wettbewerbs und die Ausübung eines unternehmerischen Einflusses, vergessen werden.

6.2.1. Die mögliche Behinderung des Wettbewerbs zwischen Nichtbankunternehmen

In den Kapiteln Nr. 2.2.2.2.3.) und Nr. 2.3.2.3.5.3.) wurden die Möglichkeiten der Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen Nichtbanken eingehend dargestellt. An dieser Stelle soll die aus dem Beteiligungsbesitz der Banken entstehende Problematik, in Bezug auf eine Wettbewerbsdämpfung, nochmals zusammengefaßt werden:

I) Die Kreditinstitute könnten bei einer Krise des Beteiligungsunternehmens dessen Wettbewerbern die Kredite kündigen, auf eine Wettbewerbsdämpfung hinwirken oder sonstigen Einfluß ausüben, um das Beteiligungsunternehmen zu unterstützen.

II) Durch den Rückhalt, den ein Wettbewerber durch eine Bankbeteiligung besitzt, könnten Wettbewerbsverzerrungen auftreten.

III) Das Kreditinstitut könnte den Kunden des Beteiligungsunternehmens günstigere Konditionen einräumen.

IV) Zur Förderung des Absatzes des Beteiligungsunternehmens könnte die Bank ihre Kunden dazu veranlassen, Produkte zu kaufen, die sie bei einer unabhängigen Entscheidung vielleicht bei einem Wettbewerber gekauft hätten.

V) Durch die Informationen aus der Kreditbeziehung könnte die Bank günstig einen eigenen Beteiligungsbesitz aufbauen oder frühzeitig wieder veräußern.

VI) Ein Kreditinstitut könnte Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit Wettbewerben des Beteiligungsunternehmens an dieses weitergeben und damit zu einen gewissen Wettbewerbsvorsprung verhelfen.[651]

Diese theoretisch denkbaren Möglichkeiten beruhen zum Teil auf besonderen Verhältnissen, z.B. eine kleine Anzahl von Nachfragern nach speziellen Leistungen auf begrenzten Märkten oder gleichartige Bindungen zahlreicher Nachfrager. Teilweise lassen sie sich auch durch besondere gesetzliche Regelungen ausschalten, wie z.B. die Frage der Haftung, das kartellrechtliche Instrumentarium, die Insidergesetzgebung usw.. Die Bewertung dieses Mißbrauchspotentials, bzw. die Möglichkeit, dieses im Rahmen wechselseitiger Beteiligungen gegen die Interessen der Aktionäre der beteiligten Bank und der Aktionäre der beteiligten Unternehmen nutzen zu können, fällt unterschiedlich aus. Einerseits lassen die oben genannten Gründe eine Begrenzung des Beteiligungsbesitzes für geboten erscheinen, andererseits erscheint ein Beteiligungsverbot als kein geeignetes Mittel, diese Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.[652]

Die Monopolkommission argumentiert, daß die Beteiligungen an miteinander konkurrierenden Unternehmen den Wettbewerb auf den entsprechenden Gütermärkten behindern können. "Ein Anreiz ergibt sich bereits aus den Interessen der Banken, ihre Beteiligungen zu schützen. Der einfachste Weg, dies zu erreichen, ist der Schutz der konkurrierenden Unternehmen vor dem Wettbewerb."[653] Auch das Bundeskartellamt weist darauf hin, daß bei Beteiligungen an miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen damit zu rechnen sein wird, daß diese Konstellation zu einer Dämpfung der Wettbewerbsintensität zwischen den Unternehmen führt. Diese Wirkung dürfte aber auch schon eintreten, wenn die Bank mit einem größeren Kredit bei einem Wettbewerber eines Beteiligungsunternehmens engagiert ist. Wettbewerblich problematisch ist dies vor allen Dingen, wenn es sich um Unternehmen auf oligopolistischen Märkten handelt, bei denen eine enge Reaktionsverbundenheit zwischen den Wettbewerbern besteht.[654]

Baums dagegen differenziert in der Weise, daß es von der Höhe der Beteiligung und der Größe des weiteren Einflußpotentiales abhänge, ob die Banken zwei ansonsten unabhängig voneinander agierende Unternehmen dazu bringen, "... daß sie ihr

---

651 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.28

652 Die meisten unabhängigen Sachverständigen, die zur zweiten öffentlichen Anhörung zur "Macht der Banken und Versicherungen" eine Stellungnahme abgaben, sprachen sich für die Begrenzung des Beteiligungsbesitzes aus. So z.B.:
Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.1-8
Aufgrund der mangelnden, wissenschaftlich verwertbaren, empirischen Untersuchungen zu diesem Themenbereich sprachen sich aber auch einzelne Sachverständige gegen eine Begrenzung des Beteiligungsbesitzes aus. So z.B.:
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.29

653 Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.5

654 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.10

wettbewerbliches Verhalten ganz oder in bestimmter Beziehung aufeinander abstimmen."[655] Sollte eine solche Verhaltenskoordination erfolgen, dann wäre es durchaus möglich, daß diese auch zu einer Wettbewerbsbelebung beitragen könnte, sofern sich zwei kleinere Anbieter koordinieren. Die Fusionskontrollvorschriften der §§ 23,f. GWB, die auch auf Zusammenschlüsse von Kreditinstituten mit branchenfremden Unternehmen in vollem Umfang anwendbar sind, tragen diesen Zusammenhängen Rechnung.[656]

Aus dieser Argumentationsweise wird ersichtlich, daß die Begrenzung des Anteilsbesitzes der Banken nicht losgelöst von einer effizienten Fusionskontrolle betrachtet werden kann. Deshalb werden das deutsche Fusionskontrollrecht, die seit 1990 bestehende rechtliche Grundlage einer eigenständigen europäischen Fusionskontrolle, sowie die Forderungen der SPD für eine Verschärfung dieser Vorschriften in Kapitel Nr. 6.6.1.)) eingehend dargestellt.

---

655 Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.33
656 Vgl. ebd., S.33

6.2.2. Die Forderungen der SPD

Die aktuellen Forderungen der SPD, die am 27. Mai 1994[657] in den Bundestag eingebracht wurden, stellen sich wie folgt dar:

1) Die Einführung einer Obergrenze von 5% für den Anteilsbesitz von Kreditinstituten und Finanzholding-Gesellschaften an Nicht-Banken.

2) Der Anteilsbesitz von Kreditinstituten und Finanzholding-Gesellschaften an Kapitalanlagegesellschaften ist unzulässig.

3) Die Absenkung des steuerlichen "Schachtelprivilegs" auf 5%.

4) Beteiligungen ab einer Höhe von 3% oder wenn deren Wert 100 Millionen DM übersteigt sind als Pflichtangaben im Anhang zur Bilanz zu veröffentlichen.[658]

Die Ausnahmebereiche für den Beteiligungsbesitz wurden wie folgt festgelegt:

A) Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten.

B) Zeitlich (auf 5 Jahre) befristete Beteiligungen von Kreditinstituten im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen mit einer entsprechenden Untersagungsmöglichkeit durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

C) Der Erwerb von Beteiligungen an Wagnisfinanzierungsgesellschaften (venture-capital-Gesellschaften).

---

657 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/231, 1994), S.20155-20167; der Antrag (BT-Drucksache 12/7350) wurde nach der ersten Beratung im Bundestag in die zuständigen Ausschüsse (Wirtschafts-, Finanz- und Rechtsausschuß) verwiesen. Nach telefonischer Rücksprache mit H. Schmidt (SPD) am 22. September 1994 ist davon auszugehen, daß dieser Antrag in leicht modifizierter Form in der nächsten Legislaturperiode in den Bundestag neu eingebracht wird.

658 Vgl. Bury, H.M (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.3,ff.; die Beteiligungshöhe in % bezieht sich, nach Aussage der SPD, auf das Grundkapital, die Angabe in Mio. DM auf den Börsenwert. Die von der SPD geplante Erweiterung des § 1 KWG um die Begriffsbestimmungen "Finanzholding-Gesellschaften", "Gemischte Unternehmen" und "Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten" wurde bereits in der "5. KWG-Novelle" (siehe Kapitel Nr. 4.1.3.)) umgesetzt.

D) Beteiligungserwerb, der mit der Übernahme und Unterbringung von Aktienemissionen entsteht. Die Stimmrechte aus diesen Handelsbeständen dürfen durch das Kreditinstitut nicht ausgeübt werden.[659]

Hervorzuheben ist vor allen Dingen, daß die früheren Forderungen der SPD:

I) Banken ist es verboten an untereinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt zu sein,

II) die Beteiligung einer Bank an einem Nichtbankunternehmen darf den Umfang von 10% ihrer Eigenmittel nicht überschreiten,[660]

im neuesten Antrag der SPD nicht mehr aufgegriffen wurden. Bei der Umsetzung sind die tangierten Gesetze entsprechend zu novellieren. Ebenfalls muß darauf geachtet werden, daß bei der Abgabe bestehender Beteiligungen eine breite Streuung der Anteile gewährleistet wird und einer konzentrationsfördernden Paketbildung bei Dritten entgegengewirkt wird.[661]

Die SPD begründet ihre Forderungen damit, daß mit dieser Begrenzung des Anteilsbesitzes die direkte und offene Form der Einflußnahme von Banken auf Nichtbanken, die nicht mehr zu den branchenüblichen Dienstleistungen des Kreditgewerbes zählt, beschnitten werden kann. Einem Eindringen von im Bankgeschäft erworbener Marktmacht zur Beeinflussung der Unternehmensführung und -entscheidungen, die auch von der Größe des Beteiligungsbesitzes abhängig ist, soll damit entgegengewirkt werden.[662]

Die weitere Begrenzung des Beteiligungsbesitzes durch Einführung einer absoluten Obergrenze von 10% der Eigenmittel eines Kreditinstitutes, wie sie auch von der Bundesbank unterstützt wurde, ist von der SPD nicht mehr aufgegriffen worden. Mit der Umsetzung der "Zweiten EG-Bankrechts-Koordinierungsrichtlinie" mit Wirkung vom 1.1.1993 im Rahmen der 4. KWG-Novelle (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 4.1.2.)) wurde diese Beteiligungsgrenze (nach § 12, Abs. 5, KWG) bereits auf 15% des haftenden Eigenkapitals eines Kreditinstitutes festgelegt.

Mit dem Verbot einer Bankbeteiligung an Kapitalanlagegesellschaften, dies betrifft vor allem die bankeigenen Investmentfondsgesellschaften, will die SPD die im Rahmen dieser Verbindung immer wieder beschriebenen Benachteiligungen aufheben. In Kapitel Nr. 2.3.2.2.) wurde ausführlich diese Problematik im Bereich des Abstimmungsverhaltens und einer möglichen Schwächung der Position des Investmentsparers dargelegt. Im Mittelpunkt steht hierbei die Möglichkeit der Übernahme eines

---

659 Vgl. Bury, H.M (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.5
660 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.2
661 Vgl. ebd., S.2,ff.
662 Vgl. ebd., S.4

"Aktienpakets" durch einen Investmentfonds im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die nicht vollständig plaziert werden konnte, oder bei Sanierung eines Unternehmens durch Umwandlung notleidender Kredite in Eigenkapital. Ebenso kann sich die Bank, evtl. auch aufgrund von Insiderwissen, frühzeitig von Aktienpositionen trennen oder diese übernehmen, jeweils zum Nachteil des Investmentsparers. Zusätzlich soll der quasiautomatische Stimmrechtszufluß bei den Großbanken, sowie die bisherige Mißbrauchsmöglichkeit, die Regelungen des § 135, Abs. 1 AktG in Bezug auf die bankeigenen Hauptversammlungen mit Hilfe der Kapitalanlagegesellschaften zu umgehen, beendet werden.[663]

Grundlage all dieser Verbesserungsvorschläge ist allerdings, daß die in diesem Bereich vorherrschende Intransparenz aufgehoben wird. Die SPD fordert deshalb eine Offenlegungspflicht für alle, auch nichtbörsennotierte Unternehmensbeteiligungen bereits ab einer Quote von 3% oder einem Wert von 100 Mio. DM. Dies ist umso wichtiger, da die Großbanken über Vorschaltgesellschaften in Form der GmbH, die keiner Offenlegungspflicht unterliegen, die wichtigsten Aktienpakete an den größten deutschen Unternehmen halten.[664] In Kapitel Nr. 6.2.4.2.) wird diese mangelnde Transparenz beim Beteiligungsbesitz eingehend dargestellt.

663 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S. 12
664 Vgl. ebd., S.7,f.

6.2.3. Die Positionen einzelner politischer Parteien

6.2.3.1. Die Christlich Demokratische Union

In der 2. Sitzung der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" hat die CDU/CSU-Fraktion keine Bereitschaft zu einer obligatorischen Lösung gezeigt und auf eine freiwillige Lösung ohne Steuerbegünstigung gesetzt. Interessant ist hierbei, daß zwar mit der F.D.P. Einvernehmen über deren zweistufigen Vorschlag bestand, "... daß eine Ausgliederung von Anteilsbesitz in Beteiligungsgesellschaften ohne gleichzeitige obligatorische Festlegung einer quantitativen Begrenzung von Beteiligungsbesitz nicht in Betracht kommt"[665], dieser aber von der CDU/CSU nicht unterstützt wird.

Desweiteren verweisen die Abgeordneten Uldall und Fell darauf, daß die Begrenzung des Beteiligungsbesitzes mit den Vorgaben des § 12, Abs. 5 KWG (ausführlich siehe Kapitel Nr. 4.1.2.)) umfangreich gelöst sei; eine generelle Absenkung dieser Grenze auf 5% ist daher wenig zweckdienlich. Außerdem liegen die Gründe für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen nur zum geringsten Teil in Kapitalanlagezwecken; es überwiegen der Sanierungserwerb, der Erwerb zu Plazierungszwecken, das Engagement zur Abwehr von Überfremdung sowie die Unterstützung kapitalschwacher, mittelständischer Unternehmen. Für diese Bereiche müßten Ausnahmeregelungen zugelassen werden. Dadurch, daß nach Angaben des Bundesverbandes der deutschen Banken, die Beteiligungsquote rückläufig sei, vermag Uldall keine zunehmende Gefährdung durch die Banken erkennen.[666]

Wissmann sieht für die Forderung nach Rückführung von bankfremdem Anteilsbesitz keine bankaufsichtsrechtliche Notwendigkeit. Vielmehr würden die neuen Regelungen im Kreditwesengesetz (§ 12, Abs. 5) die bisherigen Vorschriften noch verschärfen. Im Jahre 1990 allerdings hielt dieser aus ordnungs- und wettbewerbspolitischer Sicht eine Rückführung und eine Beschränkung des Beteiligungsbesitzes der Banken für durchaus erwünscht. "Beispielsweise läßt sich die Gefahr nicht von der Hand weisen, daß Banken im eigenen Geschäftsinteresse den Handlungsspielraum von Beteiligungsunternehmen einengen, mittels Anteilsbesitz aktive Konzentrationspolitik betreiben oder aber den Wettbewerb zwischen Beteiligungsunternehmen dämpfen. Insbesondere dauerhafter Beteiligungsbesitz beeinträchtigt zudem eine breite Streuung von Aktien und damit die Funktionstüchtigkeit dieses Marktes."[667]

Für Wissmann ist es jedoch fraglich, ob für eine Rückführung von Bankbeteiligungen gesetzlich Zwangseingriffe, insbesondere quantitative Begrenzung, erforderlich sind. Die bisherigen Vorschläge von 5%, 10%, 15%, 25% + 1 Aktie können ihn

---

665 Bundesministerium der Finanzen (Protokoll II, 1989), S.3

666 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13181,f.; ebenso bei: Vgl. Fell, K. (Einfluß der Banken, 1993), S.17

667 Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.9

nicht überzeugen, da Regelungen zur Begrenzung des Anteilsbesitzes eine "ordnungspolitisch saubere Grenzziehung" erfordern. Dies wirft kaum lösbare Probleme auf, da zusätzlich nicht nur die Bankbeteiligungen an Versicherungen, Factoringgesellschaften, Kreditkartenunternehmen und anderen zu überprüfen wären, sondern auch die umgekehrten Beteiligungsverhältnisse. Angesichts der europaweiten Zunahme der Allfinanzstrategien würde sich auch einseitige, ordnungspolitische Maßnahmen verbieten, zumal eine Fülle von Ausnahmeregelungen zu konzipieren wären. Zusätzlich müssen sich die Banken dem verschärften Wettbewerb in Europa stellen und einen wesentlich Beitrag zur Lösung der internationalen Verschuldungsproblematik beitragen. All diese, sowie die verfassungsrechtlichen Gründe (Art. 14 GG), würden bei gesetzlichen Regelungen zum Abbau von Beteiligungsbesitz entsprechende lange Übergangsfristen und insbesondere steuerliche Flankierungen vorsehen. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist jedoch zum Einsatz solcher Steuermittel nicht bereit, solange sich die Rückführung von Beteiligungen durch Marktprozesse und weniger einschneidende Eingriffe erreichen läßt. Für Wissmann ist dies derzeit der Fall, da auch der Anteilsbesitz der Banken in den letzten Jahren stark zurückgegangen sei. Diese Entwicklung wird sich durch den im Zuge des EG-Binnenmarktes noch verschärfenden Wettbewerb und steigenden Kapitalbedarf eher noch verstärken. Außerdem sollen die Banken dies in ihrem eigenen Interesse durch **"freiwillige Selbstbeschränkungen"** bei bankfremden Beteiligungen forcieren.[668]

6.2.3.2. Die Freie Demokratische Partei

In der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" strebte die F.D.P. eine gesetzliche Begrenzung des Beteiligungsbesitzes an Industrie- und Handelsunternehmen auf 15% (aber unter 25%) an, wobei Fragen der Abgrenzung, von notwendigen Ausnahmen, etwaige Bagatellgrenzen und Übergangsregelungen sorgfältig zu prüfen sind. Steuerliche Flankierungen sollen, soweit sie verfassungsrechtlich geboten sind, diese Maßnahmen unterstützen.[669] Die F.D.P. sprach davon, daß hierdurch die Finanzinstitute im internationalen Wettbewerb nicht geschwächt werden, denn "... Anteilsbesitz ist keine Bedingung für hohe Wettbewerbsfähigkeit eines Finanzinstituts."[670] Für die Attraktivität eines Finanzplatzes ist entscheidend, ob die Banken und Börsen einen kostengünstigen und modernen Service anbieten und sich den wandelnden Verhältnissen auf den Weltkapitalmärkten flexibel anpaßten.
Obwohl die CDU/CSU bei der Anteilsbegrenzung eine freiwillige Lösung ohne Steuerbegünstigung vorzieht, bestand in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" mit der F.D.P. Einvernehmen darüber, "... daß eine Ausgliederung von Anteilsbesitz in

---

668 Vgl. Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.9,f.
669 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Protokoll I, 1989), S.2,f.
670 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), S.2

Beteiligungsgesellschaften ohne gleichzeitige obligatorische Festlegung einer quantitativen Begrenzung von Beteiligungsbesitz nicht in Betracht kommt."[671]

Weitere Vertreter der F.D.P., so z.B. Solms, haben sich ebenfalls für eine Begrenzung des industriellen, dauerhaften Beteiligungsbesitzes der Banken auf 15% (zwischen 10% "Schachtelprivileg" und 25% qualifizierter Minderheit) ausgesprochen. Ausnahmeregelungen sollen bei Sanierungen, Aktienemissionen und Beteiligungsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen geschaffen werden, allerdings unter zeitlicher Begrenzung.[672] Damit bestätigte er aber auch Lambsdorff, der in einer Vielzahl von Veröffentlichungen die gleiche Forderung aufgestellt hat, sich allerdings auch eine Obergrenze von 10% vorstellen kann, um zu verhindern, daß zwei Banken gemeinsam eine Sperrminorität (qualifizierte Minderheit) ausüben könnten.[673]

Als ersten Schritt fordert Lambsdorff, daß zumindest die Übertragung des Anteilsbesitzes auf Beteiligungsgesellschaften gesetzlich geregelt werden müsse, weil damit auch eine Offenlegung des Beteiligungsbesitzes verbunden sei.[674]

Der Bundesfachausschuß Wirtschaft der F.D.P. hat in seiner Sitzung vom 1.7.1989 im Rahmen seiner Empfehlungen zur Wahlplattform 1990 unter dem Punkt "Wettbewerbspolitik" nachfolgenden Vorschlag unterbreitet, um einerseits die verschiedenen Vorschläge der einzelnen Parteimitglieder zu bündeln und andererseits das Ziel der Begrenzung der "Macht der Banken" zu erreichen:

> "Gesetzliche Begrenzung der Kapitalanteile, die von Banken an Nicht-Bank-Unternehmen (Ausnahmen s. unter A) gehalten werden, auf 10% von deren Eigenkapital (s. auch unter B)".[675]
>
> **Unter A)** werden als wichtigste Ausnahmen bankeigene Tochtergesellschaften, genannt, die spezielle Dienstleistungen anbieten, sowie zusätzliche Tochter-, Gemeinschafts- und/oder Kooperationsunternehmen, die im Zuge der Entwicklung zu Allfinanzinstituten zu gründen sind.
>
> **Unter B)** wird auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Durchsetzbarkeit der oben genannten Forderung verwiesen, die vorsieht, daß nach Auslaufen des § 6b EStG (mit der Steuerreform 1990) eine steuerstundende Rückstellungsmöglichkeit für einen

---

671 Bundesministerium der Finanzen (Porotokoll II, 1989), S.3
672 Vgl. Solms, H.O. (Endspurt, 1989), S.3
673 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.1; ebenso bei: Vgl. O.V. (Bankenmacht, 1989), S.23
674 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.1
675 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), Anlage 2;

> begrenzten Zeitraum (8 Jahre) eingeräumt werden soll, um die vom Gesetzgeber erzwungene Auflösung stiller Reserven zu erleichtern.

Lambsdorff will damit den Banken eine Wiederanlagemöglichkeit der Veräußerungsgewinne, die durch den Verkauf von Beteiligungsbesitz entstehen, innerhalb einer bestimmten Frist auch unter steuerbegünstigten oder gar steuerfreien Umständen einräumen, da es "... verfassungsrechtlich nicht möglich (ist, Anm.d.Verf.) jemanden zum Verkauf zu zwingen und ihm anschließend dann den Veräußerungsgewinn zu besteuern."[676] Eine unbegrenzte und endgültige Steuerbefreiung kommt für die F.D.P., so Solms, nicht in Betracht.[677]

Grünbeck hält die Forderung der SPD nach einer Fünf-Prozent-Beteiligung als Obergrenze für unrealistisch und überzogen.[678] Ebenso spricht sich Lambsdorff gegen diese 5%-Grenze aus, die nicht nur von der SPD sondern auch von der Monopolkommission gefordert wurde. Auch die von der Bankenstrukturkommission genannte 25%-Grenze sei ebensowenig sachgerecht. Seine ablehnende Haltung hierzu begründet er allerdings nicht.[679]

---

676 Lambsdorff, O. Graf (Interview II, 1989), S.2

677 Vgl. Solms, H.O. (Endspurt, 1989), S.3; ebenso bei: Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.1

678 Vgl. Grünbeck, J. (Banken, 1993), S.2

679 Vgl. O.V. (Bankenmacht, 1989), S.23; ebenso bei: Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Interview I, 1993), S.3

6.2.4. Die Überprüfung der Vorschläge auf ihre Realisierbarkeit

6.2.4.1. Der Kontext für eine Begrenzung des Beteiligungsbesitzes

Als Grundlage zur Beurteilung einer Begrenzung des Beteiligungsbesitzes von Banken an Nichtbanken dient der im Rahmen der "2. EG-Bankrechtskoordinierungsrichtlinie" mit der vierten KWG-Novelle eingeführte § 12, Abs. 5 KWG, der die einzelne Beteiligung am Nennbetrag eines Nichtbank-Unternehmens auf 15% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts begrenzt, wobei alle Beteiligungen insgesamt 60% nicht überschreiten dürfen. Auf diese Neuregelung des KWG, das zugleich EG-weites Mindestmaß darstellt, haben sich zwar alle Parteien in ihrer Argumentation berufen, sie verbietet jedoch nicht, wie häufig angenommen, daß weiterhin bis zu 100%-Beteiligungen an einem Unternehmen von Banken gehalten werden können (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 4.1.2.)).

In den meisten EG-Mitgliedstaaten, bei denen das Trennbanksystem gegenüber dem deutschen Universalbanksystem vorherrscht, bestehen Begrenzungen, die weit über dieses Mindestmaß hinausgehen. So darf zum Beispiel in **Italien** ab dem 1.1.1994 ein Kreditinstitut maximal 3% seines haftenden Eigenkapitals in einem Unternehmen investieren, dabei aber maximal 15% des Kapitals dieses Unternehmens halten. In **Dänemark** dürfen mit wenigen Ausnahmen keine Beteiligungen an Industrieunternehmen gehalten werden. In **Großbritannien** kann die Zentralbank, die für die Bankenaufsicht zuständig ist, einem Beteiligungserwerb widersprechen, sofern dieser den Interessen der Einleger schaden könnte. In den **Niederlanden** ist eine "Unbedenklichkeitsbestätigung" der Zentralbank vor der Übernahme einer qualifizierten Beteiligung an einem Industrieunternehmen einzuholen.[680] Aufgrund dieser, in vielen Ländern bestehenden Schranken, spricht sich der Wissenschaftliche Beirat dafür aus, auch in der Bundesrepublik solche gesetzlichen Vorschriften einzuführen. Diese sollten aber in das Bankenaufsichtsrecht und nicht in das Kartellrecht eingegliedert werden.[681]

Von den Befürwortern des Beteiligungsbesitzes wird darauf hingewiesen, daß international ein Trend zur Auflockerung des Trennbankensystems feststellbar sei und sich hieraus eine Einschränkung dieser gesetzlichen Vorschriften ergeben könnten. Gegen solche Vorstellungen spricht sich die Monopolkommission aus, die darauf hinweist, daß die Auflockerung des Trennbankensystems im wesentlichen das Verhältnis von Bankgeschäft zu Wertpapiergeschäft und zu einzelnen banknahen Tätig-

---

680 Vgl. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Stellungnahme, 1993), S.7,f.; auf die Darstellung der Regelungen für weitere europäische Mitgliedsstaaten sind an dieser Stelle verwiesen. Ebenso bei:
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.35-38; die auf Seite 37 aufgeführte Übersicht gibt einen guten Überblick über die internationalen Einschränkungen beim Beteiligungsbesitz von Finanzinstituten.

681 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.20

keitsfeldern betrifft. Die Möglichkeit zu grundsätzlicher Unternehmensbetätigung, wie z.B. der Kauf von Beteiligungen an Nichtbanken, wie sie im Universalbankensystem besteht, ist hiervon aber nicht betroffen.[682]

6.2.4.2. Mangelnde Transparenz beim Beteiligungsbesitz

Von großer Bedeutung ist die mangelnde Transparenz im Bereich des Beteiligungsbesitzes der Kreditinstitute. Auch das umfangreiche Zahlenmaterial der vorliegenden Dissertation kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß bisher keine umfassende, lückenlose Aufstellung der Unternehmensbeteiligungen vorliegt. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften betrachten nur Teilbereiche, so z.B. § 24, Abs. 1, Nr. 3 KWG, der die Kreditinstitute verpflichtet, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank "... die Übernahme und die Aufgabe einer unmittelbaren Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie Veränderungen in der Höhe der Beteiligung ..."[683] anzuzeigen. Als unmittelbare Beteiligung gilt das Halten von mindestens 10% des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens. Die Statistik der Deutschen Bundesbank weist dann auch im April 1994 für alle Kreditinstitute zusammen Beteiligungen im Betrag von 94.445 Mio. DM aus, was einen kontinuierlichen Anstieg seit 1986 bedeutet. Dies widerspricht nicht dem immer wieder geäußerten Argument des Bankenverbandes, daß einzelne Großbanken ihren Beteiligungsbesitz im Bereich von über 25% abgebaut hätten, vielmehr bestätigt es den Trend nach einer Umschichtung innerhalb des Beteiligungsbesitzes.[684]

Die derzeitige Offenlegungs- bzw. Publizitätspflicht bezüglich des Beteiligungsbesitzes besteht nach § 285, Nr. 11 HGB erst bei einer Quote von 20%. Dies bedeutet, daß auch die für die Inanspruchnahme des "Schachtelprivilegs" bedeutenden 10%-Beteiligungen nicht vollständig bekannt sind. Die Fusionskontrolle nach § 23 GWB setzt erst bei einer Beteiligungshöhe von 25% ein und kann durch eine Minderheitsbeteiligung (siehe Kapitel Nr. 6.6.1.1.)) geschickt umgangen werden. Mit der Umsetzung der "EG-Transparenz-Richtlinie" im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes ist erst im Verlauf des Jahres 1994 zu rechnen. Dies bedeutet, daß der Beteiligungsbesitz an börsennotierten Gesellschaften nach § 21 WpHG bereits ab einer Größenordnung von mindestens 5% spätestens zum 30. Juni 1995 zu veröffentlichen

---

682 Vgl. Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.6.f,

683 Waigel, Th. (KWG, 1993), S.1098

684 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.10,ff.
Vgl. Deutsche Bundesbank (Kapitalmarktstatistik, 1994), S.45 und S.54
Vgl. dies. (Bankenstatistik, 1994), S.7
Der Beteiligungsbesitz der Investmentfondsgesellschaften darf hierbei aber nicht unberücksichtigt bleiben. Trotz der doppelten 10%-Klausel nach § 8a, Abs. 1 und 3 KAGG, halten die deutschen Wertpapierfonds insgesamt im April 1994 Aktien inländischer Emittenten im Wert von 82.631 Mio. DM. Dies entspricht einem Anteil von ca. 10,9% der Gesamtbörsenkapitalisierung mit ca. 755.209 Mio. DM.

sein wird. Auch das im September 1993 im Vorgriff auf die Einführung der "EG-Transparenzrichtlinie" erlassene "Siemens-Urteil" vom Kammergericht Berlin führt nur zu einer teilweisen Veröffentlichung des Beteiligungsbesitzes (siehe Kapitel Nr. 4.1.4.)).[685]

Die bisherige Intransparenz in diesem Bereich erschwert sowohl die Diskussion der wirtschaftlichen Folgen einer Reduzierung des Beteiligungsbesitzes, als auch die Überlegungen, wie ein solches Vorgehen entsprechend abzufedern sei. Auch das 2. Finanzmarktförderungsgesetz bringt keine umfassende Abhilfe, da Beteiligungen erst ab einer Höhe von 5% und lediglich für börsennotierte Gesellschaften zu veröffentlichen sind. Deshalb ist der Vorschlag der SPD voll zu unterstützen, der, in Anlehnung an herrschendes Recht in Goßbritannien, die Veröffentlichung aller Beteiligungen ab einer Größenordnung von 3% oder einem Wert von 100 Mio. fordert. Damit würden auch Beteiligungen an den, nach Ansicht der SPD, besonders kontrollbedürftigen deutschen Großunternehmen, die weit unter 1% liegen, erfaßt. Zusätzlich würde die bisher bei den Großbanken so beliebte Umgehungsmöglichkeit der Offenlegung ihres Beteiligungsbesitzes durch "Verschleiern" mittels Vorschaltgesellschaften ausgeschlossen.

Diese dann geschaffene Transparenz führt auch dazu, daß der derzeitigen Spekulation über die Höhe des Beteiligungsbesitzes nicht mehr Tür und Tor geöffnet wäre. Die Vorschläge der Parteien zur Begrenzung dieses Beteiligungsbesitzes könnten sich dann an den vorliegenden Fakten orientieren. Dies würde zwar zu keiner geschlossenen politischen Position führen, die Vorstellungen würden aber zumindest nicht mehr so weit auseinander liegen.

6.2.4.3. Die Einführung einer Obergrenze von 5% oder 10%

6.2.4.3.1. Die Begründung einer möglichen Begrenzung

Bereits im Jahre 1986 hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft in seinem Gutachten zur "Wettbewerbspolitik" zum Erwerb von Industriebeteiligungen durch Banken Stellung bezogen. " Dieser Beteiligungserwerb wird von der geltenden Fusionskontrolle schon deshalb nicht wirksam kontrolliert, weil der Nachweis des Entstehens oder der Verstärkung marktbeherrschender Stellungen in diesen Fällen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist."[686] Dies wird durch die Ausarbeitungen in Kapitel Nr. 6.6.1.)) bestätigt. Es ist deshalb bedenklich, so der Wissenschaftliche Beirat weiter, den Banken dauerhafte Beteiligungen an Unternehmen zu erlauben, zumal sie zusätzlich aufgrund ihrer Rolle als Kreditgeber einen

---

685 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.7,f.
686 Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.20

Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Unternehmen bekommen. Dies führt dazu, daß die Banken über einen eindeutigen Informationsvorsprung auf dem Markt für Unternehmen verfügen und diese internen Unternehmenskenntnisse für den Erwerb von Beteiligungen oder Unternehmen nutzen können. Die Begrenzung des Beteiligungsbesitzes der Banken an Nichtbanken ist deshalb zweifelsohne ein notwendiger Schritt zur Eindämmung dieses "Machtpotentials der Banken". Hinzukommt, daß die umfangreichen Ausarbeitungen belegen, daß die Banken unter anderem mit Hilfe dieses Beteiligungsbesitzes durchaus in der Lage sind, sowohl auf den Wettbewerb Einfluß auszuüben (siehe Kapitel Nr. 6.2.1.)), als auch auf das breite Spektrum der Unternehmensentscheidungen einzuwirken (siehe Tabelle Nr. X)).

Selbst die einzelnen Großbanken haben dies erkannt, obwohl der Bankenverband hartnäckig dagegen anargumentiert. So spricht z.B. Pfeiffer davon, daß es in der Diskussion um die Rolle der Großbanken eine Position gebe, "... die eine Ideologie der abstrakten Effektivität des real-existierenden Kapitalismus in seinem internationalen Kontext predigt. Diese Position ist faktisch identisch mit derjenigen der Vorstände der Großbanken selber."[687] Dies ist umso bedeutender, da nach dieser Meinung durchaus eine Begrenzung des Anteilsbesitzes vorgenommen werden könnte. Hierbei gehe es für die Großbanken nicht an das "Eingemachte". Dies macht auch ein Vorschlag der Deutschen Bank AG deutlich, die seit geraumer Zeit überlegt, "... ihren Anteilsbesitz in eine Holding zu überführen, deren Kapital dann unter den DB-Kunden gestreut werden soll. Die Holding kann dann via Depotstimmrecht und personeller Verflechtung weiterhin faktisch als >Tochter< geführt werden."[688] Mangels politischem Druck und aus pragmatischen Gründen wird aber zunächst auf die Realisierung dieses Planes verzichtet.

Dies zeigt aber auch, daß ohne diesen politischen Druck keine Lösung gefunden werden kann, weshalb der von der CDU/CSU immer wieder geführte Appell an die Großbanken, ihren Anteilsbesitz freiwillig zu begrenzen, nichts weiter als ein vordergründiges Festhalten und Bezugnehmen auf die Prinzipien der Freien Marktwirtschaft ist. Ordnungspolitik betreiben heißt nicht nur an die Freiwilligkeit zu appellieren, sondern auch, wie es Lambsdorff betont, im Sinne von "Vorsorgepolitik" zu agieren.

Auch die umfangreichen, wortgewaltigen Rechtfertigungen und Begründungen des Beteiligungsbesitzes der Banken durch die Politiker, die bereits in Kapitel Nr. 6.2.3.) eingehend dargestellt wurden, müssen an dieser Stelle relativiert werden.

> So kann es z.B. nicht Aufgabe einer Bank oder einer Unternehmensverwaltung sein, die Abwehr von einer "Überfremdung" zu übernehmen, zumal es keinerlei Gründe gibt, ausländische oder inländische Personen am Erwerb deutscher Unternehmen zu behindern.

---

687 Pfeiffer, H. (Die Macht, 1989), S.166
688 ebd., S.166

Auch steht den Banken keine wirtschaftsordnende Funktion zu, nach der sie die anderen Marktteilnehmer nach ihrem Gutdünken zum Unternehmenskauf zu- oder nicht zulassen.

Private Kreditinstitute sind nicht dafür vorgesehen, öffentlich-rechtliche Kontrollfunktionen auszuüben und dadurch eine Förderung oder Verhinderung eines Machtwechsels im Unternehmen wahrzunehmen.[689]

Für einen ungeregelten und unbegrenzten Beteiligungsbesitz der Kreditinstitute gibt es keine Begründung, zumal in den meisten europäischen Mitgliedsstaaten Begrenzungen bestehen. Umstritten ist allerdings zwischen den Parteien, welche Beteiligungsobergrenze angesetzt werden soll. Das von der SPD und der Monopolkommission[690] geforderte Absenken des Beteiligungsbesitzes auf 5% erscheint für Lutter sowohl wettbewerblich als auch ordnungspolitisch ohne Bedeutung, denn Beteiligungen bis etwa 15% werden, nach seiner Auffassung, lediglich als Vermögensanlage verstanden, ein unternehmerischer Einfluß werde üblicherweise erst jenseits der 20%-25% - Grenze genommen.[691] Deshalb plädiert er für die Absenkung der Beteiligungsgrenze auf 10%-15% im Einzelfall. Diese kurzen Ausführungen geben das ganze Spektrum an möglichen Beteiligungsgrenzen wieder, die je nach politischem Couleur zwischen 5% und 25% liegen. Die radikalste Position nehmen hierbei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein, die den Banken, bis auf wenige Ausnahmen, sämtlichen Beteiligungsbesitz verbieten wollen (siehe hierzu Kapitel Nr. 7)).

Bevor die Probleme einer möglichen Beteiligungsbegrenzung diskutiert werden, soll nochmals auf die bereits in Kapitel Nr. 6.2.4.2.) näher erläuterte Intransparenz in diesem Bereich hingewiesen werden, die unterstreicht, daß es an umfangreichen, verläßlichen statistischen Informationen über die Anzahl der Fälle die hiervon betroffen wären, über den Marktwert dieser Beteiligungen, sowie die Verteilung des Beteiligungsbesitzes auf die einzelne Institute fehlt. Auch das in dieser Dissertation verwendete Tabellenmaterial des Bankenverbandes stellt nur aggregierte Größen dar und selbst die umfangreichen Statistiken von Böhm geben nicht den gesamten Beteiligungsbesitz der Banken wieder. Die nötige Transparenz müßte sowohl für die an der Börse notierten Unternehmen, als auch für die nicht börsennotierten Gesellschaften geschaffen werden. Baums kann zugestimmt werden, wenn er darauf hinweist, daß, auch aufgrund der nachgenannten Probleme, äußerste Vorsicht bei regulierenden Eingriffen als geboten erscheint, zumal die Auswirkungen nicht nur die Finanzinstitute, sondern auch die entsprechenden Unternehmen und den gesamten Kapitalmarkt betreffen.[692]

---

689 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.7,f.; diese Begründungen wurden von der SPD in ihrer neuesten Gesetzesvorlage übernommen. Siehe hierzu:
Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.12

690 Vgl. Monopolkommission (Gesamtwirtschaftliche Chancen, 1986) S. 176

691 Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.3

692 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.20; dieser verweist ebenfalls auf die mangelnde Transparenz im Bereich des Beteiligungsbesitzes der Großbanken.

6.2.4.3.2. Die Rahmenbedingungen einer möglichen Begrenzung

Bei einer Begrenzung des Beteiligungsbesitzes auf 5% oder 10% müßten die nachfolgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, um mögliche Probleme und Einwände bereits im vorhinein auszuräumen und begegnen zu können:

I) Eine Beteiligungsgrenze unter 15% ist aufgrund der zurückgehenden Hauptversammlungspräsenzen von durchschnittlich ca. 60% (siehe Tabelle Nr. XII)) unbedingt erforderlich, da bei der heutigen Situation bereits eine Beteiligung von 15% ausreichen würde, um über eine faktische Sperrminorität den unternehmerischen Einfluß sicherstellen zu können, was ordnungspolitisch zweifelhaft ist. Auch die Monopolkommission hält an einer schonenden Reduktion des Anteilsbesitzes von Banken an Nichtbanken auf 5% fest, um den kumulierten Einfluß der Banken zu verringern.[693] Ob eine solche Regelung, wie vom Wissenschaftlichen Beirat behauptet, zusätzlich dazu geeignet wäre, zur Lösung der in der Praxis der Fusionskontrolle aufgetretenen Probleme beizutragen, könnte nur in einer umfangreichen Analyse dieser Problematik geklärt werden.[694]

II) Von großer Bedeutung ist auch die Frage, wer diese Beteiligungen übernehmen kann, bzw. ob der Aktienmarkt in der Lage ist, ein solch großes Volumen aufzunehmen.[695] Potentielle Käufer wären z.B. Versicherungsgesellschaften. Dies würde aber dazu führen, daß ein Teil der von den Banken bisher ausgeübten Macht auf diese übergehen würde. Als Konsequenz hieraus wäre die Frage nach der "Macht der Versicherungen" zu stellen. Investmentfondsgesellschaften könnten zwar teilweise Beteiligungsbestände übernehmen, doch sind diesen aufgrund der doppelten 10%-Klausel (§ 8a, Abs. 1 und 3 KAGG) enge Grenzen gesetzt. Hinzukommt, daß die größten Investmentfondsgesellschaften bankeigene Unternehmen sind, und im Rahmen der Stimmrechtsausübung die "Macht" wieder an die Großbanken zurückfließen würde. Die Problematik einer Beteiligungsübernahme durch Vermögensverwaltungsgesellschaften wird weiter unten explizit beschrieben. Bei einer Übernahme durch Unternehmen aus Industrie und Handel stellt sich zum einen die Frage nach der finanziellen Potenz und zum anderen nach den Auswirkungen auf den Wettbewerb bzw. die Einflußnahme auf die Unternehmen. Da sich auch die Privatanleger in

---

693 Vgl. Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.4

694 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.20

695 Vgl. Deutsche Bundesbank (Kapitalmarktstatistik, 1994), S.45 und S.54
Vgl. dies. (Bankenstatistik, 1994), S.7
Die Statistik der Deutschen Bundesbank weist für den April 1994 einen Gesamtbetrag von 94.445 Mio. DM aller von den Kreditinstituten gehaltenen Beteiligungen aus. Für die inländischen Investmentfonds wurde ein Aktienanteil von 82.631 Mio. DM (= 10,9% der Börsenkapitalisierung) ermittelt. Es wird allerdings nicht ausgewiesen, welche Prozentsätze auf die Beteiligungen bzw. Aktienbestände über 5% oder über 10% entfallen und wie sich die Aufteilung in börsennotierte und nichtbörsennotierte Gesellschaften darstellt.
Vgl. Roggenbuck, H.E. (Begrenzung, 1992), S.462-524; dieser stellt die Konsequenzen bei einer Veräußerung des Beteiligungsbesitzes eingehend dar.

keinem größeren Umfang als bisher engagieren dürften, kämen lediglich ausländische, institutionelle Anleger in Frage, die aber hauptsächlich Mehrheitsbeteiligungen bevorzugen. Diese bestimmen heute schon in hohem Maße das Geschehen an der deutschen Börsen. Hinzukommt, daß diese rein markt- und ertragsorientiert handeln, was negative Auswirkungen auf die Unternehmen haben könnten, z.B. bei Kapitalerhöhungen und Turbulenzen an den Börsen erwarten läßt.[696]

III) Der bereits weiter oben dargestellte Vorschlag der Deutschen Bank AG verdeutlicht, daß durch die Überführung ihres Anteilsbesitzes in eine Holdinggesellschaft, deren Kapital dann unter den DB-Kunden gestreut werden soll, lediglich die Machtstrukturen innerhalb des Deutsche Bank-Konzerns verschoben werden. Durch das Vollmachtstimmrecht und den personellen Verflechtungen kann diese Holding als quasi "Tochterunternehmen" betrachtet werden.[697] Dies bedeutet aber, daß eine Begrenzung der Macht der Banken nicht gegeben ist.

IV) Einen interessanten Lösungsansatz unterbreitet dagegen Adams, der auf eine steuerneutrale Form der Auflösung der Beteiligungen an branchenfremden Unternehmen aufmerksam macht. Danach sollten die von den Banken gehaltenen Aktien in Form einer **Realteilung** an ihre Aktionäre weitergegeben werden. Ein Aktionär der Deutschen Bank AG würde dann z.B. zu vier Deutsche Bank-Aktien eine Daimler Benz-Aktie erhalten. Damit könnte der Gefahr vorgebeugt werden, daß es an den Aktienmärkten zu erheblichen Kursstörungen kommen könnte, sofern die Banken dazu gezwungen würden, in einer zu kurzen Übergangsfrist ihren Beteiligungsbesitz über die Börsen zu plazieren.[698] Dieser Lösungsansatz beinhaltet aber die gleichen Nachteile wie die unter den Punkten Nr. II) und Nr. III) genannten. Über das Vollmachtstimmrecht wird die "Verfügungsmacht" wieder an die Großbanken zurückgegeben. Eine Machtverlagerung findet also nur vordergründig statt.
V) Die Veräußerung des Beteiligungsbesitzes würde bei den Banken einerseits zur Auflösung erheblicher, stiller Reserven führen und andererseits die steuerliche Belastung hieraus enorm steigern. Deshalb müßten Steuerbefreiungen oder ähnliche Vergünstigungen,[699] sowie eine längere Übergangsfrist von beispielsweise 10 Jahren eingeräumt werden. Die Folgen aus solch einer längeren Übergangsfrist sind wesentlich überschaubarer, als dies bei einer kurzfristigen Regelung der Fall wäre.

Als abschließendes Fazit kann festgehalten werden, daß ein umfassender Lösungsvorschlag nur auf einer fundierten Datenbasis erfolgen kann, um die Konsequenzen hieraus genau beurteilen zu können. Die Vorstellungen der SPD, durch die Offenlegungspflicht für alle Beteiligungen ab einer Quote von 3% oder einem Wert von

---

696 Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.4

697 Vgl. Pfeiffer, H. (Die Macht, 1989), S.166

698 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.4

699 Die Frage der steuerlichen Vergünstigungen wird sehr kontrovers diskutiert. So wies z.B. Lutter darauf hin, daß Steuernachteile allenfalls mittelbar durch eine Gewinnrealisierung entstünden und dies den Banken zuzumuten sei. Siehe hierzu:
Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.5 und S.14

100 Mio. DM eine verstärkte Transparenz zu schaffen, kann deshalb nur begrüßt werden. Ebenso die Absenkung der Grenze für das "Schachtelprivileg", um die Vermeidung der Benachteiligung einer Mehrfachbesteuerung bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften beizubehalten.

Ob allerdings die von der SPD geforderte Obergrenze beim Beteiligungsbesitz von 5%, oder die in der Literatur vielfach genannte 10%-Marke eingeführt werden sollte, kann nicht abschließend beantwortet werden. Der geringere Widerstand bei der Durchsetzung dieser Vorschläge sowie der größere Konsens zwischen den politischen Parteien läßt die 10%-Marke als realistischer erscheinen.

Wichtig ist hierbei vor allem, daß sich keine gravierenden finanziellen Nachteile für die Banken und die Aktionäre bei einer zu abrupten Plazierung über die Börse ergeben. Die von der SPD genannte Übergangsfrist bis zum 31.12.1999 für die Veräußerung der über die 5%-Marke hinausgehenden Unternehmensbeteiligungen der Banken, sowie deren Anteile an den Kapitalanlagegesellschaften, erscheint dem Verfasser als zu kurz gesetzt.[700] Eine zehnjährige Übergangsfrist, in Anlehnung an die mit der 4. KWG-Novelle geänderten Grundsätze für den Beteiligungsbesitz der Kreditinstitute (nach § 12, Abs. 5, KWG; siehe Kapitel Nr. 4.1.2.)), wäre deshalb vorzuziehen.

Desweiteren ist sehr genau darauf zu achten, wer in der Lage ist, solch große Aktienbestände zu übernehmen. Da sich das "Machtpotential" nicht verflüchtigt, muß auch berücksichtigt werden, daß es keine Lösung geben kann, die zum einen diese "Macht" an die Banken zurückfließen läßt, z.B. über Investmentfonds- oder Vorschaltgesellschaften, oder sich neues Machtpotential aufbaut, z.B. bei Versicherungsgesellschaften.

Ob dies mit dem von der SPD geforderten Verbot des Beteiligungsbesitzes von Banken an Kapitalanlagegesellschaften unterbunden werden kann, muß offen bleiben. Zum einen ist die Ausübung des Vollmachtstimmrechts durch die Kreditinstitute in Bezug auf die Investmentfondsgesellschaften weiterhin erlaubt, zum anderen sind die findigen Juristen der Großbanken sicher in der Lage, für diese Begrenzung der Machtausübung eine rasche und legale Umgehungsmöglichkeit aufzuzeigen.

Fraglich ist aber auch, ob mit diesem Verbot die in diesem Zusammenhang beschriebenen Interessenkonflikte und Benachteiligungen der Investmentsparer auszumerzen sind. Die massive Abwanderung von Sparkapital in ausländische Fonds, bei denen diese Mißstände meistens nicht möglich sind, kann nicht ausschließlich mit dem mangelnden Vertrauen der Investmentsparer in den Kapitalmarkt und die inländischen Investmentfondsgesellschaften erklärt werden. Vielmehr steht hierbei die Möglichkeit der Umgehung der Zinsabschlagssteuer im Vordergrund, die auch die

---

700 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.6; bei der Veräußerung der Beteiligungen von Kreditinstituten an Kapitalanlagegesellschaften sieht die SPD eine jährlich Reduzierung um 20% ab dem 31.12.1995 vor, die bis zum 31.12.1999 abgeschlossen sein muß.

Umsätze und die Erträge der in Luxemburg aufgelegten Fonds der Großbanken ab dem Jahre 1992 explodieren ließ.[701]

Als eine mögliche Lösung für die teilweise Auflösung des Beteiligungsbesitzes der Banken wäre deshalb an die von Baums präferierte **Realteilung** oder auch an eine verstärkte Plazierung beim **Privatanleger** zu denken. Hierbei könnten sowohl steuerliche Anreize für den Aktienkauf von Vorteil sein, als auch die Förderung einer positiveren Einstellung des Kleinaktionärs. Eine solche Regelung wäre allerdings nur sinnvoll, wenn das Vollmachtstimmrecht (siehe Kapitel Nr. 6.5.)) entsprechend geändert würde, um den Großbanken nicht automatisch das "Machtpotential" über die Stimmrechtsausübung wieder zufließen zu lassen.

---

701 Vgl. Laux, M. (Investmentanlage, 1994), S.VIII,ff.

6.3. Die besondere Problematik der Überkreuz-/Ringverflechtungen

Eine besondere Form des wechselseitigen Beteiligungsbesitzes stellt die Überkreuz-/ Ringverflechtung dar. Die SPD hat deshalb in ihren aktuellen Antrag die Neufassung des § 19 AktG "Wechselseitig beteiligte Unternehmen" wie folgt vorgeschlagen:

> "(1) Wechselseitig beteiligte Unternehmen sind Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien, die dadurch verbunden sind, daß jedem Unternehmen mehr als 3 vom Hundert der Anteile des anderen Unternehmens gehören. ...
>
> "(2) Stimmrechte aus Anteilen, die einem im Sinne des Absatzes 1 wechselseitig beteiligten Unternehmen gehören, können für die Zeit der wechselseitigen Beteiligung durch das wechselseitig beteiligte Unternehmen ... nicht ausgeübt werden."[702]

Begründet hat dies die SPD damit, daß über die wechselseitigen Ring- und Überkreuzverflechtungen die wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen verbunden seien, was eine "... zentrale Bedeutung für Beschränkungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Unternehmenskontrolle und die Machtfülle der Banken und Versicherungen ..."[703] habe.

Von "wechselseitiger Beteiligung" oder "Überkreuzverflechtung" spricht man, wenn zwei Unternehmen über Beteiligungen miteinander verbunden sind; so hält z.B. die Allianz AG eine 25%-ige Beteiligung an der Münchner Rückversicherungs AG und diese ist wiederum mit 26% an der Allianz AG beteiligt. Sind mehr als zwei Unternehmen in diese wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse eingeschlossen, so spricht man von einer "Ringbeteiligung" oder "Ringverflechtung".[704] Demgegenüber sind personelle Überkreuzverflechtungen in der in § 100, Abs. 2, Nr. 3 AktG beschriebenen Form unzulässig.

Dadurch, daß mehrere Unternehmen an einer Ringverflechtung teilnehmen, gelingt es den Unternehmensverwaltungen, ihre Verflechtungen unter den gesetzlichen Kriterien der Offenlegungspflichten, der Konzernregelungen und der Fusionsaufgreifkriterien zu halten. Gleichzeitig können zum einen die gewünschten Wettbewerbsbeschränkungen erzielt werden, zum anderen ist eine tatsächliche Unternehmenskontrolle für die wichtigsten deutschen Finanz- und Industrieunternehmen nicht mehr gegeben. Dabei werden die Beteiligungsprozentsätze so gewählt, daß sie die derzeitigen Grenzen des kartellrechtlichen Eingreifens oder der aktien- und kartellrechtlichen Meldepflichten unterschreiten. Durch die gegenseitige Bildung von

---

[702] Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.3
[703] ebd., S.8
[704] Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.24

kleinen Schachteln, der Einbeziehung einer Vielzahl von Beteiligungsgesellschaften, Vorschaltgesellschaften und Zwischenholdings mit gepooltem Anteilsbesitz kommt es zu einem Vernetzungsmuster, das aufgrund der mangelnden Transparenz noch nicht vollständig geklärt ist (siehe nachfolgende Graphik).

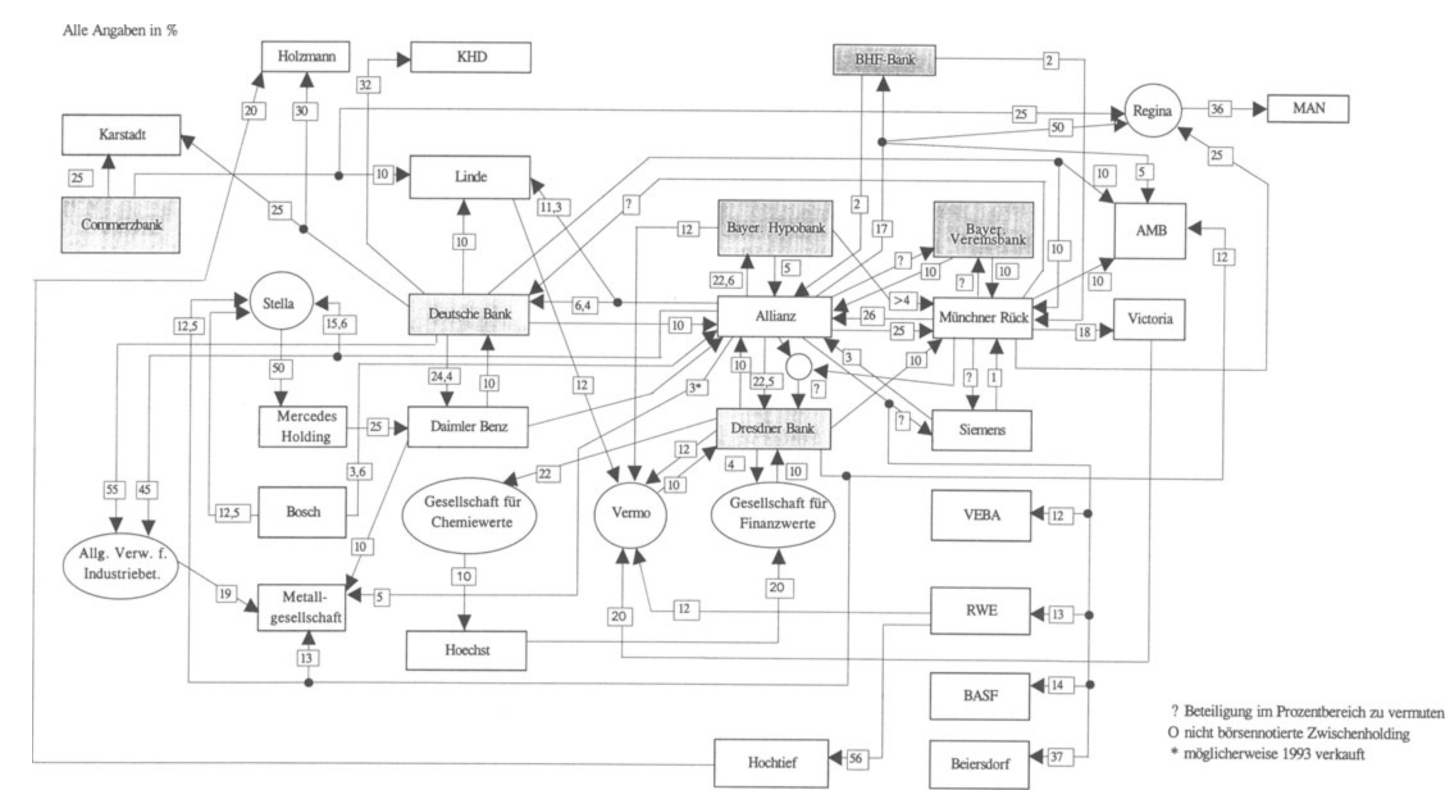
Im Mittelpunkt stehen hier wiederum die drei Großbanken (Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG), die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG, die Bayerische Vereinsbank AG, sowie die großen Versicherer (Allianz Holding AG und Münchner Rückversicherung AG). Diese Kerngesellschaften des privaten Finanzsektors, so die SPD, "... haben sich gegen die Kontrollmechanismen des Kapitalmarktes aufgrund von Beteiligungsverflechtungen und Depotstimmen vollständig abgeschirmt."[705] Außerdem ist diese Kerngruppe über das Vollmachtstimmrecht und ihren Beteiligungsbesitz in der Lage, die meisten großen, nicht unmittelbar konzernabhängigen, Aktiengesellschaften zu kontrollieren, wobei sie noch von führenden Industrieunternehmen unterstützt werden kann.[706] Die umfangreichen Ausarbeitungen in den Kapiteln Nr. 2) und Nr. 3) bestätigen, daß den Großbanken zumindest die Möglichkeiten für ein solches Vorgehen gegeben sind.

---

705 Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.8

706 Vgl. ebd., S.8,f.; die SPD führt hier die nachfolgenden Aktiengesellschaften an: Daimler Benz, Bayer, BASF, Höchst, Schering, Mannesmann, MAN, Linde, Karstadt, Metallgesellschaft, Veba und Contintental an.

Graphik Nr. 5) Beteiligungsirrgarten der Deutschland AG



Quelle: Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.26 eigene Recherchen

Kapitel Nr. 3.3.) über "Die Hauptversammlungen der Großbanken als Instrument der Machtkontrolle?" untermauert dann auch eine weitere Behauptung der SPD, die davon ausgeht, "... daß Vorstand und Aufsichtsrat der wichtigsten deutschen Publikumsgesellschaften, wie etwa der Deutschen Bank AG, der Daimler Benz AG und der Allianz AG, von niemand Außenstehendem mehr, insbesondere nicht von der großen Zahl der nur kleinere Anteile haltenden privaten Aktionäre, kontrolliert werden."[707] Die Folge hiervon ist unter anderem die Abschottung des Marktes für qualifizierte Führungskräfte, deren negative Ausformung die Kooptation darstellt. Die vielbeschworene Aktionärsdemokratie wäre damit auf den Kopf gestellt, zumal gerade mit dem Geld der Aktionäre dieser gegenseitige Beteiligungsbesitz erworben werden konnte, der die Beseitigung der Kontrollmöglichkeiten durch diese außenstehenden Aktionäre erst ermöglichte.

Volkswirtschaftliche Vorteile sind aus den "Ringverflechtungen" jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr können Wettbewerbsbeschränkungen auf der Ebene der Produktmärkte sowie dem Markt für Managementkontrolle auftreten. Da ein wirksamer Wettbewerb um die Führungspositionen gegen die derzeitigen Amtsinhaber nicht mehr gegeben ist, verschlechtert sich neben der Qualität der Unternehmensverwaltungen auch die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen. Die Unternehmensverwaltungen besitzen ein besonderes Interesse an der Stabilität der Produktmärkte, da die gegenseitige Anerkennung der Interessen eingebundener Unternehmensverwaltungen allzu unabhängige Wettbewerbsvorstöße ausschließt und ein abgestimmtes Verhalten, sowie die Bildung und Aufrechterhaltung von Kartellen erleichtert.[708]

Neben der bereits weiter oben beschriebenen ökonomischen Funktion des Stimmrechts, die Unternehmensverwaltung zu kontrollieren, werden durch diese Ringverflechtungen auch Eigentümer-/Aktionärsinteressen verletzt. Vor allem die Abstimmung über so wichtige Fragen wie über eine eventuelle Fusion, den Verkauf wesentlicher Vermögensanteile, Änderungen in der Unternehmensverwaltungen (Aufsichtsratsmitglieder) und mögliche Kapitaländerungen sind hierbei besonders hervorzuheben. Damit ist die gleiche Benachteiligung der Aktionäre gegeben, wie sie vom Verfasser bereits im Zusammenhang mit dem Vollmachtstimmrecht (siehe Kapitel Nr. 2.3.)) und der Stimmrechtswahrnehmung (siehe Kapitel Nr. 3.2.4.)) eingehend beschrieben wurde.

Für die SPD handelt es sich "... bei den in Deutschland anzutreffenden Ringverflechtungen um einen Mißstand, der aus gesellschaftsrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gründen dringend der Reform bedarf."[709]

---

707 Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.9; ebenso bei: Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.25

708 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.9

709 ebd., S.9

Diese sehr kritische Haltung der SPD wird von einigen Sachverständigen der zweiten öffentlichen Anhörung zum Thema "Macht der Banken" in ihren Stellungnahmen unterstützt. So besteht beispielsweise für Adams "... die entscheidende und bisher von Erfolg gekrönte Idee der Überkreuz- und Ringverflechtung von Unternehmen darin, die durch Mitbestimmung, Aktienstreubesitz und Depotstimmrechtsbündelung einer bestimmten Gruppe von Unternehmensverwaltungen in die Hand gefallene Machtstellung gegen die in den 80er Jahre erfundenen Verfahren der Rückgewinnung der Kontrolle der Aktionäre über die Unternehmensleitungen zu schützen."[710] Dies würde aber die in Kapitel Nr. 1.2.) beschriebene Hinwendung vom "Unternehmen an sich" zur "Verwaltung an sich" ebenso bestätigen, wie die Trennung von "ownership" und "control", die sich wie ein roter Faden durch die vorliegende Dissertation zieht.

Es darf aber auch nicht verschwiegen werden, daß ebenso wie beim Beteiligungsbesitz, die Gründe für die Ringverflechtungen teilweise auch im anlagepolitischen Bereich (z.B. Stärkung der Ertragslage, Verbreiterung der Risikostruktur), oder auch bei steuerlichen Anreizen (z.B. Schachtelprivileg) liegen.[711] Aber auch geschäftspolitische Motive mögen für Überkreuzverflechtungen eine Rolle spielen, sofern hierdurch versucht wird, eine dauernde geschäftliche Verbindung abzusichern. Dies muß nicht notwendigerweise zur Benachteiligung der jeweiligen Aktionäre führen.

Ob das in der Managerialismus-Theorie angeführte Motiv, die Unternehmensführungen der beteiligten Unternehmen vor unerwünschten Übernahmen zu sichern und so vor einer Kontrolle durch den Kapitalmarkt abzuschotten,[712] der richtige Weg ist, wird vom Verfasser stark bezweifelt.
Durch Überkreuz- oder Ringverflechtungen können aber auch für die beteiligten Unternehmen Vorteile verschiedenster Art entstehen. So sind z.B. wechselseitige Beteiligungen von einer Seite nicht aufkündbar. Dies kann zu einer höheren Planungssicherheit führen, ohne daß ein Unternehmen vom anderen einseitig abhängig wird. Im Falle von Gemeinschaftsunternehmen kann eine sehr viel stabilere Kooperationsbasis entstehen.

Diesen Vorteilen stehen aber die bereits weiter oben beschriebenen Nachteile entgegen, von denen besonders der Verlust der Kontrolle der Unternehmensführungen durch die Eigenkapitalgeber zu beklagen ist. Desweiteren können sowohl die Gläubiger, als auch die Kapitalgeber der beteiligten Unternehmen, in Abhängigkeit von der Höhe der Beteiligung, gefährdet sein, sofern ein unternehmerischer Mißerfolg eintritt. Außerdem können wechselseitige Beteiligungen zu faktischen Ausschließlichkeitsbindungen beider Unternehmen führen und damit wettbewerblich nachteilige Folgen haben.[713]

---

710 Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.25
711 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.71
712 Vgl. ebd., S.71,f.
713 Vgl. ebd., S.72

Die Vorschläge der SPD werden deshalb vom Verfasser begrüßt. Bei der Realisierung dürften sich auch keine Schwierigkeiten ergeben, da sie in die bisherige Konzeption der SPD eingepaßt sind. Die Absenkung der Beteiligungsgrenze von 25% auf 3% für wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19, Abs. 1, neues AktG) und das Verbot der Stimmrechtsausübung (§ 19, Abs. 2, neues AktG) können in Verbindung mit den Vorschlägen zum Beteiligungsbesitz (siehe Kapitel Nr. 6.2.)) diese Über-kreuz- und Ringverflechtungen begrenzen. Vorab könnte eine Offenlegungspflicht ab einer Beteiligungshöhe von 3% oder DM 100 Mio. Grundkapital, wie sie von der SPD gefordert wurde, eine größere Transparenz in diesem Bereich schaffen.

6.4. Die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate von Bankenvertretern bei Nichtbankunternehmen

In Kapitel Nr. 2.2.) wurden die personellen Verflechtungen der Banken mit den Nichtbanken ausführlich dargestellt und mit umfangreichem statistischen Zahlenmaterial unterlegt. Vor allem auf die Problematik, die mit den Aufsichtsratsmandaten der Bankenvertreter verbunden ist, sowie die mögliche Beeinträchtigung des Bankenwettbewerbs und des Wettbewerbs zwischen den Nichtbankunternehmen, sei an dieser Stelle hingewiesen. Diese Gründe haben auch die SPD veranlaßt, Neuregelungen im Bereich der Aufsichtsratsmandate anzustreben.

6.4.1. Die Forderungen der SPD

Die Forderungen der SPD stellen sich wie folgt dar:

1) Die bisherige Höchstzahl (10) an Aufsichtsratsmandaten pro Person, nach § 100 AktG, soll generell auf 5 pro Person herabgesetzt werden. Die Ausnahmeregelung, wonach weitere 5 Mandate bei Konzernunternehmen gehalten werden dürfen, ist zu streichen.[714]

Desweiteren ist durch das Bundeskartellamt, in Form einer Untersagungslösung zu kontrollieren, daß

2) Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens eine dieser Tätigkeiten nicht ebenfalls in einem im Wettbewerb mit diesem stehenden Unternehmen ausüben. Diese Regelung beinhaltet auch Überkreuzverflechtungen bei miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen.[715]

Um Schaden von den Aktionären abzuwenden sind

3) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern von der Zustimmung der Hauptversammlung abhängig.[716]

Aufgrund der bisher mangelnden Transparenz sind zukünftig

4) "... bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen auch Name und Sitz von Unternehmen, in deren Geschäftsführungs- und Auf-

---

714 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.4 und 9,f.
715 Vgl. ebd., S.5 und 11
716 Vgl. ebd., S.4 und 10

sichtsratsorgan Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsorgans oder leitende Angestellte des Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens vertreten sind ..."[717] offenzulegen.

5) Auch die Gesamtbezüge jedes einzelnen Mitgliedes eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung ist im Anhang zur Bilanz als Pflichtangabe zu veröffentlichen. Außerdem die Beteiligungen, die ein Mitglied der im Vorsatz bezeichneten Organe an einem anderen Unternehmen hält, sofern die Größenordnung von 10% dieses Unternehmens oder der Nennwert von 50.000 DM überschritten wird.

6) Zusätzlich soll die Unternehmung die von ihr insgesamt pro Jahr gezahlten Beratervergütungen, sowie die von ihr geleisteten Spenden jeglicher Art, aufgegliedert nach Empfängern, ausweisen.[718]

Begründet werden diese Forderungen damit, daß die bisherige Höchstzahl sich mehr an der physischen Leistungskraft und -fähigkeit von Einzelpersonen orientiert habe. Nach wissenschaftlichen Angaben können aber für die Ausübung eines Mandates ca. 4-6 Arbeitstage angesetzt werden. Dies bedeutet bei einer derzeit möglichen maximalen Anzahl von 15 Mandaten eine Arbeitsbelastung von ca. 60-90 Arbeitstagen. Dies ist vor allem für die Bankenvertreter, die häufig eine große Anzahl von Aufsichtsratssitzen innehaben, neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt nicht mehr zu bewältigen.[719]

Dem Aufsichtsrat, als maßgebliches Kontrollorgan bei Kapitalgesellschaften, kommt vor allem unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Die aktuellen Beispiele (Metallgesellschaft, Schneider, usw.) haben gezeigt, "... daß die Aufsichtsräte deutscher Unternehmen ihren Überwachungsaufgaben nicht mehr nachkommen können."[720]

Insbesondere bei untereinander in Wettbewerb stehenden Unternehmen oder bei Überkreuzverflechtung ist die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten durch Vertreter der Kreditinstitute und der Gewerkschaften ordnungspolitisch bedenklich. Diese Wettbewerbsgründe, die Berücksichtigung der vielfältigen Verflechtungen der verschiedenen Märkte untereinander und die Beteiligung von Konzernen und Konglomeraten an unterschiedlichen Märkten erfordern zusätzlich eine weitere Herabsetzung auf maximal 5 Mandate pro Person.[721]

---

717 Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.3
718 Vgl. ebd., S.3
719 Vgl. ebd., S.9,f.; ebenso bei:
Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.8
720 Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.10
721 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.4,f.

Außerdem ist die Ausnahmeregelung in § 100, Abs. 2 AktG, wonach die Aufsichtsratsmandate in Tochtergesellschaften nicht auf die Gesamtzahl der maximal möglichen Mandate angerechnet werden, nicht sachgerecht. Für die Wirksamkeit einer Kontrolle ist es unbeachtlich ob das beaufsichtigte Unternehmen Tochtergesellschaft oder konzernfremd ist. Gerade die Beispiele der jüngsten Vergangenheit haben gezeigt, daß die mangelnde Verteilung der Kontrollaufgaben innerhalb eines Konzerns zu katastrophalen Ergebnissen führen können, insbesondere, wenn ein Firmengeflecht nur noch von einzelnen durchschaut wird.[722]

Mit der Zustimmungserfordernis der Hauptversammlung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern soll die bisher bestehende Möglichkeit begrenzt werden, daß Vorstände durch Vergünstigungen an Aufsichtsratsmitglieder, etwa in Form von Beraterverträgen, deren Kontrolltätigkeit unterlaufen und sich in diesem Bereich gewisse "Freiräume" schaffen. Diese, mit Interessenkonflikten beladenen Verträge, sind von den möglicherweise Geschädigten, den Aktionären, zu genehmigen.[723]

Mit der Offenlegung der personellen Verflechtungen der Bankenvertreter mit anderen Unternehmen, die ein Teilaspekt der Einflußkumulation darstellt, soll die mangelnde Transparenz in diesem Bereich behoben werden. Vor allem die mit erheblichen Interessenkonflikten belasteten Tätigkeiten in zahlreichen, miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, müßten nicht mühsamst eruiert werden.[724]

Eine zusätzliche Transparenz kann dadurch geschaffen werden, daß der bisherige pauschale Ausweis der Gesamtbezüge aller Organmitglieder in der Bilanz (nach § 285, Nr. 9 HGB) durch einen Einzelausweis ersetzt wird. Die Offenlegung aller Rechtsgeschäfte und beteiligungsmäßigen Verflechtungen der einzelnen Organmitglieder mit der Unternehmung trägt sowohl zur Gewährleistung der persönlichen Unabhängigkeit, als auch zu einer sachgerechten Beurteilung, vor allem bei der Entlastung durch die Hauptversammlung, bei. Diese Kontrolle der Aktionäre sollte sich auch auf den Bereich der Beraterverträge mit Organmitgliedern und auf die Art und den Umfang der von der Kapitalgesellschaft geleisteten Spenden beziehen.[725]

---

722 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.5,f.
723 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.10
724 Vgl. ebd., S.7
725 Vgl. ebd., S.7,f.

6.4.2. Die Positionen einzelner politischer Parteien

6.4.2.1. Die Christlich Demokratische Union

Uldall spricht sich gegen eine weitere Begrenzung der Aufsichtsratsmandate aus, da die bisherige Obergrenze von 10 Mandaten ausreichend sei. Außerdem ist ihm kein Fall bekannt, der belegt, daß ein Aufsichtsratsmitglied seine Funktion nicht richtig ausgeübt habe, nur weil er zehn Mandate besitze. Würde er dies tun, dann müßte der Gesellschafter ihn sofort vor die Tür setzen und dies ist nicht gesetzlich zu regeln. Von Verflechtungen in der Weise, daß ein Bankenvertreter in den Aufsichtsräten von konkurrierenden Unternehmen sitze, hat Uldall keine Kenntnis.[726]

Wissmann dagegen sieht, analog zur SPD, die Gefahr, die von der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen ausgeht. Diese könnten vor allem wettbewerbspolitisch bedenkliche Interessenkollisionen oder wettbewerbsverzerrende Einflußnahmen zur Folge haben. Er wendet sich aber gegen ein völliges Verbot entsprechender Mandate und gegen eine weitere Beschränkung, der Höchstzahl der Aufsichtsratsmandate, die über die derzeitige Regelung des § 100, Abs. 2 AktG hinausgeht. Dies begründet er damit, daß ein solches Verbot nicht nur die Bankenvertreter betreffen darf, sondern ebenso Versicherungsmanager, Wirtschaftsberater und insbesondere Gewerkschaftsfunktionäre. Ein auf die Banken beschränktes Verbot wäre ordnungspolitisch einseitig und würde verfassungsrechtlich eine "sachwidrige Ungleichbehandlung (nach Art. 3, Abs. 1 GG) bedeuten. Außerdem sieht er das aus dem Eigentum fließende Recht der Hauptversammlung (nach Art. 14 GG), ihre Vertreter in den Aufsichtsräten zu bestimmen, durch die Regelungen des Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsgesetzes[727] weitgehend eingeschränkt. Für Wissmann besteht lediglich ordnungspolitischer Handlungsbedarf hinsichtlich der Intransparenz personeller Verflechtungen zwischen Banken und Nichtbanken, aber auch sonstiger Großunternehmen.[728]

Die Lösung hierfür, wie sie auch von der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" vereinbart wurde, sieht vor, "... daß künftig die Geschäftsberichte aller Unternehmen Angaben über die berufliche Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsvertreter, insbesondere über weitere Aufsichtsratsmandate und entsprechende Aufsichtsfunktionen in anderen Unternehmen enthalten sollen."[729] Die gesetzlichen

---

726 Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13182

727 § 7, Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz (1976) sieht vor, daß der Aufsichtsrat je zur Hälfte mit Vertretern der Anteilseigner und Arbeitnehmervertreter besetzt ist.
§ 76, Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz (1952) sieht vor, daß eine Aufteilung der Aufsichtsratsmandate im Verhältnis 1/3 Arbeitnehmervertreter und 2/3 Anteilseignervertreter erfolgt.

728 Vgl. Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.8

729 ebd., S.8

Voraussetzungen (§ 285, Nr. 10 HGB, § 25a KWG) hierfür sollten ursprünglich in dieser Legislaturperiode noch geschaffen werden.

Desweiteren wird die Einführung eines (nachträglichen) kartellbehördlichen Verfahrens zur Untersagung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen geprüft, wobei die Praktikabilität der Abgrenzung des Begriffs des konkurrierenden Unternehmens entscheidend sein wird.

6.4.2.2. Die Freie Demokratische Partei

Der Bundesfachausschuß Wirtschaft der F.D.P. hat im Rahmen seiner Empfehlungen zur Wahlplattform 1990 nachfolgenden Vorschlag unterbreitet. Hierbei geht die F.D.P. von einer doppelten "Institutslösung" aus:

> Die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate, die von Bankenvertretern bei Nichtbank-Unternehmen wahrgenommen werden,
>
> " a) nach ihrer absoluten Zahl je Bankinstitut nach und
> b) durch ein Verbot der Mandatswahrnehmung ein und desselben Bankinstituts in miteinander konkurrierenden Unternehmen"[730].

Auch Solms spricht sich für die Begrenzung der Vertetung von Banken in den Aufsichtsräten miteinander konkurrierender Unternehmen aus und verweist hierbei auf die Gefahr des Ausschaltens von Wettbewerb. Dieses Verbot solle aber nicht nur bei Bankenvertretern Anwendung finden, sondern z.B. auch bei Gewerkschaftsvertretern.[731] Lambsdorff bestätigt diese Forderung, verweist aber auf die Schwierigkeiten, durch eine gesetzliche Regelung diese Problematik in den Griff zu bekommen. Er schlägt deshalb vor, beim Kartellamt eine Untersagungsmöglichkeit einzurichten, die in den Fällen, in denen Bankenvertreter oder auch andere Vertreter in konkurrierenden Unternehmen in den Aufsichtsräten sitzen, die Ausübung eines Aufsichtsratsmandates untersagen könnte.[732]

Demgegenüber hält Grünbeck die Forderung nach einer Begrenzung der Aufsichtsratsmandate auf fünf pro Person für überzogen, da sie geradezu die Großbanken

---

730 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), Anlage 2
731 Vgl. Solms, H.O. (Endspurt, 1989), S.3
732 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.1,f.
Vgl. O.V. (Bankenmacht, 1989), S.23
Lambsdorff, O. Graf (Interview II, 1989), S.2

begünstigen würde. Es fehlen vielmehr "... die qualifizierten Persönlichkeiten in den Kontrollorganen, die in Unabhängigkeit gegenüber politischen und wirtschaftlichen Einflußnahmen für ihre Entscheidungen geradestehen."[733]

6.4.2.3. Die Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht"

In dieser Koalitionsarbeitsgruppe haben sich sowohl die CDU/CSU, als auch die F.D.P. für die nachfolgenden Vorschläge ausgesprochen, die im einzelnen wie folgt aussehen:

1. Verstärkte Transparenz der Aufsichtsratsmandate und des Bankeneinflusses bei anderen Unternehmen.

1.1. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereine a.G. sollen im Anhang zum Jahresabschluß Angaben über personelle Querverbindungen ihrer Aufsichtsratsmitglieder offenlegen müssen. Diese Angaben werden im Punkt 1.2. näher spezifiziert.

1.2. "Bei Kreditinstituten -gleich welcher Rechtsform- sollen deren personelle Querverbindungen offengelegt werden müssen, d.h. welche Geschäftsleiter, Prokuristen, Handelsbevollmächtigte oder andere Personen für das Kreditinstitut bei anderen -auch ausländischen- Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen a.G. einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angehören."[734] Darunter fallen auch andere und ausländische Unternehmen und Unternehmensverbände, Vereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, oder Vereinigungen von Aktionären, in denen die Aufsichtsratsmitglieder beruflich tätig sind.

Zu prüfen bleibt, ob bei kleinen Genossenschaften eine Ausnahme aus der oben genannten Offenlegungspflicht erfolgen kann und in wieweit bei der bereits bestehenden Begrenzung der Aufsichtsratsmandate nach § 100 AktG, Mandate bei ausländischen Handelsgesellschaften nicht berücksichtigt werden sollten.[735]

---

733 Grünbeck, J. (Banken, 1993). S.2

734 Bundesministerium der Finanzen (Protokoll II, 1989), S.1

735 Vgl. ebd., S.1,f.

2. Kartellrechtliches Untersagungsverfahren bei Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen

Die Koalitionspartner verständigten sich auf eine weitere Prüfung dieser Problematik mit positiver Intention. Dabei wurde eine personenbezogene Lösung angestrebt, die nicht auf Bankenvertreter begrenzt sein soll und somit Allgemeingültigkeit besitzt. Es sollen deshalb auch Überwachungsorgane von Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsvereinen a.G. einbezogen werden, um eine ähnliche Wirkung wie bei der Verbesserung der Transparenzvorschriften zu erhalten.

Ferner sprachen die Koalitionspartner davon, daß eine Spürbarkeitsschwelle zur Begrenzung auf wettbewerblich relevante Fälle erforderlich sei. Die endgültige Entscheidung über die Einführung eines solchen Untersagungsverfahren soll von der Praktikabilität der Abgrenzung des Begriffes "konkurrierendes Unternehmen" abhängig gemacht werden.[736] Lambsdorff hat hierzu aber bereits festgestellt, "...daß sich das Kartellamt in der Lage sieht, kartellrechtliche Verfahren bei der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten im konkurrierenden Unternehmen durchzuführen."[737]

736 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Protokoll II, 1989), S.2,f.
737 Lambsdorff, O. Graf (Arbeitsgruppe, 1990), S.1

6.4.3. Sind die Vorschläge der SPD in die Praxis umsetzbar?

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft nahm in seinem Gutachten zur "Wettbewerbspolitik" auch zur Begrenzung der Aufsichtsratsmandate Stellung. In der Aktienrechtsreform von 1965 wurde bereits eine Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate eingeführt, um "... die Möglichkeiten der Banken, abgestimmtes Verhalten von Unternehmen zu begünstigen, einzuschränken ... . Es ist fraglich, ob diese gesetzliche Maßnahme den erwünschten Effekt hatte."[738] Greift man diesen Gedanken auf und beurteilt die Reaktionen der Großbanken auf diese Gesetzesänderung, dann wird deutlich, daß teilweise die Positionierung der Aufsichtsratsmandate besser geplant und damit auch effektiver gestaltet wurde. Dies gilt es bei künftigen Lösungen zu berücksichtigen.

Berücksichtigt werden muß auch die sich im Laufe der Jahre gewandelte Rolle des Aufsichtsrates von einer reinen Kontrollinstanz zu einem Beratungs- und (Mit-) Leitungsorgan (siehe Kapitel Nr. 2.2.1.)). Dies hatte auch Herrhausen betont, als er davon sprach, "... daß richtig verstandene Kontrolle schon beim Entscheidungsprozeß ansetzen muß, um Fehlverhalten und Fehlmaßnahmen von vornherein zu vermeiden."[739] Diese Sonderrolle können aber nicht alle Aufsichtsratsmitglieder spielen, vielmehr ist diese Form der Mitwirkung größtenteils auf den Vorsitzenden,"... der die wichtigen Entscheidungen mit dem Vorstandsvorsitzenden abspricht ..."[740], seinen Stellvertreter und die Bankenvertreter beschränkt. Die Interessenkonflikte innerhalb des Aufsichtsrates, bzw. zwischen den Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern sind somit vorprogrammiert. Die starke Position der Bankenvertreter wird unterstützt durch den Beteiligungsbesitz und die bisherige Handhabung des Vollmachtstimmrechts. Daß diese häufig die Interessen des Managements wahrnehmen und weniger die Aktionärsinteressen im Auge behalten (siehe hierzu Kapitel Nr. 3.2.4.)), ist ein weiterer Kritikpunkt und Anreiz, deren starke Position zu begrenzen.

Eine weitere Unzulänglichkeit wurde von der SPD leider nicht aufgegriffen. Durch die Überkreuz- und Ringverflechtungen bei Großunternehmen und mit der zusätzlichen Unterstützung der Großbanken ist es gängige Praxis, daß die Vorstände zum Teil selber die Auswahl ihrer Aufsichtsräte steuern. Diese ausgesuchten Aufsichtsräte, die sich teilweise aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern rekrutieren und von Adams als "Insider" bezeichnet werden, sind gegenüber der Unternehmensleitung loyal. Ebenso loyal sind aber auch "Außenseiter", d.h. Aufsichtsratsmitglieder, die von außen kommen, wie z.B. von Banken oder wichtigen Vertragspartnern der Unternehmen, die ein finanzielles Interesse an der Beständigkeit der gegenwärtigen

---

738 Bundesministerium für Wirtschaft (Wettbewerbspolitik, 1986), S.34
739 Herrhausen, A. (Aufsichtsräte, 1973), S.31
740 Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.19

Managementbesetzung haben.[741] In den Hintergrund treten aber, wie so oft, die Aktionärsinteressen.

Die tatsächliche Kontrolleffektivität der Aufsichtsräte wird deshalb auch höchst unterschiedlich bewertet. Obwohl die gesetzlichen Möglichkeiten einen großen Spielraum bieten, hängt die Frage der tatsächlichen Machtausübung doch sehr stark ab von den Einzelpersönlichkeiten, der Größe des Beteiligungsbesitzes den sie vertreten oder dem Stimmrechtsanteil, auf den sie sich in der Hauptversammlung berufen können. Die Negativbeispiele der jüngsten Vergangenheit verdeutlichen, daß die nötige Distanz zwischen Unternehmensmanagement und Aufsichtsrat nicht mehr gegeben, bzw. eine effektive Kontrolle nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist auch mit der weiter oben beschriebenen, gewandelten Rolle des Aufsichtsrates und die größtenteils vorherrschende Interessenidentität zwischen Banken und Unternehmungen zu erklären. Deshalb sind gesetzliche Regelungen erforderlich, so auch der Tenor des Bundeskartellamtes, da weder die Unternehmungen noch die Banken freiwillig diese "Symbiose", die zu beiderseitigem Vorteil gereichen kann, aufgeben werden.[742]

Aus wettbewerbs- und ordnungspolitischen Gründen sollte auch die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in miteinander konkurrierenden Unternehmen gesetzlich untersagt werden. Hierbei gilt es allerdings zu überlegen, ob eine solche Untersagungslösung an einen, im kartellrechtlichen Sinn, wettbewerblich erheblichen Einfluß geknüpft werden soll oder ob bereits die Konkurrenzsituation als Maßstab ausreicht.[743]

Als Fazit ist festzuhalten, daß sich alle Parteien für mehr oder weniger drastische Maßnahmen im Bereich der Aufsichtsratsmandate ausgesprochen haben. Die CDU plädiert lediglich für mehr Transparenz in Bezug auf die Mandatsträger, obwohl sie in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" auch einem kartellrechtlichen Untersagungsverfahren bei Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen zugestimmt hatte. Hier gilt es aber zu berücksichtigen, daß vor allen Dingen die F.D.P. in dieser Koalitionsarbeitsgruppe die treibende Kraft darstellte. Deshalb wird von ihr eine "Institutslösung", d.h. die Begrenzung der absoluten Zahl der Aufsichtsratsmandate pro Bank gefordert. Außerdem strebt sie eine "Institutslösung" bei dem Ausschluß der Mandate in konkurrierenden Unternehmen an, was vom Bundeskartellamt zu überprüfen sei. Interessant ist allerdings, daß weder die CDU/CSU, noch die F.D.P. ihre Vorstellungen bisher in eine konkrete Gesetzesvorlage eingebracht haben. Außerdem wurden die Beratungen in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" in der derzeitigen Legislaturperiode nicht wieder aufgenommen. Prägnant ist in diesem Zusammenhang auch die stetige Gleichsetzung der "Macht der Gewerkschaftsvertreter" mit der "Macht der Bankenvertreter" durch die Koalitions-

---

741 Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.18

742 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.17

743 Vgl. ebd., S.17; ebenso bei:
Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.23
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.65,f.

parteien. Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß diese Argumentationsweise in der Praxis keine Bestätigung findet und hierdurch von der eigentlichen Problematik abgelenkt werden soll. Dadurch kann lediglich der mangelnde, politische Wille, der diesen Parteien fehlt, um die Problemlösungen voranzutreiben, überspielt werden wohlwissend, daß die SPD nicht bereit ist, dieser Verquickung zweier unterschiedlicher Problemfelder zuzustimmen.

Die Vorstellungen der SPD sind weitestgehend zu begrüßen, wenngleich es fraglich sein wird, ob durch eine Verminderung der Mandatszahl auf 5 pro Person die "Macht der Banken" begrenzt werden kann. Es wird, ähnlich zur Aktienrechtsreform 1965, zu einer Verteilung der Mandate innerhalb der Kreditinstitute kommen, weshalb hier eine "Institutslösung" zu bevorzugen wäre. Diese würde aber zum einen das Problem der Mandatshöchstzahl pro Bank hervorbringen und zum anderen die Gefahr des Einsetzens von "Strohmännern" fördern[744]. Bei der Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten in konkurrierenden Unternehmen wäre ebenfalls die "Institutslösung" der F.D.P. zu bevorzugen, da diese sehr viel weiter reicht, als eine personenbezogene Abgrenzung. Damit würde auch der gängigen Praxis Rechnung getragen, die Aufsichtsratsmandate, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, nicht "qua Person" sondern "qua Bank" zu vergeben, zumal der Sachverstand eines Bankenvertreters weitgehend von der ihn unterstützenden, bankinternen Abteilung abhängig ist. Allerdings stehen einer solchen Lösung die Aufgaben der Einzelgewerkschaften im Rahmen der Mitbestimmung entgegen, für die eine besondere Regelung zu treffen wäre.[745]

Wie in Kapitel Nr. 4.2.1) ausführlich dargestellt, bringt auch die Einführung einer "Europäischen Aktiengesellschaft" keine Verbesserung in Bezug auf den Aufsichtsrat. Die Einführung dieses Gesellschaftsrechts sieht, nach den derzeitigen Vorstellungen, die "Europäische Aktiengesellschaft" als eine weitere Gesellschaftsform vor, die ein zusätzliches Wahlrecht zwischen einem "dualistischen" und "monistischen" System beinhaltet. Die Besetzung des Aufsichtsrates würde deshalb weitgehend parallel zum deutschen Aktienrecht erfolgen. Auch die europäische Mitbestimmung (siehe Kapitel Nr. 4.2.2.)) sieht unter anderem, in Anlehnung an das deutsche Mitbestimmungsgesetz, die paritätische Besetzung des Kontrollorganes vor. Damit ist der begrüßenswerte Ansatz aus dem Jahre 1975 überholt, der die Zusammensetzung des Aufsichtsrates wie folgt regelte: 1/3 Aktionärsvertreter, 1/3 Arbeitnehmervertreter und 1/3 "... Personen, die von beiden Gruppen von Vertretern hinzugewählt werden ..."[746]. Dieses "neutrale Element" hätte die zum

---

744 Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.7; Lutter hält es zwar auch für denkbar, daß die Vertreter der 2. Linie der Banken diese "überschießenden" Mandate ausüben könnten, hält es aber, nach den Usancen in der Wirtschaft zu urteilen, eher für unwahrscheinlich. Deshalb würde nach seiner Sicht der Dinge eine gewisse "Entzerrung" im Bereich der Bankenmandate eintreten.

745 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.66

746 Lutter, M. (Europäisches Gesellschaftsrecht, 1984), S. 381; der Verordnungsvorschlag über das Statut für eine "Europäische Aktiengesellschaft" vom 30. April 1975 sieht in Art. 74 a) diese Dreiteilung der Aufsichtsratsmandate vor.

Teil sehr starren Fronten im deutschen Aufsichtsrat zwischen Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter aufbrechen und die starke Position der Banken relativieren können. Ein breites Reservoir für diese "neutralen Mandate" (z.B. Wirtschaftsprüfer, Professoren und kompetente Kleinaktionärsvertreter) ist auf jeden Fall gegeben.

Durch die Zustimmungspflicht der Hauptversammlung zu Beraterverträgen von Aufsichtsräten, mit den von ihnen zu kontrollierenden oder von diesen abhängigen Unternehmen, sollen die Rechte der Aktionäre gestärkt werden. Dies ist allerdings im Zusammenhang mit einer Neuregelung des Vollmachtstimmrechtes zu sehen. Ansonsten könnte diese Regelung durch die bisherige Form der Ausübung des Auftragsstimmrechtes durch die Banken unterlaufen werden. Ein striktes Verbot solcher Beraterverträgen unter Strafandrohung wäre eine verschärfte Alternative.[747] Durch die Veröffentlichung dieser Beraterverträge und der von der Kapitalgesellschaft geleisteten Spenden würde zum einen die Transparenz in diesem Bereich erhöhen und zum anderen die Bevorzugung einzelner Organmitglieder zumindest teilweise unterbinden.

Warum die SPD die Publizitätspflicht für Aufsichtsratsmandate nach § 285 HGB auf die Geschäftsberichte von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen beschränkt hat, ist unverständlich. Für eine verstärkte Transparenz wäre es von großem Vorteil, wenn auch in den Geschäftsberichten der anderen Unternehmen, also auch der beaufsichtigten Unternehmen, "... bei jedem Aufsichtsratsmitglied (nicht nur bei Bankenvertretern) Angabe über dessen berufliche Tätigkeit und/oder Funktion in einem anderen Unternehmen sowie über weitere Aufsichtsratsmandate bzw. entsprechende Aufsichtsfunktionen ..."[748] gemacht würde. Selbst die CDU/CSU und die F.D.P. hatten hierfür plädiert. Begrüßenswert ist aber auf jeden Fall die Ablösung der pauschalen Ausweisung der Gesamtbezüge aller Organmitglieder durch einen Einzelausweis, ebenso wie die Veröffentlichung von deren Rechtsgeschäften und Verflechtungen auf der Beteiligungsebene mit der Unternehmung.

747 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.20
748 Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.67

6.5. Die Neuregelung des Vollmachtstimmrechtes

In ihrem neuesten Gesetzentwurf hat die SPD ihre ursprünglichen Forderungen auf die nachfolgenden, zentralen Punkte reduziert:

1) Das Vollmachtstimmrecht[749] darf nur noch aufgrund von schriftlichen Einzelweisungen ausgeübt werden.

2) Die 15-Monatsvollmacht nach § 135, Abs. 2 AktG wird abgeschafft.

3) Durch die Streichung des § 135, Abs. 5 AktG entfällt die Ausübung des Stimmrechts ohne schriftliche Ermächtigung. Außerdem ist es künftig den Kreditinstituten nicht mehr erlaubt, bei den Abstimmungen von ihren, den Aktionären mitgeteilten Vorschlägen nach § 128, Abs. 2, abzuweichen.[750]

Die weiteren, bisher für die SPD so wichtigen Forderungen, die ebenfalls eine Reformierung des Vollmachtstimmrechts unterstützen könnten, wurden nicht mehr aufgegriffen. Dabei stehen im Mittelpunkt:

I) Die Abgabe von Depotstimmen auf der Hauptversammlung hat getrennt von etwaigen Eigenanteilsstimmen zu erfolgen.

II) Geprüft werden soll die Einführung einer brieflichen Stimmabgabe des Aktionärs gegenüber der Verwaltung der Kapitalgesellschaft, die aber nur in Form von Einzelweisungen für vorher bestimmte Themen der Hauptversammlung erfolgen darf.[751]

Die SPD begründet ihre Forderungen damit, daß die bisherige, gesetzliche Regelung, wonach die Kreditinstitute das Vollmachtstimmrecht nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Übertragung durch die Aktionäre ausüben dürfen (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 2.3.2.)), nicht zu der in der Aktienrechtsreform von 1965 gewünschten Beschränkung der Bankenposition in den Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften geführt hat. Deshalb soll durch die Erfordernis von Einzelweisungen, der Abschaffung der 15-Monatsvollmacht, sowie der Streichung der bisherigen Möglichkeit, in der Hauptversammlung von den Weisungen der Aktionäre abzuweichen, sowohl der Aktionärswille, als auch die Aktionärsrechte stärker zum

---

749 Die SPD verwendet in ihren Anträgen die Bezeichnung "Depotstimmrecht"; dies entspricht aber nicht der aktienrechtlichen Formulierung. Der Verfasser benutzt stattdessen in seiner Dissertation die Begriffe "Vollmachtstimmrecht" oder "Auftragsstimmrecht" synonym.

750 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.4 und S.10

751 Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.3

Ausdruck kommen. Zusätzlich könnte die Einführung einer brieflichen Stimmabgabe auch bei einer Nichtteilnahme an der Hauptversammlung, die Stellung des Aktionärs stärken. Die bisherige Umgehungsmöglichkeit der in den Kapiteln Nr. 6.2.) und Nr. 6.4.) ausführlich dargestellten Begrenzungen des Anteilsbesitzes und der Aufsichtsratsmandate, aufgrund der treuhänderisch übertragenen Wahrnehmung von Stimmrechten fremder Anteilseigner durch die Banken, soll ebenfalls vereitelt werden.[752]

---

752 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.10; ebenso bei:
Vgl. Jens, U. (BT-Drucksache 12/2700, 1992), S.3 und S.5
Vgl. ders. (BT-Drucksache 11/4553, 1989), S.5

6.5.1. Die Positionen einzelner politischer Parteien

6.5.1.1. Die Christlich Demokratische Union

Es ist erstaunlich, daß die Stellungnahmen in der CDU zu diesem Thema sowohl der Quantität, als auch der Qualität nach sehr begrenzt sind. Der Verfasser hat deshalb hauptsächlich die Bundestagsprotokolle zu den Beratungen der Gesetzesvorlagen der SPD wiedergegeben, die die mangelnde Differenziertheit der Aussagen der Unionsabgeordneten zum Ausdruck bringen.

Uldall sieht bei einer faktischen Aufhebung des Vollmachtstimmrechts für die Banken die Gefahr, daß bereits eine kleine Gruppe von Aktionären oder ein Minderheitsgesellschafter, der vielleicht eine 5%-Beteiligung hält, ein überproportionales Stimmengewicht erhält. Dies würde bei der bekannten Massenträgheit in Deutschland, die auch dadurch bei den Aktionären zunimmt, daß die Kosten höher sind als die Dividende, dazu führen, daß bereits eine kleine Gruppe straff organisierter Aktionäre, die rigoros stimmen, ihre Interessen durchsetzen werden. Der Schutz der Kleinaktionäre sei also nicht mehr gewährleistet, vielmehr werden diese Kleinaktionäre durch irgendwelche Interessengruppen brutal niedergestimmt. Am Beispiel der Bayer-Hauptversammlung versucht Uldall aufzuzeigen, daß trotz einer Präsenz von 30.000 Aktionären irgendwelche Kader, organisiert von irgendwelchen Umweltverbänden, aufmaschieren und dort Beschlüsse fassen könnten, die sich gegen die restlichen 95% der Aktionäre richten würden. Deswegen, also zum Schutz der Kleinaktionäre und zur Stärkung der Aktie, wendet sich die CDU gegen die Abschaffung des Vollmachtstimmrechtes.[753]

Uldalls Ausführungen gipfeln in der Aussage, die unkommentiert übernommen werden soll: "Wir wollen Volksdemokratie in den Hauptversammlungen vermeiden!"[754]

Wissmann bedauert ebenfalls das mangelnde Engagement der Kleinaktionäre, lehnt aber eine weitere Begrenzung des Vollmachtstimmrechts, die über die bisherigen gesetzlichen Regelungen (§§ 128, 135 AktG) hinausgeht, ab. Vielmehr weist er auf die "... Gefahr eines Rückganges der Aktionärspräsenz auf Hauptversammlungen hin sowie die Tatsache, daß solche Begrenzungen vor allem in die Rechte der Aktionäre eingreifen."[755]

Für Fell stellen sich die Forderungen der SPD bezüglich des Vollmachtstimmrechts als ein "Popanz" dar. "Das alles kommt mir vor wie das Ungeheuer von Loch Ness, das jeweils zur nachrichtenarmen Zeit auftaucht. Lassen Sie dieses Ungeheuer dort,

---

753 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13182
754 ebd., S.13186
755 Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.9

wo es ist; es ruht dort gut. In den Banken und der Wirtschaft insgesamt gibt es eine sehr viel vernünftigere Praxis."[756]

6.5.1.2. Die Freie Demokratische Partei

Der Bundesfachausschuß Wirtschaft der F.D.P. hat im Rahmen seiner Empfehlungen zur Wahlplattform 1990 nachfolgenden Vorschlag unterbreitet:

> "Begrenzung des Depot-Stimmrechts auf der eigenen Hauptversammlung in der Weise, daß Eigenbesitz plus vertretene Stimmen nicht 50% des stimmberechtigten Grundkapitals erreichen."[757]

Lambsdorff spricht in diesem Zusammenhang davon, daß ein von den Großbanken gehaltener Stimmanteil auf ihrer eigenen Hauptversammlung von teilweise über 50% diese zur "Farce" machen oder "ad absurdum" führen. Die gesetzlichen Vorkehrungen müßten deshalb verschärft werden.[758] Solms fordert hingegen den Ausschluß des Vollmachtstimmrechts für Banken auf der eigenen Hauptversammlung. Das Vollmachtstimmrecht könne aber grundsätzlich in der bisherigen Form aufrecht erhalten werden, da es für eine angemessene Vertetung der Kleinaktionäre in den Hauptversammlungen sorgt und es bislang keine Alternative hierzu gebe. Dies habe auch die Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" festgestellt.[759]

Durch eine Begrenzung des Vollmachtstimmrechts würde vielmehr in die Rechte der Aktionäre eingegriffen. Das Ziel einer Neuregelung kann aber nicht die Behinderung der Aktionäre sein, sondern die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern. Lambsdorff sieht deshalb in den Aktionärsvereinigungen ein "... wichtiges Instrument einer fachkundigen und effizienten Vertretung von Aktionärsinteressen."[760] Diese könnten die Interessen der Streubesitzaktionäre wahrnehmen, da die Gefahr einer Interessenkollision wesentlich geringer sei, als bei den Banken.

Demgegenüber bestätigte Grünbeck in der Bundestagsdebatte vom 29. April 1993 nochmals die Überzeugung der F.D.P., daß es keine vernünftige Alternative zum Vollmachtstimmrecht gebe. Er beschwört die Gefahr abnehmender Hauptversammlungspräsenzen und die damit verbundenen Zufallsmehrheiten für wichtige Beschlüsse. Er verweist aber auch darauf, daß der Mangel an Alternativen die Banken nicht von einer verantwortungsvollen Handhabung dieses Vollmachtstimmrechtes

---

756 Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 12/155, 1993), S.13189
757 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), Anlage 2
758 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.2
Vgl. ders. (Arbeitsgruppe, 1990), S.1
759 Vgl. Solms, H.O. (Endspurt, 1989), S.3; ebenso bei:
Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Machtgeflecht, 1989), S.2
760 Lambsdorff, O. Graf (Die Macht, 1990), S.12

entbinde. "Stimmergebnisse von 99 Prozent, wie jetzt bei der Hoechst-Hauptversammlung, muten wie sozialistische Wahlergebnisse an und lassen gewisse Zweifel daran aufkommen, ob diese Verantwortung ausreichend gesehen wird."[761]

761 Grünbeck, J. (Banken, 1993), S.2

6.5.2. Altbekannte Forderungen als realisierbare Lösungsansätze?

Die Vorschläge der SPD sind altbekannte Forderungen, die größtenteils bereits von der Studienkommission im Jahre 1979 in ihren Reformüberlegungen[762] aufgestellt wurden. Die Diskussion um die Überführung der Dauer- in eine Einzelvollmacht stand hierbei im Mittelpunkt, die allerdings nur von einer starken Minderheit gefordert wurde, da sie die nachfolgenden Nachteile bezüglich der Durchführung von Hauptversammlungen, wie sie auch teilweise von den Parteien angeprangert wurden, mit sich bringt:

1) Die Indolenz der Kleinaktionäre würde sich durch eine Einzelweisungserfordernis nicht wesentlich verändern. Die Hauptversammlungspräsenzen bei großen Publikumsgesellschaften könnten deshalb absinken.

2) Beschlüsse könnten von kleinen Minderheiten gefaßt und dadurch die Aktiengesellschaft beherrscht werden.

3) Zufallsmehrheiten könnten zu Lasten der Kleinaktionäre und der stabilen Verhältnisse in der Gesellschaft entstehen.[763]

Durch flankierende Maßnahmen könnte diesen Gefahren entgegengetreten werden. So z.B. durch die Einführung eines Quorums, die briefliche Stimmabgabe gegenüber den Verwaltungen, die Übertragung nicht ausgeübter Stimmrechte auf die Verwaltung oder auf ein Gremium von drei gewählten Aktionärsvertretern.[764] Diese Vorschläge wurden in der Literatur ausführlich dargestellt. Es soll an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick über die Vor- und Nachteile solcher Regelungen gegeben werden.

Mit der Einführung eines Quorums könnte die Mindestpräsenz einer Hauptversammlung gewährleistet werden, ebenso wären Zufallsmehrheiten weitgehend ausgeschlossen. Beschlüsse von einer Hauptversammlung, die das Quorum nicht erreicht hat, sind nicht automatisch ungültig, sondern nur wenn entweder der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein 10%-Anteil der Aktionäre innerhalb von 3 Monaten eine weitere Hauptversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten einberuft, die ohne Quorum beschlußunfähig wäre. Die Erfahrungen die in Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg gemacht wurden, lassen allerdings die Einführung eines solchen Quorums als äußerst umstritten erscheinen.[765] Ebenso der Vorschlag von Deuss, der für die zweite Hauptversammlung, falls die erste an solch einem Quorum scheitern sollte, eine "Zustimmungsvermutung" nach luxemburgischen Vorbild

---

762 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.284,ff.
763 Vgl. Schaad, H.P. (Depotstimmrecht, 1972), S.167
764 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.300
765 Vgl. ebd., S.300 u. S.294,ff.

einführen will. Das nicht vertretene Kapital soll danach zu einem bestimmten Teil (zwischen 20% und 30%) automatischen den Verwaltungsvorschlägen zustimmend zugerechnet werden.[766]

Mit der Einführung eines Verwaltungsstimmrechts, ähnlich dem amerikanischen "proxy"-Verfahren, das sowohl durch die schriftliche Übertragung des Aktienstimmrechtes auf die Verwaltung, entweder Vorstand oder Aufsichtsrat, als auch durch die automatische Übertragung nicht ausgeübter Stimmrechte erfolgen kann, würde die Position dieser Organe zusätzlich gestärkt. Eine weitere Aushöhlung der Stellung des Kleinaktionärs wäre vorbestimmt, denn es ist nicht zu erwarten, daß dessen vielbeschriebene Indolenz sich aufgrund des Verwaltungsstimmrechts in Aktivismus wandeln wird. Außerdem würde das Prinzip der Gewaltenteilung im deutschen Aktiengesetz und der Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Organen der Aktiengesellschaft verwischt (zur Aktionärsdemokratie siehe ausführlich Kapitel Nr. 1.2.)). Lutter verweist dann auch darauf, daß die Hauptversammlung entwertet, wenn nicht sogar überflüssig werden könnte. Dieser Ort der öffentlichen Rechenschaftslegung und Diskussion über wesentliche Fragen der Unternehmenspolitk sollte trotz mancher Auswüchse eine wichtige Funktion in einer demokratischen Gesellschaft erfüllen.[767]

Ein Vorteil wäre allerdings, daß die Hauptversammlungspräsenzen dadurch immer bei 100% lägen und der Bankeneinfluß begrenzt wäre. Nach Meinung des Verfassers müßte aber mit dem Verlust der Kontrolle der Hauptversammlung über die Verwaltung ein zu hoher Preis bezahlt werden. Eine "quasiautomatische Billigung" der Managementvorschläge wäre garantiert.[768] Der Vorstand könnte seinen, ihn kontrollierenden Aufsichtsrat oder dieser seine neuhinzuzuwählenden Mitglieder nach dem Prinzip der Kooptation selbst bestimmen, würde das Verwaltungsstimmrecht in diesem Punkt nicht ausgeschlossen. Die Frage bleibt, ob hierdurch nicht der Willkür Tür und Tor geöffnet wird.

Die Einführung einer brieflichen Stimmabgabe gegenüber den Verwaltungen wurde von der Bankenstrukturkommission ebenfalls verneint, zumal die negativen Erfahrungen in Frankreich nicht zur Übernahme dieses Systems ermutigen.[769] Neben der oben aufgezeigten Stärkung der Verwaltungsmacht liegt der größte Nachteil darin, daß die im Ablauf der Hauptversammlung stattfindende Diskussion nicht in die bereits getroffene Entscheidungsfindnung einfließen kann. Als einzig sinnvolle Lösung wäre deshalb denkbar, daß eine Minderheit von 5% oder 5 Mio. Nennwert "... am Ende der Hauptversammlung verlangen kann, daß die nicht anwesenden

---

766 Vgl. Deuss, W. (Ausübung, 1963), S.593,f.
767 Vgl. Lutter, M. (Stellungnahme, 1993), S.6,f.
768 Vgl. Roth, G.H. (Herrschaft, 1973), S.94
769 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.293 u. S.299,f.
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.56

Aktionäre nachträglich brieflich abstimmen dürfen, wenn dies dazu führen kann, daß die Entscheidung anders ausfällt."[770]

Es bleibt aber weiterhin unklar, wer die Stimmrechte der Aktionäre verantwortlicher vertritt, die Banken oder die Verwaltungen? Für manchen Kritiker bedeutet es schon einen Vorteil, wenn zumindest der Kreis der an der Macht beteiligten erweitert wäre.[771] Ob allerdings eine Übertragung nicht ausgeübter Stimmrechte auf ein Gremium von drei Kleinaktionärsvertretern, wie sie eine Minderheit der Studienkommission vorsieht, eine neutralere Interessenvertretung garantieren kann, ist nicht abschließend zu beantworten.[772] Die kritische Stellungnahme in der Literatur sowie die ablehnende Haltung des Bankenverbandes weisen diesem Modell große Schwierigkeiten und Probleme nach, insbesondere bei der Aufstellung kompetenter und unabhängiger Persönlichkeiten.[773]

Die bisher gemachten Ausführungen zeigen, daß selbst durch die begleitenden Maßnahmen die Probleme der Stimmrechtsausübung, in Form der Einzelweisungserfordernis, nicht abgedämpft, sondern nur auf andere Gebiete übertragen würden. Selbst die praktischen Erfahrungen der bereits bestehenden Einzelweisungserfordernis in Bezug auf die bankeigenen Hauptversammlungen können eine mögliche Verbesserung der derzeitigen Situation nicht aufzeigen. In Kapitel Nr. 3.3.1.) wurde ausführlich dargestellt, daß die Banken sich gerade aufgrund des Vollmachtstimmrechts selbst kontrollieren. Durch die Formulierung "... im Sinne der Verwaltungsvorschläge ..." ist die rechtlichen Erfordernis nach § 135, Abs. 1, S. 2 AktG bereits erfüllt. Eine neue gesetzliche Regelung müßte deshalb diese Umgehungsmöglichkeit ausschließen. Zweifelsohne ist deshalb der Vorschlag der F.D.P. zu begrüßen, wonach der Stimmrechtsanteil der Banken auf ihren eigenen Hauptversammlungen nicht größer als 50% des stimmberechtigten Kapitals sein darf. Die Ausführung in Kapitel Nr. 3.3.1.), insbesondere Tabelle Nr. 32), haben jedoch gezeigt, daß diese Stimmrechtsquote in den letzten Jahren von keiner Großbank, für sich alleine gesehen, mehr erreicht wurde. Nur im Zusammenspiel der drei Großbanken konnte diese Grenze überschritten werden. Deshalb ist dieser Vorschlag nicht ausreichend, da die Großbanken, wie bereits nachgewiesen, als "einheitlicher Stimmblock" angesehen werden müssen.

Als abschließendes Fazit kann deshalb festgehalten werden, daß durch die Abschaffung der Dauervollmacht und die generelle Einzelweisungsbefugnis, selbst wenn die begleitenden Maßnahmen durchgeführt würden, keine Lösung der Stimmrechtsproblematik erfolgen kann. Es ist auch nicht davon auszugehen, daß der Kleinaktionär sein Stimmrecht durch eine solche Einzelweisungserfordernis verantwortungsvoller

---

770 Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.14
771 Vgl. Arndt, D. (Möglichkeiten, 1977), S. 93
772 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.297,f.
773 Vgl. Kast, Ch. (Reform, 1982), S.78
Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1980), Teil C, S.12,f.

wahrnimmt, als er dies bisher tut. Es kann höchstens darauf spekuliert werden, daß er, durch die ihn überrollende "Papierflut", sich seines Wertes als "Stimmrechtslieferant" verstärkt bewußt wird.

Es wäre überlegenswert, ob eine Beibehaltung der Dauervollmacht mit einer zusätzlichen Einzelweisungserfordernis in besonderen Fällen nicht sinnvoller wäre. Als wichtigste seien hier genannt:

- Beschlüsse, die die Belange der Aktionäre unmittelbar berühren, so z.B. die Annahme oder Ablehnung eines öffentlichen Übernahmeangebots,
- Beschlüsse, die eine qualifizierte Mehrheit benötigen und
- Beschlüsse, die die Wahl und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder aus Kreditinstituten betreffen.[774]

Fraglich ist jedoch, ob die Begrenzung auf die Bankenvertreter im Aufsichtsrat nicht eine Diskriminierung darstellt und im Widerspruch zur Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates stünde. Es muß allerdings § 136, Abs. 1 AktG berücksichtigt werden, der besagt: "Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll."[775] Aber genau diese Vorgehensweise liegt vor, wenn die Depotbanken aufgrund der geringen Weisungstätigkeit ihrer Depotkunden de facto über sich selbst abstimmen und ihre eigenen Aufsichtsratsmitglieder entlasten. Deshalb genügt es auch nicht, wie Baums dies darlegt, diese Einzelweisungserfordernis auf die Aufsichtsratsmandate des entsprechenden Bankinstitutes zu begrenzen.[776]

Zusätzlich ist eine erweiterte Publizitätspflicht im Bereich der Stimmrechtsvertretung auf jeden Fall einzufordern.[777] So könnten die von der SPD in ihrem Fragenkatalog[778], nicht aber in ihrer Gesetzesvorlage, vorgeschlagenen Informationspflichten gesetzlich festgeschrieben werden. Diese sollten nachfolgende Angaben umfassen:

"... - den in der letzten Hauptversammlung vom Kreditinstitut insgesamt vertretenen Beteiligungsbesitz

---

774 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.309
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.55,f.
Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1980), Teil C, S.6

775 Verlag C.H. Beck (Aktiengesetz, 1991), S. 101

776 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S. 14
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.57,f.

777 Vgl. Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.8,f.; ebenso bei:
Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.13,f.

778 Vgl. Ausschuß der Wirtschaft (Fragenkatalog, 1993); der Ausschuß für Wirtschaft des Deutschen Bundestages hat diesen, von der SPD übernommenen, Fragenkatalog vom 4. November 1993 zur zweiten öffentlichen Anhörung zum Thema "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor" am 8. Dezember 1993 an die Sachverständigen, mit der Bitte der Beantwortung, weitergereicht.

- geschäftliche Beziehungen des Kreditinstituts mit der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen
- eine eigene Kapitalbeteiligung des Kreditinstituts an der Gesellschaft
- eine personelle Verflechtung des Kreditinstituts mit der Gesellschaft ..."[779].

Zusätzlich empfiehlt sich die Offenlegungspflicht für wen das Stimmrecht ausgeübt wird, da die übrigen Aktionäre und die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse über den Einfluß von Großaktionären haben. Industrielle Anteilseigner oder Kreditinstitute könnten ihren potentiellen Einfluß dadurch verschleiern, daß sie ihren Aktienbesitz im Depot befreundeter Kreditinstitute hinterlegen und die Stimmrechte durch dieses zur Ausübung bringen. Ob sich allerdings die vom Bundeskartellamt geforderte Schwelle für diese Offenlegungspflicht an der von der Monopolkommission bereits 1976 genannten Grenze von 5% orientieren sollte,[780] erscheint dem Verfasser als wenig sinnvoll, da sie viel zu hoch angesetzt ist. Wesentlich effektiver wäre eine Beteiligungsgrenze von 1% bzw. ein kapitalisierter Börsenwert von mindestens 100 Mio. DM.[781]

Mit dieser erweiterten Offenlegungspflicht könnten die nachfolgenden Regelungsziele angestrebt werden:

"- Offenlegung und damit möglichst Vermeidung von Interessenkonflikten des Stimmrechtsvertreters;
- Rechenschaftsablegung des Stimmrechtsvertreters über seine Aktivitäten gegenüber dem auftraggebenden Anleger;
- Erleichterung der Kommunikation zwischen den Aktionären einer Gesellschaft;
- Publizität der Beteiligungs- und Einflußverhältnisse in den Unternehmen."[782]

Diese bisher gemachten Vorschläge würden zwar das bisherige System des Vollmachtstimmrechtes reformieren, es wäre aber auch zu überlegen, ob nicht weitere Alternativen gesucht werden müßten, um den Aktionärswillen in den Hauptversammlungen besser zu repräsentieren. Die Stärkung der Aktionärsvereinigungen würden sich hierzu anbieten, sowie die Erweiterung des Aktienrechts um eine reformierte "Delegiertenversammlung" auf der Grundlage der Überlegungen

---

779 Ausschuß der Wirtschaft (Fragenkatalog, 1993), S.3

780 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.14,f.

781 Vgl. Adams, M. (Stellungnahme, 1993), S.9; ebenso bei:
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.49,f.; dieser spricht sich für eine Mitteilungspflicht aus, die bei 2% bzw. 3% anzusetzen ist.

782 Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.48; auf den Seiten 48-50 seiner Ausführungen erläutert Baums detailliert diese Regelungsziele, den Weg ihrer Umsetzung, sowie den Nutzen der daraus zu erzielen ist.

Püttners[783], die dieser bereits im Jahre 1963 vorgeschlagen hatte. Damit könnte eine rasche Aktivierung des Kleinaktionärs und dessen Interessenwahrung ermöglicht und gleichzeitig eine weitere, besser kontrollierte Beteiligung der Banken in diesem Prozeß gewährleistet werden.

783 Vgl. Püttner, G. (Depotstimmrecht, 1963), S.153-164; die Ausarbeitung dieser vom Ansatz her sehr interessanten Überlegungen Püttners würden allerdings den Rahmen dieser Dissertation sprengen.

6.6. Weitere Forderungen zur Begrenzung der "Macht der Banken"

In den Kapiteln Nr. 6.1.) - Nr. 6.5.) wurden die wichtigsten Vorschläge der Parteien eingehend behandelt. Da es aber noch eine Vielzahl anderer Möglichkeiten zur Machtbegrenzung gibt, sollen die am intensivst diskutierten kurz aufgezeigt werden. Die weiteren Problembereiche, wie z.B. das Emissionskonsortialgeschäft der Banken, eine Neustrukturierung des Börsenwesens und die Einführung von Stimmrechtsbeiräten bei Kapitalanlagegesellschaften, sollen im Rahmen der vorliegenden Dissertation nicht explizit behandelt werden, da diese zwar durchaus verbesserungswürdig sind, aber von den Parteien nicht eingehend thematisiert werden.

6.6.1. Die Verschärfung der Fusionskontrolle

6.6.1.1. Die derzeitige Regelung nach deutschem und europäischem Recht

Im Rahmen der Fünften Kartellrechts-Novelle (siehe Kapitel Nr. 6.1.))[784] hatte die SPD bereits 1988 in ihrem Antrag "Stärkung des Wettbewerbs und Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht" unter anderem eine Verschärfung der Fusionskontrolle im deutschen Kartellrecht gefordert.[785] Dies sollte erreicht werden durch:

I) Die Herabsetzung der Anteilsgrenze für anzeigepflichtige Fusionen von bisher 25% auf 10% des stimmberechtigten Kapitals an anderen Unternehmen.

II) Die Einführung einer Generalklausel, die verhindern soll, "... daß ein anderweitiger vertraglich abgesicherter wettbewerbsschädlicher zusätzlicher Einfluß auf andere Unternehmen unterbleibt."[786]

Damit sollte zum einen den verstärkten Konzentrationstendenzen in der deutschen Wirtschaft entgegengewirkt und zum anderen die Tendenz zur systematischen Umgehung der Fusionskontrollgrenze von 25% ausgeschlossen werden. Der immer wieder

784 Vgl. Deutscher Bundestag (Plenarprotokoll 11/182, 1989); hier werden vor allem die Positionen der einzelnen Parteien durch deren Stellungnahmen im Deutschen Bundestag, im Rahmen der zweiten und dritten Beratung der "Fünften Kartellrechtsnovelle", deutlich.

785 Vgl. Roth, W. (BT-Drucksache 11/2017, 1988), S.1-5; weitere wichtige Forderungen waren unter anderem die "Abkoppelung der Fusionskontrolle vom Kriterium der Marktbeherrschung", ein "Generelles Verbot von Größtfusionen" und die "Entflechtung marktbeherrschender Unternehmen".

786 ebd., S.2

in der Kritik stehende Erwerb einer Minderheitsbeteiligung von 24,9%, kombiniert mit einer weiteren Beteiligung von 0,1% oder anderen Einflußmöglichkeiten (z.B. Aufsichtsratsmandate, Kreditvergabe, Stimmrechte usw.), kann den Wettbewerb erheblich begrenzen. Den Banken wird in diesem Zusammenhang häufig vorgeworfen, daß sie in Verbindung mit einem Unternehmen A, das 24,9% an einem Unternehmen B hält, zur Umgehung der Fusionskontrolle beiträgt und auf dieses Unternehmen B einen entscheidenden Einfluß ausüben und den Wettbewerb unter diesen verbundenen Unternehmen erheblich beschränken könnten. Pfeiffer urteilt dann auch: "Wer der Herr im Hause ist, bleibt mitunter auch der Öffentlichkeit nicht verborgen."[787]

Diese Forderungen der SPD wurden nur teilweise erfüllt. Mit der Fünften GWB-Novelle wurde der § 23, Abs. 2, Nr. 6 GWB eingefügt, um die Fusionskontrolle zu verbessern und die Lücken gegenüber Umgehungspraktiken zu schließen. Durch die Einführung eines zusätzlichen Auffangtatbestandes wurde der Zusammenschlußbegriff erweitert. "Danach ist jede Unternehmensverbindung, welche die bisherigen gesetzlichen Aufgreifschwellen nicht erreicht, auch dann schon als Zusammenschluß anzusehen, wenn sie zu einem wettbewerblich erheblichen Einfluß führt."[788] Bisher konnte nach § 23, Abs. 2, Nr. 5 GWB nur das Erreichen eines "beherrschenden Einflusses" erfaßt werden. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung die immer wieder in der Kritik stehende Minderheitsbeteiligung unter 25%, deren Problematik bereits weiter oben angesprochen wurde, auch in die Kontrolle mit einbeziehen.

Die Monopolkommission beurteilt diese Gesetzesänderung sehr kritisch, obwohl die Bundesregierung damit im Ergebnis einem Minderheitenvotum des Kommissionsmitgliedes Immenga aus dem 6. Hauptgutachten gefolgt ist.[789] Im wesentlichen werden auch die dort geäußerten Bedenken wiederholt. In ihrem 8. Hauptgutachten schrieb sie hierzu, daß die wettbewerblichen Risiken einer solchen Gesetzesänderung höher einzuschätzen seien, als die sich daraus ergebenden Chancen zu einer effizienteren Durchsetzung der Fusionskontrolle. "Die hier entstehenden Rechtsunsicherheiten bleiben gravierend. Die Auseinanderentwicklung zur nunmehr realisierten Fusionskontrolle nach Gemeinschaftsrecht hält an."[790] Bereits 1986 hatte die Monopolkommission in ihrem Mehrheitsvotum zur Lösung dieser Problematik vorgeschlagen, den Beteiligungsbesitz der Kreditinstitute an Nichtbanken auf 5% der Summe der Kapitalanteile zu begrenzen.[791] Die Bundesregierung argumentiert dagegen, daß die Einführung dieser "Generalklausel", die, wie

---

787 Pfeiffer, G. (Wirtschaftliche Macht, 1987), S.80; ebenso nachzulesen bei:
Vgl. Bundeskartellamt (Quo vadis Wettbewerbspolitik, 1988), S. 27,f.
Vgl. Monopolkommission (Geamtwirtschaftliche Chancen, 1986), S.175,f.
Vgl. Maltius, S. (Banken und Kartellrecht, 1988), S.28,f.
Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.15

788 Bundesregierung (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.13

789 Monopolkommission (Gesamtwirtschaftliche Chancen, 1986), S.177,f.

790 dies. (Wettbewerbspolitik, 1990), S.19

791 Vgl. Monopolkommission (Geamtwirtschaftliche Chancen, 1986), S.176,f

bereits weiter oben gesehen, als materieller Zusammenschlußtatbestand ausgestaltet ist, weitgehend dem europäischen Recht entspricht.[792]

Zusätzlich wurde der an den Anteilserwerb anknüpfende Zusammenschlußtatbestand des § 23, Abs. 1, Nr. 2 GWB dahingehend neu geregelt, daß die in Buchstaben a) und b) vorgesehenen Anteilsgrenzen von 25% und 50% entweder beim Kapital oder bei den Stimmrechten erreicht werden müssen. Der Gesetzgeber wollte auch damit Gestaltungsmöglichkeiten ausschließen, die eine wirksame Fusionskontrolle unterlaufen könnten.[793]

Zur Vervollständigung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages, und damit auch des Binnenmarktes 1992, hatte die SPD im Jahre 1989 mit ihrem Antrag "Für eine funktionsfähige europäische Wettbewerbsordnung"[794] unter anderem eine Fusionskontrolle auf europäischer Ebene gefordert, die das bestehende nationale Kartellrecht ergänzt. Ein Europäisches Kartellamt sollte die Aufgaben dieser Zusammenschlußkontrolle, sowie der Entflechtung europaweit marktbeherrschender Unternehmen vornehmen. Begründet wurde dies damit, daß "... nicht nur eine wettbewerbsschützende Fusionskontrolle beabsichtigt (ist, Anm.d.Verf.), sondern vor allem die Verhinderung von ordnungspolitisch nicht mehr zu verantwortendem Anwachsen wirtschaftlicher und damit gesellschaftlicher Macht."[795] Zusätzlich sollte wettbewerbswidrigen Konzentrationsprozessen auf europäischer Ebene entgegengewirkt werden.

Mit der "Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen" wurde mit Wirkung vom 21. September 1990 eine europäische Wettbewerbsordnung eingeführt, die nach Art. 1, Abs. 1 bei allen Zusammenschlüssen von gemeinschaftsweiter Bedeutung von der Kommission angewandt wird, wobei die Umsatzzahlen nach Art. 1, Abs. 2 zugrunde gelegt werden.[796]

Nach Art. 21, Abs. 2, ist auf die von dieser Verordnung erfaßten Zusammenschlüsse nationales Fusionskontrollrecht nicht mehr anwendbar. Dies bedeutet, daß Zusammenschlüsse "... jeweils ausschließlich entweder der EWG- oder der nationalen

---

792 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/848, 1991), S.3

793 Vgl. dies. (BT-Drucksache 11/4610, 1989), S.13

794 Vgl. Roth, W. (BT-Drucksache 11/4378, 1989), S.1-5; dieser Antrag gibt die vollständigen Forderungen der SPD wieder.
Vgl. Ehlermann, C.-D. (Neuere Entwicklungen, 1991), S.307-328; Ehlermann stellt die neueren Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht dar.

795 Roth, W. (BT-Drucksache 11/4378, 1989), S.2

796 Vgl. Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.745-772; hier ist die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl.L 257/14 v. 21.9.1990, korrigiert gegenüber ABl.L 395/1 v.30.12.1989) vollständig abgedruckt.
Vgl. Weitbrecht, A. (Zusammenschlußkontrolle, 1990), S.18-21; Weitbrecht gibt einen guten Überblick über die Zusammenschlußkontrolle im Rahmen dieser "Fusionskontrollverordnung".

Fusionskontrolle unterliegen."[797] Interessant ist vor allen Dingen, daß die Europäische Fusionskontrolle im Gegensatz zum GWB beim Anteilserwerb keine Prozentsätze kennt. Nach Art. 3, lit.b liegt ein Zusammenschluß vor, wenn "... ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer Unternehmen erwerben."[798] Die Kontrolle über ein Unternehmen kann, nach Meinung der Kommission, auch bei einem Erwerb von deutlich weniger als 50% des stimmberechtigten Kapitals möglich sein. Weitbrecht hat nach drei Jahren Europäische Fusionskontrolle eine positive Zwischenbilanz gezogen und die Grundlinien der bisherigen Fusionskontrollpraxis aufgezeigt.[799] Der vor allen Dingen von Deutschland ausgesprochene Wunsch nach Einrichtung eines Europäischen Kartellamtes, das in seiner Rechtsgrundlage, Kompetenz und Funktionsweise an das deutsche Bundeskartellamt angelehnt sein sollte, steht aber immer noch zur Disposition.[800]

6.6.1.2. Möglichkeiten für eine Erweiterung der Fusionskontrolle

Vor allem bei der zweiten öffentlichen Anhörung zum Thema Macht der Banken und den vorab eingereichten Stellungnahmen hierzu wurde dieser Themenkomplex aufgegriffen und intensivst diskutiert. Dabei ging es hauptsächlich um die Auswirkungen der rechtlichen Möglichkeiten der Fusionskontrolle in Bezug auf den Beteiligungsbesitz der Banken. Besonders hervorzuheben ist hierbei, daß die Monopolkommission und das Bundeskartellamt darauf hinweisen, daß durch den Erwerb von Beteiligungen an branchenfremden Unternehmen durch die Banken im allgemeinen keine marktbeherrschenden Stellungen begründet oder verstärkt werden. Unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten sind diese Beteiligungen vielfach unbedenklich. Seit Einführung der Fusionskontrolle im Jahre 1973 hat bei den bis 1992 angemeldeten 1.059 Zusammenschlüssen, an denen die Banken als Erwerber beteiligt waren, keine

797 Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.19
Vgl. Zuleeg, M. (Europäisches Wettbewerbsrecht, 1990), S.123-134; dort wird insbesondere der Rang des europäischen, im Verhältnis zum nationalen Wettbewerbsrecht dargestellt.

798 Bechtold, R. (Kartellgesetz, 1993), S.752

799 Vgl. Weitbrecht, A. (Europäische Fusionskontrolle, 1993), S.687-690; hier werden die Einzelheiten der Europäischen Fusionskontrolle einer kritischen Würdigung unterzogen.

800 Die Bundesregierung hatte sich z.B. in ihren Stellungnahmen zum "Achten Hauptgutachten der Monopolkommission" und des "Berichts des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1989/90" für die Errichtung eines Europäischen Kartellamtes ausgesprochen:
Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/847, 1991), S.V
Vgl. dies. (BT-Drucksache 12/848, 1991), S.3
Zu den rechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Europäischen Kartellamtes siehe insbesondere:
Vgl. Merz, Fr. (Europäisches Kartellamt, 1992), S.405-408

Untersagung stattgefunden. Selbst die zahlreichen Anteilskäufe der Finanzinstitute an anderen Finanzinstituten im Jahre 1992 wurden ohne Ausnahme genehmigt.[801]

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Beteiligungsbesitz der Banken hat aber nur unter dem kartellrechtlichen Gesichtspunkt einer nicht vorhandenen "marktbeherrschenden Stellung" Gültigkeit. Sie zeigt aber auch, daß die in der Praxis bestehenden Möglichkeiten einer Wettbewerbseinschränkung (siehe hierzu Kapitel Nr. 6.2.1.)), die unter dieser Grenze einer "Marktbeherrschung" liegen, von diesem kartellrechtlichen Instrumentarium nicht erfaßt werden. Dieses Kriterium einer "marktbeherrschenden Stellung" ist auch ungeeignet, die reale Einflußnahme der Banken auf die Unternehmen, wie sie in der IFO-Telefonumfrage vom Juli/August 1989 (siehe hierzu Tabelle Nr. X)) drastisch zum Ausdruck kam, zu erfassen. Auch die weiteren Möglichkeiten der Machtausübung durch die Banken, so z.B. die Kreditvergabe, die Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten, die Stimmrechtsausübung und die hiervon abgeleiteten Kumulierungseffekte werden von der Fusionskontrolle nicht erfaßt. Es stellt sich deshalb die Frage, ob das kartellrechtliche Instrumentarium der allgemeinen, wettbewerblich orientierten Fusionskontrollvorschriften zur Kontrolle von Zusammenschlüssen zwischen Banken und Nichtbankunternehmen genügt oder ob es erweitert bzw. verschärft werden muß.

1)	Sollen bei der Fusionskontrolle der Depotbesitz Dritter den Kreditinstituten als Beteiligung zugerechnet werden, soweit sie diese Stimmrechte ausüben?

Folgt man der Argumentation von Baums, dann sollte die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten aus 25% oder mehr der stimmberechtigten Aktien einer Aktiengesellschaft durch Kreditinstitute dem Erwerb eigener Stimmanteile im Sinne des § 23, Abs. 2 Nr. 2.a) GWB gleichgestellt werden.[802] Dies kann mit den Bestimmungen der Europäischen Fusionskontrollverordnung (Art. 3, Abs. 1-4) begründet werden, die die Ausübung von Stimmen aus Depotbesitz durch Kreditinstitute erfaßt. Bisher wurde dieser Sachverhalt aber gerichtlich noch nicht entschieden. Nach § 23, Abs. 2 GWB stellt aber die Ausübung von Vollmachtstimmrechten durch die Kreditinstitute keinen Zusammenschlußtatbestand dar, und die in § 23, Abs. 2, Nr. 5 GWB geforderte "Verbindung" zwischen Kreditinstitut und Unternehmen wird durch die Stimmrechtsausübung ebenfalls nicht geschaffen. Rechtlich gesehen können die Kreditinstitute das Stimmrecht nicht nach eigenem Ermessen oder im eigenen Interesse einsetzen, vielmehr muß das Kreditinstitut um Weisungen bitten und sich vom Interesse des Aktionärs leiten lassen. Tatsächlich allerdings werden lediglich in 2-3% aller Fälle von den Aktionären Weisungen erteilt, so daß die Banken bei der Stimmrechtsausübung relativ frei entscheiden können (ausführlich siehe hierzu Kapitel Nr. 2.3.2.3.)).[803]

---

801 Vgl. Monopolkommission (Stellungnahme, 1993), S.4; ebenso bei: Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.7,f.

802 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.16

803 Vgl. ebd., S.39,f.

Außerdem erfolgt eine Verhaltenssteuerung oder Kontrolle des Abstimmungsverhaltens der Kreditinstitute weder durch einen intensiven Wettbewerb der Anlegervertreter untereinander, noch durch die Depotprüfung, die Haftungsregeln oder den Kleinaktionär. Baums kann deshalb nur zugestimmt werden, wenn er davon spricht, daß die Depotstimmen als "Quasi-Eigenbeteiligungen" zu betrachten seien, zumal die Stimmrechtsausübung wettbewerblich bedeutsame Auswirkungen haben kann. Durch Entscheidungen, die auf der Hauptversammlung getroffenen werden, wie z.B. die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder die Entlastung der Verwaltung, kann in verschiedener Hinsicht eine wettbewerblich relevante Einflußnahme entstehen.[804]

Die oben angeführte Zurechnung von Stimmrechten aus Depotbesitz für die Zwecke der Fusionskontrolle hätte zwei Folgen. Zum einen würde sie zunächst die Anzeigepflicht nach § 23 GWB auslösen. Das Bundeskartellamt würde hierdurch "... von einer wettbewerblich relevanten Zusammenfassung und Ausübung von Stimmrechten (mehr als 25% der Stimmrechte des betreffenden Unternehmens) durch ein einzelnes Kreditinstitut erfahren."[805] Zum anderen bestünde die Möglichkeit, nach § 24, Abs. 1 GWB, sofern eine marktbeherrschende Stellung durch die Zusammenfassung von Stimmrechten und Beteiligungsbesitz entsteht oder verstärkt wird, die damit verbundene Beeinträchtigung der Marktstruktur und Gefährdung der Wettbewerbsverhältnisse zu überwinden.

Die Untersuchungen von Böhm haben gezeigt, daß vor allem in den Hauptversammlungen von Publikumsaktiengesellschaften (in 13 von 28 untersuchten) einzelne Kreditinstitute den 25%-Stimmrechtsanteil an der tatsächlichen Präsenz überschreiten (siehe Kapitel Nr. 2.3.2.3.2.), während § 23, Abs. 2, Nr. 2a) GWB nur bei Erwerb von 25% aller Stimmen einer Gesellschaft greift. Die weiter oben geforderte Anzeigepflicht dürfte sich also gerade auf diejenigen Fälle begrenzen, in denen Kreditinstitute neben Stimmrechten aus Depotbesitz auch einen erheblichen Anteil an Stimmen aus Eigenbesitz halten. Genau für diese Fälle wäre die Einbeziehung auch der aus Depotbesitz ausgeübten Stimmrechte in die Anzeigepflicht zum Zwecke der Fusionskontrolle eine sachlich überzeugende Maßnahme. Mit einer solchen Maßnahme würden man auch ordnungspolitischen Bedenken gegen die Zusammenballung weitreichender, wirtschaftlicher Entscheidungsbefugnisse in den Händen Einzelner oder kleiner Gruppen ohne entsprechende Kontrolle (siehe Kapitel Nr. 3.3.2.)), begegnen.[806]

Das Bundeskartellamt spricht sich allerdings gegen eine solche Regelung aus, da sie zum einen in keinem ausländischen Rechtssystem verankert ist und zum anderen, nach ihrer Auffassung, von der Sache her nicht geeignet erscheint, "... die Zielsetzung einer wettbewerblich orientierten Fusionskontrolle zu fördern."[807] Diese soll lediglich die Veränderungen der Markt- und Unternehmensstrukturen erfassen,

---

804 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.41,f.
805 ebd., S.43
806 Vgl. ebd., S.43,f.
807 Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.12

von denen Gefährdungen des Wettbewerbs ausgehen können. Der Zusammenschlußbegriff des § 23 GWB setzt die untere Schwelle bei einem Anteilswert von mindestens 25% fest. Der neu geschaffene Zusammenschlußtatbestand nach § 23, Abs. 2, Nr. 6 GWB soll alle Unternehmensverbindungen unterhalb dieser Schwelle erfassen, wenn durch diese Verbindung ein wettbewerblich erheblicher Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausgeübt werden kann.

Die Ausübung der Stimmrechte aus Aktien im Depotbesitz der Banken (Fremdbesitz also) erfolgt in jedem Fall im Auftrag der Depotkunden, d.h. sofern die Aktionäre keine Weisungen erteilen, kann die Bank nach eigenem Ermessen, aber im Interesse der Aktionäre, abstimmen. Zusammen mit eigenen Stimmrechten kann zwar der Schwellenwert von 25% überschritten werden, es ist jedoch fraglich, ob eine strukturelle Verbindung zwischen Bank und Unternehmen aus dem Aktienstimmrecht begründet werden kann. Wie hoch der Stimmrechtsanteil der Bank auf der Hauptversammlung sein wird, hängt zum einen von den Anlageentscheidungen ihrer Kunden und zum anderen von der Erteilung von Weisungen ab.[808]

Für die Zurechnung von Anteilen im Rahmen der Fusionskontrolle stellt das GWB letztlich darauf ab, wer das wirtschaftliche Risiko aus der Beteiligung zu tragen hat. Es bestimmt in § 23, Abs. 2, Nr. 2, S. 2 GWB, daß zu den Anteilen, die einem Unternehmen gehören, auch die Anteile gehören, die von einem anderen für Rechnung dieses Unternehmens gehalten werden. Diese wirtschaftliche Betrachtung hat große Bedeutung für eine kartellrechtlich sachgerechte Erfassung von Unternehmensverbindungen, da anderenfalls durch "Treuhänder"-Konstruktionen leicht die Fusionskontrolle umgangen werden könnte. Solchen Umgehungsmöglichkeiten wären aber erst recht Tür und Tor geöffnet, wenn man die Stimmrechte aus Depotbesitz den Kreditinstituten und nicht ihren Eigentümern zurechnen würde.[809]

2) Soll die Grenze für die Anzeigepflicht gesenkt werden?

Aufgrund der sinkenden Hauptversammlungspräsenz in den letzten Jahren gilt es zu überprüfen, ob das Aufgreifkriterium des § 23, Abs. 2, Nr. 2.a) GWB für die Anzeigepflicht von Zusammenschlüssen und für die Fusionskontrolle gesenkt werden soll. Bisher kommt die Grenze von 25% des gesamten Kapitals oder aller Stimmrechte eines anderen Unternehmens zur Anwendung; bei einer Hauptversammlungspräsenz von z.B. 45,8% bei der Deutschen Bank AG in 1992 würde aber bereits ein Stimmrechtserwerb von ca. 12% aller Stimmen ausreichen, um dem Erwerber eine Sperrminorität zu vermitteln. Das Aufgreifkriterium des § 23, Abs. 2 GWB sollte entsprechend gesenkt werden, um der tatsächlichen Entwicklung bei den Publikumsgesellschaften Rechnung zu tragen. Möglich wäre die Ausrichtung an einer Sperrminorität, die an der in den letzten Jahren durchschnittlich erreichten tatsächlichen Hauptversammlungspräsenz gemessen wird. Nach Ansicht

808 Vgl. Bundeskartellamt (Stellungnahme, 1993), S.12
809 Vgl. ebd., S.13

Baums läßt sich mit dem neu konzipierten Zusammenschlußtatbestand nach § 23, Abs. 2, Nr. 6 GWB dieser Sachverhalt nicht entsprechend erfassen.[810]

6.6.1.3. Die neuesten Forderungen der SPD und ihre Realisierbarkeit

Als Konsequenz aus der im vorigen Kapitel Nr. 6.6.1.2.) diskutierten Verschärfung der Fusionskontrolle hat die SPD als ersten Schritt in ihrem neuesten "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb" ihre ursprüngliche Forderung aus dem Jahr 1988, ausgesprochen vor der Verabschiedung der 5. GWB-Novelle, wieder aufgenommen. Danach würde sich der neue § 23, Abs. 2 GWB wie folgt gestalten:

> "Als Zusammenschluß im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tatbestände: ...
> 1. ...
> 2. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
> a) 25 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens **oder bei börsennotierten Unternehmen 10 vom Hundert** erreichen oder
> b) 50 vom Hundert des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens **oder bei börsennotierten Unternehmen 20 vom Hundert** erreichen oder ...."[811]

Begründet wurde dies damit, daß aufgrund der zurückgehenden Hauptversammlungspräsenzen für die Beurteilung der tatsächlichen Einflußmöglichkeiten einer Unternehmensbeteiligung die ursprünglichen Prozentsätze obsolet geworden seien. Diese müßten deshalb den aktuellen Gegebenheiten angepaßt werden.[812]

Damit folgt die SPD der Argumentation Baums (siehe Kapitel Nr. 6.6.1.2.)), der sich in seiner Stellungnahme für das Absenken dieses Aufgreifkriteriums ausgesprochen hat, da sich mit dem neuen Zusammenschlußtatbestand nach § 23, Abs. 2, Nr. 6 GWB dieser Sachverhalt nicht entsprechend kontrollieren läßt.[813]

---

810 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.16,f. und S.19

811 Hausmann, H. (GWB, 1990), S.241,f.; die Änderungen der SPD wurden vom Verfasser in den ursprünglichen Gesetzestext eingefügt und entsprechend kenntlich gemacht.
Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.5

812 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache, 1994), S.11

813 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.16,ff.

Die Forderung der SPD ist aus den ausführlich dargelegten Gründen zu begrüßen. Es gilt allerdings zu bedenken, daß der damit angeschnittene Themenbereich sich nicht nur in wettbewerbspolitischen und wettbewerbsrechtlichen Fragen erschöpft, d.h. daß alleine die Anwendung des kartellrechtlichen Instrumentariums nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung aller damit verbundenen Fragen führt.

So setzt beispielsweise die Teilnahme von Banken an Übernahmen oder Zusammenschlüssen nicht notwendigerweise das Halten von Beteiligungsbesitz voraus, sondern basiert zum größten Teil auf ihre weiteren Einflußmöglichkeiten. Eine solche Teilnahme könnte also durch die Festlegung einer Obergrenze beim Beteiligungsbesitz, wie sie in Kapitel Nr. 6.2.) gefordert wurde, nicht unterbunden werden. Dies bedeutet, daß alleine aus wettbewerbspolitischer Sicht eine Begrenzung des industriellen Beteiligungsbesitzes "... zur sachgerechten Behandlung von Fusionsvorhaben, die mit Hilfe eines Kreditinstituts verwirklicht werden, entgegen der Auffassung der Monopolkommission nicht als geboten ..."[814] erscheinen.

Die Monopolkommission dagegen hatte eine solche wettbewerbliche Sonderregelung damit begründet, "... daß bei den Konzentrationsvorgängen zwischen Banken und Nichtbanken Wirkungen entfallen, die für die Beurteilung horizontaler und vertikaler Unternehmenszusammenschlüsse zwischen Industrieunternehmen eine wesentliche Rolle spielen."[815] Damit würden aber effizienzsteigernde (interne) Wirkungen von Bank-Unternehmensverbindungen ebenso wie denkbare wettbewerbsfördernde (externe) Effekte in Abrede gestellt. Deshalb ist es richtig, die Aufgreifkriterien für die Fusionskontrolle im allgemeinen zu ergänzen und nicht nur für den Beteiligungserwerb von Kreditinstituten. Denn ungeachtet der Mitwirkung eines Kreditinstituts wird der Zusammenschlußtatbestand anhand des kartellrechtlichen Instrumentariums (§§ 23,ff. GWB) überprüft.

Außerdem müßte die Einführung einer starren Beteiligungsobergrenze für Kreditinstitute nicht, wie von Baums vermutet, einem Fusionsverbot gleichgesetzt werden. Auch würde sie nicht an die Stelle des derzeit bestehenden allgemeinen Instruments der Fusionskontrolle treten, die erst ab einer Beteiligungsschwelle von 25% zur Verfügung steht und nur greift, wenn die wettbewerblich nachteiligen Wirkungen eines Zusammenschlusses überwiegen.[816] Diese prinzipielle Regelung bliebe somit erhalten. Die neuen, abgesenkten Aufgreifkriterien würden lediglich die Fusionskontrolle verschärfen, die bestehenden gesetzlichen Grenzen aktualisieren und eine wirksame Ergänzung der Beteiligungsbegrenzung, wie sie in Kapitel Nr. 6.2.) aufgezeigt wurde, darstellen.

814 Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.19
815 Monopolkommission (Mehr Wettbewerb, 1976), S.296
816 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.17,f.

6.6.2. Das Verbot von Stimmrechtsbeschränkungen

In den 70er-/80er - Jahren wurden von einigen großen Aktiengesellschaften die Stimmrechtsbeschränkungen nach § 134, Abs. 1 AktG in ihre Satzungen aufgenommen, um somit die "Gefahr der Überfremdung" bzw. der "Übernahme durch unliebsame Dritte" abzuwehren.[817] Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen haben aber gezeigt, so Röller, "... daß die vielfach hochgespielte Überfremdungsgefahr sich als "Phantom" erwiesen hat."[818] Kopper geht sogar noch weiter, wenn er "... die Vorgänge bei Feldmühle Nobel als ein "schlimmes Beispiel des Kapitalismus" und als Enteignung von Privataktionären auf die "kalte Tour" bezeichnet."[819]

Diese Aussagen erstaunen umso mehr, da sowohl die Deutsche Bank AG, als auch die Dresdner Bank AG eine Stimmrechtsbeschränkung satzungsrechtlich verankert haben. Vor allem die F.D.P. sowie die DSW haben sich für ein Verbot der Stimmrechtsbeschränkung, das in das Aktiengesetz aufgenommen werden soll, ausgesprochen.

6.6.2.1. Die Positionen einzelner politischer Parteien

Der Bundesfachausschuß Wirtschaft der **F.D.P.** hat in seinen Empfehlungen zur Wahlplattform 1990 unter der Rubrik "Wettbewerbspolitik" nachfolgenden Vorschlag unterbreitet, um das Ziel der Begrenzung der "Macht der Banken" zu erreichen:

> "Gesetzliches Verbot, daß AG-Satzungen das Stimmrecht der Aktionäre beschränken können."[820]

Solms hat sich dahingehend geäußert, daß durch die Stimmrechtsbeschränkungen die Aktiengesellschaften versuchten, sich gegen ausländischen Einfluß abzuschotten, um damit die eigene Machtposition zu sichern. Dies schwäche aber die Position der Klein- und Minderheitsaktionäre und wehre zusätzlich das Interesse von Käufern, die sich an dem Unternehmen beteilige wollen, ab. Stimmrechtsbeschränkungen, die über die gesetzliche Regelung der Vorzugsaktien hinausgehen, widersprechen somit

---

817 Beispielhaft seien angeführt: Mannesmann AG, BASF AG, Bayer AG, Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Feldmühle Nobel AG und die Continental AG.

818 O.V. (Stimmrechtsbegrenzung, 1978), S.4

819 Schreib, H.P. (Kalte Enteignung, 1990), S.602; Kopper ist aktueller Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Bank AG.

820 FDP-Bundestagsfraktion (Herausforderung, 1991), Anlage 2

den Grundüberlegungen vom freien Wettbewerb und der Philosophie des Aktienrechts und sollten deshalb untersagt werden.[821]

Scharfe Kritik hatte Lambsdorff bereits 1989 an den Banken geübt. Zum einen unterstützten diese die Tendenz zu Stimmrechtsbeschränkungen deutscher Aktiengesellschaften als Mittel, sich gegenüber Fremdeinfluß abzusichern und zum anderen haben sie teilweise selber in ihren Satzungen das Höchststimmrecht eingeführt (so z.B. Deutsche Bank AG, die Dresdner Bank AG, usw.). "Banken, die die Öffnung der Finanzmärkte predigen, ihr eigenes Haus aber verriegeln, sind keine glaubwürdigen Propheten für den freien Kapitalverkehr".[822]

Eine grundlegende Stellungnahme zur Problematik der Stimmrechstbeschränkung liegt von Lambsdorff aus dem Jahre 1990 vor, als er die geänderte Haltung der Deutschen Bank AG zur Problematik von Höchststimmrechten kommentierte. Kopper hatte in Abkehr von seiner bisher eingenommenen Haltung, "... Höchststimmrechte bei Aktiengesellschaften als Fremdkörper in einer Marktwirtschaft bezeichnet."[823] Schöne Worte, zumal die Stimmrechtsbeschränkung bei der Deutschen Bank AG bis heute nicht aufgehoben wurde. Lambsdorff begrüßt diese gewandelte Haltung, die auch die damit verbundene Forderung nach größerer Transparenz in den Aktionärsstrukturen umfaßt. Die F.D.P. sehe sich dadurch in ihren Forderungen bestätigt. Außerdem habe sie sich aus den nachfolgenden Gründen schon immer für ein Verbot von Stimmrechtsbeschränkungen eingesetzt:

- Die Eigentumsrechte der Aktionäre werden durch die Stimmrechtsbeschränkungen beeinträchtigt. Die volle Verfügungsmacht über das Eigentum ist aber ein essentieller Bestandteil einer marktwirtschaftlichen Ordnung.

- Durch die Stimmrechtsbeschränkung wird der Zusammenhang zwischen Kapitalrisiko und Einflußmacht zerrissen. Dies bedeutet, daß dem Verlustrisiko des Aktionärs auch ein Stimmrecht gegenüberstehen müsse, nach dem Motto "eine Aktie, eine Stimme".

- Die Vormachtstellung des Managements werde durch eine Stimmrechtsbeschränkung gestärkt und die Kontrolle der Verwaltung vermindert. Dies kann die Dynamik des Unternehmens beeinträchtigen.

- Stimmrechtsbeschränkungen können den freien Kapitalverkehr behindern. Dies führe dazu, daß insbesondere ausländisches Kapital abgeschreckt und der Börse damit Phantasie genommen werde.

---

821 Vgl. Solms, H.O. (Endspurt, 1989), S.3
822 O.V. (Lambsdorff, 1989), S.40
823 ders., (Höchststimmrecht, 1990), S.1

- Durch die Stimmrechtsbeschränkungen kann über das Vollmachtstimmrecht tendenziell das Stimmpotential der Banken erhöht werden. Dies trage somit zur Stärkung der Bankenmacht bei.

- Stimmrechtsbeschränkungen stellen, im Gegensatz zu den immer wieder aufgestellten Behauptungen, keinen Schutz vor Überfremdung dar, weil sie leicht zu umgehen sind. Eine Reihe von Beispielen können dies belegen.[824]

Nach Aussage Wissmanns (CDU) gilt es, bei einem Verbot der Stimmrechtsbeschränkungen sorgfältig abzuwägen. Einerseits könnte dadurch den Banken der Erwerb größerer Beteiligungen mit entsprechenden Stimmrechten erleichtert werden, andererseits würden aber auch bestehende Hindernisse gegenüber insbesondere ausländischen Beteiligungsübernahmen abgebaut werden, was sich zusätzlich belebend auf den europäischen Wettbewerb auswirke.[825]

Eine ähnliche Haltung hatte die CDU/CSU in der **Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht"** eingenommen. Für ein Verbot von Stimmrechtsbeschränkungen auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften sah die CDU/CSU innerhalb ihrer Fraktion noch Diskussionsbedarf, es bestand aber die "Bereitschaft zur ernsten Prüfung"[826]. Ein weitgehendes Einvernehmen konnte aber mit der F.D.P. über eine evtl. erforderliche Änderung im VW-Gesetz erzielt werden.

Seit Jahren opponiert die **Aktionärsvereinigung DSW** gegen die Stimmrechtsbeschränkung (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 5.3.2.)). Die Argumente sind weitgehend deckungsgleich mit denen der F.D.P., da Lambsdorff in Personalunion nicht nur seine Partei in wirtschaftspolitischen Dingen vertritt, sondern auch den Vorsitz der DSW innehat. Hierbei werden vor allen Dingen der Eingriff in die Aktionärsdemokratie durch die Beschneidung der Eigentums-/Aktionärsrechte in den Vordergrund gestellt. Ebenso ist aber deren finanzielle Benachteiligung, z.B. durch eine Unterbewertung deutscher Aktien, mangelnde Kursphantasie, eine zu restriktive Dividendenpolitik und unattraktive Bezugsrechtskonditionen, hervorzuheben.[827]

---

824 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Höchststimmrecht, 1990), S.1
825 Vgl. Wissmann, M. (Die Macht, 1990), S.9
826 Bundesministeium der Finanzen (Protokoll II, 1989), S.2
827 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbegrenzung, 1989), S.10,ff.

6.6.2.2. Die Überprüfung der Vorschläge auf ihre Realisierbarkeit

Obwohl die F.D.P. bereits 1989 ein gesetzliches Verbot der Stimmrechtsbeschränkung angedeutet hatte, erfolgte bis heute weder eine Umsetzung, noch wurde eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht. Dies verdeutlicht das Dilemma von Anspruch und Wirklichkeit, in dem sich die F.D.P. befindet. Aber auch auf europäischer Ebene kommt ein seit 1972 diskutierter "Vorschlag einer 5. gesellschaftsrechtlichen Richtlinie", der u.a. die Untersagung von Stimmrechtsbeschränkungen vorsieht, nicht zur endgültigen Verabschiedung und Umsetzung in nationales Recht.[828]

Die Praxis hat gezeigt, daß einem aktienrechtlichen Verbot der Stimmrechtsbeschränkung weder wirtschaftliche noch ordnungspolitische Gründe entgegenstehe. Der Verfasser kann sich der Argumentation der Befürworter eines solchen Verbotes voll anschließen. Eine Stimmrechtsbeschränkung bietet durch die vielfältigen Umgehungsmöglichkeiten aktienrechtlich keinen wirksamen Schutz vor einer eventuellen Überfremdungsgefahr bzw. unliebsamen Übernahme. Es kann allenfalls eine psychologische Wirkung erzielt werden. Außerdem entstehen vielfältige, negative Wirkungen für das Aktionärseigentum. Durch eine eventuelle Unterbewertung an der Börse entsteht viel eher die Gefahr der Übernahme bzw. des "unfriendly takeover"; der angestrebte Minderheitenschutz ist somit nicht gewährleistet. Durch eine größere Transparenz in der Aktionärsstruktur, einer verstärkten Publizität sowie einem aktionärsfreundlicheren Verhalten der Unternehmensverwaltungen, so z.B. bei der Dividendenpolitik und der Festlegung der Emissionsbedingungen, könnte dies verhindert werden. Die stärkere Beteiligung der Aktionäre am Erfolg der Unternehmung führt außerdem zu einer steigenden Börsenbewertung, was wiederum der beste Schutz vor einer Übernahme ist.

Es kann auch nicht hingenommen werden, daß die Aktionäre dadurch in ihrer Entscheidungsfreiheit behindert werden, daß sie für eine Stimmrechtsbeschränkung eine quasi "Blankoerklärung" gegenüber der Verwaltung abgeben sollen, deren Wirksamkeit erst Jahre später relevant werden. Eine eventuell sinnvolle Übernahme, die zusätzlich eine großzügige Abfindung bescheren könnte, haben also nicht mehr die Eigentümer zu bestimmen, sondern die Verwaltung.[829]

Hinzu kommt, und dies betrifft insbesondere den Bereich der "Macht der Banken", daß vor allem die Großbanken im Rahmen des Vollmachtstimmrechts, nur dann für oder gegen die Einführung oder Abschaffung der Stimmrechtsbeschränkung stimmen dürfen, wenn ihnen hierzu eine ausdrückliche Weisung erteilt wurde. Hier kann beispielhaft das Verhalten der Deutschen Bank AG kritisiert werden, die dies im Falle der Deutschen Babcock AG nicht getan hatte. "Sie haben damit vielleicht

---

828 Vgl. Wiesner, P.M (Stand, 1993), S.503

829 Vgl. Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbeschränkung, 1990), S.8

im Interesse des Vorstands, kaum im Sinne des Unternehmens, keinesfalls aber " im Interesse des Aktionärs" gehandelt, wie es § 128 AktG vorschreibt."[830]

Diese Argumente bestätigen und belegen die in Kapitel Nr. 3.2.) ausführlich behandelte Unterschiedlichkeit des Management- und Aktionärsinteresses, sowie die verstärkte Unterstützung der Verwaltungen durch die Großbanken, die nicht immer zum Wohle der Kleinaktionäre erfolgt.

830 Lambsdorff, O. Graf (Stimmrechtsbeschränkung, 1990), S.8,ff.

6.6.3. Die Lösung der Insiderproblematik

Die Insiderproblematik ist ein weites Feld, das den Börsen-, Unternehmens-, Banken- und Aktionärsbereich betrifft. Dies zeigt bereits der Personenkreis, der als Insider angesehen wird, so z.B. die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder des Aufsichtsorganes, sowie die persönlich haftenden Gesellschafter des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens. Hinzu kommen die Personen, die aufgrund einer Beteiligung am Kapital des Emittenten oder eines mit dem Emittenten verbundenen Unternehmens, oder aufgrund ihres Berufes, ihrer Tätigkeit oder ihrer Aufgabe bestimmungsgemäß von Insiderinformationen Kenntnis bekommen.

Es würde aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit führen, diesen Gesamtkomplex zu betrachten. Deshalb soll zur Insiderproblematik im allgemeinen auf die umfangreiche und einschlägige Literatur[831] verwiesen werden. Der Verfasser kann jedoch der Studienkommission nicht beipflichten, die die Insiderproblematik "... in ihrer praktischen Bedeutung erheblich überschätzt ..."[832] sieht.

Für den Bereich "Macht der Banken" ist vor allem die Betrachtung der Aufsichtsratsmandate der Bankenvertreter von Interesse, wobei die bestehende Möglichkeit der Weitergabe von "Insiderinformationen" im Vordergrund steht. Die vielfältige Kritik wirft den Banken vor, daß sie die innerhalb des Aufsichtsrates erhaltenen Informationen zum Nachteil der Aktionäre des betreffenden Unternehmens und teilweise auch zum Nachteil ihrer eigenen Kundschaft verwenden könnten. Dies geschehe aber auch zu ihrem eigenen Vorteil und zum Vorteil befreundeter Unternehmen, die in Konkurrenz zu der ursprünglichen Aktiengesellschaft stehen.[833] Die Folge wäre eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen Nichtbankunternehmen. Auf die detaillierte Darstellung in Kapitel Nr. 2.2.2.2.3.) sei verwiesen. Moesch/Simmert führen hierzu aus: "So zeigt sich auch auf diesem Gebiet ... die Ausweitung des Universalbanksystems bis zur äußersten Grenze."[834]

Die Banken verweisen in diesem Zusammenhang vor allem auf die aktienrechtliche Schweigepflicht (§ 116 i.V.m. § 93 AktG), der die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen. Zudem stellt die Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen nach § 404 AktG bereits heute einen Straftatsbestand dar.[835] Über die Aufsichtsratsmandate seien keine

---

831 Vgl. Immenga, U. (Grundsatzfragen, 1979), S.547
Vgl. Bundesministerium der Finanzen (Kurzfassung, 1979), S.9
Eine ausführliche Darstellung der Insiderproblematik findet sich u.a. in:
Vgl. Schwark, E. (Anlegerschutz, 1979)
Vgl. Hopt, K.J./Will, M.R. (Europäisches Insiderrecht, 1973)

832 Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S.339

833 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.193; ebenso bei:
Vgl. Arndt, H. (Wirtschaftliche Macht, 1980), S.19

834 Mösch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.73

835 Vgl. Baums, Th. (Stellungnahme, 1993), S.64; beim Straftatbestand nach § 404 AktG handelt es sich allerdings um ein Antragsdelikt und nicht um ein Offizialdelikt, dessen

zusätzlichen und detaillierteren Informationen zu erlangen, die ihnen nicht bereits über die geforderte Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Kreditengagements (§ 18 KWG) zur Verfügung stünden.[836]

Diese Aussagen sind jedoch kritisch zu betrachten, da es keine wirksame Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung dieser Schweigepflicht gibt. Zum einen ist bei der täglichen Fülle von Transaktionen im Aktienhandel der Banken kaum nachzuvollziehen, aus welchen Gründen sie stattgefunden haben. Eine direkte Beziehung von Informationen, die den Bankenvertretern in den Aufsichtsräten zugegangen sind und den Aktienkäufen und -verkäufen ihrer Bank ist nicht herzustellen. Zum anderen dürfte es auch außer Frage stehen, daß den Aufsichtsratsmitgliedern wesentlich mehr und aussagekräftigere Informationen zugänglich sind, als sie den kreditgebenden Banken zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitungen in Kapitel Nr. 2.2.) haben auch gezeigt, daß die Informationsfrequenz zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Vorstand außerhalb der regulären Aufsichtsratssitzungen ziemlich hoch ist (siehe Tabelle Nr. 5)). Da die Bankenverteter diese Position überproportional einnehmen, ist ihnen der Zugang zu "Insiderinformationen" kaum zu verwehren.

Ein weiteres Problem ist die Tatsache, daß für die Banken sicherlich die Möglichkeit besteht, durch frühzeitige und detaillierte Informationen über Geschäftslage, Übernahmeabsichten usw. bei Aktiengesellschaften, im Rahmen ihres Aktieneigenhandels, gewinnbringende Transaktionen zu vollziehen.[837] Benachteiligt wäre in diesem Fall die jeweilige Marktgegenseite, die über keine entsprechenden Informationen verfügt, zur der zu einem gewissen Teil auch die eigenen Wertpapierkunden zu zählen sind. Verstärkend wirkt hierbei die Möglichkeit der Banken zur "Kompensation im Effektengeschäft", die von Moesch/Simmert wie folgt kommentiert wird: "Damit ist ... der Interessenkonflikt der Banken quasi institutionalisiert, indem sie der ständigen Versuchung ausgesetzt sind, die Abwicklung von Kundenaufträgen mit eigenen Börsengeschäften zu kompensieren."[838]

Die Entwicklung in den letzten Jahren hat nun gezeigt, daß die bisherigen, auf privatrechtlicher Regelung existierenden "Insider-Regeln"[839] für den einzelnen Aktionär und die einzelne Unternehmung nicht den richtigen Schutz bieten konnten. Ebenfalls fehlte der Börsenaufsicht, bzw. der Insiderkommission, das richtige

---

Verfolgung nur von der Gesellschaft ausgehen kann.

836 Vgl. Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.193

837 Vgl. ebd., S.193

838 Mösch, J./Simmert, D.B. (Banken, 1976), S.73; auf den Seiten 72-73 stellen Moesch/ Simmert diese Kompensationsmöglichkeit ausführlich dar.

839 Vgl. O.V. (Insider-Regeln, 1988); die Insiderprüfungskommission hat im Mai 1988 die Insiderhandels-Richtlinien, die Händler- und Beraterregeln und die Verfahrensordnung, zusammengefaßt in den "Insider-Regeln", neu überarbeitet. Dabei wurde bewußt auf eine gesetzliche Regelung verzichtet, vielmehr vertraute man auf die Freiwilligkeit, da hiervon eine größere Akzeptanz bei den Beteiligten (Insidern, Gesellschaften, Banken und Börsen) erwartet wurde. Bei den "Insider-Regeln" handelt es sich somit um eine Art "Ehrenkodex der Kaufmannsgesellschaft" oder "Standesrecht".

Instrumentarium, um den Mißbrauch von Insiderinformationen aufzudecken und zu verfolgen. Die in jüngster Vergangenheit häufig ausgesprochenen Verdachtsmomente[840] haben bestätigt, daß eine präventive Bekämpfung, sowie die Verfolgung von Verstößen gegen diesen "Ehrenkodex" nicht erreicht werden konnten, da die bisherigen "Insider-Regeln" nur Teilbereiche eines möglichen Mißbrauchs von Insiderinformationen erfassen und meist als Antragsdelikte ausgestaltet sind. Kaum ein Verstoß gegen diese "Insider-Regeln" wurde bisher aufgedeckt, bzw. gerichtlich verfolgt.[841] Die SPD hatte mit ihrem Antrag zur "Bekämpfung des Insider-Handels an deutschen Börsen" die Umsetzung der europäischen "Insider-Richtlinie", die bis zum 1. Juli 1992 hätte bereits erfolgt sein sollen, nochmals angemahnt.[842]

Mit der Umsetzung der Richtlinie des Rates 89/592/EWG vom 13.11.1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend die Insider Geschäfte, die sogenannte "Insiderrichtlinie",[843] durch die §§ 12 - 20 und die §§ 31 und 32 des am 16. Juni 1994 verabschiedeten, neuen Wertpapierhandelsgesetzes, strebt die Bundesregierung eine präventive Bekämpfung, sowie die Verfolgung von Verstößen gegen das Insiderverbot an (siehe Kapitel Nr. 4.1.4.)).[844] Danach ist es den Insidern ersten Grades (Primär-Insidern) und zweiten Grades (Sekundär-Insidern) in Kenntnis von Insiderinformationen verboten, Wertpapiere auf eigene oder fremde Rechnung oder für einen anderen zu erwerben oder zu veräußern. Die engen Abgrenzungen und Definitionen präzisieren die Art der hiervon betroffenen Informationen und den Personenkreis, der involviert ist.

Bei dieser neuen Regelung ist besonders darauf hinzuweisen, daß ein neu zu schaffendes Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel die börslichen und außerbörslichen Geschäfte in Insiderpapieren überwacht. Außerdem kann dieses ein Auskunfts- und Vorlagerecht anwenden, um von den Betroffenen Informationen über Insidertransaktionen und über andere Personen zu erhalten, die von solchen Tatsachen Kenntnis haben. Werden Tatsachen aufgedeckt, die den Verdacht einer Straftat in Form eines Insidervergehens begründen, so sind diese der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung anzuzeigen.

Vor allem die sehr hohen Straf- und Bußgeldvorschriften, die eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder eine Höhe von bis zu 3 Millionen DM vorsehen, sind damit

---

840 Beispielhaft seien genannt die Vorgänge um die Klöckner-Werke AG (in 1992), der Fall Steinkühler (in 1993) in Verbindung mit der Mercedes AG Holding und der Frankfurter Börsenskandal (in 1992), in den hauptsächlich Vertreter der Deutschen Bank AG involviert waren.

841 Vgl. Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.34,f.

842 Vgl. de With, H. (BT-Drucksache 12/5437, 1993); in diesem Antrag stellt die SPD vor allem auf die unterschiedlichen Problematiken und Mißbrauchsmöglichkeiten des Insider-Handels ab.

843 Vgl. Wissenschaftliche Dienste (Harmonisierung, 1993), S.57,ff.; ebenso bei:
Vgl. Schödermeier, M. (Insider-Richtlinie, 1990), S.122-126

844 Nach Zustimmung des Bundesrates am 8. Juli 1994 traten Teile des "Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes" bereits zum 1. August 1994 in Kraft, so u.a. die "Insider-Richtlinie".

zu erklären, daß Insidervergehen geeignet sind, "... das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erschüttern und damit das Funktionieren eines wesentlichen Bereichs der geltenden Wirtschaftsordnung zu gefährden."[845]

Der Verfasser begrüßt die Neustrukturierung dieses Bereiches durch das neue Wertpapierhandelsgesetz. Die von den Kritikern geäußerten Vorbehalte, wonach sich die Identifizierung des Personenkreises des Primär- und Sekundär-Insiders schwierig gestalten könnte, vor allem bei Personen, die aufgrund ihrer Arbeit, ihres Berufes oder ihrer Aufgabe über Insiderinformationen verfügen, können nicht geteilt werden. Auch sind die Definitionen nicht als zu vage und unpräzise anzusehen. Daß bei Fahndungsmaßnahmen auch die Wertpapiergeschäfte Unbeteiligter offengelegt werden müssen, weil der Personenkreis, der dem Insiderhandelsverbot unterliegt, sehr groß ist, kann dieses in sich stimmige Gesetz nicht desavouieren; ebensowenig wie ein Eingriff in die private Vermögenssphäre des einzelnen, der nicht zu vermeiden sein wird, oder eine Verletzung des Bankgeheimnisses. Beides ist notwendig und führt nicht, wie von Rosen behauptet, zu einer Verunsicherung der Anleger.[846]

Das Gegenteil wird der Fall sein, da die Kleinaktionäre gerade dadurch Vertrauen schöpfen, daß dieser Bereich von dem Dunstkreis der "Schummelei", der "Bereicherung", der "falschen Anwendung des Bankgeheimnisses" und des "Kartells des Schweigens" befreit wird.

Deshalb sind auch die Ausführungen des Bankenverbandes unglaubwürdig, der davon sprach, daß die Vorteile, die auf der Freiwilligkeit der "Insider-Regeln" in der Bundesrepublik bestehen, aufgegeben würden. Diese sollen sich in einer stärkeren Präventivwirkung, aufgrund eines in den betroffenen Kreisen festgefügten Werturteils, Insiderinformationen nicht zu mißbrauchen, manifestieren.[847] Aber gerade diese Freiwilligkeit hat in den letzten Jahren die umfangreichen Verstöße gegen die "Insider-Regeln" nicht verhindern können und außerdem dazu geführt, daß aufgrund der nicht vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten und des mangelnden Strafmaßes, kaum ein Vergehen aufgedeckt, bzw. gerichtlich verfolgt wurde.

Ob allerdings die Weitergabe von Insiderinformationen durch Aufsichtsratsmitglieder durch ein verschärftes Strafmaß, wie es der § 31 WpHG vorsieht, eingedämmt werden kann, bleibt fraglich. Erst die Erfahrungen mit dem neuen Wertpapierhandelsgesetz werden zeigen, ob alle Regelungen effektiv und sinnvoll sind. Die allgemein positive Resonanz auf die Verabschiedung der Gesetzesvorlage stimmt zuversichtlich.

---

845 Bundesregierung (BT-Drucksache 12/6679, 1994), S.57

846 Vgl. von Rosen, R. (Insider-Regeln, 1989), S.660,ff.

847 Vgl. Bundesverband deutscher Banken (Jahresbericht 1985/87), S.49

6.6.4. Die Aktionärsklage, ein stumpfes Schwert?

In Kapitel Nr. 2.2.2.2.3.) wurde auf die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder nach § 116 AktG hingewiesen. Diese besteht aber nach § 93 AktG ebenso für die Vorstandsmitglieder. Wollen die Aktionäre nun dieses Verhalten der Unternehmensverwaltung gerichtlich überprüfen lassen, bzw. Ersatzansprüche stellen, so bestehen nach § 147 AktG fast unüberwindbare finanzielle Hürden (Mindestbeteiligung) und zu niedrig erscheinen die bisherigen Erfolgsquoten vor Gericht.

Die SPD schlägt nun vor, daß die Ersatzansprüche geltend gemacht werden müssen, "... wenn es die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder es eine Minderheit verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals **oder den Nennbetrag von einer Million Deutsche Mark** erreichen."[848]

Damit soll der Mißstand behoben werden, daß eine Haftung der Mitglieder der Unternehmensverwaltung, selbst bei schwersten Verstößen gegen ihre Pflichten, wie sie in der jüngsten Vergangenheit häufig vorkamen, de facto nicht besteht. Dies ist darauf zurückzuführen, daß gegen die Depotbanken eine einfache Stimmenmehrheit auf der Hauptversammlung nicht erreicht werden kann. Dem Verfasser ist kein Fall bekannt, bei dem eine solche Mehrheit zum Zuge kam. Ebenso ist ein Anteil von 10% am Grundkapital, ohne Mitwirkung der Depotbanken kaum erreichbar. Als Beispiel sei die Daimler Benz AG angeführt, bei der eine klagewillige Minderheit ca. 232,372 Mio. DM Grundkapital aufbringen müßte; dies entspricht bei einem aktuellen Börsenkurs am 22.9.1994 von 782 DM pro Aktie einem Gesamtbörsenwert von ca. 3,634 Mrd. DM.

Die SPD argumentiert nun, daß, anders als in ausländischen Rechtsordnungen, eine Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht existent sei. Damit nun auch gegen Großunternehmen, davon wären auch die Großbanken betroffen, eine Klageerhebung ermöglicht wird, soll diese vom Besitz eines Aktiennennwertes von 1 Mio. DM abhängig sein. Diese Grenze sei auch ausreichend, um querulantische Kläger abzuschrecken und die Gefahr auszuschließen, daß Geschäftsentscheidungen auf der Gerichtsebene getroffen werden.[849] Der Verfasser unterstützt deshalb den Vorschlag der SPD, da er einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung "Aktionärsdemokratie" darstellt.

---

848 Verlag C.H. Beck (Aktiengesetz, 1991), S. 105,f.; die Änderungen der SPD wurden vom Verfasser in den ursprünglichen Gesetzestext eingefügt und durch eine entsprechende Hervorhebung kenntlich gemacht.
Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.4

849 Vgl. Bury, H.M. (BT-Drucksache 12/7350, 1994), S.10

7. Inwieweit können die politischen Utopien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als alternative Gesamtkonzeption dienen?

Die umfangreichen Forderungen der SPD haben gezeigt, daß zur Begrenzung der "Macht der Banken" bisher viele Lösungsmöglichkeiten angeführt wurden, die aber in erster Linie einzelne Machtinstrumente begrenzen. Es fehlt allerdings, wie bereits des öfteren betont, eine geschlossene Gesamtkonzeption. Können die Vorstellungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine solch akzeptable Lösung bieten?

7.1. Die wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die wirtschafts-/ordnungspolitische Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[850] kann nur im Kontext ihres allgemeinen Politikverständnisses[851] aufgezeigt werden. Die Demokratisierung von Staat und Wirtschaft ist dabei eine zentrale Forderung der GRÜNEN. Ihre wirtschaftspolitischen Vorstellungen haben sowohl eine ökologische, als auch eine soziale Zielsetzung. Dies bedeutet neben einer starken Orientierung an der Ökologie die Verminderung der Einkommensunterschiede. Dazu ist unter anderem ein völlig neues Verständnis von Steuer- und Arbeitspolitik erforderlich, sowie die Verwirklichung neuer Formen gesellschaftlichen Eigentums für Boden, Naturschätze, Produktionsmittel und **Banken**.[852] In ihrem Wirtschaftsprogramm konkretisieren die GRÜNEN ihre Vorstellungen dahingehend, daß sie in der

---

850 Die programmatische Grundorientierung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN basiert auf den umfangreichen Ausarbeitungen der GRÜNEN seit ihrer Gründung im Jahre 1980. Da der größte Teil dieser Materialien vor der Vereinigung von BÜNDNIS 90 und den GRÜNEN (im Mai 1993) datiert, wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit von den GRÜNEN gesprochen, soweit es sich nicht um neueste Veröffentlichungen handelt. Siehe hierzu ausführlich:
Vgl. Olzog, G. (Parteien, 1993), S.176-179
Vgl. Müller-Rommel, F./Poguntke, Th. (Die GRÜNEN, 1992), S.332-338
Vgl. Veen, H.-J. (Profil und Defizite, 1992), S.72-79

851 Das Bundesprogramm aus dem Jahre 1980 gibt einen guten Überblick über die politischen Vorstellungen der GRÜNEN. Das Wirtschaftsprogramm "Sinnvoll arbeiten - solidarisch leben" aus dem Jahre 1983 ergänzt und konkretisiert dieses vor allem im wirtschafts- und finanzpolitischen Bereich.
Vgl. DIE GRÜNEN (Bundesprogramm, 1980)
Vgl. dies. (Sinnvoll arbeiten, 1983)

852 Vgl. Müller-Rommel, F./Poguntke, Th. (Die GRÜNEN, 1992), S.334,f.
Vgl. DIE GRÜNEN (Sinnvoll arbeiten, 1983), S.6-8
Auf der Bundesdelegiertenversammlung vom 25.-27.2.1994 in Mannheim haben BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihr Bundestagswahlprogramm 1994 verabschiedet, das sowohl das bisherige Bundesprogramm, als auch das Wirtschaftsprogramm fortschreibt. Im einzelnen siehe hierzu:
Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagswahlprogramm, 1994)

Wirtschaftspolitik die Unterordnung der Ökonomie unter die Ökologie als die wichtigste programmatische Innovation darstellt. Damit sind ihre wirtschaftspolitischen Vorstellungen, trotz einer starken sozialen Komponente, eindeutig von der Orientierung an ökologischer Notwendigkeit geprägt. Um diese Vorstellungen realisieren zu können, ist kurzfristig der teilweise Abbau und der Umbau unseres Wirtschaftssystems, einschließlich der **Kreditwirtschaft**, erforderlich.[853]

Als Grundlage dient den GRÜNEN mehrheitlich die Erkenntnis, daß "... ökologische und soziale Probleme zu den unverhinderbaren Begleiterscheinungen der kapitalistischen Wirtschaft gehören..."[854]. Langfristig wird deshalb die Überwindung des herrschenden Wirtschaftssystems angestrebt, wobei die GRÜNEN die Marx`sche Kritik an der im Kapitalismus entfremdeten Arbeit aufgreifen. Dies bedeutet, daß "... die herrschenden, privaten Eigentums- und Verfügungsverhältnisse über die Produktionsmittel eine der Ursachen sind für die gesellschaftliche Fremdbestimmung und die Ausbeutung von Mensch und Natur."[855] Die GRÜNEN fordern eine neue Form der Wirtschaftsdemokratie, deren Grenze in ihrer ökologischen Verträglichkeit liegt und die auf demokratische Entscheidungsprozesse über das "Was und Wie der Produktion" anstelle des sozialpartnerschaftlichen Mitbestimmungsmodells aufgebaut ist.[856]

Auf dieser Basis einer verstärkten Neustrukturierung und Demokratisierung des Wirtschaftssystems haben sich auch die Grundsätze und Perspektiven grüner Wirtschaftspolitik entwickelt, mit der Forderung nach einer ökologischen, sozialen und basisdemokratischen Wirtschaft.[857] Als wichtigste Punkte einer basisdemokratischen Wirtschaftspolitik sind die Weiter-/Überführung der gegenwärtigen Formen der Mitbestimmung, einschließlich der Montan-Mitbestimmung, in eine Selbstbestimmung der Belegschaft anzusehen. Hierfür müssen neue Unternehmensformen entwickelt und durchgesetzt werden, ebenso wie neue Eigentums- und Verfügungsverhältnisse über die Produktionsmittel. Eigentum in privaten - aber auch in staatlichen - Händen darf nicht mehr länger Machtausübung über andere Menschen, Zerstörung der Natur und Steuerung von Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ermöglichen."[858]

Dies bedeutet, daß sowohl Produktionsmittel, als auch Banken in neue gesellschaftliche Formen des Eigentums überführt werden sollen. Eine Verstaatlichung in der

---

853 Vgl. Müller-Rommel, F./Poguntke, Th. (Die GRÜNEN, 1992), S.335
854 DIE GRÜNEN (Farbe bekennen, 1987), S.42
855 ebd., S.49
856 Vgl. Veen, H.-J./Hoffmann, J. (Profil und Defizite, 1992), S.76
857 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S.9-12; hier werden diese Grundsätze eingehend dargestellt. Dieses Programm "Umbau der Industriegesellschaft - Schritte zur Überwindung von Erwerbslosigkeit, Armut und Umweltzerstörung" bietet einen sehr guten Überblick, wie sich DIE GRÜNEN die zukünftige Gestaltung der Wirtschaft vorstellen. Im September 1990 haben DIE GRÜNEN auf ihrem Parteitag in Bayreuth eine aktualisierte Fassung ihres Programms "Umbau der Industriegesellschaft" verabschiedet, die im Bereich der Kreditwirtschaft weitgehend mit der ersten Fassung übereinstimmt.
858 ebd., S.11

bisher bekannten Art und Weise wird von den GRÜNEN abgelehnt, da sie keine basisdemokratische Kontrolle ermöglichen. Deshalb sind die Konzerne, darunter befinden sich auch die Großbanken, so weit wie möglich in überschaubare und kontrollierbare Bereiche zu entflechten.[859]

Als erstes Fazit soll festgehalten werden, daß die "... durchgängige Widersprüchlichkeit der grünen Forderungen ... irritierend (wirkt, Anm.d.Verf.), will man sie als Anspruch auf politische Gestaltung der Gesellschaft ernst nehmen."[860] Dies führt Müller, in Anlehnung an Max Webers idealtypischen Darstellungen von politischem Verhalten, darauf zurück, daß den gesinnungsethisch motivierten Fundamentalisten die verantwortungsethischen Realpolitiker gegenüberstehen. Deshalb sind manche unrealistische Forderungen, die das "Programm zum Umbau der Industriegesellschaft" enthalten, nicht einmal mit dem Hinweis auf sogenannte konkrete Utopien erklärbar.[861]

Nach dem Zurückdrängen des fundamentalistischen Flügels der GRÜNEN innerhalb der Partei haben sich ihre wirtschafts- und sozialpolitischen Vorstellungen teilweise den Forderungen der SPD (so z.B. bei der Arbeitszeitverkürzung) angenähert.[862] Wer den wirtschaftspolitischen Teil des neuen Bundestagswahlprogrammes 1994 aufmerksam durchliest, kann feststellen, daß das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Marktwirtschaft als Wirtschaftssystem nicht mehr verteufeln, sondern als Chance begreifen. Trotzdem, so kommentiert Fröhlich, sind die GRÜNEN von der wirtschaftlichen Realität immer noch weit entfernt, zumal sie sich bei der Wahl zwischen Markt und Staat wieder einmal für den Staat entschieden haben.[863]

---

859 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S.11

860 Müller, E.-P. (Grüne Aussichten, 1987), S.36; Müller analysiert in seinem Buch die Vorstellungen der GRÜNEN im wirtschaftspolitischen Bereich, wie sie im "Programm zur Bundestagswahl 1987" und im "Programm zum ökologischen Umbau der Industriegesellschaft" zum Ausdruck kommen. Im einzelnen siehe hierzu:
Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990),
Vgl. dies. (Farbe bekennen, 1987)

861 Vgl. Müller, E.-P. (Grüne Aussichten, 1987), S.17 und S.38

862 Zu den Vorstellungen grüner Wirtschaftspolitik im allgemeinen kann auf die umfassende Literatur verwiesen werden. Dabei ist schon die gewandelte Wortwahl bei der Betitelung der entsprechenden Kapitel "**Ökosozialismus**" (in 1986) oder "**Ökokapitalismus**" (in 1992) sehr aussagekräftig. Im einzelen hierzu siehe:
Vgl. Pfriem, R. (Marktwirtschaft?, 1985), S.44-69
Vgl. Scherer, K.-J./Vilmar, F. (Ökosozialismus, 1986), S.48-57, und S.104-118
Vgl. Kleinert, H. (Vom Protest, 1992), S.270-272

863 Fröhlich, Th. (Grüner Holzweg, 1994), S.31

7.2. Die eingehende Betrachtung der radikalen Positionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Die radikalen Positionen der GRÜNEN zur Begrenzung von Wirtschaftsmacht, speziell der Bankenmacht, sind im Zusammenhang mit der im vorigen Kapitel aufgezeigten Neukonzeptionierung sowohl eines alternativen Wirtschaftssystems, als auch einer radikalen Wirtschaftspolitik zu sehen.

In ihrem Programm "Umbau der Industriegesellschaft" aus den Jahren 1986 und 1990 führen die GRÜNEN ihre wirtschaftspolitische Programmatik fort. Im Kapitel "Die Kreditwirtschaft demokratisieren" wird zum einen eine "Problemskizze" aufgezeigt und zum anderen "Alternativkonzepte" und "Instrumente des Umbaus" den "Konzepten der Altparteien" gegenübergestellt. Es sollen aber nachfolgend nur die Punkte explizit ausgeführt werden, die den engen Bereich "Macht der Banken" betreffen.

7.2.1. Problemskizze zur "Macht der Banken"

Die Beschreibung der Problematik des Bankenbereichs gründet im wesentlichen auf die einzelnen Machtfaktoren (ausführlich hierzu siehe Kapitel Nr. 2)). Ebenso wird auf die hervorgehobene Rolle der drei Großbanken (Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG und Commerzbank AG) verwiesen. Über ihre "... weitverzweigte Beteiligungs- und Kreditvergabeverhältnisse, insbesondere über die Besetzung von Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräten, **kontrollieren die Banken alle wesentlichen Bereiche der deutschen Wirtschaft.**"[864] Die wesentliche Ursache für diese Machtzusammenballung sehen die GRÜNEN aber im Vollmachtstimmrecht, einem Privileg, das in die Hände der wertpapierverwaltenden Banken fällt, ohne daß diese hierfür irgendwelche Leistungen zu erbringen hätten. Dadurch werde ihr Stimmanteil auf den Unternehmens-Hauptversammlungen wesentlich erhöht.

Desweiteren verweisen Die GRÜNEN auf die Umgehung der Haftungsbeschränkungen des KWG durch die Kreditvergabe von Auslandsniederlassungen der deutschen Banken. Diese Mehrfachausnutzung des haftenden Eigenkapitals, die nicht oder nur unvollständig dem jeweiligen Geschäftsbereich der Muttergesellschaft zugerechnet ("konsolidiert") wird, führt zu sogenannten "Kredittürmen", die einerseits die Bankengewinne erhöhen und andererseits den Kreditinstituten mit intensiven Auslandsbeziehungen einen zusätzlichen Konkurrenzvorteil verschaffen.[865]

---

864 DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.92

865 Vgl. ebd., S.92

Einen weiteren Kritikpunkt sehen die GRÜNEN in der Struktursteuerung der Wirtschaft durch die Banken. Diese könnten darüber bestimmen, welche neuen Technologien entwickelt werden und in Folge davon, welche Branchen der Volkswirtschaft wachsen oder schrumpfen. Auch entscheiden die Banken "... über die Kreditvergabe an die Atomwirtschaft einerseits, die Verweigerung von Krediten an Genossenschaften und selbstverwaltete Betriebe andererseits."[866] Die Orientierung an der Profitabilität ist dabei nur ein vordergründig objektives Argument, da es letztendlich um die subjektive Einschätzung von Zukunftsperspektiven unterschiedlicher Technologien und Unternehmenssparten gehe, die zu ihrer Entfaltung Investitionen und damit Fremd- bzw. Finanzierungskapital benötigten. Für den Bankensektor seien bisher aber vor allen Dingen Großunternehmen und Großprojekte kreditwürdig gewesen, was nicht gerade für eine zukunftsorientierte Kreditvergabepolitik spricht.[867]

Die kommerzielle Kreditvergabe an Länder der Dritten Welt, die Anfang der siebziger Jahre in verstärktem Umfang vorgenommen wurde, war weder auf die ökonomische Tragfähigkeit, noch die entwicklungspolitischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Kreditnehmerländern abgestimmt. Damit hätten die Banken wesentlich zur "Schuldenkrise" beigetragen.[868]

Im Wertpapiergeschäft, d.b. Verwahrung und Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren, würden die Großbanken ihren Vorsprung gegenüber den Sparkassen und den Genossenschaftsbanken weiter ausbauen. Durch ihre aggressiven Marktstrategien, z.B. Anwendung neuer Finanzierungsinstrumente und Ausbau der Funktionen der Börse, sollen sie traditionelle Kunden der anderen Banken und Versicherungen anlocken und das Geldvermögen in ihren Händen konzentrieren. "Die Ausdehnung des Einflusses der Großbanken auf die Industrie bis hin zur weiteren Erhöhung der direkten Kapitalbeteiligung sind so vorprogrammiert."[869]

Auch der Sparkassen- und Genossenschaftsbereich wird hart kritisiert, da diese eine Straffung ihrer jeweiligen Verbände und einen konzernmäßigen Aufbau anstreben, was eine innere Konzentration zur Folge habe. Außerdem betreibe der öffentlich-rechtliche Sparkassensektor eine Geschäftspolitik, die im krassen Gegensatz zu den sparkassenrechtlichen Bestimmungen stehe, sich primär an der einzelwirtschaftlichen Rentabilität orientiere und sich kaum von den privaten Banken unterscheide. "Die Landesbanken/Girozentralen versuchen spätestens seit Anfang der 70er-Jahre der Geschäftspolitik der Großbanken im Auslands-, Großkredit-, Beteiligungs- und Wertpapiergeschäft mehr oder weniger erfolgreich nachzueifern."[870] Durch eine immer weitergehende Auflockerung der im Sparkassenrecht festgelegten Geschäftsbeschränkungen wurde die ehemals enge Anbindung der Sparkassen an ihre Gewährsträger sukzessive ausgehöhlt und eine weitgehende Verselbständigung der

---

866 DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.92
867 Vgl. dies. (Umbau I, 1986), S.80
868 Vgl. dies. (Umbau II, 1990), S.92
869 ebd., S.93
870 dies. (Umbau I, 1986), S.81

Sparkassen und deren marktwirtschaftlich orientiertem Management vorangetrieben. Durch diese forcierte geschäftliche "... Expansion und der Angleichung der Geschäftsstrukturen an die der privaten Banken werden Privatisierungsbestrebungen bestärkt, die einer potentiellen politischen Indienstnahme des öffentlichen Kreditsektors für eine stärker am gesellschaftlichen Bedarf ausgerichtete Lenkung von Kreditströmen zuwiderlaufen."[871]

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die GRÜNEN nicht von Möglichkeiten der Machtausübung oder der Einflußnahme sprechen, sondern die in der Problemskizze geschilderten Mängel, bzw. Auswüchse als feststehende Tatsachen interpretieren. Dies steht im krassen Gegensatz zu den Altparteien, die lediglich von "Mißbrauchsmöglichkeiten" und von "Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik" sprechen.[872]

---

871 DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.93

872 Zu der Problematik der "Macht der Banken" haben DIE GRÜNEN umfangreiche Ausarbeitungen veröffentlicht, die den bisher zitierten politischen Programmen als Grundlage dienten. Siehe hierzu im einzelnen:
Vgl. DIE GRÜNEN (Fürstenhäuser, 1988); hierbei handelt es sich um eine Dokumentation des Forums "Die Macht der Banken" vom 7. Dezember 1987 in Bonn.
Vgl. dies. (Macht der Banken, 1987)

7.2.2. Kommentierung der Konzepte der "Altparteien"

Nach Ansicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt die CDU/CSU/FDP-Regierung die Entwicklung im Bankensektor, wie sie in Kapitel Nr. 7.2.1.) "Problemskizze zur "Macht der Banken"" aufgezeigt wurde, vorbehaltlos. Dies könne durch die Beispiele "Verzögerung der KWG-Novelle", "Liberalisierung im Geld- und Bankensektor", durch die Aufwertung des Finanzplatzes Frankfurt und der Frankfurter Börse sowie "die kartellrechtliche Zustimmung und die steuerpolitische Begünstigung" der Fusion von Daimler mit MBB und den Kauf von Flick durch die Deutsche Bank AG belegt werde. "Das **EG-Binnenmarktprojekt** zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Finanzraumes wird dort unterstützt, wo es die Freiheiten der Großbanken erweitert, das heißt die **Deregulierung** vorantreibt."[873] Außerdem werden insbesondere von der CDU und der F.D.P. Privatisierungstendenzen im öffentlichen Kreditsektor gefordert und unterstützt.

Dagegen wolle die SPD lediglich einige bescheidene Korrekturen an den bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen herbeiführen, so z.B. die Begrenzung des Beteiligungsbesitzes und der Aufsichtsratsmandate der Banken. So zeige sich auch in Berlin, daß die SPD nur halbherzig die Stärkung des öffentlichen Auftrags der Berliner Sparkasse fördere und für den Ausbau des "Finanzplatzes Berlin" die Prinzipien des öffentlichen Bankwesens zurückstelle.[874]

---

873 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.93

874 Vgl. dies. (Umbau I, 1986), S.82; ebenso bei:
Vgl. dies. (Umbau II, 1990), S.93

7.2.3. Alternativkonzepte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Umbau der Industriegesellschaft ist für die GRÜNEN nur möglich, wenn "... die **Kreditvergabe** wesentlich **nach ökologischen und sozialen Kriterien** erfolgt und die **Kreditwirtschaft demokratisch organisiert** wird."[875] Dafür müsse die Rolle der nicht-gewinnwirtschaftlichen Sektoren der Kreditwirtschaft gestärkt werden und der ökonomisch-politische Einfluß der Großbanken demokratisch kontrolliert werden, da dieser mit einer demokratischen Wirtschaft unvereinbar sei.

Aufgrund seiner dezentralen Organisationsstruktur, seiner rechtlich vorgeschriebenen öffentlichen Aufgabenstellung und Gemeinwohlorientierung sowie seines großen Gewichts innerhalb der Kreditwirtschaft biete "... der **Sparkassensektor Ansatzpunkte für eine Umorientierung der Kreditpolitik** in eine ökologische und soziale Richtung."[876] Durch eine Stärkung des Sparkassensektors unter der Voraussetzung einer stärkeren politischen und demokratischen Einflußnahme und Kontrolle soll eine entsprechende regionale Wirtschaftspolitik unterstützt, bzw. mit ihren Finanzierungs- und Beratungskapazitäten zur Lösung gesellschaftlicher Problemfelder beigetragen werden. Ein neues Aufgabenfeld der Sparkassen und Girozentralen wird daher die Kreditierung privater und öffentlicher Maßnahmen sein, "... die einem rationelleren und schonenderen Umgang mit natürlichen Ressourcen dienen, infrastrukturelle Defizite beseitigen und sinnvolle Arbeitsplätze schaffen. Zu diesem Zweck sind zinsgünstige Kredite mit entsprechenden Auflagen zu vergeben."[877]

Die "Schuldenkrise" ist über den Zwischenschritt eines Schuldenmoratoriums (Einstellung von Zins- und Tilgungszahlungen) und eine umfassende Streichung der Auslandsschulden zu lösen.[878]

---

875 DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.93
876 dies. (Umbau I, 1986), S.82
877 dies. (Umbau II, 1986), S.94
878 Vgl. dies. (Umbau I, 1986), S.82

7.2.4. Instrumente des Umbaus der Kreditwirtschaft

Als erste Schritte schlagen die GRÜNEN umfangreiche Maßnahmen zur Umgestaltung der Kreditwirtschaft vor. Diese basieren auf ihren Ausführungen zum "Umbau der Industriegesellschaft"[879], sowie auf dem mit der Bundesdrucksache 11/5401 vom 18.10.1989 eingebrachten Gesetzentwurf "**Demokratisierung der Wirtschaft: Beschränkung der Bankenmacht**"[880], der vor allem auf die Eckwerte "Kartellrechtliche Erfassung der Bankenmacht", "Aktienrechtliche Reform (Maßnahmen im Bereich des Aktiengesetzes)" und "Aufsichtsrechtliche Erfassung der Bankenmacht" abstellt. Im Mittelpunkt steht hierbei die **Verbesserung und Umorientierung der öffentlichen Kontrolle**.

I) Neue Mindestreservepolitik

Die GRÜNEN fordern zur besseren Kontrolle der Struktur und des Volumens der Kreditvergabe die Kopplung der Mindestreserve (außer an Einlagen) auch an vergebene Kredite. Dafür sollen "... die durch das Bundesbankgesetz gegebenen Möglichkeiten, die **Mindestreserve** nach örtlichen Gegebenheiten und Banktypen zu staffeln ... unter Berücksichtigung von arbeitsmarkt-politischen und ökologischen Kriterien voll ausgeschöpft und erweitert werden."[881]

Zusätzlich solle die Bundesbank die beteiligten Banken dadurch unterstützen, daß sie bei speziellen Kreditprogrammen, die dem Aufbau ökologischer Produktionsformen dienen, besondere Mindestreservesätze und Refinanzierungsmöglichkeiten anwende. Eine Vergabe dieser Kreditmittel ist durch die dezentralen Institute der Sparkassen und Genossenschaften in Form von entsprechenden Kreditprogrammen auf regionaler und lokaler Ebene möglich.[882]

II) Demokratisierung der Kreditvergabe

Die neugegründete genossenschaftliche Ökobank hat einen interessanten Ansatz zur Demokratisierung und Ökologisierung der Kreditvergabe entwickelt. Danach können über zweckgebundene Sparbriefe (z.B. für bestimmte Umweltprojekte, zur

---

879 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986); ebenso bei:
Vgl. dies. (Umbau II, 1990)

880 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989); weitere wichtige Anträge der GRÜNEN, die sich mit der 5. GWB-Novelle und einer europäischen Wettbewerbspolitik befassen sind:
Vgl. Frau Saibold (BT-Drucksache 11/4069, 1989)
Vgl. dies. (BT-Drucksache 11/4070, 1989)

881 DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S.82

882 Vgl. ebd., S. 82

Unterstützung von Frauenbetrieben, usw.) die Bankkunden bei der "**Kreditvergabe indirekt mitsprechen**".[883]

Desweiteren sollen nicht nur die zuständigen Kreditausschüsse bei den Banken entscheiden, sondern auf Kommunal- und Landesebene sind öffentliche Kreditausschüsse zu bilden, die in dem entsprechenden Genehmigungsverfahren mitsprechen können und ein Vetorecht besitzen. Durch die unmittelbare Betroffenheit werden bei der Kreditvergabe auch regionale Struktur- Umwelt- und Beschäftigungsinteressen berücksichtigt. Personell sollen VertreterInnen von Umweltverbänden, Verbraucherorganisationen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden berücksichtigt werden, die die entsprechende Kreditpolitik auch öffentlich legitimieren müssen, um somit Kommunalpolitik zur relevanten Strukturpolitik zu erheben.[884]

III) Entflechtung der Banken

Der **Anteilsbesitz der Banken an Nicht-Banken** ist auf Null zurückzuführen. Eine breite Streuung der Aktien ist zu gewährleisten und Paketbildungen sind zu verhindern. Auch Ausnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen sollen nicht erlaubt sein.[885] Dies kommt einem Verbot von Kapitalbeteiligungen gleich, wie es im "Umbau der Industriegesellschaft" von den GRÜNEN gefordert wurde. Hier hatten sie sich aber auch für einen "angemessenen Übergangszeitraum" bei der Auflösung der Kapitalbeteiligungen ausgesprochen. Zusätzlich sollte erwogen werden, ob nicht für Kapitalbeteiligungen von Banken an mittelständischen Unternehmen Ausnahmeregelungen sinnvoll seien (z.B. Konkursabwehr).[886] In ihrem Bundestagswahlprogramm 1994 klingen die Forderungen der GRÜNEN wesentlich gemäßigter, wenn sie sich lediglich für "... einschneidende Beschränkungen für die von Banken und Versicherungen gehaltenen Anteile an anderen Unternehmen ..."[887] aussprechen. Außerdem soll eine Offenlegungspflicht aller Beteiligungen über drei Prozent eingeführt werden.

Desweiteren fordern die GRÜNEN zur Entflechtung des Finanzbereiches den Versicherungsgesellschaften den Erwerb und den Besitz von Bankanteilen nicht zu gestatten.[888]

Aufsichtsratsmandate von Bankenvertretern/innen an Nicht-Banken sind nicht zulässig. In den Begriff Bankenvertreter/innen werden auch Mitglieder eines Auf-

---

883 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.94
884 Vgl. dies. (Fürstenhäuser, 1988), S.125,f.
885 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3; die Grünen haben diese Forderung in ihr Programm zur 1. gesamtdeutschen Wahl 1990 aufgenommen.
Vgl. DIE GRÜNEN (Wahlprogramm, 1990), S.37
886 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S. 83
887 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wirtschaft, 1994), S.8
888 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3

sichtsrates, eines Verwaltungsrates, eines Beirates oder Berater/innen auf Honorarbasis miteinbezogen.[889] In ihrem neuesten Bundestagswahlprogramm 1994 haben die GRÜNEN diese Radikalforderung entschärft, indem sie die Anzahl der Aufsichtsratsmandate pro Person auf höchstens 3 begrenzt haben.[890]

IV) Aufhebung des Depotstimmrechts bei Aktiengesellschaften

Die Übertragung von Stimmrechten (Depotstimmrechten) auf Banken wird abgeschafft. Die Aktionäre/innen sollen ihre Stimmabgabe auf Hauptversammlungen nur noch direkt oder mittels Briefwahl zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt vornehmen können. Demokratische Änderungen bei Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen sollen die Wahrnehmung der Stimmrechte effektiver gestalten. Diese Forderungen werden im Bundestagswahlprogramm 1994 wiederholt.[891]

V) Veröffentlichung von Großkrediten

Die Vergabe von Großkrediten, die über 1% der Bilanzsumme liegen und Länderkredite müssen veröffentlicht werden, um somit die von den GRÜNEN geforderte verstärkte Transparenz zu gewährleisten.[892]

VI) Einführung des Kriteriums "wirtschafts-politischer Einflußgrad"

Eine demokratische Bankenpolitik ist die Voraussetzung für die Verringerung der Konzentration. Dabei ist die Erfassung absoluter Marktanteile bei kartellrechtlichen Maßnahmen nicht ausreichend. Deshalb ist zur Verhinderung von Konzentration in das Wettbewerbsrecht ein zusätzliches Kriterium wie z.B. "wirtschafts-politischer Einflußgrad" einzuführen.[893] In ihrem Antrag "Demokratisierung der Wirtschaft: Beschränkung der Bankenmacht" haben sich die GRÜNEN hierzu explizit geäußert.

Demnach ist ein komplexer **Indikator für Wirtschaftsmacht** zu entwickeln. Als relevante Gesichtspunkte werden angeführt: Marktanteile, Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, Finanzmacht, insbesondere Bankaktivitäten im Wertpapierge-

---

889 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3; die Grünen haben diese Forderung in ihr Programm zur 1. gesamtdeutschen Wahl 1990 aufgenommen.
Vgl. DIE GRÜNEN (Wahlprogramm, 1990), S.37

890 Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wirtschaft, 1994), S.8

891 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3, die Grünen haben diese Forderung in ihr Programm zur 1. gesamtdeutschen Wahl 1990 aufgenommen und in ihrem neuesten Bundestagswahlprogramm 1994 wiederholt.
Vgl. DIE GRÜNEN (Wahlprogramm, 1990), S.37
Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wirtschaft, 1994), S.8

892 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S.83

893 Vgl. ebd., S.83

schäft, die Informationsmacht durch Insiderwissen, potentielle Bankbeteiligungen durch Abtretungserklärungen, Grundbucheintragungen und andere Sicherheiten im Bankenbesitz.

Zusätzlich müssen die **Untersagungsschwellen bei Fusionen** gesenkt werden, um die wettbewerbsrechtliche Erfassung der Finanzinstitute, auch mit Hilfe des oben genannten Indikators, zu gewährleisten.

Außerdem ist das **Instrument der Entflechtung** zur Kontrolle von Wirtschaftsmacht einzuführen. Hier wird explizit die Deutsche Bank AG angeführt, die aufgrund ihrer überragenden Größe einer gesonderten kartellrechtlichen Prüfung unterzogen werden soll mit dem Ziel, Konzepte zur Entflechtung zu erarbeiten.[894]

VII) Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Die bisherigen Kontrollrechte für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen müssen voll ausgeschöpft und gegebenenfalls erweitert werden. Hierfür halten die GRÜNEN eine regelmäßige, parlamentarische Berichterstattung und Beratung für erforderlich. Im Bundestagswahlprogramm 1994 werden diese Forderungen erneut aufgegriffen.[895]

Im einzelnen bedeutet dies, daß das **Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen** sowohl in seiner Aufgabenstellung und seinen Kompetenzen, als auch in seiner personellen und Sachmittelausstattung zu reformieren ist. Die Interessen der Verbraucher/innen sollen hierbei berücksichtigt werden. Die Öffentlichkeit ist durch eine laufende, von der Bundesbank unabhängige, Berichterstattung über aktuelle Entwicklungen auf den Finanzmärkten zu informieren.

Zusätzlich ist eine **staatliche, unabhängige Börsenaufsicht** zu errichten, um auf der Ebene des Wertpapiergeschäftes das dort vorherrschende System der von den Großbanken dominierten "Selbstverwaltung" zu ersetzen.[896]

---

894 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3; ebenso bei: Vgl. DIE GRÜNEN (Fürstenhäuser, 1988), S.127,f.

895 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990), S.94; ebenso bei: Vgl. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wirtschaft, 1994), S.8

896 Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.4

VIII) Aufhebung bilanzrechtlicher Sonderbestimmungen für die Banken

Die GRÜNEN fordern die Aufhebung dieser Sonderbestimmungen, um die steuerliche Subventionierung der Banken zu beenden. Vor allem der Vertrauensschutz der Banken sollte Gegenstand öffentlicher Kontrollmöglichkeiten sein und nicht bilanzielle Verschleierung.[897]

IX) Veröffentlichung aller Insider-Trading-Aktivitäten

"Alle Insider-Trading-Aktivitäten von Bankvorständen und Aufsichtsratsmitgliedern sind einzeln zu veröffentlichen."[898] Hierzu zählt auch der Handel mit konzerneigenen Aktien. Außerdem ist der Besitz von eigenen Aktien durch Unternehmen des Gesamtkonzerns offenzulegen.

X) Streichung des § 102 GWB

Der § 102 GWB soll gestrichen werden, die "... bestehenden Privilegierungen (legale Kartellabsprachen) müssen offengelegt werden und unterliegen in Zukunft der Genehmigungspflicht durch das Kartellamt."[899] Darunter fallen auch Konsortialkredite, Datenaustauschsysteme, EG-weite Kooperationsverträge usw.. Auch die Auswirkungen der Verbandspolitik (insbesondere Empfehlungen und Prüfungen durch die Verbände) auf die Autonomie der Geschäftspolitik kleinerer Mitgliedsbanken und der Austausch von Informationen sollen im Hinblick auf kartellrechtlichen Regelungsbedarf überprüft werden.[900]

XI) Neuorganisation des Sparkassensektors und der Kreditgenossenschaften

Diese Neuorganisation[901] dient vor allem einer Kreditvergabe nach ökologischen und sozialen Kriterien. Außerdem soll eine lokale Kreditversorgung von genossenschaftlichen Projekten im Wohnungsbau, Handel und der Landwirtschaft im Rahmen einer alternativen regionalen Wirtschaftspolitik erfolgen.

---

897 Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau I, 1986), S.83

898 Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3,f.

899 ebd., S.2

900 Vgl. Frau Saibold (BT-Drucksache 11/4069), S.9; ebenso bei:
Vgl. Frau Frieß (BT-Drucksache 11/5401, 1989), S.3

901 Es würde zu weit führen, im Rahmen der vorliegenden Arbeit die umfangreichen Instrumente des Umbaus des Sparkassensektors und der Kreditgenossenschaften aufzuzeigen. Diese können in der einschlägigen Literatur nachgelesen werden.
Vgl. DIE GRÜNEN (Umbau II, 1990, S.95

XII) Stärkung der Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft

Aufgrund des gemeinsamen Binnenmarktes und zur Unterstützung der deutschen Wettbewerbspolitik ist für DIE GRÜNEN die Einführung einer EG-Fusionskontrolle unerläßlich. Dabei stellen sie an das EG-Wettbewerbsrecht nachfolgende Anforderungen:[902]

1) Die **Wettbewerbskontrolle** soll als ein wichtiger Bestandteil in eine europäische Umwelt- und Industriepolitik eingebettet werden.

2) Durch die **Abgrenzung zwischen nationaler und EG-Kompetenz** sollen die deutschen Wettbewerbsbehörden grundsätzlich erhalten bleiben. Zur Stärkung der EG-Kompetenz, die vor allem für Zusammenschlüsse oder sonstige Aktivitäten mit "gemeinschaftlicher Bedeutung" zuständig ist, soll eine EG-Kartellbehörde errichtet werden.

3) Einführung eines **Indikators für Wirtschaftsmacht**, der sich an der Finanzkraft und dem Marktanteil der Unternehmungen orientiert.

4) Einführung einer **5-Prozent-Klausel** als Richtgröße für **Fusionsuntersagungen**. Desweiteren soll ab einem Marktanteil von **2-Prozent** je beteiligtem Unternehmen eine **Fusion** angezeigt werden. Die Anzeigepflicht beim **Kauf von Aktien** beginnt bei **5-Prozent**.

5) Eine **Quotierungsregel für die EG**, die den unterschiedlichen Wirtschaftsgrößen der Mitgliedsstaaten Rechnung trägt, ist bei der Entscheidung über die Genehmigung oder Untersagung von Großfusionen zu beachten. Übernahmeaktivitäten, die dazu führen, daß ein Unternehmen in einem Mitgliedsland vertreten ist, können durch ein **Vetorecht** untersagt werden.

6.) Das **Instrument der Entflechtung** soll der europäischen Wettbewerbskontrolle an die Hand gegeben werden.[903]

---

902 Vgl. Frau Saibold (BT-Drucksache 11/4070, 1989), S.2-4; aus diesem Antrag "Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft" sind die umfangreichen Forderungen der GRÜNEN zur Stärkung der europäischen Wettbewerbspolitik ersichtlich.

903 Vgl. ebd., S.2,ff.

7.3. Die Realisierbarkeit grüner Wirtschaftsprogrammatik

Als abschließendes Fazit gilt es festzuhalten, daß politische Utopien wichtig sind, um einen Prozeß der Veränderung in Gang zu setzen. Aber nicht alle Vorschläge sind als utopisch einzustufen, sondern finden sich in gemäßigter Form in den Forderungen der SPD wieder (so z.B. die Begrenzung der Aufsichtsratsmandate und des Beteiligungsbesitzes, die Streichung des § 102 GWB usw.). In Kapitel Nr. 6.) wurden diese Vorschläge ausführlich dargestellt und kommentiert. Allerdings werden weder der Umbau und die Neustrukturierung des Wirtschaftssystems, die Einführung neuer gesellschaftlicher Formen des Eigentums noch eine basisdemokratische Wirtschaftspolitik umsetzbar sein oder die erhofften Verbesserungen bringen können, solange BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Staat, und damit auch eine staatliche Kontrolle, gegenüber dem Markt präferieren. Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik kann für die Begrenzung der "Macht der Banken" lediglich den nötigen Rahmen abstecken, nicht aber staatliches Handeln und staatliche Kontrolle in den Mittelpunkt stellen. Aufgrund der Tatsache, daß sich Macht nicht verflüchtigen kann, sondern lediglich verlagert wird, muß die abschließende Frage gestellt werden, ob diese im öffentlichen Bereich wirklich besser angesiedelt ist, als in der freien Wirtschaft?

8. Schlußbetrachtung

"Wenn Sie einen Schweizer Bankier aus dem Fenster springen sehen, springen Sie hinterher. Es gibt bestimmt etwas zu verdienen."[904] Aus diesem Ausspruch Voltaires spricht sowohl Kritik, als auch eine gewisse Hochachtung vor dem wirtschaftlichen Spürsinn und vollen Einsatz eines Bankiers.

Aber gerade dieses "Geldverdienen" darf in unserer heutigen Gesellschaft nicht an oberster Stelle stehen, vielmehr muß sich das wirtschaftliche Handeln der Großbanken, und hier vor allem ein verantwortungsvoller Umgang mit der von den Aktionären geliehen Macht, an hohen moralischen Ansprüchen messen lassen. Gerade Herrhausen, der sich dem Thema "Macht der Banken" immer offensiv gestellt und diese auch vertreten hat, mahnte stets zur Selbstbegrenzung und zur Vorsicht. "Denn jede Machtposition, so klein, begrenzt und gefährdet sie sein mag, kann mißbraucht werden. Eine absolute Sicherheit dafür, daß das nicht geschieht, gibt es nicht."[905]

Für Herrhausen war der ständige Appell an die Verhaltensmoral der Banken ein Ausdruck der Erwartung einer demokratisch-pluralistischen Gesellschaft, daß diese die gegebenen oder ihnen zuwachsenden Machtpotentiale im Sinne richtiger Entscheidungen über das, was "die Banken wollen sollen", einsetzen. Wirtschaftsethik der Banken ist deshalb nötig - ebenso allerdings die Ethik beim Handeln aller beteiligter Partner, aus dem man den Aspekt der Moral nicht ausblenden kann. Und weiter:

"Gerade weil, anders als in der klassischen Wirtschaftstheorie dargestellt, der Wirtschaftende "Handelnder" und nicht von anonymen Wirtschaftskräften "Gehandelter" ist, bleibt er mit der individuellen Verantwortung beladen, die Zwecke seines Handelns sittlich zu reflektieren. Dazu ist mir eine kritische Öffentlichkeit als ständiger Mahner sehr willkommen."[906]

Eine kritische Öffentlichkeit allein genügt aber nicht, um die Möglichkeiten des Machtmißbrauchs im Sinne von Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik zu begrenzen. Es darf aber auch nicht alles dazu tendieren, eine politische Frage zu werden, um deretwillen eine jederzeitige, staatliche Einmischung beschworen werden kann. Dadurch würden zu viele produktive Aktivitäten auf politische Anstrengungen umgelenkt.

Ebensowenig genügt es, wie von den Unionsparteien CDU und CSU propagiert, lediglich an die "Selbstbeschränkung" der Banken zu appellieren, bei einem Verstoß gegen herrschenden Gesetze auf die Gerichte zu hoffen und ansonsten die Augen

---

904 Zitiert nach: Pfeiffer, G. (Wirtschaftliche Macht, 1987), S.80
905 Herrhausen, A. (Vortrag, 1988), S.32
906 ebd., S.32

vor der Wirklichkeit zu verschließen, bzw. die vom Bankenverband verbreitete "Wirklichkeit" unkritisch zu übernehmen.

Eine wesentlich umfangreichere Auseinandersetzung mit dem Thema der "Macht der Banken" findet dagegen in der F.D.P. statt. Diese stellte auch die treibende Kraft in der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" dar. Es hat allerdings den Anschein, daß sich die F.D.P. lediglich als "Debattierzirkel" versteht und die Diskussion um die "Macht der Banken" als eine rein "akademische" Veranstaltung betreibt. Der von Lambsdorff geprägte Begriff "Ordnungspolitik als Vorsorgepolitik" ist in diesem Zusammenhang lediglich eine schöne Worthülse, die leider nicht mit dem entsprechenden politischen Willen und den durchaus guten Ansätzen und Vorschlägen der F.D.P. gefüllt wird.

Die kritischen und sehr detaillierten Vorschläge der SPD könnten die Begrenzung der "Macht der Banken" vorantreiben, da diese weder die staatliche Einmischung noch die Begrenzung der sozialen Marktwirtschaft fordern. Sie bieten bisher allerdings nur "Insellösungen" an, die zwar versuchen die einzelnen Machtfaktoren zu begrenzen, aber keine umfassende Gesamtkonzeption darstellen.

Die Erarbeitung einer solchen Konzeption wäre der richtige Ansatz, um die Problematik der "Macht der Banken" zu lösen. Dies könnte beispielsweise die Abschaffung der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates, verbunden mit der Einführung einer Delegiertenversammlung umfassen. Ebenfalls würden durch die Stärkung von Aktionärsschutzvereinigungen die Aktionärsinteressen, die bisher im Aktiendreieck **"Aktionär - Bank - Unternehmung"** viel zu kurz kamen, wesentlich nachhaltiger vertreten werden. Auf diese interessanten Ansätze ist vom Verfasser, im Rahmen der vorliegenden Dissertation, lediglich hinzuweisen.

Als einzige Partei bieten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Gesamtkonzeption, weshalb deren wirtschaftspolitische Vorstellungen, soweit sie sich auf den Bankenbereich beziehen, explizit und umfangreich dargestellt wurden. So wichtig politische Utopien sind, so wenig beinhalten sie meistens die Möglichkeit einer Umsetzung in die Realität. Einzelne Punkte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind durchaus überlegenswert, finden sich auch teilweise in den Forderungen der SPD wieder und könnten auch in die gegebene Rechtswirklichkeit eingeführt werden. Dadurch kämen aber wiederum nur "Insellösungen" zum Tragen.

Von europäischer Seite ist in absehbarer Zukunft ebenfalls keine Lösung zu erwarten. Die Einführung einer "Europäischen Aktiengesellschaft" wird noch Jahre in Anspruch nehmen. Außerdem bietet der vorliegende Entwurf keine konzeptionelle Verbesserung, da er diese Unternehmensform nicht zwingend vorschreibt, sondern nur als Alternative zur Aktiengesellschaft nach deutschem Recht vorsieht. Außerdem wurde die früher vorgeschlagene Besetzung des Aufsichtsrates (je 1/3 Anteilseigner-, Arbeitnehmer- und neutrale Vertreter) gestrichen. Diese ist vielmehr an das deutsche Aktiengesetz, d.h. die paritätische Mitbestimmung angelehnt und bringt deshalb

durch den starken und starren Gegensatz, vor allem im Aufsichtsrat, von Produktivkapital (Arbeitnehmervertreter) und Finanzkapital (Aktionäre) keine Verbesserung für die Gesamtsituation der Aktiengesellschaften und der Aktionäre.

Es bleibt deshalb nur zu hoffen, daß wenigstens die neuesten Vorschläge der SPD in der nächsten Legislaturperiode eine Mehrheit finden werden, um somit ein Minimum an Begrenzung der "Macht der Banken" zu verwirklichen. Außerdem könnten damit sowohl die Aktionärsdemokratie, als auch die Rechte der Aktionäre gestärkt werden.

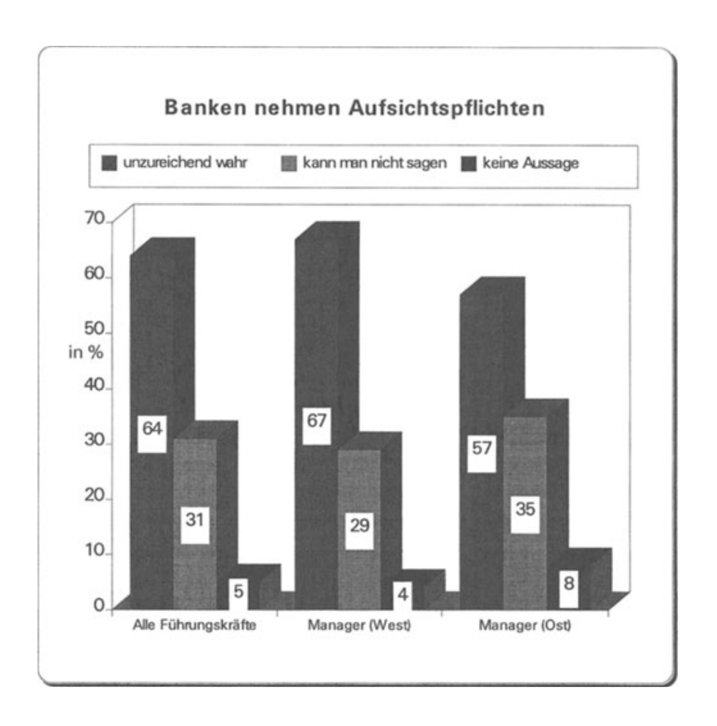
Es gilt jedoch bei allen Vorschlägen zur Begrenzung der Bankenmacht zu bedenken:

Macht verschwindet nicht, sie wird nur verlagert.



Graphischer Anhang

Graphik Nr. I) **Bei Fällen wie dem Schneider-Konzern spielten Banken eine Rolle. Nehmen sie ihre Aufsichtspflichten unzureichend wahr?**[1]

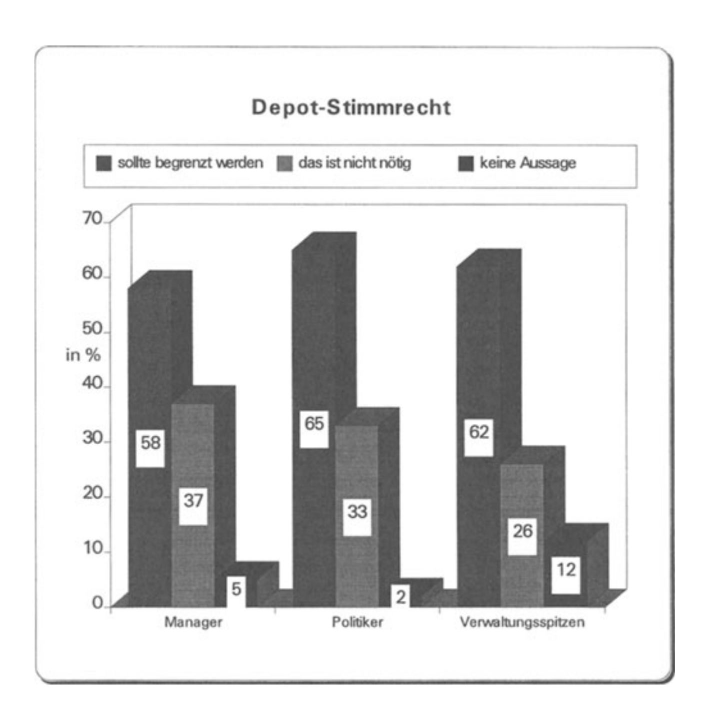


Quelle: Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.108

---

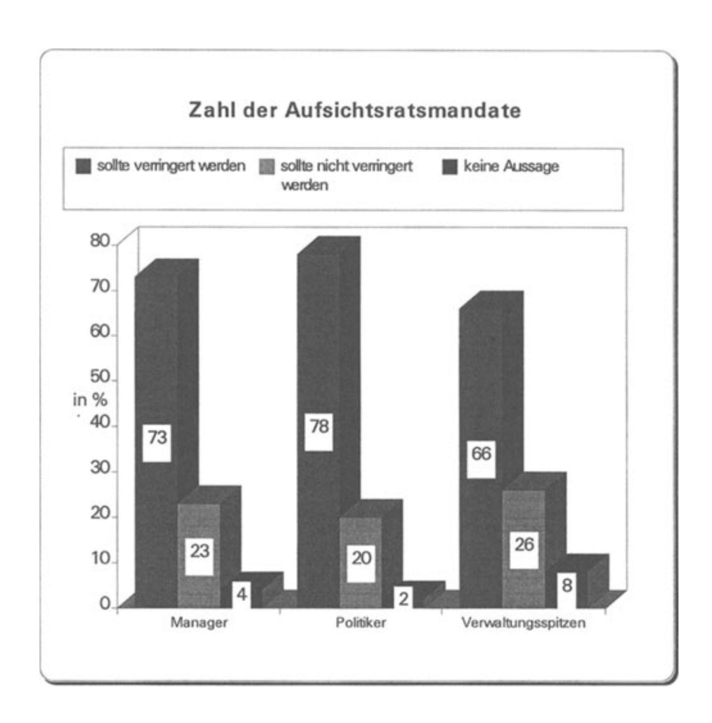
1 Vgl. Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.106-112; das im Juni 1994 untersuchte Panel mit insgesamt 640 Befragten setzt sich zu 2/3 aus Führungskräften der Wirtschaft, darunter 135 Vorstandsmitglieder von Unternehmen mit mehr als 1.000 Bechäftigten, sowie 1/3 Spitzenpolitikern und Ministerialen zusammen. Es wurden nur die wichtigsten Aussagen in den gaphischen Anhang übernommen.

Graphik Nr. II) Sollte das Depotstimmrecht der Banken begrenzt werden, oder ist das nicht nötig?



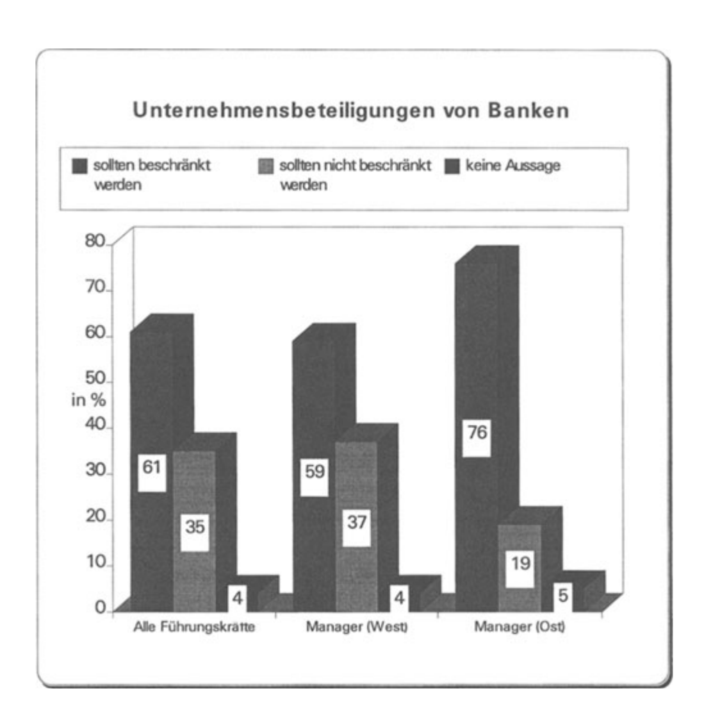
Quelle: Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.108

Graphik Nr. III) Sollte die Anzahl der Aufsichtsratsmandate für Bankiers unter das bisherige Maß hinaus verringert werden oder nicht?

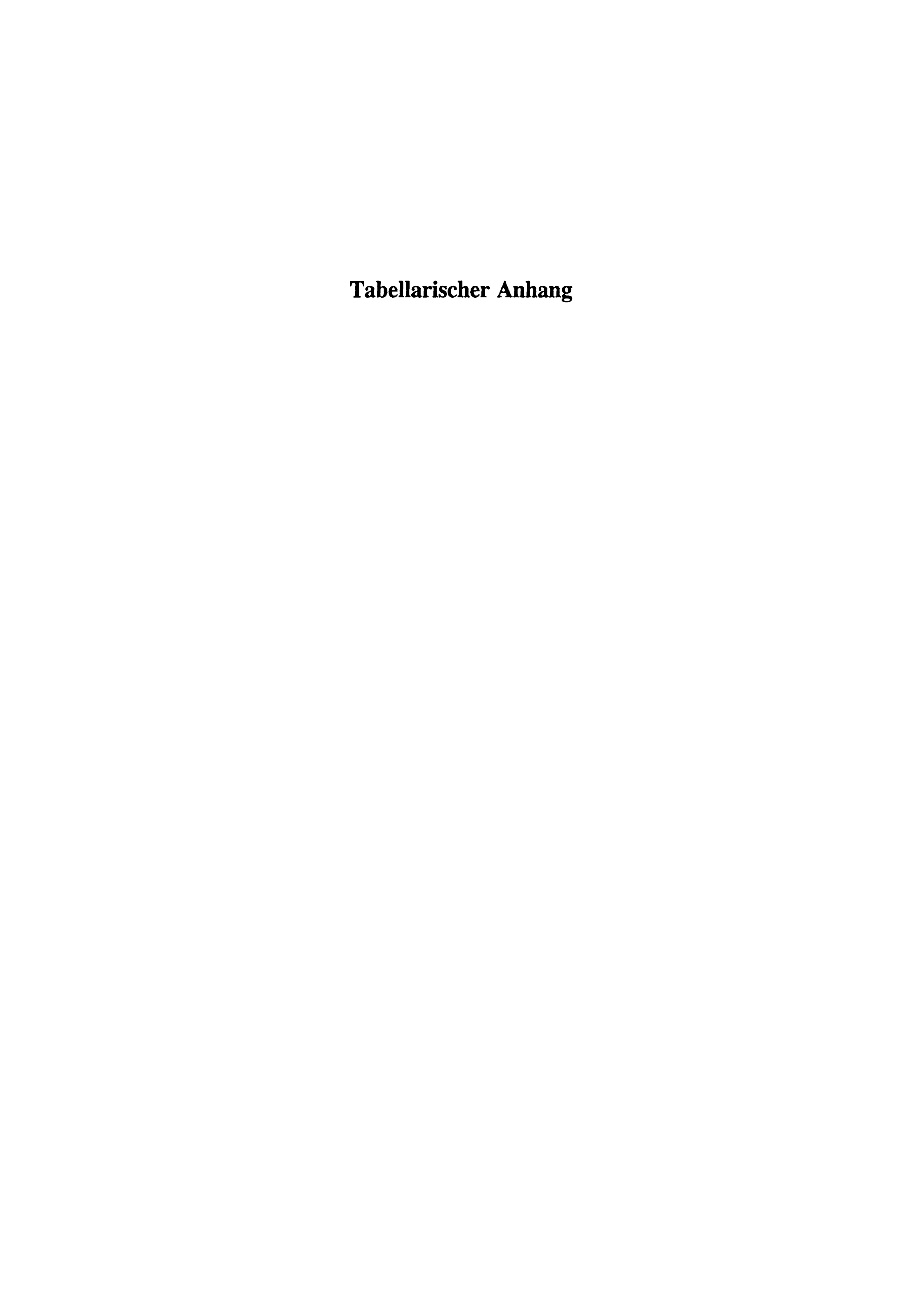


Quelle: Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.108

Graphik Nr. IV) Sollte die Unternehmensbeteiligung von Banken auf höchstens 15 Prozent beschränkt werden? Unterstützen Sie diese Forderung oder unterstützen Sie sie nicht?



Quelle: Höfer, M.A./Hübner, R. (Elite Panel, 1994), S.110



Tabellarischer Anhang

Tabelle Nr. I) Bankbeteiligungen an den 100 größten Industrieunternehmen (Stand 1986, in v.H. am Grundkapital)

	Rang-[1] Nr.	Unternehmen	Grundkap. Mio. DM	Branche	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz-bank	Andere Banken		Aufsummierter Bankenanteil
1	1	Daimler Benz AG	2.116	Auto	28,5	1,6 i	1,6 i	3,2 i	5 Banken	34,9
2	8	Thyssen AG	1.565	Eisen, Stahl M.u.A. Bau			+ 5 i			+ 5
3	12	Klöckner Werke AG	469,3	Eisen, Stahl	7,2	3,2	3,2	3,8 1,5 11,1	WestLB BHF-Bank 6 Banken	30
4	14	BMW AG	750	Auto		5-10 i				5-10
5	19	Metallgesell-schaft AG	280	NE-Met., Handel, M.u.A. Bau	11,25 i	16,5 i		0,56	7 Banken	28,3
6	21	MAN AG	674,5	M.u.A. Bau, Eisen Metallverarbtg.			+ 8,25 i			+ 8,25
7	26	AEG AG[2]	931,2	Elektro	16 i	0,9 i	0,9 i	1,8 i	5 Banken	19,6
8	27	Degussa AG	284	Edelmetall-handel, Chemie		+10 i				+ 10
9	32	Preussag AG	401,6	NE-Metalle, Öl, Kohle, Energie				43 i	WestLB	43
10	37	Ph. Holzmann AG	90	Bau	35		7,55 i			42,55
11	41	VEW AG	1.000	Energie	6,3 i			10,46 i	WestLB	19,36
12	43	MBB GmbH	600	Luft-u.Raumfahrt Wehrtechnik		5-10 i	+ 0,3 i	5,0 i	Bayr. Vereinsbank	10-15

	Rang-[1] Nr.	Unternehmen	Grundkap. Mio. DM	Branche	Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerz-bank	Andere Banken		Aufsummierter Bankenanteil
13	46	Hochtief AG	200	Bau			+16,25 i	+ 25	Merck Finck	+ 41,25
14	47	Dt. Babcock	250	M.u.A. Bau				+ 5	BHF-Bank	+ 5
15	49	Continental AG	312,1	Reifen u. Gummi	+ 10					+ 10
16	54	AGIV	80	Bau				44	BHF-Bank	44
17	58	Linde AG	237,7	Anlagenbau Verfahrenstechn.			+10			+ 10
18	80	Strabag AG	55,1	Bau				+ 50	Bankh.Wehrh.	+ 50
19	81	PWA AG	200	Papier				38 6	Bayr.Hypo BfG	44
20	83	Bilf. u.Berger AG	70	Bau		+ 25				+ 25
21	91	Fichtel u.Sachs	128	Kfz.Zul.Zweir.			35 i			35
22	99	Dyckerhoff u. Widmann AG	57	Bau	6,72 i		1,45 i	6,5 6,5	Bayr. LB Nord LB	21,17

Zeichenerklärung: i - ganz oder teilweise indirekter Beteiligungsbesitz
+ - Beteiligungsbesitz größer als die angegebene Höhe, aber nicht genau bekannt

Anmerkungen: 1) Rang-Nr. des Unternehmens in der Aufstellung der FAZ vom 03.10.1987
2) Daimler-Benz hielt 1986 ca. 56 v.H. des Grundkapitals der AEG

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.225,f.

Tabelle Nr. II) Entwicklung des Beteiligungsbesitzes der Deutschen Bank an den 100 größten Unternehmen von 1972 bis 1990 (in v.H. vom Grundkapital)

	1972	1975	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990
A. Dauerhafter Beteiligungsbesitz									
1. Daimler Benz AG	+ 25	+ 25	28,5	28,5	28,5	28,5	28,1	28,2	28,1
2. Karstadt AG	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25
3. Metallgesellschaft AG	+ 8,3 i	+ 8,3 i	+ 8,3 i	+ 13,1 i	+ 8,8 i	+ 8,8 i	10,6 i	10,7 i	10,1 i
4. Phillip Holzmann AG	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 35	+ 35	+ 25	35,4	30
5. Continental AG	10 i	10 i	10	10	10	10[1]	10[1]	10[1]	10[1]
6. VEW AG	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i	6,3 i
7. Horten AG	18,8 i	18,8 i	18,8 i	18,8 i	18,8 i	18,8 i*)	18,8 i*)	18,8 i*)	18,8 i
8. Hapag Lloyd AG	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25	+ 25*)	12,5*)	12,5
9. Bergmann E.W. AG	+ 25*)	+ 25*)	+ 25	+ 25*)	+ 25*)	+ 25	36,5	36,5	36,5
B. Veränderter Beteiligungsbesitz									
10. MTU GmbH[2]			14,3 i	14,3 i	14,3 i	14,3 i	28,1 i	28,2 i	28 i
11. AEG AG						+ 5	16 i[3]	16 i[3]	22,5 i[3]
12. MBB GmbH[4]									17,7 i
13. Linde AG								10	10
14. KHD AG								41,5 i	41,1 i
15. Nixdorf AG					25[5]				
16. Klöckner Werke AG								19,6 i[5]	
Anzahl der Beteiligungen	9	9	10	10	10[5]	11	11	13[5]	14

Zeichenerklärung:

i - ganz oder teilweise indirekter Beteiligungsbesitz

+ - Beteiligungsbesitz größer als die angegebene Höhe, aber nicht genau bekannt

*) - Unternehmen gehört in diesem Jahr nicht zu den 100 größten Unternehmen

Anmerkungen:

1) Den Anteilsbesitz an Continental führt die Monopolkommission seit 1984 nicht mehr auf, obwohl er in den Hauptversammlungspräsenzen erkennbar ist, vgl. o.V. Continental und Pirelli gehen vorerst getrennte Wege, in: FAZ vom 15.03.1991, S. 15

2) Beteiligung besteht indirekt über Daimler Benz: 1978 - 1984 50 v.H., ab 1986 100 v.H., bei der Monopolkommission ab 1986 nicht mehr aufgeführt.

3) Beteiligung besteht indirekt über Daimler Benz: 1986/88 ca. 56 v.H., 1990 ca. 80 v.H., bei der Monopolkommission ab 1986 nicht mehr aufgeführt.

4) Beteiligung besteht indirekt über Daimler Benz: 63 v.H.

5) Der vorübergehende Beteiligungsbesitz wird nicht mitgezählt.

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.231,f.

Tabelle Nr. III) Sonstige Beteiligungen der Deutschen Bank (Stand 1986)

Unternehmen	Anteil in v.H.	Grundkapital (Mio. DM)	Branche
1. Bergmann Elektrizitäts-werke AG	25 (+)	70	Holding, Elektrotechnik, Maschinenbau, Feinmech.
2. Didier-Werke AG	26 (+,i)	92,4	Grundstoffindustrie
3. Energieverwaltungsgesell-schaft mbH	35,70	241,5	Energiewirtschaft, Holding
4. Hapag-Lloyd AG	25 (+)	120	Verkehr, Schiffahrt
5. Karstadt AG	25 (+)	360	Einzelhandel
6. Südd. Zucker AG	25 (+)	85,8	Nahrungsmittel
7. Horten AG	18,75 (+,i)	250	Einzelhandel
8. Leon. Drahtwerke AG	12,50 (+,i)	10	Elektrotechnik
9. Hutschenreuther AG	18,75 (+,i)	21,3	Feinkeramik, Prozellan
10. Nordd. Affinerie AG	4,50 (i)	105	Metallverarbeitung und -gewinnung

Zeichenerklärung: i = ganz oder teilweise indirekter Beteiligungsbesitz
+ = Beteiligungsbesitz größer als die angegebene Höhe, aber nicht genau bekannt.

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.229

Tabelle Nr. IV): Beteiligungen der Deutschen Bank von 1972 bis 1990 differenziert nach Größenklassen der Anteile am Grundkapital

Anteilsgrößen-klasse	Anzahl der Beteiligungen 1972	1975	1978	1980	1982	1984	1986	1988	1990
5% - 10%	2	2	2	1	2	3	1	1	1
10% - 25%	2	2	3	4	3	3	4	6	8
25% - 50%	5	5	5	5	5	5	6	6	6
Summe	9	9	10	10	10	11	11	13	15

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S. 237

Tabelle Nr. V) **Anteilsbesitz der zehn größten Banken an Nichtbanken (31. 12. 1986 - 31. 10. 1993)**
- Anteiliges Nominalkapital in Mio DM -

zum ...	Bestände 31.12.1986	31.08.1989	31.08.1989 bereinigt*	Bestände 31.12.1988	31.10.1993	31.10.1993 bereinigt*	Veränderungen 86-89	86-89 bereinigt	Veränderungen 88-93	88-93 bereinigt
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7) = (2)-(1)	(8) = (3)-(1)	(9) = (5)-(4)	(10) = (6)-(4)
1. Alle Unternehmen										
Insgesamt	1.748	1.676	1.596	1.758	2.300	1.719	-72	-152	542	-39
davon: - mehr als 10% bis 25%	430	713	648	687	1.047	755	283	218	360	68
- mehr als 25% bis 50%	1.277	919	904	1.042	1.215	929	-358	-373	173	-113
- mehr als 50%	41	44	44	29	38	35	3	3	9	6
2. Nur börsennotierte Unternehmen										
Insgesamt	1.503	1.380	1.308	1.436	1.687	1.220	-123	-195	251	-216
davon: - mehr als 10% bis 25%	287	536	479	515	650	404	249	192	135	-111
- mehr als 25% bis 50%	1.204	830	815	913	1.023	802	-374	-389	110	-111
- mehr als 50%	12	14	14	8	14	14	2	2	6	6

* Bereinigt um die Kapitalerhöhungen/-verringerungen zwischen 1986 und 1989 (1988 und 1993) bei den Unternehmen, an denen die Banken sowohl 1986 als auch 1989 (1988 als auch 1993) Anteile gehalten haben bzw. halten. Für jeden Fall wurde der Kapitalanteil im Jahre 1989 (1993) mit dem Nominalkapital des betreffenden Unternehmens im Jahre 1986 (1988) multipliziert.
Die so errechnete Kapitalveränderung beträgt 80 Mio. DM für 1989 (1676-1596) und 581 Mio. DM. für 1993 (2300-1719).

Quelle: Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.20

Tabelle Nr. VI) **Anteilsbesitz der zehn größten privaten Banken an Nichtbanken (31. 12. 1986 - 31. 10. 1993)**
- Zahl der Fälle -

	Anzahl				Anzahl				Veränderungen	
Im Jahr ...	13.12.1986		31.08.1989		31.12.1988		31.10.1993		1986-1988	1988-1993
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (3)-(1)	(10) = (7)-(5)
1. Alle Unternehmen										
Insgesamt	89	(100%)	101	(100%)	96	(100%)	138	(100%)	12	42
davon: - mehr als 10% bis 25%	47	(53%)	63	(62%)	59	(61%)	76	(55%)	16	17
- mehr als 25% bis 50%	33	(37%)	29	(29%)	31	(32%)	45	(33%)	-4	14
- mehr als 50%	9	(10%)	9	(9%)	6	(6%)	17	(12%)	0	11
2. Nur börsennotierte Unternehmen										
Insgesamt	46	(100%)	38	(100%)	41	(100%)	36	(100%)	-8	-5
davon: - mehr als 10% bis 25%	19	(41%)	23	(61%)	22	(54%)	19	(53%)	4	-3
- mehr als 25% bis 50%	23	(50%)	12	(32%)	16	(39%)	14	(39%)	-11	-2
- mehr als 50%	4	(9%)	3	(8%)	3	(7%)	3	(8%)	-1	0

Quelle: Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.21

Tabelle Nr. VII) Personelle Verflechtungen der Großbanken im Jahre 1983

Deutsche Bank	889 Personen
Dresdner Bank	689 Personen
Commerzbank	576 Personen
insgesamt	2.154 Personen

Die erfaßten 2.154 Funktionsträger unterhalten Beziehungen -im wirtschaftlichen Bereich- zu 3.146 inländischen Unternehmen, sowie zu rund 500 weiteren im Ausland (in der Regel "Töchter"* von BRD-Konzernen).

Die personelle Verflechtung setzt sich aus primärer und sekundärer Verflechtung, im Verhältnis 1 : 2, zusammen.

* "Töchter" = Tochtergesellschaften

erstellt aus: Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.477

Tabelle Nr. VIII) Anteile der einzelnen Großbanken an den personellen Verflechtungen (pV) mit 3.146 inländischen Unternehmen (U) im Jahre 1983

Es bestehen exklusive pV der	
... Deutschen Bank zu	1.127 (= 35,8%*) der U.
... Dresdner Bank zu	800 (= 25,4%) der U.
... Commerzbank zu	510 (= 16,2%) der U.
Es bestehen parallele pV der	
... Deutschen und Dresdner Bank zu	290 (= 9,2%) der U.
... Deutschen und Commerzbank zu	139 (= 4,4%) der U.
... Dresdner und Commerzbank zu	99 (= 3,2%) der U.
... aller drei Großbanken zu	181 (= 5,8%) der U.
insgesamt	3.146 (= 100%) der U.

* Prozentangaben gerundet.

erstellt aus Pfeiffer, H. (Großbanken, 1986), S.477

Tabelle Nr. IX) Personelle Verflechtungen (pV) mit den "TOP 130"# (Zusammenfassung)

	Commerzbank Anzahl (in% ~)	Dresdner Bank Anzahl (in%)	Deutsche Bank Anzahl (in%)	Großbanken Anzahl (in%)
pv mit "Mutter"*	140 (18,9)	250 (33,7)	352 (47,4)	742 (100)
primäre pV mit "Mutter"	26 (21,7)	33 (27,5)	61 (50,8)	120 (100)
sekundäre pV mit "Mutter"	56 (24,3)	77 (33,5)	97 (42,2)	230 (100)
pV mit Aufsichtsrat der "Mutter"	61 (16,3)	124 (33,0)	190 (50,7)	375 (100)
pV mit gesamtem Konzern	477 (19,0)	953 (38,1)	1.074 (42,9)	2.504 (100)

Unter den "TOP 130" - Unternehmen befinden sich die 100 größten Industriekonzerne, die 10 größten Handelskonzerne, die 5 größten Dienstleistungskonzerne und die 5 größten Versicherungskonzerne sowie 10, unabhängig von ihrer Größe ausgewählte, Bankkonzerne.

~ eigene Berechnungen

* "Mutter" = Muttergesellschaft

Quelle: Pfeiffer, H. (Macht der Banken, 1993), S.211

Tabelle Nr. X) IFO-Telefonumfrage Juli/August 1989[1]

Frage 1a) Das Thema Bankenmacht ist wieder in die Öffentliche Diskussion geraten. Hat sich Ihrer Meinung nach der Einfluß der Banken auf die Unternehmen Ihrer Branche in den 80er Jahren

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
eher verstärkt	49	45	52	61
nicht verändert	45	48	43	36
eher vermindert	3	3	2	4
weiß nicht	3	4	3	0

Frage 1b) I) Halten Sie diesen Einfluß in Ihrer Branche derzeit für zu stark?

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
Ja	27	20	33	42
Nein	66	72	61	51
weiß nicht	7	8	6	7

Frage 1b) II) Halten Sie diesen Einfluß in Ihrem Unterrnehmen derzeit für zu stark?

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
Ja	18	13	24	24
Nein	80	84	75	75
weiß nicht	2	3	1	1

---

1 **Anmerkungen zu den Tabellen:**
- alle Angaben sind Prozentangaben,
- die Tabellen sind nur auszugsweise dargestellt.

Frage 1c) Wird er sich voraussichtlich in den nächsten Jahren (gemeinsamer Markt)

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
eher verstärken	49	49	52	46
nicht veränderen	36	35	36	40
eher verminderen	8	9	5	7
weiß nicht	7	7	7	7

Frage 1d) Sollte der Einfluß der Banken durch staatliche Maßnahmen (Kartellamt, Gesetze) stärker begrenzt werden?

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
ja	40	40	40	43
nein	55	55	55	53
weiß nicht	5	5	5	4

Frage 2) Wie sehr machen Banken bei Unternehmen Ihrer Branche Ihren Einfluß bei folgenden Entscheidungen geltend?

INVESTITIONEN

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
I: gar nicht	23	24	16	31
II: vorhandener Einfluß bei: davon:	75	74	82	63
- wenig	28	27	29	29
- etwas	25	23	33	19
- stark	22	24	20	15
III: weiß nicht	2	2	2	6

FINANZIERUNGSVERHALTEN

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
I: gar nicht	13	16	9	10
II: vorhandener Einfluß bei: davon:	85	83	89	84
- wenig	20	20	22	15
- etwas	31	30	33	29
- stark	34	33	34	40
III: weiß nicht	2	1	2	6

Erwerb von BETEILIGUNGEN

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
I: gar nicht	21	23	19	19
II: vorhandener Einfluß bei: davon:	71	70	72	70
- wenig	20	22	21	11
- etwas	21	21	22	18
stark	30	27	29	41
III: weiß nicht	8	7	9	11

FINANZSTRUKTUR des Unternehmens

	gesamt	Industrie	Handel	Bau
I: gar nicht	14	16	10	12
II: vorhandener Einfluß bei: davon:	82	81	87	80
- wenig	23	24	26	14
- etwas	33	32	36	31
- stark	26	25	25	35
III: weiß nicht	4	3	3	8

Quelle: IFO-Institut (Umfrage, 1989), S.1-3

Tabelle Nr. XI): Mandate in den Aufsichtsräten der 100 größten Unternehmen 1992 (1988, 1986)*

Aufsichtsratssitze	1992	1988	1986	Veränderungen 1988-1992
Insgesamt	1480	1496	1466	-16
- Angehörige privater Banken	103	104	114	-1
- Vertreter anderer Kreditinstitute und der Versicherungen	49	57	51	-8
- Mandatsträger aus Industrie und sonstigen Wirtschaftsunternehmen	385	385	368	0
- Politiker, Beamte	80	69	69	+11
- Sonstige Vertreter der Kapitalseite (Rechtsanwälte, Notare, Vertreter von Schutzvereinigungen ect.)	153	152	147	+1
- Gewerkschaftsmandate (externe)	191	187	197	+4
davon: DGB-Gewerkschaften	165	172	181	-7
- Sonstige Arbeitnehmervertreter	519	542	520	-23
Unternehmen mit Aufsichtsräten	85	87	84	-2
Aufsichtsräte mit Angehörigen privater Banken	54	62	59	-8
davon:				
- mit Großaktionären (mindestens 25%) aus dem Nichtbankenbereich	39	47	46	-8
- Publikumsgesellschaften	23	15	8	+8
- größerer Bankanteilsbesitz,	7	3	6	+4
- gehalten von mehreren Banken	2	1	2	+1
- gehalten von einer Bank	5	2	4	+3
- Aufsichtsräte mit Angehörigen mehrerer (konkurrierender) Banken	31	30	35	+1
- Aufsichtsratsvorsitz von Bankangehörigen	12	14	15	-2

* Bestimmung der größten Unternehmen nach Umsatzvolumen gemäß "Deutschlands große 500", in: Die Welt vom 23. Juli 1993 (19. Juli 1988; 25. Juli 1986). 15 (13;15) dieser Unternehmen haben wegen ihrer Gesellschaftsform (KG, oHG, Einzelunternehmen) oder aus anderen Gründen keinen Aufsichtsrat.

Quelle: Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.27

Tabelle Nr. XII) Hauptversammlungspräsenzen - 11 ausgesuchte Werte 1975, 1980 und 1985 bis 1992 -in v.H. des jeweiligen Grundkapitals-

Abb. 6: Hauptversammlungspräsenzen - 11 ausgesuchte Werte 1975, 1980 und 1985 bis 1992 in v.H. des jeweiligen Grundkapitals

	1975	1980	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
BASF	65,9	66,2	62,7	55,4	63,9	62,9	61,8	52,4	51,3	50,3
Bayer	64,9	67,5	60,9	52,9	51,1	50,1	47,8	47,2	47,2	50,1
Conti-Gummi	72,6	65,0	44,2	35,1	34,5	51,8	43,4	58,7	74,9	52,8
Daimler	93,0	89,7	86,6	80,4	80,6	79,2	79,1	78,6	78,5	79,0
Hoechst	69,6	66,7	68,8	58,3	62,1	63,6	62,2	66,9	71,5	71,3
Hoesch	69,1	63,5	51,4	45,3	49,2	48,4	26,9	36,6	34,0	87,6
Mannesmann	65,1	63,4	56,0	49,6	55,7	51,4	44,6	37,0	39,8	37,2
Schering	47,3	58,0	49,1	46,6	46,0	41,0	35,5	33,7	33,7	35,9
Siemens	72,1	72,1	59,3	58,2	56,7	59,4	57,4	49,5	53,5	50,0
Thyssen	84,0	79,0	71,5	68,5	72,3	69,1	61,9	64,8	68,5	68,2
VEBA	80,9	78,3	70,0	65,2	49,7	56,0	53,9	51,1	48,2	51,0
VW	58,6	59,9	53,0	50,1	44,5	39,0	33,7	34,7	34,5	34,9

Quelle: Bundesverband deutscher Banken (Stellungnahme, 1993), S.26

Tabelle Nr. XIII) Bankenaufsichtsratsmandate in verschiedenen Branchen (Stand 1986)

Branche	Zahl der Unternehmen in der Branche	Zahl der Unternehmen mit Banken im AR	Zahl der Unternehmen, in denen mindestens eine der 3 Großbanken im AR vertreten ist	Zahl der Unternehmen, in denen die Bank vertreten ist						
				Deutsche Bank	Dresdner Bank	Commerzbank	BfG	BHF-Bank	WestLB	Sonstige
(1) Chemie	12	11	11	9	5	4	1	1	1	4
(2) Maschinen- und Anlagenbau	12	12	11	8	5	4	4	2	-	2
(3) Eisen und Stahl	9	9	8	6	4	2	4	2	1	2
(4) Nichteisenmetallindustrie	5	4	4	2	2	2	1	-	1	-
(5) Bau	6	6	5	3	2	2	-	1	-	5
(6) Papier	2	2	2	2	-	-	1	-	-	1
(7) Kfz-Industrie	6	5	4	2	3	2	1	-	-	1
(8) Tabakwaren-Industrie	4	4	3	2	1	-	-	-	-	2
(9) Mineralölindustrie	9	6	5	3	4	-	-	-	-	2
(10) Chemie und Pharma	6	3	3	2	1	3	-	1	-	-
(11) Unterhaltungselektronik	7	4	3	2	2	1	-	-	-	2
(12) Elektro, Datenverarb., Telekomm. Industrie	8	6	3	3	1	1	1	-	1	5
(13) Energiewirtschaft	9	7	4	4	1	1	1	-	1	5

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.264

Tabelle Nr. XIV) Stimmengewinne der Banken durch Depotstimmrechtsübertragungen

Kreditinstitute	Anzahl der Hauptversammlungen	Gesamtanteil der übertragenen Depotstimmen	Stimmengewinn des Kreditinstituts	Gewinnanteil an den übertragenen Depotstimmen
1. H.Aufhäuser	1	7,84	0,48	6,12
2. Bank für Handel und Industrie	1	21,49	6,50	30,25
3. Bass und Herz	1	11,66	4,87	41,77
4. Bayerische Gemeindebank	2	8,13	0,95	11,69
5. Bayerische Hypotheken und Wechsel-Bank	30	10,76	4,23	39,31
6. Bayerische Staatsbank	12	8,41	1,45	17,24
7. Bayerische Vereinsbank	12	9,87	2,08	21,07
8. Berliner Bank	1	21,49	2,25	10,47
9. Berliner Disconto Bank	2	11,12	6,56	58,99
10. Gebr. Bethmann	1	12,20	0,48	3,93
11. Brinckmann, Wirtz und Co.	1	5,15	0,42	8,16
12. Commerzbank AG	23	12,71	1,85	14,56
13. Delbrück, Schickler und Co.	1	5,15	0,33	6,41
14. Deutsche Bank AG	26	10,92	2,66	24,36
15. Dresdner Bank AG	32	12,09	2,67	22,08
16. Frankfurter Bank	1	12,20	0,43	6,80
17. Hallbaum, Maier und Co.	1	6,88	1,36	19,77
18. Hamburger Landesbank - Girozentrale	1	3,78	1,25	33,07
19. Hardy u. Co.	2	12,95	4,70	36,29
20. Lenz u. Co.	1	6,89	6,79	98,55
21. Maffei u. Co.	1	5,21	0,90	17,27
22. Merck, Finck u. Co.	3	3,33	2,33	66,97
23. B.Metzler seel. u. Sohn	2	10,07	1,40	13,90
24. Münchmeyer u. Co.	1	5,15	0,57	11,07
25. Nationalbank AG	1	9,20	0,52	5,65
26. C.G. Trinkaus	1	9,20	0,05	0,54

Quelle: Klüglein, H.E. (Ausübung, 1966), S.152

Tabelle Nr. XV) BVI Publikumsfonds-Gesellschaften per Ende 1993*

Wertpapierfonds-Gesellschaften	Gesellschafter	Fondsvermögen in Mio DM (in%)
ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft mbH, München-Frankfurt (1949)	Bayerische Vereinsbank AG (40,7%) Commerzbank AG (40,5%) weitere Banken und Versicherungen (18,8%)	18.091,2 (13,26)
DEKA Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt (1956)	Girozentralen (100%)	14.674,0 (10,76)
DIT Deutscher Investment-Trust, Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH, Frankfurt (1956)	Dresdner Bank AG (100%)	21.648,9 (15,87)
DWS Deutsche Gesellschaft für Wertpapiersparen mbH, Frankfurt (1956)	Deutsche Bank AG (93%) weitere Banken und Versicherungen (7%)	35.176,7 (25,79)
UNION Union-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt (1956)	Deutsche Genossenschaftsbank und regionale genossenschaftliche Zentralbanken (69,16%) weitere deutsche und ausländische Banken (30,84%)	14.961,2 (10,97)
weitere Wertpapierfonds-Gesellschaften		31.847,6 (23,35)
insgesamt		136.399,6 (100,00)

* Gründungsjahre in Parenthese

erstellt aus: BVI (Investment, 1994), S.72
Hoppenstedt (Vademecum, 1994), S.725,ff.

Tabelle Nr. XVI) Durchschnittlicher Stimmrechtsanteil einzelner Banken und Bankengruppen am anwesenden Kapital bei Publikumsaktiengesellschaften (in v.H., Stand 1986)

Deutsche Bank	22,7	Regionalbanken	10,6
Dresdner Bank	14,1	Girozentralen/Sparkassen	7,7
Commerzbank	7,6	Genossenschaftsbanken	3,3
		Sonstige Banken	14,4
Großbanken insgesamt	44,4	Banken insgesamt	80,4
		Fonds	12,2

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.244

Tabelle Nr. XVII) Anteil der Großbanken an der Ausübung von Depotstimmrechten bei Publikumsaktiengesellschaften (in v.H., Stand 1986)

BASF	54,2
Bayer	56,3
VEBA	52,3
Hoechst	63,0
Mannesmann	56,6
Hoesch	58,7
Schering	48,8
Durchschnitt	55,7

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.244

Tabelle Nr. XVIII) Durchschnittlicher Stimmrechtsanteil aus Depotstimmrecht und Beteiligungen einzelner Banken und Bankengruppen (in v.H. vom anwesenden Kapital, Stand 1986)

	Depotstimmrecht	Depotstimmrecht u. Beteiligungen
Deutsche Bank	7,8	15,8
Dresdner Bank	8,0	11,8
Commerzbank	3,3	6,0
Großbanken insgesamt	19,1	33,6
Regionalbanken	5,4	13,3
Girozentralen/Sparkassen	2,7	8,0
Genossenschaftsbanken	1,5	1,5
Sonstige Banken	5,0	9,0
Banken insgesamt	33,7	65,5
Fonds	4,4	4,4

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.248

Tabelle Nr. XIX) Durchschnittlicher Stimmrechtsanteil der Großbanken aus Depotstimmrechten und Beteiligungen am insgesamt von den Banken vertretenen Kapital (in v.H., Stand 1986)

	Depotstimmrecht	Depotstimmrecht u. Beteiligungen
Deutsche Bank	25,4	26,1
Dresdner Bank	22,4	20,2
Commerzbank	10,2	9,8
Großbanken insgesamt	58,0	56,1

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.248

Tabelle Nr. XX) **Depotstimmrecht und Beteiligungen - zusammengefaßte Anteile am vertretenen Kapital (in v.H. am Grundkapital, effektive Stimmrechtsanteile, Stand 1986)**

		Einzelne Banken				Großbanken		
Nr.	Unternehmen		DSR	BET	Summe	DSR	BET	Summe
1	Daimler Benz	Deutsche Bank	2,9	32,8	35,7			
		Dresdner Bank	23,4		23,4	29,6	32,8	62,4
2	BASF	Deutsche Bank	23,9		23,9			
		Dresdner Bank	15,5		15,5			
		Commerzbank	7,2		7,2	46,6		46,6
3	Bayer	Deutsche Bank	27,9		27,9			
		Dresdner Bank	12,8		12,8			
		Commerzbank	5,6		5,6	46,2		46,2
4	Veba	Deutsche Bank	17,7		17,7			
		Dresdner Bank	22,7		22,7	45,0		45,0
5	Hoechst	Deutsche Bank	11,9		11,9			
		Dresdner Bank	11,9		11,9			
		Commerzbank	8,9		8,9	32,7		32,7
6	Thyssen	Deutsche Bank	8,4		8,4			
		Dresdner Bank	10,2		10,2			
		Commerzbank	3,5	+ 7	+ 10,5	22,1	+ 7	29,1
7	Mannesmann	Deutsche Bank	18,4		18,4			
		Dresdner Bank	15,2		15,2			
		Commerzbank	11,3		11,3	44,9		44,9
8	Metallges.	Deutsche Bank	1,5	+ 12,1	+ 13,6			
		Dresdner Bank	1,1	+ 17,6	+ 18,7	3,2	+ 29,7	32,9
9	MAN (GHH)	Deutsche Bank	8,1		8,1			
		Dresdner Bank	6,9		6,9			
		Commerzbank	5,9	9,3	14,3	20,0	+ 9,3	29,3
10	Degussa	Deutsche Bank	7,4		7,4			
		Dresdner Bank	11,9	+ 13,2	+ 25,1	20,8	+ 13,2	33,9
11	Preussag	Deutsche Bank	12,3		12,3			
		Dresdner Bank	5,9		5,9	19,5		19,5
		WestLB	- 1,0	54,4	54,4			
12	Hoesch	Deutsche Bank	35,6		35,6			
		Dresdner Bank	10,1		10,1			
		Commerzbank	6,1		6,1	51,8		51,8

Fortsetzung Tabelle Nr. XX)

Nr.	Unternehmen	Einzelne Banken	DSR	BET	Summe	Großbanken DSR	BET	Summe
13	Ph.Holzmann	Deutsche Bank	11,8	+ 41,0	+ 52,8			
		Commerzbank	0,7	+ 8,9	+ 9,6	13,5	49,9	63,3
14	Brown Boveri	Deutsche Bank	6,0		6,0	12,6		12,6
15	VEW	Deutsche Bank	4,0	+ 9,5	+ 13,5	7,6	+ 9,5	17,1
		WestLB	- 1,0	+ 11,2	+ 11,2			
16	MBB	Dresdner Bank	-	5-10	5-10		5-10	5-10
		Bay.Vereinsbank	-	5,0	5,0			
17	Hochtief	Commerzbank		+ 16,3	+ 16,3		+ 16,3	+ 16,3
		Merck Finck		+ 25,0	+ 25,0			
18	Dt. Babcock	Deutsche Bank	7,6		7,6			
		Dresdner Bank	9,7		9,7	21,0		21,0
		BHF Bank	- 1,0	+ 10,3	+ 10,3			
19	Continental	Deutsche Bank	12,0	+ 22,2	+ 34,2			
		Dresdner Bank	11,5		11,5			
		Commerzbank	7,3		7,3	30,8	+ 22,2	+ 53,0
20	Schering	Deutsche Bank	23,5		23,5			
		Dresdner Bank	10,2		10,2			
		Commerzbank	9,8		9,8	43,6		43,6
21	AGIV	Deutsche Bank	10,6		10,6			
		Dresdner Bank	6,1		6,1	20,1		20,1
		BHF-Bank	- 1,0	+ 58,0	+ 58,0			
22	Linde	Deutsche Bank	9,6		9,6			
		Dresdner Bank	16,5		16,5			
		Commerzbank	3,0	+ 17,4	+ 20,4	29,0	+ 17,4	+ 46,4
23	Strabag	Deutsche Bank	9,4		9,4			
		Commerzbank	5,7		5,7	17,2		17,2
		Wehrhahn	- 1,0	+ 64,3	+ 64,3			
24	PWA	Deutsche Bank	7,0		7,0			
		Commerzbank	7,0		7,0	18,2		18,2
		Bay.Hypo	- 1,0	+ 49,4	+ 49,4			
		BfG	- 1,0	+ 7,8	+ 7,8			
25	Bilf. & Berger	Deutsche Bank	7,6		7,6			
		Dresdner Bank	10,3	+ 30,0	+ 40,3	22,4	+ 30,0	+ 52,4

Fortsetzung Tabelle Nr. XX)

Nr.	Unternehmen	Einzelne Banken	DSR	BET	Summe	Großbanken DSR	BET	Summe
26	Bewag	Deutsche Bank	5,0		5,0	9,7		9,7
27	Fichtel & Sachs	Commerzbank	-	35,0	35,0	-	35,0	35,0
28	Dyckerhoff & Widmann	Deutsche Bank	4,2	+ 10,4	+ 14,6	9,3	+ 10,4	+ 19,7
		Bayr.LB		10,0	10,0			
		Nordd. LB		10,0	10,0			

Zeichenerklärung: +/-: Beteiligungsbesitz größer/kleiner als die angegebene Höhe, aber nicht genau bekannt

Abkürzungen: DSR: Anteile am vertretenen Kapital durch Depotstimmrecht
BET: Anteile am vertretenen Kapital durch Beteiligungen

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.253-255

Tabelle Nr. XXI) Geschätzte Ausübung von Depotstimmrechten bei Gesellschaften ohne Hauptversammlungspräsenzlisten (in v.H. am anwesenden Kapital, vermuteter effektiver Stimmrechtsanteil, "Stand 1986")

		Einzelne Banken				Großbanken		
Nr.	Unternehmen		DSR	BET	Summe	DSR	BET	Summe
1	Siemens (10 v.H.)	Deutsche Bank	21					
		Dresdner Bank	16					
		Commerzbank	8			45		45
2	Feldmühle Nobel	Deutsche Bank	23					
		Dresdner Bank	18					
		Commerzbank	9			- 50		- 50
3	VIAG	Deutsche Bank	23					
		Dresdner Bank	18					
		Commerzbank	9			- 50		- 50
4	BMW (60 v.H.)	Deutsche Bank	8					
		Dresdner Bank	6	5-10	11-16	17	5-10	22-27
5	AEG (56 v.H.)	Deutsche Bank	10	16	26			
		Dresdner Bank	8			22	16	38
6	Klöckner (43 v.H.)	Deutsche Bank	6	7	13			
		Dresdner Bank	5	3	8			
		Commerzbank	2	3	5	13	13	26
7	RWE (50 v.H.)	Deutsche Bank	11,5					
		Dresdner Bank	9			25		25
8	FAG Kugelfischer	Deutsche Bank	11					
	(51,5 v.H.)	Dresdner Bank	9			24		24

Zeichenerklärung: -: weniger als; in Klammern: Anteilsbesitz der Großaktionäre

Abkürzungen: DSR: Anteile am vertretenen Kapital durch das Depotstimmrecht
BET: Anteile am vertretenen Kapital durch Beteiligungen

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.256

Tabelle Nr. XXII) Stimmrechtsausübung und Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten (Stand 1986)

Rang-folge	Unternehmen	Banken	BET	DSR	AR
1.	Daimler Benz	Deutsche Bank	32,8 (28,5)	2,9	3 V.
		Dresdner Bank		23,4	1
		Commerzbank		3,3	1
		Banken gesamt	40,2 (34,9)	37,3	5
2.	VW	Deutsche Bank		4,2	1
		Dresdner Bank		3,0	1
		Banken gesamt		20,7	2
3.	Siemens	Großbanken (geschätzt)		+25,0	
		Deutsche Bank			1 st.V.
		Bayr.Vereinsb.			1
		Banken gesamt (geschätzt)		+50,0	2
4.	BASF	Deutsche Bank		23,9	1
		Dresdner Bank		15,5	
		Commerzbank		7,2	
		ausl. Bank			1
		Banken gesamt		86,0	2
5.	Bayer	Deutsche Bank		27,9	1
		Dresdner Bank		12,8	
		Commerzbank		5,6	1
		ausl. Bank			1
		Banken gesamt		82,2	3
6.	Veba	Deutsche Bank		17,7	1
		Dresdner Bank		22,7	1
		DG Bank			1
		Banken gesamt		86,1	3
7.	Hoechst	Deutsche Bank		11,9	
		Dresdner Bank		11,9	1
		Commerzbank		8,9	1
		Banken gesamt		51,9	2
8.	Thyssen	Deutsche Bank		8,4	1 V.
		Dresdner Bank		10,2	1
		Commerzbank	+ 7,0 (+ 5)	3,5	
		Sal. Oppenheim			1
		Banken gesamt	+ 7,0 (5)	40,9	3

Fortsetzung Tabelle Nr. XXII)

Rang-folge	Unternehmen	Banken	BET	DSR	AR
9.	RWE	Großbanken (geschätzt)		+10,0	
		Deutsche Bank			2 V.
		Dresdner Bank			1
		BfG			1
		Werhahn			1
		Banken gesamt (geschätzt)		+25,0	5
12.a)	Klöckner Werke	Deutsche Bank	(7,2)		1 st.V.
		Dresdner Bank	(3,2)		1
		WestLB	(3,8)		1
		BfG			1
		Banken gesamt (geschätzt)	(30,0)	+25,0 (geschätzt)	4
12.b)	KHD	Deutsche Bank		4,2	1
		Sal. Oppenheim			1
		Banken gesamt		11,6 (+7,5 Fonds)	2
14.	BMW	Dresdner Bank	(5-10)		1
		BfG			1
		Banken gesamt	(5-10)	+25,0 (geschätzt)	2
15.	Mannesmann	Deutsche Bank		18,4	1 V.
		Dresdner Bank		15,2	
		Commerzbank		11,3	
		BHF-Bank			1
		Banken gesamt		79,3	2
19.	Metallges.	Deutsche Bank	12,1 (11,3)	1,5	1 V.
		Dresdner Bank	17,6 (16,5)	1,1	1
		BfG			1
		Banken gesamt	29,7 (28,3)	35,0	3
21.	MAN	Deutsche Bank		8,1	
		Dresdner Bank		6,9	
		Commerzbank	9,3 (8,3)	5,0	1
		Banken gesamt	9,3 (8,3)	34,2	1

Fortsetzung Tabelle Nr. XXII)

Rang-folge	Unternehmen	Banken	BET	DSR	AR
25.	ViAG	Großbanken		+25,0 (geschätzt)	
		Deutsche Bank			1 V.
		Commerzbank			1
		WestLB			1
		KfW	(12,6)		1
		Banken gesamt	(12,6)	+50,0 (geschätzt)	4
27.	Degussa	Deutsche Bank		+ 7,4	
		Dresdner Bank	+13,2 (+10,0)	11,9	1
		Banken gesamt	+13,2 (+10,0)	44,7	1
28.	Feldmühle Nobel	Großbanken (geschätzt)		+25,0	
		Deutsche Bank			1
		Banken gesamt (geschätzt)		+50,0	1
32.	Preussag	Deutsche Bank		12,3	1
		Dresdner Bank		5,9	
		Commerzbank		1,3	1
		WestLB	54,4 (43,0)		1 V.
		Banken gesamt	54,4 (43,0)	41,6	3
35.	Hoesch	Deutsche Bank		35,6	2 V.
		Dresdner Bank		10,1	
		Commerzbank		6,1	
		Werhahn			1
		Banken gesamt		88,3	3
37.	Ph. Holzmann	Deutsche Bank	41,0 (35,0)	11,8	3 V.
		Commerzbank	8,9 (7,6)	0,7	
		Metzeler			1
		Banken gesamt	49,9 (42,6)	20,4	4
38.	Brown Boveri	Deutsche Bank		6,0	1
		Dresdner Bank		4,9	2
		Commerzbank		1,7	1
		BfG			1
		Banken gesamt		31,0	5
41.	VEW	Deutsche Bank	9,5 (8,9)	4,0	1
		WestLB	11,2 (10,5)		1
		Banken gesamt	20,7 (19,4)	14,6	2

Fortsetzung Tabelle Nr. XXII)

Rang-folge	Unternehmen	Banken	BET	DSR	AR
43.	MBB	Dresdner Bank	5-10	-	
		Bayer.Vereinsb.	5	-	1
		Aufhäuser		-	1
		Banken gesamt	10-15	-	2
46.	Hochtief	Commerzbank	(+16,25)		1
		Merck Finck	(+25,0)		2
		Banken gesamt	(41,25)	unter 10 geschätzt	3
47.	Dt. Babcock	Deutsche Bank		7,6	
		Dresdner Bank		9,7	
		BHF-Bank	+10,3 (+ 5,0)		1 V.
		Banken gesamt	+10,3 (+ 5,0)	40,3	1
49.	Continental	Deutsche Bank	+22,2 (+10,0)	12,0	1 V.
		Dresdner Bank		11,5	
		Commerzbank		7,3	
		Banken gesamt	+22,2 (+10,0)	68,7	1
52.	Schering	Deutsche Bank		23,5	1
		Dresdner Bank		10,2	
		Commerzbank		9,8	1
		BHF-Bank			1 V.
		Banken gesamt		89,4	3
54.	AGIV	Deutsche Bank		10,6	1
		Dresdner Bank		6,1	1
		BHF-Bank	58,0 (44,0)		2 V.
		Banken gesamt	58,0 (44,0)	32,1	4
58.	Linde	Deutsche Bank		9,6	2
		Dresdner Bank		16,5	
		Commerzbank	+17,4 (+10,0)	3,0	1
		Banken gesamt	+17,4 (+10,0)	53,6	3
71.	FAG Kugelf.	Großbanken (geschätzt)		+10,0	
		Commerzbank			1
		Bayer.Vereinsb.			1
		Banken gesamt (geschätzt)		+25,0	2
77.	Rheinmetall	Deutsche Bank			1
		Dresdner Bank			1
		Banken gesamt (geschätzt)		+15,0	2

Fortsetzung Tabelle Nr. XXII)

Rang-folge	Unternehmen	Banken	BET	DSR	AR
78.	Contigas	Deutsche Bank		2,0	1
		Banken gesamt		16,0	1
80.	Strabag	Deutsche Bank		9,4	1
		Commerzbank		5,7	1
		Werhahn	64,3 (+50,0)		1 V.
		Sal. Oppenheim			1
		Banken gesamt	64,3 (+50,0)	25,4	4
81.	PWA	Deutsche Bank		7,0	2
		Commerzbank		7,0	
		Bayer. Hypo	49,4 (38,0)		2 V.
		BfG	7,8 (6,0)		1
		Banken gesamt	57,2 (44,0)	32,3	5
83.	Bilf. & Berger	Deutsche Bank		7,6	
		Dresdner Bank	+30,0 (+25,0)	10,3	1 V.
		Dt. Hypothekenb.			1
		Banken gesamt	+30,0 (+25,0)	32,9	2
85.	Badenwerk	Deutsche Bank		3,9	1
		Banken gesamt		16,8	1
88.	Bewag	Berliner Bank			1
		Banken gesamt		17,9	1
90.	HEW	Hamburg. LB			1
		Banken gesamt		17,5	1
91.	Fichtel & Sachs	Bayer. Vereinsb.			1 V.
		Commerzbank	35,0		2
		Banken gesamt	35,0		3
99.	Dyckerhoff & Widmann	Deutsche Bank	10,4 (6,7)	4,2	
		Bayer.Landesb.	10,1 (6,5)		1
		Nord LB	10,1 (6,5)		
		BHF-Bank			1
		Banken gesamt	32,8 (21,2)	16,4	2
				Summe	105

Erläuterungen: BET = Beteiligungen; DSR = Depotstimmrechte
AR = Aufsichtsratsmandate, (st.) V = (stellvertretender) Vorsitzender des Aufsichtrates

Angegeben sind die sich bei unvollständiger Hauptversammlungspräsenz ergebenden effektiven Stimmrechtsanteile. Bei den Beteiligungen sind in Klammern die nominalen Kapitalanteile angeführt.

Quelle: Böhm, J. (Einfluß, 1992), S.265-269

Tabelle Nr. XXIII) Beteiligung an Emissionskonsortien in den Jahren 1966 bis 1975 - nach der Stellung im Konsortium - *)

Erfaßte Institute nach Bankengruppen	Beteiligung an Emissionskonsortien insgesamt	in der Stellung als Konsortial - führer	Mitkonsor - tialführer	sonstiges Konsor- tialmitglied
	Anzahl / % 1) / % 2)	Anzahl / % 1) / % 2)	Anzahl / % 1) / % 2)	Anzahl / % 1) / % 2)
6 Großbanken 3)	4 913 / 100 / 16,5	608 / 12,3 / 62,7	593 / 12,1 / 63,7	3 712 / 75,6 / 13,4
29 Regionalbanken und sonstige Kreditbanken	9 798 / 100 / 33,0	177 / 1,8 / 18,3	95 / 1,0 / 10,2	9 526 / 97,2 / 34,3
darunter: drei große Regionalbanken	(2 483) /(100) /(8,4)	(65) /(2,6)/(6,7)	(23) /(0,9)/(2,5)	(2 395) /(96,5)/(8,6)
28 Privatbankiers	9 906 / 100 / 33,4	47 / 0,5 / 4,9	59 / 0,6 / 6,3	9 800 / 98,9 / 35,2
13 Zentralinstitute 4)	5 081 / 100 / 17,1	137 / 2,7 / 14,1	184 / 3,6 / 19,8	4 760 / 93,7 / 17,1
Insgesamt	29 698 / 100 / 100	969 / 3,3 / 100	931 / 3,1 / 100	27 798 / 93,6 / 100

*) Sondererhebung der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" bei den Mitgliedern des Bundesanleihekonsortiums.

1) der Beteiligungsfälle der betreffenden Gruppe

2) der Beteiligungsfälle aller erfaßten Institute

3) Deutsche Bank AG, Dresdner Bank AG, Commerzbank AG und deren Berliner Tochterinstitute

4) Girozentralen einschl. Deutsche Girozentrale sowie die Deutsche Genossenschaftsbank.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S. 453

Tabelle Nr. XXIV) Beteiligung an den Emissionskonsortien von 71 börsennotierten Aktiengesellschaften *)

Gruppe/Institute	Die in der Vorspalte aufgeführten Gruppen/Institute waren in .... Fällen / % der 71 Konsortien vertreten						Nachrichtlich: Gesamtzahl der Konsortialmitgliedschaften der einzelnen Banken	
	insgesamt		darunter als Konsortialführer 1)		darunter als Mitführer 2)			
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
3 Großbanken	70	98,6	58	81,7	20	80,0	181	22,3
(Deutsche Bank AG)	(69)	(97,2)	(39)	(54,9)	(10)	(40,0)	(69)	(8,5)
(Dresdner Bank AG)	(60)	(84,5)	(18)	(25,4)	(3)	(12,0)	(60)	(7,4)
(Commerzbank AG)	(52)	(73,2)	(1)	(1,4)	(7)	(28,0)	(52)	(6,4)
3 Regionalbanken 3)	44	62,0	3	4,2	---	---	71	8,7
14 Institute des Sparkassensektors 4)	24	33,8	4	5,6	3	12,0	89	11,0
Deutsche Genossenschaftsbank	7	9,9	---	---	---	---	7	0,9
74 Sonstige Banken 5)	67	94,4	6	8,5	2	8,0	464	57,1
95 Banken	71	100,0	71	100,0	25	100,0	812	100,0

*) Sonderuntersuchung der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft" bei 74 Großunternehmen, deren Aktien an der Börse notiert werden. Die Unternehmen arbeiten nicht mit feststehenden Konsortien.

1) Federführend oder führend; bei sechs Konsortien ist keine Federführung oder Führung angegeben, bei einigen Konsortien haben zwei oder mehr Institute die Konsortialführung gemeinsam inne.

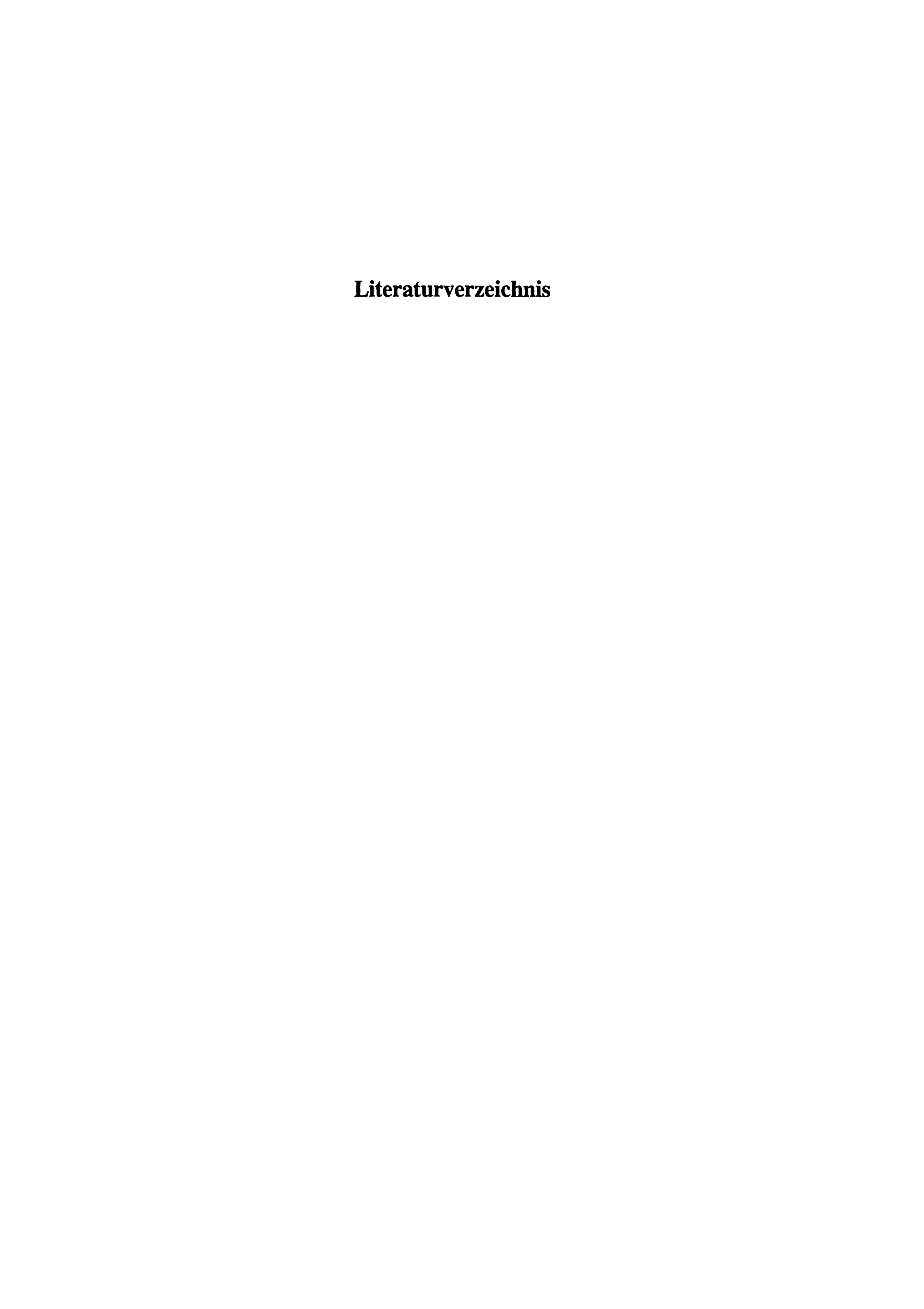
2) Bei 51 Konsortien ist keine Mitfederführung angegeben.

3) Bayerische Vereinsbank, Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, Bank für Gemeinwirtschaft.

4) Sparkassen und Girozentrale einschl. deutsche Girozentrale.

5) Regionalbanken und sonstige Kreditbanken sowie Privatbankiers.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Studienkommission, 1979), S. 457



Literaturverzeichnis

Adams, M. **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 458/12, Hamburg 1993

Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik **(Macht, 1988)** Wirtschaftsmacht in der Marktwirtschaft -Zur ökonomischen Konzentration in der Bundesrepublik-, Köln 1988

Arndt, D. **(Möglichkeiten, 1977)** Möglichkeiten des Aktiengesetzes zur Kontrolle mißbräuchlicher Ausübung des Vollmachtsstimmrechtes auf Hauptversammlungen durch Aktienbanken, Hamburg 1977

Arndt, H. **(Wirtschaftliche Macht, 1980)** Wirtschaftliche Macht, 3. Auflage, München 1980

Ausschuß für Wirtschaft **(Anhörung, 1990)** Stenographisches Protokoll zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 11.00 Uhr, 11. Wahlperiode Deutscher Bundestag, Ausschuß für Wirtschaft (9. Ausschuß/ 74. Sitzung) Az. 742 - 2401, Protokoll Nr. 74, Bonn 16. Mai 1990

derselbe **(BT-Drucksache 11/5949, 1989)** Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 11/4610 - Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Drucksache 11/5949, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 01.12.89

derselbe **(Fragenkatalog, 1993)** Fragenkatalog zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, den 8. Dezember 1993 zur "Macht der Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", 12. Wahlperiode Deutscher Bundestag, Ausschuß für Wirtschaft (9. Ausschuß/67.Sitzung), Bonn 4. November 1993

Bader, U.-O. **(Inhalt, 1990)** Inhalt und Bedeutung der 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie - ein "EG-Grundgesetz" für die Banken?, in EuZW, 1. Jg., Heft 4, 24. Mai 1990, S. 117-122

Bauer, S. **(Heikler Drahtseilakt, 1993)** Heikler Drahtseilakt - Aktionärsschützer, in: Top-Business - Industriemagazin, 27. Jg., Nr. 3, März 1993, S. 142-148

Baums, Th. **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 454/12, Osnabrück 30.11.1993

BDI **(Anhörung, 1990)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Wirtschaft am 16. Mai 1990 zur: "Beschränkung der Bankenmacht", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 568/11, Köln 06. April 1990

derselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 451/12, Köln 30.11.1993

Bechtold, R. **(Kartellgesetz, 1993)** Kartellgesetz - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Kommentar, München 1993

Berger, R. **(Depotstimmrecht, 1960)** Das Depotstimmrecht der Banken, München 1960

Bleicher, K. **(Aufsichtsrat, 1987)** Aufsichtsrat im Wandel -Eine repräsentative Studie über Aufsichtsräte in bundesdeutschen Aktiengesellschaften im Auftrag der Bertelsmann Stiftung-, Gütersloh 1987

Blunck, L. **(BT-Drucksache 11/8333, 1990)** Antrag: Privatgirokonto, Drucksache 11/8333, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 29.10.90

Blunck, L. **(BT-Drucksache 12/1110, 1991)** Antrag: Privatgirokonto, Drucksache 12/1110, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 03.09.91

Böhm, J. **(Einfluß, 1992)** Der Einfluß der Banken auf Großunternehmen, (Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften; Bd. 13), Hamburg 1992

Boos, K.-H. **(Regierungsentwurf, 1992)** Regierungsentwurf für eine vierte KWG-Novelle, in: Die Bank, Heft 8, August 1992, S. 455-459

Brinkmann-Herz, D. **(Entscheidungsprozesse, 1972)** Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie, Berlin 1972

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN **(Bundestagswahlprogramm, 1994)** Bundestagswahlprogramm 1994; Präambel, Teil I: Wirtschaft, Ökologie, Sozialpolitik, Teil II: Demokratie und BürgerInnenrechte ausbauen, Minderheiten stärken, frei und sicher miteinander leben, Teil III: Feministische Politik für eine Emanzipierte Gesellschaft, Teil IV: Außenpolitischer Aufbruch ins 21. Jahrhundert: Verantwortung für die Weltgesellschaft und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen übernehmen, Hrsg.: BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN; Bonn 1994

dieselben **(Wirtschaft, 1994)** Wirtschaft, Ökologie, Sozialpolitik; Teil I des Bundestagswahlprogrammes 1994, Hrsg.: BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN; Bonn 1994,

Büschgen, H.E. **(Zur Diskussion, 1975)** Zur Diskussion um das Bankensystem in der Bundesrepublik Deutschland, in: WSI-Mitteilungen, 28. Jg., Heft 7, Juli 1975, S. 362-374

Büschgen, H.E./Steinbrink, K. **(Verstaatlichung, 1978)** Verstaatlichung der Banken? -Forderungen und Argumente-, Köln 1977

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 448/12, Berlin 26. November 1993

Bundeshauptausschuß der F.D.P. **(Diskussionsentwurf, 1994)** Wahlprogramm'94 - Diskussionsentwurf des Wahlprogramms zur Bundestagswahl 1994, in: Die Liberale Depesche, Nr. 12/93, Dezember 1993, Beihefter, S. 1-48

Bundeskartellamt **(Bundeskartellamt, 1989)** Nationale Wettbewerbsgesetze und Internationalisierung der Märkte, Dokumentation der Internationalen Kartellkonferenz Berlin 1988, Berlin 1989

dasselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 449/12, Berlin 26.11.1993

dasselbe **(Quo vadis Wettbewerbspolitik, 1988)** Quo Vadis Wettbewerbspolitik? - Dokumentation einer Grundsatzdiskussion ordnungspolitischer und kartellrechtlicher Fragen, Berlin 1988

Bundesregierung **(Begründung, 1993)** Begründung zum "Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)", Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn 1993

dieselbe **(BT-Drucksache 11/4610, 1989)** Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Drucksache 11/4610, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 30.05.89

dieselbe **(BT-Drucksache 12/847, 1991)** Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1989/90 sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet, Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 12/847, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 26.06.91

Bundesregierung **(BT-Drucksache 12/848, 1991)** Unterrichtung durch die Bundesregierung - Achtes Hauptgutachten der Monopolkommission 1988/89, Drucksachen 11/7582, 11/7583, hier: Stellungnahme der Bundesregierung, Drucksache 12/848, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 26.06.91

dieselbe **(BT-Drucksache 12/1004, 1991)** Unterrichtung durch die Bundesregierung -Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft -KOM(91) 174 endg. - SYN 218- "Rats-Dok. Nr. 6516/91 27.5.91 (3.6.91) 16.5.91", Drucksache 12/1004, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 30.07.91

dieselbe **(BT-Drucksache 12/3377, 1992)** Gesetzentwurf der Bundesregierung -Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute-, Drucksache 12/3377, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 08.10.92

dieselbe **(BT-Drucksache 12/6957, 1994)** Gesetzentwurf der Bundesregierung -Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute-, Drucksache 12/6957, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 04.03.94

dieselbe **(Entwurf, 1993)** Entwurf eines Gesetzes über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz), Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn 1993

Bundesministerium der Finanzen **(Protokoll I, 1989)** Ergebnisse der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht", internes Protokoll des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn 6. September 1989

dasselbe **(Protokoll II, 1989)** Ergebnisprotokoll der 2. Sitzung der Koalitionsarbeitsgruppe "Bankenmacht" am 17. Oktober 1989, internes Protokoll des Bundesministeriums der Finanzen, Bonn 18.10.1989

Bundesministerium der Finanzen **(Unser Bankwesen, 1991)** Unser Bankwesen, Informationsschrift der Reihe - Der Bundesminister der Finanzen informiert, Bonn 1991

dasselbe **(Studienkommission, 1979)** Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft", in: Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 28, Bonn 1979

dasselbe **(Kurzfassung, 1979)** Kurzfassung des Berichts der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft", Bonn im Mai 1979

Bundesministerium für Wirtschaft **(Wettbewerbspolitik, 1986)** Wettbewerbpolitik: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft, in: Studien-Reihe, Nr. 54, Bonn 1986

Bundesverband deutscher Banken **(Jahresbericht, 1985/87)** Jahresbericht 1985/ 1987, Köln 1987

derselbe **(Jahresbericht, 1987/89)** Jahresbericht 1987/1989, Köln 1989

derselbe **(Stellungnahme, 1980)** Stellungnahme des Bundesverbandes deutscher Banken zum Bericht der Studienkommission "Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft", Köln 14. Oktober 1980

derselbe **(Stellungnahme, 1990)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuß für Wirtschaft am 16. Mai 1990 zur: "Beschränkung der Bankenmacht", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 564/11, Köln 4. April 1990

derselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 455/12, Köln 29. November 1993

derselbe **(Zur Diskussion, 1989)** Zur Diskussion um die "Macht der Banken", Informationen des Bundesverbandes deutscher Banken, Köln im September 1989

Bundesvorstand der F.D.P. **(Liberaler Aufbruch, 1994)** ENTWURF zum F.D.P.-Wahlprogramm 1990 "Liberaler Aufbruch in die 90er Jahre", in: fdk - freie demokratische korrespondenz, Pressedienst der Freien Demokratischen Partei, Sonderausgabe vom 25. Januar 1990, Bonn, S. 1-32

Bury, H.M. **(BT-Drucksache 12/7350, 1994)** Gesetzentwurf: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsrechts für mehr Transparenz und Wettbewerb, Drucksache 12/7350, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 21.04.94

Busse, A. **(Interessenkollisionen, 1960)** Das Depotstimmrecht der Banken unter besonderer Berücksichtigung der bei seiner Ausübung auftretenden Interessenkollisionen, Erlangen 1960

derselbe **(Depotstimmrecht, 1962)** Depotstimmrecht der Banken, Wiesbaden 1962

BVI **(Investment, 1994)** Investment 94 - Daten, Fakten, Entwicklungen, Hrsg. BVI Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e.V., Frankfurt 1994

CDU **(Dresdner Manifest, 1991)** Dresdner Manifest - Die Zukunft gemeinsam gestalten-, in: CDU-Dokumentation Nr. 39/40 1991, Hrsg. CDU-Deutschland, Bonn 1991

dieselbe **(Grundsatzprogramm, 1994)** Grundsatzprogramm - Freiheit in Verantwortung, Beschluß des 5. Parteitags der CDU vom 23. Februar 1994 in Hamburg, in: CDU-Dokumentation Nr. 7/1994, Hrsg. CDU-Deutschland, Bonn 1994

dieselbe **(Stuttgarter Leitsätze, 1984)** Stuttgarter Leitsätze für die 80er Jahre - Deutschlands Zukunft als moderne und humane Industrienation-, Hrsg. CDU-Bundesgeschäftsstelle, Bonn 1984

dieselbe **(Der Weg zum Grundsatzprogramm, 1979)** Der Weg zum Grundsatzprogramm - Die Programme der CDU - Dokumentation, Hrsg. CDU-Deutschland, Bonn 1979

CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Arbeitsbericht, 1988) Arbeitsbericht 1987-1988 der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, 36. Bundesparteitag, 13.-15. Juni 1988, Wiesbaden, Hrsg. Seiters, R./ Bötsch, W. CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, Bonn 1988

CSU-Landesgruppe **(Grundsatzprogramm 1976)** Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union, Hrsg. CSU-Landesleitung, München 1976

dieselbe **(Grundsatzprogramm 1993)** Grundsatzprogramm der Christlich-Sozialen Union in Bayern, Hrsg. CSU-Landesleitung, München 1993

Christians, F.W. **(Banken, 1979)** Die Banken kleben nicht am Auftragsstimmrecht-Aber alte Vorurteile sind schwer abzubauen, in: FAZ, Nr. 70, 23. März 1979, S. 14

Däubler, W. **(Europäische Tarifverträge, 1992)** Europäische Tarifverträge nach Maastricht, in: EuZW, 3. Jg., Heft 11, 10. Juni 1992, S. 329-336

Deutsche Bank AG **(Geschäftsbericht, 1992)** Geschäftsbericht für das Jahr 1992 der Deutschen Bank AG, Frankfurt am Main 1992

dieselbe **(Jahresabschluß, 1993)** Jahresabschluß und Lagebericht der Deutschen Bank AG 1993, Frankfurt am Main 1993

Deutsche Bundesbank **(Aktienmarkt, 1984)** Der Aktienmarkt in der Bundesrepublik Deutschland und seine Entwicklungsmöglichkeiten, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 36. Jg., Nr. 4, April 1984, S. 12-21

dieselbe **(Bankenstatistik, 1994)** Bankenstatistik August 1994, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, 46. Jg., Nr. 8, August 1994

dieselbe **(Entwicklung, 1987)** Die Entwicklung der Wertpapierdepots im Jahre 1986 - Gesamtergebnisse sowie Ergebnisse nach Bankengruppen , Beilage zu "Statistische Beihefte zu den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank", Reihe 1, Bankenstatistik nach Bankengruppen, 39. Jg., Nr. 7, Juli 1987

Deutsche Bundesbank **(Finanzplatz, 1992)** Finanzplatz Deutschland - Rahmenbedingungen und neuere Entwicklungen, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 44. Jg., Nr. 3, März 1992, S. 23-31

dieselbe **(Kapitalmarktstatistik, 1994)** Kapitalmarktstatistik Juni 1994, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, 46. Jg., Nr. 6, Juni 1994

dieselbe **(Vierte KWG-Novelle, 1993)** Die Vierte Novelle des Kreditwesengesetzes - ein weiterer Schritt zum europäischen Bankenmarkt, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 45. Jg., Nr. 1, Januar 1993, S. 35-42

dieselbe **(Wertpapierdepots, 1994)** Wertpapierdepots August 1994, Sonderveröffentlichung als Beilage zu "Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank", Bankenstatistik, 46. Jg., Nr. 8, August 1994

Deutscher Bundestag **(Plenarprotokoll 11/153, 1989)** Plenarprotokoll 11/153 - Stenographischer Bericht-, 153. Sitzung, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Bonn 23. Juni 1989

derselbe **(Plenarprotokoll 11/182, 1989)** Plenarprotokoll 11/182 - Stenographischer Bericht-, 182. Sitzung, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Bonn 7. Dezember 1989

derselbe **(Plenarprotokoll 12/155, 1993)** Plenarprotokoll 12/155 - Stenographischer Bericht-, 155. Sitzung, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Bonn 29. April 1993

derselbe **(Plenarprotokoll 12/231, 1994)** Plenarprotokoll 12/231 - Stenographischer Bericht-, 231. Sitzung, Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Bonn 27.Mai 1993

Deuß, W. **(Ausübung, 1963)** Die Ausübung des aktienrechtlichen Stimmrechts durch Dritte, Köln 1963

DGB-Bundesvorstand **(Antworten, 1990)** Antworten zum Fragenkatalog - Anhörung des Ausschuß für Wirtschaft zur Bankenmacht am 16.05.90, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1990

DGB-Bundesvorstand **(Bundeskongress, 1986)** Angenommene Anträge - 13. Ordentlicher Bundeskongress Hamburg 25-31.5.'86 Parlament der Arbeit DGB, Hrsg. DGB-Bundesvorstand, Düsseldorf 1986

DGB-Bundespressestelle **(Strukturpolitik, 1990)** DGB fordert stärkere Einbindung von Banken in die Strukturpolitik, in: DGB Nachrichten Dienst, Nr. 124 vom 16. Mai 1990, Bundespressestelle des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Düsseldorf

Dick, W. **(empirische Untersuchung, 1976)** Eine empirische Untersuchung der Nichtbankenbeteiligungen und der Aufsichtsratsmandate der Großbanken in der BRD, Bonn 1976

Dreßler, R. **(Fortschritt '90, 1990)** Fortschritt '90 - Fortschritt für Deutschland, Hrsg. Dreßler, U. u.a., München 1990

DSW **(Satzung, 1973)** Satzung - In der Fassung vom 16. November 1973, Hrsg. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V., Düsseldorf 1973

dieselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 447/12, Düsseldorf 26. November 1993

Ehlermann, C.-D. **(Neuere Entwicklungen, 1991)** Neuere Entwicklungen im europäischen Wettbewerbsrecht, in: EUROPA-RECHT, 26. Jg., Heft 4, Oktober-Dezember 1991, S. 307-328

Engels, W. **(Arbeitsorientierte, 1981)** Arbeitsorientierte Unternehmensverfassung und Risikenmechanik, Bohr, K. u.a. (Hrsg.), in: Unternehmensverfassung als Problem der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1981, S. 199-218

Eppler, E. **(Plattform, 1990)** "Plattform für eine neue Mehrheit" - Ein Kommentar zum Berliner Programm der SPD -, 2. Aufl., Bonn 1990

Fell, K. **(Einfluß der Banken, 1993)** Einfluß der Banken ist begrenzt, in: Stichworte der Woche, Ausgabe 10/93 vom 30.4.93, Hrsg. CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bonn 1993, S. 17

Finanzausschuß **(BT-Drucksache 12/3852, 1992)** Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Drucksache 12/3377 -, Drucksache 12/3852, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 26.11.92

Fischer, C.E. **(Depotstimmrecht, 1958)** Das Depotstimmrecht der Banken und die Reform des Aktiengesetzes, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 10. Jg., 1958, S. 28-45

Fischer, K. **(Hausbankbeziehungen, 1990)** Hausbankbeziehungen als Instrument der Bindung zwischen Banken und Unternehmen - Eine theoretische und empirische Analyse, Bonn 1990

Fraktion der SPD **(Verbraucherohnmacht, 1989)** Das Privatgirokonto: Bankenmacht = Verbraucherohnmacht?, Dokumentation der Anhörung vom 16. November 1989, Hrsg.: Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag, Bonn 1989

Frau Frieß, **(BT-Drucksache 11/5401, 1989)** Antrag: Demokratisierung der Wirtschaft: Beschränkung der Bankenmacht, Drucksache 11/5401, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 18.10.89

FDP-Bundestagsfraktion **(Herausforderung, 1991)** Herausforderung für Ordnungspolitik, in: FDP tagesdienst, Die FDP-Bundestagsfraktion informiert, Nr. 1072 vom 14. Oktober 1991, Bonn

F.D.P. **(Wahlprogramm, 1990)** Das liberale Deutschland. Programm der F.D.P. zu den Bundestagswahlen am 2. Dezember 1990, Hrsg. F.D.P. Die Liberalen, Bonn 1990

dieselbe **(Wahlprogramm, 1994)** Wahlprogramm der F.D.P. für die Bundestagswahlen 1994 - Beschluss 45. ord. Bundesparteitag der F.D.P., Rostock, Stadthalle, 3./5. Juni 1994, Hrsg. F.D.P. Die Liberalen, Bonn 1994

Friedrich-Naumann-Stiftung **(Das Programm, 1990)** Das Programm der Liberalen - Zehn Jahre Programmarbeit der F.D.P. 1980 bis 1990, Hrsg. Friedrich-Naumann-Stiftung, Baden-Baden 1990

Fröhlich, Th. **(Grüner Holzweg, 1994)** Auf dem grünen Holzweg - Bei der Wahl zwischen Markt und Staat hat sich die Öko-Partei wieder für den Staat entschieden-, in: SZ, 50. Jg., Nr. 76, 2.-4. April 1994, S. 31

Froemer, F. **(Parteiprogramme, 1982)** Parteiprogramme - Grundsatzprogrammatik und aktuelle Ziele, Hrsg. Froemer, F., 13. Aufl., Leverkusen 1982

Grossfeld, B. **(Kleinaktionär, 1968)** Aktiengesellschaft, Unternehmenskonzentration und Kleinaktionär, Tübingen, 1968

derselbe **(Stellung, 1985)** Zur Stellung des Kleinaktionärs im Wirtschaftssystem, in: Die Aktiengesellschaft, 30. Jg., Heft 1, 1. Januar 1985, S. 1-7

Grosser, D. **(Konzentration, 1974)** Konzentration ohne Kontrolle, 3. Aufl., Opladen 1974

derselbe **(Wettbewerbspolitik, 1985)** Wettbewerbspolitik, Grosser, D. (Hrsg.), in: Der Staat in der Wirtschaft der Bundesrepublik, Opladen 1985

Grosser, D. u.a. **(Soziale Marktwirtschaft, 1990)** Soziale Marktwirtschaft: Geschichte-Konzept-Leistung, 2.Aufl., Stuttgart u.a. 1990

Großmann, A. **(Unternehmensziele, 1980)** Unternehmensziele im Aktienrecht, Köln u.a. 1980

Grottke, S. **(EG-Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, 1993)** Die EG-Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie, in: EuZW, 4. Jg., Heft 14, 24. Juli 1993, S. 440-442

Grünbeck, J. **(Banken, 1993)** Grünbeck: Banken Brauchen Vertrauen, in: Plenum heute, Nr. 364 vom 29. April 1993, Hrsg. F.D.P. Bundestagsfraktion, Bonn, S. 1-4

DIE GRÜNEN **(Bundesprogramm, 1980)** Das Bundesprogramm, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1980

DIE GRÜNEN **(Farbe bekennen, 1987)** Bundestagswahl 1987 -Farbe bekennen-Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1987

dieselben **(Fürstenhäuser, 1988)** Banken - Fürstenhäuser unserer Zeit - Diskurs und Politikvorschläge zum Umbau der Kreditwirtschaft, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1988

dieselben **(Sinnvoll arbeiten, 1983)** Gegen Arbeitslosigkeit und Sozialabbau, Sinnvoll arbeiten - solidarisch leben, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1983

dieselben **(Macht der Banken, 1987)** Die Macht der Banken, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1987 (Faltblatt)

dieselben **(Umbau I, 1986)** Umbau der Industriegesellschaft - Schritte zur Überwindung von Erwerbslosigkeit, Armut und Umweltzerstörung-, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1986

dieselben **(Umbau II, 1990)** Umbau der Industriegesellschaft - Schritte zur Überwindung von Erwerbslosigkeit, Armut und Umweltzerstörung-, Hrsg. DIE GRÜNEN, aktualisierte Fassung, Bonn 1990

dieselben **(Wahlprogramm, 1990)** Das Programm zur 1. gesamtdeutschen Wahl 1990, Hrsg. DIE GRÜNEN, Bonn 1990

Gutenberg, E. **(Unternehmensführung, 1962)** Unternehmensführung - Organisation und Entscheidungen -, Wiesbaden 1962

derselbe **(Grundlagen, 1980)** Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Dritter Band - Die Finanzen, 8. Aufl., Berlin u.a. 1980

Hackl, M. **(Aufsichtsrat, 1969)** Aufsichtsrat, in: Management - Enzyklopädie, Band 1, Hrsg. Wolfgang Dummer & Co., München 1969

Hansen, H. **(Aus der Wirtschaft, 1988)** Aus der Wirtschaft - Erneuter Anstieg der Eigenkapitalquoten, in: Die Aktiengesellschaft, 33. Jg.; Nr. 12, 1. Dezember 1988, S. R375-R377

Haungs, P. **(Die CDU, 1992)** Die CDU: Prototyp einer Volkspartei, Mintzel, A./Oberreuter, H. (Hrsg.), in: Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Schriftenreihe Band 282, Studien zur Geschichte und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992, S. 172-216

Haussmann, H. **(Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 1990)** Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen- Vom 20. Februar 1990, in Bundesgesetzblatt Nr. 7, Teil I, Bonn am 28. Februar 1990, S. 235-265

Hein, M./Flöter, H. **(Macht der Banken, 1975)** "Macht der Banken"-Folgerungen aus der bisherigen Diskussion, in: WSI-Mitteilungen, 28. Jg., Heft 7, Juli 1975, S. 342-361

Henzler, H. **(Kurzsichtige Kontroverse, 1989)** Kurzsichtige Kontroverse -Neue Beschränkungen für das Kreditgewerbe würden dem Industriestandort Bundesrepublik schaden, in: Die Zeit, 44. Jg., Nr. 41, 6. Oktober 1989, S. 30-31

Herdt, H.K. **(Stimmrechtsbegrenzung, 1978)** AEG-Telefunken ist ein begründeter Ausnahmefall - Dresdner Bank hat ihre prinzipielle Meinung zum Thema Stimmrechtsbegrenzung nicht geändert -, in: BZ, 27. Jg., Nr. 95, vom 20. Mai 1978, S. 4

Herrhausen, A. **(Vortrag, 1988)** "Macht der Banken" Vortrag vor dem Frankfurter Kreis der Bankbetriebswirte, am 11. November 1988 in Frankfurt am Main, Dokumentation der Deutschen Bank AG -Presseabteilung-, Frankfurt 1988

derselbe **(Aufsichtsräte, 1973)** Management - Praxis Aufsichtsräte -Überwachen allein genügt nicht-, in: Manager-Magazin, Heft 2, Februar 1973, S. 32-35

derselbe **(Großbanken, 1988)** Großbanken und Ordnungspolitik, in: Die Bank, Heft 3, März 1988, S. 120-129

derselbe **(Vorschläge, 1987)** Zu den Vorschlägen der Monopolkommission zur Begrenzung des Anteilserwerbs von Banken an Nichtbanken, HELMRICH, H. (Hrsg.), in: Wettbewerbspolitik und Wettbewerbsrecht. Zur Diskussion um die Novellierung des GWB, Köln - Berlin - Bonn - München 1987, S. 299-326

Höfer, M.A./Hübner, R. **(Elite Panel, 1994)** ELITE PANEL - Wie die Elite die Banken sieht: Zu Hohe Gewinne, zu viel Macht, in: Capital, Heft 9, September 1994, S. 106-112

Hoffmann, B. **(Wen schützt, 1992)** Wen schützt eigentlich die Schutzvereinigung? - Schutzgemeinschaft oder Handlanger des Großkapitals?, in: Effecten-Spiegel, Nr. 5, 23. Januar 1992, S. 2

Hoppenstedt **(Vademecum, 1994)** Vademecum der Investmentfonds 1994, 27. Ausgabe, Hrsg. Hoppenstedt Verlag, Darmstadt u.a. 1994

Hopt, K.J. **(Kapitalanlegerschutz, 1975)** Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken, München 1975

Hopt, K.J./Will, M.R. **(Europäisches Insiderrecht, 1973)** Europäisches Insiderrecht, Stuttgart 1973

Huppert, W. **(Perspektiven, 1970)** Perspektiven für das Depotstimmrecht, in: Betriebs-Berater, 25. Jg., Heft 6, 28. Februar 1970, S. 221-224

Immenga, U. **(Aktiengesellschaft, 1971)** Aktiengesellschaft, Aktionärsinteressen und institutionelle Anleger, Tübingen 1971

derselbe **(Grundsatzfragen, 1979)** Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft -Zum Bericht der gleichnamigen Studienkommission vom Mai 1979-, in ZHR, 143. Band, 1979, S. 539-551

Jacob, A.-F. **(Bankenmacht, 1990)** Bankenmacht und Ethik, Hrsg. Jacob, A.-F., Stuttgart 1990

Jens, U. **(BT-Drucksache 11/4553, 1989)** Antrag: Gegen wachsende Bankenmacht und für mehr Wettbewerb im Kreditgewerbe, Drucksache 11/4553, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 18.05.89

derselbe **(BT-Drucksache 12/1223, 1991)** Antrag: Kreditkarten, Drucksache 12/1223, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 30.09.91

Jens, U. **(BT-Drucksache 12/2700, 1992)** Antrag: Gegen wachsende Macht der Banken und Versicherungen und für mehr Wettbewerb bei Finanzdienstleistungen, Drucksache 12/2700, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 27.05.92

Kast, Ch. **(Reform, 1982)** Reform des Vollmachtstimmrechts? Zu den Vorschlägen der Bankenstrukturkommission, Berlin 1982

Kilgus, E. **(Die Großbanken, 1979)** Die Großbanken - Eine Analyse unter den Aspekten von Macht und Recht, Bern/ Stuttgart 1979

Kleinert, H. **(Vom Protest, 1992)** Vom Protest zur Regierungspartei: Die Geschichte der Grünen, Frankfurt am Main 1992

Klüglein, H.E. **(Ausübung, 1966)** Die Ausübung des Aktienstimmrechts, Erlangen 1966

Köpf, G. **(Depotstimmrecht, 1986)** Depotstimmrecht und Aufsichtsratmandate von Bankvorständen - Ein Beitrag zur Diskussion über die "Macht" der Banken, in: WiSt, 15. Jg., Heft 11, November 1986, S. 583-587

Körber, U. **(Stimmrechtsvertretung, 1989)** Die Stimmrechtsvertretung durch Kreditinstitute -Überlegungen zur Fortentwicklung des deutschen Rechts unter Berücksichtigung der Vorschläge der Europäischen Kommission, Berlin 1989

Kommission der EG **(Zusammenstellung, 1992)** Kreditinstitute - Zusammenstellung der EG-Rechtsakte, veröffentlicht durch: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1992

Koubek, N. **(Personelle Verflechtung, 1971)** Quantitative und qualitative Aspekte der ökonomischen Konzentration und gesellschaftlichen Machtverteilung in der Bundesrepublik Deutschland, in WWI-Mitteilungen, 24. Jg., Heft 8-9, August/September 1971, S. 258-274

Krauss, H.P. **(Einfluß, 1973)** Der Einfluß der Anteilseigner und ihrer Vertretungen auf die Unternehmenspolitik von Publikumsgesellschaften, Marburg 1973

Kropff, B. **(Aktiengesetz, 1965)** Aktiengesetz - Textausgabe des Aktiengesetzes vom 6.9.1965 (Bundesgesetzblatt I, S. 1089) -, Düsseldorf 1965

Kutzenberger, G. **(Mitbestimmung, 1964)** Mitbestimmung der Aktionäre - Ein wirtschaftswissenschaftlicher Beitrag zur Aktienrechtsreform, Berlin 1964

Lambsdorff, O. Graf **(Arbeitsgruppe, 1990)** Arbeitsgruppe "Bankenmacht" auf richtigem Weg, in: FDP tagesdienst, Die FDP-Bundestagsfraktion informiert, Nr. 590 vom 17. Mai 1990, Bonn

derselbe **(Banken, 1988)** Banken und Unternehmenskonzentration - Muß der Bankeneinfluß zurückgeschraubt werden?, in: ZfgK, 41. Jg., Heft 2, 15. Januar 1988, S. 8-11

derselbe **(Replik, 1989)** Die Macht aus den Hinterzimmern - Der Einfluß der Banken läßt sich nicht mit Statistiken messen, in: Die Zeit, 44. Jg., Nr. 44, 27. Oktober 1989, S. 32

derselbe **(Interview I, 1993)** Graf-Lambsdorff-Interview, in: fdk - freie demokratische korrespondenz, Pressedienst der Freien Demokratischen Partei, Ausgabe 61 vom 29.04.1993, Bonn, S. 1-4

derselbe **(Interview II, 1989)** GRAF LAMBSDORFF-INTERVIEW; in: fdk - freie demokratische korrespondenz, Pressedienst der Freien Demokratischen Partei, Ausgabe 269 vom 9. September 1989, Bonn, S. 1-2

derselbe **(Die Macht, 1990)** Die Macht der Banken, in: ZfgK, 43. Jg., Heft 1, 1. Januar 1990, S. 10-13

derselbe **(Machtgeflecht, 1989)** Das Machtgeflecht der Banken lichten, in: fdk - freie demokratische korrespondenz, Pressedienst der Freien Demokratischen Partei, Ausgabe 241 vom 22. August 1989, Bonn, S. 1-2

derselbe **(Höchststimmrecht, 1990)** Marktwirtschaftliche Einsicht der Deutschen Bank, in: FDP tagesdienst, Die FDP-Bundestagsfraktion informiert, Nr. 419 vom 30. März 1990, Bonn

Lambsdorff, O. Graf **(Stimmrechtsbegrenzung, 1989)** Der Stimmrechtsbegrenzung den Kampf angesagt - DSW-Präsident Dr. Otto Graf Lambsdorff zur Mitgliederversammlung 1989, in: DAS WERTPAPIER, 37. Jg., Nr. 25, 1. Dezember 1989, S. 8-12

derselbe **(Stimmrechtsbeschränkung, 1990)** Stimmrechtsbeschränkung: Nicht im Interesse der Aktionäre, in: DAS WERTPAPIER, 38. Jg., Nr. 12, 1. Juni 1990, S. 8-10

Läufer, Th. **(EWG-Vertrag, 1990)** EWG-Vertrag - Grundlage der Europäischen Gemeinschaft, 4. aktualisierte Auflage, Lizenzausgabe für die Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit in München, Bonn 1990

Laux, M. **(Investmentanlage, 1994)** Investmentanlage wächst unbeirrt weiter, Hoppenstedt (Hrsg.), in: Vademecum der Investmentfonds 1994, 27. Ausgabe, Darmstadt u.a. 1994, S. VIII-XIV

Lutter, M. **(Europäisches Gesellschaftsrecht, 1984)** "Europäisches Gesellschaftsrecht" -Texte und Materialien zur Rechtsangleichung nebst Einführung und Bibliographie-, Zweite, neubearbeitete Auflage Berlin/New York 1984

derselbe **(Europäisches Unternehmensrecht, 1991)** "Europäisches Unternehmensrecht" -Grundlagen, Stand und Entwicklung nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung-, Dritte, neubearbeitete Auflage Berlin/New York 1991

derselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 461/12, Bonn 29. Nov. 1993

Lutter, M./Krieger, G. **(Rechte und Pflichten, 1993)** Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats, 3.Aufl., Freiburg im Breisgau 1993

Magin, N. **(Wertpapier-Geschäfte, 1994)** Krumme Wertpapier-Geschäfte sind nun strafbar - Bundesaufsichtsamt löst ehrenamtliche Insider-Fahnder ab/Hohe Strafandrohungen, in: SZ, 50. Jg., Nr. 175, 1. August 1994, S. 18

Maltius, S. **(Banken und Kartellrecht, 1988)** Banken und Kartellrecht, Die GRÜNEN im Bundestag (Hrsg.), in: Banken - Fürstenhäuser unserer Zeit, Bonn 1988, S. 21-31

Merz, Fr. **(Europäisches Kartellamt, 1990)** Bedarf die Errichtung eines Europäischen Kartellamtes der Änderung des EWG-Vertrages?, in: EuZW, 1. Jg., Heft 13, 10. Oktober 1990, S. 405-408

Mintzel, A. **(Die CSU, 1992)** Die Christlich Soziale Union in Bayern, Mintzel, A./Oberreuter, H. (Hrsg.), in: Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Schriftenreihe Band 282, Studien zur Geschichte und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992, S. 217-265

Moesch, J./Simmert, D.B. **(Banken, 1976)** Banken - Strukturen, Macht, Reformen, Köln 1976

Möschel, W. **(GWB, 1992)** § 102 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Immenga, U./Mestmäcker, E.-J. (Hrsg.), in: GWB-Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - Kommentar Immenga/Mestmäcker, 2. neubearbeitete Auflage, München 1992, S. 2361-2385

Monopolkommission **(Mehr Wettbewerb, 1976)** Hauptgutachten 1973/1975 - Mehr Wettbewerb ist möglich-, Baden-Baden 1976

dieselbe **(Fortschreitende Konzentration, 1978)** Hauptgutachten 1976/1977 - Fortschreitende Konzentration bei Großunternehmen, Baden-Baden 1978

dieselbe **(Fusionskontrolle, 1980)** Hauptgutachten 1978/1979 -Fusionskontrolle bleibt vorrangig, Baden-Baden 1980

dieselbe **(Gesamtwirtschaftliche Chancen, 1986)** Hauptgutachten 1984/1985 - Gesamtwirtschaftliche Chancen und Risiken wachsender Unternehmensgößen, Baden-Baden 1986

dieselbe **(Wettbewerbsordnung, 1988)** Hauptgutachten 1986/ 1987 - Die Wettbewerbsordnung erweitern, Baden-Baden, 1988

Monopolkommission **(Wettbewerbspolitik, 1990)** Hauptgutachten 1988/1989 - Wettbewerbspolitik vor neuen Herausforderungen, Baden-Baden 1990

dieselbe **(Stellungnahme, 1993)** Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft am Mittwoch, dem 8. Dezember 1993, zur: "Macht von Banken und Versicherungen - Wettbewerb im Finanzdienstleistungssektor", Brief an den Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß Drucksache 452/12, Bonn 29. November 1993

Müller, E.-P. **(Grüne Aussichten, 1987)** Grüne Aussichten - Was die Wirtschaft von den Grünen zu erwarten hat, in: Beiträge zur Gesellschafts- und Bildungspolitik, Nr. 127, Hrsg.: Institut der deutschen Wirtschaft, Köln 1987

Müller, K. **(Die Stellung, 1976/1977)** Die Stellung der Banken im Wirtschaftssystem der BRD -Ihre potentiellen und faktischen Einflüße auf Nichtbankenunternehmen-, Bonn 1976/1977

Müller-Rommel, F./Poguntke, Th. **(Die GRÜNEN, 1992)** Die GRÜNEN, Mintzel, A./Oberreuter, H. (Hrsg.), in: Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Schriftenreihe Band 282, Studien zur Geschichte und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992, S. 319-361

Mundorf, H. **(Europäische Aktiengesellschaft, 1991)** Statt einheitlicher Rechtsform nur ein Angebot von nationalen Optionen -EUROPÄISCHE AKTIENGESELLSCHAFT/Eine Konstruktion, für die es kein Bedürfnis gibt-, in: HB, Nr. 250, 31.12.1991, S. 17

Nagel, B. **(Unternehmensmitbestimmung, 1980)** Unternehmensmitbestimmung -Eine problemorientierte Einführung-, Band XI, Bernhard Nagel/Arbeitsgruppe Arbeitsrecht (AGAR), Simmert, D.B. (Hrsg.), in: Reihe problemorientierter Einführungen, Band I-XII, Köln 1980

Neuberger, D. **(Finanzstruktur, 1989)** Finanzstruktur, Wettbewerb und Kapitalakkumulation, Frankfurt/Main u.a. 1989

Ohl, K. **(Investment, 1989)** Die Rechtsbeziehungen innerhalb des Investment-Dreiecks, Berlin 1989

Olzog, G. **(Parteien, 1993)** Die politischen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland: Geschichte, Programmatik, Organisation, Personen, Finanzierung, 22. Aufl., München 1993

O.V. **(Aktionäre bejahen, 1975)** Aktionäre bejahen Vollmachtstimmrecht, in: Bank-Betrieb, 15. Jg., Nr. 2, Februar 1975, S. 61-62

O.V. **(Aktionärsdemokratie, 1986)** Aktionärsdemokratie - der Aktionär und seine Bank - Bankenpräsident Dr. Hanns Christian Schroeder-Hohenwart ehrt Dr. Kurt Hohenemser, in: DAS WERTPAPIER, 34. Jg., Nr. 13, 1.Juli 1986, S. 678-680

O.V. **(Anfechtungsmißbrauch, 1992)** Zwei "Kleinaktionäre" lassen sich Opposition abkaufen, in: SZ, 48. Jg., Nr. 95, 24. April 1992, S. 33

O.V. **(Bankenaufseher, 1990)** Bankenaufseher mahnen zur Zurückhaltung -Wenig Gegenliebe für deutsche Eigenkapital-Vorstellungen-, in: SZ, 46. Jg., Nr. 236, 13./14. Oktober 1990, S. 34

O.V. **(Bankbilanzen, 1994)** Börsengeschäfte lassen Bankbilanzen glänzen - Kräftige Polster für wachsende Kreditrisiken im Inland/Leichter Beschäftigungsabbau, in: SZ, 50. Jg., Nr. 89, 29. April 1994, S. 22

O.V. **(Bankenmacht, 1989)** FDP nimmt Bankenmacht erneut aufs Korn - Lambsdorff will Bankenanteil an Unternehmen auf 15 Prozent begrenzen, in: SZ, 45. Jg., Nr. 127, 6. Juni 1989, S. 23

O.V. **(Deutsche Industrie, 1994)** Die deutsche Industrie rühmt die gute Partnerschaft mit der Kreditwirtschaft, in: HB, Nr. 13, 19.1.1994, S. 34

O.V. **(Finanzplatz Deutschland, 1994)** Der Finanzplatz Deutschland soll künftig attraktiver werden - Neues Gesetz wird Anlegerschutz verbessern und Börsenaufsicht verschärfen, in: SZ, 50. Jg., Nr. 138, 18./19. Juni 1994, S. 25

O.V. **(Geheimräte der Nation, 1987)** Die Geheimräte der Nation, in: Industriemagazin, 21. Jg., Nr. 4, April 1987, S. 27-38

O.V. **(Insider-Regeln, 1988)** Insider-Regeln -Erläuterungen und Verfahrensordnung Stand Juni 1988-, Hrsg. Bank-Verlag GmbH, Köln 1988, überreicht durch die Deutsche Bank

O.V. **(Lambsdorff, 1989)** Lambsdorff sieht in Wettbewerbsmacht der Banken ein strukturelles Defizit, in: HB, Nr. 102, 31.5.1989, S.40

O.V. **(Macht, 1987)** Natürlich haben wir Macht - Der Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Dr. Alfred Herrhausen, sagt im Interview, wieso er die Forderung nach einer Begrenzung der Bankenmacht für unsachlich hält-, in: Industriemagazin, 21. Jg., Nr. 4, April 1987, S. 39-46

O.V. **(Strafe für Schimmelbusch, 1994)** Strafe für Schimmelbusch gefordert - Aktionäre kündigen Initiativen an/Zustimmung zu Sonderprüfung, in: SZ, 50. Jg., Nr. 47, 26./27. Februar 1994, S. 36

O.V. **(MG-Sanierung, 1994)** MG-Sanierung dauert noch Jahre -Preussag-Tochter Favorit für Lehnkering / Weitere tiefrote Zahlen, in: SZ, 50. Jg., Nr. 156, 9./10. Juli 1994, S. 35

O.V. **(Neue Bankenpräsident, 1994)** Der neue Bankenpräsident übt Selbstkritik, in: SZ, 50. Jg., Nr. 86, 15. April 1994, S. 18

O.V. **(Siemens, 1993)** Siemens muß Beteiligungen offenlegen - Wenger: "Bresche in der Mauer des Schweigens"/Zwei Perlen kommen an das Licht-, in: SZ, 49. Jg., Nr. 215, 17. September 1993, S. 29

O.V. **(Schutzvereinigungsmodell, 1969)** Aktionäre fordern echte Aufsichtsratswahlen - Schutzvereinigung stellt Modell zur Diskussion, in: DAS WERTPAPIER, 17. Jg., 15. Juni 1969, S. 331-333

O.V. **(Soziale Chancen, 1991)** Soziale Chancen durch liberale Marktwirtschaft - Beschluß des 42. Ord. Bundesparteitages der F.D.P. in Suhl vom 1. bis 3. November 1991, in: Die Liberale Depesche, Nr. 12/91, Dezember 1991, S. 25-34

O.V. **(Stimmrechtsbegrenzung, 1978)** Interview mit Dr. Wolfgang Röller: AEG-Telefunken ist ein begründeter Ausnahmefall - Dresdner Bank hat ihre prinzipielle Meinung zum Thema Stimmrechtsbegrenzung nicht geändert, in: BZ, 27. Jg., Nr. 95, 20 Mai 1978, S. 4

Perspektivkommission der F.D.P. **(Anstöße, 1994)** Anstöße zur Freiheit - Diskussionsentwurf der Perspektivkommission der F.D.P., in: Die Liberale Depesche, Nr. 4/94, April 1994, Beihefter, S. 1-4

Peters, K./Werner, H.S. **(Banken, 1978)** Banken als herrschende Unternehmen - Überlegungen zu den Herrschaftsmöglichkeiten von Kreditinstituten in faktischen Unternehmensverbindungen im Nichtbankensektor, in: Die Aktiengesellschaft, 23. Jg., Heft 11, 20. November 1978, S. 297-309

Pfeiffer, G. **(Wirtschaftliche Macht, 1987)** Wirtschaftliche Macht und dynamischer Wettbewerb unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Henn, R. (Hrsg.), in: Technologie, Wachstum und Beschäftigung: Festschrift für Lothar Späth, Berlin u.a. 1987, S. 76-88

Pfeiffer, H. **(Großbanken, 1986)** Großbanken und Finanzgruppen - ausgewählte Ergebnisse einer Untersuchung der personellen Verflechtung von Deutscher, Dresdner und Commerzbank-, in: WSI-Mitteilungen, 39. Jg., Heft 7, Juli 1986, S. 473-480

derselbe **(Die Macht, 1989)** Die Macht am Main: Einfluß und Politik der deutschen Großbanken, Köln 1989

derselbe **(Macht der Banken, 1993)** Die Macht der Banken - Die personellen Verflechtungen der Commerzbank, der Deutschen Bank und der Dresdner Bank mit Unternehmen, Frankfurt/Main, New York 1993

Pfriem, R. **(Marktwirtschaft?, 1986)** Marktwirtschaft, Planwirtschaft oder was? Beckenbach, F. u.a. (Hrsg.), in: Grüne Wirtschaftspolitik - Machbare Utopien, Köln 1985, S. 44-69

Püttner, G. **(Depotstimmrecht, 1963)** Das Depotstimmrecht der Banken, Berlin 1963

Rat der EG **(Insiderrichtlinie, 1990)** Insiderrichtlinie der EG (Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäften), in: EuZW, 1. Jg., Heft 4, 24. Mai 1990, S. 126-128

Rauschenbach, G. **(Der Einfluß, 1978)** Kann der Einfluß von Kreditinstituten auf sich zusammenschließende Nichtbanken ein Untersagungsgrund in der Fusionskontrolle (§ 24 Abs.1 GWB) sein?, in: Betriebs- Berater, 33. Jg., Heft 29, 20. Oktober 1978, S. 1425-1432

Rixen, H.-H. **(Bankbilanzrichtlinie, 1990)** EG-Bankbilanzrichtlinie transformiert, in: Die Bank, Heft 11, November 1990, S. 638-642

Roggenbuck, H.E. **(Begrenzung, 1992)** Begrenzung des Anteilsbesitzes von Kreditinstituten an Nichtbanken - Gesetzliche Regelungen, empirischer Befund sowie anlage- und geschäftspolitische Bedeutung, Frankfurt am Main 1992

Röller, W. **(Selbstverständnis, 1990)** Das Selbstverständnis der Banken in einer offenen Wirtschaft und Gesellschaft, Jacob, A.-F. (Hrsg.), in: Bankenmacht und Ethik, Stuttgart 1990, S. 1-13

von Rosen, R. **(Insider-Regeln, 1989)** Insider-Regeln - Gegenwart und Zukunft, in: ZfgK, 42. Jg., Heft 14, 15.Juli 1989, S. 658-664

derselbe **(Marketing, 1992)** Marketing im deutschen Börsensystem, in: Deutsche Bundesbank -Auszüge aus den Presseartikeln-, Nr. 11, 10.Februar 1992

Roth, G.H. **(Herrschaft, 1973)** Die Herrschaft der Aktionäre in der Publikums-AG als Gegenstand rechtssoziologischer Betrachtung, Krus, H.W. (Hrsg.), in: FESTSCHRIFT FÜR HEINZ PAULICK ZUM 65. GEBURTSTAG 9. MAI 1973, Köln 1973, S. 81-101

derselbe **(Treuhandmodell, 1972)** Das Treuhandmodell des Investmentrechts-Eine Alternative zur Aktiengesellschaft?, Würzburg 1972

Roth, W. **(BT-Drucksache 11/4378, 1989)** Antrag: Für eine funktionsfähige europäische Wettbewerbsordnung, Drucksache 11/4378 Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 19.04.89

derselbe **(BT-Drucksache 11/2017, 1989)** Antrag: Stärkung des Wettbewerbs und Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht (Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen), Drucksache 11/2017, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 16.03.88

Frau Saibold **(BT-Drucksache 11/4069, 1989)** Antrag: Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur 5. GWB Novelle, Drucksache 11/4069, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 23.02.89

dieselbe **(BT-Drucksache 11/4070, 1989)** Antrag: Demokratisierung der Wirtschaft und Erhalt der Lebensgrundlagen: Zur Wettbewerbspolitik der Europäischen Gemeinschaft, Drucksache 11/4070, Deutscher Bundestag 11. Wahlperiode, Bonn 23.02.89

Schaad, H.P. **(Depotstimmrecht, 1972)** Das Depotstimmrecht der Banken nach schweizerischem und deutschem Recht, Zürich 1972

Scherer, K.-J./Vilmar, F. **(Ökosozialismus, 1986)** Ökosozialismus? Rot-grüne Bündnispolitik, Berlin 1986

Schilling, W. **(Macht, 1971)** Macht Und Verantwortung In Der Aktiengesellschaft (Oder Das Prinzip Der Interesseneinheit), Ballerstedt, K./Hefermehl, W. (Hrsg.), in: FESTSCHRIFT FÜR ERNST GESSLER Zum 65. Geburtstag 5. März 1970, München 1971, S. 159-169

Schirmacher, A. **(Stimmgewalt, 1984)** Stimmgewalt - Wie mächtig Banken sind, in: Capital, Heft 10, Oktober 1984, S. 162-163

Schmidhuber, P.M. **(Arbeitspapier, 1991)** Arbeitspapier - Mittel- und langfristige Perspektiven der Wirtschaftspolitik (4.Fassung), Hrsg. CSU-Grundsatzkommission, Gruppe Wirtschaft und Finanzen, Peter M. Schmidhuber, 18.7.1991

Schmitt, H. **(Die SPD, 1992)** Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Mintzel, A./Oberreuter, H. (Hrsg.), in: Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Schriftenreihe Band 282, Studien zur Geschichte und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992, S. 133-171

Schödermeier, M. **(Insider-Richtlinie, 1990)** Die Insider-Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft, in: EuZW, 1. Jg., Heft 4, 24. Mai 1990, S. 122-126

Schreib, H.P. **(Alle Jahre, 1989)** Alle Jahre wieder: Macht der Banken, in: DAS WERTPAPIER, 37. Jg., Nr. 18, 25. August 1989, S.4-7

derselbe **(Kalte Enteignung, 1990)** Kalte Enteigung?, in: DAS WERTPAPIER, 38. Jg., Nr. 11, 29. Juni 1990, S. 602

derselbe **(Polit-Bühne, 1987)** Die Hauptversammlung als Polit-Bühne - Ist der Gesetzgeber gefordert?, in: DAS WERTPAPIER, 35. Jg., Nr. 3, 30. Januar 1987, S. 189-190

derselbe **(Stimmrechtsbeschränkung, 1975)** Stimmrechtsbeschränkung unnötig und bedenklich - Schutzvereinigung opponiert gegen Deutsche Bank, in: DAS WERTPAPIER, 23. Jg., Nr. 9, 2. Mai 1975, S. 269-271

Schubert, T. **(Börseneinführungen, 1993)** Welche Bank den besten Riecher für neue Aktien hat - Erfolg mit Neuemissionen, in: impulse, Heft 4, April 1993, S. 36-44

Schumacher, F./Wild, B. **(KWG-Novelle, 1992)** KWG-Novelle läßt Fragen offen - Bankenmacht kaum beschränkt/Sparbuch bleibt bestehen, in: SZ, 48. Jg., Nr. 275, 28./29. November 1992, S. 37

Schwark, E. **(Anlegerschutz, 1979)** Anlegerschutz und Wirtschaftsrecht, München 1979

Solms, H.O. **(Endspurt, 1989)** Solms: Endspurt für den Finanzplatz Deutschland, in: FDP tagesdienst, Die FDP-Bundestagsfraktion informiert, Nr. 827 vom 18. August 1989, Bonn

Spegel, H. **(Genossen zum Markt, 1994)** Genossen zum Markt - Mit sensationellen Reformen des Wirtschaftsrechts will die SPD die Marktwirtschaft stärken und die Allmacht der Banken eindämmen, in: FOCUS, Nr. 23, 6. Juni 1994, S. 202-203

Sombart, W. **(Kapitalismus, 1928)** Der moderne Kapitalismus, 3 Bände, 3. Band - Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, München/Leipzig 1928

Staab, P. **(Anfechtungsklagen, 1989)** Anfechtungsklagen: Der Fluch der bösen Tat, in: DAS WERTPAPIER, 37. Jg., Nr. 23, 3. November 1989, S. 13

Staudte-Lauber, A. **(Stichwort CDU, 1993)** Stichwort CDU, München 1993

dieselbe **(Stichwort SPD, 1993)** Stichwort SPD, München 1993

Uldall, G. **(Kartellaufsicht, 1993)** Kartellaufsicht hat sich bewährt, in: Stichworte der Woche, Ausgabe 10/93 vom 30.4.93, Hrsg. CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Bonn 1993, S. 17

Thom, N. **(Management, 1989)** Management im Wandel, Freiburger Gespräche 87/88 zu den Themen "Anforderungen an den Manager der 90er Jahre" und "Wirtschaft und Ethik", Hrsg. Thom, N., Hamburg u.a. 1989

Veen, H.-J./Hoffmann, J. **(Profil und Defizite, 1992)** Die Grünen zu Beginn der neunziger Jahre: Profil und Defizite einer fast etablierten Partei, Bonn u.a. 1992

Verlag C.H. Beck **(Aktiengesetz, 1991)** Aktiengesetz - GmbH-Gesetz, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, 24. Auflage, Stand 1. Juni 1991, München 1991

derselbe **(Kreditwesengesetz, 1992)** Bankrecht, Sonderausgabe unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, 20. Auflage, Stand 1. Mai 1992, München 1992

Vogel, C.W. **(Aktienrecht, 1980)** Aktienrecht und Aktienwirklichkeit - Organisation und Aufgabenteilung von Vorstand und Aufsichtsrat - Eine empirische Untersuchung deutscher Aktiengesellschaften, Baden-Baden 1980

Vorländer, H. **(Die F.D.P., 1992)** Die Freie Demokratische Partei, Mintzel, A./Oberreuter, H. (Hrsg.), in: Parteien in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Auflage, Schriftenreihe Band 282, Studien zur Geschichte und Politik, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1992, S. 266-318

Vorstand der SPD **(Grundsatzprogramm, 1989)** Grundsatzprogramm der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - Beschlossen vom Programm-Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 20. Dezember 1989 in Berlin, Hrsg.: Vorstand der SPD, Bonn 1989

derselbe **(Nürnberger Aktionsprogramm, 1986)** Nürnberger Aktionsprogramm: Massenarbeitslosigkeit überwinden - die Wirtschaft ökologisch und sozial erneuern. -Beschluß zur Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der SPD, Parteitag in Nürnberg 25.-29.8.1986-, in: POLITIK Informationsdienst der SPD, Nr. 9, September 1986

derselbe **(Regierungsprogramm, 1990)** DER NEUE WEG ökologisch, sozial, wirtschaftlich stark - Regierungsprogramm 1990 - 1994, Beschlossen vom SPD - Parteitag in Berlin am 28. September 1990, Hrsg.: Vorstand der SPD, Bonn 1990

derselbe **(Regierungsprogramm, 1994)** Diskussionsentwurf des Regierungsprogramms 1994, Hrsg. Vorstand der SPD, Bonn 1994 (bisher unveröffentlichter Diskussionsentwurf)

Waigel, Th. **(Kreditwesengesetz, 1993)** Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen- Vom 30. Juni 1993, in Bundesgesetzblatt Nr. 34, Teil I, Bonn am 9. Juli 1993, S. 1082-1113

Walkhoff, H. **(Aktienneuemissionen, 1987)** Aktienneuemissionen, in: Betriebswirtschaftliche Blätter, 36. Jg., Heft 1, Januar 1987, S. 2-3

Weitbrecht, A. **(Europäische Fusionskontrolle, 1993)** Drei Jahre Europäische Fusionskontrolle - eine Zwischenbilanz, in: EuZW, 4. Jg., Heft 22, 24. November 1993, S. 687-690

derselbe **(Zusammenschlußkontrolle, 1990)** Zusammenschlußkontrolle im Europäischen Binnenmarkt, in: EuZW, 1. Jg., Heft 1, 10. April 1990, S. 18-21

Wiesner, P.M. **(Stand, 1991)** Sand des europäischen Unternehmensrechts, in: Die Bank, Heft 7, Juli 1991, S. 401-407

derselbe **(Stand, 1993)** Stand des Europäischen Unternehmensrechts, in: EuZW, 4. Jg., Heft 16, 24. August 1993, S. 500-510

Wiethölter, R. **(Interessen, 1961)** Interessen und Organisation der Aktiengesellschaft im amerikanischen und deutschen Recht, Karlsruhe 1961

Wintermann, J.H. **(Räuberische Aktionäre, 1989)** Was Deutschlands Bundesrichter von räuberischen Aktionären halten - BGH-Urteil in Sachen Kochs Adler, in: DAS WERTPAPIER, 37. Jg., Nr. 17, 11. August 1989, S. 8-9

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages **(Harmonisierung, 1990)** Die Harmonisierung des Banken- und Bankaufsichtsrechts sowie des Börsen- und Investmentrechts im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, Materialien Nr. 109, Stand Februar 1990, Bonn 1990

dieselben **(Harmonisierung, 1992)** Die Harmonisierung des Banken- und Bankaufsichtsrechts sowie des Börsen- und Investmentrechts im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, Materialien Nr. 119, überarbeitete Fassung: Februar 1992, Bonn 1992

dieselben **(Harmonisierung, 1993)** Die Harmonisierung des Banken- und Bankaufsichtsrechts sowie des Börsen- und Investmentrechts im Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt, noch nicht veröffentlichte Materialien, überarbeitete Fassung: April 1993, Bonn 1993

de With, H. **(BT-Drucksache 12/5437, 1993)** Antrag: Bekämpfung des Insider-Handels an deutschen Börsen, Drucksache 12/5437, Deutscher Bundestag 12. Wahlperiode, Bonn 15.07.93

Wissmann, M. **(Anhörung, 1990)** Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zum Thema "Bankenmacht", Mitteilung an die Presse vom 16. Mai 1990, S. 1-6, Bonn 1990

derselbe **(Die Macht, 1990)** Die Macht der Banken, in: ZfgK, 43. Jg., Heft 1, 1. Januar 1990, S. 8-10

derselbe **(Wirtschaften, 1993)** Wirtschaften in ökologischer und sozialer Verantwortung, Göhner, R. (Hrsg.), in: Politik für die Zukunft: die CDU an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, München 1993, S. 144-156

Wöhe, G./Bilstein, J. **(Grundzüge, 1981)** Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, 2. Aufl., München 1981

Zantis, I.J. **(Verwirklichung, 1993)** Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes für Bankdienstleistungen, in: EuZW, 4. Jg., Heft 1, 10. Januar 1993, S. 31-33

Zitzelsberger, G. **(Kreditwirtschaft, 1989)** "Dafür legen wir uns nicht auf die Schienen" - Die Kreditwirtschaft pflegt eine neue Haltung zum Reizthema Bankenmacht, in: SZ, 45. Jg., Nr. 152, 6. Juli 1989, S. 24

Zuleeg, M. **(Europäisches Wettbewerbsrecht, 1990)** Der Rang des europäischen im Verhältnis zum nationalen Wettbewerbsrecht, in: EUROPARECHT, 25. Jg., Heft 2, April-Juni 1991, S. 307-328